Soll.		Ausgabe.	Hat.		Reſt.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
530,666	26	Uebertrag	255,645	15	275,021	11
		Im Unterrheinkreis:				
		zu Altenbach, Schönau, Altneudorf, Ziegelhauſen und Heiligkreuzſteinach, im Oberamt Heidelberg; zu Ladenburg und Heddesheim, im Bezirksamt Ladenburg; zu Sulzbach und Laudenbach, im Bezirksamt Weinheim; zu Mosbach und Neckarelz, im Bezirksamt Mosbach.				
954	19	2) Abſchätzungsgebühren von Brandſchäden	954	19	—	—
5,020	1	3) Einzugsgebühren von Brandverſicherungsbeiträgen	5,009	28	10	33
211,800	—	4) Paſſivkapitalien	—	—	211,800	—
6,804	47	Zinſe davon	6,804	47	—	—
74,594	38	5) Activkapitalien, bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	74,594	38	—	—
		6) Beſoldungen und Bureaukoſten, erſtere für 2 Quartalien und letztere für 7 Monate:				
1,100	—	a. für den Verwaltungsrath woran die General-Wittwenkaſſe 2/3 mit 733 fl. 20 kr. erſetzte.	1,100	—	—	—
950	40	b. für die Kaſſenverwaltung	950	40	—	—
38	37	7) Für bauliche Unterhaltung des Dienſthauſes und Steuern davon	38	37	—	—
649	30	8) Erſatz	649	30	—	—
26	—	9) Abgang	26	—	—	—
68,207	10	10) Gebäude-Einſchätzungskoſten	68,207	10	—	—
		III. **Uneigentliche Ausgaben:**				
1,069	17	an und für Privatperſonen	1,069	17	—	—
901,881	25	Summe	415,049	41	486,831	44
551,066	54	Betrag der Einnahme	423,547	52	127,519	2

Grossherzoglich-badisches Staats- und Regierungs-blatt

Baden (Germany)

1584
.139
.125

Library of

Dei Sub Numine Viget

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungsblatt.

Einundvierzigſter Jahrgang.

Nr. I bis **XXXII.**

Mit Großherzoglich Badiſchem gnädigſtem Privilegium.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1843.

Printed in Germany

Digitized by Google

(RECAP)

1584
.139
.129

1843-44

Digitized by Google

Sach-Regiſter

zum

Staats- und Regierungsblatt für das Jahr 1843.

A.

	Nro.	Seite.
Abgabe vom Tabak	7.	72
Ablöſung des Zehntens, Stand derſelben vom 1. Januar 1843	7.	77
Abtretung der Landeshoheit über den zum Germersheimer Brückenkopf gehörigen Raum	3.	17
Actuariats-Candidaten-Prüfung	28.	196
Adelsverleihung, an den Geheimenrath Profeſſor Dr. Zachariä in Heidelberg	1.	4
Aderlaſſen durch die Wundärzte	7.	72
Advokat, Verleihung des Advokatentitels an Rechtspraktikant Heckmann in Mannheim	5.	53
— — — — an Rechtspraktikant Dr. Minute in Heidelberg	15.	116
— — — — an Rechtspraktikant Heimerdinger in Carlsruhe	21.	170
Aerzte, Behandlung armer Kranken durch die Aerzte	17.	128
Aglaſterhauſen, Aufhebung der Poſterpedition daſelbſt	8.	77
Amt, Begränzung einiger Aemter im Seekreis	1.	3
— Zollrichterämter für die Neckarſchiffahrt	6.	68
Amortiſationskaſſe, deren Prüfung	11.	95
— — Tilgung des Anlehens von 5,000,000 fl.	32.	211
Anlehen, Serienziehung von dem Anlehen von 5,000,000 fl.	3.	19
— Gewinnziehung von dem Anlehen von 5,000,000 fl.	5.	50
— für die Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe	14.	108
— Serienziehung für das Anlehen von 5,000,000 fl.	19.	139
— — — — —	20.	143
— Serientilgung des Anlehens der Amortiſationskaſſe von 5,000,000 fl.	32.	211
Anſtalt, Heil- und Pflegeanſtalt Illenau, deren Statut	25.	171
Anſtellung niederer Diener	9.	83
Anſtalt, Gebäudeverſicherungsanſtalt	22.	153
Ausprägung von Gulden- und halben Guldenſtücken	1.	1
Austritt der Lehrer aus ihren Dienſtſtellen	1.	2

B.

	Nro.	Seite.
Bau eines Brückenkopfs in Germersheim	3.	17
— der Neckar-Main-Eiſenbahn	10.	91
Bauinſpection Werthheim, deren Verlegung nach Gerlachsheim	13.	143
Baumpflanzung längs der Eiſenbahn	20.	143
Beamten, Dienſt- und Beſoldungsverhältniſſe der Zollbeamten	13.	101
Begränzung einiger Aemter im Seekreis	1.	3
Behandlung armer Kranker durch praktiſche Aerzte und Wundärzte	17.	128
Beiträge, zur Generalbrandkaſſe	14.	109
Bergwerkskunde, Studium	5.	49
Berichtigungen	1.	8
	15.	118
	19.	142
	30.	206
	31.	210
Beſoldungs- und Dienſtverhältniſſe der Zollbeamten	13.	101
Beſtimmung des Zinsfußes bei Darleihen der Zehntſchuldentilgungskaſſe	1.	4
Betrieb der Eiſenbahn, Tarif	6.	57
— — Eiſenbahnverwaltung	8.	76
Brandverſicherung	8.	75
	9.	84
— Ausſchlag der Beiträge zur Generalbrandkaſſe	14.	109
— Beſchränkung des Verkaufs	29.	199

499657

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Braunſchweig, ſ. Vertrag	3.	18
Bürgerſchule höhere, Errichtung einer ſolchen in Sinsheim	2.	11
C.		
Commiſſion, Verſammlung der Rheinſchiffahrts-Centralcommiſſion in Mainz	18.	137
Concurs, oder Prüfung katholiſcher Geiſtlicher	9.	88
Conſcription für das Jahr 1844	15.	113
	24.	167
	26.	187
D.		
Decrete, für niedere Diener	9.	83
Diener, niedere, Decrete für ſolche	9.	83
Dienſt- und Beſoldungsverhältniſſe der Zollbeamten	13.	101
Dienſtvorbereitung zum Poſtdienſte	16.	119
Direction der Poſten und Eiſenbahnen	7.	68
Durchgangszoll vom Getreide rechts der Oder	9.	88
E.		
Einberufung der Landſtände	26.	187
Einfuhr von Schweizer Obſtwein, Eſſig und Käſe	23.	164
Eiſenbahn, Tarif	6.	57
— Betriebsverwaltung	8.	76
— Staatsvertrag wegen dem Bau der Neckar-Main-Eiſenbahn	10.	91
— Begebung des Anlehens für die Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe	14.	108
— Baumpflanzung längs der Eiſenbahn	20.	143
— Main- und Neckareiſenbahn, deren Ausführung	25.	184
Engen, Obereinnehmerei	14.	108
Ernennung von 8 Mitgliedern zur I. Kammer der Ständeverſammlung	27.	191
Ernſtthal, Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt daſelbſt	23.	165
Erzbiſchof von Vikari, deſſen Ernennung	13.	102
Eſſig, Schweizer	23.	164
Expropriation der zur Erbauung einer Eiſenbahn vom Eichelberg nach Raſtadt erforderlichen Grundſtücke	16.	123
F.		
Feſtungsbau in Germersheim	3.	17
Feuerverſicherung, Beſtimmung des Termins der ſtattgefundenen Abſchätzungen	8.	75
	9.	
Forbach, Wiederaufhebung der dortigen Poſthalterei	3.	19
G.		
Gebäude, Einſchätzung derſelben zur Brandkaſſe	8.	75
	9.	84
— Zuſtand der Gebäude-Verſicherungsanſtalt	22	155
Gebühren, deren Zahlung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten	16.	120
Gefangenübergabsſtationen	2.	10
Geiſtliche katholiſche, deren Concurs oder Dienſtprüfung	9.	88
Gerlachsheim, Verlegung des Sitzes der Bauinſpection von Wertheim nach Gerlachsheim	13.	103
Getreide, Durchgangszoll vom Getreide rechts der Oder	9.	88
Gewinnziehung von dem Anlehen von 5,000,000 fl.	3.	19
	5.	50
	20.	143
Grenzacher Horn, Errichtung eines Nebenzollamts I. Claſſe daſelbſt	7.	72
Griesbach, die Verlegung der dortigen Poſthalterei nach Petersthal	14.	109
H.		
Hannover, ſ. Vertrag	3.	18
Heilanſtalt Illenau, deren Statut	25.	171
Heiligenberg, Errichtung einer Fahrpoſterpedition daſelbſt	8.	76

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Heirathen, der Offizier	18.	131
Hilsbach, Pfarrei, deren Aufnahme in die Diöceſe Sinsheim	22.	156
Hüttenkunde, Studium	5.	49
J.		
Illenau, Heil- und Pflegeanſtalt, Statut derſelben	25.	171
Impfung, Schutzpocken-	5.	50
Inſtruction für Vormünder	24.	169
K.		
Kadelburg, Hauptzollamt	13.	103
Käſe, Einfuhr der Schweizerkäſe	23.	164
Kranke arme, deren Behandlung durch praktiſche Aerzte und Wundärzte	17.	128
L.		
Landeshoheitsabtretung wegen des zum Germersheimer Brückenkopf gehörigen Raums	3.	17
Landſtände, Erneuerung der beiden Kammern	21.	152
— Ernennung der Wahlcommiſſäre	21.	152
— deren Einberufung	26.	187
— Ernennung von 8 Mitgliedern in die erſte Kammer	27.	191
— Ernennung der Präſidenten der erſten Kammer	29.	199
Lehrer, deren Austritt aus ihren Dienſtſtellen	1.	2
Leichenſchauer, deren Pflicht zur Anzeige eines eingetretenen Sterbfalls	14.	107
M.		
Main-Neckareiſenbahn, deren Bau	10.	91
— — deren Ausführung	25.	184
Medaillenverleihung, ſ. Verdienſtmedaillen.		
Medicamententaxe	17.	127
Münze, die Ausprägung von Gulden- und halben Guldenſtücken	1.	1
N.		
Nachlaß vom Rheinzoll zu Gunſten der Schiffahrt auf dem Oberrhein	12.	97
Namensveränderung des Carl Leopold Richter dahier	16.	123
— des Carl Theodor Frohſinn in Heidelberg	23.	164
— der Anna Gattereich in Mannheim	28.	197
— des Kaufmann Lazarus in Heidelberg	29.	203
— des Kaufmann Dreyfuß in Carlsruhe	32.	211
Neckarſchifffahrtsordnung ſ. Vertrag	4.	22
Neckarſchifffahrts-Zollrichteramt	6.	68
— Main-Eiſenbahn, deren Bau	10.	91
— — — deren Ausführung	25.	184
O.		
Obereinnehmerei, die anderweite Eintheilung einiger Obereinnehmereien im Seekreis	14.	108
Oberkirch, Errichtung einer Poſthalterei daſelbſt	14.	109
Oberkirchenrath, Errichtung eines evangeliſchen und katholiſchen	2.	9
Oberrhein, Zollnachlaß zu Gunſten der Schiffahrt auf dem Oberrhein	12.	97
Obſtwein, Einfuhr des Schweizer Obſtweins	23.	164
Oder, Durchgangszoll von Getreide rechts der Oder	9.	88
Officiere, das Heirathen derſelben	18.	131
Oldenburg, ſ. Vertrag	3.	18
Ordensſache.		
Höchſte Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.		
für den Oberſtlieutenant von Röder im Generalſtab zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich niederländiſchen Ordens der Eichenkrone	2.	12
— den Oberſten à la Suite Freiherrn Straus von Dürckheim zum Tragen des Commandeurkreuzes des oldenburgiſchen Haus- und Verdienſtordens	3.	20
— den fürſtlich löwenſteiniſchen Kanzleidirector Kahl in Wertheim zum Tragen des königlich bayeriſchen Ritterkreuzes des Verdienſtordens vom heiligen Michael	3.	20

Digitized by Google

	Nr.	Seite
für den Geheimenrath Gerſtlacher zum Tragen des großherzoglich heſſiſchen Commandeurkreuzes II. Claſſe des Ludwigsordens	9.	89
— den Kammerherrn und Miniſterialrath Freiherrn von Marſchall, ſo wie — den Legationsrath von Schweitzer zum Tragen des großherzoglich heſſiſchen Ritterkreuzes des Ludwigsordens	12.	99
— den Geheimenrath und Profeſſor Dr. Tiedemann in Heidelberg zum Tragen des königlich griechiſchen Ritterkreuzes des Ordens des Erlöſers	13.	104
— den Erzbiſchof von Vicari zum Tragen des fürſtlich von hohenzollern hechingenſchen und ſigmaringenſchen Ehrenkreuzes I. Claſſe	15.	114
— den Miniſterreſidenten Geheimen Legationsrath Freiherrn von Andlaw zum Tragen des Commandeurkreuzes des königlich bayeriſchen Civilverdienſtordens der bayeriſchen Krone	15.	114
— den Grafen von Helmſtädt zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion		
— den Miniſterialdirector Eichrodt zum Tragen des Commandeurkreuzrs des Ordens der württembergiſchen Krone und des Commandeurkreuzes des churfürſtlich heſſiſchen Hausordens II. vom goldeuen Löwen	17.	129
— den Miniſterreſidenten Geheimen Legationsrath Freiherrn von Rüdt zum Tragen des Commandeurkreuzes des Ordens der königlich württembergiſchen Krone		
— den Legationsrath von Kettner zum Tragen des Ritterkreuzes des Ordens der königlich württembergiſchen Krone		
— den Geheimen Legationsrath und Oberpoſtdirector von Mollenbeck zum Tragen des königlich bayeriſchen Commandeurkreuzes des Verdienſtordens	20.	144
— den Oberpoſtrath Steinam zum Tragen des Ritterkreuzes dieſes Ordens	20.	144
— den Kammerherrn Auguſt Freiherrn von Gemmingen zum Tragen des herzoglich braunſchweigiſchen Commandemkreuzes I. Claſſe des Ordens Heinrichs des Löwen	23.	165
— den Geheimenrath und Profeſſor Dr. Chelins in Heidelberg zum Tragen des königlich bayeriſchen Verdienſtordens des Ritterkreuzes vom heiligen Michael	25.	185

Gnädigſte Ordens-Verleihungen.

A. Des Großkrenzes des Hausordens des Treue.

dem Marquis von Dougias	6.	68
— herzoglich ſachſen-koburg-gothaiſchen Staatsminiſter Freiherrn von Lepel	12.	99
— kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Geheimenrath und Oberſtallmeiſter Grafen von Wrbna	17.	129

B. Des Ordens vom Zähringer Löwen.

a. des Großkreuzes:

dem Erzbiſchof in Freiburg Dr. von Vicari	8.	82
— kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Oberſten, Ritter von Sallaba	17.	129

b. den Stern zum bereits innehabenden Commanderkreuz:

dem Generalmajor und Garniſonscommandanten von Kalenberg	2.	12
— herzoglich ſachſen-coburg-gothaiſchen Oberhofmarſchall von Wangenheim das Commandeurkreuz mit dem Stern	12.	99
— Generalmajor von Pfnorr	25.	185

c. des Commandeurkreuzes:

dem Geheimenrath Siegel		
— Regierungsdirector Dr. Kern		
— Geheimenrath Baumüller	2.	12
— Geheimenrath Delmling		
— Geheimenrath Stößer		
— königl. franzöſiſchen Präfecten des Niederrheins, Sers	5.	52
— kaiſerl. öſterr. wirklichen Hofrath Dr. Freiherr von Türckheim	8.	81
— Kammerherrn und Gehrimen Legationsrath Freiherrn von Marſchall	9.	89

Digitized by Google

B. Des Ordens vom Zähringer Löwen.

	Nr.	Seite
c. des Commandeurkreuzes:		
dem herzoglich ſachſen-coburg-gothaiſchen Kammerherrn, Geheimen Kriegs- und Regierungsrath von Erffa		
— herzoglich ſachſen-coburg-gothaiſchen Kammerherrn und Major von Löwenfels	12.	99
— großherz. heſſiſchen Geheimenrath Eckardt		
— Senator der freien Stadt Frankfurt Dr. Souchay		
— k. k. Oberſten, Edlen von Hauslab		
— königl. württemb. Geheimen Legationsrath von Roſer		
— königl. württemb. Oberfinanzrath von Schmidlin		
— Oberſtlieutenant und Commandeur des 2. Dragonerregiments Freiherrn von Roggenbach	17.	130
— Oberſtlieutenant von Hinkeldey		
— k. bayeriſchen Generalpoſtadminiſtrator Carl Göb	23.	165
d. des Ritterkreuzes:		
dem Kammerherrn von Rink		
— Hofgerichtspräſidenten Obkircher		
— Oberhofgerichtsrath Trefurt		
— Miniſterialrath Ziegler		
— Oberamtmann Eichrodt		
— Oberamtmann Pfiſter		
— Oberamtmann Lichtenauer		
— Oberamtmann Gockel		
— Oberbaurath Sauerbeck		
— Geiſtlichenrath Profeſſor Dr. Werk	2.	13
— Gendarmerie-Rittmeiſter Speck		
— Medicinalrath Dr. Stein		
— Medicinalrath Dr. Roller		
— Berg- und Hüttenverwalter Hug in Kandern		
— Forſtmeiſter Wetzel in Zwingenberg		
— Bezirksbaumeiſter Voß in Freiburg		
— Waſſer- und Straßenbauinſpector Durban in Emmendingen		
— Domänenverwalter Klaiber in Konſtanz		
— erzbiſchöflichen Domprädendar Dr. Müller in Freiburg		
— Kammerherrn Franz Simon Freiherrn von Pfaffenhofen	3.	21
— herzoglich ſachſen-coburg-gothaiſchen Reiſemarſchall von Gruben	12.	99
— — — — Geheimen Finanzrath Schnür	12.	99
— fürſtlich fürſtenbergiſchen Domänendirector Dilger		
— fürſtlich thurn und tarisſchen Generalpoſtdirectionsrath Müller		
— Domkapitularen Conrad Martin in Freiburg	13.	104
— Stadtpfarrer, Dekan Krebs in Donaueſchingen		
— Hofprediger Dr. Becker in Donaueſchingen		
— Staatsſchreiber der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, von Gonzenbach		
— königl. württemb. Regierungsrath Sauter	17.	130
— Legationsrath von Schweitzer		
— Geheimen Regierungsrath von Merhart in Conſtanz		
— Medicinalrath und Profeſſor Dr. Schwörer in Freiburg	20.	144
— Kaufmann Chriſtian Sautier in Freiburg		
— königl. bayeriſchen Oberpoſtrath Freiherrn von Brück	23.	165
— — — Hof- und Oberpoſtrath	24.	170
— Oberſtlieutenant von Faber	25.	185
— Oberſtlieutenant von Reck		
— Major Bayer } die Auszeichnung des Eichenlaubs		
— — Holz } die Auszeichnung des Eichenlaubs	25.	185
— — Hilpert } die Auszeichnung des Eichenlaubs		

Digitized by Google

	Nr.	Seite
B. Des Ordens vom Zähringer Löwen.		
d. des Ritterkreuzes:		
dem Hauptmann Kraft; — Rittmeiſter Wachs; — Hauptmann Waizenegger; — — Walz	25.	185
— Geheimenrath Dr. Kramer in Baden; — Miniſterialrath Vogelmann; — k. k. öſterr. Hauptmann Maly	27.	193
Organiſation, die Stellung und den Geſchäftskreis der beiden Kirchenminiſterial-Sectionen	2.	9
— Begränzung einiger Aemter im Seekreis	1.	3
— Aufhebung der Poſthalterei in Forbach	3.	19
— die Benennung — Direktion der Großh. Poſten und Eiſenbahnen	7.	71
— Errichtung eines Nebenzollamts I. Claſſe am Grenzacher Horn und zu Weisweil	7.	72
— der Eiſenbahnbetriebsverwaltung	8.	76
— Errichtung einer Fahrpoſterpedition in Heiligenberg	8.	76
— Aufhebung der Poſterpedition in Aglaſterhauſen	8.	77
— Verlegung der Waſſer- und Straßenbauinſpection Tauberbiſchofsheim nach Wertheim	9.	87
— Aufhebung der Poſthalterei in Weingarten	13.	102
— die Beſtimmung der Amtsbezirke der Hauptzollämter Kadelburg und bei Rheinfelden	13.	103
— die anderweite Eintheilung einiger Obereinnehmereien im Seekreis	14.	108
— die Verlegung der Poſthalterei in Griesbach nach Petersthal und die Errichtung einer ſolchen in Oberkirch	14.	109
— Abfertigungsbefugniß des Nebenzollamts I. zu Ueberlingen	16.	122
— Aufhebung der Poſthalterei Schappach	16.	122
— Errichtung einer Fahrpoſterpedition in Philippsburg	16.	122
— Aufnahme der Pfarrei Hilsbach in die Diöceſe Sinsheim	22.	153
— Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt in Ernſtthal	23.	165
Ortspolizei, Ueberweiſung derſelben in Raſtatt an das dortige Oberamt	30.	205
P.		
Petersthal, Errichtung einer Poſthalterei daſelbſt	14.	109
Pfleganſtalt Illenau, deren Statut	25.	171
Pfullendorf, Obereinnehmerei	14.	108
Philippsburg, Errichtung einer Fahrpoſterpedition daſelbſt	16.	122
Polizei-Ueberweiſung der Ortspolizei Raſtadt an das dortige Oberamt	30.	205
Polytechniſche Schule, Stand der Schülerzahl im Studienjahr 1842/43	5.	51
Poſt, Aufhebung der Poſthalterei in Forbach	3.	19
— Direction	7.	71
— Errichtung einer Fahrpoſterpedition in Heiligenberg	8.	76
— Aufhebung der Poſterpedition in Aglaſterhauſen	8.	77
— Aufhebung der Poſthalterei in Weingarten	13.	102
— Verlegung der Poſthalterei in Griesbach nach Petersthal und die Errichtung einer ſolchen in Oberkirch	14.	109
— Vorbereitung zum Poſtdienſte	16.	119
— Aufhebung der Poſthalterei Schappach	16.	122
— Errichtung einer Fahrpoſterpedition in Philippsburg	16.	122
— Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt in Ernſtthal	23.	165
Prämien, die Vertheilung der für die Löſung der durch die academiſchen Facultäten der Univerſität Heidelberg ausgeſetzten Preiſe	2.	12
Präſidenten, Ernennung derſelben der erſten Kammer	29.	199
Privilegium an die Maſchinenfabrikanten Keßler und Martienſen in Carlsruhe wegen Verfertigung von Expanſions-Apparaten bei Locomotiven	1.	4
— an die Kunſthändler Artaria und Fontaine in Mannheim gegen den Nachſtich des in ihrem Verlag herauskommenden Kupferſtichs vom Ritter Toschi, die Kreuzabnahme vorſtellend	3.	18
— an den Mechaniker Wilhelm Schmidt zu Heidelberg wegen Conſtruction des Laufbodens zum Betrieb von Eiſenbahnlocomotiven	18.	138

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Privilegium an den Oberfeuerſchauer **Ege** in Biberach für die Verfertigung der von ihm erfundenen holzerſparenden Oefen	22.	156
— an das Handelshaus Gebrüder **Alberti** zu Waldenburg für die Erfindung einer Hanf- und Flachsbrech- und Schwingmaſchine	22.	156
Prüfung, Concurs oder Dienſtprüfung katholiſcher Geiſtlichen	9.	88
— der Amortiſationscaſſerechnungen	11.	95
— der Lehramtscandidaten	22.	157
— der Rechtscandidaten.	23.	161
— der Forſtcandidaten	25.	184
— der Actuariatscandidaten	28.	196
R.		
Rangbeſtimmung Ihrer Hoheit der Prinzeſſin Marie Amalie Eliſabeth	12.	97
Raſtatt, Ueberweiſung der Ortspolizei in Raſtatt an das dortige Oberamt	30.	205
Rechtsſtreitigkeiten, Bezahlung der Gebühren in ſolchen	16.	120
Rentenſcheine, deren Zurückbezahlung	22. / 27.	153 / 191
Rheinfelden, Hauptzollamt	13.	103
Rheinſchifffahrts-Centralcommiſſion, deren Verſammlung in Mainz	18.	137
Rheinzoll, Rückvergütung des preußiſchen Rheinzolls von überſeeiſchen Waaren	9.	85
Rheinzollnachläſſe zu Gunſten der Schifffahrt auf dem Oberrhein	12.	97
Rübenzucker-Steuer	19.	139
Rückzahlung der 3½ procentigen Rentenſcheine	22.	155
S.		
Schappach, Aufhebung der Poſthalterei allda	16.	122
Schifffahrt, Neckarſchifffahrtsordnung, ſ. Vertrag	4.	21
— Neckarſchifffahrts-Zollrichterämter	6.	68
— Rheinzollnachläſſe zu Gunſten der Schifffahrt auf dem Oberrhein	12.	97
Schriftverfaſſungsrecht.		
a) in gerichtlichen Sachen:		
— an den Advokaten **Henniſch** in Freiburg	3.	22
— an den Rechtspraktikanten **Schaal** in Tryberg	15.	116
— — — Fr. **Bühler** in Offenburg	15.	116
— — — **Grafenmüller** in Gengenbach	15.	116
— — — **Hink** in Achern	15.	117
— — — **Schlaar** in Freiburg	21.	170
— — — **Achenbach** in Mannheim	28.	198
— — — **Dreher** in Wolfach	28.	198
— — — **Luſchka** in Stockach	28.	198
— — — **Blattmann** in Raſtatt	31.	209
b) in Verwaltungsſachen:		
— an den Advokaten **Kapferer** in Freiburg	5.	53
— an den Rechtspraktikanten **Küchler** in Mannheim	6.	70
— — — **Hink** in Achern	14.	111
— — — **Grafenmüller** in Gengenbach	19.	142
— — — **Schaal** in Tryberg	19.	142
— — — **Weyer** in Mannheim	20.	145
Schutzpockenimpfung	5.	50
Schweiz, Schweizerkäſe, Obſtwein und Eſſig	23.	164
Serien, Ziehung von dem Anlehen von 5,000,000 fl.	3. / 19.	19 / 139
Siegelanlegung in Sterbfällen	14.	107
Sinsheim, Errichtung einer höhern Bürgerſchule daſelbſt	2.	11
Staatsdienerwittwenkaſſe	31.	207
Staatsprüfung der Forſtcandidaten	25.	184
— hinſichtlich des Studiums der Bergwerks- und Hüttenkunde	5.	49
— der Cameralcandidaten	8.	77

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Staatsprüfung: 1. im theologiſchen Fach	3.	22
	23.	188
2. im juriſtiſchen Fach	1.	6
	16.	125
3. im Cameralfach	16.	125
4. Im Fache der innern Heilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe, ſo wie der Apothekerkunſt	12.	100
	19.	141
	31.	209
5. im Ingenieurfach	22.	159
6. im Fach der Geometer	5.	52
	8.	82
7. im Forſtfach	12.	100
8. im Lehramtsfach	5.	52
9. im Baufach	5.	49
10. im Berg- und Hüttenwerksfach		
Staatsſchuldpapiere, Verbrennung der eingelöſten	24.	169
Stammgut, die Errichtung eines ſolchen vom Freiherrn Carl Chriſtoph von Brüggen	13.	103
Stationen, Beſtimmung wegen Gefangenenübergabe zwiſchen Bayern und Baden	2.	10
Statut für die Heil- und Pflegeanſtalt Illenau	25.	171
Sterbfälle, Siegelanlegung in ſolchen	14.	107
Steuerverhältniſſe mit Braunſchweig, Hannover und Oldenburg, ſ. Vertrag	3.	18
Steuer, Rübenzuckerſteuer	19.	139
Steuern, Ab- und Zuſchreiben derſelben	25.	183
— die Erhebung derſelben	28.	195
	32.	211

Stiftungen

Nr.	S.	Nr.	S.	Nr.	S.	Nr.	S.	Nr.	S.	Nr.	S.	Nr.	S.	Nr.	S.
1.	4	6.	68	9.	89	14.	110	19.	140	23.	165	26.	188	29.	203
2.	12	7.	73	12.	98	15.	113	20.	144	24.	170	28.	197	31.	207
3.	19	8	81	13.	103	16.	124	22.	157	25.	184				

	Nr.	Seite
Studium der Bergwerks- und Hüttenkunde	5.	49

T.

	Nr.	Seite
Tabakfabrikate, der Ausgleichungsabgabe	7.	72
Tarif für die Eiſenbahn	6.	57
Taxe, Medicamententaxe	17.	127
Tauberbiſchofsheim, Verlegung der Waſſer- und Straßenbauinſpektion von da nach Wertheim	9.	87
Todesfall, Siegelanlegung in einem ſolchen	14.	107

U.

	Nr.	Seite
Uebereinkunft, Ausprägung von Gulden- und halben Guldenſtücken	1.	1
— wegen Uebergabsſtation der Gefangenen zwiſchen Bayern und Baden	2.	10
— wegen Abtretung der Landeshoheit über den zum Germersheimer Brückenkopf gehörigen Flächenraum	3.	17
— mit dem Königreich Bayern, wegen gegenſeitiger Geſtaltung der gerichtlichen Nacheile	24.	168
Ueberlingen, Obereinnehmerei	14.	109
— Nebenzollamt	16.	122
Univerſitäten, den Stand der Univerſitäten Heidelberg und Freiburg im Winterſemeſter 1842/43	2.	17
— im Sommerſemeſter 1843	18.	137
Unterdrückung der in Leipzig erſcheinenden deutſchen Jahrbücher für Wiſſenſchaft und Kunſt	16.	123

V.

	Nr.	Seite
Verbrennung eingelöſter Staatsſchuldpapiere	23.	169
Verdienſtmedaillenverleihung:		
a) die große goldene: dem Bürgermeiſter Löffler in Offenburg	27.	193
b) die kleine goldene: Schullehrer Roth zu Kollmarsreuthe	1.	5
Hauptlehrer Adam Liebler in Mannheim	5.	52
Schullehrer Johann Eberlin zu Opfingen	6	68
Oberlehrer Koch in Kuppenheim	7.	73
Gemeinderath Valentin Helmling in Neckarau	7.	73

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Bürgermeiſter Jakob Groß zu Oberſchwarzach	13.	104
Handelsmann Welmar in Wertheim	17.	130
Grenzcontroleur Ignatz Vögle zu Thengen	22.	158
Steuerſergeanten Michael Breiſſig in Ettlingen	27.	191
Bürgermeiſter Baier in Mahlberg	32.	212
c) die ſilberne: dem Oberhofgerichtskanzleidiener Roth	15.	114
— Amtsdiener Batſchauer in Heidelberg	19.	141
— Unterlehrer Fluhrer in Oberndorf	22.	158
— Brigadier Friedrich Haug — — Joſeph Sartori — — Baptiſt Deibach	25.	185
— Matroſen Ludwig Schmitz in Niederweſel	28.	197
— Hoflaquaien Bronn in Karlsruhe	30.	205
Verlooſung 3½prozentiger Rentenſcheine	22. 27.	155 191
Verſicherung, Feuerverſicherungsanſchläge	8. 9.	75 84
— Feuerverſicherungszuſtand der Anſtalt	22.	155
Verſteigerung, Zwangsverſteigerung	23.	164
Vertrag zwiſchen Bayern und Baden wegen Gefangenenübergabsſtationen	2.	10
— wegen Ausprägung von Gulden- und halben Guldenſtücken	1.	1
— wegen Abtretung der Landeshoheit über den zum Germersheimer Brückenkopf gehörigen Flächenraum	3.	17
— Verlängerung der mit Braunſchweig, Hannover, Oldenburg wegen den ſteuerlichen Verhältniſſen beſtehenden Verträge	3.	18
— Neckarſchifffahrtsordnung	4.	21
— wegen dem Bau der Main-Neckareiſenbahn	10.	91
Verwahrungs- und Verpflegsanſtalt	12.	98
Verwaltung des Eiſenbahnbetriebs	8.	76
Volkszählung, Vornahme derſelben	30.	205
Vormünder, Inſtruction für dieſelbe	24.	169
W.		
Waſſer- und Straßenbauinſpection, deren Verlegung von Tauberbiſchofsheim nach Wertheim	9.	87
Weingarten, Aufhebung der Poſthalterei daſelbſt	13.	102
Weisweil, Errichtung eines Nebenzollamts 2ter Claſſe daſelbſt	7.	72
Wertheim, Waſſer- und Straßenbauinſpection	9.	87
— die Verlegung des Sitzes der Bauinſpection Wertheim nach Gerlachsheim	13.	103
Wundärzte, Aderlaſſen durch dieſelbe	7.	72
— die Behandlung armer Kranken durch die Wundärzte	17.	128
Wittwenkaſſe, Zuſtand derſelben für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung	22.	155
— Zuſtand der Staatsdienerwittwenkaſſe für 1841—42	31.	107
Z.		
Zehntſchuldentilgungskaſſe	1.	4
Zehntablöſung, Stand derſelben auf den 1. Januar 1843	7.	77
Ziehung der Serien von dem Anlehen von 5,000,000 fl.	3.	19
Ziehung des Gewinns von dem Anlehen von 5,000,000 fl.	5. 19. 20.	50 139 143
Zins, Beſtimmung des Zinsfußes für die Zehntſchuldentilgungskaſſe	1.	4
Zoll, ſ. Vertrag wegen Neckarſchifffahrt	4.	21
— Richteramt für die Neckarſchifffahrt	6.	68
— Rückvergütung des preußiſchen Rheinzolls von überſeeiſchen Waaren	9.	85
— Durchgangszoll vom Getreide rechts der Oder	9.	88
— Rheinzollnachläſſe zu Gunſten der Schifffahrt auf dem Oberrhein	12.	97
— Dienſt- und Beſoldungsverhältniſſe der Zollbeamten	13.	101
Zucker, Rübenzuckerſteuer	19.	139
Zwangsverſteigerung	23.	164

Digitized by Google

Perſonen-Regiſter

zum

Staats- und Regierungsblatt für das Jahr 1843.

Anmerkung. Die Namen Derjenigen, welche Ordensdecorationen erhalten haben, ſiehe im Sachregiſter unter „Ordensſache“, und Derjenigen welchen das Schriftverfaſſungsrecht ertheilt wurde, eben daſelbſt unter „Schriftverfaſſungsrecht“.

	Nr.	Seite
A.		
Achenbach, Rechtspraktikant	28.	198
Adam, Kanzliſt	28.	198
Adelsheim, von, Lieutenant	6.	69
Adelsheim, von, Lieutenant	15.	115
Ables, Amtsaſſeſſor	11.	95
Alt, Lehrer	14.	111
Althaus, Salineninſpector	18.	138
Ammann, Miniſterialſecretär	12.	100
Andlaw, Miniſterreſident	15.	115
Arnold, Zuchthausverwalter	24.	170
Aſaal, Pfarrer	3.	21
Asbrand, Lieutenant	6.	69
Asbrand, Oberlieutenant	15.	114
Auffenberg, v., Hofmuſik- u. Theaterintendant	18.	148
B.		
Barbo, Rechtspraktikant	1.	7
Bathiany, Bezirksförſter	11.	111
Bauer, Amtmann	1.	5
Bauer, Lieutenant	6.	69
Bauer, Amtmann	11.	95
Bauer, Rechtspraktikant	16.	125
Bauer, Sekretär	18.	138
Baumann, Pfarrer	20.	145
Baumann, Major	27.	194
Baumüller, Hofgerichtsrath	14.	110
Baumüller, Geh. Rath und Direktor des evangeliſchen Oberkirchenraths	28.	198
Baurittel, Lehrer	15.	115
Bauſch, Oberamtmann	5.	52
Bechmann, Bezirksförſter	18.	138
Beck, Oberamtmann	1.	5
Beck, Oberamtmann	1.	5
Beck, Pfarrkandidat	3.	22
Beck, Forſtkandidat	12.	100
Beck, praktiſcher Arzt	31.	209
Becker, Lehrer	6.	70
Becker, Poſtpraktikant	11.	96
Becker, Lehrer	15.	115
Becker, Amtsreviſor	31.	209
Behhagel, Cameralpraktikant	16.	125
Betzer, Kaplan	15.	116
Bengel, Rechtspraktikant	16.	125
Benitz, Oberamtmann	1.	6
Berg, von, Lieutenant	17.	130
Bermatinger, Obereinnehmer	6.	70
Bertſche, Pfarrer	19.	141
Betzinger, Amtsaſſeſſor	11.	95
Billharz, Profeſſor	15.	115
Bils, praktiſcher Arzt	18.	142
	31.	209
Binder, Ingenieur	22.	159
Bingert, Reviſor	6.	69
Birnbacher, Reviſionsgehülfe	20.	145
Biſchoff, Profeſſor	22.	158
Biſchoff, Baucondukteur I. Klaſſe	1.	6
Biſchoff, Profeſſor	5.	52
Biſchoff, Baucondukteur	8.	81
Biſchoff, Cameralpraktikant	16.	126
Bittmann, Amtsreviſor	31.	209
Blas, Oberchirurg	6	69
Blattmann, Rechtspraktikant	31.	209
Bleibimhaus, Oberamtmann	3.	21
Bleymann, Cameralpraktikant	16.	126
Blittersdorf, von, Bundestagsgeſandter	28.	197
Bluſt, Pfarrer	28.	178
Bode, Amtmann	17.	130
Bode, Amtmann	1.	6
Bodenmüller, Pfarrer	23.	166
Bodmann, von	25.	185
Böckh, von, Miniſterialaſſeſſor	13.	104
Böhme, Oberamtmann	1.	5
Böhme, Oberamtmann	5.	52
Boſch, Oberamtmann	1.	6
Boſecker, Poſtpraktikant	11.	96
Bracht, Rechtspraktikant	16.	125
Brauer, Amtsaſſeſſor	11.	95
Brauer, Miniſterialrath	12.	100
Bruderhofer, Pfarrer	20.	145
Brummer, Rechtspraktikant	1.	6
Buchegger, Dr., Medizinalrath	6.	69
Büchler, Geh. Rath III Klaſſe	1.	5
Bühler, Rechtspraktikant	15.	116
Bürgin, Kanzliſt	28.	198
Bürklin, Eiſenbahningenieur	14.	111
Burg, Eiſenbahnamtskaſſier	8.	81
Burger, Amtmann	30.	106
Burger, Amtmann	11.	95
Burger, Amtswundarzt	14.	111
Burkart, Aſſiſtenzarzt	28.	198
C.		
Caſſinone, Cameralpraktikant	16.	125
Caſſinone, Oberlieutenant	27.	193
Cavallo, Domänenverwalter	12.	100
Chelius, Rechtspraktikant	1	7

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Cloßmann, von, Brigadier der Infanterie	15.	114
Cornell, Oberrechnungsrath	2	14
D.		
Davans, von, Lieutenant	6.	69
Davans, von, Poſtpraktikant	11.	96
Degenfeld, von, Oberlieutenant	2.	14
Degenfeld, von, Oberlieutenant	15.	115
Delaiti, von, Waſſer- u. Straßenbauinſpektor	9.	89
Delffs, Dr, Profeſſor	3.	21
Deimling, Geh. Rath	1.	5
Deimling, Hofgerichtsſecretär	14.	111
Deimling, Pfarrer	23.	166
Dieſſenhofer, Regierungsregiſtrator	6.	70
Dietrich, Pfarrer	16.	125
Dietz, Eiſenbahningenieur	8.	81
Dietz, Steuerdirektionsaſſeſſor	13.	104
Dietz, Eiſenbahningenieur	14.	111
Dill, Amtsaſſeſſor	20.	144
Dittweiler, Oberrechnungsrath	5.	52
Döll, Hofbibliothekar	12.	100
Dörffer, Regiſtraturgehülfe	14.	111
Dold, Pfarrer	15.	116
Dreher, Rechtspraktikant	28.	198
Dürr, Pharmaceut	31.	209
Durban, Oberingenieur	13.	104
Duſch, von, Rechtspraktikant	28.	198
E.		
Ebel, Bezirksförſter	19.	138
Eberlin, Amtsaſſeſſor	11.	96
Eberlin, Amtsaſſeſſor	29.	204
Edelmann, Regiſtrator	20.	145
Eglau, Hauptzollamtsverwalter	21.	154
Eichfeld, Oberlieutenant	27.	193
Eichrodt, Oberamtmann	1.	5
Eichrodt, Major	15.	114
Eichrodt, Bezirksförſter	18.	138
Eichrodt Bauconducteur	28.	198
Enzenberg, von, Hauptmann	27.	193
Eiſenlohr, Lieutenant	2.	13
Eiſenlohr, Hauptmann	11.	114
Eiſinger, Lehrer	8.	81
Emich, Oberzollinſpektor	27.	194
Engler, Pfarrer	5.	52
Erhardt, Reviſor	20.	145
Eichbacher, Pfarrer	2.	14
Eyter, Amtmann	11.	95
F.		
Faber, von, Amtmann	1.	5
Fackelmann, Bezirksförſter	18.	138
Feinaigel, Kriegsminiſterialreviſor	2.	13
Falkenſtein, von, Rechtspraktikant	16.	125
Faller, Hofgerichtsaſſeſſor	21.	154
Fecht, Amtsaſſeſſor	11.	95
Fecht, Lehrer	15.	115
Federle, Hauptmann	27.	194
Fell, Ingenieur	22.	159
Feyer, Hofgerichtsrath	24.	170

	Nro.	Seite
Firſer, Amtmann	3.	22
Fingado, Amtmann	1.	6
Fingado, Amtsreviſor	15.	115
Fiſcher, Lieutenant	6.	69
Fiſcher, Pfarrer	14.	111
Fiſcher, von, General	15.	114
Fiſcher, Pfarrer	22.	159
Flad, Oberamtmann	1.	6
Fleuchaus, Pfarrer	15.	116
Forſtmeyer, Oberreviſor	5.	52
Forſtmeyer, Sekretär	6.	70
Frankenberg, von, Geſandter	31.	209
Frei, Lieutenant	15.	115
Freund, Pfarrer	3	21
Frey, Oberchirurg	2	13
Frey, Amtmann	13.	105
Freydorf, von, Rechtspraktikant	16.	125
Friedmann, Rechtspraktikant	1.	7
Friedrich, Hofkammerath	5.	52
Friſch, Pfarrkandidat	3.	22
Fröhlich, Miniſterialſekretär	20.	144
Funke, Bezirksförſter	18.	138
G.		
Gafura, Amtsaſſeſſor	14.	111
Gayer, Amtsreviſor	31.	209
Gayling, von, Generalmajor	27.	193
Gemmingen, von, Hoftheaterintendant	15.	115
Gerber, Major	15.	114
Geres, Lieutenant	2.	13
Gerſtlacher, Miniſterreſident	15.	115
Giltmann, von, Major	17.	130
Gock, Sekretär	20.	145
Gockel, Hofrath	20.	144
Göler, von, Hofmarſchall	18.	138
Goller, Oberchirurg	2.	14
Grafmüller, Rechtspraktikant	15	116
Grimm, Hofrath	17.	130
Groſch, Cameralpraktikant	16.	125
Grumbacher, praktiſcher Arzt	31.	209
Günter, Pfarrer	27.	194
Gulde, Regiſtraturgehülfe	15.	115
H.		
Haager, Hofgerichtsaſſeſſor	6.	69
Haas, Wundarzt	31.	209
Haberer, Oberzollinſpector	27.	194
Haberſtroh, Pfarrer	3.	21
Haberthur, Pfarrer	9.	89
Happersberger, Pfarrer	14.	111
Harich, Oberzollinſpector	18.	138
Harter, Poſtdirectionsaſſeſſor	23.	165
Hartmann, Oberlieutenant	6.	69
Haſſelwander, Ingenieur	22.	159
Haſenſtab, Bezirksförſter	18.	138
Haug, Hauptmann	27.	194
Heckmann, Advokat	5.	53
Heel, Pfarrer	15.	116
Heintz, Pfarrkandidat	23.	166

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Helmerdinger, Rechtspraktikant	24.	170
Helbing, praktiſcher Arzt	31.	209
Helbing, Ingenieur	22.	159
Helbinger, Poſtpraktikant	11.	96
Held, Amtsaſſeſſor	11.	95
Hennig, Hauptmann	27.	194
Herrmann, Geometer	8.	82
Herrmann, praktiſcher Arzt	19.	142
Herrmann, Pfarrer	31.	209
Herrmann, praktiſcher Aezt	31.	209
Herzog, Geometer	5.	52
Heß, Pfarrer	12.	100
Heuniſch, Rechtspraktikant	3.	22
Hieronimus, Lieutenant	2.	13
Hieronimus, Major	31.	208
Hill, Poſtpraktikant	11.	96
Himmelhahn, Poſtpraktikant	11.	96
Hinck, Rechtspraktikant	14.	111
	15.	117
Hinkeldey, Obriſtlieutenant	27.	194
Höck, Pfarrkandidat	23.	166
Holzmann, Hofrath	19.	141
Homburger, praktiſcher Arzt	19.	142
Hübſch, Amtmann	21.	154
Hörner, Dekan und Pfarrer	3.	21
Hof, Waſſer- und Straßenbauinſpector	9.	89
Hoffmann, Regierungsrath	9.	89
Holz, Lieutenant	17.	130
Holzing, von, Oberlieutenant	6.	69
Honſel, Amtmann	1.	6
Hopfenſtock, Pfarrer	3.	21
Horadam, Hauptmann	6.	69
Horadam, Hauptmann	15.	114
Hormuth, Pfarrer	1.	6
Hüffel, Pfaerkandidat	23.	166
Hüttenſchmid, Bezirksförſter	18.	138
Hufſchmid, Pfarrer	15.	116
Hugeneſt, Poſtofficial	23.	166
Hummel, Obereinnehmer	5.	52
Hunoltſtein, von, Amtmann	1.	6
J.		
Jäckle, Pfarrer	5.	52
Jägerſchmidt, Obervogt	1.	5
Jagemann, von, Oberamtmann	1.	5
Jagemann, von, Miniſterialrath	22.	158
Junghanns, Geheimer Referendär	12.	99
Junker, Profeſſor	21.	154
K.		
Kärcher, Rechtspraktikant	16.	125
Kaiſer, Hofgerichtsrath	15.	116
Kapferer, Advokat	5.	53
Kaufmann, Oberreviſor	20.	144
Keim, Pfarrer	1.	6
Keimer, Expeditor	1.	6
	22.	158
Kerkermeier, Amtsaſſeſſor	11.	95
Kettner, Bezirksförſter	29.	204
Kiefer, Oberzollinſpector	27.	194

	Nr.	Seite
Kies, Poſtreviſor	6.	70
Kilian, Hofrath	31.	209
Kirchgeßner, Amtmann	17.	130
Kirn, Hofgerichtsaſſeſſor	1.	5
Klein, Rechtspraktikant	16.	125
Klingenmeier, Amtsaſſeſſor	11.	96
Klock, von, Major	6.	69
Knöbel, Pfarrer	11.	96
Koch, Bereiter	25.	186
Köbler, Bezirksförſter	28.	198
Kölitz, Reviſor	2.	14
Kopp, Amtschirurg	5.	52
Kopp, Ingenieur	22.	159
Krämer, De., Aſſiſtenzarzt	29.	204
Kraus, Phyſikus	3.	21
Küchler, Rechtspraktikant	6.	70
Küſtner, Pfarrer	12.	100
Kuen, Amtmann	11.	95
Kunkel, praktiſcher Arzt	31.	209
L.		
Lang, Regierungsrath	1.	5
Lang, Amtmann	1.	5
Lang, Kanzliſt	15.	116
Laroche, von, Lieutenant	15.	115
Laroche, von, Hauptmann	27.	193
Laroche, von, Amtmann	30.	206
Laubis, Profeſſor	21.	154
Lauter, Cameralpraktikant	16.	126
Lebeau, Pfarrer	8.	82
Leers, Amtmann	1.	6
Lehmann, Geometer	2.	14
Leiber, Amtmann	1.	6
Leiblin, Major	6.	69
Leibnitz, Pfarrer	29.	254
Lelbach, Bezirksförſter	18.	138
Lenz, Pfarrer	25.	186
Leth, Domänenverwalter	14.	111
Leutwein, Pfarrer	9.	90
Lichtenauer, Poſterpeditor	19.	141
Liebenſtein, von, Lieutenant	15.	115
Lindenmann, Amtmann	1.	6
Löſch, Pfarrer	14.	111
Löw, Amtmann	3.	22
Lorenz, Oberingenieur	13.	104
Lorenz, Oberingenieur	25.	185
Ludwig, Pfarrer	19.	141
Lumpp, praktiſcher Arzt	31.	209
Luſchka, Rechtspraktikant	28.	198
Lutz, Amtsphyſikus	22.	158
M.		
Macklot, Lieutenant	6.	69
Macklot, Oberlieutenant	15.	114
Mader, Hauptzollinſpector	21.	154
Marſchall, von, Miniſterreſident	15.	115
Maſt, praktiſcher Arzt	19.	142
Maurus, Poſtoffizial	3.	21
Mayer, Poſtpraktikant	11.	96
Mayer, Pfarrer	23.	166

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Mayr, Domänenverwalter	8.	81
Maier, Regimentsarzt	2.	13
Maier, Amtsaſſeſſor	32.	212
Meier, Amtmann	11.	95
Menzer, Bezirksförſter	16.	138
Meßmer, Oberamtmann	1.	6
Metzger, Gartendirektor	29.	204
Metzger, Hofgerichtsaſſeſſor	25.	185
Meyer, Pfarrer	15.	116
Meyſenbug, von, Legationsſecretär	15.	115
Mickel, Pfarrer	19.	141
Mietinger, Stiftungsverwalter	5.	52
Mittermeier, Poſtdirectionsaſſeſſor	8.	81
Mößner, Reviſionsgehülfe	20.	145
Mors, Amtmann	14.	111
Morſtadt, Poſtoffizial	6.	70
Moſer, Pfarrer	32.	212
Mozer, Cameralpraktikant	16.	126
Mühlhauſe, Regimentsarzt	2.	14
Müller, Pfarrer	20.	145
Müller, Reviſor	20.	145
Müller, Bezirksförſter	18.	138
Müller, Reviſionsgehülfe	13.	104
Müller, Pfarrer	15.	116
Müller, Reviſor	22.	158
Muff, Hauptzollamtsverwalter	21.	154
Muncke, Rechtspraktikant	15.	116
N.		
Naef, Rechtspraktikant	1.	6
Neubronn, von, Amtmann	11.	95
Neubronn, von, Oberlieutenant	27.	194
Neumann, Amtmann	11.	95
Neveu, von, Forſtpraktikant	12.	100
Nickel, Obereinnehmer	18.	138
Nöthling, praktiſcher Arzt	19.	142
Nombride, Hofgerichtsrath	24.	170
Nüßlin, Aſſeſſor	13.	104
Nußbaum, Geometer	5.	52
Nutzer, Hofmuſikus	30.	206
O.		
Obkircher, Hofgerichtspräſident in Raſtatt	1.	5
Obkircher, Rechtspraktikant	1.	6
Ochs, Dekan und Pfarrer	16.	125
Olinger, Hauptzollamtscontroleur	18.	138
Oſer, Pfarrer	20.	145
P.		
Paris, Eiſenbahnamtscaſſier	8.	81
Paul, Pfarrer	15.	116
Pecher, Hauptzollamtscontroleur	12.	100
Pelliſier, Rechtspraktikant	1.	6
Peternell, Lieutenant	6.	69
Pfeiffer, Lieutenant	6.	69
Pfeiffer, Pfarrer	31.	209
Pfeuffer, von, Poſtrath	20.	144
Pfiſter, Oberamtmann	1.	5
Pfiſter, Kaplan	15.	116
Picot, Polizeidirektor	29.	204
Picot, Geheimer Referendär	1.	5
Porbeck, von, Major	15.	115
R.		
Rapp, Lieutenant	15.	114
Rapp, praktiſcher Arzt	19.	142
Raulter, Hofgerichtsaſſeſſor	6.	69
Rees, Amtschirurg	12.	100
Rehmann, Amtswundarzt	17.	130
Reichlin-Meldegg, von, Amtmann	1.	5
Reif, Amtsreviſor	31.	209
Rein, Pfarrer	9.	90
Reiner, Hofgerichtsrath	25.	185
Reiſchbacher, Pfarrer	6.	70
Renz, von, Oberlieutenant	27.	193
Richart, Reviſionsgehülfe	6.	70
Rieble, praktiſcher Arzt	31.	209
Rieder, Aſſeſſor	1.	5
Riegel, Rechtspraktikant	1.	6
Ris, Amtschirurg	22.	158
Ritter, Pfarrer	23.	166
Rivola, Lehramtspraktikant	5.	52
Römig, Pfarrer	32.	212
Roggenbach, von, Oberſtlieutenant	15.	114
Roggenbach, von, Lieutenant	15.	115
Roggenbach, von, Major	6.	69
Roggenbach, von, Oberſt	15.	114
Rombach, Pfarrer	9.	89
Roſenfeld, Oberzollinſpector	18.	138
Roſt, Hauptzollamtscontroleur	12.	100
Roßknecht, praktiſcher Arzt	19.	142
Roßwog, praktiſcher Arzt	19.	142
Rothermel, Hofgerichtsrath	14.	110
Rüdt, von, Amtsaſſeſſor	14.	111
Rüdt, von, Miniſterreſident	15.	115
Ruef, Amtmann	6.	70
Ruth, Amtmann	1.	6
S.		
Sabel, Pfarrkandidat	3.	22
Sachs, Rechtspraktikant	1.	7
Saig, Pfarrer	19.	141
Sartorius, Reviſor	22.	158
Sattele, Bezirksförſter	18.	138
Sauerbeck, Badarzt	21.	154
Sauerbeck, Oberreviſor	2.	14
Schaal, Rechtspraktikant	15.	116
Schaible, Amtsaſſeſſor	3.	21
Scharnberger, Hauptzollamtscontroleur	12.	100
Schay, Amtmann	1.	5
Schell, Major	31.	208
Schellenberg, Oberlieutenant	27.	193
Schember, Pfarrer	19.	141
Scherrer, Pfarrer	31.	209
Scheuermann, Apotheker	12.	100
Scheyer, Poſtmeiſter	8.	81
Schilling, Hauptzollamtsverwalter	21	154
Schindler, Secretär	20.	145
Schlaar, Rechtspraktikant	24.	170

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Schmid, Pfarrer	15.	116
Schmidt, Pfarrer	1.	6
Schmidt, Geheimer Cabinetsregiſtrator	3.	21
Schmidt, Generalconſul	3.	21
Schmidt, Bezirksförſter	18.	138
Schmidt, Reviſor	20.	145
Schmidt, Amtschirurg	22.	159
Schmidt, Pfarrer	22.	158
Schmidt, Major	27.	194
Schmieder, Rechtspraktikant	1.	7
Schmitt, Lehrer	20.	145
Schmitthenner, Pfarrcandidat	23.	166
Schneider, praktiſcher Arzt	19.	142
Schnetzler, Oberlieutenant	27.	193
Scholl, Poſtpraktikant	11.	96
Scholl, Ingenieur	22.	159
Schreiber, Reviſor	16.	125
Schrickel, Bezirksförſter	16.	125
Schrickel, Lieutenant	27.	193
Schürmann, Dr., Medizinalrath	7.	73
Schumacher, Cameralpraktikant	16.	125
Schwab, Amtmann	11.	95
Schweins, Dr., Prorector	5.	52
Seifen, Pfarrer	19.	141
Selb, Hofgerichtsaſſeſſor	25.	185
Seubert, Dr., Stadtamtschirurg	7.	73
Seybel, Forſtpraktikant	12.	100
Seyfried, Bezirksförſter	22.	159
Sido, Obereinnehmer	6.	69
Siefert, Bezirksförſter	18.	138
Sigel, Obereinnehmer	6.	69
Silberad, Major	6.	69
Simgrün, Pfarrer	32.	212
Spangenberg, Amtmann	1.	6
Städele, Pfarrer	13.	105
Stark, Cameralpraktikant	16.	126
Staudenmaier, Domkapitular	23.	165
Steinmann, Reviſor	2.	14
Stetten, von, Rechtspraktikant	16.	125
Stiehler, Hofgärtner	28.	198
Stiel, Pfarrer	15.	116
Stimm, Baucondukteur	25.	185
Stöcklern, von, Hofgerichtsrath	6.	70
Stöcklern, von, Major	15.	114
Stöhr, Pfarrer	14.	111
Stöſſer, Poſtpraktikant	11.	96
Strauß, Hauptmann	27.	194
T.		
Tannſtein, von, Lieutenant	2.	13
Taruſello, Kreiskaſſier	14.	111
Teufel, von, Oberamtmann	1.	6
Thibaut, Dr., Univerſitätsbibliothekar	14.	111
Thilo, Hofgerichtsdirector in Raſtatt	1.	5
Thumb, Poſtpraktikant	11.	96
Trefurt, Rechtspraktikant	16.	125
Trefzer, Amtsreviſor	31.	209
Tridant, Oberpoſtrath	8.	81

	Nr.	Seite
V.		
Vaihinger, Baucondukteur	12.	100
Venator, Pfarrkandidat	23.	166
Vierordt, Dr., Oberchirurg	2.	13
Vincenti, von, Rechtspraktikant	16.	125
Vogel, Dr., Prorector	8.	81
Volz, Dr., Stadtphyſikatsaſſiſtenzarzt	20.	145
Vowingel, praktiſcher Arzt	19.	142
W.		
Waag, Lehrer	14.	111
Waag, Oberamtmann	1.	6
Wachs, Pfarrer	15.	116
Wackert, Pfarrer	20.	145
Wagner, Forſtpraktikant	12.	100
Wagner, Regiſtraturgehülfe	1.	6
Waibl, von, Polizeicommiſſär	31.	209
Wallerſtein, Oberchirurg	2.	14
Wallerſtein, praktiſcher Arzt	19.	142
Walſer, Pfarrer	5.	52
Walz, Pfarrer	25.	185
Weber, Dr., Oberchirurg	2.	7
Weber, Hofgerichtsrath	14.	110
Weber, Regiſtraturgehülfe	15.	115
Weber, Pfarrer	15.	116
Weber, Cameralpraktikant	16.	126
Wedekind, Rechtspraktikant	16.	125
Weiler, von, Bezirksingenieur	13.	104
Weimar, Pfarrer	13.	105
Weiß, Amtsaſſeſſor	20.	145
Weitzel, Poſtexpeditor	19.	141
Weizel, Regierungsrath	13.	104
Weltin, Pfarrer	23.	166
Wepfer, Pfarrer	14.	111
Wenz, Miniſterialſecretär	20.	144
Werber, Poſtofficial	3.	21
Werner, Pfarrer	22.	159
Wetzel, Geheimerrath	1.	5
Wetzel, Amtsaſſeſſor	11.	95
Wetzel, Cameralpraktikant	16.	126
Weyer, Pfarrer	20.	145
Wilhelmi, Dr., Phyſikus	3.	21
Wilkens, Pfarrer	2.	14
Will, Bezirksförſter	18.	138
Willibald, Bezirksförſter	18.	138
Wingler, Cameralpraktikant	16.	126
Winter, Obereinnehmer	5.	52
Wocher, Amtschirurg	22.	159
Wolf, Major	15.	114
Wolff, Stadtphyſikatsaſſiſtenzarzt	7.	73
Worms, Profeſſor	12.	100
Wundt, Poſtpraktikant	11.	96
Z.		
Zandt, praktiſcher Arzt	19.	142
Zech, von, Rechtspraktikant	1.	6
Zeroni, Hauptmann	6.	69
Zimmer, Pfarrer	13.	105
Zimmer, Poſtrath	23.	165

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. Januar 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir der am 1. Juli d. J. unter den Staaten des ſüddeutſchen Münzvereins durch beſonders dazu ernannte Bevollmächtigte in München abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen Ausprägung von Gulden- und halben Gulden-Stücken in den Jahren 1842, 1843 und 1844 Unſere Zuſtimmung ertheilt haben und die hierüber ausgefertigten Ratificationsurkunden gegenſeitig ausgewechſelt worden ſind, ſo verordnen Wir andurch, daß dieſe Uebereinkunft zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht werde.

Carlsruhe, den 11. November 1842.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Heſſen, die Herzogthümer Sachſen-Meiningen und Naſſau, das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt für die fürſtliche Oberherrſchaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Abſicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Guldenſtücken, wie ſolches durch die Uebereinkunft vom 30. März 1839 für die Jahre 1839, 1840 und 1841 geſchehen war, auch für die nächſtkommenden drei Jahre gemäß Artikel II. der vorerwähnten Uebereinkunft vertragsmäßig feſtzuſtellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachſtehende Punkte übereingekommen ſind:

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen ſich verbindlich, in jedem der Jahre 1842, 1843 und 1844 eine Maſſe von wenigſtens vier Millionen Gulden nach dem in der Münchner Münz-Convention vom 25. Auguſt 1837 Artikel VII. beſtimmten Vertheilungs-Maaßſtabe ausprägen zu laſſen.

Digitized by Google

Artikel II.

Die Ausprägung geſchieht in ganzen und halben Gulden-Stücken; das Verhältniß zwiſchen beiden Münzſorten bleibt dem Ermeſſen eines jeden Staates überlaſſen.

Artikel III.

Innerhalb der letzten ſechs Monate des Jahres 1844 werden die contrahirenden Staaten ſich darüber vereinigen, welche Maſſe von Hauptmünzen vom 1. Jänner 1845 an weiter ausgeprägt werden ſoll. Für den Fall, daß eine ſolche Vereinbarung nicht ſtatt finden würde, hat es bei der im Artikel II. der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Beſtimmung ſein Verbleiben.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens in drei Wochen zu München bewirkt werden.

So geſchehen zu München den 1. Juli 1842.

Für Bayern:
(L. S.) gez. Freiherr von Giſe.
für Württemberg:
(L. S.) gez. Freiherr von Maueler.
für Baden:
(L. S.) gez. Freiherr von Andlaw.
für Heſſen, Sachſen-Meiningen, Naſſau, Schwarzburg-Rudolſtadt und Frankfurt:
in Folge beſonderer Ermächtigung
(L. S.) gez. Freiherr von Giſe.

Verordnung.

Den Austritt der Lehrer aus ihren Dienſtſtellen betreffend.

Man ſieht ſich veranlaßt, andurch zu verordnen, daß die an öffentlichen Lehranſtalten angeſtellten Volksſchullehrer, beziehungsweiſe Schulcandidaten, wenn ſie die ihnen übertragene Dienſtſtelle verlaſſen wollen, die übliche Aufkündigungsfriſt von einem Vierteljahre einzuhalten, und jedenfalls den bereits begonnenen Unterricht noch bis zu Ende des laufenden Schulhalbjahres fortzugeben haben.

Carlsruhe, den 9. Dezember 1842.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Begränzung einiger Aemter des Seekreiſes betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Entſchließung aus dem Großherzoglichen Staatsminiſterium vom 9. Dezember 1842 nach vorgängiger Zuſtimmung der betheiligten Standesherrſchaften zur Erleichterung der Bezirksverwaltung im Seekreis, nachfolgende Aenderung hinſichtlich des Beſtandes nachſtehender Aemter gnädigſt genehmigt:

I. Das Amt Villingen erhält von dem Amte Hüfingen den Ort Kirchdorf.

II. Das Amt Hüfingen von dem Amte Villingen die Stadt Bräunlingen mit Höfen, die Orte Bubenbach mit Zubehör, Ober- und Unterbränd, Hubertshofen und den landesherrlichen Antheil an Sunthauſen.

III. Das Amt Blumenfeld von dem Amte Engen den Ort Schlatt am Randen.

IV. Das Amt Stockach von dem Amte Möskirch den Ort Gallmannsweil.

V. Das Amt Mößkirch von dem Amte Stetten den Ort Altheim, von dem Amte Pfullendorf die Orte Sauldorf mit Roth und den Ort Raſt.

VI. Das Amt Pfullendorf von dem Amte Heiligenberg die Orte Aach, Wangen und Schwäblishauſen.

VII. Das Amt Heiligenberg von dem Amte Pfullendorf den Ort Illmenſee mit Zubehör; von dem Amte Meersburg den Ort Roggenbeuern mit Höfen.

VIII. Das Amt Ueberlingen von dem Amte Salem den Ort Oringen mit Weilern und Höfen.

IX. Das Amt Salem von dem Amte Heiligenberg die Orte Unteruhldingen und Schickendorf.

X. Das Amt Meersburg von dem Amte Salem die Orte Adelsreuthe und Töpfenhardt; von dem Amte Heiligenberg die Orte Immenſtadt mit Helmsdorf, Efrizweiler mit Kluftern, Riedheim mit Leimbach, Stadel, Heppach, Lippach und zugehörenden Höfen.

XI. Das Amt Bonndorf von dem Amte Stühlingen den Ort Riedern am Wald mit Zubehör.

Sämmtliche dieſe Veränderungen haben mit dem 1. Februar 1843 in Wirkſamkeit zu treten.

Hierbei bleiben hinſichtlich der dieſen Aemtern zugetheilten Orte die landes- wie die nach den Deklarationen zugeſicherten ſtandesherrlichen Rechte im Uebrigen ausdrücklich vorbehalten.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1842.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

Die Beſtimmung des Zinsfußes für das Jahr 1843 bei Darleihen der Zehntſchuldentilgungskaſſe betreffend.

Unter Bezug auf den §. 79 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 Regierungsblatt Nr. XLIX. und den §. 7. der dieſſeitigen Verordnung vom 27. Mai 1836 Regierungsblatt Nr. XXXI. bringt man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zinsfuß für die von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus der Zehntſchuldentilgungskaſſe für das Jahr 1843 auf $4\frac{1}{4}$ Prozent beſtimmt worden iſt, mit dem Vorbehalt der Abänderung für den Fall, daß im Laufe dieſes Jahrs weſentliche Veränderungen in dem Zinsfuße, nach welchem die Zehntſchuldentilgungskaſſe Anlehen machen kann, eintreten ſollten.

Carlsruhe, den 17. Dezember 1842.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den Maſchinenfabrikanten Keßler und Martienſen in Karlsruhe auf ihr unterthänigſtes Anſuchen ein ausſchließliches Privilegium für die Verfertigung des vom Fabrikanten Mayer in Mühlhauſen erfundenen und durch Erſtere in das Großherzogthum Baden eingeführten Expanſions-Apparates bei Locomotiven auf die Dauer von acht Jahren huldreichſt zu ertheilen; unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern nebſt Confiscation der nachgefertigten Apparate auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Dies wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Dezember 1842.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Stiftungen.

Die verſtorbene Eliſabeth Sulzburger in Konſtanz hat dem dortigen evangeliſchen Kirchenfond 33 Gulden vermacht.

Cyprian Kaus zu Löffingen ſtiftete zu dem dortigen Armenfond 150 Gulden.

Vorſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Geheimen Rath und Profeſſor Dr. Karl Salomon Zachariä in Heidelberg für ſich und ſeine eheliche männliche Descendenz nach dem Rechte der Erſtgeburt in den Adelſtand des Großherzogthums zu erheben, und demſelben den Namen „von Lingenthal“ zu dem ſeinigen zu verleihen.

Digitized by Google

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem penſionirten Schullehrer Roth von Kollmarsreuthe als Anerkennung ſeiner vieljährigen treuen Dienſtführung die kleine goldene Civilverdienſt-Medaille zu verleihen.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Geheimen Hofrath Büchler den Charakter als Geheimen-Rath dritter Claſſe zu ertheilen den bisherigen Director des Hofgerichts des Mittelrheinkreiſes Obkircher zum Präſidenten, den bisherigen Hofgerichtsrath Thilo aber zum Director des nämlichen Hofgerichts,

den Hofgerichts-Secretär Chriſtian Kirn zum Aſſeſſor bei dem Hofgericht des Unterrheinkreiſes zu ernennen;

den Geheimen-Rath und Oberamtmann Deimling zu Pforzheim,

den Obervogt Wetzel zu Freiburg unter Ertheilung des Charakters eines Geheimen-Raths dritter Claſſe,

den Geheimen-Referendär Picot bei dem Juſtizminiſterium, ſeiner Bitte gemäß, bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit,

den Oberamtmann Beck zu Wiesloch und

den Amtmann Bauer zu Blumenfeld in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Oberamtmann Lang in Lahr zum Regierungsrath bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu ernennen; ſofort

dem Oberamtmann Böhme zu Lörrach die erſte Beamtenſtelle in Lahr,

die erſte Beamtenſtelle des Bezirksamts Bretten dem Oberamtmann Pfiſter in Konſtanz,

das Bezirksamt Konſtanz dem Oberamtmann Eichrodt zu Bretten,

das Landamt Freiburg dem Obervogt Jägerſchmidt zu Rheinbiſchofsheim zu übertragen;

zum Vorſtand des Amts Rheinbiſchofsheim den Regierungsaſſeſſor Beck zu Raſtadt unter Beförderung deſſelben zum Oberamtmann, zu ernennen;

das Oberamt Pforzheim dem Oberamtmann Lang in Sinsheim,

das Amt Hoffenheim zu Sinsheim dem Oberamtmann Bleibimhaus zu Ueberlingen,

das Amt Ueberlingen dem Amtmann von Faber in Bruchſal,

das Amt Blumenfeld dem Amtmann Lang von Bretten,

das Amt Wiesloch dem Amtmann Fieſer von Walldürn,

dem Amtmann von Jagemann zu Philippsburg die Amtsvorſtandsſtelle zu Kenzingen, unter Ernennung zum Oberamtmann,

dem Amtmann von Reichlin Meldegg zu Bonndorf die Amtsvorſtandsſtelle in Philippsburg,

dem Amtmann Schay in Säckingen die Amtsvorſtandsſtelle in Bonndorf zu übertragen, und

den Amtsaſſeſſor Rieder in Schönau in gleicher Eigenſchaft zu dem Bezirksamt Säckingen zu verſetzen.

Digitized by Google

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt beſchloſſen:

die Amtmänner:

Beniz in Neckarbiſchoffsheim,
Boſch in Meersburg,
Meßmer in Möskirch,
Flad in Schopfheim,
von Teufel in Mosbach und
Waag in Hornberg zu Oberamtmännern;

die Aſſeſſoren:

Ruth der ältere in Raſtadt,
Spangenberg in Wertheim,
von Hunoltſtein in Ettlingen,
Leers zu Ladenburg,
Lindemann zu Mosbach,
Leiber zu Waldshut,
Honſel zu Konſtanz,
Fingado zu Ettenheim,
Bode zu Schwetzingen zu Amtmännern zu befördern;

dem Kanzliſten bei dem Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten Johann Baptiſt Keimer die bei der katholiſchen Kirchenſection erledigte Stelle eines Expeditors proviſoriſch zu übertragen;

den Bauconducteur zweiter Claſſe Friedrich Biſchoff zu Bruchſal zum Bauconducteur erſter Claſſe,

den Kanzleigehülfen Maximilian Joſeph Wagner zum Regiſtraturgehülfen bei der katholiſchen Kirchenſection zu ernennen;

die evangeliſche Stadtpfarrei Hornberg dem Pfarrer Schmidt von Frieſenheim zu übertragen;

die erledigte katholiſche Pfarrei Strümpfelbrunn, Amts Neudenau, dem Pfarrer Martin Hormuth zu Leutershauſen Amts Weinheim zu verleihen.

Die fürſtlich leiningenſche Präſentation des erzbiſchöflichen Decans und Pfarrers Johann Michael Keim zu Altheim, Amts Walldürn, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Hundheim, Amts Tauberbiſchofsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Von neunzehn Rechtscandidaten, welche ſich der letzten Spätjahrsprüfung unterzogen haben, wurden durch Beſchluß des Großherzogl. Juſtizminiſteriums vom 27. Dezember l. J. nachſtehende eilf unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Joſeph Riegel von Freiburg,
Ottfried Brummer von Heidelberg,
Anton Pelliſier von Bruchſal,
Raphtalin Raef von Wangen,
Ferdinand von Zech von Carlsruhe,
Herrmann Obkircher von Villingen,

Digitized by Google

Ludwig Sachs von Carlsruhe,
Mathias Schmieder von Ruſt,
Herrmann Friedmann von Mannheim,
Philipp Ernſt Chelius von Heidelberg und
Emil Barbo von Küchlinsbergen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die erſte Beamtenſtelle zu Wallbürn,
2. die erſte Beamtenſtelle zu Lörrach,
3. die zweite Beamtenſtelle zu Bruchſal,
4. die zweite Beamtenſtelle zu Bretten und
5. die Aſſeſſorsſtelle bei dem Bezirksamt Schönau ſind in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieſelben haben ſich binnen 4 Wochen und zwar die um die Beamtenſtelle in Wallbürn bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft und die um die übrigen Beamtenſtellen bei den betreffenden Kreisregierungen zu melden.

6. Bei der Regierung des Seekreiſes, und ebenſo bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes iſt die Stelle eines katholiſchen Stiftungsreviſors in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um eine dieſer beiden Stellen haben ſich bei der betreffenden Kreisregierung innerhalb 4 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

7. Durch die Beförderung des Pfarrers Martin Schmidt von Frieſenheim auf die evangeliſche Stadtpfarrei Hornberg iſt die evangeliſche Pfarrei Frieſenheim, Decanats Mahlberg, mit einem Competenzanſchlag von 697 fl. 57 kr. erledigt worden.

Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich vorſchriftsmäßig binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

8. Durch die Beförderung des Pfarrers Martin Hormuth zu Leutershauſen auf die katholiſche Pfarrei Strümpfelbrunn, Amts Neudenau, iſt die katholiſche Pfarrei Leutershauſen, Amts Weinheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 650 fl. in Geld und Naturalfixum erledigt worden. Die Competenten um die letztbenannte Pfarrei haben ſich bei der gräflich von Wiſer'ſchen Grundherrſchaft, welcher im gegenwärtigen Erledigungsfall das Präſentationsrecht zur katholiſchen Pfarrei Leutershauſen zuſteht, innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

9. Die durch den Tod des Kaplans Joſef Anton Boll ſeit dem Jahre 1827 erledigte Helferei-Kaplanei zu Neuenburg ſoll nunmehr definitiv wieder beſetzt werden.

Die Competenten um dieſe Pfründe, welche ein jährliches Einkommen von beiläufig 600 fl. in Geld und Güterbenützung hat, haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 4 bei dem erzbiſchöflichen General-Vikariate ſowohl, als der Regierung des Oberrheinkreiſes binnen 6 Wochen zu melden.

10. Aus der Friedrich Chriſtiane-Louiſen-Stiftung in Carlsruhe ſind vom Jahre

Digitized by Google

1843 an auf drei Jahre zwei Stipendien an katholiſche Subjecte, welche ſich dem höhern Schulfache widmen, jedes mit jährlich 144 fl. und halbjährig zahlbar, zu vergeben. —

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrſchaften Salem und Petershauſen gebürtigen vorzüglich zu berückſichtigen, und die dem höhern Schulfache ſich widmenden katholiſchen Theologen nicht ausgeſchloſſen ſind, haben ſich mit legalen Ausweiſen über Herkunft wiſſenſchaftliche Fortſchritte, Sitten und Vermögen binnen 6 Wochen bei der katholiſchen Kirchen-Section zu melden. —

Geſtorben iſt:

Am 5. Dezember 1842 der penſionirte Pfarrer Stieß von Ihringen.
Der Aſſiſtent an der chirurgiſchen Clinik zu Heidelberg, Dr. Breitenbach.

Berichtigungen.

Nr. 28 Seite 261 Zeile 2 von unten leſe Loog ſtatt Lorg und ändert ſich hiernach die Berichtigung im Regierungsblatt Nr. 30 letzte Zeile.

In dem Regierungsblatt Nr. 37 Seite 319 Zeile 7 von unten leſe ſtatt Brummer Brumm.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Januar 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, über die Stellung und den Geſchäftskreis der beiden Kirchen-Miniſterial-Sectionen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die beiden Kirchen-Miniſterial-Sectionen treten in die Reihe der Central-Mittelbehörden, untergeordnet unter das Miniſterium des Innern, unter der Benennung:

Evangeliſcher Ober-Kirchenrath,

Katholiſcher Ober-Kirchenrath.

Die Collegialglieder derſelben erhalten den Titel:

Ober-Kirchenräthe und Aſſeſſoren.

§. 2.

Beide Behörden verbleiben, ſo weit ſie die Rechte des Staats gegenüber der evangeliſchen und katholiſchen Kirche zu wahren haben, in dem ganzen Umfange ihrer bisherigen Geſchäftscompetenz.

§. 3.

Dieſelben erſtatten ihre Berichte an Unſer Miniſterium des Innern ſchriftlich, communiciren mit den Kreisregierungen und andern Central-Mittelbehörden und erlaſſen ihre Verfügungen an die ihnen untergeordneten Bezirksſtellen, namentlich die Bezirksämter, Decanate und Schulviſitatoren unmittelbar.

§. 4.

Dem Miniſterium des Innern bleibt überlaſſen, die Directoren der Ober-Kirchenräthe und nebſt ſolchen die Reſpicienten in geeigneten Fällen zum mündlichen Vortrag oder zur Theilnahme an der Berathung in die Miniſterial-Sitzungen einzuladen.

§. 5.

Der evangeliſche Ober-Kirchenrath hat, außer den im §. 2 gedachten Obliegenheiten, die innere Regierung Unſerer evangeliſchen Kirche nach Maaßgabe der evangeliſchen Kirchenverfaſſung ſelbſtſtändig zu verwalten.

Digitized by Google

Hinſichtlich derjenigen auf die innere Kirchenregierung bezüglichen Angelegenheiten, welche Unſere höchſte Entſchließung oder Genehmigung bedürfen, beſtimmen Wir noch insbeſondere, daß ſolche Uns durch den Chef des Miniſteriums des Innern, wenn er evangeliſcher Confeſſion iſt, andernfalls durch ein von Uns benannt werdendes Mitglied des Staatsminiſteriums evangeliſcher Confeſſion unmittelbar vorgetragen werden ſollen.

Der Miniſterial-Chef, oder Derjenige, den Wir ſtatt ſeiner berufen, führt auch in dem evangeliſchen Ober-Kirchenrath bei Berathung ſolcher Angelegenheiten den Vorſitz.

Von den beſchloſſenen Vorträgen iſt dem Miniſterium des Innern zur Wahrung der Rechte des Staates jeweils Nachricht zu geben.

§. 6.

Diejenigen Collegial-Mitglieder des evangeliſchen und katholiſchen Ober-Kirchenraths, welchen Wir dermalen ſchon einen höheren Rang und Titel verliehen haben, behalten ſolchen für ihre Perſon.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Verkündung dieſes Unſeres höchſten Willens beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 5. Januar 1843.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Beſtimmung der Gefangen-Uebergabsſtationen zwiſchen Bayern und Baden betreffend.

Nachdem in Folge des zwiſchen dem Königreich Bayern und Württemberg und dem Großherzogthum Baden unterm 7. März 1816 abgeſchloſſenen Vertrages wegen wechſelſeitiger Uebergabe der Vaganten und anderer Ausgewieſenen, Carlsruhe als weiterer Uebergabsort für Transporte aus der Rheinpfalz, und Kandel als ſolcher für Transporte aus dieſſeitigem Gebiet im Einverſtändniß mit der königlich bayeriſchen Regierung beſtimmt worden ſind, ſo wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. Januar 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

Die Errichtung einer höheren Bürgerſchule in der Stadt Sinsheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 29. d. M., Nr. 2113, die Errichtung einer höheren Bürgerſchule in Sinsheim mit einem fünfjährigen Curs in drei Klaſſen gnädigſt zu genehmigen geruht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1842.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Ueberſicht

der Studirenden auf den Landes-Univerſitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahre 1842/43.

Im Winterhalbjahr 1842/43 ſtudirten:

A. auf der Univerſität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen, immatrikulirte, und Seminariſten	29	3	32
2) Juriſten	95	313	408
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten .	29	80	109
4) Cameraliſten und Mineralogen	46	12	58
5) Philoſophen und Philologen	7	9	16
Summa	206	417	623

B. Auf der Univerſität Freiburg:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	62	24	86
2) Juriſten und Cameraliſten	68	10	78
3) Mediziner, Pharmazeuten und Chirurgen .	47	32	79
4) Philoſophen	5	5	10
Summa	182	71	253

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1842.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Digitized by Google

Bei der am 22. November v. J., als dem Geburtstage des höchſtſeligen Großherzogs Carl Friedrich, ſtattgehabten feierlichen Vertheilung der Preiſe, welche von Höchſtdemſelben im Jahre 1807 für Diejenigen geſtiftet worden ſind, welche die von den vier Fakultäten der Univerſität Heidelberg auszuſetzenden Preisfragen am beſten beantworten würden, iſt die goldene Medaille

dem Studiosus theologiae, Eduard Martini aus Maulburg,
dem Studiosus medicinae, Sigmund Schneider aus Ettlingen,
dem Studiosus philologiae, Johann Evangeliſt Rivola aus Hüfingen und
dem Studiosus philosophiae, Auguſt Schmidt aus Durlach

von den betreffenden Fakultäten zuerkannt worden. Die von der juriſtiſchen Fakultät gegebene Preisfrage blieb unbeantwortet.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1842.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Stiftungen.

Die Schenkung des Gaſtwirths Adam Helmling in Neckarau von 100 Gulden zur Bildung eines Baufonds für das katholiſche Pfarrhaus zu Neckarau, ſowie die Stiftung der Erben des ledigen Schreinermeiſters Johann Burmüller zu Großſchönach zum dortigen Schulfond, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Durch höchſte Ordre vom 13. Dezember 1842 erhielt der Oberſtlieutenant von Röder im Generalſtab die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majeſtät dem König der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Ordens der Eichenkrone annehmen und tragen zu dürfen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht,

dem Generalmajor von Kalenberg, Garniſonscommandanten in Carlsruhe, den Stern zum bereits innehabenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem königlich preußiſchen Oberſten und Commandeur des 20. Landwehrregiments, von Webern,

dem Geheimen Rath Siegel, Director der katholiſchen Kirchenſection,

dem Dr. Kern, Director der Regierung des Seekreiſes,

dem Geheimen Rath Baumüller, Obervogt in Durlach,

Digitized by Google

dem Geheimen Rath Deimling, Obervogt in Pforzheim, und

dem Geheimen Rath Stößer, Stadtdirector in Carlsruhe, das Commandeurkreuz dieſes Ordens,

dem Oberpoſtmeiſter von Kleudgen in Carlsruhe, die Auszeichnung des Eichenlaubs zum bereits innehabenden Ritterkreuz deſſelben Ordens,

dem Kammerherrn Freiherrn von Rinck,

dem Hofgerichts-Präſidenten Obkircher in Raſtatt,

dem Oberhofgerichtsrath Trefurt,

dem Finanzminiſterialrath Ziegler,

dem Oberamtmann Eichrodt in Bretten,

dem Oberamtmann Pfiſter in Conſtanz,

dem Oberamtmann Lichtenauer in Buchen,

dem Oberamtmann Gockel in Weinheim,

dem Oberbaurath Sauerbeck, bei der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues,

dem Geiſtlichen Rath und Profeſſor Dr. Werk in Freiburg,

dem Rittmeiſter Speck, Commandanten der 3. Gendarmeriedivisſion in Raſtatt,

dem Medizinalrath Dr. Stein, Amtsphyſikus in Weinheim,

dem Medizinalrath Dr. Roller, Director der Irrenanſtalt Illenau,

dem Bergrath und Hüttenverwalter Hug in Kandern,

dem Forſtmeiſter Wetzel in Zwingenberg,

dem Bezirksbaumeiſter Voß in Freiburg,

dem Waſſer- und Straßenbau-Bezirksinſpektor Durban in Emmendingen,

dem Domänenverwalter Klaiber in Conſtanz, ſo wie

dem Dr. Joh. Nep. Müller, erzbiſchöflichen Domprăbendar in Freiburg, das Ritterkreuz des oben genannten Ordens zu verleihen.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Ordres vom 6. und 20. Dezember 1842 wurde Lieutenant Eiſenlohr vom Leibinfanterie-Regiment zum zweiten Infanterie-Regiment, Lieutenant Geres vom zweiten zum Leibinfanterie-Regiment, Lieutenant von Tannſtein vom vierten zum zweiten, und Lieutenant Hieronimus vom zweiten zum vierten Infanterie-Regiment verſetzt.

Durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 28. September 1842 wurde der Reviſionsgehülfe Karl Fainaigl von der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues zum Kriegsminiſterial-Reviſor ernannt.

Nach höchſter Ordre vom 15. Dezember 1842 wurden zu Oberchirurgen ernannt:

der praktiſche Arzt Dr. Weber bei dem zweiten Dragoner-Regiment,

der praktiſche Arzt Dr. Vierordt bei dem Leibinfanterie-Regiment,

der praktiſche Arzt Frey bei dem vierten Infanterie-Regiment.

Durch dieſelbe höchſte Ordre wurden verſetzt:

der Regiments-Arzt Meier vom zweiten Infanterie-Regiment zum zweiten Dragoner-Regiment,

Digitized by Google

der Regiments-Arzt Mühlhauſe vom zweiten Dragoner-Regiment zum dritten Infanterie-Regiment,

der Oberchirurg Goller vom dritten zum zweiten Infanterie-Regiment, und

der Oberchirurg Wallerſtein vom Leibinfanterie-Regiment zum erſten Infanterie-Regiment.

Nach höchſter Ordre vom 20. Dezember 1842 wurde der Oberlieutenant von Degenfeld vom Dragoner-Regiment Großherzog, und nach höchſter Entſchließung vom 6. Dezember 1842 der Oberreviſor Sauerbeck bis zur Wiederherherſtellung ihrer Geſundheit in Penſionsſtand verſetzt.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht,

die Revidenten Emil Steinmann und Carl Kölitz bei der evangeliſchen Kirchenſection zu Reviſoren bei dieſer Stelle zu ernennen;

den ſeither bei der Oberrechnungskammer angeſtellten Oberrechnungsrath Corneli wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen;

die Verſetzung des Pfarrers Georg Ott zu Neſſelwangen auf die St. Nikolaus-Kaplanei zu Kirchhofen, und die Beförderung des Benefiziaten Karl Eſchbacher zu Kirchhofen auf die Pfarrei Neſſelwangen, Amts Ueberlingen, zu genehmigen.

Die Präſentation der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft, für den Profeſſor Auguſt Wilkens zu Mosbach auf die evangeliſche Pfarrei Mittelſchefflenz hat die Staatsgenehmigung erhalten;

Carl Lehmann von Kälbertshauſen iſt als hinlänglich befähigt unter die Zahl der practizirenden Geometer aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch die Ernennung des Profeſſors Wilkens in Mosbach zum Pfarrer in Mittelſchefflenz iſt die mit einem evangeliſchen Theologen zu beſetzende erſte Lehr- und Vorſtandsſtelle an der höheren Bürgerſchule in Mosbach mit einer Beſoldung von 1000 fl. erledigt.

   Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich binnen 4 Wochen bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft, welcher das Präſentationsrecht zuſteht, nach Vorſchrift zu melden.
2. Durch das Ableben des Raths Koch und des Raths König ſind zwei Lehrſtellen an den untern Claſſen des Lyceums zu Carlsruhe in Erledigung gekommen. Beide Stellen können auch mit erfahrenen Volksſchullehrern beſetzt und die Beſoldung je nach der Befähigung und den Verhältniſſen der Competenten beſtimmt werden. Die Bewerber um dieſe beide Stellen, welche der evangeliſchen Confeſſion angehören müſſen, haben ſich binnen 4 Wochen bei dem Oberſtudienrath vorſchriftsmäßig zu melden.
3. Durch die Beförderung des Pfarrers Carl Chriſtoph Maler von Blanſingen auf die Pfarrei Gundelfingen, iſt die evangeliſche Pfarrei Blanſingen, Decanats Lörrach, im Competenzanſchlag von 928 fl. 34 kr. in Erledigung gekommen. Auf dieſer Pfarrei haftet jedoch

Digitized by Google

noch eine Schuld von 226 fl. 5 kr., welche der neu zu ernennende Pfarrer in angemeſſenen Terminen zu berichtigen hat.

Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

4. Die ſeit einigen Jahren erledigte katholiſche Pfarrei Berghaupten, Amts Gengenbach, wird mit einem Jahresertrag von 451 fl. 45 kr. in Geld, Naturalien und Gütern, ohne Einrechnung der Stolgefälle und mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß auf derſelben ein Kriegsſchuldkapital von 26 fl. 36 kr. haftet, welches in ſechs Jahresterminen heimzuzahlen iſt. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes innerhalb 6 Wochen zu melden.

5. Durch die Beförderung des Benefiziaten und Vorſtandes der höheren Bürgerſchule in Villingen Bonifaz Jäckle auf die Pfarrei Unterſimonswald, iſt das Benefizium ad corpus Christi zu Villingen mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl., nebſt einer Lehrſtelle an der höheren Bürgerſchule daſelbſt, mit dem damit verbundenen Gehalt von 200 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38. insbeſondere Art. 4, ſowohl bei der Regierung des Seekreiſes als bei dem erzbiſchöflichen Generalvicariat zu melden.

6. Durch das am 19. November 1842 erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Gottfried Sauter iſt die katholiſche Pfarrei Münchweier, Amts Ettenheim, mit einer in Geld, Naturalien und Beinutzungen beſtehenden Dotation von 700 fl., nebſt 350 fl. für den zu haltenden Vicar erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfründe, auf welcher der letzte Termin einer in vier Jahresterminen abzutragenden Kriegsſchuld von 53 fl. 28 kr. haftet, haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Oberrheinkreiſes binnen ſechs Wochen zu melden.

7. Die von der Großherzoglich Markgräflich Badiſchen Domänenkanzlei dem Pfarrer Friedrich Katzenmayer zu Weildorf ertheilte Präſentation auf die erledigte katholiſche Pfarrei Bermatingen, Amts Salem, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch iſt die katholiſche Pfarrei Weildorf, Amts Salem, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 700 fl. in Naturalien, Zehnt-, Gült- und Gütererträg erledigt worden. Die Competenten um die letztgenannte Pfarrpfründe haben ſich bei der Großherzoglich Markgräflich Badiſchen Domainenkanzlei innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Geſtorben iſt:

Am 8. November 1842 der penſionirte Auditor Barth in Meersburg,
„ 23. „ „ der penſionirte Hofgerichts-Secretär von St. Georgen in Mannheim und
„ 10. Dezember „ der penſionirte Amtmann Schmidt in Offenburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. Februar 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Im Intereſſe der Sicherung der oberrheiniſchen Grenze Deutſchlands haben Wir mit Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern am 24. April 1840 eine Uebereinkunft abgeſchloſſen, wornach Baden an Bayern die Landeshoheit über den zur Errichtung eines Vorwerkes und des Brückenkopfes in Verbindung mit der Feſtung Germersheim, ſo wie den für den Feſtungs-Rayon auf der rechten Rheinſeite an Grund und Boden erforderlichen Flächenraum, Bayern dagegen an Baden die Landeshoheit über das in Folge der Rhein-Rectifikation bei Ketſch ihm zugefallene Gelände, der Koller genannt, in der Art überläßt, daß zugleich auch die Hoheit über das daran grenzende, der Uferlänge entſprechende Gebiet des Rheinſtroms, ſo weit ſie dem abtretenden Staate zuſtand, an den andern Staat übergeht.

Nach erfolgter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände finden Wir Uns bewogen, dieſes hierdurch mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß das abzutretende Hoheitsgebiet von dem Gemeinds- und Gemarkungsverbande, in dem es bis dahin geſtanden hat, losgetrennt wird, und daß bei Feſtſetzung der Entſchädigung für denjenigen Grund und Boden, welchen Bayern als unmittelbares Feſtungs-Eigenthum bedarf, die Beſtimmungen des Expropriations-Geſetzes vom 28. Auguſt 1835 zur Anwendung kommen.

Unſere Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und des Kriegs ſind mit dem Vollzuge dieſer Uebereinkunft beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 5. Januar 1843.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Verlängerung der Verträge vom 16. und 17. Dezember 1841, die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener Herzoglich Braunſchweigiſcher Landestheile und die Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe mit Hannover, Oldenburg und Braunſchweig betreffend.

Nachdem einerſeits die zu dem Zoll- und Handelsvereine, und andererſeits die zu dem Hannover-Oldenburgiſchen Steuervereine gehörigen Regierungen übereingekommen ſind, die für die Dauer des Jahres 1842 abgeſchloſſenen Verträge, nämlich:

1. den Vertrag vom 16. Dezember 1841 zwiſchen Preußen für ſich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — und Braunſchweig einerſeits, und Hannover und Oldenburg andererſeits —

   die ſteuerlichen Verhältniſſe verſchiedener Herzoglich Braunſchweigiſcher Landestheile betreffend.

Dann

2. den Vertrag vom 17. Dezember 1841 zwiſchen Preußen für ſich und in Vertretung der ſämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereines, Hannover, Oldenburg und Braunſchweig,

   die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeſchloſſenen Vertrags wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe betreffend,

nebſt den denſelben angeſchloſſenen Uebereinkünften lit. A. B. C. D. und E. auf die Dauer des Jahres 1843 zu verlängern, ſo wird dieß in Gemäßheit höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur Nachricht und Nachachtung anmit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 21. Januar 1843.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Türckheim.

Die Ertheilung eines Privilegiums an die Kunſthändler Artaria und Fontaine zu Mannheim gegen den Nachſtich des in ihrem Verlag herauskommenden von Ritter Toſchi gefertigten Kupferſtichs, die Kreuzabnahme nach dem Gemälde des Daniel di Volterra vorſtellend, betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Entſchießung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 20. d. M. Nr. 97 gnädigſt geruht, den Kunſthändlern Artaria und Fontaine zu Mannheim ein Privilegium gegen den Nachſtich des in ihrem Verlag herauskommenden — von Ritter Toſchi gefertigten Kupferſtichs — die Kreuzabnahme nach dem Gemälde des Daniel di Volterra vorſtellend, auf die Dauer von zehn Jahren huldreichſt

Digitized by Google

zu verleihen, unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden, nebſt Confiskation der nachgefertigten Produkte auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Januar 1843.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Nach eingeholter höchſter Ermächtigung wird die mit dieſſeitiger Verfügung vom 8. März 1839 und 1. September 1840 errichtete Poſthalterei in Forbach vom 15. Februar d. J. an wieder aufgehoben und die Poſtdiſtanz von Gernsbach bis Schönmünzach anmit auf 1½ Poſt beſtimmt.

Carlsruhe, den 27. Januar 1843.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Die Serienziehung für die vierte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Bei der heute ſtattgehabten Serienziehung für die vierte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortiſationskaſſe von 1840 zu fünf Millionen Gulden ſind die

Serien-Nummern		524,	enthaltend die Loos-Nummern				52301	bis 52400,
„	„	54	„	„	„	„	5301	„ 5400,
„	„	746	„	„	„	„	74501	„ 74600,
„	„	688	„	„	„	„	68701	„ 68800,

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Februar 1843.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Molter.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden ihres löblichen Zweckes wegen, hiermit bekannt gemacht.

Es haben geſtiftet:

Die verſtorbene Magdalena Weber von Mördingen in den dortigen Armenfond 20 fl.

Die Wittwe des Jakob Bucher von Mördingen in den dortigen Schulfond 20 fl.

Digitized by Google

Maria Waldvogel von Hinterſtraß in den dortigen Schulfond 100 fl.

Maria Pfaff, Wittwe des Bartholomä Dilger von Breitnau, in den dortigen Armenfond 14 fl.

J. Fr. Schworer von Weil in den dortigen Almoſenfond mit der Verbindlichkeit, die Zinſe zur Anſchaffung für Brennholz für Ortsarme zu verwenden 100 fl.

Kaufmann Georg Väſin von Müllheim in den Spitalfond daſelbſt 100 fl.

Die Wittwe des Regiſtrators Segel zu Freiburg in das dortige Waiſenhaus 531 fl. 30 kr.

Gregor Joos von Oberwiehl in den dortigen Kirchenfond zur Verwendung der Zinſe auf Paramente 100 fl.

Der verſtorbene Stadtrath Georg Anton Hummel von Freiburg in den dortigen Krankenſpitalfond 200 fl.

Sebaſtian Knörzer und Barbara Horn, geborne Knörzer, von Pülfringen, dem dortigen Almoſen 50 fl.

Margaretha Müller zu Brunnthal in die Kirche zur Vergoldung eines Bildes 25 fl.

Ein Ungenannter in die Kirche zu Spechbach ein Velum im Werthe von 33 fl.

Der Graf und Grundherr Wilhelm von Wiſer in Leutershauſen in den chriſtlichen Armenfond 200 fl.

Der verſtorbene Dekan Philipp Greber in den Kirchenfond in Roth zur Anſchaffung von Schulbüchern für arme Kinder 100 fl.

Jakob Friedrich Eiſengerin Wittwe in Heidelberg dem vormals lutheriſchen Hoſpital 100 fl. und dem ehemals reformirten Hoſpital 100 fl.

Mehrere evangeliſche Einwohner zu Heppenheim dem Kirchenfond in Laudenbach eine Kanzelbibel im Werthe von 16 fl. und 50 fl. baares Geld.

Maria Maier in Vöhrenbach in den dortigen Armenfond 200 fl.

Thereſia Sigwarth daſelbſt in denſelben Fond 50 fl.

Joſeph Hebting allda zu gleichem Zwecke 29 fl. 17 kr.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberſten à la Suite Freiherrn Straus von Dürckheim die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehene Commandeurkreuz Seines Haus- und Verdienſtordens,

ebenſo dem fürſtlich Löwenſteiniſchen Kanzleidirector Kahl in Wertheim das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz des Verdienſtordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem Kammerherrn Franz Simon Freiherrn von Pfaffenhofen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

die bisherigen Hofjunker Friedrich Alexander Freiherr von Münzesheim, Auguſt Seutter von Lötzen, Carl von Vincenti, Carl Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim und Friedrich Guſtav von Stein zu Liebenſtein und Barchfeld zu Höchſtihren Kammerjunkern; ferner den Rechtspraktikanten Gottfried von Duſch, die Rechtscandidaten Johann Paul Friedrich Auguſt Freiherr von Ungern-Sternberg und Herrmann Freiherr von Falkenſtein, ſo wie den Forſtpraktikanten Carl von Verſchuer zu Höchſtihren Hofjunkern zu ernennen;

den bisherigen Miniſterial-Reviſor Wilhelm Schmidt zum Geheimen-Cabinetsregiſtrator,

den bisherigen Conſul J. W. Schmidt zu New-York zu Höchſtihrem General-Conſul in den vereinigten Staaten von Nordamerika zu ernennen;

der unterthänigſten Bitte des zum Oberamtsvorſtand in Pforzheim ernannt geweſenen Oberamtmanns Lang in Sinsheim, um Belaſſung auf ſeiner bisherigen Stelle als Vorſtand des Amtes Hoffenheim, zu entſprechen,

und den Oberamtmann Bleibimhaus zu Ueberlingen zum Bezirksamt Wiesloch zu verſetzen;

die erledigte Stelle eines Aſſeſſors bei dem Bezirksamte Gengenbach dem Rechtspraktikanten Ludwig Schaible in Offenburg,

dem Aſſiſtenzarzt Dr. Wilhelm zu Eppingen das Phyſikat Eppingen,

das Phyſikat Neudenau zu Mosbach dem praktiſchen Arzte, Wund- und Hebarzte Heinrich Kraus zu Mosbach zu übertragen;

dem Privatdocenten Dr. Delffs in Heidelberg den Titel eines außerordentlichen Profeſſors zu verleihen;

den Poſtofficialen Maurus in Raſtadt in gleicher Eigenſchaft zu der Poſtwagen-Expedition Carlsruhe, und den bei letzterer angeſtellten Officialen Joſeph Werber zu dem Poſtamte Raſtadt zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Brenden, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Johann Baptiſt Aſaal zu Saig,

die katholiſche Pfarrei Gremmelsbach, Amts Triberg, dem Pfarrverweſer Auguſtin Freund zu Dillendorf,

die katholiſche Pfarrei Forchheim, Amts Kenzingen, dem dortigen Pfarrverweſer Joſeph Haberſtroh,

die katholiſche Pfarrei Neuhauſen, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrer Michael Hopfenſtock zu Weingarten, Oberamts Durlach,

und die Stelle eines Dekans der Diözeſe Weinheim dem bisherigen Dekanatsverweſer, Bezirksſchulviſitator und Stadtpfarrer zu Weinheim, Johann Ludwig Hörner, definitiv zu übertragen.

Digitized by Google

Nach dem Antrag der evangeliſchen Kirchen- und Prüfungscommiſſon ſind die ſich zur Spätjahrsprüfung 1842 gemeldeten drei Theologen:

Theodor Beck von Graben, unter Beſtimmung ſeiner Reception auf das Frühjahr 1842,
Wilhelm Friſch von Wehr bei Lörrach,
Ludwig Adolph Sabel von Treſchklingen

unter die Pfarrcandidaten aufgenommen worden.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 27. Januar l. J. Nr. 415 iſt dem Rechtspraktikanten Carl Friedrich Heuniſch von Carlsruhe das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten, auf das er früher verzichtet hatte, wieder verliehen und ihm geſtattet worden, ſolches in Freiburg auszuüben.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Am Pädagogium in Tauberbiſchofsheim ſind zwei mit katholiſchen Geiſtlichen zu beſetzende Lehrſtellen vacant, und zwar die erſte Lehrſtelle, womit die Direction der Anſtalt verbunden iſt, mit einer Beſoldung von 950 fl. einſchließlich der zu 95 fl. angeſchlagenen Wohnung, und die dritte Lehrſtelle mit einer Beſoldung von 600 fl. bis 700 fl. Die Competenten um die erſte Lehrſtelle haben ſich binnen 4 Wochen bei dem Oberſtudienrath und jene um die dritte Lehrſtelle haben ſich binnen gleicher Friſt bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft, welcher das Präſentationsrecht für dieſe Stelle zuſteht, nach Vorſchrift zu melden.
2. An der neu errichteten höhern Bürgerſchule in Sinsheim ſind drei Lehrerſtellen zu beſetzen, die erſte mit 800 bis 900 fl., die zweite mit circa 600 fl., die dritte mit 400 bis 500 fl. Beſoldung. Davon ſoll wenigſtens die erſte mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Lehramtscandidaten, die beiden letztern aber können mit Lehrern aus der Klaſſe der Volksſchullehrer beſetzt werden. Die Competenten um dieſe Stellen haben ſich binnen 4 Wochen bei dem Oberſtudienrath zu melden.
3. An der großherzoglichen Veterinärſchule zu Karlsruhe iſt eine Lehrſtelle mit einer jährlichen Beſoldung von 1000 fl. nebſt freier Wohnung im Inſtitutsgebäude erledigt.

   Dieſelbe ſoll mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer, der wenigſtens 3 Jahre lang als Thierarzt ſelbſtſtändig practicirte, oder wenigſtens 2 Jahre lang an einer Thierarzneiſchule angeſtellt war, beſetzt werden.

   Die Bewerber um dieſe Stelle, unter welchen auch Ausländer zugelaſſen werden, haben ihre Geſuche unter Anſchluß der Zeugniſſe innerhalb vier Wochen bei der Sanitätscommiſſion einzureichen.
4. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Pfarrer Irlon auf ſeine unterthänigſte Bitte der ihm übertragenen Pfarrei Hügelheim zu entheben und denſelben in Kandern zu belaſſen: die Pfarrei Hügelheim wird demnach

Digitized by Google

wiederholt, mit einem Competenzanſchlag von 1278 fl. 2 kr. ausgekündigt und haben ſich die Bewerber um dieſelbe vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen zu melden.

5. Die evangeliſche Pfarrei Sulz, Decanats Mahlberg, mit einem Competenzanſchlag von 626 fl. 56 kr. und einem wahren Ertrag von ungefähr 800 fl., worauf jedoch größtentheils für Güterankauf gegen 700 fl. Schulden ruhen, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in 10 Jahresterminen mit abfallenden Zinſen zu bezahlen hat, ſoll wieder beſetzt werden; die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

6. Durch das Ableben des penſionirten Pfarrers Arnold iſt die evangeliſche Pfarrei Nußbaum, Decanats Bretten, mit einem Competenzanſchlag von 1290 fl. 37 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

7. Die Stelle eines katholiſchen Hausgeiſtlichen zur Beſorgung des Gottesdienſtes und der ſeelſorgerlichen Verrichtungen in der Heil- und Pfleganſtalt Illenau, Amts Achern, wird nunmehr mit einem jährlichen Gehalt von 1000 fl. nebſt freier Wohnung wiederholt ausgeſchrieben. Die Competenten um dieſelbe haben ſich bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes innerhalb 4 Wochen zu melden.

8. Durch die Beförderung des Pfarrers Andreas Hummel auf die Pfarrei Sipplingen, Amts Ueberlingen, iſt die Pfarrei Grüningen, Amts Villingen, mit einem beiläufigen Einkommen von jährlich 600 fl. erledigt worden.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Vorſchrift im Regierungsblatt Nr. 38 vom Jahr 1810, insbeſondere Art. 4, ſowohl bei der Regierung des Seekreiſes als bei dem erzbiſchöflichen Generalvicariate binnen 6 Wochen zu melden.

9. Durch das am 20. Juli v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Gerber iſt die katholiſche Pfarrei Roth, Amts Philippsburg, mit einem jährlichen in Geld, etwas Naturalien und Güterbenützung beſtehenden Einkommen von circa 2200 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe, auf welcher die Verbindlichkeit haftet:

a. alljährlich und zwar 17 Jahre lang zur Gründung eines Kirchen- und Pfarrhausbaufonds zu Roth 200 fl. abzugeben, und

b. eine zu 4 Prozent verzinsliche Kriegsſchuld mit 279 fl. 42 kr. in fünf vom Tage des Pfründgenuſſes anfangenden Jahresterminen zu tilgen —

haben ſich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreiſes nach Vorſchrift binnen 6 Wochen zu melden.

10. Durch die Verſetzung des Pfarrers Alois Link iſt die Pfarrei Bombach, Amts Kenzingen, mit dem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. in Geld und Gütertrag, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, ein verzinsliches Pfarrhausbaukoſten-Kapital von 281 fl. 40 kr. in zehn Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarr-

pfründe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38, insbeſondere Art. 4 ſowohl bei der Regierung des Oberrheinkreiſes als bei dem erzbiſchöflichen General-Vicariate zu melden.

11. Durch die Beförderung des Decans und Pfarrers Franz Anton Rudolff auf die Pfarrei Langenbrücken, Oberamts Bruchſal, iſt die katholiſche Pfarrei Kürzell, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. in Geld und Naturalien, worauf die Verbindlichkeit ruhet, einen Vicar zu verköſtigen und mit 100 fl. jährlich zu ſalariren, erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes innerhalb 6 Wochen zu melden.

12. Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptiſt Aſaal zu Saig auf die Pfarrei Brenden, Amts Bonndorf, iſt die katholiſche Pfarrei Saig, Amts Neuſtadt, mit einem beiläufigen Ertrag von 650 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

13. Durch die Verſetzung des Pfarrers Johann Jakob auf die Kaplanei Liptingen, iſt die Pfarrei Hochdorf, Landamts Freiburg, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe, deren jährliches Einkommen in circa 540 fl. in Geld und Güterbenützung beſteht, haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 4, ſowohl bei dem erzbiſchöflichen General-Vicariat als bei der Regierung des Oberrheinkreiſes zu melden.

14. Der Dienſt eines Hauptamts-Controleurs bei dem Hauptzollamt Kadelburg iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei der Zolldirection zu melden.

Geſtorben iſt:

Am 10. Jänner 1843 der Lehrer Schüſſele an der Veterinärſchule.

" " " " " Hauptzollamtscontroleur Dick in Kadelburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. Februar 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der am 1. Juli v. J. von den Bevollmächtigten der Neckaruferſtaaten dahier unterzeichnete Vertrag über die Neckarſchiffahrts-Ordnung die allſeitige Ratifikation erhalten hat, auch die hierüber ausgefertigten Urkunden vom 25. d. M. gegenſeitig ausgewechſelt worden ſind, ſo verfügen Wir andurch, daß gedachter Vertrag zur allgemeinen Nachachtung öffentlich verkündet und dem Artikel 69 deſſelben gemäß von dem 25. künftigen Monats Februar an, in Vollzug geſetzt werde.

Carlsruhe, den 31. Januar 1843.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Schifffahrtsordnung für den Neckar.

In Hinblicke auf die Beſtimmungen der Wiener Congreßacte über die Flußſchifffahrt, und um dieſen Beſtimmungen auch auf dem Neckar vollſtändige Anwendung zu verſchaffen, haben die Neckaruferſtaaten beſchloſſen, auf der Grundlage der zwiſchen ihnen beſtehenden, die Neckarſchifffahrt und den Neckarzoll betreffenden Uebereinkunft vom 30. Juli, reſp. 5. und 15. Auguſt 1835, nach deren erſtem Artikel die

Beſtimmungen der Rheinſchifffahrtsordnung vom 31. März 1831 im Allgemeinen auch auf den Neckar, ſoweit er ſchiffbar iſt, angewendet werden ſollen,

eine Neckarſchifffahrtsordnung zu vereinbaren.

Zu dieſem Zwecke haben

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Ihren Miniſterial-Director Franz Anton Regenauer, Commandeur des Großherzoglich

Digitized by Google

Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens zweiter Claſſe und Commandeur zweiter Claſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen,

und

Ihren Kammerherrn und Legationsrath, auch Bevollmächtigten bei der Centralcommiſſion für die Rheinſchiffahrt, Ludwig von Kettner, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen und der Königlich Franzöſiſchen Ehrenlegion;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein:

Ihren Geheimen Rath und Bevollmächtigten bei der Rheinſchiffahrts-Centralcommiſſion Carl Auguſt Verdier de la Blaquière, Ritter des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigsordens erſter Claſſe, des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens dritter Claſſe, der Königlich Franzöſiſchen Ehrenlegion und des Königlich Bayeriſchen Civilverdienſtordens der Bayeriſchen Krone dritter Claſſe;

Seine Majeſtät der König von Würtemberg:

Ihren Finanzrath Wilhelm Vayhinger, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens dritter Claſſe,

zu Bevollmächtigten ernannt, und dieſe ſind mit Vorbehalt der höchſten Ratification über nachſtehende

Neckarſchiffahrts-Ordnung,

die als ein Vertrag nicht ohne allſeitige Einwilligung ſoll abgeändert werden dürfen, übereingekommen:

Erſter Titel.

Von der Schiffahrt auf dem Neckar im Allgemeinen und von den unter den Neckaruferſtaaten hiefür verabredeten Zugeſtändniſſen.

Artikel 1.

Die Schiffahrt auf dem Neckar ſoll von da an, wo er ſchiffbar iſt, bis zum Rhein, ſowohl aufwärts als abwärts, und vom Rhein in den Neckar, wie vom Neckar in den Rhein, völlig frei ſeyn und in Bezug auf den Handel Niemand unterſagt und keinen anderen als den in der gegenwärtigen Schiffahrtsordnung feſtgeſetzten Abgaben unterworfen werden können, vorbehaltlich der näheren Beſtimmungen, welche die Schiffahrtsordnung enthält.

Artikel 2.

Die Neckaruferſtaaten machen ſich anheiſchig, eine beſondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand geſetzt, darin erhalten und, ſo oft es nöthig ſeyn wird, ohne einigen Aufſchub auf Koſten desjenigen, den es angeht, wieder hergeſtellt werde, damit in dieſer Beziehung der Schiffahrt nie einiges Hinderniß im Wege ſtehe.

Sie verbinden ſich überdies, jeder für ſeine Gebietsſtrecke, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, daß durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strom, ingleichen durch Wehre oder ſonſtige Kunſtanlagen irgend einer Art niemals eine Hemmung oder ein Aufwand der Schiffahrt verurſacht werde, daß ferner bei fliegenden oder Schiffbrücken die Durchlaſſung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortſetzen wollen, ſo ſchnell als möglich geſchehe, ohne daß dafür eine andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz feſtzuſtellendes Entgeld gefordert werden könne, und daß endlich jedes andere, im Strombett ſelbſt vorkommende Hinderniß der Schiffahrt, ſofern dergleichen Hinderniſſe von einem Mangel der gehörigen Stromaufſicht und Zuſtandhaltung des Strombettes herrühren, ohne Aufſchub und auf ihre eigene Koſten hinweggeräumt werde.

Artikel 3.

Jedem Neckaruferſtaate bleibt es überlaſſen, eine oder mehrere Städte längs des Neckarufers

Digitized by Google

zu Freihäfen für den Neckarhandel zu erklären. Demzufolge werden von der Königlich Württembergiſchen Regierung

Heilbronn und Cannſtadt,

von der Großherzoglich Badiſchen Regierung

Mannheim und Heidelberg

als Freihäfen bezeichnet, wogegen die Großherzoglich Heſſiſche Regierung von der Bezeichnung einzelner Orte als Freihäfen für jetzt Umgang nimmt, ſich jedoch ihre desfallſigen Rechte für die Zukunft vorbehält.

Alle Waaren, welche zu Waſſer nach dieſen Freihäfen gebracht werden, dürfen daſelbſt unter Aufſicht der Steuerverwaltung des Staates auf längere oder kürzere Zeit in den öffentlichen Niederlagen gelagert und zum Transport auf der Waſſerſtraße wieder eingeladen werden, ohne irgend einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgabe unterworfen zu ſeyn. Den allgemein feſtgeſetzten Magazins-, Bohlwerks-, Krahnen- und Waaggebühren ſind ſolche Waaren nach Maßgabe der folgenden Artikel unterworfen.

Artikel 4.

Für die Benützung der Hafenanſtalten und der ſonſtigen Ein- oder Abladeplätze wird unter der Benennung von Bohlwerks- (Kai-), Krahnen- und Waaggebühren ein Entgeld erhoben, deſſen Betrag aber

a) an Bohlwerksgebühr	. . . .	$1\frac{2}{5}$ kr.
b) an Krahnengebühr bei der Abladung	. . . .	$1\frac{2}{5}$ kr.
bei der Einladung	. . . .	$1\frac{2}{5}$ kr.
im Ganzen alſo	. . . .	$2\frac{4}{5}$ kr.
c) an Waaggebühr	. . . .	$1\frac{2}{5}$ kr.

für den Zentner nicht überſteigen darf.

Von Gütern, welche zu ihrer ſichern Aufbewahrung in den an jedem Ein- oder Abladeplatz befindlichen Magazinen gelagert werden, kann eine Magazin- oder Lagergebühr, jedoch nicht mehr als im erſten Monat $\frac{1}{10}$ Kreuzer für den Tag und in den folgenden Monaten $\frac{1}{20}$ Kreuzer für den Tag, je vom Zentner, erhoben werden.

Alle dieſe Gebühren ſollen für Inländer und Ausländer gleich ſeyn.

Artikel 5.

Wo Werfte, Bohlwerke, Krahnen, öffentliche Waagen, Magazine und Sicherheitshäfen, ſei es auf Koſten des Staats, in deſſen Gebiet der Ort gelegen iſt, oder auf Koſten einer Gemeinde errichtet ſind, iſt nur derjenige, der ſie wirklich gebraucht, die in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels von der Landesherrſchaft feſtzuſetzenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufſichtigungskoſten beſtimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieſer Beſtimmung zuwider laufenden Gewohnheiten ſind hiermit abgeſchafft.

Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren ausſetzt oder einladet, ohne die eine oder andere Anſtalt zu benutzen und ohne die gewöhnliche Uferbenutzung zu verhindern, iſt die Gebühr nur für diejenigen dieſer Anſtalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die benutzt werden müſſen, um das Gewicht der Ladung, indem ſie an Bord gebracht wird, auszumitteln und feſtzuſtellen.

Artikel 6.

Die Regierungen der Neckaruferſtaaten machen ſich verbindlich, die Freiheit der Schifffahrt, wie ſie für den Neckarfluß in ſeinem natürlichen Bette beſteht, auch auf alle jene Waſſerſtraßen auszudehnen, welche durch künſtliche Anlagen gebildet worden oder noch gebildet werden und zu dem Transport der Neckargüter ohne Vertauſchung des Waſſertransports mit dem Landtransport benutzt werden können.

4.

Digitized by Google

In dieſem Falle haben aber die Schiffer, welche das natürliche Bett des Neckarſtroms verlaſſen, ſich allen zur Verhinderung von Unterſchleifen vorgeſchriebenen Formalitäten, ſowie der Zahlung der auf der künſtlichen Waſſerſtraße angeordneten Waſſerweggelder und anderen Abgaben dieſer Art zu unterwerfen, in welcher Beziehung jedoch zwiſchen inländiſchen und ausländiſchen Schiffern und Fahrzeugen kein Unterſchied gemacht werden darf.

Artikel 7.

In keinem der Neckaruferſtaaten dürfen die Güter, welche auf dem Neckar ein= oder ausgeführt werden, mit einer größeren Land= Ein= oder Aus= oder Durchgangsabgabe belegt werden, als Güter derſelben Gattung, die zu Land ankommen oder ausgehen.

Auch darf in Beziehung auf zu Waſſer ankommende oder abgehende Güter und auf die davon zu entrichtenden Land= Ein=, Aus= oder Durchgangsabgaben kein Unterſchied zwiſchen inländiſchen und ausländiſchen Schiffern, inländiſchen und ausländiſchen Fahrzeugen oder zwiſchen den Häfen gemacht werden, wo die Güter geladen wurden, oder wohin ſie verſendet werden.

Zweiter Titel.

Von den Schifffahrtsabgaben und den Mitteln, ſich von deren gehöriger Entrichtung zu überzeugen.

Artikel 8.

Wer auf dem Neckar, von ſeinem Ausfluß in den Rhein an bis zur Badiſch=Heſſiſchen Gränze oberhalb Heinsheim, Schiffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schiffahrtsabgaben

1) eine Schiffsgebühr für jedes befrachtete Schiff von 600 Zentnern Ladungsfähigkeit oder darüber,
2) einen Zoll von der Ladung

zu entrichten.

Artikel 9.

Zur Erhebung der Schiffsgebühr und des Zolles ſind

1) für die Fahrt abwärts die Zollſtätten Neckarelz, Heidelberg und Mannheim,
2) für die Fahrt aufwärts die Zollſtätten Mannheim, Heidelberg und Neckarelz

beſtimmt.

Artikel 10.

Die Schiffsgebühr wird nach dem Tariſe **A**, und zwar je für eine Fahrt zu Berg oder zu Thal nur einmal erhoben.

Dies geſchieht durch die Zollſtätte, bei welcher das Schiff abfährt, oder welche es zuerſt berührt.

Artikel 11.

Der Zoll wird nach dem Tariſe **B** bei jeder der im Artikel 9 bezeichneten drei Neckarzollſtätten zu einem Drittel erhoben, und zwar;

bei der Bergfahrt von jedem Fahrzeug, das von dort ab= oder vorbeifährt;

bei der Thalfahrt hingegen von jedem Fahrzeug, das dort ankömmt oder paſſirt.

Artikel 12.

Schiffern, die auf einer Fahrt zu Berg oder zu Thal mehrere Zollſtätten berühren, iſt geſtattet, den hiernach im Ganzen zu erlegenden Zoll ſogleich bei der erſten Zollſtätte, bei der ſie ab= oder vorbeifahren, zu entrichten.

Artikel 13.

Die Artikel 8 bis 12 und die Tariſe **A** und **B** ſollen an jeder Neckarzollſtätte öffentlich angeſchlagen werden.

Digitized by Google

Artikel 14.

Die Erhebung vorbemerkter Schiffahrtsabgaben geſchieht für ausſchließliche Rechnung der Großherzoglich Badiſchen Regierung.

Eine etwaige Aenderung der für dieſe Schiffahrtsabgaben vereinbarten Tarifſätze nach Maßgabe der Artikel 3 und 6 der Uebereinkunft der Neckaruferſtaaten über die Neckarzölle vom 30. Juli, beziehungsweiſe 5. und 15. Auguſt 1835, ſowie eine etwaige Erhebung von Schiffahrtsabgaben für Rechnung der Königlich Württembergiſchen oder der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung nach Maßgabe der Artikel 5 und 6 der eben erwähnten Uebereinkunft bleibt vorbehalten.

Artikel 15.

Die Neckarſchiffahrtsabgaben ſollen niemals weder ganz noch theilweiſe verpachtet, ſondern für eigene Rechnung des Staats, welcher ſie zu beziehen hat, durch für den Dienſt zureichende Beamte erhoben werden.

Artikel 16.

Die Großherzoglich Badiſche Regierung und, im Falle etwa auch vom Großherzogthum Heſſen oder von Württemberg (ſiehe Art. 14) ein Neckarzoll erhoben würde, die Großherzoglich Heſſiſche und die Königlich Württembergiſche Regierung ſind zu ganzen oder theilweiſen Nachläſſen, jede an dem ihr gebührenden Antheil der Neckarſchiffahrtsabgaben zu Gunſten einzelner Perſonen und in einzelnen Fällen jederzeit befugt.

Bei Nachläſſen oder Tarifsminderungen durch allgemeine Verordnungen aber darf zwiſchen in- und ausländiſchen Schiffern kein Unterſchied gemacht werden.

Artikel 17.

Kein Schiffer kann aus irgend einem Grunde einen ganzen oder theilweiſen Nachlaß des ſchuldigen Zolles fordern.

Ein Schiffer iſt jedoch nicht ſchuldig, den Zoll an der nämlichen Zollſtätte noch einmal zu bezahlen, im Fall er durch höhere Gewalt oder um Schiff und Waaren vor Gefahr zu ſichern, genöthigt iſt, an dieſe Zollſtätte zurückzukehren.

Rückerſatz des bezahlten Zolls kann ausſchließlich nur dann in Anſpruch genommen werden, wenn und ſoweit zu viel erhoben worden iſt.

Artikel 18.

Die Großherzoglich Badiſche Regierung darf die Waſſerzollſtätten nicht vermehren oder verlegen ohne Zuſtimmung der andern Neckaruferſtaaten. Dagegen iſt ſie befugt, die eine oder andere Zollſtätte aufzuheben oder deren Tarif auf eine andere Zollſtätte überhaupt oder für beſtimmte Fälle zu übertragen; jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß dadurch in keinem Falle für die Schiffer eine größere Belaſtung an den Schiffahrtsabgaben herbeigeführt werde.

Artikel 19.

Die Erhebung dieſer Abgaben geſchieht bei Schiffen auf den Grund eines Aichſcheins und eines Manifeſtes nach Formular C, bei Flößen auf den Grund eines Manifeſts nach demſelben Formular.

Das Manifeſt wird von dem Schiffspatron oder Führer ſelbſt oder für denſelben von einem Andern, der jedoch kein Neckarſchiffahrts- oder Hafenbeamter ſeyn darf, gefertigt und von dem Schiffspatron oder Führer unterzeichnet.

Für den Inhalt des Manifeſts bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es ſelbſt abgefaßt, oder ſich dazu fremder Hülfe bedient haben.

Artikel 20.

So wie ein Fahrzeug oder ein Floß eine der Waſſerzollſtätten erreicht, muß der Führer deſſelben anlegen und ſeine Ankunft dem Waſſerzoller anzeigen; bei beladenen Fahrzeugen iſt zugleich der im vorhergehenden Artikel bezeichnete Aichſchein nebſt dem Manifeſt und den Frachtbriefen,

Digitized by Google

bei Flößen das Manifeſt vorzulegen. Der Zoller erhebt hierauf die Zölle, ſtellt beſondere Quittung darüber aus, trägt den erhobenen Zollbetrag in die hiefür beſtimmte Spalte des Manifeſtes ein und übergibt dann ſämmtliche Papiere dem Schiffs- oder Floßführer.

Jeder Schiffs- oder Floßführer iſt verbunden, den Eintrag des Zollers in's Zollregiſter über die Art und Menge der verzollten Güter und den Betrag der davon erhobenen Zölle zu unterſchreiben.

Zum Anlegen bei jeder Zollſtätte iſt der Schiffs- oder Floßführer ſelbſt dann verbunden, wenn er den Zoll für die ganze Fahrt bei der erſten Zollſtätte bereits entrichtet hat. Schiffer, welche alle drei Zollſtätten auf ihrer Fahrt berühren, ſollen jedoch von der Verbindlichkeit zum Anlegen bei der mittleren Zollſtätte dann befreit bleiben, wenn ſie

1) an der zuerſt berührten Zollſtätte bei Vorausbezahlung des Zolles für die ganze Fahrt ſchriftlich ſich anheiſchig machen, zwiſchen der erſten und der letzten Zollſtätte keine Zu- oder Ausladung vorzunehmen,
2) auch, daß ſie in dieſem Falle ſind, durch Aufhiſſung einer zwei Fuß breiten und fünf Fuß langen rothen Flagge auf halbem Maſt öffentlich kund geben, endlich
3) dieſe Flagge nicht eher abnehmen, als bis ſie an der letzten Zollſtätte angelangt ſind, dort ihr Manifeſt vorgelegt haben, und ſich dabei kein Anſtand ergeben hat.

Artikel 21.

Die Abfertigung der Schiffs- und Floßführer geſchieht ſtreng nach der Zeit der Anmeldung. Der Führer eines unbeladenen Fahrzeugs kann jedoch verlangen, daß der Zoller die Einſicht vom Fahrzeug, welche er für nöthig hält, ſogleich nehme, damit er unaufgehalten ſeine Fahrt fortſetzen kann, ſofern der Zoller nicht gerade in der Abfertigung eines beladenen Schiffs oder Floßes ſchon begriffen iſt.

Artikel 22.

Zuladungen müſſen auf dem Manifeſte nachgetragen, Ausladungen abgeſchrieben werden, beides, ehe das Schiff oder der Floß vom Platze der Ein- oder Ausladung weiter fährt.

Artikel 23.

Soweit Ladung, Zuladung oder Ausladung durch die Zoll- oder Hafenbehörden der Uferſtaaten des Neckars, oder, wenn die Fahrzeuge von dem Rhein herkommen, durch ſolche Behörden der Rheinuferſtaaten im Manifeſte vollſtändig atteſtirt ſind, ſoll eine Abwiegung und innere Beſichtigung der Waaren niemals ſtattfinden, wenn nicht dringende Verdachtsgründe den Waſſerzoller dazu auffordern. Findet ſie aus ſolchen Gründen ſtatt, ſo treffen die Koſten derſelben den Schiffer nur dann, wenn er durch Unregelmäßigkeit der Papiere oder ſeines Verhaltens dazu Veranlaſſung gegeben hat, oder wenn ſich durch eine ſolche genaue Unterſuchung Unrichtigkeiten in ſeiner Ladung gegen das Manifeſt herausſtellen. Andernfalls werden die Koſten auf die Zollkaſſe übernommen, einſchließlich einer mäßigen Vergütung für die Koſten des Aufenthalts, wenn und ſo weit der Letztere über die gewöhnliche Zeit der Zollabfertigung und drei weitere Stunden durch die Unterſuchung veranlaßt worden iſt.

Im Falle einer ſolchen genauen Unterſuchung kann der Schiffer nach freier Wahl zwei Urkundsperſonen beiziehen.

Ueber die ganze Verhandlung und das Reſultat ſoll ein ausführliches Protokoll aufgenommen und vom Zoller, dem Schiffer und den Urkundsperſonen unterzeichnet werden.

Der Schiffer kann verlangen, daß ihm ſogleich eine vom Zoller beglaubigte vollſtändige Abſchrift des Protocolls zugeſtellt werde.

Der Streit, welcher Theil und in welchem Betrag die Koſten zu übernehmen habe, iſt vom einſchlägigen Zollrichter zu entſcheiden.

Digitized by Google

Artikel 24.

Auch eine äußere vollſtändige Unterſuchung der Ladung durch Vergleichung aller einzelnen Colli derſelben mit dem Manifeſte und den übrigen Schiffspapieren ſoll, wenn die Ladung nach der Beſtimmung des vorhergehenden Artikels vollſtändig atteſtirt iſt, nur bei dringenden Verdachtsgründen vorgenommen werden. Wird ſie jedoch vom Waſſerzoller für nöthig erkannt, ſo hat der Schiffer die etwaigen Koſten jederzeit zu tragen.

Sowohl in dieſem Falle als in jenem des vorhergehenden Artikels iſt der Schiffer berechtigt und verbunden, alle Handarbeit ſelbſt und durch ſeine Leute zu leiſten, jedoch ohne irgend einen Anſpruch auf Vergütung für dieſe Arbeit.

Artikel 25.

Der Schiffer iſt verbunden, ſein Manifeſt bei der Neckarzollſtätte, bei welcher er zuletzt an- oder vorbeikommt, abzugeben.

Artikel 26.

Alle den Neckar befahrenden Schiffe ſollen geaicht ſeyn. Dieſe Verpflichtung beginnt für die vom Rhein herkommenden Fahrzeuge ſogleich, und für die nur den Neckar befahrenden Fahrzeuge nach ſechs Monaten, vom Tage dieſer Schifffahrtsordnung an gerechnet.

Die Neckaruferſtaaten machen ſich verbindlich, unverzüglich die nöthigen Anſtalten zu treffen, daß die Aichung der ihnen gehörigen Neckarſchiffe, und zwar ganz nach den Vorſchriften, welche jeweils für die Rheinſchifffahrt gelten, vorgenommen werden kann.

Jedes geaichte Schiff ſoll mit der Aichſcala verſehen, auch überdies mit ſeiner höchſten Ladungsfähigkeit in Zentnern, ſowie mit ſeinem Namen auf beiden Seiten von außen deutlich bezeichnet werden. Fahrzeuge unter fünfzig Zentnern Ladungsfähigkeit unterliegen — wenn ſie nicht als Lichterſchiffe oder zum ſelbſtſtändigen Transport von Kaufmannsgut (Gut zur vollen Gebühr) gebraucht werden wollen — der regelmäßigen Aichung nicht und bedürfen daher auch keiner Aichſcheine; ſie ſollen jedoch binnen Friſt von ſechs Monaten durch die dazu in jedem Staate beſtimmte Behörde mit ihrer höchſten Ladungsfähigkeit deutlich von außen bezeichnet werden.

Artikel 27.

Schiffe, welche nach dieſer Uebereinkunft geaicht oder mit ihrer höchſten Ladungsfähigkeit bezeichnet ſeyn müſſen, und es nicht ſind, ſollen ſo lange, bis die Aichung und Bezeichnung erfolgt iſt, in keinem Neckarhafen zur Ladung zugelaſſen werden.

Das Gleiche ſoll rückſichtlich geaichter Schiffe geſchehen, wenn dieſe einer Reparatur, die auf ihren Aichgehalt Einfluß haben könnte, unterworfen werden und nun nicht von einem neuen Aichſcheine begleitet ſind, oder wenn in ſolchem Falle nicht auf dem alten Aichſcheine die Beurkundung durch die betreffende Aichbehörde erſichtlich iſt, daß die Reparatur den Aichgehalt nicht geändert habe.

Artikel 28.

Alle Aichen und Aichſcheine ſollen in Zentnern zu 100 Pfunden, gleich 50 Kilogrammen, ausgedrückt, alle Manifeſte und Frachtbriefe in Anſehung der Gattung und des Maaßes der Waaren den Zollvorſchriften entſprechend abgefaßt ſeyn.

Artikel 29.

Wer die Schifffahrtsabgabe unterſchlagen hat, wird, neben der Nachzahlung der nicht oder zu wenig gezahlten Abgabe, mit dem vierfachen Betrage derſelben beſtraft.

Artikel 30.

In die gleiche Strafe verfällt:

1) wer mit einem beladenen Schiff oder mit einem Floß vor der Zollſtätte vorbeifährt, ohne anzuhalten und die ſchuldige Abgabe zu entrichten, ſowie, wer zwar mit einem ſolchen Schiff oder mit einem Floß vor der Zollſtätte angehalten, aber vor der Verzollung die Fahrt wieder fortgeſetzt hat, ausgenommen in beiden Fällen, wenn der Schiffer oder Flößer nachweiſen

Digitized by Google

kann, daß er durch dringende Gefahr zu dieſem Benehmen gezwungen war, und wenn er nach Beſeitigung derſelben nicht geſäumt hat, mit ſeinen Papieren ſich zur paſſirten Zollſtätte zu begeben, um die Nachverzollung zu veranlaſſen;

2) wer verſucht hat, durch unrichtige oder unvollſtändige Angabe der Ladung den ſchuldigen Waſſerzoll ganz oder zum Theil zu unterſchlagen, ausgenommen, wenn die Umſtände den Fehler als Folge eines bloßen Zufalls darſtellen, oder wenn der Unterſchied zwiſchen der Ladung und der Angabe in Beziehung auf die Geldſchuldigkeit ſo gering iſt, daß die Abſicht der Unterſchlagung nicht angenommen werden kann.

Artikel 31.

Wer bei einer Zollſtätte mit einem leeren Fahrzeug oder mit einem beladenen Fahrzeug, von dem daſelbſt keine Schifffahrtsabgaben zu entrichten ſind, ohne Beilegung und Anmeldung — ſo weit dieſe nach Art. 20 vorgeſchrieben iſt — vorbeifährt oder weiterfährt, ehe der Zollbeamte die Erlaubniß gegeben hat, verfällt in eine, mit Rückſicht auf die Größe des Fahrzeugs zu bemeſſende Strafe von 2 bis 25 fl.

Artikel 32.

Wer ſeiner nach dem Schlußſatze des Art. 20 eingegangenen Verpflichtung, unter der ihm das Anlegen bei der mittleren Zollſtätte erlaſſen ward, zuwider handelt, verfällt,

1) wenn er Beiladungen einnimmt, ohne ſie im Manifeſte zu bemerken, hierwegen in die Strafe des Art. 29, überdies wegen Mißbrauchs der Begünſtigung in eine Strafe von 10 fl. bis 30 fl., und hat binnen Jahresfriſt auf gleiche Begünſtigung keinen Anſpruch mehr;

2) wenn er Beiladungen einnimmt, aber im Manifeſte nachträgt und zur Verzollung anmeldet, oder von ſeiner verzollten Ladung Ausladungen macht, oder die aufgeſteckte rothe Flagge früher, als nach Art. 20 zugelaſſen iſt, abnimmt, in eine Strafe von 5 fl. bis 25 fl.

Artikel 33.

Wer nicht alle Papiere vorſchriftsmäßig den Zollbeamten vorlegt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. bis 10 fl., wenn auch der Zoll richtig bezahlt worden.

Dieſe Strafe kann jedoch nicht neben der Strafe der Unterſchlagung erkannt werden.

Artikel 34.

Wer nicht nach Vorſchrift des Art. 25 ſein Manifeſt abgibt, unterliegt einer Strafe von 30 kr. bis 5 fl.

Artikel 35.

Der Schiffer oder Flößer haftet zunächſt für alle Waſſerzollſtrafen, vorbehaltlich ſeines Regreſſes gegen jene, welche durch ihr Benehmen ſeine Beſtrafung veranlaßt haben könnten.

Dritter Titel.

Von der Anwendung der in den einzelnen Neckaruferſtaaten geltenden Steuergeſetze auf die Neckarſchifffahrt.

Artikel 36.

Kein Schiff, das mit einem in gehöriger Form ausgeſtellten Manifeſte verſehen iſt, ſoll unter dem Vorwande, daß es nöthig ſei, deſſen Ladung zu unterſuchen, wegen eines öffentlichen Steuerintereſſes auf ſeiner Fahrt anderswo, als an einer Neckarzollſtätte oder in den im Art. 41 gedachten Fällen aufgehalten werden.

Die Steuergeſetze des Landes treten nur dann ein, wenn Waaren aus dem Schiffe ans Land, oder von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden. Es bleibt jedoch in Beziehung hierauf bei den hinſichtlich der Freihäfen in der gegenwärtigen Ordnung feſtgeſtellten Beſtimmungen. Auch dürfen bei eintretenden außerordentlichen Beſchädigungen des Schiffes, oder bei ſtürmiſcher Witterung, oder wenn es an gewiſſen Stellen des

Digitized by Google

Stroms wegen einer der Schiffahrt ungünſtigen örtlichen Beſchaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden ſollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt und unter Aufſicht von Steuerbeamten, oder wo dieſelben abweſend ſind oder fehlen, unter Aufſicht der nächſten Ortsbehörde ſtattfinden.

Artikel 37.

Auf jedem Gebiete beſtimmt die Regierung die Häfen oder Ladungsplätze, wo es geſtattet ſeyn ſoll, einzuladen oder auszuladen, nach ihrem Gutfinden; jedoch unter gleichen Bedingungen für die inländiſchen und ausländiſchen Schiffer, ſowohl in Beziehung auf die Befugniß, Ladung zu nehmen oder auszuladen, als auf die Gebühren für die Benützung der Hafenanſtalten, welche die im Art. 4 beſtimmten Sätze nicht überſteigen dürfen.

Wird ein Schiffer durch Hochgewäſſer oder andere Zufälle an der Fortſetzung ſeiner Reiſe verhindert, ſo iſt ihm auch an anderen Orten, wo ihm ein ſolcher Unfall erweislich begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufſicht der Steuerbeamten, oder — wenn deren keine zugegen ſind — unter Aufſicht der Localobrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Er iſt in ſolchen Fällen verpflichtet, jeder geſetzlichen Maßregel zur Verhütung einer heimlichen Einfuhr ſich zu unterziehen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffer ſich erlaubt, ohne die Steuerbeamten oder — in deren Abweſenheit oder Ermangelung — die Ortsobrigkeit vorher benachrichtigt und ihre Dazwiſchenkunft abgewartet zu haben, ſind nur dann zu entſchuldigen, wenn er beweist, daß die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhing.

Nimmt er die Güter wieder ein, ſo hat er davon weder Ein- noch Aus- oder Durchfuhrabgaben zu bezahlen.

Artikel 38.

Jedem Uferſtaate bleibt es überlaſſen, für ſein Stromgebiet zu beſtimmen, ob und wo das bloße Anlegen von Schiffen und Flößen und unter welchen Bedingungen geſtattet ſeyn ſolle, ſowie auf die Nichtbeobachtung der Vorſchriften hierüber beliebige Geldſtrafen feſtzuſetzen. Dieſe Strafen ſollen jedoch dann nicht eintreten, wenn der Schiffer oder Flößer erweislich zur Vermeidung von Gefahr oder aus Mangel an Fahrwaſſer zur Anlegung gezwungen war und davon ſogleich bei der nächſten Steuer- oder Ortsbehörde Anzeige gemacht hat.

Artikel 39.

Wenn ein Schiffer mit ſeiner Ladung einen Theil des Neckars betritt, wo die Hoheit über den Strom und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherrn ausgeübt wird, ſo kann er zur Sicherheit gegen heimliche Einfuhr nur dazu verpflichtet werden, die Lucken oder ſonſtigen Zugänge zu den Waarenräumen verbleiern oder verſiegeln zu laſſen, oder nach dem Ermeſſen der Steuerbehörde Begleiter an Bord zu nehmen, welchen die Bewachung des Schiffs und der Ladung obliegt, oder ſich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Werden dem Schiffe Begleiter beigegeben, ſo dürfen dieſe unter keinem Vorwande vom Schiffer eine Vergütung verlangen oder annehmen. Nur ſoll ihnen der Schiffer das nöthige Feuer und Licht gewähren, auch ſie an der Koſt der Schiffsmannſchaft Theil nehmen laſſen, inſofern dieſe ihre Koſt auf dem Schiffe ſelbſt bereitet.

Auch in denjenigen Theilen des Stroms, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verſchiedenen Landesherren angehören, können die vorſtehenden Beſtimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn ſich die betreffenden Landesherrſchaften über ein gemeinſchaftliches Steuerſyſtem vereinigt haben.

Artikel 40.

Wird bei ſtattfindender Verbleiung oder Verſiegelung der Luken oder der ſonſtigen Zugänge zu den Waarenräumen der Schiffer genöthigt, wegen Waſſermangels oder anderer außerordentlicher

Digitized by Google

Umſtände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen, welche nachher ſofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden ſollen, ſo hat er ſich deshalb an die nächſte Steuerbehörde zu wenden, oder wenn Gefahr auf dem Verzug haftet und darum die Abnahme des Verſchluſſes durch die Steuerbehörde nicht abgewartet werden kann, dieſen zwar ſelbſt abzunehmen, ſogleich aber auch der Steuerbehörde Anzeige zu machen und den Vorkehrungen, welche dieſelbe zur Verhütung der Waareneinſchwärzung für nöthig erachtet, ſich zu unterziehen. Sind dem unter Verſchluß befindlichen Schiffe zugleich auch Begleiter beigegeben, ſo haben dieſe die etwa nöthig werdende Abnahme des Verſchluſſes zu bewirken. Vorbehaltlich jedoch der Anzeige bei der nächſt vorliegenden Steuerbehörde und der etwaigen Wiederanlegung des Verſchluſſes durch dieſe.

Iſt das zu erleichternde Schiff nicht unter Verſchluß geſetzt, aber mit Begleitern verſehen, ſo geſchieht die Erleichterung unter deren Aufſicht.

Artikel 41.

Wird ein Schiffer überwieſen, daß er Schleichhandel zu treiben verſucht oder Waaren unerlaubter Weiſe ein- oder ausgeführt habe, ſo ſoll ihn die Freiheit der Neckarſchifffahrt nicht gegen die Verfolgungen nach den beſtehenden Steuergeſetzen ſchützen.

Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren ſollen jedoch nicht in Beſchlag genommen und es ſoll gegen Ausländer nicht ſtrenger als gegen Inländer verfahren werden. Ergibt ſich an der Gränze eines vom Neckar durchſchnittenen Gebiets oder während der Fahrt durch ein ſolches Gebiet, daß die Ladung eines Schiffes von dem Manifeſte dergeſtalt abweicht, daß eine beabſichtigte oder erfolgte Verletzung der Steuergeſetze des Landes daraus hervorgeht, ſo kann der Führer nach den Beſtimmungen dieſer Geſetze auch dafür in Anſpruch genommen und mit der geſetzlichen Strafe wegen ſolcher unrichtigen Declarationen belegt werden.

Vierter Titel.

Vom Rechte, die Schifffahrt auszuüben.

Artikel 42.

Jede Regierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um ſich von der Fähigkeit derjenigen ihrer Unterthanen zu verſichern, welchen ſie die Neckarſchifffahrt anvertraut, und ſie wird künftighin in der Regel Keinen als Schiffer annehmen, der nicht drei Jahre als Schiffsjunge, drei Jahre als Schiffsgeſelle (Knecht) auf einem Neckarſchiffe in Arbeit geſtanden, zwei Jahre als Setzſchiffer oder als Oberknecht den Neckar befahren hat und ſich durch Zeugniſſe ſeiner Schiffsherrn über ſein gutes Betragen und ſeine Tauglichkeit auszuweiſen vermag.

Wer jedoch einmal zur Neckarſchifffahrt berechtigt war, bedarf über ſeine Fähigkeit keiner weiteren Nachweiſung.

Das Patent (Gewerbeſchein), das dem Schiffer von ſeiner Landesobrigkeit ausgefolgt wird, gibt ihm das Recht, die Schifffahrt nach den Beſtimmungen gegenwärtiger Ordnung auszuüben.

Die Schiffe ſollen in den Patenten genau bezeichnet werden.

Unter den großen, mittleren und kleinen Schiffern (Rang- oder Tourſchiffern, Hümblern und Nachenführern) findet hinſichtlich der Ausübung der Schifffahrt kein rechtlicher Unterſchied ſtatt. Alle noch nicht aufgehobenen Schiffergilden und Zünfte ſind aufgelöst.

Die Zahl der Neckarſchiffer iſt unbeſtimmt.

Artikel 43.

Der Staat allein, auf deſſen Gebiet der Schiffer wohnt, hat das Recht, das demſelben ertheilte Patent aus erheblichen Gründen für eine beſtimmte Zeit oder für immer wieder einzuziehen.

Dieſe Beſtimmung ſchließt aber die Rechte eines andern Uferſtaates nicht aus, den Schiffer, der eines auf dem Gebiete deſſelben verübten Vergehens oder Verbrechens beſchuldigt wird, zur

Digitized by Google

Verantwortung und Strafe zu ziehen und nach Beſchaffenheit der Umſtände bei der Behörde ſeines Wohnorts zu veranlaſſen, daß ſein Patent eingezogen werde.

Artikel 44.

Da der Artikel 45 der Rheinſchifffahrtsordnung den Neckarſchiffern die Ausübung der Schifffahrt auf dem Rhein geſtattet, ſo werden gegenſeitig auch die Schiffer der Rheinuferſtaaten auf dem Neckar zugelaſſen.

Sie beweiſen nur, daß ſie auf jenem Hauptſtrome zur Schifffahrt berechtigt ſind.

Artikel 45.

Die Ueberfahrten am Neckar und was ſonſt zum Verkehr von einem Ufer an das gegenüber liegende gehört, ſtehen nicht unter den Beſtimmungen dieſer Schifffahrtsordnung. Auch wird dieſelbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffers auf das eigene Gebiet ſeines Landesherrn ſich beſchränkt. Ein ſolcher ſteht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er ſein Gewerbe treibt.

Fünfter Titel.

Von Frachten und Rangfahrten.

Artikel 46.

Sowie auf dem Rhein (Artikel 43 der Rheinſchifffahrtsordnung) findet auch bei der Neckarſchifffahrt ein gezwungener Umſchlag der Frachten nicht ſtatt. Die Frachtpreiſe und alle übrigen Bedingungen des Transports hängen lediglich von der Uebereinkunft des Schiffers und Verſenders oder deſſen Committenten ab, und wie dieſen die freie Wahl unter allen Schiffern ohne Rückſicht auf ihren Wohnort zuſteht, ſo bleibt dem Schiffer freigeſtellt, eine ihm angebotene Ladung auszuſchlagen oder zu übernehmen.

Artikel 47.

Den Handelsleuten an verſchiedenen Plätzen iſt geſtattet, mit einer beliebigen Anzahl von Schiffern, die ſie zu ihrem wechſelſeitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine beſtimmte Zeit abzuſchließen, hierin die Frachtpreiſe, die Zeit der Abfahrt und Ankunft und andere in ihrem Intereſſe liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Geſetze im Widerſpruch ſtehende Bedingungen feſtzuſetzen und alſo eine Rangfahrt einzuführen.

Artikel 48.

In den Städten, wo eine ſolche Rangfahrt eingeführt wird, ſteht es jedoch jedem Handelsmann, ſowie jedem Schiffer frei, an dieſer Vereinigung Theil zu nehmen, oder ſeinen Beitritt zu verſagen. Wer einmal der Vereinigung beigetreten iſt, kann, nachdem er drei Monate vorher aufgekündigt hat, mit dem Ablauf jedes Kalenderjahrs wieder austreten.

Alle, dieſen beiden letzten Beſtimmungen zuwiderlaufenden Vertragsbedingungen ſind unwirkſam.

So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehört, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten, und darf dem Vertrag zuwider ſeine Waare weder mit ſeinem eigenen, noch unter einem fremden Namen in ein anderes Schiff verladen, unbeſchadet der beſondern Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zur Vereinigung gehören.

Eben ſo hat auch jeder Schiffer, ſo lange er zur Vereinigung gehört, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn die Handelsintereſſen zweier contrahirenden Städte eine Aenderung der vorſtehenden Beſtimmungen fordern ſollten, ſo kann ſolche zwar ſtattfinden, die Verträge müſſen aber in dieſem Falle einer beſonderen Genehmigung der einſchlägigen Regierungen unterworfen werden.

Artikel 49.

Die über ſolche Rangfahrten abgeſchloſſenen Verträge ſind zur Kenntniß der Regierung zu bringen, bedürfen aber keiner Beſtätigung, und keine Regierungsbehörde kann verlangen, daß dieſelben durch ſie vermittelt und die Frachtpreiſe mit ihrer Einwilligung feſtgeſetzt werden. Sie ſind

Digitized by Google

jedoch nur ſoweit wirkſam, als ſie mit keinem gebietenden oder verbietenden Geſetze im Widerſpruch ſtehen.

Artikel 50.

Einigen ſich zwei Regierungen darüber, daß an beſtimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren ſoll, um Reiſende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen, ſo hat dieſes Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Neckaruferregierungen werden überdies durch geeignete Maßregeln für die Beförderung und den Schutz der Dampfſchifffahrt, ſowie dafür ſorgen, daß aller Vortheil, welchen dieſelbe zu verſprechen ſcheint, dem Handelsſtande geſichert werde.

Sechster Titel.

Von den polizeilichen Vorſchriften zur Sicherung der Schifffahrt und des Handels.

Artikel 51.

Fahrzeuge, welche ein Schiffer zum erſtenmal zum Gütertransport gebrauchen will, ſollen zuvörderſt von verpflichteten Sachverſtändigen unterſucht und nur zugelaſſen werden, wenn ſie für den Stromtheil, wofür ſie beſtimmt ſind, tauglich befunden werden, dauerhaft gebaut, gut calfatert und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräthe verſehen, zur Aufbewahrung der Güter angemeſſen eingerichtet ſind und ihre Schiffsmannſchaft aus einer zu ihrer Führung hinlänglichen Anzahl von Perſonen beſteht.

Zur Ladung von Kaufmannsgütern ſollen nur ſolche Fahrzeuge zugelaſſen werden, die ein feſtes, urſprünglich bei dem Bau ſchon angebrachtes Gebörde (kein ſ. g. Windbord) von 1½ Fuß haben.

Dieſe Beſtimmung findet keine Anwendung auf die zum Lichten beſtimmten Fahrzeuge.

Die Unterſuchung des Schiffes muß, ſo oft der Abſender es nöthig findet, vorgenommen werden und jährlich wenigſtens einmal geſchehen.

Der Verſender von Gütern iſt berechtigt, von dem Schiffer die Vorlage des zuletzt ausgefertigten Zeugniſſes zu verlangen. Verſäumt er dieſes, ſo haftet er dem Eigenthümer der Waare für jeden durch die Untauglichkeit des Schiffes entſtehenden Schaden, unter Vorbehalt ſeines Regreſſes gegen den Schiffer.

Artikel 52.

Die näheren Beſtimmungen über die Eigenſchaften, welche zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeugs gehören, bleiben unter Berückſichtigung der örtlichen Bedürfniſſe jeder Regierung überlaſſen. Sonſt ſollen aber unter den zur Neckarſchifffahrt beſtimmten Fahrzeugen keine Unterſchiede gemacht, auch die von der Behörde eines Schiffers für tauglich anerkannten Fahrzeuge überall zugelaſſen werden.

Artikel 53.

Jeder Staat beſtimmt die Maßregeln, die er in ſeinen Häfen und auf den Aus- und Einladeplätzen zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der an's Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen ſich weigert oder worüber Streit entſteht, und überhaupt zum Beſten des Handels für dienlich erachtet.

Artikel 54.

Der Schiffer haftet für die übernommenen Güter von dem Augenblicke an, wo ſie an's Ufer geſtellt und ihm als Theile ſeiner Ladung überwieſen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten, ſo iſt die ihnen vorgeſetzte Behörde den Erſatz zu leiſten verpflichtet, welcher durch den Regreß an die Beamten nicht aufgehalten werden ſoll.

Digitized by Google

Artikel 55.

Der Schiffer oder Führer darf ohne dringende Veranlaſſung, wohin namentlich die Anſchaffung von Lebensmitteln, Entrichtung des Zolls u. ſ. w. gehört, das Schiff während der Fahrt nicht verlaſſen, widrigenfalls auf ſeine Gefahr und Koſten, wenn auch kein Schaden hieraus entſteht, wofür er jedenfalls verantwortlich bleibt, das Schiff von den Waſſerzollbeamten einem Setzſchiffer anvertraut wird.

Artikel 56.

Während der Reiſe dürfen keine Waaren über Bord von einem Schiff in's andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Waſſer zu niedrig, wenn das Schiff beſchädigt iſt, oder ſonſt eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffer nöthigt, ohne Aufſchub zu lichten.

Artikel 57.

Den Neckarſchiffern iſt der Handel mit Colonialwaaren bei einer Strafe von fünfzehn Gulden unterſagt. Unabhängig von dieſer Strafe ſoll in Fällen wiederholter Zuwiderhandlung dem Schiffer das Patent je nach den Umſtänden für längere oder kürzere Zeit von ſeiner Landesregierung entzogen werden.

Artikel 58.

Schießpulver ſoll niemals unter andern Gütern verladen, ſondern in beſonderen Fahrzeugen geführt werden.

Schiffe, die damit beladen ſind, ſollen, ſo viel thunlich, vom Ufer entfernt bleiben, und wenn ſie etwa Anker legen, iſt die Polizeibehörde des nächſten Orts davon zu benachrichtigen. Die von derſelben zur öffentlichen Sicherheit ertheilten Vorſchriften hat der Schiffer genau zu befolgen. Uebertretungen der in dieſem Artikel enthaltenen Vorſchriften werden, wo ſie zunächſt entdeckt werden, mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden belegt. Sind dadurch andere Nachtheile entſtanden, ſo bleibt der Schiffer dafür verhaftet.

Artikel 59.

Bei andern entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel, Salpeter, Salzſäure, Streichfeuerzeugen, Zündhölzern u. ſ. w., hat die Hafenpolizeibehörde des Einladungsortes zu beſtimmen, ob ſie in abgeſonderten Fahrzeugen geführt werden müſſen, oder mit anderen Gütern geladen werden dürfen.

In letzterem Falle hat ſie die erforderlichen Vorſichtsmaßregeln anzuordnen und im Manifeſte zu bemerken, denen ſich der Schiffer zu unterwerfen hat. Zuwiderhandlungen von Seite des Schiffers werden mit Strafe von zwei bis fünfzehn Gulden belegt.

Artikel 60.

Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen, als die Linie, durch welche von der competenten Behörde die größte zuläſſige Einſenkung derſelben bezeichnet worden iſt, verfallen in eine Strafe von fünf bis zehn Gulden, und ſind zugleich anzuhalten, in dem erſten Hafen die Ladung bis zur erlaubten Einſenkung zu vermindern.

Artikel 61.

Wo es die Landesregierung für nöthig erachtet, ſind die Flößer ſchuldig, ihrem Floß einen Nachen oder Boten vorauszuſchicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlenbeſitzer und Brückenaufſeher wegen der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu warnen.

Der Nachen oder Bote ſoll dem Floße wenigſtens eine Stunde vorhergehen. Zum Zeichen ſeiner Beſtimmung ſoll ein ſolcher Nachen oder Bote eine aus ſechszehn abwechſelnden rothen und ſchwarzen Feldern beſtehende Flagge ausſtecken, beziehungsweiſe mit ſich führen. Die Befolgung dieſer Vorſchrift ſoll gleichwohl den Flößer niemals entſchuldigen, wenn er nicht zugleich alle mögliche Sorgfalt anwendet, um Unglück und Beſchädigung zu verhüten, und wenn er ferner nicht mit den nach der Größe ſei-

Digitized by Google

nes Floßes erforderlichen Geräthſchaften verſehen war, in der Bauart gefehlt hat, oder eine Handlung oder Unterlaſſung ſich zu Schulden kommen läßt, welche ihn nach den allgemeinen Grundſätzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeifahren des Floßes verurſachten Schaden zu erſetzen.

Flößer, welche die hiernach befohlenen Vorſichtsmaßregeln nicht ergriffen haben, ſollen überdies jedenfalls, auch wenn hierdurch kein Unglück oder Schaden entſtanden wäre, in eine Strafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden verfällt werden.

Siebenter Titel.

Von der Erledigung der Straffälle und der ſtreitigen Neckarſchifffahrtsangelegenheiten, ſowie von der Beaufſichtigung der Neckarſchifffahrt überhaupt.

Artikel 62.

Streitige Neckarſchifffahrtsangelegenheiten, als:

a) Contraventionen gegen die Beſtimmungen dieſer Schifffahrtsordnung,

b) Streitigkeiten wegen des Schadens, den Schiffer durch die von Privatperſonen unternommene Hemmung des Leinpfades erlitten, ſowie des Schadens, den Schiffer oder Flößer während der Fahrt oder beim Anlanden verübt haben,

werden von dem Zollrichter abgeurtheilt, zu deſſen Bezirk die Zollſtelle oder der Landungsplatz, oder überhaupt der Ort gehört, an dem die Contravention, reſpective der Schaden, verübt wurde.

Contravention gegen die Neckarzollvorſchriften insbeſondere gelangen jedoch nur dann zur Cognition des Zollrichters, wenn ſich der Frevler nicht freiwillig der Strafe unterwerfen will, die die Neckarzollſtätte für verwirkt hält.

Artikel 63.

Jeder der Neckaruferſtaaten wird die Beamten bezeichnen, die in ſeinem Gebiete die Funktionen von Zollrichtern erſter Inſtanz, ſowie die Collegialbehörden, welche die Funktionen des Zollrichters in zweiter Inſtanz zu übernehmen haben.

Den mit den zollrichterlichen Funktionen bekleideten Beamten und Behörden iſt, unter Verweiſung auf ihren wegen unparteiiſcher Entſcheidung der zu ihrem Geſchäftskreis gehörigen Rechtsgeſchäfte geleiſteten Eid zur Pflicht zu machen, daß ſie Jedem, ohne Unterſchied der Perſon, ſchleunige und unparteiiſche Gerechtigkeit widerfahren laſſen und in allen, durch die gegenwärtige Ordnung vorgeſehenen Fällen die darin enthaltenen Beſtimmungen zur Richtſchnur nehmen.

Bei jeder Neckarzollſtätte und in jeden Neckarhafen ſollen Name und Wohnſitz der einſchlägigen Zollrichter angeſchlagen werden.

Artikel 64.

Das Verfahren der Zollrichter in den bei ihnen angebrachten Straffällen und Streitigkeiten iſt ſummariſch.

Die Zuläſſigkeit der Berufung gegen ihre Entſcheidungen an den Zollrichter zweiter Inſtanz richtet ſich nach den Geſetzen des betreffenden Staats.

Kein Schiffer, der wegen Contraventionen gegen die Schifffahrtsordnung in Unterſuchung gekommen iſt, kann deshalb an der Fortſetzung ſeiner Reiſe verhindert werden, ſobald er die von dem Richter für den Gegenſtand der Unterſuchung feſtgeſetzte Caution geleiſtet hat.

Artikel 65.

Wird an einer Neckarzollſtätte über Defraudation der Schifffahrtsabgabe geklagt, ſo unterſucht der Richter nicht blos die Defraudation, die der Schiffer hier begangen haben ſoll, ſondern auch die übrigen, auf derſelben Fahrt an den vorhergegangenen, von ihm zurückgelegten Neckarzollſtätten etwa verübten und nicht ſchon bei einem andern Zollgerichte anhängigen Defraudationen und bringt auch dieſe bei Beſtimmung der Strafen in Anſchlag.

Digitized by Google

Artikel 66.

Die Urtheile der Zollrichter werden kraft der Autorität der Landesherren nach den in jedem Staate üblichen Formen erlaſſen. Sie ſind gleichwohl, ſobald ſie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Neckaruferſtaates ohne weitere Unterſuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeßordnung, vollziehbar.

Artikel 67.

Jeder der drei Neckaruferſtaaten wird zur Erleichterung der wechſelſeitigen Mittheilungen in allen auf die Neckarſchifffahrt bezüglichen Verhältniſſen eine Mittelbehörde bezeichnen, die ihren Sitz in einer dem Neckar möglichſt nahe gelegenen Stadt haben ſoll.

Artikel 68.

Je von drei zu drei Jahren ſollen auf den Antrag eines oder des andern der Neckaruferſtaaten Commiſſäre dieſer Staaten in Mannheim zuſammentreten, um — wie die gegenwärtige Schifffahrtsordnung in der abgelaufenen Periode gehandhabt wurde — zu prüfen, von dem Zuſtande der Neckarſchifffahrt, ihrer Zu- oder Abnahme Kenntniß zu nehmen, die allenfallſigen Beſchwerden des Handels- und Schifferſtandes zu hören, die Mittel zur Beſeitigung etwaiger Gebrechen gemeinſam zu berathen und Verbeſſerungsvorſchläge hierwegen an ihre Regierungen einzureichen.

Achter Titel.

Vom Vollzuge der Schifffahrtsordnung.

Artikel 69.

Die Schifffahrtsordnung wird den 31. Tag nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationen in Vollzug geſetzt.

So geſchehen, Carlsruhe den 1. Juli 1842.

(gez.) Regenauer. von Kettner. Verdier de la Blaquière. Vayhinger.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Digitized by Google

Tarif

der

Schiffs- (Recognitions-) Gebühr,

welche von befrachteten Schiffen von 600 Zentnern Ladungsfähigkeit und darüber bei der Schiffahrt auf dem Neckar ohne Rückſicht auf Gattung und Größe der Ladung für die ganze Stromſtrecke nur einmal, und zwar bei jener Zollſtätte erhoben wird, bei welcher das Fahrzeug abfährt, oder welche dasſelbe zuerſt berührt:

von	600	und	unter	1000	Zentnern	Ladungsfähigkeit	—	fl. 51	kr.
„	1000	„	„	1500	„	„	1	„ 24	„
„	1500	„	„	2000	„	„	2	„ 6	„
„	2000	„	„	2500	„	„	2	„ 48	„
„	2500	„	„	3000	„	„	3	„ 30	„
„	3000	„	„	3500	„	„	4	„ 12	„
„	3500	„	„	4000	„	„	4	„ 54	„
„	4000	„	„	4500	„	„	5	„ 36	„
„	4500	„	„	5000	„	„	6	„ 18	„
„	5000	Zentner	und	darüber		„	7	„ —	„

(gez.) Regenauer. von Kettner. Verdier de la Blaquière. Vayhinger.

Digitized by Google

Beilage B.

Tarif

für

den Neckarzoll.

Von allen Gegenſtänden, welche auf dem Neckar verſchifft werden und nicht ausnahmsweiſe geringer belegt ſind, wird für den Zentner (gleich 50 Kilogrammen) an Neckarzoll erhoben:

Ordn.-Zahl.	Für die Stromſtrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollſtätte zu	fl.	kr.	aufwärts an der Zollſtätte zu	fl.	kr.
1.	der Badiſch-Heſſiſchen Gränze oberhalb Heinsheim	Neckarelz	Neckarelz	—	1⅓	Neckarelz	—	2
2.	Neckarelz	Heidelberg	Heidelberg	—	1⅓	Heidelberg	—	2
3.	Heidelberg.	Mannheim	Mannheim	—	1⅓	Mannheim	—	2

Ausnahmen.

A. Ein Viertel von obigen Tarifſätzen wird entrichtet von:

1. Aſche (unausgelaugter);
2. Bruchſteinen (behauenen), Backofenſteinen, Mühlſteinen, ſteinernen Platten, Lithographieſteinen, Schleifſteinen, Marmorplatten;
3. Bierhefe, Weinhefe, Druſen;
4. Bomben (eiſernen), Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn ſie als altes Eiſen zu betrachten ſind;
5. Eichenrinde, Lohrinde;
6. Eiſen (altem);
7. Eſelsſpiegel (weißem Glanzſtein), von Mannheim kommend;
8. Galmeierz;
9. Gelbwurzel;
10. Getreide aller Art;
11. Krätze von Gold- und Silberarbeit;
12. Gußeiſen in Gänſen, Maſſeln, Roheiſen;
13. Hornſtücken, Hornſchuhen;
14. Hülſenfrüchten (getrockneten) aller Art und dürren Gemüſen;

Digitized by Google

15. Knochen;
16. Lauge (conzentrirter), Seifenſieder- oder alkaliſcher Lauge;
17. Mehl, Grieß und Grütze aller Art;
18. Malz;
19. Marienglas;
20. Mineralkitt;
21. Pech;
22. Pottaſche;
23. Rothſtein, Röthel;
24. Sämereien aller Art;
25. Salz (Koch- und Viehſalz);
26. Schmergel, Amarilſteinen;
27. Senfſaamen;
28. Stahlkuchen ohne weitere Fabrikation;
29. Theer und Mineraltheer;
30. Wau oder Waid.

B. Ein Zwanzigſtel des Tarifſatzes wird entrichtet von:

1. Alaunerde und Alaunſteinen;
2. Artillerie-Requiſiten, Munition zum Militärgebrauch;
3. Erzen (rohen) allen nicht benannten;
4. Gebrannten Steinen aller Art, wozu auch Dachziegel gehören;
5. Gyps (gebranntem);
6. Hornſchabſel;
7. Kalk;
8. Leimleder (naſſem);
9. Lohkäſen, Lohkuchen;
10. Mörtel von Ziegeln und Backſteinen;
11. Muſchelſchalen (gemahlenen);
12. Ochſenblut;
13. Rohr für Tüncher;
14. Sägmehl;
15. Salzabgang;
16. Salzlauge;
17. Salzwaſſer;
18. Schieferſteinen oder Leien;
19. Schweinsborſten (Abgang hievon) für Salmiakfabriken;
20. Seifenfluß;
21. Schwerſpath (unverpackt);
22. Steinernem Geſchirr;
23. Steinkohlen und Geriß;
24. Töpferwaaren (gemeinen);
25. Torf und Torfkohlen;
26. Tuffſteinen (gemahlenen und ungemahlenen);
27. Vitriolſteinen oder Vitriolerde.

Digitized by Google

C. Nachbenannte Ladungsgegenſtände, als:

1. Bau- und Pflaſterſteine (unbehauene);
2. Sandſteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe und ungebrannte Kalkſteine;
3. Beſen;
4. Butter (friſche);
5. Dünger aller Art, als: ausgelaugte Aſche, Abfälle von Fabriken, Stalldünger, Gyps; Mergel u. ſ. w.;
6. Eicheln;
7. Eier;
8. Erde (gemeine), Sand, Lehm, Kies ꝛc., Töpfer-, Pfeiffen- und Walkererde, Sand von Frechen, Zinn- und Silberſand, Sand zu feinen Gußarbeiten;
9. Fiſche (lebende);
10. Floß- und Schiffergeräthſchaften;
11. Futterkräuter, Heu, Oehmd ꝛc.;
12. Gartengewächſe (friſche), als: Blumen, Gemüſe, Zwiebeln und genießbares Wurzelwerk, Kartoffeln, Rüben u. drgl.;
13. Geflügel;
14. Knochenabgänge;
15. Knochenmehl;
16. Milch;
17. Moos;
18. Obſt (friſches), wozu auch Nüſſe in Schalen;
19. Schilf;
20. Stroh, Spreu, Stoppeln;
21. Thiere (lebende)

ſind zollfrei.

D. Der Zoll von Brenn-, Nutz- und Bauholz wird, vorbehaltlich einer gemeinſchaftlich zu verabredenden beſſeren Regulirung, nach dem Tarif erhoben, der im Jahr 1802 beſtanden hat.

Anmerkung. Bei Gegenſtänden, die nach dem allgemeinen Tarife oder nach den Ausnahmeſätzen A. und B. zu verzollen ſind, aber nicht gewogen werden können, ſoll die Feſtſtellung ihres Verhältniſſes zum Gewicht nach den für ſolche Fälle in Gemäßheit des Art. 21 der Rheinſchifffahrtsordnung auf dem Rheine maßgebenden Gewichtstabellen geſchehen.

(gez.) Regenauer. von Kettner. Verdier de la Blaquière. Vaybinger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage C.

Manifeſt

des Schiffers (Floßführers) von

Der am Schluſſe dieſes Manifeſts Unterzeichnete erklärt, daß er in ſeinem Fahrzeuge, genannt Nro von Zentnern Ladungsfähigkeit nebſt Leichtmachen (auf ſeinem Floße) nur die anderſeits bezeichneten Güter geladen habe.

Beſcheinigung der gezahlten Zölle.											
Ordnungszahl des Manuals.	In Mannheim.			Ordnungszahl des Manuals.	In Heidelberg.			Ordnungszahl des Manuals.	In Neckarelz.		
		fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6		
Nr. der Frachtbriefe.	Des Verſenders		Des Empfängers		Der Colli		
	Name.	Wohnort.	Name.	Wohnort.	Zahl und Gattung.	Zeichen.	Nummer

Daß vorſtehendes Manifeſt in jeder Beziehung richtig und übereinſtimmend mit der Ladung i

. . . . den ten . . . . . 18 .

Anmerkung. Nimmt der Schiffer während ſeiner Fahrt Zuladungen ein, ſo müſſen di
werden, daß kein leerer Zwiſchenraum gelaſſen wird. Ebenſo werden auch die Ausladungen währe

Digitized by Google

7	8		9		10	11	12
ezeichnung der Waaren.	Gewicht.				Bezeichnung der Gebühren.	Die geſchehene Verification beurkundet	Bemerkungen.
	Inländiſche Güter.		Ausländiſche Güter.				
	Ctr	℔	Ctr	℔			

d hiermit beurkundet.

(Unterſchrift des Schiffers oder Flößers.)

Ende des Manifeſts, nicht am Rande und nicht zwiſchen den Linien, dergeſtalt nachgetragen

Fahrt abgeſchrieben.

Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. März 1843.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigſt bewogen gefunden, hinſichtlich des Studiums der Bergwerks- und Hüttenkunde und insbeſondere über die Staatsprüfung in dieſem Fache zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jeder Inländer, welcher ſich dem Studium der Bergwerks- und Hüttenkunde in der Abſicht widmen will, ſich dadurch ein Recht auf Staatsprüfung und Hoffnung auf Staatsanſtellung zu erwerben, muß vor dem Uebergang zum Fachſtudium die Kenntniſſe beſitzen, welche

1. auf den Gymnaſien bis zur oberſten oder auf Lyceen bis zur zweitoberſten Klaſſe einſchließlich, und
2. in den beiden allgemeinen mathematiſchen Klaſſen der polytechniſchen Schule dahier

gelehrt werden.

Art. 2.

Diejenigen, welche ihre Vorkenntniſſe nicht auf den genannten Lehranſtalten erworben haben, müſſen ſich vor dem Anfang des Fachſtudiums einer Prüfung unterwerfen.

Art. 3.

Dem Fachſtudium ſollen mindeſtens vier Jahre ununterbrochen gewidmet werden.

Die erſten beiden Jahre ſind zur Erlangung der Kenntniſſe zu verwenden, die in beiden Jahrescurſen der höheren Gewerbſchule an der polytechniſchen Schule dahier gelehrt werden.

Die weiteren zwei Jahre ſind auf Bergakademien oder ein Jahr auf Bergakademien und eines auf Berg-, Hütten- oder Salzwerken von anerkannt techniſchem Rufe zuzubringen.

Art. 4.

Zur Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfache kann nur zugelaſſen werden, wer ſich über die Befolgung der Art. 1. 2. und 3. gegenwärtiger Verordnung ausgewieſen hat.

Die Anmeldung zur Prüfung geſchieht bei Unſerer Direction der Forſtdomänen und Bergwerke, auf deren Vortrag Unſer Finanzminiſterium das Weitere verfügen wird.

Gegenſtand der Prüfung der Berg- und Hüttenkandidaten ſind:

Mathematik in der aus den Artikeln 1. und 3. erſichtlichen Ausdehnung; Phyſik; Chemie; Mineralogie und Geognoſie mit beſonderer Berückſichtigung der geognoſtiſchen Verhältniſſe des Großherzogthums; Maſchinenlehre und Maſchinenbau; Markſcheidekunſt; Bergbaukunſt; allgemeine Hüttenkunde; Probirkunſt; Salzwerkskunde.

Art. 5.

Bei Beſetzung von Staatsſtellen ſoll auf diejenigen Berg- und Hüttenpraktikanten vorzugsweiſe Rückſicht genommen werden, welche nach wenigſtens zweijähriger praktiſcher Beſchäftigung auf

Digitized by Google

einer Saline oder einem Hüttenwerke des In- oder Auslandes zur Erweiterung ihrer Kenntniſſe größere Reiſen zur Beſichtigung ſolcher Werke von anerkanntem Ruf vorgenommen und ſich hierüber ausgewieſen haben werden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 16. Februar 1843.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die vierte Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Reſultat der heute geſchehenen vierten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beiliegende Liſte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Auguſt d. J. durch die Amortiſationskaſſe bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Looſe nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieſer Kaſſe gegen Abzug von ½ Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 1. März 1843.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Das Ergebniß der im Jahr 1840 geſchehenen Schutzpocken-Impfung betreffend.

Im Laufe des Jahres 1840 ſind in dem Großherzogthum 38,187 Impfungen vorgenommen worden; eine Zahl, welche jene des vorigen Jahrs in dem Maaße übertrifft, daß man das Fortſchreiten der Vaccination darin nicht verkennen kann.

Nach den Geſchlechtern fallen von dieſer Summe
18,986 auf das männliche,
19,201 auf das weibliche.

Von der Geſammtzahl dieſer Impfungen dürfen nur 227 als nicht ſchützend angeſehen werden, weil nur unächte Puſteln zum Vorſchein kamen, und in 425 Fällen hat die Impfung gar nicht angeſchlagen.

An natürlichen Blattern oder Varioloiden erkrankten 6 Individuen; 2 derſelben ſind geſtorben, die übrigen geneſen.

Auf die einzelnen Regierungskreiſe vertheilt ſich die Summe der Impfungen in folgender Weiſe: es wurden

im Seekreiſe	5,373	
„ Oberrheinkreiſe	9,122	
„ Mittelrheinkreiſe	13,416	
„ Unterrheinkreiſe	10,276	
zuſammen alſo	38,187	Impfungen vollzogen.

Die Impfinſtitute des Landes haben in gedachtem Jahre zuſammen 827 Impfungen vorgenommen; von welcher Zahl nur in 15 Fällen der Erfolg derſelben als zweifelhaft, oder aber als ganz verfehlt angeſehen werden darf, weil entweder nur unächte, oder gar keine Puſteln an den Impfſtellen auftraten.

Es wurde von dieſen Anſtalten in der nämlichen Zeit an 137 Impfärzte vaccine Lymphe verſendet.

Die einzelnen Inſtitute impften und zwar jenes

in Meersburg	233
„ Freiburg	328
„ Mannheim	266
demnach zuſammen .	827 Kinder

eine Zahl, in welcher ſich die oben angeführte genau wiederholt.

Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. Februar 1843.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Ueberſicht

der Schülerzahl an der polytechniſchen Schule zu Carlsruhe und der damit in Verbindung ſtehenden Vorſchule im Studienjahr 1842/43.

Im Studienjahr 1842/43 beſuchen dieſe Anſtalt und zwar:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1. die erſte allgemeine mathematiſche Klaſſe	29	14	43
2. die zweite allgemeine mathematiſche Klaſſe:			
untere Abtheilung	39	14	53
obere Abtheilung	22	5	27
3. die Ingenieurſchule	25	3	28
4. die Bauſchule	19	23	42
5. die Forſtſchule mit dem forſtlichen Vorbereitungscurſe . .	27	16	43
6. die höhere Gewerbeſchule	8	20	28
7. die Handelsſchule	15	2	17
8. die Vorſchule	78	6	84
9. hierzu kommen Hoſpitanten	13	15	28
	275	118	393

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2. Februar 1843.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Digitized by Google

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem königlich franzöſiſchen Präfekten des niederrheiniſchen Departements, Sers, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem erſten Hauptlehrer an der katholiſchen Volksſchule zu Mannheim, Adam Liebler, in Anerkennung ſeines vieljährigen erfolgreichen Wirkens und ſeiner ſtets bewieſenen Berufstreue die kleine goldene Civilverdienſt-Medaille zu verleihen.

Civil-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den nach Lahr als erſten Beamten ernannten Oberamtmann Böhme in gleicher Eigenſchaft zu dem erledigten Oberamt Pforzheim zu verſetzen, und dagegen den Oberamtmann Bauſch in Müllheim zum Amtsvorſtand in Lahr zu ernennen;

dem Amtmann Fieſer in Walldürn die erſte Beamtenſtelle in Ettenheim,

die erledigte zweite Beamtenſtelle in Bühl dem Amtmann Löw in Lahr zu übertragen;

die auf den Hofrath, Profeſſor Dr. Schweins gefallene Wahl zum Prorector der Univerſität Heidelberg für das Studienjahr von Oſtern 1843 bis dahin 1844 gnädigſt zu genehmigen;

den außerordentlichen Profeſſor Dr. Th. Biſchoff zu Heidelberg zum ordentlichen Profeſſor,

den vormaligen Centralkaſſier Dittweiler dahier zum Oberrechnungsrath bei der Oberrechnungskammer,

und den Cameralpraktikanten Guſtav Winter von Carlsruhe zum Obereinnehmer in Hornberg zu ernennen;

dem Cameralpraktikanten Ludwig Hummel von Philippsburg die Obereinnehmerei und Domänenverwaltung St. Blaſien zu übertragen,

dem Buchhalter Forſtmeyer bei der Hofrechnungs-Controlkammer den Charakter als Oberreviſor zu ertheilen;

dem dermaligen Verwalter der katholiſchen Central-Stiftungenverwaltung, Ferdinand Mictinger dahier, Staatsdienerrecht zu verleihen;

das Amtschirugat Philippsburg dem praktiſchen Arzte, Wund- und Hebarzte Ferdinand Kopp zu Leopoldshafen zu übertragen;

den Kreiskaſſier, Hofkammerrath Friedrich in Mannheim, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, nach zurückgelegten 42 Dienſtjahren, in den Ruheſtand zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Yach, Amts Waldkirch, dem Pfarrverweſer Martin Walſer zu Kirchhofen,

die katholiſche Pfarrei Oberſimonswald, Amts Waldkirch, dem Vikar Ferdinand Jäckle zu Elzach,

und die evangeliſche Pfarrei Hauingen dem bisherigen Dienſtverweſer, Pfarrer Friedrich Engler daſelbſt, zu übertragen.

Nach im October 1842 erſtandener philologiſcher Staatsprüfung wurde Johann Evangeliſt Rivola von Hüfingen unter die Zahl der Lehramtscandidaten aufgenommen.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung ſind auf den Antrag der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues die Geometer-Candidaten

Johann Nußbaum von Ichenheim, und

Ferdinand Herzog von Waldshut

Digitized by Google

beide mit dem Prädikate „gut befähigt“ unter die Zahl der praktizirenden Geometer aufgenommen worden.

Dem das Schriftverfaſſungsrecht zu Sinsheim ausübenden Rechtspraktikanten Franz Heckmann von Mannheim wurde durch höchſte Staatsminiſterial-Entſchließung vom 16. v. M., Nr. 258. der Titel eines Advokaten verliehen.

Dem Advokaten Emil Kapferer zu Freiburg iſt das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativſachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Domänenverwaltung Mannheim iſt in Erledignng gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer zu melden.
2. Bei der Zolldirektion iſt die Stelle eines Kanzliſten in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei gedachter Behörde vorſchriftsmäßig zu melden.
3. An dem Taubſtummen-Inſtitut zu Pforzheim iſt die zweite und die dritte Lehrerſtelle zu beſetzen. Die Bewerber um dieſe Stellen, mit denen ein jährlicher Gehalt von 500 bis 600 fl. verbunden iſt, haben ihre deßfallſigen Geſuche unter Anſchluß der Zeugniſſe binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrath des Taubſtummen-Inſtituts zu Pforzheim einzureichen.
4. Durch das am 19. September v. J. erfolgte Ableben des Decans, Bezirksſchulviſitators und Stadtpfarrers Joſeph Jäger iſt die Stadtpfarrei Engen, mit welcher man das Dekanat und die Bezirksſchulviſitatur, wie bisher, wieder zu verbinden denkt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1200 fl. erledigt worden. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit, wegen des excurrendo mit Gottesdienſt zu verſehenden Filials Zimmerholz einen Vikar zu halten, und den Reſt eines auf dieſer Pfarrei haftenden Baukoſtenkapitals von 81 fl. 54 kr. in den übrigen fünf, ſo wie ein Landſchaftsſchuldenreſt von 46 fl. 50 kr. in zwei Jahresterminen heimzuzahlen. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Joſeph Mayer auf die Pfarrei Sunthauſen iſt die katholiſche Pfarrei Urach, Bezirksamts Neuſtadt, mit einem jährlichen Einkommen von circa 800 bis 900 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe, auf welcher laſtet:
   a) ein Bauproviſorium von 724 fl. 37 kr., welches in fünfzehn vom 21. Dezember 1841 beginnenden Jahresterminen mit jährlich 65 fl. 10 kr. zu bezahlen iſt,
   b) eine vom Tag des Pfründgenuſſes in zehn Jahren mit 4 Prozent Zinſen heimzuzahlende Schuld mit 65 fl. 46 kr. für Vermeſſung und Vermarkung des Pfarrwaldes, und
   c) ein vom Tage des Pfründgenuſſes in zwanzig Jahren mit 4 Prozent Zinſen zu bezahlendes Zehntablöſungskoſtenkapital von 201 fl. 45 kr., vorbehaltlich weiter ſich ergebender Zehntablöſungskoſten,

   haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Geſtorben iſt:

Am 22.	Dezember 1842	der penſionirte Geheimerath Graf von Degenfeld-Schomberg zu Schomberg,
„ 29.	Januar 1843	der Domänenverwalter Rauch in Mannheim, und
„ 29.	„ „	der Kanzliſt Windholz bei der Zolldirection.

Großherzogl. Badiſche Amortiſationskaſſe.

Anlehen vom Jahr 1840.

Liſte der gezogenen 400 Stück Looſe mit den darauf gefallenen Gewinnſten

bei der

Vierten Ziehung,

welche nach Maasgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Geſetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankierhäuſern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothſchild und Söhne daſelbſt gegen 100,000 Stück 50 fl.-Looſe kontrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden durch die großherzogliche Kommiſſion in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 1. März 1843

vorgenommen wurde.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar 1843 gezogenen 4 Serien:

54. 524. 688. 746.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
5301	65	5319	65	5337	65	5355	65	5373	65	5391	65
5302	65	5320	65	5338	250	5356	65	5374	65	5392	100
5303	65	5321	65	5339	65	5357	100	5375	65	5393	125
5304	100	5322	65	5340	100	5358	65	5376	65	5394	65
5305	65	5323	65	5341	65	5359	65	5377	65	5395	65
5306	65	5324	65	5342	65	5360	65	5378	65	5396	65
5307	100	5325	65	**5343**	**1500**	5361	65	5379	65	5397	65
5308	65	5326	100	5344	65	5362	65	5380	65	5398	65
5309	65	5327	65	5345	65	5363	65	5381	65	5399	65
5310	65	5328	65	5346	65	5364	125	5382	65	5400	65
5311	65	5329	65	5347	65	5365	125	5383	65	52301	65
5312	65	5330	65	5348	65	5366	65	5384	65	52302	65
5313	100	5331	65	5349	65	5367	125	5385	65	52303	100
5314	65	**5332**	**5000**	5350	65	5368	65	5386	65	52304	65
5315	65	5333	65	5351	65	5369	65	5387	65	52305	65
5316	65	5334	65	5352	65	**5370**	**1000**	5388	65	52306	65
5317	65	5335	65	5353	65	5371	250	5389	65	52307	65
5318	65	5336	65	5354	65	5372	65	5390	65	52308	65

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
52309	250	52358	65	68707	65	68756	65	74505	65	74554	65
52310	65	52359	125	68708	65	68757	65	74506	65	74555	65
52311	65	52360	65	68709	125	68758	65	74507	250	74556	65
52312	100	52361	65	68710	65	68759	65	74508	65	74557	65
52313	100	52362	65	**68711**	**1000**	68760	65	74509	65	74558	65
52314	65	52363	65	68712	65	68761	65	74510	65	74559	65
52315	125	52364	65	68713	65	68762	65	74511	65	74560	65
52316	65	52365	65	68714	65	68763	65	74512	65	74561	65
52317	65	52366	65	68715	65	68764	65	74513	65	74562	65
52318	65	52367	65	68716	65	68765	125	74514	65	74563	65
52319	65	52368	65	68717	65	68766	65	74515	65	74564	65
52320	65	52369	65	68718	65	68767	65	74516	65	74565	65
52321	65	52370	65	68719	65	68768	65	74517	65	74566	100
52322	65	52371	65	68720	65	68769	65	74518	65	74567	65
52323	65	52372	65	68721	65	68770	65	74519	65	74568	100
52324	65	52373	125	68722	65	68771	65	74520	65	**74569**	**1000**
52325	65	52374	100	68723	65	68772	100	74521	65	74570	65
52326	65	52375	65	68724	65	68773	65	74522	65	74571	65
52327	65	52376	65	68725	100	68774	65	74523	65	74572	65
52328	65	52377	65	68726	65	**68775**	**1500**	74524	65	74573	65
52329	65	52378	250	68727	65	68776	100	74525	65	74574	65
52330	65	**52379**	**3000**	68728	65	68777	65	74526	65	74575	65
52331	65	52380	65	68729	65	68778	125	74527	100	74576	100
52332	65	52381	65	68730	125	68779	65	74528	65	74577	65
52333	65	52382	65	68731	65	68780	65	74529	65	74578	100
52334	250	52383	100	68732	65	68781	65	74530	65	74579	65
52335	65	52384	65	68733	65	68782	65	74531	65	74580	65
52336	125	52385	65	68734	65	68783	65	74532	65	74581	65
52337	65	52386	100	68735	100	68784	100	74533	100	74582	65
52338	125	52387	65	68736	65	68785	65	74534	65	74583	65
52339	65	52388	65	68737	65	68786	65	74535	65	74584	250
52340	65	52389	65	68738	125	68787	65	74536	65	74585	65
52341	65	52390	65	68739	65	68788	65	74537	250	74586	65
52342	65	52391	125	68740	65	68789	65	74538	65	74587	65
52343	65	52392	65	68741	65	68790	65	74539	65	74588	65
52344	65	**52393**	**10000**	68742	100	68791	65	74540	100	74589	65
52345	65	52394	65	68743	65	68792	65	74541	65	74590	65
52346	65	52395	65	68744	65	68793	65	74542	125	74591	65
52347	65	52396	65	68745	65	68794	65	74543	65	74592	65
52348	65	52397	65	68746	65	68795	65	74544	65	74593	65
52349	100	52398	65	68747	65	68796	65	74545	100	74594	65
52350	65	52399	100	**68748**	**35000**	68797	65	74546	125	74595	65
52351	65	52400	65	68749	65	68798	65	74547	65	74596	65
52352	65	68701	250	68750	65	68799	65	74548	65	74597	65
52353	250	68702	65	68751	65	68800	65	74549	65	74598	65
52354	65	68703	65	68752	65	74501	65	74550	65	74599	65
52355	125	68704	65	68753	65	74502	65	74551	65	74600	100
52356	65	**68705**	**1000**	68754	65	74503	125	74552	65		
52357	65	68706	65	68755	65	74504	65	74553	125		

Vorſtehende Gewinne werden planmäßig

am 1. Auguſt 1843

bei der unterzeichneten Kaſſe gegen Rückgabe der Looſe baar bezahlt; wer die Zahlung früher zu empfangen wünſcht, kann ſolche gegen Abzug eines Discento à ½ Kreuzer vom Gulden erhalten.

Die von den früheren drei Ziehungen noch rückſtändigen Looſe ſind in der beifolgenden Liſte verzeichnet.

Karlsruhe, den 1. März 1843.

Großherzoglich Badiſche Amortiſationskaſſe.

Digitized by Google

Liſte

der aus den

frühern drei Ziehungen

noch uneingelöſten Großherzoglich Badiſchen Fünfzig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahr 1840,

deren Beſitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
18	1735	III.	65	220	21967	III.	65	298	29741	I.	65	366	36597	III.	125
"	1778	"	65	"	21968	"	65	"	29742	"	65	633	63255	I.	65
"	1779	"	125	"	21970	"	125	359	35862	"	65	"	63299	"	65
"	1780	"	65	"	21971	"	65	"	35863	"	65	814	81359	"	65
"	1787	"	65	"	21972	"	65	"	35864	"	65	823	82263	"	65
"	1788	"	65	"	21973	"	65	"	35865	"	65	932	93117	III.	65
207	20601	II.	65	"	21977	"	100	"	35866	"	65	"	93119	"	65
"	20602	"	65	"	21978	"	65	366	36501	III.	65	"	93122	"	65
218	21769	"	65	"	21979	"	65	"	36502	"	65	"	93126	"	65
220	21935	III.	65	"	21982	"	65	"	36520	"	65	"	93134	"	65
"	21936	"	65	"	21983	"	65	"	36537	"	65	"	93162	"	65
"	21937	"	65	"	21990	"	65	"	36555	"	65	"	93163	"	65
"	21963	"	65	"	21996	"	65	"	36566	"	65	"	93169	"	125
"	21964	"	65	"	21998	"	65	"	36575	"	65	"	93176	"	65
"	21965	"	65	"	21999	"	65	"	36583	"	65	"	93186	"	65
"	21966	"	65	"	22000	"	65	"	36596	"	65				

Carlsruhe den 1. März 1843.

Großherzoglich Badiſche Amortiſationskaſſe.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. März 1843.

Bekanntmachung.

Da demnächſt die Sectionen II. und III. der Eiſenbahn dem Betrieb übergeben werden, ſo werden in Folge höchſter Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 2. März l. J. Nr. 350.

1. die Tarife für Beförderung der Perſonen (Beilage A. und B.),
2. der Tarif für Beförderung der Equipagen (Beilage C.),
3. der Tarif für Beförderung von Vieh (Beilage D.) und
4. der Tarif für Beförderung von Gütern und Roh-Produkten (Beilage E.)

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dieſe Tarife kommen mit Eröffnung der Sectionen II. und III. für die ganze im Betrieb befindliche Eiſenbahnſtrecke in Anwendung.

Carlsruhe, den 4. März 1843.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Digitized by Google

Beilage A.

Tarif für Perſonenbeförderung a

A. Pe

	Friedrichsfeld.				Heidelberg.				Wiesloch.				Langenbrücken.			
	Wagenklaſſe				Wagenklaſſe				Wagenklaſſe				Wagenklaſſe			
	I.	II.	III.	Stw.	I.	II.	III.	Stw.	I.	II.	III.	Stw.	I.	II.	III.	St
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr
Mannheim.	24	15	12	6	51	30	21	15	1. 27	1.	45	30	1. 57	1. 18	1.	—
Friedrichsfeld.					27	18	12	9	1. 3	42	33	21	1. 30	1.	45	3
Heidelberg.									36	21	15	9	1. 6	45	33	2
Wiesloch.													30	18	12	9
Langenbrücken.																

Bemerkungen.

1. Bei den Wagen I., II. und III. Claſſe können ganze Wagenabtheilungen genommen werden, deren Preis bei der II. und III. Claſſe nach der Anzahl der zahlbaren Plätze, bei den 8 Perſonen faſſenden Abtheilungen I. Claſſe nur für 7 Plätze, berechnet wird. Den Inhabern ſolcher Wagenabtheilungen iſt die Mitnahme von 2 bis 3 (bei kleineren Abtheilungen), reſp. 4 bis 6 (bei größeren Abtheilungen) unerwachſenen Perſonen über die Zahl der bei gewöhnlicher Beſetzung zahlbaren Plätze geſtattet.
2. Für die Stehwagen, welche nur für den kleineren Verkehr beſtimmt ſind, werden nur bis zur Entfernung von 8 Stunden Fahrbillets ausgegeben.
3. Kinder unter 4 Jahren, welche jedoch nur in Begleitung erwachſener Perſonen zugelaſſen werden können, und keinen beſonderen Raum auf dem Wagenſitze einnehmen, auch die Reiſenden nicht in ſonſtiger Weiſe beläſtigen, dürfen in ſo weit taxfrei mitgenommen werden, als je eine erwachſene Perſon nur ein Kind mit ſich führt. Bei einer größeren Anzahl von Kindern unter 4 Jahren, welche mit einer erwachſenen Perſon befördert werden, wird nur eines derſelben taxfrei belaſſen, die übrigen bezahlen die Perſonentaxe, beziehungsweiſe die nachſtehende moderirte Taxe.

   Kinder von 4 bis 12 Jahren dürfen in die I., II. und — ſoweit Fahrbillet auf die Stehwagen ausgegeben werden — III. Claſſe mit einem Fahrbillet der zunächſt niedrigeren Claſſe in die höhere aufgenommen werden.
4. Jeder Reiſende hat ſich vor der Abfahrt mit einem Fahrbillet bis zum Beſtimmungsorte zu verſehen.

   Fahrbillets für ganze Wagenabtheilungen müſſen wenigſtens eine Viertelſtunde vor der Abfahrt des Wagenzugs gelöſt werden.

Digitized by Google

der Großherzoglichen Eiſenbahn.
…nentare.

Bruchſal.				Weingarten.				Durlach.				Carlsruhe.			
Wagenklaſſe				Wagenklaſſe				Wagenklaſſe				Wagenklaſſe			
I.	II.	III.	Stw.	I.	II.	III.	Stw.	I.	II.	III.	Stw.	I.	II.	III.	Stw.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
2.21	1.33	1.12	—	2.45	1.51	1.24	—	3. 6	2. 3	1.33	—	3.18	2.12	1.39	—
1.57	1.18	1.	—	2.21	1.33	1.12	—	2.42	1.48	1.21	—	2.54	1.57	1.27	—
1.30	1.	45	30	1.54	1.15	57	—	2.15	1.30	1. 9	—	2.27	1.39	1.15	—
54	33	24	15	1.18	54	39	27	1.39	1. 6	51	—	1.51	1.15	57	—
27	15	12	6	51	30	21	12	1.12	48	36	24	1.24	57	42	27
			Bruchſal.	24	15	12	6	45	27	21	12	57	33	24	15
							Weingarten.	21	12	9	6	33	21	15	9
											Durlach.	12	9	6	3

5. Nach den Zwiſchenſtationen werden nur dann einzelne Plätze für die I. Claſſe abgegeben, wenn deren noch unbeſetzt ſind. — Auf den Zwiſchenſtationen können Fahrbillets für dieſe Wagenklaſſe nur bedingt, d. h. für den Fall, daß unbeſetzte Plätze vorhanden ſind, ausgegeben werden; ebenſo iſt auch hier die Ausgabe der Fahrbillets auf die anderen Wagenklaſſen auf die Zahl der zum Voraus frei gehaltenen und etwa noch frei gebliebenen Plätze beſchränkt.
6. Fünf Minuten vor der Abfahrt wird das Ausgeben der Fahrbillets eingeſtellt, und es bleibt das Bureau bis nach der Abfahrt des Wagenzugs geſchloſſen.
7. Jedes Fahrbillet gilt nur für die bezeichnete Fahrt. Der Empfänger hat daher zu prüfen, ob ſolches auf die gewünſchte Fahrt lautet; ſpätere Reclamationen können nicht berückſichtigt werden.
8. Nur wenn wegen eingetretener Hinderniſſe die Fahrt unterbleibt oder unterbrochen wird, kann auf ganze oder theilweiſe Rückgabe des bezahlten Perſonengeldes Anſpruch gemacht werden; eine weitere Vergütung findet nicht ſtatt.
9. Auf Verlangen der Conducteure iſt das Fahrbillet vorzuzeigen und abzugeben. Wer ohne Fahrbillet oder mit einem ungültigen im Wagen betroffen wird, hat die Taxe bis zur Station, wo der Reiſende ausſteigt oder wo Fahrbillets in Empfang genommen werden können, zu bezahlen. Sind aber Gründe zur Vermuthung vorhanden, daß der Reiſende eine Defraudation begehen wollte, ſo kann die unverzügliche Entfernung deſſelben aus dem Wagen angeordnet werden.
10. Das Aus- und Einſteigen der weiterreiſenden Perſonen iſt auf den Zwiſchenſtationen nicht erlaubt. Wer ſich eigenmächtig aus dem Wagen entfernt, wird des Rechts für die Weiterfahrt verluſtig.

Digitized by Google

Beilage B.

Tarif für Perſonenbeförderung a

B. Gepä

	Für je 10 Pfund Uebergewi			
	Friedrichsfeld.	**Heidelberg**	**Wiesloch.**	**Langenbrücken.**
Mannheim.	2 Kreuzer.	3 Kreuzer.	5 Kreuzer.	6 Kreuzer.
	Friedrichsfeld	2 „	4 „	5 „
		Heidelberg	2 „	4 „
			Wiesloch	2 „
				Langenbrücken

Bemerkungen.

1. Jeder Reiſende hat 50 Pfund Gepäck frei; für das weitere Gewicht iſt die obige Uebergewichtstaxe zu entrichten.
2. Die zu erhebende niedrigſte Taxe iſt 3 Kreuzer; für die zwiſchenfallenden Gewichtsbeträge wird die Taxe gleichwie für volle 10 Pfund berechnet.
3. Die Adminiſtration übernimmt die Garantie für das in gehöriger Weiſe übergebene Reiſegepäck bis nach der Ankunft am Beſtimmungsorte, in der Art, daß ſie im Falle eines nicht durch unabweisbare Gewalt geſchehenen Verluſtes für jedes Pfund des zu erſetzenden Gepäcks 1 Gulden 30 Kreuzer vergütet.
4. Traglaſten, welche nicht in Reiſegepäck beſtehen und für welche die Adminiſtration keine Garantie übernimmt, ſind bis zu 80 Pfund frei.
5. Das Reiſegepäck muß eine halbe Stunde vor der Abfahrt des Wagenzugs zur Expedition gebracht werden, wenn deſſen Beförderung mit nächſter Fahrt geſchehen ſoll. Von dieſer Zeit an bis nach der Abfahrt kann deſſen Annahme verweigert werden.
6. Alles Reiſegepäck muß wohl verpackt und deutlich mit Adreſſe und Beſtimmungsort verſehen ſeyn. Gegenſtände, welche leicht entzündbar ſind und Gefahr bringen können, als Schießpulver, chemiſche Präparate, geladene Schießwaffen ꝛc., dürfen unter keiner Bedingung von Reiſenden mitgenommen werden.
7. Den Reiſenden iſt geſtattet, **kleine** Gepäckſtücke, als Nachtſäcke, Packete, Schachteln ꝛc., bis zum Gewichte von 10 Pfund, welche nicht unter dem Freigepäcke von 50 Pfund begriffen ſind,

Digitized by Google

…r Großherzoglichen Eiſenbahn.

…xe.

…n zu erheben:

Bruchſal.	Weingarten.	Durlach.	Carlsruhe.
8 Kreuzer.	9 Kreuzer.	10 Kreuzer.	10 Kreuzer.
6 "	8 "	9 "	9 "
5 "	6 "	7 "	8 "
3 "	4 "	6 "	6 "
2 "	3 "	4 "	5 "
Bruchſal	2 "	3 "	3 "
	Weingarten	1 "	2 "
		Durlach	1 "

und wofür die Verwaltung keine Verantwortlichkeit übernimmt, bei ſich zu behalten, wenn dadurch keine Beläſtigung der Mitreiſenden verurſacht wird. Solche Effecten dürfen daher nicht auf die Sitzbänke gelegt werden, ſondern ſind unter den Bänken niederzulegen, wenn der Reiſende dieſelben nicht in Händen behalten will.

Traglaſten dürfen in die Stehwagen mitgenommen werden, in ſo ferne deren Größe den Raum des Wagens nicht zu ſehr beengt.

Hunde und andere Thiere werden in die Perſonenwagen nicht aufgenommen.

8. Es ſteht jedem Reiſenden frei, ſein geſammtes Gepäck zu einem höheren Werthe, als die obige Vergütungsnorm beſtimmt, zu verſichern, in welchem Falle ¹/₄ Procent des angegebenen Werthes ohne Rückſicht auf Entfernung als Garantietaxe in Berechnung kömmt.

Die zu erhebende niedrigſte Garantietaxe iſt wie bei Uebergewicht 3 Kreuzer.

9. Gegenſtände, für welche beſondere Garantie geleiſtet werden ſoll, müſſen wirkliches Reiſegepäck, als Koffer u. dgl. ſeyn, und es dürfen nicht etwa Packete mit Geld oder werthvolle Gegenſtände als Reiſegepäck mitgenommen werden.

10. Für die in gehöriger Weiſe übergebenen Effecten wird dem Reiſenden ein Schein unentgeltlich ausgeſtellt, welcher den Empfang des Gepäcks von Seiten der Adminiſtration beurkundet.

Bei der Ankunft am Beſtimmungsorte muß das Gepäck gegen Rückgabe des Scheins ſogleich in Empfang genommen werden; eine längere Haftbarkeit dafür übernimmt die Adminiſtration nicht.

Digitized by Google

Beilage C.

Tarif für Beförderung von Equipagen (ohne Pfer

	Heidelberg.			Wiesloch.			Langenbrücken		
	Reiſe-wagen.	Gedeckte Caleſche.	Offene Caleſche.	Reiſe-wagen.	Gedeckte Caleſche.	Offene Caleſche.	Reiſe-wagen.	Gedeckte Caleſche.	Off Cale
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl.
Mannheim.	5. 6	4. 3	2. 59	8. 42	6. 54	5. 5	11. 33	9. 9	6.
Heidelberg.				3. 36	2. 51	2. 6	6. 27	5. 7	3.
Wiesloch.							2. 51	2. 16	1.
Langenbrücken									

Bemerkungen.

1. Die in oder auf den Wagen mitfahrenden Perſonen haben Fahrbillets für die III. Claſſe zu löſen.
2. Die Beförderung von Fuhrwerken findet vorläufig nach und von den Stationen Friedrichsfeld und Weingarten nicht ſtatt.

Digitized by Google

auf der Großherzoglichen Eiſenbahn.

Bruchſal.			Durlach.			Carlsruhe.		
Reiſe-wagen.	Gedeckte Caleſche.	Offene Caleſche.	Reiſe-wagen.	Gedeckte Caleſche.	Offene Caleſche.	Reiſe-wagen.	Gedeckte Caleſche.	Offene Caleſche.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
13. 57	11. 3	8. 9	18. 27	14. 37	10. 46	19. 39	15. 34	11. 28
[illegible] 51	7. 1	5. 10	13. 21	10. 35	7. 48	14. 33	11. 32	8. 30
[illegible] 15	4. 10	3. 4	9. 54	7. 51	5. 47	11. 6	8. 48	6. 29
2. 33	2. 2	1. 30	7. 3	5. 35	4. 7	8. 15	6. 32	4. 49
		Bruchſal.	4. 30	3. 34	2. 38	5. 42	4. 31	3. 20
					Durlach.	1. 12	57	42

3. Die zu befördernden Equipagen müſſen ſpäteſtens eine halbe Stunde vor Abgang des Wagenzuges angemeldet und in den Bahnhof verbracht ſeyn; auf den Zwiſchenſtationen muß eine frühere Anmeldung ſtattfinden, wenn mit Sicherheit auf die Abfahrt gezählt werden will.
4. Die Bezahlung der Taxe hat bei der Anmeldung zu geſchehen.

Digitized by Google

Beilage D.

Tarif für den Transport von Vie

	Friedrichsfeld.	Heidelberg.						Wiesloch.						Langenbrücken.					
	1 Hund.	1 ganzer Wagen.	1 Pferd.	1 Stück ſchwer. Rindvieh.	1 Stück klein. Rindvieh.	1 Schwein	1 Kalb, Schaaf oder Hund.	1 ganzer Wagen.	1 Pferd.	1 Stück ſchwer. Rindvieh.	1 Stück klein. Rindvieh.	1 Schwein	1 Kalb, Schaaf oder Hund.	1 ganzer Wagen.	1 Pferd.	1 Stück ſchwer. Rindvieh.	1 Stück klein. Rindvieh.	1 Schwein	1 Kal Scha od Hun
	kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.
nheim.	4	4. 15	1. 42	43	34	11	9	7. 15	2. 54	1. 13	58	19	15	9. 38	3. 51	1. 37	1. 17	25	19
Friedrichsfeld.		—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	15
Heidelberg.								3.	1. 12	30	24	8	6	5. 23	2. 9	54	43	14	11
Wiesloch.														2. 23	57	24	19	6	5
Langenbrücken.																			

Bemerkungen.

1. Nach und von den Stationen Friedrichsfeld und Weingarten findet die Beförderung von Vieh, mit Ausnahme von Hunden vorläufig nicht ſtatt.
2. Viehtransporte müſſen ſpäteſtens eine halbe Stunde vor Abgang des Wagenzuges angemeldet und in den Bahnhof verbracht ſeyn. — Größere Viehtransporte, welche auf den Zwiſchenſtationen verladen werden wollen, müſſen am Tage vorher angemeldet werden, wenn deren Abgang mit einer beſtimmten Fahrt des folgenden Tages geſchehen ſoll.

   Die Bezahlung der Taxe geſchieht bei der Anmelduug.
3. Die zu erhebende niedrigſte Taxe iſt 3 Kreuzer.

Digitized by Google

…der Großherzoglichen Eiſenbahn.

	Bruchſal.					Weingarten.	Durlach.						Carlsruhe.					
…ganzer Wagen	1 Pferd	1 Stück ſchwer. Rindvieh	1 Stück klein. Rindvieh	1 Schwein	1 Kalb, Schaaf oder Hund	1 Hund.	1 ganzer Wagen	1 Pferd.	1 Stück ſchwer. Rindvieh.	1 Stück klein. Rindvieh.	1 Schwein	1 Kalb, Schaaf oder Hund.	1 ganzer Wagen.	1 Pferd.	1 Stück ſchwer. Rindvieh.	1 Stück klein. Rindvieh.	1 Schwein	1 Kalb, Schaaf oder Hund.
…kr. [illegible]	fl. kr. 4. 39	fl. kr. 1. 57	fl. kr. 1. 33	kr. 30	kr. 24	kr. 28	fl. kr. 15.23	fl. kr. 6. 9	fl. kr. 2. 34	fl. kr. 2. 3	kr. 39	kr. 32	fl. kr. 16.23	fl. kr. 6. 33	fl. kr. 2. 44	fl. kr. 2. 11	kr. 41	kr. 33
—	—	—	—	—	20	24	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	29
…7.23	2. 57	1. 14	59	19	15	19	11. 8	4. 27	1. 52	1. 29	28	23	12. 8	4. 51	2. 2	1. 37	31	25
…23	1. 45	44	35	11	9	13	8. 15	3. 18	1. 23	1. 6	21	17	9. 15	3. 42	1. 33	1. 14	24	19
…2 8	51	22	17	6	5	9	5. 53	2. 21	59	47	15	12	6. 53	2. 45	1. 9	55	18	14
					Bruchſal.	4	3. 45	1. 30	38	30	10	8	4. 45	1. 54	48	38	12	10
						Weingarten.	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6
												Durlach.	1.	24	10	8	3	2

4. Jedem Viehtransport muß ein Führer zur Beaufſichtigung beigegeben ſeyn, welcher für ſich ein Fahrbillet zu löſen hat. — Der Eigenthümer hat für die gehörige Befeſtigung der Thiere zu ſorgen. Entſchädigung für beſchädigte oder entſprungene Thiere wird nicht geleiſtet.

5. Den Abnehmern eines ganzen Wagens für Schlachtvieh iſt geſtattet, Groß- und Klein-Vieh gemiſcht zu verladen, in welchem Falle 4—6 Stück Kleinvieh, z. B. Kälber auf 1 Stück Großvieh zu rechnen ſind.

6. Einzelne Stücke Kleinvieh werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn ein geeigneter Platz für dieſelben übrig bleibt.

Digitized by Google

Beilage E.

Tarif für Beförderung von Gütern, M

	Heidelberg.						Wiesloch.						Langenbrücken.				
	1 Wagen zu 72 Ctr. Tragfähigkeit.		½ Wagen oder 36 Ctr. Ladung.		¼ Wagen oder 18 Ctr. Ladung.		1 Wagen zu 72 Ctr. Tragfähigkeit.		½ Wagen oder 36 Ctr. Ladung.		¼ Wagen oder 18 Ctr. Ladung.		1 Wagen zu 72 Ctr. Tragfähigkeit.		½ Wagen oder 36 Ctr. Ladung.		¼ Wage oder 18 Ladung
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Mannheim.	7.	39	4.	28	2.	33	13.	3	7.	37	4.	21	17.	20	10.	7	5.
Heidelberg.							5.	24	3.	9	1	48	9.	41	5.	39	3.
Wiesloch.													4.	17	2.	30	1.
Langenbrücken																	

Bemerkungen.

1. Die Beförderung von Gütern, Rohproducten ꝛc., welche vorläufig nach und von den Stationen Friedrichsfeld und Weingarten nicht ſtatt findet, beſchränkt ſich von Seiten der Eiſenbahnverwaltung vorerſt lediglich auf Abgabe von Transportwagen und deren Beförderung vom Aufgabsorte bis an den Ort der Beſtimmung. Es iſt daher Sache des Verſenders, reſp. Empfängers, die Güter ꝛc. nach und von den Bahnhöfen zu verbringen, und deren geeignetes Auf- und Abladen unter der Aufſicht der betreffenden Eiſenbahnbeamten zu beſorgen. Eine Garantie für beſchädigte oder in Verluſt gerathene Gegenſtände wird von Seiten der Eiſenbahnverwaltung nicht gegeben.
2. Die ſämmtlichen Güterſtücke müſſen, ſo weit es deren Inhalt erfordert, ſolid verpackt und emballirt ſeyn. Leicht entzündliche Gegenſtände, als Schießpulver, Zündhölzer u. dgl., ſo wie corroſive Gegenſtände, ſind vom Transporte ausgeſchloſſen. Iſt Urſache vorhanden, zu vermuthen, daß die zur Abſendung beſtimmten Colli zur Mitfuhr unerlaubte Gegenſtände enthalten, ſo hat der Beamte das Recht, dieſelben in Gegenwart des Verſenders öffnen und unterſuchen zu laſſen.

Digitized by Google

…odukten ꝛc. auf der Großherzoglichen Eiſenbahn.

Bruchſal.						Durlach.						Carlsruhe.					
1 …agen …72 Ctr. …fähigkeit.		½ Wagen oder 36 Ctr. Ladung.		¼ Wagen oder 18 Ctr. Ladung.		1 Wagen zu 72 Ctr. Tragfähigkeit.		½ Wagen oder 36 Ctr. Ladung.		¼ Wagen oder 18 Ctr. Ladung.		1 Wagen zu 72 Ctr. Tragfähigkeit.		½ Wagen oder 36 Ctr. Ladung.		¼ Wagen oder 18 Ctr. Ladung.	
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	56	12.	13	6.	59	27.	41	16.	9	9.	14	29.	29	17.	12	9.	50
	17	7.	45	4.	26	20.	2	11.	41	6.	41	21.	50	12.	44	7.	17
	53	4.	36	2.	38	14.	51	8.	40	4.	57	16.	39	9.	43	5.	33
	50	2.	14	1.	17	10.	35	6.	11	3.	32	12.	23	7.	14	4.	8
				Bruchſal.		6.	45	3.	57	2.	15	8.	33	5.	—	2.	51
										Durlach.		1.	48	1.	3	—	36

3. Zu jeder Verſendung hat der Abſender einen Frachtbrief auszuſtellen, aus welchem der Name und Wohnort des Empfängers, die Angabe des Gegenſtandes der Sendung, die Anzahl und Bezeichnung der einzelnen Gegenſtände und des Gewichts derſelben zu erſehen iſt. — Speſennachnahme u. dgl. kann nicht ſtatt finden.
4. Die Anmeldung der zu befördernden Gegenſtände muß auf den Hauptſtationen ſpäteſtens 1 Stunde vor Verbringung derſelben in den Bahnhof, auf den Zwiſchenſtationen aber den Tag vorher geſchehen, und die Beförderung derſelben geſchieht jeweils mit dem zunächſt abgehenden Bahnzuge, in ſo ferne deſſen Belaſtung nicht eine Verſchiebung auf einen nächſtfolgenden nothwendig macht.
5. Die Bezahlung der Taxe hat bei der Anmeldung zu geſchehen.
6. Die Gegenſtände müſſen am Beſtimmungsorte von dem Adreſſaten innerhalb 24 Stunden nach angezeigter Ankunft derſelben in Empfang genommen und aus dem Bahnhof entfernt werden, widrigenfalls dieſelben auf Koſten des Empfängers abgeladen und demſelben gegen Entrichtung eines täglichen Lagerzinſes von 30 Kreuzern für einen Viertelswagen, 45 Kreuzern für einen halben Wagen und 1 Gulden für einen ganzen Wagen im Bahnhofe gelagert werden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum Vollzug des Art. 63 der Neckarſchifffahrts-Ordnung durch höchſte Staatsminiſterial-Entſchließung vom 23. l. M. Nr. 332. gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß das Zollrichteramt erſter Inſtanz von dem Vorſtand des Stadtamts Mannheim für Mannheim, von dem Vorſtand des Oberamts Heidelberg für dieſes Oberamt und die Bezirksämter Schwetzingen und Ladenburg, von dem Vorſtand des Bezirksamts Neckargemünd für dieſes Bezirksamt und das Bezirksamt Eberbach und von dem Vorſtand des Bezirksamts Mosbach für ſolches und die Bezirksämter Neudenau und Neckarbiſchofsheim zu verwalten ſei; daß ferner als Stellvertreter jeweils der zweite Beamte gedachter Aemter zu functioniren, und daß endlich das Hofgericht des Unterrheinkreiſes das Zollrichteramt in zweiter Inſtanz zu übernehmen habe.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Februar 1843.

Juſtizminiſterium.

Jolly. Vdt. Fecht.

In Gemäßheit des Artikels 67 der Neckarſchifffahrts-Ordnung vom 1. Juli v. J. wird die Regierung des Unterrheinkreiſes als Mittelbehörde für die wechſelſeitigen Mittheilungen der contrahirenden Neckaruferſtaaten in Neckarſchifffahrtsſachen ernannt.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. März 1843.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt. Vdt. Reinhard.

Stiftungen.

Seine Durchlaucht der Fürſt von Fürſtenberg haben den von der Theaterliebhabergeſellſchaft in Donaueſchingen zu deſſen Verfügung geſtellten Einnahmeüberſchuß von 108 fl. 32 kr. zu Gründung eines Ortsſchulfonds in Donaueſchingen gewidmet,

Pfarrer Bindert in Hauſenvorwald vermachte dem Armenfond in Riedheim, Amts Villingen, 100 fl.,

Salomon Oettinger in Gailingen machte zur Ausſteuer armer israelitiſcher Mädchen eine Stiftung im Betrage von 14,038 fl. 37 kr. mit der Benennung „Braut-Ausſtattungs-Stiftung“, und ein Ungenannter ſtiftete zur Schule in Zell am Andelsbach 25 fl.; dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Marquis von Douglas Höchſtihren Hausorden der Treue zu verleihen geruht.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Schullehrer Johann Eberlin zu Opfingen, in Anerkennung ſeiner vieljährigen treuen Dienſtleiſtungen, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Digitized by Google

Militär-Dienſtnachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 21. Februar d. J. wurde Major von Biedenfeld vom 3. Infanterie-Regiment in den Penſionsſtand verſetzt.

Durch fernere höchſte Ordre von demſelben Tage wurden befördert:

Hauptmann Leiblin im Leib-Infanterie-Regiment zum überzähligen Major.

Oberlieutenant von Horadam im 2. Infanterie-Regiment und

Oberlieutenant Zeroni in der Artillerie-Brigade zu überzähligen Hauptmännern, erſterer unter Verſetzung zum Leib-Infanterie-Regiment.

Lieutenant Carl von Fiſcher im 3. Infanterie-Regiment,
„ Pfeiffer im 4. „ „
„ von Peternell im Leib- „ „
„ von Davans im 4. „ „
„ Bauer im 1. „ „

zu Oberlieutenants.

Lieutenant Hartmann im 2. Dragoner-Regiment und

Lieutenant von Holzing in der Artillerie-Brigade zu überzähligen Oberlieutenants, und

Hauptmann und Garniſons-Adjutant Silberrad von der activen Suite, erhielt den Character als Major.

Durch dieſelbe höchſte Ordre wurden verſetzt:

Major von Porbeck vom Generalſtab als überzähliger Major zum 2. Infanterie-Regiment.

Major und Brigade-Adjutant von Roggenbach zum Generalſtab.

Major von Klock vom Leib-Infanterie-Regiment zum 3. Infanterie-Regiment.

Lieutenant Macklot vom 1. zum 3. Infanterie-Regiment.
„ Asbrand vom 3. zum 1. Infanterie-Regiment und
„ von Adelsheim vom 1. Dragoner-Regiment zum Dragoner-Regiment Großherzog.

Durch höchſte Ordre vom 14. Februar d. J. wurde der practiſche Arzt Theodor Blas mit dem Character als Oberchirurg bei dem Leib-Infanterie-Regiment angeſtellt.

Civil-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsaſſeſſor Haager in Gernsbach zum Aſſeſſor bei dem Hofgericht des Oberrheinkreiſes,

den Hofgerichtsſecretär Rautter zum Aſſeſſor bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreiſes,

den Landphyſicus Dr. Buchegger dahier, unter Verleihung des Characters als Medicinalrath, zum Mitglied der Sanitätscommiſſion zu ernennen;

den Obereinehmer Sigel zu Bonndorf in gleicher Eigenſchaft nach Pfullendorf zu verſetzen;

den Cameralpraktikanten Franz Sido von Bruchſal zum Obereinnehmer in Bonndorf zu ernennen;

den bisherigen Schaffner Binkert zu Lobenfeld mit dem Character als Stiftungsreviſor zur Stiftungsreviſion bei dem katholiſchen Oberkirchenrath zu verſetzen; ſo wie

Digitized by Google

den Kameralpraktikanten August Richard von Mannheim bei ebenbeſagter Stiftungsreviſion mit Staatsdienereigenſchaft und dem Character eines Stiftungsreviſionsgehülfen anzuſtellen;

den Poſtamts-Officialen Jakob Kies in Karlsruhe zum zweiten Reviſor bei dem Controlbureau der Direction der Großherzoglichen Poſten und Eiſenbahnen, ſo wie

den Eiſenbahn-Expeditor Ferdinand Morſtadt in Mannheim zum Officialen bei dem Ober-Poſtamte Carlsruhe zu ernennen;

den bisherigen Schreiblehrer Andreas Forſtmeyer zu Carlsruhe zum Secretär der Direction und des Verwaltungsraths der polytechniſchen Schule;

den Ingenieurpraktikanten Maximilian Becker von Karlsruhe zum Lehrer an der Ingenieurſchule des polytechniſchen Inſtituts zu ernennen;

den Hofgerichtsrath von Stöcklern zu Freiburg wegen körperlicher Leiden bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in Penſionsſtand zu verſetzen,

ebenſo den Obereinnehmer Bermeitinger in Staufen,

den Amtmann Ruef bei dem Landamt Freiburg, und

den Regierungsregiſtrator Dieffenhofer in Konſtanz; und

die erledigte Pfarrei Bankholzen, Amts Radolphzell, dem Pfarrverweſer Joſeph Reiſchbacher zu Winterſpüren, zu übertragen.

Dem Rechtspraktikanten Johann Küchler von Mannheim, dermalen in Heidelberg, iſt das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen verliehen worden, welches derſelbe in Heidelberg auszuüben hat.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Kreiskaſſiers zu Mannheim iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei dem Finanzminiſterium zu melden.
2. Bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreiſes iſt die Stelle eines Secretärs erledigt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei gedachtem Hofgerichte zu melden.
3. Durch das Ableben des Amtsreviſor Baumann iſt das Amtsreviſorat Kenzingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreiſes zu melden.
4. Nachträglich zu dem Ausſchreiben der Pfarrei Frieſenheim wird bemerkt, daß auf gedachter Pfarrei noch eine Schuld von 525 fl. 8 kr. für Güterkäufe haftet, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in 15 Jahren mit decrescirenden Zinſen zu übernehmen hat.

Geſtorben iſt:

den 15. Dezember 1842, der penſionirte Controleur Syffermann in Lahr.
„ 22. „ „ der penſionirte Hofgerichtsrath Söllner in Mannheim.
„ 27. Januar 1843 der Rittmeiſter Karl Wolff vom 2. Dragoner-Regiment.
„ 3. März „ der Amtsreviſor Baumann in Kenzingen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. März 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigſten Vortrag Unſeres Miniſterium des Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten beſchloſſen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Oberpoſtdirection, welcher, nach Maßgabe Unſerer Verordnung vom 31. Auguſt 1840 (Regierungsblatt von 1840, Nr. XXIX.) der geſammte Betrieb, ſo wie die Unterhaltung der vollendeten Eiſenbahnſtrecken, unter der obern Leitung Unſeres Miniſteriums des Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, übertragen iſt, hat künftig die Benennung „Direction der Großherzoglichen Poſten und Eiſenbahnen" zu führen.

§. 2.

An den wichtigeren Stationsplätzen werden zur unmittelbaren Beſorgung des geſammten Eiſenbahnbetriebsdienſtes eigene Eiſenbahnämter errichtet, welche, wo dieß geſchehen kann, mit den daſelbſt befindlichen Poſtämtern zu vereinigen ſind, und ſodann die Benennung „Poſt- und Eiſenbahnämter" erhalten.

§. 3.

Unſer Miniſterium des Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten wird beauftragt, hiernach das Erforderliche anzuordnen und zu vollziehen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 2. März 1843.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bächler.

Digitized by Google

Verordnung.

Das Aderlaſſen durch die Wundärzte zweiter Claſſe und die Wundarzneidiener betreffend.

Man ſieht ſich veranlaßt, bezüglich auf die Verordnung vom 24. November 1818, Reggsbltt. Nr. XXVI., den Wundärzten zweiter Claſſe und den Wundarzneidienern bei Strafe zu unterſagen, ohne Verordnung eines licenzirten Arztes oder Oberwundarztes zur Ader zu laſſen, und eine Ausnahme hiervon nur in Nothfällen, d. i. in ſolchen Fällen zu geſtatten, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet und die Berathung eines ordentlichen Arztes oder Oberwundarztes nicht ſchnell genug geſchehen kann.

Sämmtliche Phyſikate und Aerzte werden angewieſen, auf die pünktliche Beobachtung dieſer Vorſchrift ein wachſames Auge zu haben und in Contraventionsfällen davon der betreffenden Behörde die Anzeige zu machen.

Carlsruhe, den 24. Februar 1843.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Bekanntmachungen.

Die Ausgleichungsabgabe von Tabaksfabrikaten betreffend.

In der am Schluſſe der Beilage I. zur Verordnung vom 6. November 1841 über die Waarenverſendungen nach anderen Vereinsſtaaten erſichtlichen Note, die Ausgleichungsabgabe von vereinsländiſchen Tabaksfabrikaten betreffend (Regierungsblatt 1841, Seite 304) iſt der Satz 2 zu ſtreichen. In Preußen, Sachſen, Kurheſſen und dem Thüringiſchen Verein wird demnach von den aus anderen Vereinsſtaaten übergehenden Tabaksfabrikaten die Ausgleichungsabgabe nur dann nicht erhoben, wenn die Fabrikate, bei unmittelbarer Verſendung aus Fabriken, mit einer Beſcheinigung des Amtes im Verſendungsorte verſehen ſind, daß ſie nur aus ausländiſchen Blättern beſtehen.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 11. Merz 1843.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Die Zollſtelle am Grenzacher Horn betreffend.

Nach höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 16. v. M. Nr. 253 iſt das Nebenzollamt zweiter Klaſſe am Grenzacher Horn bei Baſel in ein Nebenzollamt erſter Klaſſe, und das Nebenzollamt erſter Klaſſe zu Weisweil in ein ſolches zweiter Klaſſe verwandelt worden.

Digitized by Google

Zugleich wurde dem Nebenzollamt I. am Grenzacher Horn die Befugniß zum Begleitſcheinwechſel mit dem Hauptzollamt Kadelburg und dem Nebenzollamt I. in Riedern eingeräumt.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Merz 1843.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Stiftungen.

Der verſtorbene Johann Maurer von Pfaffenweiler hat dem dortigen Schulfond 20 fl.,
die verſtorbene Ehefrau Georg Obergfell, Salome, geborne Roſenfelder, in Münchweiler dem dortigen St. Antonifond die Summe von 10 fl. vermacht. Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Oberlehrer Jakob Koch in Kuppenheim in Anerkennung ſeiner ſeit fünfzig Jahren im Lehrfache bewieſenen Berufstreue und gewiſſenhaften Pflichterfüllung, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille,

ſowie dem achtzigjährigen Bürger Valentin Helmling zu Neckarau in Anerkennung ſeiner langjährigen treuen und vorzüglichen Dienſtleiſtungen als Gemeinderath, Waiſenrichter und Mitglied des katholiſchen Kirchenvorſtandes, ebenfalls die kleine goldene Civilverdienſtmedaille,

und dem Schullehrer Johann Eberlin von Opfingen als Anerkennung ſeiner vieljährigen treuen Dienſte ebenfalls die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Civil-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Phyſikus Dr. Schürrmaier zu Emmendingen den Titel eines Medizinalraths huldreichſt zu verleihen;

dem Stadtamtschirurgen Dr. Wolff zu Carlsruhe unter Enthebung von ſeinem dermaligen Dienſte, die Stelle eines Aſſiſtenzarztes bei dem hieſigen Stadtamtsphyſikate mit dem Titel als Phyſikus,

ſodann die dadurch erledigte Stelle eines Stadtamtschirurgen dem praktiſchen Arzte, Wund- und Hebarzt Dr. M. Seubert dahier huldreichſt zu übertragen.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch die Beförderung des Dekans und Stadtpfarrers Johann Baptiſt Beihofer auf die katholiſche Pfarrei Walldorf, Amts Wiesloch, iſt die katholiſche Stadtpfarrei Heldelberg mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2000 fl., worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, zwei Vikare zu verköſtigen und jeden derſelben mit 100 fl. jährlich zu ſalariren, auch ein verzinsliches Kriegskoſtenkapital von 140 fl. in ſechs Jahresterminen an die Gemeinde heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um dieſe Stadtpfarrei, mit welcher man das katholiſche Decanat und die Bezirksſchulviſitatur Heidelberg wieder zu verbinden gedenkt, haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen zu melden.
2. Durch die Beförderung des Pfarrers Michael Broſt auf die Pfarrei Helmsheim, Oberamts Bruchſal, iſt die katholiſche Pfarrei Bühlerthal, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 950 fl. in Geld, Holz und Güterbenutzung, worauf die Verbindlichkeit ruhet, einen Vikar zu verköſtigen und mit 100 fl. jährlich zu ſalariren, erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Geſtorben iſt:

Am 14. Februar 1843 der penſionirte Regierungsrath Guhmann zu Bruchſal.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. März 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die in Gemäßheit des Geſetzes vom 30. Juli 1840 (Reggsblatt Nr. 28) angeordnete neue Einſchätzung ſämmtlicher Gebäude zur Feuerverſicherung in der großen Mehrzahl der Gemeinden des Landes bereits vollendet iſt, oder im Laufe des gegenwärtigen Jahres überall vollendet werden wird; mit Rückſicht auf die ſeit dem Beginn dieſer Generaleinſchätzung eingetretene große Vermehrung der Brandfälle; in Erwägung, daß die Brandſchäden des gegenwärtigen Jahrs mit Anfang des nächſten Jahrs zur Umlage kommen, demnach die neuen Verſicherungsanſchläge der Generaleinſchätzungs-Commiſſionen dort erſtmals zu Grund gelegt werden — haben Wir auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern und nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums beſchloſſen und verordnen proviſoriſch wie folgt:

Art. 1.

Sämmtliche, in Folge des Geſetzes vom 30. Juli 1840 durch die Generaleinſchätzungs-Commiſſionen ermittelten, in die Abſchätzungstabelle eingetragenen und gehörig beurkundeten Feuerverſicherungsanſchläge (§. 6, Abſchn. 10 der Inſtruktion I. für di Taxatoren) treten von der Verkündung des gegenwärtigen proviſoriſchen Geſetzes an in Kraft und werden bei Vergütung der vorkommenden Brandſchäden an den betreffenden Gebäuden zu Grund gelegt.

Hinſichtlich der im Lauf dieſes Jahres durch die Generaleinſchätzungs-Commiſſionen noch feſtzuſtellenden übrigen Feuerverſicherungsanſchläge tritt die gleiche Beſtimmung mit dem Zeitpunkt ihrer Eintragung und Beurkundung in den Abſchätzungstabellen ein.

Art. 2.

Die in vorhergehendem Art. 1 genannten Feuerverſicherungsanſchläge ſind bei der Umlage der Brandſchäden des Jahrs 1843 erſtmals beizuziehen.

Art. 3.

In den Brandfällen des Art. 1 treten die Beſtimmungen des Geſetzes vom 30. Juli 1840, Cap. III. §. 34 — 47 über Abſchätzung des Brandſchadens und die Entſchädigungsfeſtſetzung in Wirkſamkeit.

Art. 4.

Ereignet ſich ein Brandſchaden an einem Gebäude, das von der Generaleinſchätzungs-Commiſſion noch nicht neu eingeſchätzt worden iſt, ſo erfolgt die Abſchätzung und Vergütung des Schadens noch auf

Digitized by Google

den Grund des bisherigen Verſicherungsanſchlags und nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 19. Dezember 1807.

Art. 5.

Der §. 72 des Geſetzes vom 30. Juli 1840 iſt aufgehoben.

Art 6.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzug gegenwärtigen proviſoriſchen Geſetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 23. März 1843.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Organiſation der Eiſenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermittelſt höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 23. d. M., Nr. 471, zu beſtimmen geruht, daß unter Aufhebung der dieſſeitigen Verordnung vom 31. Auguſt 1840 wegen Errichtung von Eiſenbahnſtationen (Regierungsblatt Nr. XXIX.) vom 1. künftigen Monats an in Heidelberg und Carlsruhe Eiſenbahnämter, ſowie in Mannheim, Bruchſal und Durlach Eiſenbahnexpeditionen und in Friedrichsfeld, Wiesloch, Langenbrücken und Weingarten Billetausgabe-Bureaux errichtet, ferner dem Eiſenbahnamte Heidelberg die Eiſenbahnexpedition Mannheim und die Billetausgabe-Bureaux Friedrichsfeld, Wiesloch und Langenbrücken, dem Eiſenbahnamte Carlsruhe die Eiſenbahnexpeditionen Bruchſal und Durlach und das Billetausgabe-Bureau Weingarten untergeordnet werden.

Carlsruhe, den 24. März 1843.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchſten Staats-Miniſterial-Reſcripts vom 25. November v. J. Nr. 3055 gnädigſt zu genehmigen geruht, daß in dem Amtsſitze Heiligenberg eine Fahrpoſt-Expedition errichtet werde, welche mit dem 1. April l. J. in Wirkſamkeit treten wird..

Carlsruhe, den 20. Merz 1843.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Berckheim.

Digitized by Google

Die Aufhebung der Poſterpedition in Aglaſterhauſen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 23. d. M. Nr. 475 zu genehmigen geruht, daß vom 1. April d. J. an die mit Verfügung vom 29. October 1840 Nr. 1857 errichtete Poſterpedition in Aglaſterhauſen, in ſo weit ſolche als eine beſondere Poſtanſtalt beſteht, aufgehoben und der Expeditionsdienſt daſelbſt mit der Poſthalterei vereinigt werde.

Carlsruhe, den 21. März 1843.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Die Staatsprüfung der Cameralkandidaten betreffend.

Für die Cameralkandidaten, welche nach der höchſten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) ihre Studien beendigt haben, wird hiermit eine, den 24. April d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet. Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§ 8. und 15. der Verordnung vorgeſchriebene Eingabe baldigſt einzureichen und ſich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf den nämlichen Termin haben auch die Rechtskandidaten einzutreffen, welche ſich in Gemäßheit der Bekanntmachung des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalöconomie und Finanzwiſſenſchaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 18. März 1843.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Den Stand der Zehntablöſung betreffend.

Nachſtehende Ueberſicht über den Stand der Zehntablöſung auf den 1. Januar dieſes Jahrs wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. März 1843.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

Ueberſicht

über den Stand der Zehntablöſung am 1. Januar 1843.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl: aller Zehnten.	der bis 1. Jan. 1843 abgelöſten Zehnten.	der noch abzulöſenden Zehnten.	Von den abgelöſten Zehnten betragen: die Ablöſungskapitalien: fl.	kr.	die angewieſenen Staatsbeiträge: fl.	kr.
	A. Im Seekreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauſes . .	65	55	10	409,609	23	3,814	37
2	" " auswärtigen Staaten . .	25	7	18	5,997	25	—	—
3	" " Standesherrn	186	109	77	1,284,999	44	19,842	51
4	" " Grundherrn	67	34	33	270,745	—	2,006	37
5	" " Privatperſonen	212	66	146	67,748	18	940	42
6	" " Pfarrdienſten	544	48	496	59,175	8	4,736	56
7	" " Schuldienſten	29	5	24	314	21	—	—
8	" " kirchlichen Recepturen und Bezirksſtiftungen. . .	42	14	28	33,382	59	1,743	22
9	" " Lokalſtiftungen	250	63	187	77823	37	1,526	26
10	" " Gemeinden	28	8	20	16,469	26	506	4
11	" " Großherzoglichem Domänenärar	350	302	48	1,883,271	56	105,863	27
	Summa A. . .	1798	711	1087	4,109,537	17	140,981	2
	B. Im Oberrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauſes . .	1	—	1	—	—	—	—
2	" " auswärtigen Staaten . .	1	—	1	—	—	—	—
3	" " Standesherrn	8	6	2	22,752	55	164	15
4	" " Grundherrn	98	39	59	315,614	56	16,848	42
5	" " Privatperſonen	63	13	50	31,841	12	618	50
6	" " Pfarrdienſten	480	213	267	740,811	32	88,985	27
7	" " Schuldienſten	60	28	32	22,117	14	4,302	2
8	" " kirchlichen Recepturen und Bezirksſtiftungen . .	35	14	21	193,726	6	183	20
9	" " Lokalſtiftungen	57	7	50	8,376	25	40	4
10	" " Gemeinden	55	19	36	124,305	19	4,397	46
11	" " Großherzoglichem Domänenärar	588	576	12	5,241,533	11	225,829	23
	Summa B. . .	1446	915	531	6,701,108	50	341,369	49

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl aller Zehnten.	Anzahl der bis 1. Jan. 1843 abgelöſten Zehnten.	Anzahl der noch abzulöſenden Zehnten.	Von den abgelöſten Zehnten betragen die Ablöſungskapitalien: fl.	kr.	die angewieſenen Staatsbeiträge: fl.	kr.
	C. Im Mittelrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauſes . .	—	—	—	—	—	—	—
2	„ „ auswärtigen Staaten .	—	—	—	—	—	—	—
3	„ „ Standesherrn	35	18	17	171,396	32	8,463	9
4	„ „ Grundherrn	91	28	63	388,491	16	16,227	4
5	„ „ Privatn	47	18	29	49,270	29	4,435	2
6	„ „ Pfarrdienſten	275	106	169	755,173	16	85,436	8
7	„ „ Schuldienſten	91	35	56	55,432	13	8,431	3
8	„ „ kirchlichen Recepturen und Bezirksſtiftungen . .	64	21	40	192,471	37	23,234	22
9	„ „ Lokalſtiftungen	42	11	31	33,586	31	2,060	17
10	„ „ Gemeinden	17	5	12	24,114	13	1,762	57
11	„ „ Großherzoglichem Domänenärar	390	368	22	7,408,713	48	318,847	28
	Summa C. . .	1052	613	439	9,078,649	55	468,897	30
	D. Im Unterrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauſes . .	11	10	1	30,453	50	—	—
2	„ „ auswärtigen Staaten . .	10	3	7	6,765	41	1,287	4
3	„ „ Standesherrn	281	174	107	1,298,705	17	127,686	8
4	„ „ Grundherrn	174	75	99	791,003	31	66,309	6
5	„ „ Privaten	81	32	49	234,177	49	17,220	54
6	„ „ Pfarrdienſten	438	210	228	976,132	43	145,664	9
7	„ „ Schuldienſten	107	73	34	182,043	54	32,176	30
8	„ „ kirchlichen Recepturen und Bezirksſtiftungen . .	159	70	89	454,581	27	50,602	4
9	„ „ Lokalſtiftungen	33	11	22	42,067	40	2,624	17
10	„ „ Gemeinden	29	13	16	69,781	39	4,847	55
11	„ „ Großherzoglichem Domänenärar	182	168	14	2,117,716	50	123,959	33
	Summa D. . .	1505	839	666	6,203,430	21	572,677	40

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl aller Zehnten.	Anzahl der bis 1. Jan. 1843 abgelöſten Zehnten.	Anzahl der noch abzulöſenden Zehnten.	Von den abgelösten Zehnten betragen die Ablöſungskapitalien: fl.	kr.	die angewieſenen Staatsbeiträge: fl.	kr.
	Wiederholung.							
1	Zehnten von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauſes . .	77	65	12	440,063	13	3,814	37
2	" " auswärtigen Staaten . .	36	10	26	12,763	6	1,287	4
3	" " Standesherrn	510	307	203	2,777,854	28	156,156	23
4	" " Grundherrn	430	176	254	1,765,854	43	101,391	29
5	" " Privatperſonen	403	129	274	383,037	48	23,215	28
6	" " Pfarrdienſten	1737	577	1160	2,531,322	39	324,822	40
7	" " Schuldienſten	287	141	146	259,907	42	45,209	35
8	" " kirchlichen Receptnren und Bezirksſtiftungen . .	300	122	178	874,162	9	75,763	8
9	" " Lokalſtiftungen	382	92	290	161,854	13	6,251	4
10	" " Gemeinden	129	45	84	234,670	37	11,514	42
11	" " Großherzoglichem Domänenärar	1510	1414	96	16,651,235	45	774,499	51
	Hauptſumme . .	5801	3078	2723	26,092,726	23	1,523,926	1

Bemerkung: Die nach Vergleichung der im Regierungsblatt Nr. XV. vom 26. Mai 1841, Seite 139 verkündeten Ueberſicht mit der gegenwärtigen rückſichtlich der Geſammtzahl der Zehnten ſich herausſtellende Differenz beruht darauf, daß für verſchiedene einzelne Zehnten ſich inzwiſchen mehrere Bezugsberechtigte angemeldet haben, wodurch die Zahl der Zehnten reſp. Bezugsberechtigten ſich vermehrt hat.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem Erzbiſchof von Freiburg, Dr. von Vicari, das Großkreuz und

dem Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen wirklichen Hofrath Dr. Med. Freiherr von Türkheim in Wien das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Stiftungen.

Den Schenkungen zu Gründung eines Armenfonds für die Gemeinde Falkenſteig Landamts Freiburg,

1. des Uhrenmachers Spiegelhalter von Steig mit	200 fl.
2. des Lehrers Mathias Lorenz von Falkenſteig mit	50 fl.
3. von 21 Bürgern daſelbſt mit	23 fl. 58 kr.
und	
4. eines Ungenannten von Buchenbach mit	4 fl. 40
im Ganzen mit	278 fl. 38 kr.

iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Civil-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

die auf den Profeſſor Dr. Vogel gefallene Wahl zum Prorektor der Univerſität Freiburg für das Studienjahr von Oſtern 1843 bis dahin 1844 zu beſtätigen,

den Poſtmeiſter Scheyrer in Heidelberg zum Vorſtande des Eiſenbahnamtes Heidelberg zu ernennen,

dem Oberpoſtrathe Tridant dahier die Geſchäfte eines Vorſtandes des Eiſenbahnamtes Carlsruhe, unter Enthebung von ſeiner Funktion bei der Großherzoglichen Direktion der Poſten und Eiſenbahnen für die Dauer dieſer Verwendung, proviſoriſch zu übertragen,

den bisherigen Eiſenbahnexpeditor Burg in Heidelberg zum Kaſſier bei dem Eiſenbahnamte Heidelberg,

den Poſtpraktikanten Viktor Paris zum Kaſſier bei dem Eiſenbahnamte Karlsruhe,

den Cameralpraktikanten Victor Mayr zum Domänenverwalter in Meersburg zu ernennen;

den Ingenieurpraktikanten Philipp Mittermaier als Aſſeſſor bei der Direktion der Großherzoglichen Poſten und Eiſenbahnen anzuſtellen,

den Bauconducteur erſter Claſſe bei der Waſſer und Straßenbau-Inſpection Bruchſal Friedrich Biſchoff in gleicher Eigenſchaft zur Waſſer- und Straßenbau-Inſpection Freiburg zu verſetzen,

den Bauconducteur zweiter Claſſe Ferdinand Diez zum Bahningenieur bei den Eiſenbahnämtern Carlsruhe und Heidelberg,

den Lehramtspraktikanten Ludwig Eiſinger am Lyceum zu Raſtatt definitiv zum Lehrer an dieſer Anſtalt zu ernennen und

Digitized by Google

die erledigte evangeliſche Pfarrei Sand dem bisherigen Pfarrer zu Waldwimmersbach Ludwig Le Beau zu übertragen.

Der Geometerkandidat Eduard Herrmann von Heidelberg iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung mit dem Prädicate gut befähigt unter die Zahl der prakticirenden Geometer aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch das am 21. Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Anſelm Kolb iſt die katholiſche Pfarrei Fautenbach, Amts Achern, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1800 bis 1900 fl. in Zehnten und Güterbenutzung erledigt worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. Art. 4., ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Generalvikariate zu Freiburg, als auch bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen zu melden.
2. Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Joſef Schmidt auf die Pfarrei Waldkirch, Bezirksamts Waldshut, iſt die Pfarrei St. Märgen, Landamts Freiburg, erledigt worden. Das beiläufige Einkommen derſelben beſteht an Geld und Naturalien, eingeſchloſſen 600 fl. für die Haltung von zwei Hülfsprieſtern, in 1422 fl., worauf jedoch ein dem dortigen Armenfond ſchuldiges Kapital von 102 fl. 32 kr., ſowie eine Schuld an die dortige Gemeinde von 60 fl. Schulhausbaukoſten haften, zuſammen alſo 162 fl. 32 kr., welche in 8 Jahresterminen nebſt Zinſen zurückzuzahlen ſind. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, als bei dem erzbiſchöflichen Generalvikariate zu melden.
3. Durch das am 3. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Thomas Ditenberger iſt die katholiſche Pfarrei Erſingen, Oberamts Pforzheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1600 fl. in Zehnten, Geld und Naturalfixum, worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, einen Vicar zu verköſtigen und mit 100 fl. jährlich zu ſalariren, erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. April 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben durch Art. 2 Unſerer Verordnung vom 4. November v. J. (Regierungsblatt Nr. **XXXIV.**) vorgeſchrieben, daß den niederen Dienern, welche Wir bereits penſionsfähig erklärt haben, oder künftig noch penſionsfähig erklären werden, in der Regel von den Miniſterien, unter denen ſie mittelbar oder unmittelbar ſtehen, Anſtellungsdekrete ertheilt werden ſollen, ausnahmsweiſe aber von der betreffenden Mittelſtelle denjenigen niederen Dienern, zu deren Anſtellung ſie ohne Mitwirkung des ihr vorgeſetzten Miniſteriums nach den beſtehenden oder künftig ergehenden Vorſchriften befugt iſt.

Auf unterthänigſte Vorträge Unſerer Miniſterien des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, ſehen Wir Uns bewogen, näher zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ohne Mitwirkung der ihnen vorgeſetzten Miniſterien ſind nachſtehende Mittelſtellen befugt, die unter ihnen genannten niederen Diener anzuſtellen, und denſelben unter Beobachtung Unſerer Verordnungen vom 25. November 1841 und 4. November 1842 Anſtellungsdekrete zu ertheilen:

Die Direction der Poſten und Eiſenbahnen:

den Conducteurs, Briefträgern, Packern, Wagenmeiſtern und Poſtamtsdienern der Poſtverwaltung, und

den Conducteurs, Maſchinenheizern, Packern, Portiers und Bureaudienern der Eiſenbahnverwaltung.

Die Landesgeſtüts-Commiſſion:

den Stallbedienten und dem auffehenden Fohlenknecht.

Die Direction der Forſtdomänen- und Bergwerke:

den Waldhütern, welche 300 fl. Gehalt beziehen, (Waldaufſeher).

Die Steuerdirection:

den Steueraufſehern.

Digitized by Google

Die Zolldirection:

den Grenzaufſehern, Schiffsbegleitern und Hafenwächtern, den Amtsdienern bei den Zoll- und Hauptſteuerämtern, den Zollamtsaſſiſtenten bei den Nebenzollämtern I. Claſſe, den Zolleinnehmern und Anmeldezollern, welche ausſchließend mit dem Zolldienſt beſchäftigt ſind.

§. 2.

Alle frühern Vorſchriften über die Befugniß zur Anſtellung der durch Unſere Verordnungen vom 25. November 1841 und 4. November 1842 penſionsfähig erklärten niederen Diener ſind aufgehoben.

Die Miniſterien des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, der Juſtiz, des Innern und der Finanzen haben ſich hiernach zu achten.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium den 16. März 1843.

Leopold.

von Böckh. Frhr. von Blittersdorff. Jolly. Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vollzugs-Verordnung.

Das proviſoriſche Geſetz vom 23. März d. J. über die Wirkſamkeit der neuen, durch die Generaleinſchätzung feſtgeſtellten Feuerverſicherungsanſchläge von Gebäuden betreffend.

Zum Vollzug des proviſoriſchen Geſetzes vom 23. d. M. Regierungsblatt Nr. VIII. die Wirkſamkeit der neuen Feuerverſicherungsanſchläge von Gebäuden betreffend, wird in Gemäßheit des Art. 6. deſſelben verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Die Anlegung der Feuerverſicherungsbücher ſoll binnen 4 Wochen in allen Gemeinden beendigt werden, in denen die Generaleinſchätzung vollzogen iſt. (Siehe Inſtruction III. für die Gemeinderäthe und Amtsreviſorate vom 20. März 1841 zum Geſetz vom 30. Juli 1840 über die Feuerverſicherung der Gebäude. §. 4 bis 13).

Art. 2.

Die Generaleinſchätzung in den übrigen Gemeinden iſt ſo zu beſchleunigen, daß ſie mit dem Ende des laufenden Jahrs zuverläßig beendigt wird.

Die Bürgermeiſter ſind angewieſen, für die unverzügliche Ausfertigung der Abſchätzungstabellen zu ſorgen, inſoweit die Abſchätzung der einzelnen Gebäude bereits vollzogen, aber noch nicht eingetragen und beurkundet iſt.

(Siehe Inſtruction I. für die Taxatoren bei Abſchätzung der Gebäude zur Aufnahme in die Feuerverſicherung §. 6 Abſchnitt 10.)

Digitized by Google

Nach jeder neuen Abſchätzung ſoll die Ausfertigung und Beurkundung der Abſchätzungstabelle innerhalb 3 Tagen geſchehen.

Art. 3.

Bei Abſchätzung des Feuerſchadens in den durch Art. 3 des proviſoriſchen Geſetzes bezeichneten Fällen, iſt die Inſtruction II. für die Taxatoren bei Abſchätzung des Feuerſchadens zu Grund zu legen.

Art. 4.

Die Aufſtellung der ſtändigen Taxatoren für das künftige regelmäßige Abſchätzungsgeſchäft von neuen oder veränderten Gebäuden, wie für die Abſchätzung der Feuerſchäden, hat ſogleich ſtatt zu finden, und richtet ſich nach den Beſtimmungen der §§. 3 bis 10 der Vollzugs-Verordnung vom 20. März 1841 über die Feuerverſicherungsanſtalt für Gebäude, Regierungsblatt Nr. XII. von 1841.

Art. 5.

Ereignet ſich ein Feuerſchaden an einem neu eingeſchätzten Gebäude, bevor die neuen Taxatoren aufgeſtellt ſind, ſo geſchieht die Schadensabſchätzung durch die drei Taxatoren, welche die Generaleinſchätzung in der betreffenden Gemeinde vorgenommen haben; bei deren Verhinderung beruft das Bezirksamt, inſoweit als zur Vollſtändigkeit der Taxationscommiſſion nothwendig, die neuen ſtändigen Taxatoren eines Nachbarbezirks, beziehungsweiſe die bisherigen Generaltaxatoren deſſelben.

Art. 6.

Ereignet ſich ein Feuerſchaden an einem Gebäude, das von der Generaleinſchätzungscommiſſion noch nicht neu eingeſchätzt worden iſt, ſo erfolgt die Abſchätzung durch die neu aufgeſtellten ſtändigen Taxatoren nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 19. Dezember 1807. Iſt die Aufſtellung der neuen Taxatoren bis dorthin noch nicht erfolgt, ſo bleiben die bisherigen ältern Bezirkstaxatoren in Wirkſamkeit.

Art. 7.

Die Kreisregierungen, beziehungsweiſe der Verwaltungsrath der General-Brandkaſſe, ſind mit dem weitern Vollzug dieſer Vorſchriften beauftragt.

Carlsruhe, den 31. März 1843.

Miniſterium des Innern.

In Abweſenheit des Präſidenten:
der Miniſterial-Director

Eichrodt.

Verordnung.

Die Rückvergütung des preußiſchen Rheinzolls von überſeeiſchen Waaren betreffend.

Durch die Verordnung vom 29. Januar v. J. (Regierungsblatt, Seite 45) und durch den Nachtrag hiezu vom 9. Februar v. J. (Regierungsblatt, Seite 87) ſind jene Waarenartikel bekannt gemacht worden, von welchen, wenn ſie im freien Verkehr auf dem Rheine ſtromaufwärts über Coblenz gehen,

Digitized by Google

die königlich preußiſche Regierung den Rheinzoll für die Strecke von Emmerich bis Coblenz nacherheben läßt. Es iſt ſodann mit Rückſicht hierauf zugleich beſtimmt worden, daß für eben dieſe Waarenartikel, wenn ſie im Großherzogthum durch Eingangsverzollung in den freien Verkehr treten, die Rückvergütung des für die Strecke von Emmerich bis Coblenz bezahlten preußiſchen Rheinzolls nicht mehr ſtatt finde.

Inzwiſchen ſind auf der letzten Generalconferenz der Zollvereinsregierungen Verhandlungen gepflegen worden, eines Theils um die Maaßregel der ſo eben erwähnten Rheinzollrückvergütung noch weiter zu beſchränken, anderen Theils aber um die Nachtheile zu beſeitigen, die ſich hieraus für einzelne Fabrikzweige ergeben.

Nachdem nunmehr dieſe Verhandlungen die Genehmigung der Zollvereinsregierungen erhalten haben, wird verfügt, wie folgt:

1. In das im Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 46, abgedruckte Verzeichniß der Waaren, welche beim Transporte auf dem Rhein ſtromaufwärts über Coblenz dem königlich preußiſchen Rheinzoll unterliegen, werden aufgenommen, und zwar
   a. in die Abtheilung A. (Waaren, welche dem Rheinzolle unbedingt unterliegen) außer den im Nachtrage vom 8. Februar v. J. ſchon genannten Artikeln Arrowroot, Citronenſaft, Citronenſäure, Indigoteig, Johannisbrod, Cokusnüſſe und Pfefferrohr noch *Cokusnußöhl*;
   b. in die Abtheilung B. (Waaren, welche dem Rheinzolle nur dann unterliegen, wenn ihr vereinsländiſcher Urſprung nicht nachgewieſen wird), *rohes Blei*, *Roheiſen*, *geſchmiedetes Eiſen aller Art*, *Stahl und Blech*, *rohes Kupfer*, *Harze*, *Hörner*, *Krapp*, *Salpeter*, *Terpentin*, *Terpentinöl* und *Theer*.

   Dagegen werden

   c. im Verzeichniſſe, Abtheilung B. geſtrichen: *Arrak*, *Rum*, *Franzbranntwein* und Wein.
2. Von allen Waaren, welche in dem hiernach abgeänderten Verzeichniſſe *nicht* enthalten ſind, wird bei der Eingangsverzollung im Großherzogthum der für die Strecke von Emmerich bis Coblenz erweislich bezahlte königlich preußiſche Rheinzoll rückvergütet, mit einziger Ausnahme der Waaren, die nach der erſten Abtheilung des Vereinszolltarifs einem Vereinszolle überall nicht unterliegen.
3. Dieſe Anordnung kömmt von dem Tag an in Wirkſamkeit, mit welchem das nach Satz 1 abgeänderte Verzeichniß beim Rheinzollamte zu Coblenz in Vollzug tritt. Dieſen Tag wird die Großherzogliche Zolldirection bekannt machen. Für alle Rheinzölle, die den betreffenden königlich preußiſchen Rheinzollbehörden früher geleiſtet wurden, wird die Rückvergütung wie ſeither, für alle von gedachtem Tag an entrichtete Rheinzollbeträge dagegen wird ſie nach Satz 2 gewähret.
4. Für Waaren, welche in dem nach Satz 1 abgeänderten Verzeichniß enthalten ſind, findet die Rückvergütung des preußiſchen Rheinzolls auch künftighin in der Regel nicht ſtatt. Ausnahmsweiſe wird ſie jedoch von folgenden Artikeln an nachgenannte *inländiſche* Fabriken geleiſtet, als

   von roher Baumwolle an Baumwollſpinnereien,

   von rohen Tabaksblättern und Stengeln an Tabaksfabriken,

Digitized by Google

von Schwefel und Salpeter an Schwefelſäurefabriken,
von Baumöl, Palmöl und Cokusnußöl an Seifen- und Lichterfabriken,
von rohem Blei an Bleiweiß- und Bleizuckerfabriken,
von Thran, Sumach, rohen Häuten und Knoppern an Lederfabriken.

5. Bei der hiernach (Satz 4) eintretenden Rückvergütung kommen folgende Beſtimmungen in Anwendung:
   a. der betreffende Fabrikinhaber muß die Waare unmittelbar entweder vom Ausland oder aus einer öffentlichen Niederlage im Verein beziehen, auch muß die Eingangsverzollung auf ſeine Rechnung und bei einer Großherzoglichen Zollſtelle geſchehen;
   b. der Fabrikinhaber hat der Letzteren hinſichtlich jener Rheinzollbeträge, deren Rückvergütung er in Anſpruch nimmt, die wirklich erfolgte Zahlung nachzuweiſen;
   c. er hat dabei ferner ſchriftlich zu beſtätigen, daß er die Waare nur in ſeinem eigenen Geſchäft verarbeite;
   d. es wird ihm hiernach für Waarenmengen, die er von nun an bezieht und zum Eingange verzollt, der für die Strecke von Emmerich bis Coblenz erweislich bezahlte Rheinzoll rückvergütet;
   e. er muß aber, falls es ſpäterhin für nöthig erachtet werden ſollte, ſich über die Richtigkeit der Angabe, daß er die Waare nur im eigenen Geſchäft verarbeite, durch Einſicht ſeiner Bücher zu verläßigen, der einſchlägigen Großherzoglichen Zollſtelle dieſe Einſicht geſtatten;
   f. er hat endlich, wenn er ſeiner Angabe ungeachtet, Waaren, für welche ihm die Rückvergütung gewährt worden iſt, an Dritte abgegeben haben ſollte, die ihm hievon vergüteten Rheinzollbeträge wieder zu erſetzen und verliert überdies für die Zukunft jeden Anſpruch auf Rheinzollrückvergütung.

6. Die Großherzogliche Zolldirection iſt mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 25. März 1843.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Bekanntmachungen.

Nach höchſtem Erlaß aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 23. d. M. Nr. 499 haben ſich Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt bewogen gefunden, den Sitz der bisherigen Waſſer- und Straßenbauinſpektion Tauberbiſchofsheim nach Wertheim zu verlegen, wornach dieſe Stelle künftig die Benennung „Waſſer- und Straßenbauinſpektion Wertheim“ zu führen hat.

Carlsruhe, den 25. März 1843.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Eichrodt.

Vdt. Reinhard.

Digitized by Google

Der Diſtriktsnotar Johann Georg **Fückert** von Raſtatt, dermalen zu Weiterdingen (Amts Blumenfeld), hat um die Erlaubniß gebeten, ſeinen bisherigen Familiennamen in „**Krieg**“ verändern zu dürfen. Dieß wird unter Beziehung auf die höchſte Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einſprache erheben zu müſſen glauben, ſolche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Miniſterium an- und auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte Statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 30. März 1843.

Juſtiz-Miniſterium.
Jolly.

Vdt Ammann.

Die Durchgangsabgabe von Getreide rechts der Oder betreffend.

In Gemäßheit der — der königlich preußiſchen Regierung durch die Zollvereinigungsverträge vorbehaltenen Befugniß der den Umſtänden entſprechenden Abänderung der Durchgangszollſätze im Abſchnitte I. der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs, iſt unter Aufhebung der Sätze 10 und 11 dieſes Abſchnitts beſtimmt worden, daß bis zu anderweiter Regulirung der Durchgangszollſätze von den auf der Weichſel und dem Niemen ein- und durch die Häfen von Danzig, Pillau oder Memel ausgehenden Getreidearten und Hülſenfrüchten an Durchgangszoll einſtweilen nur erhoben werde:

1. für Roggen, Gerſte und Hafer, auf der Weichſel oder dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig oder Memel, auch durch Elbing oder Königsberg über Pillau ausgehend, vom preußiſchen Scheffel . . . . ½ Sgr.
2. für Weizen und andere unter Nr. 1 nicht genannte Getreidearten, desgleichen für Bohnen, Erbſen, Linſen, Wicken und andere Hülſenfrüchte, auf denſelben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom preußiſchen Scheffel . . . . 2 Sgr.

Dies wird hiermit bezüglich auf den durch das Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 281 verkündeten Vereinszolltarif öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 31. März 1843.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Die jährliche Concurs- oder Dienſtprüfung katholiſcher Geiſtlichen betreffend.

Diejenigen Geiſtlichen, welche ſich in Gemäßheit der höchſten Verordnung vom 10. April 1840, Regierungsblatt Nr. X., Behufs ihrer definitiven Anſtellung der am 1. Auguſt d. J. und an den folgenden Tagen in Freiburg abzuhaltenden Concursprüfung unterziehen wollen, haben ſich wegen ihrer Zulaſſung längſtens 6 Wochen vorher, und zwar bei Vermeidung der Zurückweiſung

Digitized by Google

ihrer ſpätern Geſuche, unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, über eine wenigſtens zweijährige Uebung in der Seelſorge, und über ihren ſittlichen Wandel bei dem katholiſchen Ober-Kirchenrath zu melden.

Carlsruhe, den 31. März 1843.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Eichrodt. Vdt. Stemmler.

Stiftungen.

Eine Perſon, welche nicht genannt ſeyn will, hat zur Gründung eines Schulfonds zu Hauſen an der Aach 36 fl. geſtiftet.

Ungenannte ſtifteten zur Gründung eines Armenfonds in Wittnau Landamts Freiburg 33 fl.

Vorſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Höchſtihrem Miniſter-Reſidenten am Königlich Franzöſiſchen Hofe, Geheimenrath Gerſtlacher, die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen verliehene Commandeurkreuz II. Claſſe des Ludwigs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Freiherrn von Marſchall das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Civil-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den Regierungsrath Hoffmann, ſeitherigen Obereinnehmer zu Pfullendorf, zum Vereinsbevollmächtigten bei der königlich preußiſchen Provinzialſteuerdirektion in Stettin zu ernennen,

den Inſpektor von Delaiti bei der Waſſer- und Straßenbauinſpektion Mosbach zu jener nach Wertheim, und den Inſpektor Hof bei der bisherigen Waſſer- und Straßenbauinſpektion Tauberbiſchofsheim zu jener nach Mosbach zu verſetzen, ſo wie

dem Dekan und Pfarrer Dr. Karl Rombach von Waſenweiler, und dem Stadtpfarrer Alfus Joſeph Haberthür zu Todtnau die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zu gegenſeitigem Tauſche ihrer Pfarr-Pfründen zu ertheilen.

Digitized by Google

Die von Seiten der Herren Markgrafen Wilhelm und Maximilian zu Baden Hoheiten erfolgte Präſentation des Pfarrvikars Johann Adam Leutwein zu Münzesheim auf die Pfarrei Strümpfelbrunn hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die von Seiten der Grund- und Patronatsherrſchaft erfolgte Präſentation des bisherigen Pfarrers zu Gondelsheim, Karl Juſtus Daniel Rein, auf die evangeliſche Pfarrei Nonnenweier hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Nachträglich zu dem im Regierungsblatt vom 9. Februar d. J. Nr. III. enthaltenen Ausſchreiben der erledigten katholiſchen Pfarrei Roth, Amts Philippsburg, wird bemerkt, daß auf dieſer Pfarrei noch eine Schuld von 277 fl. 12 kr. wegen Schulhausbaukoſten an die Gemeinde haftet, zu deren ſucceſſiven Tilgung dem künftigen Pfründnießer ein Proviſorium von fünf Jahren bewilliget wird.
2. Durch das am 10. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Xaver Geck iſt die katholiſche Pfarrei Schutterwald, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahres-Ertrag von 2100 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Güterbenützung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, nöthigenfalls einen Vicar zu verköſtigen, und mit 100 fl. jährlich zu ſalariren, auch die auf etwa 300 fl. ſich belaufenden Kriegsſchulden und Schulhausbaukoſten in 6 Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom 6. Juni 1811 Nr. XVIII. durch das Erzbiſchöfliche Generalvicariat zu Freiburg, bei der Freiherrlichen Grundherrſchaft von Röder zu Diersburg, als dem Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Geſtorben iſt:

Der Geheime-Kabinets-Regiſtrator Wilhelm Bauer am 14. Januar d. J.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. April 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der am 25. v. M. von Unſerem Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Heſſen und des Senats der freien Stadt Frankfurt dahier unterzeichnete Staatsvertrag über den Bau und den Betrieb einer den Main und den Neckar verbindenden Eiſenbahn die allſeitige Ratification erhalten hat, und die hierüber ausgefertigten Urkunden gegenſeitig ausgewechſelt worden ſind, ſo verfügen wir andurch, daß dieſer Staatsvertrag nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 23. Merz 1843.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Staatsvertrag

den Bau und den Betrieb einer Eiſenbahn zwiſchen dem Neckar und dem Main betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein, und
der Senat der freien Stadt Frankfurt,

in der Ueberzeugung, daß die Abſicht des Staatsvertrags vom 10. Januar 1838, eine Eiſenbahnverbindung zwiſchen dem Neckar und dem Main herzuſtellen, ohne Verabredung neuer Vertragsbeſtimmungen nicht erreicht werden kann, haben zu dem Ende zu Commiſſarien ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Ihren Kammerherrn und Miniſterialrath Adolph Freiherrn von Marſchall, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen und des Ordens der Königlich Franzöſiſchen Ehrenlegion;

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen und bei Rhein:

Ihren Geheimenrath Chriſtian Eckhardt, Commandeur des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigsordens und Ritter des Königlich Bayeriſchen Civilverdienſtordens der Bayeriſchen Krone;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Eduard Franz Souchay, Dr. beider Rechte und Ritter des Königlich Bayeriſchen Civilverdienſtordens der Bayeriſchen Krone,

von welchen der nachſtehende Staatsvertrag, unter dem Vorbehalt der Ratification, abgeſchloſſen worden iſt:

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Regierungen verbinden ſich, eine Eiſenbahn von Frankfurt über Darmſtadt, Weinheim und Ladenburg nach Heidelberg auf Staatskoſten zu bauen und den Betrieb derſelben auf gemeinſchaftliche Rechnung verwalten zu laſſen.

Artikel 2.

Der Centralbahnhof mit den erforderlichen Werkſtätten und ſonſtigen Anlagen wird in Darmſtadt errichtet. Ueber den Neckar und den Main werden Brücken erbaut, und den an den Endſtationen in Heidelberg und Frankfurt anzulegenden Bahnhöfen ſoll eine ſolche Einrichtung gegeben werden, daß die thunlichſt bequeme unmittelbare Ueberlieferung der Perſonen und Güter auf die an beiden Plätzen vorhandenen, oder noch zu errichtenden Bahnhöfe anderer Bahnen bewerkſtelligt werden kann.

Artikel 3.

Die Spurweite für die ganze Ausdehnung der Bahn von Heidelberg bis Frankfurt ſoll zu 56½ Zoll engliſchen Maßes, im Lichten der Schienen gemeſſen, angenommen werden.

Artikel 4.

Bei der erſten Anlage der Bahn wird zwar nur ein Schienengeleiſe angelegt werden; demohngeachtet iſt die Kronenbreite des Bahnkörpers gleich anfangs ſo anzunehmen und auszuführen, daß ſpäter ein zweites Schienengeleiſe darauf angebracht werden kann.

Artikel 5.

Um eine gleichförmige Ausführung des Baues der ganzen Bahn zu bewirken, wird aus drei techniſchen Beamten der drei contrahirenden Staaten eine Commiſſion gebildet, welche den Plan zur Ausführung zu entwerfen und die Grundſätze aufzuſtellen hat, die dabei beobachtet werden ſollen.

Die definitive Beſchlußnahme über die Anträge dieſer Commiſſion bleibt den hohen contrahirenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 6.

Die Ausführung des Baues der Bahn und ihrer Beiwerke wird zwar jedem Staat auf ſeinem Gebiete überlaſſen, jedoch ſteht den übrigen contrahirenden Staaten die Controle darüber zu, daß nach den vereinbarten Grundſätzen verfahren werde.

Artikel 7.

Die Koſten des Bahnbaues nebſt Brücken und Beiwerken übernimmt jeder Staat auf ſeinem Gebiete, und es verpflichten ſich die hohen contrahirenden Regierungen, die Vorarbeiten zur Ausführung deſſelben ſogleich nach erfolgter Ratification dieſes Vertrags beginnen und den Bau ſelbſt von da an binnen drei Jahren vollenden zu laſſen.

Digitized by Google

Artikel 8.

Jedem der drei contrahirenden Staaten bleibt es unbenommen, innerhalb ſeines Gebiets Seitenbahnen anzulegen und ſie mit der hier vereinbarten Hauptbahn in Verbindung zu ſetzen; wogegen er für die Aufbringung der Koſten allein Sorge zu tragen hat. Soll jedoch eine ſolche Seitenbahn in den gemeinſchaftlichen Verband aufgenommen werden, ſo iſt hierüber eine beſondere Vereinbarung zu treffen.

Artikel 9.

Für den Betrieb der ganzen Bahn zwiſchen Heidelberg und Frankfurt wird eine gemeinſchaftliche Direction in Darmſtadt errichtet, welche die Verwaltung im Allgemeinen zu beſorgen, die Einnahmen und Ausgaben zu überwachen, ſo wie die Unterhaltung der Bahn nebſt Zubehör und die Anſchaffung und Unterhaltung des Betriebsmaterials zu bewirken hat.

Artikel 10.

Dieſe gemeinſchaftliche Direction beſteht aus drei Mitgliedern, von denen jede der hohen contrahirenden Regierungen eines ernennt. Jedes dieſer drei Mitglieder iſt zugleich mit der beſondern Aufſicht über die Bahnſtrecke auf dem Gebiete ſeiner Regierung beauftragt.

Artikel 11.

Ueber die Art der Anſtellung und Entlaſſung aller übrigen Bedienſteten bei der Bahn werden die hohen Contrahenten eine beſondere Vereinbarung treffen.

Artikel 12.

Alle Angeſtellten der Bahn werden aus der gemeinſchaftlichen Caſſe nach einem vereinbarten Normaletat beſoldet.

Artikel 13.

Das Regulativ für den Betrieb der ganzen Bahn, alle dienſt- und bahnpolizeilichen Verordnungen, ſo wie alle Dienſtinſtructionen des Bahnperſonals, werden von den hohen contrahirenden Regierungen vereinbart und von denſelben gleichförmig erlaſſen.

Ebenſo wird der Fahrtenplan und der Tarif für den Transport von Perſonen, Thieren und Waaren gemeinſchaftlich feſtgeſetzt und es kann daran nur im Einverſtändniß der drei contrahirenden Staaten eine Abänderung ſtatt finden.

Extrafahrten kann die Direction, in ſo weit die Hauptfahrten dadurch nicht gehindert werden, auf eigene Verantwortung anordnen.

Artikel 14.

Von den Koſten der erſten Anſchaffung des Betriebsmaterials übernimmt das Großherzogthum Heſſen zwei Drittheil, das übrige Drittheil wird von den beiden andern Staaten zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 15.

Alle Einkünfte der Bahn ſind Einkünfte der Gemeinſchaft und werden innerhalb eines jeden Staates für dieſen erhoben. Desgleichen werden alle für den Betrieb und die Unterhaltung der Bahn und ihrer Beiwerke, ſo wie für die Unterhaltung und den Erſatz des Betriebsmaterials erwachſenden Koſten als Laſten der Gemeinſchaft behandelt.

Der nach Abzug der ſämmtlichen Betriebs- und Verwaltungskoſten verbleibende jährliche Ueberſchuß wird unter die drei contrahirenden Staaten nach demjenigen Verhältniß vertheilt, nach welchem

Digitized by Google

von jedem derſelben zu den Koſten des Geſammtbauweſens und der erſten Anſchaffung des Betriebs-materials beigetragen worden iſt.

Artikel 16.

Die Bahnbrücken über den Neckar und den Main ſollen in ſolcher Breite hergeſtellt werden, daß dadurch zugleich eine Paſſage für Fußgänger gewonnen wird.

Für deren Benützung von ſolchen Perſonen und Gegenſtänden, welche ſich nicht auf den Bahnzügen befinden, ſoll ein mäßiges Brückengeld für gemeinſchaftliche Rechnung der drei contrahirenden Staaten erhoben werden. Eine weitere Territorial- oder Localauflage von Seiten des betreffenden Staates ſoll nicht ſtatt finden.

Artikel 17.

Jede der hohen contrahirenden Regierungen iſt jederzeit befugt, durch beſonders abgeordnete Commiſſarien vom Bahnbetriebe und der Geſchäftsführung im Ganzen oder Einzelnen, ſo wie von den Rechnungen nach beliebiger Auswahl Einſicht nehmen zu laſſen.

Alljährlich ſollen ſich Commiſſarien der hohen contrahirenden Regierungen zu einer Conferenz vereinigen, welche die von der Direction vorbereitete Abrechnung für's verfloſſene Jahr endgültig feſtſtellt und die übrigen gemeinſchaftlichen Angelegenheiten beſorgt, über die nicht bereits im Wege der Correſpondenz eine Verſtändigung unter den Regierungen getroffen wurde.

Die Schlußfaſſungen der Commiſſion unterliegen der Genehmigung der hohen Regierungen.

Artikel 18.

Da der Zweck des Staatsvertrags vom 10. Januar 1838 — die Erbauung einer Eiſenbahn zwiſchen dem Neckar und dem Main betreffend — durch vorſtehende Beſtimmungen erreicht wird, ſo wird derſelbe hiermit für aufgehoben erklärt.

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll den betheiligten hohen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden ſo bald als möglich und ſpäteſtens binnen ſechs Wochen bewirkt werden.

So geſchehen Karlsruhe den 25. Februar 1843.

(gez.) von Marſchall.	(gez.) Eckhardt.	(gez.) Souchay.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. April 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Art. 4 des unterm 31. Dezember 1831 verkündeten Geſetzes über die Verwaltung der Amortiſationskaſſe, des §. 78 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 und des Art. 5 des Geſetzes vom 10. September 1842, die Errichtung der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe betreffend, laden Wir den Präſidenten und die gewählten Mitglieder des ſtändiſchen Ausſchuſſes ein, Sich Mittwochs den 19. dieſes Monats dahier einzufinden, bei der ernannten Großherzoglichen Regierungs-Commiſſion, Finanzminiſter von Böckh und Staatsrath Wolff zu melden, und die geſetzlich vorgeſchriebene Prüfung der Rechnungen der Amortiſationskaſſe, der Zehntſchuldentilgungskaſſe und der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe im Großherzoglichen Staatsminiſterium, den 5. April 1843.

Aus höchſtem Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

von Böckh. Frhr. von Blittersdorff. Jolly. von Freydorff. Frhr. von Rüdt. Wolff.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Civil-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

den Amtmann Bauer in Pfullendorf und den Amtmann Neumann zu Lahr, unter Verleihung der Titel von Kanzleiräthen, erſtern zu der Ballei der Regierung des Oberrheinkreiſes, letztern zu der des Mittelrheinkreiſes zu verſetzen;

dem Amtmann von Neubronn zu Kork die erledigte erſte Beamtenſtelle in Lörrach,

dem Amtmann Kuen zu Borberg die erledigte erſte Beamtenſtelle zu Müllheim,

dem Amtmann Exter zu Carlsruhe die erledigte Beamtenſtelle in Kork,

dem bisherigen Regierungsſecretär Meier zu Freiburg, unter Ernennung zum Amtmann, die zweite Beamtenſtelle zu Lahr,

dem bisherigen Regierungsſecretär Schwab in Raſtatt, unter Ernennung zum Amtmann, die zweite Beamtenſtelle zu Bretten zu übertragen;

den Aſſeſſor Held von Lahr in gleicher Eigenſchaft zu dem Landamt Freiburg,

den Aſſeſſor Brauer in Pforzheim in gleicher Eigenſchaft zu dem Landamt Carlsruhe und

den Aſſeſſor Betzinger zu Breiſach in gleicher Eigenſchaft zum Oberamt Lahr zu verſetzen;

den Aſſeſſor Burger bei dem Oberamt Bruchſal zum Amtmann zu befördern;

den Rechtspraktikanten Ludwig Fecht zu Carlsruhe zum Aſſeſſor bei dem Amt Gernsbach,

den Rechtspraktikanten Wilhelm Ahles von Mannheim zum Aſſeſſor bei dem Oberamt Pforzheim,

den Rechtspraktikanten Wetzel zu Pforzheim zum Aſſeſſor bei dem Oberamt Lahr,

den Rechtspraktikanten Kerkermeier zum Aſſeſſor bei dem Amt Breiſach,

Digitized by Google

den Rechtspraktikanten Eberlin zu Bühl zum Aſſeſſor bei dem Amt Schönau zu ernennen;

den quieſcirten Aſſeſſor Klingenmeier bei dem Oberamt Bruchſal in gleicher Eigenſchaft zu reactiviren; und

die erledigte katholiſche Pfarrei Müllen, Oberamts Offenburg dem Pfarrer Ignaz Knöbel zu Mühlhauſen, Amts Wiesloch, zu verleihen.

Folgende Großherzoglich Badiſche Tiſchtitularen wurden am 21. Auguſt 1842 in Freiburg zu Prieſtern geweiht, und hierauf als Gehilfen in der Seelſorge angeſtellt:

Abele, Franz, von Büchenau,
Burger, Joſeph, von Oberſpitzenbach,
Burkart, Karl, von Hardheim,
Hettich, Ambros, von Triberg,
Maier, Ludwig, von Stühlingen,
Mergele, Heinrich, von Freiburg,
Mennig, Rudolph, von Konſtanz,
Oehling, Joſef, von Impfingen,
Höll, Franz, von Ettlingen,
Hofmann, Jakob Anton, von Tauberbiſchofsheim,
Holler, Martin, von Krautheim,
Kleiſer, Joſeph, von St. Peter,
Rieſterer, Fidel, von St. Trutpert,
Rolfus, Karl, von Freiburg,
Schäfle, Mathias, von Biethingen,
Scherer, Johann Chriſtian, von Vorberg,
Schweitzer, Johann Baptiſt, von Umkirch,
Siebert, Anton, von Bruchſal,
Stalf, Wilhelm, von Walldürn,
Streble, Adolf, von Carlsruhe,
Walter, Ferdinand, von Wolfach.

Nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung ſind nachſtehende Poſtaſpiranten

Herrman Helminger von Carlsruhe,
Rudolf Mayer von Conſtanz,
Joſeph Scholl von Carlsruhe,
Auguſt von Dawans von Mannheim,
Carl Becker von Pforzheim,
Joſeph Thumb von Conſtanz,
Otto Stöſſer von Heidelberg,
Ludwig Hill von Feudenheim,
Friedrich Wundt von Laudenbach,
Robert Himmelhahn von Neckarbiſchofsheim,
Otto Boſecker von Sulzfeld,

unter die Zahl der Poſtpraktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. An der höhern Bürgerſchule in Ettlingen iſt die erſte Lehrſtelle mit einer Beſoldung von 600 bis 700 fl. mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten katholiſchen Lehrer zu beſetzen. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei Großherzog. Oberſtudienrath nach Vorſchrift zu melden.
2. Durch das am 22. Dezember v. J. erfolgte Ableben des erzbiſchöflichen Dekans und Pfarrers Johann Georg Burghart iſt die Pfarrei Eigeltingen, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Ertrag von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei der gräflich von langenſteiniſchen Grundherrſchaft, welcher das Präſentationsrecht zuſteht, nach Vorſchrift zu melden.
3. Durch die Beförderung des Pfarrers Hauſchel iſt die Pfarrei Hubertshofen, Amts Bräunlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieſe den Concursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründe haben ſich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Reggsblt. Nr. 38, Art. 4, bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe ſowohl, als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate innerhalb ſechs Wochen zu melden.
4. Durch die Beförderung des Pfarrers Ignaz Ehrle auf die Pfarrei Zunsweier, iſt die Pfarrei Illmenſee, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Ertrag von 900 fl. erlediget worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Geſtorben iſt:

am 27. März d. J. der Geheime Rath Profeſſor Dr. Carl Salomo Zachariä von Lingenthal zu Heidelberg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. April 1843.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Höchſte Erklärung d. d. Mannheim den 23. Februar 1843, Ihrer Hoheit der Prinzeſſin Marie Amalie Eliſabeth Caroline von Baden, vermählten Marquiſe von Douglas und Clydesdale, den Titel und Rang als Großherzoglichen Prinzeſſin von Baden vorzubehalten geruht, was hierdurch auf höchſten Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 18. April 1843.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß das Geſetz vom 21. Juli 1839 über die Rheinzollnachläſſe zu Gunſten der Schifffahrt auf dem Oberrhein ſeinem Zwecke nicht mehr entſpricht und die Umſtände eine gleichbaldige Aenderung deſſelben dringend wünſchen laſſen, haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Art. 1.

Das Geſetz vom 21. Juli 1839 über die Rheinzollnachläſſe zu Gunſten der Schifffahrt auf dem Oberrhein (Regierungsblatt 1839, Seite 177) iſt aufgehoben.

Art. 2.

Das Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben in Unſerem Staatsminiſterium zu Carlsruhe, den 15. April 1843.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Vollzugs-Verordnung

zu dem Geſetze über die polizeiliche Verwahrungsanſtalt, die Verpflegungskoſten betreffend.

In Gemäßheit des §. 4 des Geſetzes vom 30. Juli 1840, die polizeiliche Verwahrungsanſtalt betreffend, Regierungsblatt **XXVIII.**, werden die in den Fällen des §. 2 von der unterſtützungspflichtigen Gemeinde oder öffentlichen Kaſſe zu tragenden Koſten der Verpflegung einer in die polizeiliche Verwahrungsanſtalt aufgenommenen Perſon mit Rückſicht auf die Durchſchnittswerthe ihres mittlern Arbeitsverdienſtes, zur Zeit auf ſechs und dreißig Gulden für die Zeit eines Jahrs feſtgeſetzt.

Carlsruhe, den 17. März 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Bekanntmachung.

Bezüglich auf die dieſſeitige Bekanntmachung vom 30. Juni 1841, Regierungsblat Nr. **XIX.**, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der für den Mittelrheinkreis als Sachverſtändiger Behufs der Abſchätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulaſten aufgeſtellte Architekt Schneider, früher zu Offenburg, nunmehr Hauptlehrer an der Gewerbſchule zu Freiburg, dieſes übertragenen Geſchäfts auf ſein Anſuchen wieder enthoben worden iſt.

Carlsruhe, den 1. April 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit bekannt gemacht.

Es haben nämlich geſtiftet:

Der verſtorbene Stadtrath Georg Anton Hummel von Freiburg in das dortige Waiſenhaus 200 fl.

Maria Schütterer von Wendlingen in den Schulfond zu St. Georgen 14 fl.

Sabina Böſch von Pfaffenweiler zu Anſchaffung einer großen Kirchenlampe in die dortige Kirche 20 fl.

Der verſtorbene Domherr Philipp Valentin von Reibelt zu Augsburg in den Rok'ſchen, Katharina Bannwarth'ſchen und Waiſenhausfond zu Freiburg zuſammen 100 fl.

Barbara Wagner, Ehefrau des Hirſchenwirths Johann Georg Wolffsperger von Badenweiler in den dortigen Almoſenfond 100 fl.

Eine Ungenannte in die Sautier-Reibelt'ſche Knabenſtiftung zu Freiburg zu einem Freiplatz 450 fl. und in die Sautier-Reibelt'ſche Mädchenſtiftung daſelbſt zu einem Freiplatze ebenfalls 450 fl.

Digitized by Google

Ein Unbekannter in den Heiligenfond zu St. Georgen, Amts Hornberg, 10 fl. 48 kr.

Johann Steinert von Geroldsthal in den Armenfond zu Oberried 228 fl.

Maria Föhrenbach von Schönwald in den dortigen Armenfond 200 fl.

Ulrich Schmedel von Fohl in den dortigen Schulfond zu Verwendung der Zinſen auf Anſchaffung von Schulbedürfniſſen für arme Schüler 50 fl.

Derſelbe in den Schulfond zu Brandenberg zum gleichen Zwecke 50 fl.

Maria Wunderle von Brandenberg in den dortigen Schulfond 30 fl.

Zu Gunſten des Bürgerhoſpitals zu Raſtatt iſt teſtamentariſch eine Schenkung von 5400 fl. gemacht worden, unter der beſondern Beſtimmung des Schenkgebers, daß ſein Name deßhalb nicht öffentlich bekannt gemacht werde.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn und Miniſterialrath Freiherrn von Marſchall und dem Legationsrath von Schweitzer die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen verliehene Ritterkreuz des Ludwigsordens anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht,

dem Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Staatsminiſter und dirigirenden wirklichen Geheimen Rath Freiherrn von Lepel den Hausorden der Treue,

dem Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Oberhofmarſchall von Wangenheim das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, mit dem Stern,

dem Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Kammerherrn, Geheimen Regierungs- und Kriegsrath von Erffa,

dem Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Kammerherrn und Major à la suite von Löwenfels, Hofmarſchall Seiner Durchlaucht des Erbprinzen,

dem Großherzoglich Heſſiſchen Geheimen Rath Eckhardt und

dem Dr. Souchay, Senator der freien Stadt Frankfurt, das Commandeurkreuz, ſodann

dem Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Reiſemarſchall und Hofmuſik- und Theater-Intendanten von Gruben und

dem Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Geheimen Finanzrath Schnür das Ritterkreuz deſſelben Ordens zu verleihen.

Civil-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

den Regierungsrath Carl Junghanns in Mannheim zum Geheimen Referendär bei dem Juſtizminiſterium,

Digitized by Google

den Miniſterialaſſeſſor Wilhelm Brauer bei dem Juſtizminiſterium zum Miniſterialrath,

den Secretär Cavallo bei der Hofdomänenkammer proviſoriſch zum Domänenverwalter in Unteröwisheim, und

den Rechtspraktikanten Karl Ammann von Heidelberg zum Secretär bei dieſem Miniſterium zu ernennen;

die erledigte erſte Hofbibliothekars-Stelle dem Lyceumsprofeſſor Chriſtoph Döll zu Mannheim, unter Belaſſung ſeines bisherigen Charakters, zu übertragen;

das Amtschirurgat Wiesloch dem praktiſchen Arzt, Wund- und Hebarzt Dr. Ferdinand Rees zu Hüfingen zu verleihen;

den bei der Waſſer- und Straßenbauinſpection Lahr beſchäftigten Bauconducteur zweiter Klaſſe Adolph Vayhinger zum Bauconducteur erſter Klaſſe bei der genannten Inſpection zu befördern;

den Hauptzollamts-Controleur Becher vom Hauptzollamte Neufreiſtett zu jenem in Kadelburg,

den Hauptzollamts-Controleur Roſt vom Hauptzollamt Kehl zu jenem in Neufreiſtett zu verſetzen,

den Zollverwalter Scharnberger in Lörrach zum Hauptzollamts-Controleur in Kehl zu ernennen,

und die erledigte evangeliſche Pfarrei Frieſenheim dem Pfarrer Johann Georg Heß, dermalen in Kirnbach, zu übertragen.

Die gräflich von Wiſer'ſche Präſentation des Prieſters Heinrich Küſtner von Mannheim, bisherigen Stadtvikars daſelbſt, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Leutershauſen, Amts Weinheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Lehrer der franzöſiſchen Sprache an der polytechniſchen Schule dahier, Profeſſor Worms, iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt worden.

Von den im Dezember v. J. zur Staatsprüfung zugelaſſenen ſechs Forſtkandidaten ſind folgende vier unter die Zahl der Forſtpraktikanten aufgenommen worden:

Karl Seybel von Offenburg,
Chriſtian Beck von Wertheim,
Franz Wagner von Hugſtetten und
Franz von Neveu von Offenburg.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Staatsprüfung wurde von Großherzoglicher Sanitätscommiſſion dem Candidaten der Pharmacie Ferdinand Scheuermann von Buchen die Licenz zur Ausübung der Apothekerkunſt ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 26. December v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joſeph Valentin Merkel iſt die katholiſche Pfarrei Grombach, Amts Hoffenheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1400 fl. in Geld, Zehnten und Güterbenützung, worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, einen Vikar zu verköſtigen und mit 100 fl. jährlich zu ſalariren, erledigt worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Mai 1843.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, nachſtehendes Handſchreiben an den Staatsminiſter der Finanzen von Böckh zu erlaſſen:

Mein lieber Finanzminiſter von Böckh! Seit nunmehr vierzig Jahren ſind Sie im öffentlichen Dienſte auf ſo ausgezeichnete Weiſe thätig geweſen, haben ſtetshin Kraft und Talent, Kenntniſſe und treue Geſinnung in ſo vorzüglichem Maaße bewährt, daß Ich gern den jetzigen Augenblick ergreife, Sie Meiner lebhaften Anerkennung zu verſichern und Ihnen insbeſondere für die raſtloſe Bemühung, wie für die Einſicht zu danken, mit der Sie ſeit mehr als zwanzig Jahren die Finanzverwaltung leiteten, Ordnung und Klarheit in alle Zweige derſelben brachten, pünktliche Erfüllung der ihr obliegenden Verbindlichkeiten zur unabweichbaren Richtſchnur erhoben und eben hierdurch den Credit des Staates dauernd befeſtigen halfen. Das Land, deſſen bin Ich gewiß, theilt Meine Gefühle: ſein gerechtes Vertrauen iſt Ihnen bleibend erworben. Mit dem herzlichen Wunſch, daß der Himmel Ihnen vergönnen möge, ſich den ſchwierigen Geſchäften Ihres Amtes noch recht lange zu widmen, verbinde Ich die erneuerte Verſicherung der vorzüglichen Achtung und wahren Zuneigung, womit Ich verbleibe

Ihr

ergebener

Leopold.

Carlsruhe, den 1. Mai 1843.

Verordnung.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigſten Vortrag Unſeres Finanzminiſteriums finden Wir Uns bewogen, Unſere Verordnungen vom 22. October und vom 3. Dezember 1835 über die Dienſt- und Beſoldungs-Verhältniſſe der Zollbeamten an der Grenze und im Innern des Großherzogthums abzuändern, wie folgt:

Art. 1.

Die Hauptzollamts-Controleure bei den Hauptſteuerämtern im Innern und bei den minder wich

Digitized by Google

tigen Hauptzollämtern an der Grenze des Großherzogthums ſollen künftighin nicht mehr von Uns Selbſt und mit Staatsdienereigenſchaft, ſondern nur als entlaßbare Diener und durch das Finanzminiſterium angeſtellt werden.

Art. 2.

Die Grenz-Controleure werden für die Folge in zwei Claſſen, in Obergrenz-Controleure und in Grenz-Controleure abgetheilt.

Jene, die Obergrenz-Controleure, werden von Uns angeſtellt und mit Staatsdiener-Eigenſchaft bekleidet, auch den mit Staatsdiener-Eigenſchaft bekleideten Hauptzollamts-Controleuren im Range gleichgeſetzt. Dieſe, die Grenz-Controleure, gehören, wie ſeither, zu den vom Finanzminiſterium anzuſtellenden entlaßbaren Dienern.

Art. 3.

Die Obergrenz-Controleure erhalten einen Matrikulargehalt von 850 fl. und es finden auf ſie die Art. 3 und 4 der Verordnung vom 22. October 1835 Anwendung.

Ihre Anzahl ſoll höchſtens den dritten Theil ſämmtlicher Ober- und Grenz-Controleure betragen.

Die Ernennung zum Obergrenz-Controleur ſoll vorzugsweiſe ſolchen Beamten zu Theil werden, die ſich durch gediegene Bildung für Oberbeamtenſtellen in der Zollverwaltung befähigt, oder als Grenz-Controleure lange und mit Auszeichnung gedient haben.

Gegeben in Unſerem Staatsminiſterium zu Carlsruhe, den 28. April 1843.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der, vom erzbiſchöflichen Domkapitel in Freiburg gewählte, und von Seiner päpſtlichen Heiligkeit, Gregor XVI. beſtätigte, Metropolitan-Erzbiſchof der oberrheiniſchen Kirchenprovinz Herrmann Dr. von Vicari am 6. März d. J. ſein neues Amt angetreten hat und am 26. deſſelben Monats in der Metropolitankirche zu Freiburg inthroniſirt worden iſt.

Carlsruhe, den 28. April 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

In Folge höchſter Ermächtigung wird vom 1. Mai d. J. an die Poſthalterei in Weingarten, Oberamts Durlach, aufgehoben, jedoch unter Fortbeſtand der bisher damit verbundenen Brief- und Fahrpoſt-Expedition. Die Poſtdiſtanz zwiſchen Bruchſal und Carlsruhe wird auf 1½ Poſt feſtgeſetzt.

Carlsruhe, den 28. April 1843.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Digitized by Google

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchſte Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 6. Auguſt v. J. Nr. 1196 die fortdauernde Giltigkeit des von Freiherrn Karl Chriſtoph von Brüggen und ſeiner Schweſter Wilhelmine durch Diſpoſition vom 11. November 1794 geſtifteten Stammgutes, welches drei Viertheile von Schatthauſen ſammt Zugehörde umfaßt, anzuerkennen gnädigſt geruht haben, ſo wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem präſumtiven Stammgutserben, Freiherrn Karl von Göler, älteſten Sohn des Kammerherrn Freiherrn Karl von Göler zu Schatthauſen, geſtattet worden ſei, ſeinem Familiennamen den Namen „von Brüggen" beizufügen, und ſich in allen das Stammgut betreffenden Angelegenheiten eines das von Göler'ſche und von Brüggen'ſche Wappen verbindenden Siegels zu bedienen.

Carlsruhe, den 28. April 1843.

Juſtiz-Miniſterium.
Jolly.

Vdt. Ammann.

Die Verlegung des Sitzes der Bezirks-Bauinſpection Wertheim betreffend.

Nach höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 28. v. M. St. M. Nr. 671, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt genehmigt, daß der Sitz der Bezirks-Bauinſpection Wertheim nach Gerlachsheim verlegt werde.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 5. Mai 1843.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Die Amtsbezirke der Hauptzollämter Kadelburg und bei Rheinfelden betreffend.

Nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 4. d. M. Nr. 750 ſind die Orte Rhina und Kleinlaufenburg vom Bezirk des Hauptzollamtes Kadelburg jenem des Hauptzollamtes bei Rheinfelden zugetheilt. Dies wird unter Bezug auf die höchſte Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt 1835 Seite 422) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6. Mai 1843.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit bekannt gemacht.

Es haben geſtiftet:

der verſtorbene Pfarrer Bindert von Hauſenvorwald 100 fl. zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Behla,

Maria Eva Frank, geborne Freitag, zu Unterballbach in den dortigen Armenfond 500 fl. und in den Kirchenfond zur Altarvergoldung 300 fl.,

Katharina Henriette Eiſengrain zu Heidelberg in das akademiſche Hoſpital 100 fl.,

Ein Ungenannter in die Kirche zu Werbachhauſen 25 fl.,

Jakob Friedrich Eiſengrain Wittwe, geborene Schaaf, zu Heidelberg in den katholiſchen Hoſpitalfond 100 fl.,

ein Ungenannter zu Hardheim ſchenkte der Kirche zu Anſchaffung neuer Standarten 44 fl.

die Gottfried Gerner'ſchen Eheleute zu Sindolsheim ſtifteten in die Kirche eine Bibel, im Werthe von 10 fl. 48 kr.,

die Ehefrau des Stephan Schäfer zu Malſch in den Armenfond 30 fl.,

Andreas Brenner von Daudenzell in den Heiligen zwei ſilberne Abendmahlskelche im Werth von 127 fl.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Rath und Profeſſor Dr. Tiedemann in Heidelberg die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Griechenland verliehene Ritterkreuz des Ordens des Erlöſers anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht,

dem fürſtlich fürſtenbergiſchen Domänendirector Dilger,

dem fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Generalpoſtdirectionsrath Müller,

dem Domcapitularen Conrad Martin in Freiburg,

dem Stadtpfarrer und Decan Krebs in Donaueſchingen und

dem Dr. Becker, Hofprediger Ihrer Hoheit der Frau Fürſtin von Fürſtenberg

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht,

dem Bürgermeiſter Jakob Groß zu Oberſchwarzach, in Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſtführung, die kleine goldene Verdienſt-Medaille zu verleihen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht,

den Domänenrath Welzel zum Regierungsrath bei der Regierung des Unterrheinkreiſes,

den Aſſeſſor bei der großherzogl. Steuerdirection Iwan von Böckh zum Aſſeſſor bei dem Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten,

den Secretär Dietz bei der Steuerdirection zum Aſſeſſor bei dieſer Stelle,

den Bezirks-Ingenieur Lorenz zu Heidelberg, unter gnädigſter Bezeugung der höchſten Zufriedenheit mit ſeinen Dienſtleiſtungen beim Eiſenbahnbau,

den Bezirks-Ingenieur Durban in Emmendingen zu Ober-Ingenieuren zu ernennen, und

dem Ingenieur von Weller in Bruchſal den bisher demſelben proviſoriſch übertragenen Inſpektionsdienſt definitiv zu verleihen;

den Aſſeſſor beim Amte Schopfheim, August Nüßlin von Mannheim, zum Aſſeſſor bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke zu befördern;

die erledigte Stelle eines katholiſchen Stiftungsreviſors bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes dem Revidenten Joſeph Müller zu Freiburg unter Ernennung deſſelben zum Reviſionsgehülfen zu übertragen;

Digitized by Google

die evangeliſche Pfarrei Sulz, Dekanats Mahlberg, dem Pfarrer Chriſtian Zimmer, dermaligen Pfarrverweſer zu Liedolsheim, zu verleihen;

der fürſtlich fürſtenbergiſchen Präſentation des bisherigen Amtmanns Sebaſtian Frey zu Möhringen als Vorſtand des Amtes Hüfingen,

und der fürſtlich fürſtenbergiſchen Präſentation des Diſtriktsnotars Mathäus Engeſſer in Möhringen zum Amtsreviſor in Stühlingen die höchſtlandesherrliche Beſtätigung zu ertheilen.

Die von der großherzoglich markgräflich badiſchen Domänenkanzlei dem Pfarrverweſer Johann Baptiſt Städele zu Bombach verliehene Präſentation auf die Pfarrei Weildorf, Amts Salem, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Ebenſo hat die Staatsgenehmigung erhalten die von Seiten der fürſtlich löwenſtein-wertheim-freudenbergiſchen und fürſtlich löwenſtein-wertheim-roſenbergiſchen Standesherrſchaften erfolgte Präſentation des Pfarrers Chriſtoph Weimar von Wenkheim auf die erledigte evangeliſche Pfarrei Bettingen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Vorſtandsſtelle bei dem Bezirksamt Boxberg iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsgemäß bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft zu melden.
2. Bei dem Bezirksamt Schopfheim iſt die Stelle eines Aſſeſſors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreiſes zu melden.
3. Bei der Steuerdirection iſt die Stelle eines Secretärs zu beſetzen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der Steuerdirection zu melden.
4. Bei der Sanitätscommiſſion iſt die Stelle eines Secretärs, der die Regiſtratur derſelben mit zu beſorgen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei der Sanitätscommiſſion binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.
5. Bei der Steuerdirektion ſind zwei Reviſorsſtellen zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Steuerdirektion vorſchriftsmäßig zu melden.
6. Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Le Beau auf die Pfarrei Sand iſt die evangeliſche Pfarrei Waldwimmersbach, Decanats Neckargemünd, mit einem Competenzanſchlag von 718 fl. 24 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich vorſchriftsmäßig binnen ſechs Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.
7. Durch die Beförderung des Pfarrers Heß auf die Pfarrei Frieſenheim iſt die evangeliſche Pfarrei Kirnbach, Decanats Hornberg, im Competenzanſchlage zu 461 fl. 25 kr. und mit einem wirklichen Einkommen von ungefähr 600 fl., auf welcher eine Schuld von circa 150 fl. für Waldkulturkoſten haftet, welche von dem neu ernannt werdenden Pfarrer in acht Jahresterminen mit decreſcirenden Zinſen zu zahlen iſt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.
8. Die fürſtlich fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrers Anton Rauter zu Mauenheim auf die Stadtpfarrei Stühlingen hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die Competenten um die hierdurch erledigte Pfarrei Mauenheim, Amts Möhringen, mit dem beiläufigen Ertrag von 600 fl., haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.
9. Durch die erfolgte Staatsgenehmigung der Präſentation des Pfarrers Weimar von Wenkheim auf die erledigte Pfarrei Bettingen iſt die evangeliſche Pfarrei Wenkheim, Dekanats Wertheim,

Digitized by Google

mit einem Competenzanſchlag von 445 fl. 9 kr. erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei den beiderſeitigen fürſtlich löwenſtein-wertheimiſchen Standesherrſchaften zu melden.

10. Durch das Ableben des Pfarrers Raimund Adam **Müller** iſt die katholiſche Pfarrei **Stettfeld**, Oberamts Bruchſal, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1500 fl. in Zehnten und Güterbenützung, worauf jedoch ein in zehn Jahresterminen heimzuzahlendes, verzinsliches Kriegsſchuldenkapital von 810 fl. haftet, erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

11. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Errichtung einer zweiten katholiſchen, von der landesfürſtlichen Kollatur abhängigen Pfarrei in Mannheim unter Zuſtimmung des erzbiſchöflichen Ordinariats zu Freiburg gnädigſt zu genehmigen und für die beiden nunmehrigen katholiſchen Pfarreien daſelbſt eine neue Einrichtung zu treffen geruht haben, wornach die bisherige eine katholiſche Stadtpfarrei zu Mannheim in zwei von einander unabhängige katholiſche Pfarreien getheilt und jeder derſelben eine eigene Dotation zugewieſen worden iſt, ſo werden nunmehr die beiden oben beſagten katholiſchen Stadtpfarreien in Mannheim zur definitiven Beſetzung ausgeſchrieben, und zwar:

1. Die **obere katholiſche Stadtpfarrei in Mannheim**, mit dem Bemerken, daß dem zu ernennenden Stadtpfarrer nebſt freier Wohnung und Benützung des Pfarrgartens, ohne Anrechnung der Stolgebühr, ein jährliches Einkommen von 1400 fl., nebſt weitern 800 fl. jährlich, wofür er zwei Vicare zu verköſtigen und jeden derſelben mit 150 fl. jährlich zu ſalariren hat, bewilligt wird, jedoch unter der Verbindlichkeit, ein verzinsliches Kriegsſchuldenkapital von 84 fl. 18⅓ kr. in vier Jahresterminen und ein weiteres verzinsliches Schuldenkapital von 182 fl. 11 kr. für Herſtellung des Pfarrgartens in zehn Jahresterminen heimzuzahlen.

2. Desgleichen die **untere katholiſche Stadtpfarrei in Mannheim**, mit dem Bemerken, daß dem zu ernennenden Stadtpfarrer, nebſt freier Wohnung und ohne Anrechnung der Stolgebühr, ebenfalls ein jährliches Einkommen von 1400 fl., nebſt weiteren 800 fl. jährlich, wofür er gleichfalls zwei Vicare zu verköſtigen und jeden derſelben mit 150 fl. jährlich zu ſalariren hat, zugewieſen iſt, jedoch unter der Verbindlichkeit, ein verzinsliches Kriegsſchuldenkapital von 84 fl. 18⅓ kr. in vier Jahresterminen heimzuzahlen.

Die Competenten um eine oder die andere dieſer beiden oben erwähnten Stadtpfarreien haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

12. Durch die Beförderung des Pfarrers Michael **Hopfenſtock** auf die Pfarrei Neuhauſen, Oberamts Pforzheim, iſt **die katholiſche Pfarrei Weingarten**, Oberamts Durlach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 515 fl. erledigt worden, worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, ein verzinsliches Schuldenkapital von 221 fl. 43 kr. wegen Prozeßkoſten in ſechszehn Jahresterminen und nach Umlauf derſelben 25 fl. 1 kr. wegen ausgelegten Deſervitenkoſten in zwei weiteren Jahresterminen heimzuzahlen.

Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Geſtorben iſt:

Am 31. März 1843 der penſionirte Miniſterialexpeditor **Korn** dahier.
„ 14. April „ „ Rechnungsrath **Müller** bei der Steuerdirection.
„ 16. „ „ „ der penſionirte Miniſterial-Expeditor **Blattmann**.
„ 23. „ „ „ Gartendirector Geheime Hofrath **Zeyher** zu Schwetzingen.
„ 26. „ „ „ Secretär bei der Sanitätscommiſſion, Kanzleirath **Wolff**.

Berichtigung.

Die im Regierungsblatt Nr. XII., Seite 100 unrichtig eingeſchalteten Zeilen 2 und 3 von oben, gehörten unter die Zeilen 4 und 5.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. Mai 1843.

Verordnung,

die Behufs der Siegelanlegung zu erſtattenden Sterbfallanzeigen und die Vornahme jener erſtern betreffend.

Im Einverſtändniſſe mit Großherzoglichem Miniſterium des Innern wird hierdurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Leichenſchauer haben von jedem Todesfall, der zu ihrer Kenntniß gelangt, unverzüglich — und zwar, wenn ſich derſelbe zur Nachtzeit ereignete, ſpäteſtens am folgenden Morgen um 7 Uhr — der betreffenden Rechtspolizeibehörde ſchriftliche Anzeige zu machen.

§. 2.

Die Anzeige muß

1. Vor- und Zunamen, Alter und Stand oder Gewerbe des Geſtorbenen;
2. Angabe, ob derſelbe ledig oder verheirathet war;
3. Jahr, Monat, Tag und Stunde des Ablebens

enthalten.

§. 3.

Sie geſchieht an den Diſtriktsnotar, wenn ein ſolcher am Orte anweſend iſt; an das Amtsreviſorat, wenn dieſes am nämlichen Ort ſeinen Sitz hat, und der Diſtriktsnotar daſelbſt nicht wohnhaft oder nicht anzutreffen iſt; an den Bürgermeiſter, wenn weder der Amtsreviſor, noch ein Diſtriktsnotar im Orte gegenwärtig iſt.

§. 4.

Von den Anzeigen, welche dem Diſtriktsnotar oder dem Bürgermeiſter gemacht werden, hat der Leichenſchauer gleichzeitig auch dem Amtsreviſorat Nachricht zu geben.

§. 5.

Der Leichenſchauer hat für jede von ihm erſtattete Sterbfallsanzeige eine Gebühr von 6 kr. zu beziehen.

Kommt er der ihm nach §§. 1 — 4 obliegenden Verbindlichkeit nicht pünktlich nach, ſo verfällt er in eine Geldſtrafe von 1 — 5 fl., welche das Bezirksamt auf Antrag des Amtsreviſorats gegen ihn ausſpricht.

§. 6.

Der Diſtriktsnotar oder Bürgermeiſter, welchem ein Sterbfall angezeigt wird, hat unmittelbar nach erhaltener Anzeige die Verſiegelung vorzunehmen, inſofern eine ſolche nach dieſſeitiger Verordnung vom 7. September 1841 nothwendig iſt.

Digitized by Google

Der Diſtriktsnotar erſtattet ſofort dem Amtsreviſorate die durch §. 8 der Inſtruktion vom 4. Januar v. J. vorgeſchriebene Anzeige.

Der Bürgermeiſter legt das über die Siegelanlegung aufgenommene Protokoll ſogleich dem Amtsreviſorate vor, von dem ſolches mit den etwa bei ihm beruhenden, auf den Fall bezüglichen, Urkunden oder Akten dem betreffenden Diſtriktsnotar zur weitern Amtshandlung zugeſendet wird.

§. 7.

Bei der beſtehenden Anordnung, wonach die Pfarrämter beim Schluſſe eines jeden Quartals ein Verzeichniß der in demſelben vorgekommenen Sterbfälle den Amtsreviſoraten mitzutheilen haben, behält es auch ferner ſein Bewenden.

Carlsruhe, den 12. Mai 1843.

Juſtiz-Miniſterium.

Jolly.

Vdt. Ammann.

Bekanntmachungen.

Die Begebung des Anlehens für die Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe betreffend.

Das unterzeichnete Miniſterium bringt andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den nach dem Geſetz vom 10. September v. J. (Regierungsblatt Nr. XXVII.) zu kontrahirenden Anlehen von zwölf Millionen Gulden für die Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe außer den in der Bekanntmachung vom 24. October v. J. erwähnten 6,600,000 fl. noch weitere 3,804,500 fl. an die Bankhäuſer M. A. von Rothſchild und Söhne zu Frankfurt am Main, Johann Goll und Söhne allda und S. von Haber und Söhne dahier, in drei und ein halbprocentigen Partialobligationen käuflich überlaſſen worden ſind, und daß für dieſen Betrag Partialobligationen von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., nach dem im Regierungsblatt Nr. XXXII. vom vorigen Jahr bekannt gemachten Formular durch die Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe werden ausgefertigt werden.

Carlsruhe den 5. Mai 1843.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Die Aenderung der Obereinnehmereibezirke in Folge der neuen Aemtereintheilung im Seekreiſe betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 13. Dezember v. J., Regierungsblatt vom laufenden Jahr Nr. I., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigſt genehmigten Aenderungen in dem Beſtand mehrerer Amtsbezirke des Seekreiſes

1) der Ort Gallmannsweil, bisher zu der Obereinnehmerei Pfullendorf gehörig, der Obereinnehmerei Engen,
2) die Orte Aach, Wangen und Schwäblishauſen, bisher zu der Obereinnehmerei Ueberlingen gehörig, der Obereinnehmerei Pfullendorf, und

Digitized by Google

3) der Ort Illmenſee, bisher zu der Obereinnehmerei Pfullendorf gehörig, der Obereinnehmerei Ueberlingen

zugetheilt werden.

Dieſe Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1844 in Wirkſamkeit.

Carlsruhe, den 6. Mai 1843.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh. Vdt. Molter.

Zufolge höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 15. v. M., Nr. 627 iſt vom 1. Mai d. J. an die Poſthalterei in Griesbach nach Petersthal verlegt und die Poſthalterei in Oberkirch aufgehoben worden.

Dieß wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Griesbach und Oberkirch mit den Poſthaltereien verbunden geweſenen Brief- und Fahrpoſterpeditionen fortbeſtehen und nach Maßgabe des Diſtanzenregulativs die Entfernung

zwiſchen	Petersthal	und	Freudenſtadt	auf	1½	Poſt
"	"	"	Oppenau	"	⅝	"
"	"	"	Rippoldsau	"	1⅜	"
"	Oppenau	"	Achern	"	1¾	"
"	"	"	Appenweier	"	1¼	"

beſtimmt wird.

Carlsruhe, den 15. Mai 1843.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Berckheim.

Den Ausſchlag der Beiträge zur General-Brand-Kaſſe für 1842/43 betreffend.

Nachdem die Feſtſtellung des Abgangs und Zuwachſes zu den Brandverſicherungsanſchlägen für das Jahr 1842, welche durch mancherlei Hinderniſſe bis jetzt verzögert wurde, nunmehr erfolgt iſt, ſieht man ſich im Stande, die Umlage für das Jahr 1842/43 auszuſchreiben.

Es haben die im Jahr 1842 von den Kreisregierungen erkannten Brandſchadensvergütungen die Summe von 370,359 fl. 17 kr. betragen, wovon bereits 159,168 fl. 35 kr. bezahlt und 211,190 fl. 42 kr. wegen noch nicht nachgewieſener Wiedererbauung im Rückſtand ſind. Von den in frühern Jahren erkannten Brandentſchädigungen ſind noch 62,825 fl. 17 kr., alſo in der Geſammtſumme mit dem Rückſtande des Jahrs 1842: 274,015 fl. 59 kr. zu bezahlen. Die Paſſivkapitalien beſtehen in 211,800 fl.; mit Zuſchlag der Adminiſtrationskoſten ad 3,000 fl., der Einzugsgebühren von ungefähr 6,376 fl. 33 kr. und der Paſſivzinſe von beiläufig 6,372 fl., berechnet ſich ſomit das umzulegende Bedürfniß über Abzug des in das neue Rechnungsjahr übergegangenen Caſſenvorraths von 134,318 fl. 54 kr. auf 367,245 fl. 38 kr.

Man ſieht ſich deßhalb veranlaßt, den Beitrag für 1842/43 auf

Zehn Kreuzer

Digitized by Google

von Einhundert Gulden des Gebäudeanſchlags zu beſtimmen. Das Ergebniß deſſelben wird bei einem Geſammtanſchlag von 229,555,756 fl. ungefähr 382,592 fl. 55 kr. abwerfen, womit nicht allein das obige Bedürfniß gedeckt, ſondern auch noch ein Theil der während des Jahres 1843 auflaufenden Koſten der Generaleinſchätzung beſtritten werden kann.

Die Kreisregierungen werden demnach beauftragt, die ſpeciellen Einzugsregiſter auf den Grund des auf 10. Januar 1842 ermittelten Anſchlags und des im Laufe des Jahres 1842 angemeldeten und feſtgeſtellten Zuwachſes, welch' letzterer bei der gegenwärtigen Umlage erſtmals zum Beitrag zu ziehen iſt, ſchleunigſt durch die Amtsreviſorate fertigen, und nach vorheriger gründlicher Prüfung an die Obereinnehmereien, beziehungsweiſe Hauptſteuerämter abgeben zu laſſen. — Dieſe haben ſodann den Einzug durch die Ortsſteuererheber in den Monaten Juni, Juli und Auguſt vornehmen zu laſſen, und die eingehenden Gelder für Rechnung der General-Brand-Caſſe zu vereinnahmen.

Die ſummariſchen Einzugsregiſter ſind nach Anleitung der Abſchnitte V. und VI. der Brandverſicherungsordnung vom 29. December 1807 von den Amtsreviſoraten doppelt auszufertigen, und beide Exemplare den betreffenden Kreisregierungen zur ſchleunigen Prüfung vorzulegen, wo che das eine Exemplar der betreffenden Obereinnehmerei, beziehungsweiſe dem Hauptſteueramt, das andere aber mit einer Kreisüberſicht dem Verwaltungs-Rath der General-Brand-Caſſe längſtens bis 1. Juli dieſes Jahres mitzutheilen haben.

Uebrigens wird bemerkt, daß auch die Umlage für 1842/43 noch nach den Vorſchriften der Brandverſicherungsordnung vom 29. December 1807 einzuziehen iſt, indem das neue Feuerverſicherungsgeſetz vom 30. Juli 1840 erſt nach Vollendung der Generaleinſchätzung, ſeiner ganzen Ausdehnung nach, in Wirkſamkeit tritt.

Carlsruhe, den 20. Mai 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit bekannt gemacht.

Der Herr Herzog und die Frau Herzogin von Hamilton aus Schottland haben dem unter der Benennung Marien-Anſtalt beſtehenden Vereine in Mannheim ein Geſchenk von 3000 fl. mit der Beſtimmung übergeben, daß dieſe Schenkung die Benennung „Hamilton-Stiftung“ führen und zwei von dem Zinsertrage zu erziehende Waiſen „Hamiltons-Zöglinge“ genannt werden ſollen.

Ein Wohlthäter ſchenkte zu Gründung eines Waiſenhauſes in Weinheim 100 fl.

Pfarrer Bindert zu Hauſenvorwald zur Gründung eines Armenfonds in Hubertshofen 100 fl.

Mathias Frik zu Heudorf zur Gründung eines Armenfonds daſelbſt 100 fl.

Civil-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

den Hofgerichtsaſſeſſoren Baumüller und Rothermel in Raſtatt, und dem Hofgerichtsaſſeſſor Weber in Mannheim den Charakter als Hofgerichtsräthe zu verleihen;

dem Amtmann Mors zu Stockach die Verweſung des Bezirksamts Pfullendorf zu übertragen;

die erledigte Aſſeſſorsſtelle bei dem Bezirksamt Baden dem Rechtspraktikanten von Rüdt,

die Stelle eines Amtsaſſeſſors bei dem Bezirksamt Stockach dem Schriftverfaſſer Galura in Kenzingen zu verleihen,

den Oberzollinſpektor Taruſello in Ludwigshafen zum Kreiskaſſier in Mannheim zu ernennen;

die erledigte Domänenverwaltung Mannheim dem Obereinnehmer Leth in Sinsheim zu übertragen;

den Univerſitäts-Bibliotheks-Secretär Dr. Thibaut zum Bibliothekár an der Univerſität Heidelberg,

den Rechtspraktikanten Karl Deimling von Pforzheim zum Secretär bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreiſes zu ernennen;

den zum Bahn-Ingenieur bei den Eiſenbahnämtern Heidelberg und Carlsruhe ernannten Baucondueteur Ferdinand Dietz auf ſein unterthänigſtes Anſuchen der ihm übertragenen Stelle zu entheben, dagegen

den Ingenieur-Praktikanten Albert Bürklin zum Bahn-Ingenieur bei den gedachten Eiſenbahnämtern zu ernennen;

der fürſtlich leiningenſchen Präſentation des bisherigen Pfarrverweſers Martin Alt in Borberg als Vorſtand und erſten Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Mosbach die höchſte Genehmigung zu ertheilen;

die erſte Lehrerſtelle an der höheren Bürgerſchule zu Sinsheim dem Lehramtspraktikanten Eduard Waag von Carlsruhe zu übertragen;

den Amtsaetuar Leonhard Dörffer zu Freiburg zum Regiſtraturgehülfen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath zu ernennen;

den Amtschirurgen Burger in Gengenbach, ſowie

den Bezirksförſter Bathiany in Villingen, beide wegen anhaltender Kränklichkeit, in den Ruheſtand zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Winterſpüren, Amts Stockach, dem Pfarrer Johann Albert Happersberger zu Niederwaſſer, und

die katholiſche Pfarrei Inzlingen, Amts Lörrach, dem Decan und Stadtpfarrer Johann Baptiſt Wepfer zu Waldshut zu verleihen.

Die Präſentation der großherzoglich markgräflich badiſchen Domänenkanzlei für den Pfarrverweſer Athanas Stöhr in Bermatingen auf die Pfarrei Mimmenhauſen, Amts Salem, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die grund- und freiherrlich Karl von Gleichenſteiniſche Präſentation des Pfarrverweſers Alois Löſch zu Buchholz auf die daſige Pfarrei hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die fürſtlich fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrers Anton Fiſcher zu Heudorf auf die Pfarrei Riedöſchingen, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspraktikanten Hink iſt das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativſachen mit Beſtimmung des Wohnſitzes in Achern ertheilt worden.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Obereinnehmerei Sinsheim iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei der Steuerdirection zu melden.

2. Die Stelle eines Oberzollinſpectors zu Ludwigshafen iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei der Zolldirection zu melden.

3. Bei der Hofdomänenkammer iſt die Stelle eines Secretärs in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei der Hofdomänenkammer vorſchriftsmäßig zu melden.

4. Die Stelle des Aſſiſtenzarztes bei dem Stadt-Phyſikate Carlsruhe. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb 4 Wochen bei der Sanitäts-Commiſſion zu melden.

5. Das Amtschirurgat Gengenbach mit der normalmäßigen Beſoldung von 180 fl. und dem Averſum für Pferdsfourrage von 120 fl., welches mit einem Medico-Chirurgen beſetzt werden ſoll.

Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei der Sanitäts-Commiſſion zu melden.

6. Die Bezirksforſtei Villingen iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb 4 Wochen bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke vorſchriftsmäßig zu melden.

7. Die Pfarrei Hendorf, Amts Möſkirch, iſt erledigt worden. Die Competenten um dieſe Stelle mit einem beiläufigen Ertrag von 660 fl. (worauf ein fünfjähriges Proviſorium wegen Zehntablöſungskoſten von 21 fl. 24 kr. vom 19. Dezember 1842 an, jeweils auf den 23. April und an Georgi 1844 erſtmals fällig, haftet), haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift zu melden.

8. Die katholiſche Pfarrei Niederwaſſer, Amts Triberg, iſt mit einem beiläufigen Ertrag von 470 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat als bei dem katholiſchen Oberkirchenrath vorſchriftsmäßig zu melden.

9. Die katholiſche Pfarrei Walshut mit einem beiläufigen Einkommen von 1400 fl. mit der darauf ruhenden Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, und mit welcher man das Decanat und die Bezirksſchulviſitatur wieder zu vereinigen beabſichtiget, iſt erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate als bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

10. Durch die Präſentation des Pfarrers Relu auf die Pfarrei Nonnenweier iſt die evangeliſche Pfarrei Gondelsheim, Decanats Bretten, mit einem Competenzanſchlage von 680 fl. 15 kr., worauf jedoch eine Schuld von 171 fl. 50 kr. haftet, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer, ſo weit ſie nicht aus den Intercalargefällen getilgt wird, zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen bei der gräflich von langenſteiniſchen Grund- und Patronatsherrſchaft zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. Juni 1843.

Bekanntmachungen.

Die Vorarbeiten zur Conſcription für das Jahr 1844 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conſcription für das Jahr 1844 beginnen, ſo werden in Gemäßheit des §. 17 des Conſcriptionsgeſetzes alle Badener, welche vom 1. Jänner bis zum 31. Dezbr. 1843 einſchließlich das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, ſich bei dem Gemeinderath ihres Orts anzumelden oder anmelden zu laſſen, ſofort am 1. September d. J. ſich zu Hauſe einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde perſönlich erſcheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß ſie, wenn ſie durch das Loos zum Dienſt gerufen werden, einen Mann einſtellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conſcriptionsgeſetzes untauglich machenden Gebrechens dieſelben als tauglich angeſehen und im Falle, daß ſie das Loos zum Militärdienſt trifft, nach Vorſchrift des §. 4 des Geſetzes als Ungehorſame behandelt werden ſollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorſtehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeſchriebene Weiſe Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 2. Juni 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Stiftungen.

Der Herr Fürſt zu Fürſtenberg hat bei Gelegenheit Seiner 25jährigen Vermählungsfeier laut Stiftungsurkunde d. d. Donaueſchingen den 19. Apri. 1843 ein Dotationskapital von vier tauſend vier hundert Gulden gegründet, deſſen Zinsertrag jährlich zu Ausſtattung von einem Paar lediger Leute, chriſtlicher Confeſſion, aus dem Fürſtenthum Fürſtenberg gebürtig, verwendet werden ſoll.

Die Frau Fürſtin von Fürſtenberg Durchlaucht hat zu dem Armenfond in Donaueſchingen 1000 fl. geſtiftet.

Der verſtorbene Pfarrer Bindert zu Hauſenvorwald hat dem Armenfond zu Döggingen 100 fl. vermacht.

Der verſtorbene Seilermeiſter Ignaz Kappler von Ettlingen ſtiftete in die Armenkaſſe 2,484 fl. und in den Hoſpitalfond in Ettlingen 2,484 fl.

Der Domcapitular Dr. Karl Kieſer zu Freiburg ſtiftete zu dem katholiſchen Kirchenfond der

Digitized by Google

obern Stadtpfarrei in Mannheim 175 fl., wovon der Zinſenertrag alljährlich zu Bekleidung eines armen Erſtkommunikanten dieſes Stadtpfarrbezirks verwendet werden ſoll.

Vorſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit bekannt gemacht.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Erzbiſchof von Freiburg, Dr. von Vicari, die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Ihren Durchlauchten den Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen verliehene Ehrenkreuz erſter Klaſſe,

ebenſo Höchſt Ihrem ſeitherigen Miniſter-Reſidenten am königlich bayeriſchen Hofe, Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Freiherrn von Andlaw, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern verliehene Commandeurkreuz des Civilverdienſtordens der bayeriſchen Krone anzunehmen und zu tragen.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kanzleidiener des Oberhofgerichts Georg Roth zur Anerkennung ſeiner vieljährigen, treu, eifrig und mit Auszeichnung geleiſteten Militär- und Civildienſte die ſilberne Civilverdienſtmedaille gnädigſt zu verleihen geruht.

Militär-Dienſtnachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 2. Mai d. J. wurde der Major Sachs vom erſten Infanterieregiment mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen, in Ruheſtand verſetzt.

Der Lieutenant Macklot im dritten und der Lieutenant Asbrand im erſten Infanterieregiment zu Oberlieutenants befördert; ſodann wurden verſetzt:

der Major Gerber vom erſten zum zweiten Infanterieregiment,
der Major Eichrodt vom erſten zum Leibinfanterieregiment,
der Major Wolf vom Leibinfanterieregiment zum erſten Infanterieregiment,
der Hauptmann Eiſenlohr vom erſten zum Leibinfanterieregiment und
der Hauptmann von Horadam vom Leibinfanterieregiment zum erſten Infanterieregiment.

Nach höchſter Ordre vom 9. Mai d. J. wurden die Wachmeiſter Rapp vom zweiten Dragonerregiment und Frei von der Artilleriebrigade zu Lieutenants im Invalidencorps ernannt.

Ferner wurde vermöge höchſter Ordre vom 24. Mai d. J. dem Brigadier der Infanterie, Oberſt von Cloßmann und dem Generalquartiermeiſter Oberſt von Fiſcher der Charakter als Generalmajor ertheilt; der Oberſt und Commandeur des zweiten Dragonerregiments von Roggenbach wegen leidender Geſundheit in Ruheſtand verſetzt, mit dem Charakter als Generalmajor und der Erlaubniß die Uniform der activen Generale tragen zu dürfen;

der Oberſtlieutenant von Roggenbach vom Dragonerregiment Großherzog zum Commandeur des zweiten Dragonerregiments ernannt.

Sodann wurde durch höchſte Ordre von demſelben Tage verſetzt:

der Major von Stöcklern vom erſten Dragonerregiment und der Oberlieutenant Max von Laroche vom zweiten Dragonerregiment zum Dragonerregiment Großherzog,

Digitized by Google

der Oberlieutenant Edmund von Degenfeld vom erſten zum zweiten Dragonerregiment,

der Lieutenant Udo von Laroche vom zweiten zum erſten Dragonerregiment,

die Lieutenants von Adelsheim und von Roggenbach vom Dragonerregiment Großherzog zum zweiten Dragonerregiment,

der Lieutenant von Liebenſtein vom zweiten zum erſten Dragonerregiment.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

den Miniſter-Reſidenten am königlich franzöſiſchen Hofe, Geheimenrath Gerſtlacher, unter Bezeugung Höchſt Ihrer Zufriedenheit mit ſeinen lang und treu geleiſteten Dienſten, in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Miniſter-Reſidenten am königlich bayeriſchen Hofe, Geheimen Legationsrath Freiherrn von Andlaw, zu Höchſt Ihrem Miniſter-Reſidenten am königlich franzöſiſchen Hofe;

den Miniſter-Reſidenten am königlich württembergiſchen Hofe und bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, Geheimen Legationsrath Freiherrn von Rüdt, zu Höchſt Ihrem Miniſter-Reſidenten am königlich bayeriſchen Hofe;

den Geheimen Legationsrath Freiherrn von Marſchall, unter Belaſſung ſeiner Funktionen im Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, zu Höchſt Ihrem Miniſter-Reſidenten bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft;

den Legationsrath von Porbeck in Wien zum Geſchäftsträger am königlich württembergiſchen Hofe, endlich

den Legationsſecretär Freiherrn von Meyſenbug in Stuttgart zum Secretär bei Höchſt Ihrer Geſandtſchaft am k. k. öſtreichiſchen Hofe zu ernennen;

den Kammerherrn Freiherrn von Gemmingen Michelfeld, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, von der Intendanz der Hofmuſik und des Hoftheaters und der damit verbundenen Stelle in dem Oberhofverwaltungsrathe, unter Bezeugung der Höchſten Zufriedenheit mit ſeinen Dienſtleiſtungen, zu entheben;

den Profeſſor Billharz am Lyceum zu Conſtanz in gleicher Eigenſchaft an das Lyceum zu Raſtatt zu verſetzen;

die erledigte vierte Lehrerſtelle an dem Gymnaſium zu Lahr dem Lehrer Guſtav Fecht an der höhern Bürgerſchule in Schopfheim,

die erledigte fünfte Lehrerſtelle an gedachtem Gymnaſium dem Candidaten der Theologie Carl Becker in Lahr,

die erledigte zweite Lehrerſtelle an der höhern Bürgerſchule zu Schopfheim dem Candidaten der Theologie Guſtav Baurittel zu Carlsruhe, und

dem Bürgermeiſter Wilhelm Fingado in Lahr das Amtsreviſorat Kenzingen zu übertragen;

dem Regiſtraturgehülfen bei dem General-Landesarchiv Albert Weber

ſo wie dem hofgerichtlichen Regiſtraturgehülfen Johann Gulde zu Freiburg die Staatsdienereigenſchaft zu verleihen;

Digitized by Google

den Regiſtraturaſſiſtenten Martin Lang zum Kanzliſten bei der Zolldirektion zu ernennen;

den Hofgerichtsrath Kaiſer in Konſtanz, ſeiner Bitte gemäß, wegen vorgerückten Alters und körperlichen Leiden in Ruheſtand zu verſetzen;

die erledigte evangeliſche Pfarrei Hügelheim dem bisherigen Pfarrer Philipp Jakob Wachs von Oeſingen,

die erledigte katholiſche Pfarrei Poppenhauſen, Amts Gerlachsheim, dem Pfarrer Peter Stiel zu Dittwar, Amts Tauberbiſchofsheim,

die erledigte katholiſche Pfarrei Weier, Oberamts Offenburg, dem Pfarrer Victor Schmid zu Oberſpitzenbach, Amts Waldkirch,

die erledigte katholiſche Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Amand Müller zu Schriesheim, Amts Ladenburg,

die erledigte katholiſche Pfarrei Lauda, Amts Tauberbiſchofsheim, dem Prieſter Franz Meyer, bisherigen Pädagogiumslehrer und Beneficiaten zu Tauberbiſchofsheim,

die katholiſche Pfarrei Hänner, Amts Säckingen, dem Pfarrer Theodor Heel zu Birndorf,

die erledigte Kaplanei zu Rothweil, Amts Breiſach, dem Vicar Franz Joſeph Pfiſter in Offenburg,

die katholiſche Pfarrei Nollingen, Amts Säckingen, dem Pfarrer Adrian Weber zu Lienheim, Amts Waldshut,

die erledigte Helferei-Kaplanei zu Neuenburg dem Kaplan Johann Georg Belzer in Feldkirch,

und die erledigte katholiſche Pfarrei Balzfeld, Amts Wiesloch, dem Pfarrer Andreas Fleuchaus zu Oberwittſtadt, Amt Krautheim zu verleihen;

endlich den Verzicht des Pfarrers Alois Hufſchmid auf die ihm verliehene Pfarrei Schonach, Amts Triberg, und deſſen Belaſſung auf der Pfarrei Lenzkirch zu genehmigen, dagegen die Pfarrei Schonach dem Pfarrer Paul Dolb zu übertragen.

Die fürſtlich von der Leyenſche Präſentation des Prieſters Anſelm Paul von Wolfach, bisherigen Pfarrverweſers zu Schutterwald, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Seelbach, Oberamts Lahr, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem das Schriftverfaſſungsrecht zu Heidelberg ausübenden Rechtspraktikanten Dr. Georg Auguſt Muncke von da iſt durch höchſte Staatsminiſterial-Entſchließung vom 2. Juni l. J., Nr. 913, der Titel eines Advokaten verliehen worden.

Durch Beſchluß des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 29. Mai l. J., Nr. 2702, wurde dem Rechtspraktikanten Ferdinand Schaal von Freiburg das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und ihm geſtattet, daſſelbe in Triberg auszuüben.

Durch Beſchluß des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 19. Mai d. J., Nr. 2570, wurde dem Rechtspraktikanten Franz Bühler das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Offenburg zu nehmen.

Durch Beſchluß des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 2. Juni d. J., Nr. 2862 wurde dem Rechtspraktikanten Heinrich Grafmüller von Freiburg das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Gengenbach zu nehmen.

Durch Beſchluß großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 9. d. M., Nr. 2999, wurde dem

Digitized by Google

Rechtspraktikanten Ernſt Hink von Raſtatt das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet ſeinen Wohnſitz in Achern zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Hofgericht des Seekreiſes iſt die Stelle eines Aſſeſſors erledigt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei gedachtem Hofgericht zu melden.
2. An der polytechniſchen Schule iſt die Stelle eines Lehrers der franzöſiſchen Sprache zu beſetzen. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Anmeldungen ſchriftlich, unter Anſchluß der Zeugniſſe, bei der Direction der polytechniſchen Schule binnen ſechs Wochen einzureichen.
3. Die katholiſche Pfarrei Mühlhauſen, Amts Wiesloch, mit einem beiläufigen Einkommen von 1050 fl. jährlich, in Naturalfixum, Zehnten und Güterertrag iſt erledigt worden. Hierauf ruht aber die Verbindlichkeit, den Reſt einer verzinslichen Schuld von urſprünglich 260 fl. 42 kr., zu deren Tilgung ein vom 11. Januar 1842 bereits angefangenes Proviſorium von acht Jahren bewilligt worden iſt, in den noch übrigen Jahresterminen heimzuzahlen. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.
4. Die Pfarrei Ringsheim, Amts Ettenheim, mit einem beiläufigen Erträgniß von 1000 fl. iſt erledigt. Die Competenten um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe zu melden.
5. Die Pfarrei Mühlingen, Amts Stockach, mit einem auf 928 fl. geſchätzten Einkommen, worauf aber 1. ein vom Jahr 1838 an laufendes und in zehn gleichen Jahresterminen zurückzuzahlendes Bauproviſorium von 563 fl. 33 kr. und 2. eine in zehn Jahresterminen vom 10. Juni 1840 an abzutragende Kriegsſchuld von 262 fl. 50 kr. haftet, iſt erledigt. Die Com petenten um dieſe Pfarrei haben ſich nach Vorſchrift bei dem katholiſchen Oberkirchenrath zu melden.
6. Die Pfarrei St. Landolin oder Ettenheimmünſter, Amts Ettenheim, mit dem beiläufigen Einkommen von 700 bis 800 fl. iſt erledigt. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.
7. Die Kaplanei zu Feldkirch, Amts Staufen, mit dem beiläufigen Ertrag von 400 fl., iſt erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich durch das erzbiſchöfliche Ordinariat an die freiherrlich von Weſſenberg'ſche Grundherrſchaft zu Feldkirch, welcher das Präſentationsrecht zuſteht, nach Vorſchrift zu melden.
8. Die Pfarrei Eßlingen, Bezirksamts Möhringen, iſt mit dem beiläufigen Ertrag von 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſelbe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron zu melden.
9. Die Pfarrei Hinterzarten, Landamts Freiburg, mit dem beiläufigen Einkommen von 600 bis 700 fl. iſt erledigt, die Competenten um dieſelbe haben ſich ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrath, als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat nach Vorſchrift zu melden.
10. In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitut zu Offenburg ſind zwei Freiplätze offen, der eine von der landesherrlichen Begebung abhängig für ein Mädchen aus dem ehemaligen Baden-Ba-

Digitized by Google

diſchen, der andere von der erzbiſchöflichen Begebung abhängig, und für ein Mädchen aus den vormals öſtreichiſchen Landestheilen. Diejenigen, welche ſich um den von der landesherrlichen Begebung abhängigen Freiplatz zu bewerben gedenken, haben ſich mit ihren Geſuchen, unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe über Alter, Herkommen, Vermögensumſtände und Aufführung binnen vier Wochen an den katholiſchen Oberkirchenrath, die Bewerber um den andern Freiplatz aber auf gleiche Weiſe und binnen der nämlichen Friſt an das erzbiſchöfliche Ordinariat in Freiburg zu wenden.

Geſtorben iſt:

Am 16. Merz d. J. der penſionirte Landchirurg Ringwald in Grünsfeld.
„ 17. Merz d. J. der Lieutenant Schumacher vom Invalidencorps.
„ 22. April d. J. der penſionirte Kirchenrath Zandt in Karlsruhe.
„ 29. April d. J. der penſionirte Amtsreviſor Sartori in Freiburg.
„ 14. Mai d. J. der penſionirte Gefällverwalter Wagner in Conſtanz.
„ 19. Mai d. J. der penſionirte Oberamtmann Fauler in Freiburg.
„ 21. Mai d. J. der penſionirte Staatsrath Fröhlich zu Wertheim.

Berichtigungen.

Die Verordnung vom 25. Merz d. J. über die Rückvergütung des preußiſchen Rheinzolls von überſeeiſchen Waaren betreffend.

Im Satze 5 der Verordnung vom 25. Merz d. J. über die Rückvergütung des preußiſchen Rheinzolles von überſeeiſchen Waaren (Regierungsblatt Seite 87) iſt unter lit. a ſtatt der Worte

„auch muß die Eingangsverzollung auf ſeine Rechnung und bei einer großherzoglichen Zollſtelle „geſchehen“

zu ſetzen:

„auch muß die Eingangsverzollung auf ſeine Rechnung — ſei es bei einer anderen vereinslän-„diſchen oder bei einer großherzoglichen Zollſtelle — geſchehen.“

Im Regierungsblatt Nr. XIV., Seite 111, Zeile 6 von oben leſe man „Obereinnehmer von Leth“ ſtatt „Obereinnehmer Leth.“

Auf derſelben Seite, Zeile 24 und 25 ſteht

„Bezirksförſter Bathiany in Villingen wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen,“

und muß heißen:

„Bezirksförſter Bathiany in Villingen wegen anhaltender Kränklichkeit aus dem Staatsdienſt zu entlaſſen.“

Digitized by Google

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Juli 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß nach Vereinigung des Eiſenbahnbetriebs mit der Poſtverwaltung Unſere Verordnung vom 13. Februar 1834 über die wiſſenſchaftliche Vorbereitung zum Staatsdienſte im Poſtfache nicht mehr durchaus als genügend erſcheint,

haben Wir, zur Vervollſtändigung jener Vorſchriften auf die unterthänigſten Anträge des Miniſteriums Unſeres Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten und des Miniſteriums des Innern beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

1) An der polytechniſchen Schule dahier wird aus den geeigneten Lehrgegenſtänden der II. mathematiſchen Claſſe und der beſondern Fachſchulen ein eigener zweijähriger Curſus zur Ausbildung der Poſt- und Eiſenbahnbeamten vom künftigen Spätjahre an errichtet.

2) Jeder, der ſich künftig dem Poſt- und Eiſenbahndienſte widmen will und nicht unter die Zahl der Cameralpraktikanten aufgenommen iſt, hat dieſen Curſus während zwei Jahren zu beſuchen.

3) Zur Theilnahme an demſelben wird nur derjenige zugelaſſen, welcher aus der oberſten Claſſe eines Gymnaſiums oder der oberſten Abtheilung der 5ten Claſſe eines Lyceums mit dem Prädikat der Reife entlaſſen worden iſt, oder bei einer inländiſchen Gelehrtenſchule eine Prüfung in den Gymnaſial-Kenntniſſen beſtanden, oder endlich die I. allgemeine mathematiſche Claſſe der polytechniſchen Schule mit Erfolg abſolvirt hat.

4) Nach Vollendung des Curſes auf der polytechniſchen Schule hat ſich der Candidat, unter Nachweiſung, daß er Inländer und nach einem Phyſikats-Zeugniſſe frei von körperlichen Gebrechen iſt, ſo wie unter Vorlage ſeiner Sitten- und Studienzeugniſſe, bei Unſerer Direction der Poſten und Eiſenbahnen zur theoretiſchen Prüfung über die erlangte Vorbildung zu melden.

Dieſe Prüfung erſtreckt ſich über die Lehrgegenſtände jenes Curſes, insbeſondere über die Arithmetik, Geographie, Encyklopädie der Staatswirthſchaft, Grundſätze der Mechanik, deutſchen Styl und franzöſiſche Sprache.

Hinſichtlich derjenigen Candidaten, welche bereits als Cameralpraktikanten recipirt ſind, hat ſich die theoretiſche Prüfung auf die franzöſiſche Sprache zu beſchränken.

Dieſe Prüfung iſt jährlich zu einer beſtimmten Zeit durch eine beſondere Prüfungs-Commiſſion, worüber ſich Unſere Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern zu verſtändigen haben, gegen die von den Candidaten zu entrichtende herkömmliche Gebühr vorzunehmen.

5) Nach zweijähriger Praxis findet ſodann die in Unſerer höchſten Verordnung vom 13. Februar 1834 vorgeſchriebene Prüfung über die praktiſche Erfahrung der Aſpiranten zum Poſt- und Eiſenbahndienſt ſtatt.

Digitized by Google

6) Hinſichtlich der Aufnahme der Poſtaſpiranten und Praktikanten verbleibt es bei den Beſtimmungen jener Verordnung.

Unſere Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern ſind mit dem Vollzug dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben in Unſerem Staatsminiſterium zu Carlsruhe den 2. Juni 1843.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff. Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung

über die Zahlung der Gebühren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten.

In Erwägung, daß denjenigen Perſonen, welche in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten Gebühren zu fordern haben, ſichere und möglichſt ſchnelle Entrichtung derſelben von Amtswegen zu verſchaffen iſt, findet man ſich veranlaßt, Nachſtehendes zu verordnen:

§. 1.

Die Partei, welcher vorſchußweiſe Zahlung der Koſten nach den §§. 171 und 172 der Proceßordnung obliegt, iſt jeweils perſönlich anzuweiſen, ſich oder ihren Bevollmächtigten in der Tagfahrt zur Zeugenabhör oder zur Begutachtung oder zur Urkundenproduktion mit der nach Schätzung des Gerichts zur Deckung der dadurch erwachſenden Gebühren (mit Einſchluß der Gebühren für die Eidesvorbereitung) nöthigen Summe Geldes zu verſehen, oder ſolche bis zur Tagfahrt dem Gerichte zu überſenden, unter dem Bedrohen, daß der Betrag ſonſt ſogleich nach der Tagfahrt im Vollſtreckungswege von ihr erhoben und den Berechtigten auf ihre Koſten werde ausbezahlt werden.

§. 2.

Der Richter (auch wenn er zur Vornahme der Handlung nur requirirt iſt), desgleichen in Fällen des §. 1134 der Proceßordnung der Gerichtsdeputirte, vor welchem die Verhandlung ſtattfindet, decretirt in jeder Tagfahrt die den Berechtigten (§. 1) zukommenden Gebühren, und läßt ſie denſelben ſofort auszahlen.

§. 3.

Iſt die verlangte Geldſumme von der Partei zur Tagfahrt weder mitgebracht, noch eingeſendet worden, ſo ſetzt das Gericht die Androhung (§. 1) durch Verfügung an den Ortsvorſteher in Vollzug und beauftragt denſelben, die Zahlung an die Berechtigten koſtenfrei zu bewirken, und daher den Aufwand für Mühewaltung und Porto von dem Zahlungspflichtigen zu erheben.

Verſteigerung von Liegenſchaften zu dieſem Zweck findet nur auf beſondere gerichtliche Verfügung ſtatt.

§. 4.

Wird Sachverſtändigen das perſönliche Erſcheinen vor Gericht erlaſſen, oder läßt ſich ihre Gebühr nicht wohl im Voraus beſtimmen, oder können aus der nach §. 1 feſtgeſetzten Summe nicht alle Be-

Digitized by Google

rechtigte befriedigt werden, ſo hat das Gericht der Partei die Zahlung der ſofort zu decretirenden Gebühren bei Vermeidung der Hülfsvollſtreckung mit angemeſſener kurzer Friſt aufzugeben, den Sachverſtändigen davon Nachricht zu ertheilen, und auf deren Anrufen nach der Beſtimmung des vorhergehenden §. 3 zu verfahren.

§. 5.

Sachverſtändige, mit Ausnahme der von dem Staate als ſolche aufgeſtellten Perſonen, können in allen Fällen auch vorgängige Hinterlegung ihrer Gebühren verlangen.

§. 6.

Iſt eine Partei zur Ausſchwörung eines zugeſchobenen oder richterlich auferlegten Eides vorzubereiten, ſo hat das Gericht ſie zur vorſchüßlichen Zahlung der dafür ſchuldigen Gebühr bei Vermeidung der Hülfsvollſtreckung anzuweiſen, und hiervon dem Pfarrer in dem wegen der Vorbereitung ihm zugehenden Erlaß mit der Aufforderung Nachricht zu geben, auf dem Vorbereitungszeugniſſe zu bemerken, ob er die Gebühr erhalten habe oder nicht. Im letztern Falle wird die angedrohte Hülfsvollſtreckung nach Vorſchrift des §. 3 ſofort in Vollzug geſetzt. Bei Eiden der Juden iſt für die Zahlung der Gebühr des Rabbiners nach Vorſchrift des §. 1 zu ſorgen.

§. 7.

Liegt in Fiscalproceſſen dem Fiscus die vorſchußweiſe Zahlung von Gebühren ob, ſo ſind dieſelben ſogleich nach erfolgter Zeugenabhör, Begutachtung oder Urkundenproduction zu decretiren, die Decreturen aber jeweils der Behörde, welche den Proceß leitet, mit einer angemeſſenen kurzen Friſt zur Zahlung und Anzeige über deren Bewirkung unmittelbar zu überſenden, auch die Empfangsberechtigten davon zu unterrichten und nach fruchtloſem Ablauf jener Friſt die geeigneten Verfügungen zur Beſchleunigung der Zahlung von Amtswegen zu erlaſſen.

§. 8.

Wenn ſich Inſertionsgebühren ergeben, ſo iſt der Forderungszettel dem zur Zahlung Verpflichteten mit der Auflage zuzuſtellen, die Zahlung binnen einer angemeſſenen, jedoch vier Wochen nicht überſteigenden Friſt unter der im §. 1 bezeichneten Androhung zu bewirken, und die Quittung darüber vorzulegen.

§. 9.

Wohnt die Partei im Auslande, oder beſteht ſie aus einer Streitgenoſſenſchaft, ſo tritt ihr Anwalt (welcher bei Beſtimmung des Vorſchuſſes darauf Rückſicht nehmen darf) oder derjenige andere Inländer, welcher ſich zur Entrichtung der Proceßkoſten verpflichtet hat, hinſichtlich der Bezahlung aller Gebühren an ihre Stelle.

§. 10.

Wäre die Zahlung von einer zum Armenrechte zugelaſſenen Partei zu leiſten, ſo werden ſämmtliche Gebühren einſtweilen vorgemerkt, und die Berechtigten bei der Aufforderung zu der von ihnen verlangten Verrichtung hievon in Kenntniß geſetzt.

Hat am Schluſſe des Proceſſes der Gegner die Koſten zu zahlen, ſo werden die vorgemerkten Gebühren nach Vorſchrift des §. 4 erhoben; fallen ſie der Armenpartei zur Laſt, ſo werden die Gebühren für Zeugen, Sachverſtändige und Inſertionen auf die Amtscaſſe übernommen, und es iſt Pflicht des Gerichtes, für dieſe Uebernahme unaufgefordert zu ſorgen.

Digitized by Google

§. 11.

Sind die Gebühren der Zeugen (Proceßordnung §. 471) oder der Sachverſtändigen (§. 5 der gegenwärtigen Verordnung) zu hinterlegen, ſo wird bei Beſtimmung der zu hinterlegenden Summe auch auf die Eidesvorbereitungsgebühr Bedacht genommen und wegen der Zahlung nach Vorſchrift des §. 2 verfahren.

§. 12.

Anrufen von gebührenberechtigten Perſonen ſind dem Gebrauch des Stempelpapiers nicht unterworfen, auch iſt dafür auf Verlangen eine billige Vergütung zu decretiren, welche mit der Gebühr ſelbſt erhoben wird.

§. 13.

Ueber die Zahlung der Gebühren, erfolge ſie vor Gericht oder werde ſie vom Ortsvorſteher beſorgt, iſt Beſcheinigung zu den Acten zu bringen.

Carlsruhe, den 19. Juni 1843.

Juſtizminiſterium.
Jolly.

Vdt. Bachelin.

Bekanntmachungen.

Die Abfertigungsbefugniß des Nebenzollamts I. zu Ueberlingen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die landesherrliche Verordnung vom 8. October 1835, Regierungsblatt von 1835 Seite 335 und das beigefügte Verzeichniß der Haupt- und Nebenzollämter I. Claſſe wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamt I. zu Ueberlingen die Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen II. ertheilt worden iſt.

Carlsruhe, den 9. Juni 1843.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Gemäß höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 8. d. M. iſt die Poſthalterei Schappach vom 1. Juli d. J. an aufgehoben worden, was mit dem Anfügen hierdurch verkündet wird, daß die Poſtdiſtanz von Rippoldsau bis Hauſach auf 1⅞ Poſt feſtgeſetzt werde.

Carlsruhe, den 12. Juli 1843.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Berckheim.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 22. d. M., Nr. 1049, wird vom 1. Juli d. J. an mit der Briefpoſtexpedition zu Philippsburg auch eine Fahrpoſtexpedition verbunden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 24. Juni 1843.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Berckheim.

Digitized by Google

Nachdem die Bundesverſammlung in ihrer dreizehnten Sitzung vom 4. v. M. beſchloſſen hat, ſämmtliche Bundes-Regierungen, in der Ueberzeugung, daß ſie die Anſichten nur theilen können, welche die Königlich Sächſiſche Regierung bei Unterdrückung der in Leipzig erſchienenen „deutſchen Jahrbücher für Wiſſenſchaft und Kunſt“ geleitet haben, zu erſuchen, eine Fortſetzung der gedachten Jahrbücher unter demſelben oder einem veränderten Titel in ihren Staaten nicht zu geſtatten, und deshalb die geeigneten Weiſungen an ihre Behörden zu erlaſſen, und nachdem das Großherzogliche Miniſterium des Innern durch höchſten Beſchluß aus Großherzoglichem Staatsminiſterium angewieſen worden iſt, die zum Vollzuge dieſes Bundesbeſchluſſes erforderlichen Weiſungen an die betreffenden Behörden ergehen zu laſſen, ſo wird dieß in Folge höchſten Auftrags anmit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. Juni 1843.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Berckheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchſten Erlaſſes aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 24. v. M. Nr. 896 bis 897 gnädigſt zu beſchließen geruht, daß in Gemäßheit der höchſten Reſolution vom 17. November 1842 (Regierungsblatt Nr. XXXV.) auch die Expropriation der zu der Erbauung einer Eiſenbahn vom Eichelberg nach Raſtatt, Behufs der Beiſchaffung der Bruchſteine zum Raſtatter Feſtungsbau erforderlichen Grundſtücke, nach dem Geſetze vom 28. Auguſt 1835 (Regierungsblatt Nr. XLII.) eingeleitet werde.

Dieſe höchſte Entſchließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Juni 1843.

Kriegsminiſterium.

von Freydorf.

Vdt. Fröhlich.

Die Vormundſchaft des minderjährigen Karl Leopold Richter von Karlsruhe hat für dieſen um die Erlaubniß nachgeſucht, ſeinen bisherigen Familiennamen in „Forſtmeyer“ verändern zu dürfen.

Dies wird unter Bezug auf die höchſte Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einſprache erheben wollen, ſolche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte ſtatt gegeben wird.

Carlsruhe, den 21. Juni 1843.

Juſtizminiſterium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

Stiftungen.

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Konrad Schafheutle, Bürgermeiſter zu Markelfingen, hat für die dortige Kirche ein Meßgewand im Werthe von 150 fl. geſtiftet.

Hedwig Eckermann Alleſon aus Stockholm 200 fl. zur Gründung eines Armenfonds in Schluchtern.

Das aufgelöſte Bürger-Cavalerie-Corps in Pforzheim 55 fl. 5 kr. in das Pfründnerhaus daſelbſt, ſodann 55 fl. 5 kr. in die Kleinkinderbewahrungsanſtalt.

Die Kellner im Converſationshaus in Baden, Namens Napoleon, Nikolaus Riz 100 Franken in den Armenfond daſelbſt.

Pfarrer Krämer in Speſſart 127 fl. zum Kirchenbau in Speſſart.

Poſtoffiziant Ludwig Ratzel von Wilſerdingen 22 fl. 30 kr. in den Almoſenfond daſelbſt.

Katharina Gärtner von Rohrbach 100 fl. in den Armenfond daſelbſt.

Maria Eva Foll von Appenweier 150 fl. in den Armenfond daſelbſt.

Die Ehefrau des Apothekers Adolph Hell in Offenburg 500 fl. zu Errichtung einer Anſtalt für verwahrloſte Kinder.

Die Gemeinde Entersbach 148 fl. 59 kr. in den Armenfond daſelbſt.

Maria Joſepha Kolb zu Gernsbach 400 fl. in den Armenfond, 200 fl. in den St. Annafond und 58 fl. in die Stadtkirche daſelbſt.

Chirurg Alois Weis Wittwe in Baden 600 fl. in das Krankenhaus zu Baden.

Philippine Kräglinger in Carlsruhe 100 fl. in die Leopolds- und Sophien-Stiftung.

Apotheker Müller'ſche Eheleute in Kieſelbronn 200 fl. in den Schulfond und 550 fl. in das Krankenhaus daſelbſt.

Die Wittwe des Schiffers Joſeph Armbruſter, Magdalena geborene Neef in Wolfach, 100 fl. in den Brüderſchaftsfond und 100 fl. in den Schulfond daſelbſt.

Pfarrer Häusler zu Nußbach 364 fl. 25 kr. in den Kirchenfond daſelbſt.

Ein Ungenannter 287 fl. 58 kr. in den Wohlthätigkeitsverein.

Franziska Boſchert von Nußbach 50 fl. in den Kirchenfond daſelbſt.

Graf Levi Wolf Metternich zu Gracht und ſeine Gemahlin geborene Hompeſch der katholiſchen Kirchengemeinde in Flehingen einen ſilbernen vergoldeten Kelch und ein neues Meßgewand im Werth zu 155 fl., ſodann ein Trauerornat und eine mit Gold geſtickte Fahne im Werth zu 145 fl.

Pfarrer J. B. Kuen 100 fl. in den Armenfond zu Schutterwald.

Ludwig Friedrich Enderle in Pforzheim 20 fl. in das Karl-Friedrich-Leopold-Bürgerhoſpital daſelbſt.

Ludwig Kegel in Ruith 50 fl. in den Almoſenfond daſelbſt.

Michael Henſel von Balzhofen 36 fl. in den Kapellenfond daſelbſt.

Anna Maria Lehmann von Bergzell 25 fl. in den Schulfond daſelbſt.

Pfarrer Schoch von Lichtenau 396 fl. 6 kr. in den Armenfond daſelbſt.

Ignaz Gartner in Oberbruch 10 fl. in den Kapellenfond daſelbſt.

Die Wittwe Magdalena Bühler von Schenkenzell 44 fl. für den Almoſenfond daſelbſt.

Pfarrer Welß von Ottersdorf 80 fl. in den Heiligenfond zu Sandweyer.

Ein Ungenannter 100 fl. in das Karl-Friedrich-Leopold-Hoſpital in Pforzheim, und 50 fl. in die Kleinkinderſchule daſelbſt.

Katharina von Doer in Zell 33 fl. in den Wallfahrtskapellenfond in Zell.

Clemens Schlageter von Oberſchopfheim 10 fl. in den Almoſenfond daſelbſt.

Pfarrer Krämer in Speſſart 50 fl. in den Kirchenfond daſelbſt.

Ein Ungenannter in Carlsruhe ein Meßgewand im Werth von 120 fl.

Die Erben des verſtorbenen Pfarrers Koch von Oetigheim 300 fl. und 301 fl. 28 kr. in den Almoſenfond, 50 fl. für die Armen und 22 fl. in den Heiligenfond daſelbſt.

Digitized by Google

Franz Feger in Kaltbrunn 50fl. in den Schulfond daſelbſt.

Mehrere Ungenannte 150 fl. zu Anſchaffung einer Monſtranz und eines Rauchfaſſes.

Ein Ungenannter 300 fl. in den katholiſchen Kirchen- und Pfarrfond in Carlsruhe.

Die Erben des Peter Anton Mayer zu Zöblingen 20 fl. in den Heiligenfond zu Zöblingen.

Franz Feger von Kaltbrunn 100 fl. in den Almoſenfond daſelbſt.

Ein Ungenannter 40 fl. in die katholiſche Kirche in Carlsruhe.

Bürgerliche Unterhaltungsgeſellſchaft in Raſtatt 200 fl. in das Hoſpital daſelbſt.

Ein Ungenannter 200 fl. in den Ortsalmoſenfond zu Carlsruhe.

Förſter Diß in Baden 25 fl. in das Krankenhaus daſelbſt.

Juliana Weiß geborene Schick von Baden 800 fl. in das Krankenhaus und 3621 fl. 54 kr. in das weibliche Lehrinſtitut daſelbſt.

Pfarrer Stieß in Carlsruhe 100 fl. in den Almoſenfond in Kürzel.

Ein Ungenannter 50 fl. in den Heiligenfond in Lauf.

Der Israelit Jakob Joſeph Wolf von Hechingen machte dem Schul- und Armenfond zu Randegg im Amt Radolphzell eine Schenkung von 140 fl.

Zum Schul- und Armenfond in Bräunlingen ſtifteten

1. Katharina Friſche, Wittwe des Alois Frei von Bräunlingen 25 fl.,
2. die ledig verſtorbene Creszenzia Bauſch von da 20 fl.,
3. die Luzia Scherer von Riedböhringen 36 fl.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

dem Grundherrn Freiherrn Auguſt von Neuenſtein in Achern die Erlaubniß zu ertheilen, die ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſtreich übertragene Würde eines K. K. Kämmerers anzunehmen;

den Reviſor Schreiber zu Konſtanz auf ſein unterthänigſtes Anſuchen wegen ſeines hohen Alters und Kränklichkeit in den Penſionsſtand zu verſetzen;

die erledigte evangeliſche Pfarrei Blanſingen dem Pfarrer Chriſtian Friedrich Dietrich von Oberöwisheim,

die erledigte katholiſche Stadtpfarrei Wolfach dem Dekan und Bezirksſchulviſitator Franz Xaver Ochs zu St. Roman, Amts Wolfach, zu verleihen, und

den Bezirksförſter Schrickel in St. Blaſien aus dem Staatsdienſte zu entlaſſen.

Von 16 Rechtscandidaten, welche ſich der letzten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, wurden durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 28. Juni l. J., Nr. 3458 folgende elf unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Rudolph von Freydorf von Carlsruhe,
Carl von Vincenti von Carlsruhe,
Marcus Klein von Durmersheim,
Carl Kärcher von Carlsruhe,
Hermann von Falkenſtein von Freiburg,
Joſeph Wedekind von Mannheim,
Philipp Bracht von Mannheim,
Johann Georg Bengel von Grafenhauſen,
Wilhelm Trefurt von Mannheim,
Max von Stetten von Carlsruhe,
Adolph Bauer von Wolfach.

Von fünfzehn Cameralpraktikanten, welche ſich der in der Zeit vom 24. April bis 2. Mai d. J. ſtattgehabten vorſchriftsmäßigen Staatsprüfung unterzogen haben, ſind nachſtehende zwölf unter die Zahl der Cameralpraktikanten aufgenommen worden:

Ferdinand Groſch von Bruchſal,
Franz Caſſinone von Offenburg,
Felix Behaghel von Elberfeld,
Bernhard Schumacher von Offenburg,

Digitized by Google

Franz Wingler von St. Peter,
Peter Stark von Mannheim,
Karl Bleymann von Wertheim,
Auguſt Weber von da,
Wilhelm Lauter von Lörrach,
Heinrich Wetzel von Freiburg,
Guſtav Biſchoff von Carlsruhe, und
Albert Mozer von da.

Auch hat Rechtspraktikant Ferdinand von Duſch von Carlsruhe die Prüfung in der Nationalökonomie, der Finanzwiſſenſchaft, der Handelslehre und der Polizeiwiſſenſchaft erſtanden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Bezirksforſtei St. Blaſien iſt erledigt. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig einzureichen.
2. Bei der Regierung des Seekreiſes iſt die Stelle eines Reviſors erledigt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftsgemäß bei gedachter Regierung zu melden.
3. Die katholiſche Pfarrei St. Roman, Amts Wolfach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl., meiſtentheils in Geld und Zehnten, iſt erledigt. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.
4. Die mit einem katholiſchen Geiſtlichen und Lehramtscandidaten zu beſetzende Lehrerſtelle am Pädagogium in Tauberbiſchofsheim, mit einer Beſoldung von 633 fl. 20 kr., iſt erledigt. Die Kompetenten um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft, welcher das Präſentationsrecht zuſteht, nach Vorſchrift zu melden.
5. Die evangeliſche Pfarrei Oberöwisheim, Dekanats Bretten, mit einem Competenzanſchlag von 602 fl. 11 kr., iſt in Erledigung gekommen, die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.
6. Die erledigte evangeliſche Pfarrei Oſterburken, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1250 fl. wird mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß wegen der Baupflicht der Pfarrei zum Kirchenbau dem Pfründnießer ein angemeſſenes Proviſorium wird auferlegt werden, deſſen Betrag jedoch zur Zeit noch nicht beſtimmt, aber beiläufig auf wenigſtens drei tauſend Gulden angenommen werden kann. Die Kompetenten um dieſe Pfarrei haben ſich bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft, als dem Patron, innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.
7. Durch die freiwillige Reſignation des Pfarrers Kilian Barth auf die katholiſche Pfarrei Eiersheim, Amts Tauberbiſchofsheim, iſt dieſe Pfarrei, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 560 fl. in Zehnten, Naturalfixum, Geld und Güterbenutzung, erledigt worden. Die Kompetenten um dieſelbe haben ſich bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft, als dem Patron, innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.
8. Die evangeliſche Pfarrei Blankenloch, Landdecanats Karlsruhe, mit einem Competenzanſchlag von 581 fl. 41 kr. iſt erledigt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.
9. Nachträglich zu der Ausſchreibung der Pfarrei Niederwaſſer, Amts Triberg, im Reggsbltt. Nr. XIV. l. J. S. 112, wird bemerkt, daß auf dieſer Pfarrei eine in drei Jahresterminen abzuzahlende, mit 4 Procent verzinsliche Kriegsſchuld von 9 fl. 13 kr. haftet.

Geſtorben iſt:

Am 21. Mai d. J. der vormalige Hauptzollamtscontroleur Häuſer in Waghäuſel und am 17. Juni d. J. der penſionirte Miniſterialkanzliſt Braunagel in Sinsheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. Juli 1843.

Bekanntmachungen.

Die Reviſion der Medicamententaxe.

In Gemäßheit des §. 6 der dieſſeitigen Verordnung vom 24. Jänner v. J., Regierungsblatt Nr. VI., die neue Medicamententaxe betreffend, wird hiermit das Ergebniß der von der Sanitätscommiſſion vorgenommenen und dieſſeits genehmigten Reviſion der Medicamententaxe mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſich die Apotheker vom 1. Juli d. J. an darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 26. Juni 1843.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
der Miniſterialdirektor
Eichrodt.

Vdt. Stemmler.

Die Reviſion der Großherzoglich Badiſchen Medicamententaxe vom Frühjahr 1843.

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme	1 Scrupel.	1 Gran.	Anſtalt.	
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
Acetum vini	12	1	—	—	—	1 Unze 2 kr	
Acid. acetic. concentrat.	—	5	—	—	—	1 Unze 6 kr.	
— — — glacial	—	18	—	—	—	—	—
Caryophill. aromatic. pulv. gross.	—	8	—	—	—	—	—
Extr. aconit. spirituos.	—	—	8	3	—	—	—
— belladonnæ —	—	—	8	3	—	—	—
— chelidon.	—	—	8	3	—	—	—
— conii maculat.	—	—	8	3	—	—	—
— digital. purpur.	—	—	8	3	—	—	—
— gratiol. —	—	—	8	3	—	—	—
— hyoscyam.	—	—	8	3	—	—	—
— lactuc. viros.	—	—	8	3	—	—	—
— nuc. vomic.	—	—	16	8	2 Gran 1 kr	—	—
— pulsatill.	—	—	8	3	—	—	—
— valerian.	—	—	8	3	—	—	—
Alle dieſe Extracte gepulvert und getrocknet, das Doppelte des obigen Preiſes.							

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme	1 Scrupel.	1 Gran.	Anſtatt	
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Flor. papaver. rhead. concis. . . .	—	7	—	—	—	—	—
Globul. tartar. ferruginos. pulv. gross.	—	7	—	—	—	—	—
Hirudines das Stück 10 kr.							
Kali carbonic. depurat.	1 fl. 48 kr.	12	—	—	—	1 Unze 8 kr.	—
Lythargyrum alcohol.	—	3	—	—	—	—	—
Nuces vomic. pulv. gross. . . .	—	4	—	—	—	—	—
Ol. amygdal. amar. aether. . . .	—	—	—	15	1 gutt. 1 kr.	1 Scrupel 1 kr.	
Plumb. acetic.	—	4	—	—	—	—	—
Secale cornut.	—	8	—	—	—	—	—
Semen. cinæ. pulv. gross. . . .	—	10	—	—	—	—	—
— coriandr.	—	3	—	—	—	—	—
Summitat. millifolii concis. vel. pulv. gross.	—	3	—	—	—	—	—
Summitat. tanacet. concis. v. pulv. gross.	—	3	—	—	—	—	—
Für das Schmelzen einer Salbe, gleich dem eines Pflaſters, bis zu 3 Unzen 6 kr. „ 9 „ 9 „							

Die unentgeldliche Behandlung armer Kranken durch die praktiſchen Aerzte und Wundärzte betreffend.

Zur Beſeitigung unrichtiger Anwendung des §. 18 der Medizinal-Taxordnung von 1836, Regierungsblatt Nr. XXVII. ſieht man ſich veranlaßt, mit Beziehung auf die unterm 10. Juni 1834 Nr. 5806 an die vier Kreisregierungen hierüber erlaſſene Verfügung Nachſtehendes zur Nachachtung allgemein bekannt zu machen:

1. Der Phyſikus und der Amtschirurg ſind verbunden, arme Kranke ohne Anrechnung von Gebühren für ihre Kunſtverrichtungen zu beſorgen und haben nur bei Beſuchen außerhalb ihres Wohnorts die taxordnungsmäßigen Diäten und Auslagen auf Rechnung der dazu geeigneten öffentlichen Kaſſen zu fordern.
2. Wenn ſich in einem Orte, wo kein amtlicher Arzt oder Wundarzt angeſtellt iſt, ein anderer Arzt oder Wundarzt aufhält, ſo iſt dieſer zur unentgeldlichen Beſorgung der armen Kranken an dieſem Orte verpflichtet. Iſt aber am Orte des Wohnſitzes eines praktiſchen Arztes oder Wundarztes ein beſoldeter Sanitätsdiener angeſtellt, ſo ſind die erſteren nur in dringenden Fällen, oder wenn der beſoldete Diener legal gehindert iſt, zur unentgeldlichen Behandlung der armen Kranken in dieſem Orte verbunden.
3. In Orten, wo kein beſoldeter Sanitätsdiener angeſtellt und kein lizenzirter Arzt, beziehungsweiſe Wundarzt anſäſſig iſt, kann ſich der arme Kranke durch einen lizenzirten nicht angeſtellten

Digitized by Google

Arzt oder Wundarzt gegen die bloße Zahlung der taxordnungsmäßigen Diäten und Auslagen behandeln laſſen, jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß dadurch auf die öffentlichen Kaſſen nie mehr Koſten fallen, als wenn er ſich des Amtsarztes oder Wundarztes bedient hätte.

4. Derjenige Arzt oder Wundarzt, welcher außerhalb ſeines Wohnſitzes einen armen Kranken behandelt, hat über ſeine Beſuche und über den Verlauf der Krankheit ein ordentliches Diarium zu führen, um ſolches zur Begründung ſeines Koſtenverzeichniſſes, ſo oft es gefordert wird, vorlegen zu können.

5. Die Gemeinden, oder die Vertreter der Fonds, aus welchen die Koſten armer Kranken bezahlt werden, können mit Aerzten und Wundärzten unter Genehmigung der Stelle, unter welcher der Fond ſteht, alſo der Regierungen oder der Oberkirchenräthe, Verträge über ein für Behandlung der armen Kranken jährlich zu bezahlendes Averſum abſchließen.

In dieſem Falle kann ſich der Kranke keines andern Arztes oder Wundarztes auf Rechnung der Gemeinde oder Fonds bedienen.

Carlsruhe, den 27. Juni 1843.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
der Miniſterial-Director
Eichrodt.

Vdt. Buiſſon.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Grundherrn Maximilian Grafen von Helmſtadt die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem König der Franzoſen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchſte Erlaubniß erhielten:

der Miniſterialdirector Eichrodt für das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Württemberg verliehene Commandeurkreuz des Ordens der württembergiſchen Krone und für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürſten von Heſſen verliehene Commandeurkreuz zweiter Claſſe des Hausordens vom goldenen Löwen,

der Miniſterreſident und Geheime Legationsrath Freiherr von Rüdt für das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Württemberg verliehene Commandeurkreuz des Ordens der württembergiſchen Krone, und

der Legationsrath von Kettner für das ihm von des Königs von Württemberg Majeſtät verliehene Ritterkreuz deſſelben Ordens.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

dem K. K. Oeſterreichiſchen Geheimenrath und Oberſtſtallmeiſter Grafen von Wrbna Höchſt-Ihren Hausorden der Treue,

dem K. K. Oeſterreichiſchen Oberſten im Generalquartiermeiſterſtab, Ritter von Sallaba das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem K. K. Oeſterreichiſchen Oberſten, Edlen von Hauslab,

Digitized by Google

dem Königlich Württembergiſchen Geheimen-Legationsrath von Roſer,

dem Königlich Württembergiſchen Oberfinanzrath von Schmidlin,

dem Oberſtlieutenant und Commandeur des 2ten Dragoner-Regiments, Freiherrn von Roggenbach und

dem Oberſtlieutenant von Hinckeldei, im 2ten Dragoner-Regiment, das Commandeurkreuz, ſodann

dem Staatsſchreiber der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, von Gonzenbach,

dem Königlich Württembergiſchen Regierungsrath Sautter und

dem bei der Geſandtſchaft in Paris angeſtellten Legationsrath von Schweitzer das Ritterkreuz deſſelben Ordens zu verleihen.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Handelsmann J. G. Weimar zu Wertheim in Anerkennung der von demſelben bei Errichtung der Maindampfſchifffahrt der Stadt Wertheim geleiſteten beſondern Dienſte die kleinere goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 24. Mai d. J. erhielt der Rittmeiſter von der Suite der Reiterei, Landſtallmeiſter von Gillmann den Charakter als Major, und

durch höchſte Ordre vom 13. Juni d. J. wurde der Lieutenant von Berg von der Artillerie, auf ſein Anſuchen, entlaſſen.

Ferner wurde der Lieutenant Auguſt Holtz vom Leib-Infanterie-Regiment, nach höchſter Ordre vom 21. Juni d. J., zur Artillerie verſetzt.

Civil-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Vorſtand an der höheren Bürgerſchule in Weinheim, Profeſſor Grimm, den Charakter als Hofrath zu ertheilen;

der fürſtlich Leiningen'ſchen Präſentation des Amtmanns Bode zu Schwetzingen auf die erſte Beamtenſtelle des Großherzoglich Badiſchen fürſtlich leiningenſchen Bezirksamts Walldürn,

ſowie der Präſentation der fürſtlich leiningen'ſchen Standesherrſchaft des Amtmanns Kirchgeßner, bisherigen Amtsvorſtandes des Großherzoglich Badiſchen fürſtlich leiningenſchen Bezirksamts Eberbach auf die erledigte Stelle eines Amtsvorſtandes bei dem Großherzoglich Badiſchen fürſtlich leiningen'ſchen Bezirksamte Boxberg die höchſtlandesherrliche Beſtätigung zu ertheilen;

den Amtschirurgen Rehmann zu Mühlhauſen, Amts Blumenfeld, wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruheſtand zu verſetzen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Das Amtschirurgat Blumenfeld, mit der normalmäßigen Beſoldung von 180 fl. und dem Averſum für Pferdsfourrage von 120 fl., welches mit einem Medico-Chirurgen beſetzt werden ſoll, der ſeinen Wohnſitz nicht mehr in Mühlhauſen, ſondern in Blumenfeld ſelbſt zu nehmen hat. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei der Sanitäts-Commiſſion zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Juli 1843.

Verordnung

über das Heirathen der Officiere und Kriegsbeamten.

Nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 21. d. M. werden über das Heirathen der Officiere und der Kriegsbeamten mit Officiersrang, unter Aufhebung der hierüber beſtehenden Verordnungen vom 20. Dezember 1803 (Regierungsblatt vom Jahr 1804 Nr. I.), vom 9. November 1804 und vom 12. März 1839 (Regierungsblatt XI.), nachſtehende Beſtimmungen gegeben.

Einholung der Genehmigung des Großherzogs.

§. 1. Zur Verheirathung eines Officiers oder eines Kriegsbeamten mit Officiersrang iſt die Genehmigung des Großherzogs einzuholen.

Chargen, welche einem Verbot oder einer Beſchränkung unterliegen. a. Lieutenante.

§. 2. Den, im aktiven Dienſt ſtehenden Lieutenanten iſt nicht geſtattet, um die Heirathserlaubniß nachzuſuchen. Die Regiments- und Corpscommandos haben ſolche Geſuche ſogleich zurückzuweiſen.

b. Oberlieutenante.

§. 3. Von den Oberlieutenanten im aktiven Dienſt darf nur ein Viertheil in jeder Waffe verheirathet ſein.

Ueberzählige und charakteriſirte Officiere zählen hierbei in derjenigen Charge, deren Charakter denſelben ertheilt iſt.

Bedingungen hinſichtlich des Alters und der Cautionsſtellung.

§. 4. Alle übrigen Officiere, in ſo weit dieſelben nicht durch die Beſtimmungen in den vorhergehenden Paragraphen ausgeſchloſſen ſind, dürfen um die Heirathserlaubniß nur nachſuchen, wenn dieſelben, außer den durch die allgemeinen Landesgeſetze vorgeſchriebenen Erforderniſſen:

a. das achtundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben;

b. die in den nachfolgenden Paragraphen für ihre Charge beſtimmte Heirathscaution ſtellen.

Ausnahmen v. d. Verbindlichkeit zur Cautionsſtellung.

§. 5. Officiere von der Suite ohne Militärgehalt, ſind von der Verbindlichkeit zur Cautionsſtellung befreit.

Eben ſo können penſionirte Officiere, welche wegen Wunden oder Gebrechen beſondere Pflege und Unterſtützung bedürfen, nach dem Ermeſſen des einzelnen Falles und bei dringenden Umſtänden, mit Genehmigung des Großherzogs von der Verbindlichkeit zur Cautionsſtellung befreit werden.

Betrag der Heirathscaution.

§. 6. Die zu ſtellende Heirathscaution beträgt:

a. für die Oberlieutenante 16,000 fl.

b. für die Hauptmänner II. Claſſe 12,000 fl.

Digitized by Google

c. für die Hauptmänner I. Claſſe und die Officiere der höhern Chargen 6000 fl.

Ueberzählige und charakteriſirte Officiere ſtellen diejenige Caution, welche für die Charge vorgeſchrieben iſt, von welcher dieſelben die normalmäßige Gage oder Penſion beziehen.

Die Caution aus eigenem Vermögen zu ſtellen.

§. 7. Die Caution muß aus dem eigenen rentablen Vermögen des Officiers oder ſeiner Braut geſtellt werden.

Die Cautionsſtellung durch dritte Perſonen iſt unzuläßig.

§. 8. a. Wenn die Caution aus bereits angefallenem Vermögen des Officiers oder ſeiner Braut geſtellt wird, muß nachgewieſen werden, daß an den Cautionsobjekten keine Nutznießungsrechte der Eltern oder anderer Perſonen beſtehen, oder daß auf dieſe Rechte zu Gunſten des Cautionsſtellers verzichtet wurde.

b. Wenn die Caution aus dem Vermögen der Eltern oder Großeltern geſtellt werden ſoll, ſo haben dieſelben die Cautionsobjekte zu Genuß und Eigenthum an den Officier, beziehungsweiſe ſeine Braut, zu übergeben, können ſich aber den Rückfall für die in dem §. 26 beſtimmten Fälle vorbehalten, in ſo fern die Caution nicht vor Eintritt dieſer Fälle zu dem beſtimmten Zweck verwendet wird.

Arten der Cautionsſtellung.

§. 9. Die Cautionsſtellung muß auf eine der nachfolgenden Arten geſchehen:

1. Durch Pfandurkunden auf eigene Liegenſchaften.

I. Durch eine in der geſetzlichen Form der Pfandurkunden auszuſtellende Cautionsurkunde, in welcher dem Officier oder ſeiner Braut eigenthümlich gehörende Liegenſchaften mit dem auszudrückendem Zweck, daß dadurch den Vorſchriften in der gegenwärtigen Verordnung über die Heirathscautionen Genüge geſchehen ſoll, als Pfandobjekte eingeſetzt werden.

§. 10. Die zu verpfändenden Liegenſchaften müſſen einen, dem Cautionsbetrag wenigſtens gleichſtehenden Werth, in ordnungsmäßiger Taxation, beſitzen.

Sie müſſen von allen, aus früheren Vorzugs- oder Pfandrechten herrührenden Laſten befreit ſein, oder wenigſtens, neben dieſen Laſten, noch vollkommene Sicherheit für die Caution gewähren.

§. 11. Wenn die Liegenſchaften Stamm- oder Fideicommißgut ſind, ſo genügt anſtatt der Ausfertigung einer Cautionsurkunde die urkundliche Nachweiſung darüber, daß der Officier, der die Caution zu ſtellen hat, in dem Bezug einer, dem Ertrag aus der Heirathscaution entſprechenden jährlichen Rente aus dieſen Gütern ſteht, und daß nach ſeinem einſtigen Tode die Wittwe und die Kinder aus der einzugehenden Ehe die gleiche Rente fortbeziehen werden.

2. Durch Einlegung hypothekariſcher Schuldurkunden.

§. 12. II. Durch Einlegung von, in der geſetzlichen Form ausgefertigten hypothekariſchen Schuldurkunden, unter folgenden näheren Beſtimmungen:

a. die Obligationen müſſen auf den Namen des Cautionsſtellers ausgeſtellt ſeyn. Wenn dieſelben durch Erbgang oder durch Ceſſion auf ihn übergegangen ſind, ſo muß der Erwerbstitel, die geſchehene Kundmachung an den Schuldner und die erfolgte Eintragung in das Unterpfandsbuch urkundlich nachgewieſen werden;

b. die Capitalien müſſen in jährlichen oder kürzern Zielern, wenigſtens 3½ Procent jährliche Rente eintragen;

Digitized by Google

c. die Pfandobjekte müſſen in Liegenſchaften beſtehen, welche wenigſtens den ein und ein halbfachen Werth der Schuldſumme, in ordnungsmäßigem Anſchlag beſitzen

d. auf den Pfandgegenſtänden dürfen keine, aus frühern Vorzugs- oder Pfandrechten herrührende Laſten ruhen, oder es müſſen die Pfandobjekte einen ſolchen Werth haben, daß dieſelben neben den frühern Laſten noch genügende Sicherheit für die ſpätere Schuldſumme nach dem oben unter Buchſtab c. gegebenen Grundſatz gewähren.

§. 13. Mit dieſen Obligationen müſſen die Beſcheinigungen darüber:

a. daß dem Schuldner gerichtlich eröffnet wurde, daß die betreffende Obligation als Heirathscaution des Officiers bei dem Kriegsminiſterium deponirt wird, und daß, bei Vermeidung doppelter Zahlung, das Capital nicht abgetragen werden darf, ehe die Entſcheidung des Kriegsminiſteriums erfolgt und dem Schuldner eröffnet iſt, wohin die Abtragung geſchehen ſoll; und

b. die Beſcheinigung, daß die Einlegung der bezüglichen Obligation als Heirathscaution im Unterpfandsbuch eingetragen wurde,

deponirt werden.

§. 14. III. Durch Einlegung von auf Inhaber ausgeſtellte Schuldurkunden unter nachſtehenden Beſtimmungen: — 3. Durch Einlegung von Papieren auf Inhaber.

a. zur Einlegung in die Caution eignen ſich nur:

1. badiſche, auf Inhaber ausgeſtellte Staatspapiere, und
2. auf Inhaber ausgeſtellte Partialobligationen von badiſchen Standesherrn und badiſchen Gemeinden,

beide Claſſen unter 1 und 2 nach dem Nennwerth;

b. die Papiere müſſen in jährlichen oder kürzern Zielern eine Rente von wenigſtens 3½ Procent jährlich eintragen;

c. bei Rentenſcheinen und anderen, nach Buchſtab a. zuläßigen Papieren auf Inhaber, bei welchen die Einrichtung der Inſcription beſteht, muß urkundlich nachgewieſen werden, daß die betreffenden Schuldurkunden auf den Namen des Cautionsſtellers inſcribirt ſind;

d. die Zinscoupons und der Talon, wenn ein ſolcher beſteht, müſſen mit der Schuldurkunde deponirt werden. Zur Verfallzeit werden dieſelben aus dem Depot ausgefolgt.

§. 15. Die Cautionsſtellung hat in den Fällen der §§. 12 bis einſchließlich 14 in folgender Weiſe zu geſchehen:

a. Wenn die Caution aus dem Vermögen des Officiers geſtellt wird, ſo hat derſelbe in Gegenwart des Regiments-Commandeurs (die Regiments-Commandeure und die nicht in den Regimentern dienenden Officiere in Gegenwart des ihnen zunächſt vorgeſetzten Commandeurs, die Officiere von der Suite und die penſionirten Officiere, inſoweit beide Claſſen nach §. 5 nicht von der Cautionsſtellung befreit ſind, in Gegenwart des Garniſons-Commandanten) und des Auditors die Erklärung abzugeben:

1. daß er die (zu bezeichnenden) Schuldurkunden als Heitathscaution nach Vorſchrift dieſer Verordnung zu dem Zweck und mit der Verpflichtung einlege, damit dieſelben,

Digitized by Google

ſo lange die Vorſchriften über die Heirathscautionen dieſes erfordern, bei dem Kriegsminiſterium deponirt und nicht eher abgetragen oder veräußert werden ſollen, ehe die Entſcheidung des Kriegsminiſteriums, wohin die betreffenden Capitalien bezahlt werden ſollen, beziehungsweiſe die Genehmigung dieſes Miniſteriums zur Veräußerung erfolgt iſt,

2. daß dieſe ſämmtlichen Schuldurkunden ſein *freies* Eigenthum ſeien und bei deren Erwerbung keine, den vollen Eigenthums- und Nutznießungs-Rechten entgegenſtehende Uebereinkunft getroffen worden ſei, außer in dem Falle des §. 8 Buchſtab b. der dort geſtattete Vorbehalt des Rückfalles. Ueber dieſe Erklärung iſt ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen.

§. 16. b. Wenn die Caution aus dem Vermögen der *Braut* des Officiers geſtellt wird, ſo hat dieſelbe die gleiche Erklärung (§. 15) in öffentlicher Urkunde abzugeben, im Falle ihrer Minderjährigkeit unter Genehmigung ihres Vaters oder ihres Vormundes.

§. 17. Wenn die Caution aus dem Vermögen der Eltern oder Großeltern herrührt (§. 8 Buchſtab b.), ſo muß neben der Urkunde über die Uebergabe der betreffenden Vermögenstheile an den Officier, beziehungsweiſe deſſen Braut, und der Urkunde über die Cautionsſtellung (§§. 15 und 16) ein Zeugniß der betreffenden Behörde darüber beigebracht werden, daß die Eltern, beziehungsweiſe Großeltern, ſo viel Vermögen beſitzen, daß ſie ohne Gefährdung ihres eigenen Nahrungsſtandes und ohne Benachtheiligung ihrer übrigen Kinder oder Enkel, die zur Heirathscaution beſtimmten Vermögenstheile abgeben können.

Andere zum Heirathsgeſuch gehörende Zeugniſſe.

§. 18. Außer dieſen Cautionspapieren ſind zu dem Heirathsgeſuch noch folgende Urkunden beizubringen.

a. die *Taufſcheine* beider Verlobten,

b. die *elterliche Einwilligung* von beiden Seiten — wenn die Eltern todt ſind, deren *Todesſcheine* und die Einwilligung der Großeltern, oder wenn auch dieſe nicht mehr am Leben ſind, deren Todesſcheine und für die Braut, wenn dieſelbe noch nicht volljährig iſt, die Einwilligung des Vormunds;

c. der *Meldſchein* des Pfarrers des Officiers und ſeiner Braut;

d. der *Impfſchein* für die Letztere, ſo wie für den Officier, wenn ſich derſelbe nicht ſchon bei den Akten befindet.

Vorlage des Heirathsgeſuches.

§. 19. Wenn nach erfolgter Prüfung durch die betreffende Commandoſtelle unter Zuziehung des Auditors gegen das Heirathsgeſuch und die bezüglichen Urkunden kein Anſtand obwaltet, oder derſelbe gehoben iſt, ſo geſchieht die weitere Vorlage des Geſuches und der ſämmtlichen Beilagen auf dem vorgeſchriebenen Dienſtwege.

Bei dieſer Vorlage hat die Commandoſtelle ſich zugleich darüber auszuſprechen, ob in dienſtlicher Hinſicht gegen das Heirathsgeſuch in keiner Beziehung ein Anſtand beſteht, oder ob und in welcher Beziehung ein ſolcher Anſtand vorhanden iſt.

§. 20. Wenn nach geſchehener Vorlage des Heirathsgeſuches die höchſte Genehmigung deſſelben erfolgt iſt, ſo werden die, auf die Heirathscaution bezüglichen Urkunden von dem Kriegsminiſterium an die Bewahranſtalt für die Heirathscautionen welche unter der Aufſicht dieſes Miniſteriums mit der Aufbewahrung der Heirathscautionen beauftragt iſt, abgegeben und die übrigen, auf das

Heirathsgeſuch bezüglichen Urkunden, unter Anordnung der Ausſtellung des Trauſcheines, auf dem Dienſtweg zurückgeſandt. Ueber die Heirathscaution wird nach erfolgter Hinterlegung von dem Beamten der Bewahranſtalt ein Hinterlegungsſchein ausgeſtellt, welcher dem betreffenden Officier eingehändigt wird.

§. 21. Wenn vor Eingehung der Ehe ein Ehevertrag zwiſchen dem Officier und ſeiner Braut abgeſchloſſen wird, ſo muß darin aufgenommen werden, was hinſichtlich der Heirathscaution beſtimmt wurde und in welcher Weiſe dieſelbe geſtellt werden ſoll.

Beſtimmungen im Ehevertrage.

Bei Vermeidung ſtrengſter Ahndung dürfen in dem Ehevertrage keine Beſtimmungen enthalten ſeyn, welche den bei Vorlage des Heirathsgeſuches in Bezug auf die Heirathscaution getroffenen und angegebenen Beſtimmungen widerſtreiten oder dieſelben abändern.

§. 22. Während der Dauer der Deponirung der Heirathscautionen können *Umtauſchungen* von Beſtandtheilen derſelben nur mit Genehmigung des Kriegsminiſteriums und nur wenn erhebliche, in dem Geſuche anzuführende Gründe dazu vorhanden ſind, ſtatt finden.

Umtauſchungen aus der Heirathscaution.

Wenn hierbei die Heirathscaution nicht zugleich auf den vorgeſchriebenen Betrag ergänzt werden kann, ſo wie wenn die Heirathscaution aus dem Vermögen der Ehegattin des Officiers herrührt, oder aus dem Vermögen des Officiers geſtellte Cautionsbeſtandtheile gegen Vermögenstheile der Ehegattin ausgetauſcht werden ſollen, muß deren Zuſtimmung zu der nachgeſuchten Umtauſchung beigebracht werden.

Wenn hierauf die Ausfolgung eines Beſtandtheils der Caution mit der Bedingung der Wiederergänzung derſelben erfolgt, ſo hat die betreffende Commandoſtelle für die Wiederergänzung, *ſobald dieſelbe geſchehen kann*, zu ſorgen.

§. 23. Wenn der Officier in den Bezug der normalmäßigen Gage oder Penſion einer höhern Charge, als diejenige, in welcher er die Heirathscaution geſtellt hat, ſpäter vorrückt, ſo wird die Caution auf denjenigen Betrag vermindert, welcher nach dem §. 6 für die Charge, in deren Bezüge derſelbe vorgerückt iſt, beſteht.

Minderung der Caution bei dem Vorrücken in den Bezug einer höhern Charge.

§. 24. Im Uebrigen iſt die Heirathscaution während der Dauer der Ehe *unablöslich*.

Die Caution während der Dauer der Ehe unablöslich.

Nur in *dringenden* Fällen, nach genauer Erhebung der Nothwendigkeit und nur zum nachgewieſenen Nutzen der Kinder, kann die Heirathscaution mit Zuſtimmung beider Ehetheile, in ſo fern dieſelben eine Erklärung hierüber abzugeben im Stande ſind, und eines für die Kinder aufzuſtellenden Pflegers, auf höchſte Genehmigung des Großherzogs theilweiſe abgelöst und verwendet werden.

§. 25. Nach erfolgter Auflöſung der Ehe dauert die Deponirung der Caution in dem Falle fort, wenn minderjährige Kinder vorhanden ſind, und auf ſo lange, bis dieſelben *ſämmtlich* das geſetzliche Alter der Volljährigkeit erreicht haben. Es findet, bei nachgewieſener Nothwendigkeit und zum Nutzen der Wittwe und der Kinder die völlige oder theilweiſe Ausfolgung und Verwendung der Heirathscaution mit Genehmigung des Kriegsminiſteriums ſtatt.

Fortdauer der Deponirung nach erfolgter Auflöſung der Ehe.

§. 26. Die Heirathscaution wird *zurückgegeben*:

Ausfolgung der Caution.

a. wenn nach Auflöſung der Ehe durch *Tod* oder *Scheidung* keine minderjährige Kinder vorhanden oder dieſe ſämmtlich das geſetzliche Volljährigkeitsalter erreicht haben;

b. wenn der Officier durch Uebertritt in den Civildienſt oder durch Abſchied aus dem Militärverband ausſcheidet.

Digitized by Google

§. 27. **Die Ausfolgung** der Caution geſchieht in den Fällen unter a. an diejenigen Perſonen, welchen nach dem beizubringenden Zeugniß der Theilungsbehörde die Cautionsobjekte in der Theilung zugefallen ſind; in den Fällen unter b. wird die Caution für denjenigen Ehetheil ausgefolgt, aus deſſen Vermögen die Caution geſtellt wurde.

Caution für die zweite und folgenden Ehen.

§. 28. Wenn ein verwittweter oder von ſeiner Ehegattin geſchiedener Officier zur zweiten Ehe ſchreitet, und aus der frühern Ehe minderjährige Kinder vorhanden ſind, für welche die Caution noch deponirt bleiben muß (§. 25), ſo iſt der Officier zur Stellung einer neuen Caution für die zweite Ehe alsdann nicht verbunden, wenn derſelbe durch Zeugniß der Theilungsbehörde nachweist, daß die Cautionsobjekte in der Theilung ihm ſämmtlich zugefallen ſind.

In dieſem Falle genügt die Erklärung des Officiers, daß die früher geſtellte Caution auch als Caution für die zweite Ehe gelten ſolle.

In den andern Fällen muß derſelbe, je nachdem ihm bei der Theilung von den Cautionsobjekten keines oder ein Theil derſelben zugefallen iſt, für die zweite Ehe eine neue Caution, entweder in dem durch den §. 6 vorgeſchriebenen vollen Betrage, oder in demjenigen Betrage einlegen, welcher erforderlich iſt, um den ihm gehörenden Antheil an der deponirten Caution auf den durch den §. 6 vorgeſchriebenen vollen Betrag zu ergänzen.

Die gleichen Grundſätze gelten auch für die folgenden Ehen.

§. 29. Wenn die Wittwe oder die geſchiedene Gattin eines Officiers, deſſen Heirathscaution wegen der Minderjährigkeit der Kinder aus dieſer Ehe noch deponirt bleiben muß, einen Officier in zweiter Ehe heirathet, ſo muß für die neue Ehe eine beſondere Caution geſtellt werden, auch dann, wenn die Caution für die frühere Ehe der Wittwe, beziehungsweiſe der geſchiedenen Ehegattin, aus deren Vermögen geſtellt war.

Heiraths-geſuche von Kriegsbeamten.

§. 30. Bei Heirathsgeſuchen von Kriegsbeamten müſſen, außer den Zeugniſſen über das nach §. 4 Buchſtab a. vorgeſchriebene Alter und den übrigen in §. 18 vorgeſchriebenen Zeugniſſen, anſtatt der Cautionsſtellung obrigkeitliche Zeugniſſe über ihre Vermögensverhältniſſe und die ihrer Verlobten beigebracht werden, damit ermeſſen werden kann, ob die Verhältniſſe von der Art ſind, daß das Geſuch zur höchſten Genehmigung in Antrag gebracht werden kann.

Hierbei gelten die für die Cautionen der Officiere, mit welchen dieſelben in gleichen Gagenverhältniſſen ſtehen, gegebenen Beſtimmungen im Allgemeinen, und unter Berückſichtigung der beſondern Verhältniſſe der betreffenden Kriegsbeamten, als Maaßſtab.

Carlsruhe, den 22. Juni 1843.

Kriegsminiſterium.

von Freydorf.

vdt. Wentz.

Bekanntmachungen.

Die Verſammlung der Rheinſchifffahrts-Centralcommiſſion in Mainz betreffend.

Nach einer zwiſchen den hohen Rheinuferſtaaten getroffenen Verabredung wird die Rheinſchifffahrts-Centralcommiſſion in dieſem Jahr vom 15. Auguſt bis Mitte September in Mainz verſammelt ſeyn, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 11. Juli 1843.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Berckheim.

Ueberſicht der Studirenden auf den beiden Landes-Univerſitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahre 1843.

Im Sommerhalbjahre 1843 ſtudirten:

A. auf der Univerſität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminariſten . . .	28	7	35
2. Juriſten	84	358	442
3. Mediziner	29	88	117
4. Cameraliſten und Mineralogen	35	11	46
5. Philoſophen und Philologen	7	10	17
Geſammtzahl	183	474	657

B. Auf der Univerſität Freiburg:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1. Theologen	55	20	75
2. Juriſten und Cameraliſten	60	6	66
3. Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten	46	31	77
4. Philoſophen	6	4	10
Geſammtzahl	167	61	228

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Juni 1843.

Miniſterium des Innern.

In Abweſenheit des Präſidenten:
Der Miniſterial-Director
Eichrodt.

Vdt. Reinhard.

Privilegien-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 16. Juni d. J. No. 1017 dem Mechanicus Wilhelm Schmidt zu

Digitized by Google

Heidelberg auf die Ausführung und den Gebrauch einer von ihm erfundenen Conſtruction eines Laufbodens zum Betrieb von Locomotiven bei Eiſenbahnen ein ausſchließliches Privilegium auf die Dauer von zehn Jahren huldreichſt zu ertheilen geruht.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

Höchſt Ihren Kammerherrn und Hofmarſchall Freiherrn von Auffenberg zum Intendanten der Großherzoglichen Kunſtkabinete, ſo wie der Hofmuſik und des Hoftheaters,

Höchſt Ihren Kammerherrn und Ceremonienmeiſter Freiherrn von Göler zum Hofmarſchall und Mitglied des Oberhofverwaltungsraths, und

den Cameralpraktikanten Philipp Bauer von Wertheim zum Secretär bei der Hofdomänenkammer zu ernennen;

den Oberzollinſpektor Roſenfeld von Heidelberg zum Hauptſteueramt Werthheim,

den Oberzollinſpektor Harich von Wertheim zum Hauptſteueramt Heidelberg,

und den Hauptzollamtscontroleur Olinger von Heidelberg zum Hauptſteueramt Knielingen, jeden dieſer Beamten in ſeiner bisherigen Eigenſchaft, zu verſetzen; ſodann

die erledigte Obereinnehmerei Sinsheim dem Obereinnehmer Nickel in Buchen zu übertragen,

den Salineinſpektor Bergrath von Althaus in Dürrheim ſeiner auf Kränklichkeit geſtützten Bitte gemäß, und

den Bezirksförſter Funke in Gerlachsheim wegen vorgerückten Alters in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Bezirksförſter Sättele zu Engen auf die Bezirksforſtei Bohlingen,

den Bezirksförſter Ebel zu Marzell auf die Bezirksforſtei Jeſtetten,

und den Bezirksförſter Eichrodt zu Kaltenbronn auf die Bezirksforſtei Gernsbach zu verſetzen;

ferner den Forſtpraktikanten Lelbach zum Bezirksförſter in Gengenbach,

den Forſtpraktikanten Will zum Bezirksförſter in Salzburg,

den Forſtpraktikanten Siefert zum Bezirksförſter in Wolfach,

den Forſtpraktikanten Haſenſtab zum Bezirksförſter in Marzell,

den Forſtpraktikanten Bechmann zum Bezirksförſter auf dem Kaltenbronne,

den Forſtpraktikanten Müller zum Bezirksförſter in Pforzheim,

den Forſtpraktikanten Willibald zum Bezirksförſter in Engen,

den Forſtpraktikanten Menzer zum Bezirksförſter in Graben,

den Forſtpraktikanten Schmidt zum Bezirksförſter in Mittelberg,

den Forſtpraktikanten Hüttenſchmid zum Bezirksförſter in Wilferdingen, und

den Forſtpraktikanten Fackelmann zum Bezirksförſter in Pfullendorf zu ernennen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Beim Hauptſteueramt Heidelberg ſind die Stellen eines Hauptzollamtsverwalters und eines Hauptzollamtscontroleurs anderweit zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Steuerdirection zu melden.
2. Die Bezirksforſtei Gerlachsheim iſt erledigt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig einzureichen.

Berichtigung:

In Nr. XVI. des Regierungsblatts d. J. S. 126 Zeile 20 von unten leſe katholiſche ſtatt evangeliſche.

Digitized by Google

XIX. XIX.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. Auguſt 1843.

Bekanntmachungen.

Die Höhe der Rübenzuckerſteuer für das Betriebsjahr vom 1. September 1843 bis letzten Auguſt 1844 betreffend.

Unter Hinweiſung auf §. 2, Satz 2 des Geſetzes vom 8. Auguſt 1841 über die Rübenzuckerſteuer (Regierungsblatt 1841, Seite 209) wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung verkündet, daß dem Zollvereinigungsvertrag vom 8. Mai 1841 gemäß die Rübenzuckerſteuer für das Betriebsjahr vom 1. September des gegenwärtigen bis letzten Auguſt des künftigen Jahrs auf fünf und dreißig Kreuzer vom Zenner Runkelrübenrohzucker beſtimmt iſt.

Carlsruhe, den 28. Juli 1843.

Miniſterium der Finanzen.
In Abweſenheit des Miniſters.
Der Miniſterialdirektor:
Regenauer.

Vdt. Molter.

Die Serienziehung für die fünfte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Bei der heute ſtattgehabten Serienziehung für die fünfte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortiſationskaſſe von 1840 zu fünf Millionen Gulden ſind die

Seriennummern	186,	enthaltend	die	Loosnummern	18,501	bis	18,600,
"	527	"	"	"	52,601	"	52,700,
"	402	"	"	"	40,101	"	40,200,
"	943	"	"	"	94,201	"	94,300,

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Auguſt 1843.

Miniſterium der Finanzen.
In Abweſenheit des Miniſters.
Der Miniſterialdirektor:
Regenauer.

Vdt. Molter.

Digitized by Google

Stiftungen.

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Es haben geſtiftet:

Zur bleibenden Erinnerung an die 25jährige Vermählungsfeier Seiner Durchlaucht des Herrn Fürſten zu Fürſtenberg eine Anzahl Karlsruher Bürger unterm 19. April d. J. ein Kapital von 450 fl. unter der Benennung „Fürſtlich Fürſtenbergiſche Schulſtiftung" und daſſelbe dem Zwecke gewidmet, daß die jährlichen Zinſen nach dem Willen des Herrn Fürſten und Seiner Nachfolger für arme Schulkinder aus einer Gemeinde des Fürſtenthums Fürſtenberg zu Anſchaffung von Schulbedürfniſſen verwendet werden ſollen.

Zwei Ungenannte in die Münſterkirche zu Freiburg zwei Glocken im Gewichte von 204 und 86 Pfund.

Die Engelhard Englerſchen Erben von Müllheim in den dortigen Spitalfond 200 fl.

Mehrere Bürger von Niedereggenen in den Almoſenfond daſelbſt einen Abendmahlskelch.

Eliſabetha Hüglin von Wiehlen in den dortigen Armenfond 15 fl.

Der verſtorbene Dekan Siedler von Waldkirch unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsgenuſſes für Cäcilie Siedler und Roſina Nopper von da in den Armenfond zu Gutenbach 100 fl.

Severin Müller von Herbolzheim in den dortigen Armenfond 50 fl.

Die Johann Thoma'ſchen Eheleute von Birndorf in den Armenfond daſelbſt 100 fl.

Xaver Kaiſer von Bernau Kaiſerhaus in die Pfarrkirche Bernau ein Chriſtusbild mit Kreuz, angeſchlagen zu 20 fl.

Der verſtorbene geiſtliche Rath Anſelm Kolb von Fautenbach dem Pfarrarmenfond zu St. Peter mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamts 300 fl.

Die verſtorbene Eliſabetha Maier, Wittwe des Apothekers Herb von Endingen, in den dortigen St. Peterkirchenfond mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmeſſe 200 fl.

Die Erben des ledig verſtorbenen Michael Haas von Gremmelsbach in den dortigen Kirchenfond ein feſttägliches Meßgewand nebſt Zugehörde und eine feſttägliche Albe im Anſchlage von 138 fl. 6 kr.

Die verſtorbene Barbara Stolz, Ehefrau des ſtädtiſchen Rentmeiſters Joſ. Schaal von Freiburg in das dortige Armeninſtitut 200 fl.

Ignaz Stebel von Liel in den dortigen Armenfond 51 fl.

Der verſtorbene Pfarrer Maucher von Ringsheim unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsgenuſſes für Nothburga Harter in den Dyhlin-Maucherſchen Armenfond zu Ringsheim 200 fl.

Derſelbe in den Kirchenfond zu Ringsheim einen ſilbernen Kelch im Anſchlage von 185 fl. mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamts.

Pfarrer Roos von Oberhauſen zur Gründung eines Armenfonds für die katholiſche Gemeinde Schluchtern 125 fl.

Heinrich Rogg in Münchingen durch letzten Willen dem Armenfond daſelbſt ein Kapital von 2000 fl. zur Vertheilung der jährlichen Zinſen davon unter die Ortsarmen.

Simon Gumbert, Wittwe Jeres geborene Wachenheimer in Mannheim dem iſraelitiſchen Armenfond daſelbſt 2000 fl. mit der Beſtimmung, daß aus den Zinſen Brennholz angeſchafft und zur Winterszeit unter die dortigen Armen ausgetheilt werde.

Digitized by Google

Handelsmann Herz Gießer zu Walldorf 1000 fl. zu frommen Zwecken.

Ferdinand Hollerbach zu Wolferſtetten zu Gründung eines Baufonds für die Kapelle daſelbſt ein Kapital von 200 fl. durch letzten Willen.

Pfarrer Gerbert in Behla zum dortigen Schulfond für Anſchaffung von Schreibmaterialien 30 fl., mehrere Bürger von Hauſenvorwald und Behla 16 fl. und die Marx Frei'ſche Wittwe, Thereſe geborene Hug in Behla 11 fl. zum gleichen Fond und Zweck.

Der verſtorbene Pfarrer Roman Maucher von Ringsheim 2900 fl. 50 kr., wovon die Zinſen ſeiner Zeit für arme, geſittete Jünglinge zur Erlernung eines Handwerks oder für einen talentvollen armen Jüngling von Ringsheim, welcher ſtudiren will, und vor den andern den Vorzug haben ſoll, verwendet werden ſollen.

Unbenannte Perſonen in die Pfarrkirche zu Rielaſingen verſchiedene Kirchenrequiſiten im Werthe von 1144 fl.

Unbenannte Perſonen in die Kirche zu Singen mehrere Paramente im Werthe von 648 fl. 36 kr.

Der verſtorbene Pfarrer Binkert zu Hauſenvorwald durch letzten Willen 100 fl. zur Gründung eines Armenfonds und 100 fl. zu Gründung eines Schulfonds daſelbſt.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Amtsdiener Batſchauer in Heidelberg als Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſtleiſtungen die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

dem als Erzieher Ihrer Hoheiten der Prinzen Wilhelm und Karl angeſtellten Profeſſor C. A. W. Holtzmann den Charakter als Hofrath zu ertheilen;

den Poſtofficialen Leopold Weitzel in Mannheim in gleicher Eigenſchaft zur Poſtwagenexpedition dahier, ſowie

den Poſtamtsofficialen Karl Lichtenauer dahier in gleicher Eigenſchaft zur Poſtwagenexpedition Mannheim zu verſetzen;

dem Pfarrverweſer Seiſen zu Vorberg, ſo wie

dem Pfarrverweſer Ludwig von Rötteln den Character und Rang als Pfarrer zu ertheilen;

dem Pfarrer Friedrich Wilhelm Schember zu Gemmingen die evangeliſche Pfarrei Nußbaum zu übertragen.

Die fürſtlich fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrverweſers Johann Baptiſt Bertſche zu Güttingen, Amts Conſtanz, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Saig, Amts Neuſtadt, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die von Seiten der Grund- und Patronatsherrſchaft, den Freiherrn von Gemmingen Bonnfeld, erfolgte Präſentation des Pfarrverweſers Guſtav Mickel auf die Pfarrei Hüffenhard hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Im Frühjahr 1843 ſind von der Sanitätscommiſſion 16 Candidaten der Medicin, 7 Candidaten der Chirurgie und 12 Candidaten der Geburtshülfe zur Prüfung zugelaſſen worden. Von dieſen haben 12 Candidaten der Medicin, 6 Candidaten der Chirurgie und 9 Candidaten der Geburtshülfe Licenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

Digitized by Google

a. Zur Ausübung der innern Heilkunſt.

Emil Bils von Carlsruhe,
Sigmund Schneider von Offenburg,
Joſeph Maſt von Oberkirch,
Sigmund Homburger von Carlsruhe,
Albert Herrmann von Carlsruhe,
Robert Roßwog von Endingen,
Joſeph Wallerſtein von Carlsruhe,
Carl Zandt von Carlsruhe,
Franz Rapp von Villingen,
Otto Vowinkel von Weinheim,
Joſeph Roßknecht von Pfullendorf,
Wilhelm Röthling von Mannheim.

b. Zur Ausübung der Chirurgie.

Sigmund Schneider von Offenburg,
Sigmund Homburger von Carlsruhe,
Joſeph Maſt von Oberkirch,
Robert Roßwog von Endingen,
Otto Vowinkel von Weinheim,
Joſeph Roßknecht von Pfullendorf.

c. Zur Ausübung der Geburtshülfe.

Emil Bils von Carlsruhe,
Sigmund Schneider von Offenburg,
Sigmund Homburger von Carlsruhe,
Joſeph Maſt von Oberkirch,
Robert Roßwog von Endingen,
Karl Zandt von Carlsruhe,
Otto Vowinkel von Weinheim,
Joſeph Roßknecht von Pfullendorf,
Franz Rapp von Villingen.

Dem Rechtspraktikanten Grafmüller zu Freiburg iſt das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativſachen zur Ausübung deſſelben in Gengenbach ertheilt worden.

Ebenſo dem Rechtspraktikanten Ferdinand Schaal von Freiburg mit der Beſtimmung des Wohnſitzes in Triberg.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Das evangeliſche Diaconat Kork, womit die erſte Lehrſtelle an der dortigen höhern Bürgerſchule verbunden iſt, mit einer Beſoldung von 600 fl. bis 700 fl. iſt erledigt. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich binnen 4 Wochen bei dem Oberſtudienrath nach Vorſchrift zu melden.
2. Durch die Beförderung des Pfarrers Schember auf die evangeliſche Pfarrei Nußbaum iſt die evangeliſche Pfarrei Gemmingen, Decanats Eppingen, mit einem Competenzanſchlag von 869 fl. 31 kr., worauf jedoch eine Kriegsſchuld von 72 fl. 10 kr. haftet, welche der neu ernannt werdendende Pfarrer ſammt Zinſen in angemeſſenen Terminen abzutragen hat, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei der Grund- und Patronatsherrſchaft von Gemmingen zu Gemmingen zu melden.

Geſtorben iſt:

am 8. Juni d. J. der penſionirte Oberhofgerichtsrath Minet in Mannheim.
„ 14. Juni d. J. der penſionirte Regierungsrath Nebenius in Heidelberg, und
„ 1. Juli „ „ der penſionirte Oberreviſor Sauerbeck.

Berichtigung.

In Nr. XVI. des Regierungsblatts Seite 124, Z. 20 v. o. leſe man Tiefenbronn ſtatt Kieſelbronn.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. September 1843.

Bekanntmachungen.

Die Baumpflanzungen längs der Eiſenbahn betreffend.

In Erwägung, daß hochſtämmige Bäume, wenn ſie der Eiſenbahn allzunahe ſtehen, den auf denſelben ſich bewegenden Wagenzügen Gefahr bringen können, ſieht man ſich veranlaßt, Nachſtehendes zu verfügen:

1. Es iſt unterſagt, Bäume in der Nähe der Eiſenbahn eine Höhe erreichen zu laſſen, die das Maaß der Entfernung überſteigt, welche zwiſchen dem Stocke des Stammes oder der Stange des fraglichen Baumes und der Kante des Bahndammes der Eiſenbahn, beziehungsweiſe dem Rande des Einſchnitts, durch welchen ſie zieht, ſtattfindet.

2. Wo Bäume in der Nähe der Eiſenbahn bereits ſich vorfinden, die höher ſind, als eben bezeichnet wurde, da haben die Behörden dahin zu wirken, daß ſie, ſobald als möglich, entweder entfernt, oder auf das zuläßige Höhenmaaß reducirt werden.

3. Insbeſondere werden die Forſtbehörden darauf Bedacht nehmen, daß da, wo die Eiſenbahn durch Waldungen zieht, der Betrieb dieſer in der nächſten Nähe der Eiſenbahn baldthunlichſt in einer Weiſe eingerichtet werde, bei welcher die vorſtehenden Beſtimmungen zum Vollzug kommen.

4. Ausnahmen von der unter Ziffer 2 getroffenen Anordnung ſind in der Nähe von Bahnhöfen zu geſtatten, wo eine beſtändige vervielfachte Aufſicht ſtattfindet und Mittel gegeben ſind jedes Hinderniß augenblicklich aus der Bahn zu entfernen.

Karlsruhe, den 1. Auguſt 1843.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

vdt. Reinhard.

Die fünfte Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Reſultat der heute geſchehenen fünften Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beiliegende Liſte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1844 durch die Amortiſationskaſſe bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Looſe nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieſer Kaſſe gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Karlsruhe, den 1. September 1843.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Geber hiermit bekannt gemacht.

Es haben grſtiftet:

Mathias Kern, Bürger und Bäcker zu Riedern, zu Anſchaffung einer Orgel in die Kirche daſelbſt 28 fl.

Ein Ungeuaunter in die Kirche zu Pfullendorf ein Velum im Werth von 52 fl.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gehrimen Legationsrath und Obrrpoſtdirector von Mollenbec die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Bayern vrrliehene Commandeurkrrnz des Verdienſtordens vom heiligen Michael anzunrhmen und zu tragen.

Die gleiche höchſte Erlaubniß erhielt der Oberpoſtrath Steinam für das ihm von des Königs von Bayern Majeſtät verliehene Ritterkreuz deſſelben Ordens.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht,
dem Geheimen Regierungsrath von Merhart in Conſtanz,
dem Medizinalrath und Profeſſor Dr. Schwörer in Freiburg und
dem Kaufmann Chriſtian Sautier in Freiburg
das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Militärdienſtnachrichten.

Durch höchſte Entſchließung vom 12. Juli d. J. wurden die Secretariatspraktikanten Wentz und Fröhlich zu Srcrrtären und der Reviſor Kaufmann zum Oberreviſor bei dem Kriegsminiſterium befördert.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Profeſſor am Lyceum zu Carlsruhe Chriſtian Friedrich Gockel den Charakter als Hofrath zu ertheilen;

den ſeitherigen Legationsſecretär von Pfeuffer zum Rathe bei der Direction der Poſten und Eiſenbahnen zu ernennen;

die erledigte Amtsaſſeſſorsſtelle bei dem Bezirksamt Schopfheim dem Rechtspraktikanten Ludwig Dill von Carlsruhe,

Digitized by Google

die erledigte Aſſeſſorsſtelle bei dem Bezirksamt Stockach dem Rechtspraktikanten Xaver Weiß von Waldkirch,

die erſte Lehrſtelle an der höhern Bürgerſchule zu Ettlingen dem Kaplan Adam Schmitt daſelbſt,

dem Secretär Gock bei dem Oberſtudienrath die erledigte Secretärsſtelle bei der Sanitätscommiſſion,

die durch Verſetzung des Secretärs Gock zur Sanitätscommiſſinn erledigte Secretärsſtelle bei dem Oberſtudienrath dem Rechtspraktikanten Ernſt Schindler zu Staufen,

die erledigte Stelle bei der katholiſchen Stiftungsreviſion der Regierung des Seekreiſes dem Revidenten Tobias Birnbacher von Dörlesberg, unter Ernennung deſſelben zum Reviſionsgehülfen, zu übertragen;

bei der Regierung des Seekreiſes den Regiſtraturgehülfen Edelmann zum Regiſtrator, und den Reviſionsgehülfen Erhardt zum Reviſor,

bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes den Reviſionsgehülfen Schmidt zum Reviſor und den Revidenten Möſſner, zum Reviſionsgehülfen mit Staatsdienereigenſchaft, und

bei der Regierung des Unterrheinkreiſes den Reviſionsgehülfen Müller zum Reviſor zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Aſſiſtenzarztes bei dem Stadtphyſicat Carlsruhe dem Aſſiſtenzarzt Dr. Volz zu Pforzheim;

die erledigte katholiſche Pfarrei Hochdorf, Landamts Freiburg, dem Pfarrverweſer Karl Oſer in Schelingen,

die katholiſche Pfarrei Roth, Amts Philippsburg, dem erzbiſchöflichen Decan und Pfarrer Johann Joſeph Baumann in Wieſenthal zu verleihen, und

den Pfarrer Joſeph Alois Bruderhofer von Darlanden, Landamts Karlsruhe, auf die Pfarrei Oberſpitzenbach, Amts Waldkirch, zu verſetzen.

Die von Seiten der fürſtlich Löwenſtein Wertheim Roſenbergiſchen und Löwenſtein Wertheim Freudenbergiſchen Standesherrſchaft erfolgte Präſentation des Pfarrcandidaten Guſtav Heinrich Müller aus Wertheim auf die evangeliſche Pfarrei Wenkheim hat die Staatsgenehmigung erhalten,

ebenſo hat die Staatsgenehmigung erhalten die fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Pfarrers Franz Wackert zu Lohrbach, Amts Mosbach, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Heckfeld, Amts Borberg.

Dem Rechtspractikanten Bernhard Weyer von Reilingen iſt das Schriftverfaſſungsrecht in Adminiſtrativſachen und in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet worden zur Ausübung deſſelben ſeinen Wohnſitz in Mannheim zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Univerſitätsamtmanns an der Univerſität Freiburg iſt in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb 4 Wochen bei dem Curatorium der Univerſität zu melden.

Digitized by Google

2. Die Stelle eines Aſſiſtenzarztes bei dem Phyſicate Pforzheim, welche mit einem Arzte, der zugleich wund- und hebärztliche Licenz hat, wieder beſetzt werden ſoll, verbunden mit einer jährlichen Beſoldung von 150 fl. und dem Averſum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei der Sanitäts-Commiſſion zu melden.
3. Die erledigte katholiſche Pfarrei Hügelsheim, Oberamts Raſtatt, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. in Gütertrag und Fixum mit dem Anfügen zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben, daß ſich die Competenten innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden haben.
4. Durch die Beförderung des Pfarrers Peter Stiel auf die Pfarrei Poppenhauſen iſt die katholiſche Pfarrei Dittwar, Amts Tauberbiſchofsheim, mit einem jährlichen Einkommen von ungefähr 550 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe, auf welcher eine an den abgegangenen Pfarrer Stiel in drei Jahresterminen zu bezahlende Schuld für Gütervermeſſung ꝛc. von 38 fl. 18 kr. ruht, haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.
5. Die erledigte katholiſche Pfarrei Schriesheim, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. jährlich in Geld, Naturalien und Güterbenützung, wird mit dem Bemerken zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben, daß ſich die Competenten bei dem katholiſchen Oberkirchenrath binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden haben.
6. Die erledigte katholiſche Pfarrei Lienheim, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 560 fl. in Geld und Naturalien, auf welcher jedoch eine Proviſoriumsreſtſchuld von 114 fl. 24 kr. haftet, welche in 6 Jahresterminen abzutragen iſt, wird mit dem Bemerken zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben, daß ſich die Competenten bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden haben.
7. Die erledigte katholiſche Pfarrei Dielheim, Amts Wiesloch, mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 2880 fl. in Geld und Naturalien, worauf jedoch eine jährliche Laſt von etwa 402 fl. und die Verpflichtung zur Haltung eines Vicars ruht, welcher nebſt der Verpflegung mit 150 fl. jährlich zu ſalariren iſt, wird mit dem Bemerken zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben, daß ſich die Competenten bei dem katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden haben.
8. Die in dem Staats- und Regierungsblatt vom 25. Mai l. J. Nr. XIV. Seite 112, Ziffer 9 enthaltene Ausſchreibung der katholiſchen Stadtpfarrei Waldshut, wird dahin berichtigt, daß das Einkommen derſelben in 1,400 fl., nebſt weitern 350 fl. zur Haltung eines Vicars beſteht, auch auf ſolcher eine Kriegsſchuld von 21 fl. haftet, und daß der Amtsbezirk Waldshut in zwei katholiſche Dekanate und Schulviſitaturen getrennt und eine Stelle davon mit der Pfarrei allda verbunden werde.

   Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift binnen 6 Wochen zu melden.
9. Durch die Verſetzung des Pfarrers Joſeph Alois Bruderhofer von Darlanden, Landamts Karlsruhe, auf die Pfarrei Oberſpitzenbach, Amts Waldkirch, iſt die katholiſche Pfar-

Digitized by Google

rei Darlanden, Landamts Karlsruhe, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 550 fl. erledigt worden.

Die Competenten um dieſelbe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

10. Die erledigte Pfarrei Lohrbach, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 450 fl. in Geld, Naturalien ꝛc., wird mit dem Bemerken zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben, daß ſich die Competenten um dieſelbe bei der fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft, als Patron, innerhalb 6 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden haben.

Geſtorben iſt:

Am 10. Mai d. J. der penſionirte Amtsphyſikus Medizinalrath Bauer in Bruchſal.
Am 18. Juni d. J. der penſionirte Kreisregiſtrator Reuter von Wertheim in Würzburg.
Am 25. Juli d. J. der Univerſitätsamtmann von Ehren zu Freiburg.
Am 27. Juli d. J. der penſionirte Regierungsreviſor Fink in Freiburg.
Am 2. Auguſt d. J. der penſionirte Amtmann Wiſcheck zu Freiburg.

Digitized by Google

Großherzogl. Badiſche Amortiſationskaſſe.

Anlehen vom Jahr 1840.

Liſte der gezogenen 400 Stück Looſe mit den darauf gefallenen Gewinnſten

bei der

Fünften Ziehung,

welche nach Maasgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Geſetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankierhäuſern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothſchild und Söhne daſelbſt gegen 100,000 Stück 50 fl.-Looſe kontrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden durch die großherzogliche Kommiſſion in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 1. September 1843

vorgenommen wurde.

(Nach der Nummerfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Auguſt 1843 gezogenen 4 Serien:

186. 402. 527. 913.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
18501	65	18519	65	18537	65	18555	65	18573	65	18591	65
18502	65	18520	**1500**	18538	65	18556	65	18574	65	18592	65
18503	65	18521	100	18539	65	18557	100	18575	65	18593	65
18504	65	18522	65	18540	65	18558	65	18576	125	18594	100
18505	65	18523	65	18541	65	18559	250	18577	**1000**	18595	65
18506	65	18524	65	18542	65	18560	65	18578	65	18596	65
18507	65	18525	65	18543	250	18561	65	18579	65	18597	**35000**
18508	65	18526	65	18544	65	18562	65	18580	250	18598	65
18509	65	18527	125	18545	125	18563	65	18581	65	18599	65
18510	65	18528	65	18546	65	18564	65	18582	65	18600	65
18511	65	18529	65	18547	65	18565	125	18583	100	40101	65
18512	65	18530	65	18548	65	18566	100	18584	125	40102	100
18513	65	18531	65	18549	65	18567	65	18585	65	40103	65
18514	65	18532	65	18550	65	18568	65	18586	65	40104	65
18515	65	18533	65	18551	65	18569	65	18587	65	40105	**1000**
18516	65	18534	65	18552	65	18570	65	18588	65	40106	**3000**
18517	65	18535	250	18553	65	18571	125	18589	65	40107	65
18518	65	18536	125	18554	65	18572	65	18590	65	40108	65

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
40109	65	40158	125	52607	65	52656	65	94205	65	94254	65
40110	65	40159	65	52608	65	52657	65	94206	65	94255	65
40111	65	40160	65	52609	65	52658	65	94207	65	94256	65
40112	**10000**	40161	250	52610	65	52659	65	94208	65	94257	65
40113	100	40162	65	52611	65	52660	65	94209	65	94258	65
40114	100	40163	65	52612	65	52661	250	94210	65	94259	65
40115	65	40164	65	52613	65	52662	65	94211	65	94260	65
40116	65	40165	65	52614	65	52663	65	94212	65	94261	65
40117	100	40166	100	52615	65	52664	65	94213	65	94262	65
40118	65	40167	250	52616	125	52665	65	94214	125	94263	65
40119	65	40168	65	52617	65	52666	65	94215	125	94264	65
40120	65	40169	65	52618	65	52667	65	94216	65	94265	65
40121	65	40170	65	52619	100	52668	65	94217	65	94266	65
40122	65	40171	65	52620	65	52669	65	94218	65	94267	100
40123	65	40172	65	52621	65	52670	65	94219	65	94268	65
40124	65	40173	100	52622	100	52671	65	94220	65	94269	65
40125	65	40174	65	52623	65	52672	65	94221	65	94270	100
40126	65	40175	65	52624	65	52673	65	94222	65	94271	65
40127	65	40176	65	52625	100	52674	65	94223	65	94272	65
40128	65	40177	65	52626	65	52675	65	94224	65	94273	65
40129	65	40178	65	52627	65	52676	125	94225	100	94274	65
40130	65	40179	100	52628	65	52677	65	94226	65	94275	65
40131	65	40180	65	52629	100	52678	125	94227	65	94276	65
40132	65	40181	100	52630	65	52679	100	94228	65	94277	65
40133	65	40182	65	52631	65	52680	65	94229	65	94278	65
40134	65	40183	65	52632	65	52681	65	94230	65	94279	65
40135	**1000**	40184	65	52633	100	52682	100	94231	65	94280	100
40136	65	40185	65	52634	65	52683	100	94232	65	94281	65
40137	65	40186	65	52635	65	52684	65	94233	65	94282	65
40138	65	40187	65	52636	65	52685	65	94234	65	94283	65
40139	65	40188	65	52637	65	52686	65	94235	65	94284	65
40140	65	40189	100	52638	65	52687	65	94236	65	94285	65
40141	65	40190	65	52639	65	52688	65	94237	65	94286	250
40142	65	40191	65	52640	65	52689	125	94238	65	94287	65
40143	65	40192	65	52641	125	52690	65	94239	65	94288	100
40144	65	40193	65	52642	**5000**	52691	100	94240	65	94289	65
40145	100	40194	65	52643	65	52692	125	94241	65	94290	65
40146	65	40195	65	52644	65	52693	65	94242	65	94291	65
40147	**1000**	40196	65	52645	65	52694	65	94243	65	94292	125
40148	65	40197	65	52646	65	52695	65	94244	100	94293	65
40149	65	40198	65	52647	65	52696	65	94245	**1500**	94294	65
40150	65	40199	65	52648	65	52697	125	94246	65	94295	65
40151	65	40200	65	52649	65	52698	65	94247	65	94296	65
40152	65	52601	65	52650	65	52699	65	94248	65	94297	65
40153	65	52602	65	52651	250	52700	65	94249	65	94298	65
40154	65	52603	125	52652	65	94201	65	94250	65	94299	65
40155	65	52604	65	52653	65	94202	65	94251	65	94300	65
40156	65	52605	65	52654	125	94203	65	94252	65		
40157	65	52606	250	52655	65	94204	65	94253	65		

Vorſtehende Gewinne werden planmäßig

am 1. Februar 1844

bei der unterzeichneten Kaſſe gegen Rückgabe der Looſe baar bezahlt; wer die Zahlung früher zu empfangen wünſcht, kann ſolche gegen Abzug eines Disconto à $^1/_2$ Kreuzer vom Gulden erhalten.

Die von den früheren vier Ziehungen noch rückſtändigen Looſe ſind in der beifolgenden Liſte verzeichnet.

Karlsruhe, den 1. September 1843.

Großherzoglich Badiſche Amortiſationskaſſe.

Digitized by Google

Liſte

der aus den

frühern vier Ziehungen

noch uneingelösten Großherzoglich Badiſchen Fünfzig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahr 1840,

deren Beſitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
18	1778	III.	65	54	5392	IV.	100	366	36583	III.	65	524	52349	IV.	100
"	1779	"	125	"	5393	"	125	524	52306	IV.	65	"	52350	"	65
"	1780	"	65	"	5394	"	65	"	52307	"	65	"	52351	"	65
54	5302	IV.	65	"	5395	"	65	"	52308	"	65	"	52352	"	65
"	5303	"	65	"	5396	"	65	"	52310	"	65	"	52354	"	65
"	5304	"	100	"	5397	"	65	"	52314	"	65	"	52355	"	125
"	5376	"	65	"	5398	"	65	"	52315	"	125	"	52358	"	65
"	5377	"	65	"	5399	"	65	"	52316	"	65	"	52362	"	65
"	5378	"	65	"	5400	"	65	"	52317	"	65	"	52364	"	65
"	5379	"	65	207	20601	II.	65	"	52318	"	65	"	52365	"	65
"	5380	"	65	"	20602	"	65	"	52319	"	65	"	52392	"	65
"	5381	"	65	218	21769	"	65	"	52333	"	65	"	52499	"	100
"	5382	"	65	220	21982	III.	65	"	52336	"	125	633	63255	I.	65
"	5383	"	65	"	21983	"	65	"	52341	"	65	"	63299	"	65
"	5384	"	65	359	35862	I.	65	"	52342	"	65	746	74585	IV.	65
"	5385	"	65	"	35863	"	65	"	52343	"	65	814	81359	I.	65
"	5386	"	65	"	35864	"	65	"	52344	"	65	932	93126	III.	65
"	5387	"	65	"	35865	"	65	"	52345	"	65	"	93134	"	65
"	5388	"	65	"	35866	"	65	"	52346	"	65	"	93163	"	65
"	5389	"	65	366	36502	III.	65	"	52347	"	65	"	93169	"	125
"	5390	"	65	"	36520	"	65	"	52348	"	65				
"	5391	"	65	"	36537	"	65								

Carlsruhe den 1. September 1843.

Großherzoglich Badiſche Amortiſationskaſſe.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. September 1843.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Geſetzes vom 5. Auguſt 1841, die theilweiſe Erneuerung der beiden Kammern der Ständeverſammlung betreffend, nach welchem eine ſolche Erneuerung in Beziehung auf Abgeordnete des grundherrlichen Adels und der Univerſitäten in gegenwärtigem Jahre nicht ſtatt zu finden hat; dagegen aber 15 Abgeordnete der Städte und Aemter auf den 30. Juni d. J. auszutreten hatten;

in Anbetracht, daß in der 53ſten Sitzung der zweiten Kammer vom 3. September 1842 die Abgeordneten der in der Anlage verzeichneten Städte und Aemter durch das Loos zum Austritt auf den 30. Juni 1843 beſtimmt worden ſind; wie ferner, daß der Abgeordnete des Oberamts Lahr (mit Ausſchluß der Stadt) ſeine Stelle niedergelegt hat,

haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

§. 1.

In den im anliegenden Verzeichniß enthaltenen Städte- und Aemter-Wahlbezirken ſind, mit Ausnahme des 19. Aemter-Wahlbezirks, die Erneuerungswahlen der Abgeordneten, im 19. Aemter-Wahlbezirk (Oberamts Lahr) aber die Erſatzwahl, nach Vorſchrift der Wahlordnung vorzubereiten und nach vollendeter Vorbereitung auf gleiche Weiſe vorzunehmen.

Hierbei bringen Wir, was die Erneuerungs-Wahlen betrifft, die Beobachtung Unſerer Verordnung vom 24. Januar 1833 wegen Feſtſetzung der Zahl der Wahlmänner nach dem Bevölkerungsſtande in Erinnerung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 2. September 1843.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Verzeichniß der Städte- und Aemter-Wahlbezirke.

in welchen nach dem kraft Geſetzes auf 30. Juni 1843 erfolgten Austritt der Abgeordneten, Erneuerungswahlen vorzunehmen ſind, und namentliche Bezeichnung der ausgetretenen Abgeordneten.

1. Erſter Aemter-Wahlbezirk:
   Bekk, Vicekanzler des Oberhofgerichts zu Mannheim.
2. Dritter Aemter-Wahlbezirk:
   Kuenzer, Stadtpfarrer zu Konſtanz.
3. Vierter Aemter-Wahlbezirk:
   Welcker, Hofrath und Profeſſor zu Freiburg.
4. Achter Aemter-Wahlbezirk:
   Schanzlin, Bürgermeiſter zu Kandern.
5. Dritter Städte-Wahlbezirk:
   Wagner, Bürgermeiſter zu Freiburg.
6. Vierzehnter Aemter-Wahlbezirk:
   Reichenbach, Bürgermeiſter zu Buchholz.
7. Sechszehnter Aemter-Wahlbezirk:
   Wetzel, Hofgerichtsrath in Freiburg.
8. Zweiundzwanzigſter Aemter-Wahlbezirk:
   Dörr, Bürgermeiſter zu Rheinbiſchofsheim.
9. Fünfundzwanzigſter Aemter-Wahlbezirk:
   Sander, Obergerichts-Advocat zu Raſtatt.
10. Achter Städte-Wahlbezirk:
    Fiſcher, Poſtmeiſter zu Carlsruhe.
11. Zehnter Städte-Wahlbezirk:
    Hoffmann, Regierungsrath, dermalen in Stettin.
12. Einunddreißigſter Aemter-Wahlbezirk:
    Rettig, Geheimerrath zu Freiburg.
13. Dreiunddreißigſter Aemter-Wahlbezirk:
    Gaſtroph, Handelsmann zu Sinsheim.
14. Fünfunddreißigſter Aemter-Wahlbezirk:
    Hecker, Obergerichts-Advocat zu Mannheim.
15. Zwölfter Städte-Wahlbezirk:
    Baſſermann, Handelsmann zu Mannheim.

Erſatzwahl.

16. Neunzehnter Aemter-Wahlbezirk:
    Völcker, Fabrikinhaber zu Lahr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Ernennung der landesherrlichen Kommiſſäre zu den vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeverſammlung von 1843 betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung vom 2. September d. J. Nr. 1,459 nachfolgende landesherrliche Kommiſſäre zu den nach der höchſten Verordnung vom nämlichen Tage vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung gnädigſt zu ernennen geruht:

1. Für den erſten Aemter-Wahlbezirk (Meersburg, Pfullendorf, Salem und Ueberlingen) ꝛc.
   Regierungsrath Fröhlich zu Konſtanz.
2. Für den dritten Aemter-Wahlbezirk (Stockach, Engen, Mößkirch, Stetten) ꝛc.
   Regierungsdirector Dr. Kern zu Konſtanz.
3. Für den vierten Aemter-Wahlbezirk (Neuſtadt, Bonndorf, Stühlingen) ꝛc.
   Geheimer Regierungsrath von Meerhart zu Konſtanz.
4. Für den achten Aemter-Wahlbezirk (Schopfheim, Kandern)
   Geheimer Regierungsrath Mors zu Freiburg.
5. Für den dritten Städte-Wahlbezirk (Stadt Freiburg)
   Hofrichter Baumgärtner zu Freiburg.
6. Für den vierzehnten Aemter-Wahlbezirk (Waldkirch, Elzach) ꝛc.
   Hofgerichtsdirector Litſchgi zu Freiburg.
7. Für den ſechszehnten Aemter-Wahlbezirk (Kenzingen und Endingen)
   Regierungsdirector Frhr. von Reck zu Freiburg.
8. Für den zweiundzwanzigſten Aemter-Wahlbezirk (Biſchofsheim und Kork)
   Geheimer Regierungsrath von Stockhorn zu Raſtatt.
9. Für den fünfundzwanzigſten Aemter-Wahlbezirk (Gernsbach, Baden, Steinbach)
   Hofrichter Obkircher zu Raſtatt.
10. Für den achten Städte-Wahlbezirk (Stadt Karlsruhe)
    Regierungsdirector Baumgärtner zu Raſtatt.
11. Für den zehnten Städte-Wahlbezirk (Stadt Pforzheim)
    Miniſterialdirector Eichrodt zu Karlsruhe.
12. Für den einunddreißigſten Aemter-Wahlbezirk (Schwetzingen und Philippsburg)
    Geheimerrath Schaaff zu Raſtatt.
13. Für den dreiunddreißigſten Aemter-Wahlbezirk (Sinsheim und Eppingen)
    Geheimer Regierungsrath Lang zu Mannheim.
14. Für den fünfunddreißigſten Aemter-Wahlbezirk (Weinheim und Ladenburg)
    Regierungsrath Wallau zu Mannheim.
15. Für den zwölften Städte-Wahlbezirk (Stadt Mannheim)
    Oberhofgerichtsrath Kiefer zu Mannheim.

Digitized by Google

Erſatzwahl:

16. Für den neunzehnten Aemter-Wahlbezirk (Oberamt Lahr).

Regierungsrath Schmidt zu Raſtatt.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 16. September 1843.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

vdt. Eiſenlohr.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 27. Auguſt d. J. erhielt der Major von der Suite der Reiterei Prinz Karl zu Salm-Reiferſcheidt-Krautheim Durchlaucht, die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht,

den Stadtamtsaſſeſſor Faller dahier zum Aſſeſſor bei dem Hofgericht des Seekreiſes zu ernennen;

die fürſtlich leiningenſche Präſentation des Aſſeſſors Wilhelm Hübſch bei dem Polizeiamt dahier zum Amtmann und Vorſtand des großherzoglich badiſchen, fürſtlich leiningenſchen Bezirksamtes Eberbach zu beſtätigen;

den praktiſchen Arzt, Wund- und Hebarzt Sauerbeck zu Rippoldsau definitiv zum Bad- und Brunnenarzt daſelbſt zu ernennen;

dem Diaconus Junker in Lörrach, unter Ernennung deſſelben zum Profeſſor, die erſte Lehr- und Vorſtandsſtelle an dem Pädagogium und der höheren Bürgerſchule zu Lörrach zu übertragen;

dem Lehrer Laubis bei dem Gymnaſium zu Donaueſchingen den Titel als Profeſſor zu ertheilen;

den Oberzollinſpektor Mader zu Kadelburg in gleicher Eigenſchaft zu dem Hauptzollamt Ludwigshafen zu verſetzen;

den Hauptzollamtsverwalter Muff in Mannheim zum Oberzollinſpektor in Kadelburg zu befördern, ſodann

den Hauptzollamtsverwalter Schilling von Kehl nach Mannheim, und

den Hauptzollamtsverwalter Eglau von Konſtanz nach Kehl, jeden von beiden in ſeiner bisherigen Eigenſchaft, zu verſetzen.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XVIII. von dieſem Jahr Seite 138, Zeile 24 von oben ſteht: den Forſtpraktikanten Will zum Bezirksförſter in Sulzburg; und muß heißen:

„den fürſtlich leiningenſchen Bezirksförſter Will zu Hardheim zum Bezirksförſter in Sulzburg zu ernennen.“

Digitized by Google

XXII. Großherzoglich Badiſches XXII.

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. September 1843.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Entſchließung vom 22. l. M. Nr. 1582 gnädigſt geruht, wegen Verhinderung des Geheimen Regierungsraths Lang, den Oberamtmann Lichtenauer in Buchen zum Wahl-Commiſſär für die Wahl eines Abgeordneten im 33. Aemter-Wahlbezirk (Amt Sinsheim, Hoffenheim, Eppingen ꝛc.) huldreichſt zu ernennen.

Carlsruhe, den 22. September 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Die Ueberſicht über den Zuſtand der Gebäude-Verſicherungsanſtalt in dem Jahre 1842, wie ſolche die Anlage I. ausweiſt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Auguſt 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Den Zuſtand der Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung im Rechnungsjahr 1842 betr.

Nach Vorſchrift des §. 33 der Statuten vom 25. November 1841 wird ein ſummariſcher Auszug aus der Rechnung der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung von 1842, eine Berechnung ihres Vermögens, die Liſte über die angewieſenen Suſtentationen und eine Ueberſicht über den Stand der Mitglieder in der Anlage II. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. September 1843.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Die Verlooſung und Rückzahlung 3½procentiger Rentenſcheine im Kapitalbetrag von 74,000 Gulden betreffend.

Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Amortiſationskaſſe ermächtigt worden iſt, von ihren 3½procentigen Rentenſcheinen, nach vorheriger im Laufe des Monats October vorzunehmender Verlooſung, den Kapitalbetrag von 74,000 fl. durch Verwendung des Tilgungsfonds auf den 1. Mai 1844 heimzuzahlen.

Carlsruhe, den 15. September 1843.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

Die Aufnahme der Pfarrei Hilsbach in die Diöceſe Sinsheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 2. l. M. Nr. 1377 gnädigſt zu genehmigen geruht, daß die evangeliſche Pfarrei Hilsbach mit ihren Filialen Eiſenz und Weiler von der evangeliſchen Diöceſe Eppingen getrennt und mit der evangeliſchen Diöceſe Sinsheim vereinigt werde.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 9. September 1843.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Die Ertheilung eines Privilegiums an das Handlungshaus Gebrüder Wilhelm, Herrmann und Guſtav Alberti zu Waldenburg in Schleſien, für die Erfindung einer Flachs- und Hanfbrech- und Schwingmaſchine betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 2. d. M. Nr. 1257 gnädigſt geruht, dem Handlungshauſe Gebrüdern Wilhelm, Herrmann und Guſtav Alberti zu Waldenburg in Schleſien das nachgeſuchte Privilegium für den ausſchließlichen Verkauf für ihre neu erfundene Flachs- und Hanfbrech- und Schwingmaſchine für die Dauer von ſechs Jahren huldreichſt zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern nebſt der Confiscation der nachgefertigten Maſchine auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Miniſterium des Innern.

Frhr v. Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Die Ertheilung eines Privilegiums an den Oberfeuerſchauer Ege von Biberach im Königreich Würtemberg, für die Verfertigung der von ihm erfundenen holzerſparenden Oefen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 2. d. M. Nr. 1367 gnädigſt geruht, dem Oberfeuerſchauer Ege von Biberach im Königreiche Würtemberg auf ſein unterthänigſtes Anſuchen ein ausſchließliches Privilegium für die Verfertigung der von ihm erfundenen holzerſparenden Oefen auf die Dauer von vier Jahren huldreichſt zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder letztere künftighin verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern nebſt Confiscation der nachgefertigten Oefen auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. September 1843.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Digitized by Google

Die Prüfung der Lehramtscandidaten betreffend.

Am 26. October l. J., Morgens 8 Uhr beginnend, wird die Lehramtscandidaten-Prüfung vorgenommen werden.

Diejenigen Candidaten, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, haben vor dem 15. October bei dem Oberſtudienrath um die Zulaſſung einzukommen, und ihrem Geſuche ein lateiniſch abgefaßtes Curriculum vitæ und ihre Studien- und Sittenzeugniſſe anzuſchließen.

Stiftungen.

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Ein Ungenannter ſchenkte der evangeliſchen Gemeinde Neuenheim 100 fl.

Magdalena Ernſt von Heidelberg vermachte dem katholiſchen Allmoſen daſelbſt 100 fl. und gleiche Summe dem evangeliſchen Allmoſen.

Andreas Blank Eheleute von Eberſtadt vermachten in den evangeliſchen Allmoſenfond 50 fl.

Die Dienſtmagd Magdalena Muralt vermachte in den Armenfond zu Mannheim 12 fl. 30 kr.

Ein Ungenannter zu Neudenau ſchenkte dem Kirchenallmoſen 100 fl.

Herr Graf von Langenſtein ſchenkte in den katholiſchen Pfarrhausbaufond in Neckerau 150 fl.

Geheimer Hofrath Zeyher in Schwetzingen ſchenkte dem evangeliſchen Allmoſen allda ein Capital von 2000 fl.

Wittwe Delheim zu Roſenberg ſtiftete zu einer ſilbernen Brodplatte in die evangeliſche Kirche 12 fl.

Wittwe C. S., geb. S. allda zur Herſtellung der Kanzel 20 fl.

Wittwe C. S., geb. A. zur Herſtellung des Altars 5 fl. 24 kr.

Magdalena König zu gleichem Zwecke 10 fl.

Wittwe M. K. E. zur Herſtellung des Pfarrſtuhls 6 fl.

Jungfrau K. S. zur Anſchaffung eines Kanzeltuches 10 fl.

Mathes Baumann Eheleute einen Altar-Taufſtein und ein Kanzeltuch im Werthe von 30 fl. 48 kr.

Ein Ungenannter daſelbſt in den evangeliſchen Heiligen 7 fl.

F. H. Eheleute zwei große und zwei kleine Altarleuchter im Werthe von 16 fl.

M. S. Eheleute zwei Altarleuchter im Werthe von 12 fl.

Ein Ungenannter vermachte dem evangeliſchen Allmoſen in Rappenau 100 fl.

Eliſabetha Kunzert von Spechbach vermachte dem evangeliſchen Allmoſen 20 fl. und der Schule 10 fl.

Mehrere Einwohner zu Wollenberg ſtifteten in die evangeliſche Kirche einen Chorrock im Werthe von 15 fl.

Profeſſor Pozzi Erben zu Mannheim ſchenkten der katholiſchen Kirche in Käferthal eine Statue: die Religion vorſtellend, und ein Ungenannter ein Oelgemälde derſelben Kirche.

Der penſionirte Zuchthausverwalter Kieſer in Mannheim ſchenkte der unteren Pfarrkirche zur Errichtung eines Taufſteins 56 fl.

Franz Schäfer von Großrinderfeld ſtiftete in die daſige Kirche zur Anſchaffung von Paramenten 25 fl.

Ein Wohlthäter ſchenkte zur Gründung eines Waiſenhauſes in Weinheim 100 fl.

Die Frau Alt-Gräfin Auguſte zu Salm Reiferſcheidt in Gerlachsheim hat laut Stiftungsurkunde dd. Gerlachsheim den 8. Auguſt 1843 ein Kapital von 1,200 fl. mit der Beſtimmung geſtiftet, daß die jährlichen Zinſen zur Unterſtützung der Ortsarmen verwendet werden.

Zur Errichtung einer eigenen Pfarrei zu Beuren Amts Heiligenberg ſind folgende Stiftungen gemacht worden:

Digitized by Google

von den Sebaſtian Billieberſchen Eheleuten zu Frikingen 1000 fl.,
von der Katharina Seitz in Salem 150 fl.,
von der Katharina Hofmann zu Beuren 100 fl.,
von der Creseenz Brunner von da 100 fl.
von der Wittwe M. Ida Krieger von Rikenbach 100 fl.,
von mehreren Bürgern zu Beuren 70 fl.,
von dem Bürger und Landwirth Melchior Brunner von Beuren 50 fl.,
von dem Bürger und Landwirth Mathias Mader allda 30 fl.,
von der Wittwe Katharina Hafen 200 fl. und ditto Schenkung 10 fl.

Die Freifrau von Laßberg zu Worblingen ſchenkte der dortigen Kirche 4 Lichtſtöcke und 3 Canontafeln im Werthe von 76 fl.

Seine Durchlaucht der Fürſt von Fürſtenberg haben im Jahr 1840 in die Pfarrkirche zu Beuren, Amts Heiligenberg, einen Hochaltar geſtiftet,

die ledigen Perſonen des Orts Beuren der dortigen Pfarrkirche eine neue Fahne im Werthe von 56 fl., ferner

mehrere Perſonen von da derſelben Kirche verſchiedene Utenſilien im Werthe von 90 fl. geſchenkt.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Bürgermeiſter und Untererheber Fluhrer zu Oberndorf, Bezirksamts Krautheim, in Anerkennung ſeiner langjährigen Dienſte die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille, und

dem Grenzcontroleur Ignaz Vögle zu Thengen, als Anerkennung ſeiner vorzüglichen Dienſtleiſtungen ſowohl früher beim Militär als in ſeinem gegenwärtigen Wirkungskreiſe, die kleinere goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden,
den Hofgerichtsrath Ludwig von Jagemann in Freiburg zum Miniſterialrath bei dem Juſtizminiſterium zu ernennen;

dem proviſoriſch zum Expeditor bei dem katholiſchen Oberkirchenrath ernannten Johann Baptiſt Keimer dieſe Stelle definitiv zu verleihen;

den Reviſor Müller in Mannheim in gleicher Eigenſchaft zur Kreisregierung nach Raſtatt, und dafür

den Reviſor Sartorius zu Raſtatt zur Kreisregierung nach Mannheim zu verſetzen;

die bei der Regierung des Seekreiſes erledigte Reviſions-Stelle dem Buchhalter Ludwig Romann zu Sinsheim, unter Ernennung deſſelben zum Reviſionsgehülfen mit Staatsdienereigenſchaft, zu übertragen;

den Profeſſor Dr. Theodor Biſchoff an der Univerſität Heidelberg, ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß, aus dem dieſſeitigen Staatsdienſte Behufs der Annahme eines Rufs an die Univerſität Gießen, zu entlaſſen;

dem praktiſchen Arzt, Wund- und Hebarzt Guſtav Schmidt in Appenweier das Amtschirurgat Blumenfeld,

das erledigte Amtschirurgat zu Gengenbach dem praktiſchen Arzte, Wund- und Hebarzte Rudolph Ris zu Kirchen zu übertragen;

den Phyſikus Dr. Lutz in Borberg in den Penſionsſtand zu verſetzen;

Digitized by Google

ebenſo in den Penſionsſtand zu verſetzen den Stadtamtschirurgen Wocher zu Freiburg, wegen hohen Alters und anhaltender Kränklichkeit;

die erledigte evangeliſche Pfarrei Waldwimmersbach dem bisherigen Pfarrer zu Leibenſtadt, Martin Werner,

die katholiſche Pfarrei St. Paul in Bruchſal dem Stadtpfarrer Joſeph Fiſcher in Durlach, und

die erledigte katholiſche Pfarrei Kürzell, Oberamts Lahr, dem Pfarrverweſer Franz Anton Schmidt in Ulm, Amts Oberkirch, zu verleihen, und

der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürſten von Leiningen erfolgten Ernennung des Forſtpraktikanten Ignaz Seyfried, zum Bezirksförſter für den fürſtlich leiningenſchen Forſtbezirk Obrigheim, die höchſtlandesherrliche Beſtätigung zu ertheilen.

Die Ingenieur-Candidaten:

Leopold Binder von Carlsruhe,
August Kopp von Carlsruhe,
Ludwig Scholl von Carlsruhe,
Eduard Helbing von Albbruck,
Johann Haſſelwander von Hauſach und
Robert Feil von Gernsbach,

ſind nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch die Penſionirung des Phyſikus Dr. Lutz iſt das Phyſikat Borberg, zu welchem der fürſtlichen Standesherrſchaft Leiningen das Präſentationsrecht zuſteht, in Erledigung gekommen.
   Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 4 Wochen bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft zu melden.
2. Durch die erfolgte Penſionirung des Stadtamtschirurgen Wocher zu Freiburg iſt die mit einem Medico-Chirurgen wieder zu beſetzende Stelle eines Amtschirurgen bei dem Stadtamt Freiburg in Erledigung gekommen.
   Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Anmeldungen binnen 4 Wochen bei der Sanitätscommiſſion einzureichen.
3. Bei dem Hauptzollamte Konſtanz iſt die Stelle des Hauptzollamtsverwalters in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb 4 Wochen bei der Zolldirection zu melden.
4. Im Großherzoglichen Armeecorps iſt eine Chirurgenſtelle erledigt. Diejenigen licenzirten Aerzte oder Wundärzte, welche ſich um dieſe Stelle zu bewerben gedenken, haben ſich unter Vorlage der Urkunden und Zeugniſſe über ihre Befähigung binnen 4 Wochen bei dem Generalſtabsarzt Dr. Meier zu melden.
5. An dem Gymnaſium in Offenburg iſt eine Lehrſtelle mit einem Volksſchulcandidaten zu beſetzen, welcher dabei im geometriſchen und im freien Handzeichnen Unterricht zu ertheilen im Stande ſeyn muß. Außer ſolchen Kandidaten werden aber auch andere Bewerber zugelaſſen, welche nebſt dem Zeichenunterricht, in den übrigen gewöhnlichen Lehrgegenſtänden der untern Claſſen, außer der lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache, den Unterricht zu übernehmen im Stande ſind. Der jährliche Gehalt wird je nach den Anſprüchen, welche der anzuſtellende Lehrer zu machen hat, auf 400 bis 600 Gulden beſtimmt werden. Die Competenten haben ſich innerhalb vier Wochen an den Oberſtudienrath zu wenden.
6. Die katholiſche Stadtpfarrei in Durlach mit einem beiläufigen Einkommen von 680 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, jährlich 25 fl., und einen Baucanon von jährlich 7 fl. in den katholiſchen Pfarrhausbaufond zu leiſten, iſt in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem Katholiſchen Ober-Kirchenrath innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

7. **Durch** die Beförderung des Pfarrers Theodor Heel auf die Pfarrei Hänner iſt die katholiſche Pfarrei Birndorf mit einem jährlichen Ertrag von circa 1,100 fl. bis 1,200 fl. in Geld, Naturalien und Güternutzung in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe, auf welcher, außer der Verbindlichkeit, nöthigenfalls einen Vikar zu halten:

a. eine vom 24. Juni d. J. zu 5 pCt. verzinsliche und in 7 Jahren an die Gemeinden Birndorf und Schadenbirndorf zu bezahlende Kriegsſchuld von 169 fl. 18 kr.,

b. eine auf gleiche Weiſe verzinsliche und in den nämlichen Terminen heimzuzahlende Kriegsſchuld von 119 fl. 48 kr. an die Gemeinden Birkingen, Kachelbach und Boland, ſowie

c. eine vom 24. Juni 1834 verzinsliche und gleichfalls in 7 Jahresterminen an die Gemeinden Buch, Heide, Etzwiel, Hochwiel und Steinbach zu zahlende Kriegsſchuld von 59 fl. 59 kr., haften, haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38 vom Jahr 1810, Artikel 4, ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat als dem katholiſchen Oberkirchenrath binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

8. Durch das am 27. April d. J. erfolgte Ableben des Dekans und Pfarrers Johann Gregor Bucher iſt die katholiſche Pfarrei Pülfringen, Amts Wallbürn, mit einem beiläufigen Einkommen von 1250 fl. und mit der Verpflichtung, an jedem ſechsten Sonntage, wo in der Filialkirche zu Brehmen der Hauptgottesdienſt zu halten iſt, in Pülfringen zugleich eine Frühmeſſe mit Ableſung der deutſchen Epiſtel und des Evangeliums zu halten, erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich bei der Fürſtlich Leiningen'ſchen Standesherrſchaft, als Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

9. Die erledigte mit dem landesherrlichen Decanate, der Bezirksſchulviſitatur und der Inſpection der höhern Bürgerſchule verbundene katholiſche Pfarrei Sinsheim, wozu das Filial Dühren gehört, mit einem beiläufigen Ertrage von 800 fl. in Geld, Naturalien ꝛc. wird mit dem Bemerken zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben, daß ſich die Competenten bei der Fürſtlich Leiningen'ſchen Standesherrſchaft, als Patron, binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden haben.

10. Nachträglich zu dem im Staats- und Regierungsblatt Nr. XI. vom 9. April l. J., Seite 98 unter Ziffer 4 enthaltenen Ausſchreiben der erledigten katholiſchen Pfarrei Illmenſee, Amts Heiligenberg, wird bemerkt, daß wegen der bereits auf dieſer Pfarrei haftenden Zehntablöſungskoſten von 200 fl., ſo wie wegen der allenfalls noch weiter ſich ergebenden gleichen Koſten ſeiner Zeit ein angemeſſenes Proviſorium beſtimmt werden wird.

11. Durch die Beförderung des Pfarrers Wachs auf die Pfarrei Hügelheim iſt die evangeliſche Pfarrei Oefingen, Decanats Hornberg, mit einem Competenzanſchlag von 719 fl. 46 kr. in Erledigung gekommen. Hierbei wird noch bemerkt, daß man beabſichtigt, das ſeit einigen Jahren in Beziehung auf die Filialien Oberbaldingen und Bieſingen beſtehende Dienſtverhältniß vermittelſt Haltung eines Vicars mit einem beſondern Gehalt von 300 fl. auch ferner fortbeſtehen zu laſſen, wofern von den beiden Gemeinden Oberbaldingen und Bieſingen, ſo wie auch aus dem unirten Kirchenfond der Pfarrei Oefingen und der beiden genannten Filiale ꝛc., die Beiträge auch ferner wie bisher entrichtet werden.

Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich nun binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Geſtorben iſt:

Miniſterialrath Lamey am 4. September l. J.

Digitized by Google

Anlage II. zum Regierungsblatt Nr. XXII.

Summariſche Ueberſicht

über den Zuſtand der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaats-Verwaltung vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843.

Soll. fl.	kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		Einnahme.				
—	—	. . . I. Rückſtands-Rechnung	—	—	—	—
—	—	. II. Etats-Rechnung früherer Jahre .	—	—	—	—
		III. Etats-Rechnung vom laufenden Jahr.				
21,823	13	Beiträge der Mitglieder	21,823	13	—	—
210	29	Capitalzinſe	210	29	—	—
22,034	12	. . . . . . Summe III.	22,034	12	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
21,472	1	Capitalanlagen bei der Amortiſationscaſſe (Rückzahlung)	—	—	21,472	1
43,506	13	. . . . Summe der Einnahme	22,034	12	21,472	1
		Ausgabe.				
—	—	. . . . I. Rückſtands-Rechnung	—	—	—	—
—	—	. II. Etats-Rechnung früherer Jahre .	—	—	—	—
		III. Etats-Rechnung vom laufenden Jahr.				
390	24	Suſtentationen	390	24	—	—
95	10	Verwaltungskoſten und Laſten	95	10	—	—
76	57	Erſatz	76	37	—	20
562	31	. . . . Summe III.	562	11	—	20
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
21,472	1	Capitalanlage bei der Amortiſationscaſſe	21,472	1	—	—
22,034	32	. . . . Summe der Ausgaben	22,034	12	—	20
		Abſchluß.				
		Einnahme . . . . 22,034 fl. 12 kr.				
		Ausgabe . . . . 22,034 „ 12 „				
		Reſt . . . . — fl. — kr.				

Digitized by Google

II. Vermögensberechnung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Die verzinslichen Capitalanlagen der Anſtalt betragen auf 1. Jänner 1843	21472	1		
(Sonſtige Activreſte ſind nicht vorhanden, ebenſo wenig ein baarer Kaſſenvorrath.)				
Die Rechnung weiſt einen Paſſivreſt nach von	—	20		
nach deſſen Abzug ſich der wirkliche Vermögensſtand auf 1. Jänner 1843 ergibt mit			21471	41

III. Suſtentationsliſte.

	Jahresbetrag.		Ratum für 1842.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Fies, Steuerſergeanten-Wittwe	51	12	38	24
2. Raudaſcher, Untererhebers-Relikten	51	12	34	8
3. Wehrle, Stallbedienten-Relikten	38	24	22	24
4. Möhrle, Zollverwalters-Wittwe	76	48	51	12
5. Rees, Steueraufſehers-Wittwe	38	24	19	12
6. Marr, Amtsdieners-Wittwe	38	24	19	12
7. Scheiber, Steueraufſehers-Relikten	38	24	19	12
8. Maas, Conducteurs-Relikten	51	12	29	52
9. Baumann, Gefangenwärters-Wittwe	38	24	19	12
10. Senk, Amtsdieners-Relikten	38	24	25	36
11. Hitſcherich, Polizeidieners-Relikten	38	24	28	48
12. Leuſer, Brückengelderhebers-Relikten	64	—	16	—
13. Bilharz, Zollverwalters-Wittwe	76	48	19	12
14. Letour, Wagenmeiſters-Wittwe	38	24	6	24
15. Fürſt, Hafenwächters-Relikten	38	24	9	36
16. Konrad, Amtsdieners-Relikten	38	24	3	12
17. Ballbach, Grenzaufſehers-Relikten	38	24	3	12
18. Mürrling, Unterſteueramtsgehülfen-Wittwe	51	12	25	36
Zuſammen . .	844	48	390	24

IV. Stand der Mitglieder.

Die Anſtalt zählte am 1 Jänner 1842		2000 Mitglieder.
Zugegangen ſind im Laufe des Jahrs	235	
Abgegangen	184	
bleibt wirklicher Zugang		51 „
Stand auf 1. Januar 1843		2051 „

Karlsruhe, den 18. Auguſt 1843.

Verwaltungsrath der Wittwenkaſſe der Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung:

Ziegler.

Vdt. Nebel.

Digitized by Google

Ueberſicht des Zuſtandes der Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt

im Großherzogthum Baden.

vom 1. Januar 1842 bis 1. Januar 1843.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:				
14,166	14	1) Kaſſenreſt bei der Hauptkaſſe	14,166	14	—	—
156	9	2) Beitragrückſtände bei Partikularverrechnungen	156	9	—	—
2,254	9	3) Erſatz	666	36	1,537	33
5	12	4) Uneigentliche Einnahme von und für Privatperſonen	—	—	5	12
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Beiträge für's Jahr 1841 von 8 Kreuzern Umlage auf 100 Gulden Brandverſicherungsanſchlag der Gebäude:				
		Ertrag von Anſchlag.				
		62,388 fl. 25 kr. im Seekreis . . . . 46,336,250 fl.				
		75,574 fl. 47 kr. im Oberrheinkreis . . . . 56,680,200 fl.				
		93,455 fl. 57 kr. im Mittelrheinkreis . . . . 70,087,800 fl.				
303,434	40	72,015 fl. 31 kr. im Unterrheinkreis . . . . 54,006,100 fl.	301,262	—	2,172	40
		zuſammen auf 10. Januar 1841 227,110,350 fl.				
		vom vorigen Jahr . . . . . . 222,078,450 fl.				
		Vermehrung . . . 5,031,900 fl.				
78,500	—	2) aufgenommene Kapitalien (Paſſiva)	78,500	—	—	—
148,746	7	3) ausgeliehene Kapitalien (Aktiva) . . . . nämlich bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	25,000	—	123,746	7
1,931	16	Zinſe hievon	1,931	16	—	—
733	20	4) Erſatz	733	20	—	—
55	—	5) Hauszins für ¹/₄ Jahr und hälftig an 220 fl. per Jahr	55	—	—	—
15	30	6) Geldſtrafen	8	—	7	30
		III. Uneigentliche Einnahmen:				
1,069	17	von und für Privatperſonen	1,069	17	—	—
551,066	54	. . . . Summe	423,547	52	127,519	2

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:				
—	—	1) Bevor	—	—	—	—
666	36	2) Abgang an Einnahmsreſten	666	36	—	—
		3) Brandentſchädigungen:				

fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
99,406	16	im Seekreis	60,329	28	39,076	48
34,049	35	im Oberrheinkreis . . .	16,911	58	17,137	37
10,885	33	im Mittelrheinkreis . . .	6,921	18	3,964	15
14,293	27	im Unterrheinkreis . . .	11,646	50	2,646	37
		zuſammen				

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
158,634	51	3) Brandentſchädigungen zuſammen	95,809	34	62,825	17
5	12	4) Uneigentliche Ausgaben	—	—	5	12
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Brandentſchädigungen:				

fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
204,003	18	im Seekreis	50,831	23	153,171	55
68,966	27	im Oberrheinkreis . . .	42798	41	26,167	46
66,099	16	im Mittelrheinkreis . . .	44,694	25	21,404	51
32,290	46	Unterrheinkreis	20,844	36	11,446	10
		zuſammen				

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
371,359	47	1) Brandentſchädigungen zuſammen	159,169	5	212,190	42

Die bedeutendſten Brandſchäden ſind vorgekommen:

Im Seekreis:

zu Markdorf, im Bezirksamt Meersburg; zu Klengen, Fiſchbach, Villingen, Unterkirnach, Burgberg und Dauchingen, im Bezirksamt Villingen; zu Löffingen, Raitebuch und Vierthäler, im Bezirksamt Neuſtadt; zu Lauheim, Wollmatingen, Bonndorf, Saubach, Ewatingen und Dillendorf, im Bezirksamt Bonndorf; zu Hüfingen, Pfohren und Sumpfohren, im Bezirksamt Hüfingen; auf Madachhof, aufm Waldhof und zu Urfarl, im Bezirksamt Stühlingen; zu Mauenheim, im Bezirksamt Möhringen; zu Leipferdingen, im Bezirksamt Blumenfeld; zu Wollmatingen, im Bezirksamt Konſtanz und zu Möskirch.

Im Oberrheinkreis:

zu Kadelburg, Lutlingen und Stadenhauſen, im Bezirksamt Waldshut; zu Kippenheim und Schweighauſen, im Bezirksamt Ettenheim; zu Katzenmoos und Buchholz, im Bezirksamt Waldkirch; zu Säckingen, Hütten und Rhina, im Bezirksamt Säckingen; zu Präg, im Bezirksamt Schönau; zu Schillinghof und Tegernau, im Bezirksamt Schopfheim; zu Gutach, im Bezirksamt Hornberg; zu Emmendingen und Serau, im Oberamt Emmendingen; zu Steinenſtadt und Schliengen, im Bezirksamt Müllheim; zu Schönewald, im Bezirksamt Tryberg; zu Dettighofen, im Bezirksamt Jeſtetten und zu Kenzingen.

Im Mittelrheinkreis:

zu Frauenalb, im Bezirksamt Ettlingen; zu Halbmeil und Oberwolfach, im Bezirksamt Wolfach; zu Nordrach und Reichenbach, im Bezirksamt Eppingen; zu Gernsbach und Weißenbach, im Bezirksamt Gernsbach; zu Varnhalt, im Bezirksamt Bühl und zu Muggenſturm, im Oberamt Raſtatt.

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
530,666	26	. . . . Uebertrag	255,645	15	275,021	11

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
530,666	26	. . . . Uebertrag	255,645	15	275,021	11
		Im Unterrheinkreis:				
		zu Altenbach, Schönau, Altneudorf, Ziegelhauſen und Heiligkreuzſteinach, im Oberamt Heidelberg; zu Ladenburg und Heddesheim, im Bezirksamt Ladenburg; zu Sulzbach und Laudenbach, im Bezirksamt Weinheim; zu Mosbach und Neckarelz, im Bezirksamt Mosbach.				
954	19	2) Abſchätzungsgebühren von Brandſchäden	954	19	—	—
5,020	1	3) Einzugsgebühren von Brandverſicherungsbeiträgen	5,009	28	10	33
211,800	—	4) Paſſivkapitalien	—	—	211,800	—
6,804	47	Zinſe davon	6,804	47	—	—
74,594	38	5) Activkapitalien, bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	74,594	38	—	—
-		6) Beſoldungen und Bureaukoſten, erſtere für 2 Quartalien und letztere für 7 Monate:				
1,100	—	a. für den Verwaltungsrath . . . . woran die Genral-Wittwenkaſſe ⅔ mit 733 fl. 20 kr. erſetzte.	1,100	—	—	—
950	40	b. für die Kaſſenverwaltung	950	40	—	—
38	37	7) Für bauliche Unterhaltung des Dienſthauſes und Steuern davon	38	37	—	—
649	30	8) Erſatz	649	30	—	—
26	—	9) Abgang	26	—	—	—
68,207	10	10) Gebäude-Einſchätzungskoſten	68,207	10	—	—
		III. Uneigentliche Ausgaben:				
1,069	17	an und für Privatperſonen	1,069	17	—	—
901,881	25	. . . . Summe	415,049	41	486,831	44
551,066	54	. . . . Betrag der Einnahme	423,547	52	127,519	2
350,814	31	bleiben Kaſſenreſt	8,498	11	359,312	42

Die Ausgabsreſte betragen . . . . 486,831 fl. 44 kr.
über Abzug
der Einnahmsreſte und des Kaſſenreſts . . . . 136,017 „ 13 „

Deficit 350,814 fl. 31 kr.

welches unter Berechnung der laufenden Adminiſtrationskoſten, Einzugsgebühren und Paſſivzinſe durch Umlage zu decken iſt.

Ferner
geht ab der Antheil am Dienſthaus und Mobilien im Bureau . . . . 3,362 fl. 53 kr.

reines Deficit 347,451 fl. 38 kr.

Digitized by Google

Die im Reſt nachgeführten Brand-Entſchädigungen betreffen:

Name des Kreiſes	Name des Amtes	Desjenigen, welcher die Reſt-Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
See-kreis.	Ueberlingen.	für die Pfarrſcheuer zu Bonndorf	700	—
		Aloiß Brodmann zu Billafingen	250	—
		Gilbert Buberhofer zu Ueberlingen	58	—
	Konſtanz	Franz Schroff Wittwe zu Allmansdorf	50	—
		Ulrich v. Merhard zu Konſtanz	8	53
	Neuſtadt	Simon Tritſchler zu Schollach	41	40
		Holzhändler Scrauer zu Viertbäler	1600	—
	Salem	Fidel Ammann zu Töpfenhard	150	—
	Stockach	Kaſpar Müller zu Oberſchwandorf	50	—
		Johann Schumacher und Jakob Fahrle zu Steißlingen	20	50
		Xaver Fuchs auf'm Bilingerhof, Gemeinde Hendelwangen	800	—
		Wendel Martin zu Reagenwies	5	—
		Sebaſtian Martin zu Urfaul, Gemeinde Winterſpüren	1000	—
		Johann Maier zu Ludwigshafen	600	—
		Georg Sernatinger allda	10	—
		Georg Thum allda	3	15
		Johann Bräunlinger Wittwe auf'm Waldhof, Gemeinde Lippingen	1800	—
	Hüfingen	für die St. Antonskapelle dem Anton Bader zu Neuenburg	200	—
		Mathä Hölderle zu Unadingen	3	—
		Johann Heizmann zu Donaueſchingen	12	5[illegible]
		Konrad Schmag zu Sumpfohren	950	—
		Georg Happle Wittwe allda	300	—
		für die Kirche zu Pfohren	435	42
		Franz Joſ. Witzmann zu Fürſtenberg	500	—
		Georg Witzmann allda	500	—
		Joſeph Wilhelm „	400	—
		Lorenz Albiger „	1000	—
		Jakob Gottsaberd „	300	—
		Johann Händle „	333	20
		Erhard Martin „	300	—
		Mathias Guth „	900	—
		Phillipp Bader „	466	40
		Leonhard Rohrer „	266	40
		Xaver Martin „	300	—
		Lorenz Schen „	466	40
		Sebaſtian Maier „	400	—
		Anton Höe „	283	20
		Erhard Troll „	500	—
		Jakob Bett „	400	—
		Gregor Aurr „	416	40
		Blaſ. Hüburrwadel „	466	40
		Georg Leinberger „	333	20
		Ignatz Rosbard „	383	20
		Rochus Engert Wlw. „	366	40
		Ignatz Zahn „	400	—
See-kreis.	Hüfingen	Ignatz Preiß zu Fürſtenberg	666	40
		Philipp Müller „	666	40
		Franz Joſ. Engeßer „	1600	—
		Joſeph Engeßer „	666	40
		Joſeph Händler „	416	40
		Nicolaus Engeßer „	250	—
		Georg Werner „	233	20
		Ferdinand Speck „	300	—
		Johann Preiß „	766	40
		Johann Engeßer „	633	20
		Ignatz Benz „	683	20
		Fidel Stark „	333	20
		Georg Maier „	366	40
		Johann Stark „	266	40
		Joſeph Merz „	333	20
		Joſeph Gebus „	333	20
		Joſeph Händler „	633	20
		für die Gemeindeſcheuer und Stallung allda	300	—
		für das Pfarrhaus allda	2800	—
		für das Schulhaus „	4000	—
		für die Kirche „	3100	—
		Johann Engeßer „	300	—
		Michael Hör „	300	—
		für das Spritzenhaus „	200	—
		Martin Happle zu Sumpfohren	2300	—
		Willibald Federle, nun Anna Happle allda	1800	—
		Fridolin Gottlob allda	50	—
		Willibald Federle „	25	—
		Johann Sulzer zu Hüfingen	1250	—
		Georg Münzer „	200	—
		Joſeph Jägle „	900	—
		Ferdinand Konrad „	237	30
		Johann Michael Baler zu Hauſen vor Wald	750	—
		Chriſtian Grirshaber zu Pfohren	1200	—
		Joſeph Fritſchi allda	41	40
		Johann Schöndienſt allda	25	—
		Joſeph Heine zu Mundelfingen	200	—
	Bonndorf	für die Viehhütte zu Bonndorf	400	—
		Martin Häfele zu Füezen	600	—
		Anton Staub allda	1000	—
		Konrad Gantert zu Uehlingen	150	—
		Johann Kaiſer zu Wollmadingen	1000	—
		Joſeph Maier zu Dillendorf	1150	—
		Benedikt Böhringer allda	50	—
		Martin Bäche zu Ewatingen	1200	—
		Moritz Gleichauf allda	850	—
		Philipp Kaiſer „	30	—

Digitized by Google

Name des Kreiſes,	Amtes.	Desjenigen, welcher die Reſt-Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
See-kreis.	Bonndorf	Fidel Vetter zu Ewatingen . . .	10	—
		Jacob Rutſchmann „	10	—
		Ambros Bauſch „	10	—
		Xaver Müller „	10	—
		Lorenz Dörflinger „	10	—
		Franz Streit „	12	—
		Franz Grüninger „	12	—
		für das Pfarrhaus „	50	—
		Joſeph Föhrenbach zu Saubach . .	2750	—
	Villingen	Verwaltung Rothweil	1000	—
		Hafner Mößinger zu Neuhaus . .	75	—
		Heinrich Maier zu Fiſchbach . . .	15	—
		Johann Belſer allda	25	—
		Dominik Allgaier allda	10	—
		Joſeph Größer, nun die Tuchfabrikanten Dold und Schmidt in Villingen	6190	—
		Andreas Rohrer zu Oberbränd . .	33	20
		Baptiſt Neugart zu Unterkirnach .	2000	—
		Dominik Neugart zu Klengen . .	2958	20
		Dominik Obergfäll allda	2978	34
		Georg Obergfäll „ . . .	1191	26
		Mathä Föhrenbach „ . . .	1250	—
		Martin Welte „ . . .	500	—
		Andreas Holl „ . . .	2280	—
		Georg Zipfel „ . . .	3315	—
		Gottfried Hildebrand „ . . .	790	—
		Johann Walzer „ . . .	1480	—
		Jakob Holl „ . . .	600	—
		Joſeph Flaig „ . . .	450	—
		Johann Münſch „ . . .	1255	—
		für das Schulhaus „ . . .	136	22
		Joſeph Münch d. jüng. „ . . .	50	—
		Wendel Hirth „ . . .	20	30
		Anton Kornhas „ . . .	31	—
		Joſeph Obergfäll „ . . .	20	—
		Johann Kefer „ . . .	10	—
		Karl Elſäſſer „ . . .	10	—
		Johann Baumann zu Dauchingen .	1386	—
	Radolphzell	für das Pfarrhaus zu Aach . . .	230	—
		Joſeph Sauter zu Singen . . .	12	30
		Stephan Ruh zu Gailingen . . .	300	—
		Johann Schneble allda	300	—
	Möhringen	Mathias Schmutz zu Mauenheim .	37	30
		Ferdinand Keller allda	8	—
	Stühlingen	Ferdinand Gütert zu Obermettingen	2000	—
	Heiligenberg	Johann Bärenbold zu Röſchweiler	150	—
	Meersburg	die Stadtgemeinde Markdorf:		
		a) für das Kornhaus	1200	—
		b) für die Wachtſtube	250	—
		c) für das Schulhaus	8000	—
		d) für den Hohlthorthurm . . .	450	—
See-kreis.	Meersburg.	e) für den Oberthorthurm . . .	600	—
		f) für das Schlachthaus . . .	200	—
		Schreiner Morgen zu Markdorf . .	1600	—
		Bäcker Mathias Walſer allda . .	450	—
		Polizeidiener Schläe „ . .	1600	—
		Altbürgermeiſter Stäffelin „ . .	5000	—
		Metzger Lorenz Raff „ . .	2100	—
		Wendelin Müller „ . .	1900	—
		Adlerwirth Schoch „ . .	2800	—
		Mathä Rinkenburger „ . .	1700	—
		Joſeph Freins „ . .	750	—
		Joſeph Bucher „ . .	800	—
		Genovefa Kieſerle „ . .	1500	—
		Nikolaus Guldin „ . .	2600	—
		Hohenadel und Hafner „ . .	1400	—
		Wittwe Adam „ . .	400	—
		Gebhard Waibel „ . .	800	—
		Gärtner Mathä Hops „ . .	1300	—
		Joſeph Manz Wittwe „ . .	500	—
		Mathä Rind „ . .	900	—
		Joſeph Knöele „ . .	900	—
		Anton Müller Wittwe „ . .	950	—
		Altkronenwirth Guldin „ . .	500	—
		Konrad Ehret „ . .	1100	—
		Mathä Löhle „ . .	350	—
		Joſeph Kreuzdorn „ . .	350	—
		Johann Frei „ . .	700	—
		Stephan Frei „ . .	700	—
		Anton Schlei „ . .	1000	—
		Anton Ganel „ . .	600	—
		Simon Gutmann „ . .	650	—
		Johann Büchele „ . .	500	—
		Joſeph Butſch „ . .	800	—
		Joſeph Bublin „ . .	900	—
		Schuſter Mathä Bauer „ . .	400	—
		Anton Kugle „ . .	900	—
		Mathä Müller „ . .	1400	—
		Schloſſer Joſeph Schimpf „ . .	1200	—
		Glaſer Herrmann „ . .	1700	—
		Jakob Rinkenberger „ . .	2300	—
		Karl Metz „ . .	1200	—
		Wendelin Stehle „ . .	500	—
		Lorenz Vogt „ . .	1000	—
		Georg Pfaff „ . .	3000	—
		Mathä Brielmaier „ . .	1000	—
		Nepomuk Guldin „ . .	2350	—
		Georg Vogel Maler „ . .	1100	—
		Baptiſt Freins „ . .	600	—
		Georg Michael „ . .	400	—
		Anton Häusler „ . .	2500	—
		Jacob Waibel „ . .	600	—
		Mathä Gratwohl Sattler „ . .	1550	—

Digitized by Google

Name des Kreiſes, Amtes.	Desjenigen, welcher die Reſt-Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Seekreis. Meersburg	Konrad Frank Seckler zu Markdorf	1300	—
	Joſeph Frei Schuſter „	1050	—
	Bernhard Staffele, nun Joſepha von Sonnenthal allda	5500	—
	Mathias Wielandt allda	1200	—
	Rathsſchreiber Waibel „	1400	—
	Wendelin König „	1600	—
	für das Meßnerhaus „	4	—
	für das Nachpredigerhaus allda	6	—
	für das Stiftungshaus allda	4	—
	Johann Altweiler Schmidt allda	500	—
	Mathä Schädle Schuſter „	50	—
	Peter Holzer Zimmermann „	100	—
	Jacob Häggele „	687	30
	Uhrmacher Schlei „	12	30
Engen	Gemeinde Emmingen	100	—
Blumenfeld	Jacob Frank zu Leipferdingen	275	—
	Bernhard Schwegler allda	250	—
	Johann Straub „	250	—
	Andreas Schwegler „	40	—
	Anton Bühler Wittwe „	30	—
	Ignatz Riedmüller „	30	—
	Martin Bühler Wagner „	50	—
Ober-rhein-kreis. Waldshut	Jacob Gotſtein zu Grünholz	100	—
	für die Kirche zu Görwihl	1864	—
	Wendel Mutter zu Hartſchwend	300	—
	Johann Maier zu Aiſpel	2200	—
	Jacob Heſſig und Jacob Striltmatter zu Kadelburg	254	9
	für die ſogenannte Geſellſchaftskaſſe allda	300	—
	Nicolaus Eſchbach und Joſeph Frei zu Lüttingen	17	3
	Joſeph Grenacher und Johann Eſchbach allda	21	32
	Thomas Bächle u. Mathä Vögtle allda	19	41
	Johann Vögtle u. Anton Siebold allda	17	51
	Joſeph Majer zu Stadenhauſen	700	—
	Joſeph Wehrle allda	200	—
	Johann Wehrle „	500	—
	Joſeph Ruf „	16	—
	Rheiniſchhofwirth Hierlinger zu Waldshut	73	44
	Jacob Bercher zu Kadelburg	580	—
	Fidel Häſſig allda	780	—
	Xaver Häſſig „	970	—
	Jacob Häſſig „	700	—
	Franz Joſ. Ruf „	550	48
Schopfheim	Vogt Johann Greiner, nun Peter Gotſtein zu Gersbach	1650	—
	Georg Gimbel zu Niedertegernau	300	—
Ober-rhein-kreis. Schopfheim	Rechtspraktikant Gräſle u. Schmidt Färber zu Gundenhauſen	302	39
	Hüttenverwaltung Hauſen	166	40
	Johann Georg Heuberger zu Tegernau	350	—
Schönau	Georg Steinbrunner, Joh. Hartmann und Mathias Ruch zu Windbollen, Gemeinde Schönberg	150	—
	Bartholomä Maier allda	150	—
	für das Schulhaus zu Präg	1800	—
	Joſeph Ringele allda	500	—
	Matheus Strohmeier allda	900	—
	Johann Burs und Joſeph Strohmeier allda	40	—
	Mathias Strohmeier allda	800	—
Müllheim	Röslewirth Willin Erben zu Müllheim	600	—
	Ochſenwirth Roth'ſche Relicten zu Eimeldingen	578	20
	Waffenſchmied Eberhard zu Niederweiler	100	—
	Univerſitäts-Wirthſchafts-Adminiſtration Freiburg wegen des Brandes zu Steinenſtadt	1138	45
Staufen	Gemeinde Münſterthal für die Kapelle auf dem Berg Belchen	200	—
	für die Kirche zu Norſingen	117	56
Landamt	Stabhalter Bäſin Relikten zu Mengen	190	—
Freiburg	Martin Schorp oder das Mörchiſche Kind zu Opſingen	200	—
	Mathias Schlegel zu Unteribenthal	150	—
	Joſeph Tritſchler allda	600	—
	Joſeph Helmle zu Werbſtein	100	—
	Phillpp Weeber zu Rohr	300	—
	Joſeph und Chriſtian Schweizer auf dem Horneck	800	—
	Mathä Föhrenbach zu Waldau	300	—
	Dominik Pfaff zu Buchenbach	238	—
Säckingen	Hammerſchmied Maier zu Murg	115	—
	Joſeph Höslin zu Rickenbach	600	—
	Anton Mutter zu Gersbach	3	39
	Georg Scheuble zu Ottdorf	600	—
	Sebaſtian Eggle und Franz Maier zu Herriſchried	600	—
	Andreas Thoma zu Hülten	450	—
	Michel Thoma allda	450	—
	Michel Maier allda	400	—
	Anton Ebner allda	200	—
	Fridolin Metzger Kinder allda	50	—
	Ludwig Wagner allda	700	—
	Ignaz Reimann zu Herriſchried	300	—
	Ambros Maier zu Rhina	846	52
St. Blaſien	Joſeph Tritſchler zu Todtmoos	100	—

Digitized by Google

Name des Kreiſes	Name des Amtes	Desjenigen, welcher die Reſt-Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Ober-rhein-kreis.	St. Blaſien	Roman Schlageler zu Todlmoos	117	16
		Domänenverwaltung für den hintern Bauernhof auf der Sägmühl, Gemeinde Schluchſee	200	—
	Breiſach	Pankraz Meder zu Burgheim	50	—
		für das Zollhaus zu Breiſach	200	—
		Ignatz Schmidt Wittwe zu Hardheim	87	30
		Joſeph Neumeier Wittwe zu Breiſach	86	7
	Lörrach	Jacob Friedrich Grether zu Effingen	100	—
		für die Zehntſcheuer der Gemeinde Kirchen	800	—
		Johann Jäglin Kinder zu Führinshäusle, Gemeinde Höllſtein	200	—
	Hornberg	Gemeinde St. Georgen fürs Waſchhaus	25	—
		Wäldebauer Wöhrle zu Gutach	50	—
		Konrad Blum Wittwe zu Reichenbach	700	—
	Tryberg	fürs Scharfrichtershaus zu Triberg	2	22
		fürs Amthaus allda über bezahlte Reparation	28	56
		Georg Sieble zu Schönwald	200	—
		Severin Rimprecht allda	400	—
	Waldkirch	Andreas Maier zu Prechthal	600	—
		Michel Ruth zu Krügelbach	200	—
		Chriſtian Winterhalter zu Föhrenthal	200	—
		Joſeph und Karl Fiſcher zu Jach	600	—
		Andreas Schätzle zu Katzenmoos	200	—
		Jacob Wölfle allda	666	40
		Mathias Maier, Landolin und Chriſtian Häringer zu Biederbach	284	—
		Joſeph und Dominik Haman zu Katzenmoos	1000	—
		Chriſtian Reichenbach Wittwe zu Suggenthal	400	—
	Stadtamt	Johann Willmann zu Wildthal	950	—
	Freiburg	Forſtinſpektor Kunkel zu Freiburg	10	30
		Franz Dreſch allda	29	45
		für die Kirche zu Wiehre	36	—
	Kenzingen	Joſ. Ant. Kurz Wittwe zu Endingen	149	36
	Ettenheim	Karl Zähnle zu Kippenheim	600	—
		Anton Beender allda	1350	—
		Handelsmann Endin allda	2900	—
		Xaver Stiegler Wittwe allda	410	—
		Georg Kammerer allda	225	—
		Chriſtian Metzger "	600	—
		Georg Friedrich "	300	—
		Georg Schillinger "	18	36
	Emmendingen	Jar. Reinbold Schuſter zu Reichenbach	24	36
Mittel-rhein-kreis.	Wolfach	Franz Armbruſter Wittwe im Stab Kaltenbrunn	500	—
		Johann Georg Schorn im Kinzigthal	500	—
Mittel-rhein-kreis.	Wolfach	Simon Banath zu Oberwolfach	1700	—
		Engelwirth Valentin Gruber in der Halbmeil, Gemeinde Kinzigthal	4076	—
		Auguſtin Heizmann zu Oberwolfach	301	—
	Gengenbach	Andreas Rühle zu Ernſtbach	50	—
		Franz Anton Damm zu Flaggen, Gemeinde Nordrach	100	—
		für das Armenhaus zu Reichenbach	1000	—
		Georg Pfitzmüller allda	1550	—
		Baltes Schneider zu Nordrach	216	40
		Georg Echtle allda	216	40
		Scholaſtika Schwarz allda	266	40
		Franz Oehler allda	104	14
		Andreas Rühle allda	1700	—
		Andreas Rühle Kübler allda	30	—
		Andreas Bruder allda	14	45
		Andreas Rothmann zu Entersbach	7	16
	Bühl	Gemeinde Schwarzach f. d. Hanſblaul	50	—
		Xaver Eckerle zu Bühl	280	—
		Anton Eckerle allda	145	—
		Reviſor Springer zu Konſtanz und Herm. Stines zu Raſtatt wegen Brand zu Neuweiher	700	—
	Gernsbach	Joſeph Gumpp zu Lautenbach	100	—
		Joſeph Gerſtner zu Weißenbach	200	—
		Konrad Vogel Wittwe zu Kirſchbaumwaſen Gemeinde Forbach	500	—
	Bretten	David Rübenacker zu Flehingen	2	45
		Abraham Elpinger allda	150	—
	Bruchſal	Georg Feßler zu Unteröwisheim	250	—
		die Verwaltung wegen d. Scheuer allda	10	—
	Ettlingen	Adolph Lauinger und Ignatz Förderer zu Schillberg	25	—
		Ignatz Kappler zu Ettlingen	500	—
		Alois Häusler allda	500	—
		Anton Weingärtner zu Pfaffenroth	400	—
		Förſter Gerbel zu Frauenalb	21	—
		Geh. Finanzrath Ehrmann zu Karlsruhe wegen Brand zu Frauenalb	43	38
	Stadtamt	Handelsmann Knecht	1	30
	Karlsruhe	Hofbuchhändler Braun Wittwe	65	45
	Haslach	Andreas Bürger zu Hofſtetten	100	—
		Mathias Ledig allda	100	—
		Gerber Joſeph Sahl zu Haslach	20	—
	Pforzheim	Andr. u. Joh. Kieſer zu Brötzingen	899	—
		Traubenwirth Dietrich allda	19	30
		Wagner Chriſtoph Schnell zu Pforzheim	300	—
		Adam Klemm Wittwe zu Eutingen	650	—
		Johann Zorn allda	345	—
		Ludwig Friedr. Walter	19	—
		Chriſtoph Vetter von Deſchelbronn	400	—

Name des Kreiſes	Name des Amtes	Desjenigen, welcher die Reſt-Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Pforzheim	Jacob Wolf zu Oeſchelbronn	19	—
	Lahr	Urſula Schäfer zu Ichenheim	50	—
	Raſtatt	Johann Buſch zu Durmersheim	21	13
		Tobias Baumſtark zu Muggenſturm	80	—
		Georg Döringer allda	32	—
	Oberkirch	Gregor Krumholz zu Renchen	400	—
		Johann Hofer zu Wahlholz, Gemeinde Lierbach	500	—
		Joſeph Huber zu Lachenberg	650	—
	Eppingen	Heinr. u. Jac. Gebhard zu Berwangen	30	—
		Martin Steiner allda	881	—
		Georg Stahl allda	250	—
		Melchior Ehrhard allda	200	—
		Johann Engelhard "	2363	—
		Adolph Hahn "	212	—
		Georg Hartmann "	30	—
		Johann Müller "	15	—
		Karoline Ziegler "	5	—
	Achern	Honorat Nußhammer zu Ottenhöfen	500	—
Unterrheinkreis.	Ladenburg	Melchior Platz zu Heddesheim	1	—
		Lazarus Kuhn zu Ilvesheim	20	—
		Adam Kennert zu Heddesheim	214	—
		Chriſtian Münz allda	422	55
		Lukas Fels "	275	—
		Michel Wanner "	4	—
		Peter Lehmann "	1159	50
		für die Wachthütte zu Schriesheim an Ludwig Römer	200	—
	Heidelberg	Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	6	13
		Michel Hertel zu Handſchuchsheim	50	—
		Georg Lorenz allda	300	—
		Ludwig Reuß zu Ziegelhauſen	219	33
		Derſelbe	130	27
		Joſeph Breitling Wittwe zu Heiligkreuzſteinach	50	—
		Anton Haſch allda	675	—
		Sebaſtian Hertel allda	2	—
		Jacob Kilian der ältere und Michel Schumm Wittwe zu Schönau	550	—
		Jacob Kilian der ältere allda	100	—
		Lorenz Hölzer allda	7	—
		Franz Gaudel "	300	—
		Georg Wolf "	7	54
		Peter Ebert "	200	—
		Johann Koch "	15	—
		Adam Gerbert "	15	—
		Wilhelm Kern "	2	30
		Georg Sauter zu Altneudorf	566	40

Name des Kreiſes	Name des Amtes	Desjenigen, welcher die Reſt-Entſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Heidelberg	Heinrich Beckenbach zu Altneudorf	540	—
		Leonhard Reinhard allda	3	—
	Mosbach	Andreas Engelof zu Groſeichholzheim	50	—
		Heinr. Schifferdecker zu Unterſchefflenz	2	—
		Andreas Ernſt allda	4	24
		Adam Metz zu Mosbach	2	—
		Vinzens Holzſchu u. Bernh. Hack allda	4	—
		Georg Schilling zu Trienz	290	—
		fürs Schlachthaus die Gemeinde allda	350	—
	Gerlachsheim	für das Pfarrhaus zu Königshofen	9	—
	Buchen	Franz Anton Link zu Stürzenhard	62	30
	Adelsheim	Joſeph Leitz zu Roſenberg	16	40
		Heinrich Pfeiffer zu Adelsheim	150	—
		Jacob Bauſchbach allda	175	—
		Joſeph Marte allda	92	51
		Ernſt Herold und Jac. Gräf allda	46	40
	Boxberg	die kathol. Gemeinde zu Uffingen	375	—
		Hirſchwirth Gerner allda	1500	—
	Schwetzingen	für die ſogenannte Steinhauerhütte zu Schwetzingen	530	—
		Samuel Schmidt zu Hockenheim	12	30
		Friedrich Wandler Kaiſerwirth zu Schwetzingen	10	—
	Krautheim	Fürſtliche Standesherrſchaft wegen Beſchädigung am Schloß	25	—
		Martin Ehrenfeuchter zu Thalkrautheim	100	—
		Georg Anton Hertlin allda	100	—
		Dominik Stauch "	33	20
		Heinrich Herrmann "	20	—
		Joſeph Kaſpar Henninger zu Oberwittſtadt	14	—
	Neckargemünd	Jacob Finzer zu Dilsberg	22	13
		Georg Münch zu Waldwimmersbach	750	—
	Neudenau	Anton Angſtmann Wittwe zu Neckarkatzenbach	66	40
	Weinheim	Adam Siegfried zu Hemsbach	4	—
		Baltes Schmitterer Wittwe zu Laudenbach	845	—
		Valentin Leonhard und Joſ. Hilpert zu Sulzbach	1100	—
		Ignatz Adolph allda	35	—
	Mannheim	Valentin Fichter "	27	—
		Johann Bernhard Klein allda	20	—
		Chriſtian Frei allda	9	45
		Wilhelm Neugaß allda	14	32
	Wiesloch	Franz Epp zu Altwiesloch	566	40
		Alois Schmidt zu Eſchelbach	620	—

Karlsruhe im Juni 1843.

Durch den Generalkaſſier E. G. Eiſenlohr.

Digitized by Google

XXIII. Großherzoglich Badiſches XXIII.

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. Oktober 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die über die Prüfung der Rechts-Candidaten beſtehenden Vorſchriften zum Theil ihrem Zweck nicht vollſtändig entſprechen, zum Theil nur auf ſchriftlichen, und darum nicht allgemein bekannten, Anordnungen beruhen;

in der Abſicht, dieſen Mängeln durch allgemeine, umfaſſende Vorſchriften abzuhelfen,

haben Wir auf den Vortrag Unſeres Juſtizminiſteriums beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Juſtizminiſterium iſt mit der Prüfung der Rechts-Candidaten beauftragt, und hat ſolche jährlich im Frühjahr und Spätjahr vorzunehmen.

§. 2.

Wer zu dieſer Prüfung zugelaſſen werden will, muß während ſieben Semeſtern auf einer inländiſchen oder ausländiſchen Hochſchule die Rechtswiſſenſchaft ſtudirt und namentlich Vorleſungen über folgende Fächer fleißig beſucht haben:

1. Römiſches Recht,
2. Geſchichte des römiſchen Rechts,
3. franzöſiſches Civil- und badiſches Landrecht,
4. deutſches Privatrecht,
5. Civil-Prozeß,
6. Criminal-Recht,
7. Criminal-Prozeß,
8. Staatsrecht,
9. deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte,
10. Lehenrecht,
11. Kirchenrecht,
12. Philoſophie des Rechts (Naturrecht),
13. Prozeß-Praxis,
14. Referirkunſt.

§. 3.

Erſt nach zurückgelegtem ſiebenten Semeſter darf ſich ein Candidat zur Prüfung melden. Das Juſtizminiſterium iſt jedoch ermächtigt, aus erheblichen Gründen ein Semeſter nachzulaſſen.

Digitized by Google

§. 4.

Die Anmeldungen zur Frühjahrsprüfung müſſen im October, und die zur Spätjahrsprüfung im April ſchriftlich bei dem Juſtizminiſterium eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten:

1. das Maturitäts=Zeugniß,

2. Sitten= und Studien=Zeugniſſe derjenigen Univerſitäten, welche der Candidat beſucht hat, ſoweit ſolche nicht von der betreffenden Landes=Univerſität ſchon vorher eingeſendet worden ſind,

3. Nachweiſungen über den Beſuch dreier Vorleſungen aus dem Lehrkreiſe der philoſophiſchen Facultät, nach Maßgabe des §. 19 *Unſerer* Verordnung über die Gelehrten=Schulen vom 31. Dezember 1836 (Regierungsblatt 1837 Nr. VIII.) und der Bekanntmachung *Unſeres* Miniſteriums des Innern vom 1. November 1839 (Regierungsblatt Nr. XXX.),

4. endlich, ſo weit nöthig, eine Nachweiſung über das Staatsbürgerrecht des Candidaten.

§. 5.

Wer verſäumt hat, ſich in der vorgeſchriebenen Zeit (§. 4) zur Prüfung zu melden, kann, inſofern er unter Anführung und Beſcheinigung erheblicher Hinderungsgründe im Laufe des nächſtfolgenden Monats (November, beziehungsweiſe Mai) um Wiederherſtellung bittet, nachträglich zugelaſſen werden.

Spätere Anmeldungen ſollen unberückſichtigt bleiben.

§. 6.

Nach Ablauf der Anmeldungsfriſt beſtimmt das Juſtizminiſterium eine Rechtsfrage, welche jeder zur Prüfung zugelaſſene Candidat nach Grundſätzen des römiſchen und des badiſchen Rechts in deutſcher, lateiniſcher oder franzöſiſcher Sprache zu bearbeiten hat.

Ferner läßt daſſelbe jedem Candidaten Acten über einen Civilproceß zur Ausarbeitung einer Proberelation zuſtellen.

Beide Arbeiten, zu welchen literariſche Hülfsmittel benützt werden dürfen, ſind für die Frühjahrsprüfung längſtens bis zum 1. März, für die Spätjahrsprüfung längſtens bis zum 1. September, inſofern nicht ein anderer Termin beſonders feſtgeſetzt iſt, dem Juſtizminiſterium vorzulegen.

§. 7.

Wer die beiden Probearbeiten nicht in der vorgeſchriebenen Friſt abliefert, kann an der nächſten Prüfung nicht mehr Theil nehmen, ſich jedoch zu einer der folgenden wieder melden.

§. 8.

Ueber die eingekommenen Probearbeiten wird bei dem Juſtizminiſterium Vortrag erſtattet, und wenn ſolche *befriedigend* gefunden werden, der Candidat zur weitern Prüfung zugelaſſen.

Sind dieſelben *nicht befriedigend*, ſo wird dies dem Candidaten mit dem Anfügen bemerkt, daß man ihn zwar zur ferneren Prüfung zulaſſen wolle, ſeiner Erwägung jedoch anheimgebe, ob er nicht für rathſam halte, ſeine Meldung zurückzunehmen, um ſich einer ſpätern Prüfung zu unterziehen.

Wenn die Arbeiten *ganz ungenügend* ſind, oder ſich ergibt, daß der Candidat ſolche aus Hülfsmitteln lediglich abſchrieb, oder ſie durch Dritte fertigen ließ, ſo wird ſeine Zurückweiſung von der bevorſtehenden Prüfung ausgeſprochen.

Digitized by Google

§. 9.

Der Anfangstermin der Prüfung wird jeweils durch eine Zeitung der Reſidenz bekannt gemacht und überdies den Candidaten noch beſonders eröffnet.

Dieſelben haben ſich mindeſtens einen Tag vor dem Beginn der Prüfung dahier einzufinden, auch zwanzig Gulden als Prüfungstaxe an die Regiſtratur des Juſtizminiſteriums zu entrichten.

Wer verhindert iſt, an der Prüfung Theil zu nehmen, hat dies mindeſtens acht Tage vor dem Beginn derſelben dem Juſtizminiſterium ſchriftlich anzuzeigen.

§. 10.

Den erſchienenen Candidaten werden gemeinſchaftliche Fragen aus den in §. 2 No. 1 — 12 genannten Fächern zur ſchriftlichen Beantwortung aufgegeben, bei welcher ſie ſich keiner andern Hilfsmittel, als des Corpus juris civilis, bedienen dürfen.

§. 11.

Nach der ſchriftlichen Prüfung hat ſich jeder Candidat einzeln einer mündlichen Prüfung vor dem verſammelten Juſtizminiſterium zu unterziehen.

Zu dem Ende wird ihm eine Stelle aus dem Corpus juris civilis zur Erklärung und eine Anzahl Fragen aus dem römiſchen Recht, dem Land-Recht, Civil-Prozeß und Criminal-Recht zur Beantwortung vorgelegt.

§. 12.

Nach Beendigung beider Prüfungen ſetzt das Juſtizminiſterium auf den Grund collegialiſcher Berathung feſt, welche Candidaten hinreichend beſtanden ſind.

Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Befähigung mit einem der Prädicate: „vorzüglich —" „gut —" „hinlänglich beſtanden," unter die Rechtspraktikanten aufgenommen, und erhalten darüber eine, von dem Präſidenten des Juſtizminiſteriums unterzeichnete Urkunde.

§. 13.

Die Candidaten, welche nicht hinreichend beſtanden ſind, werden auf ein Jahr zurückgewieſen.

Melden ſie ſich zu einer ſpätern Prüfung, ſo können ſie von nochmaliger Fertigung der ſchriftlichen Vorarbeiten, oder einer derſelben, entbunden werden, in ſofern die früher von ihnen eingelieferten befriedigend waren.

Gleiche Vergünſtigung kann unter derſelben Vorausſetzung denjenigen zu Theil werden, welche vor Beendigung der Prüfung zurückgetreten ſind (§§. 8, 9.).

§. 14.

Wer zum Drittenmale in der Prüfung nicht beſtanden iſt, wird zu einer weitern nicht mehr zugelaſſen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 28. September 1843.

Leopold.

Jolly.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Unſere Verordnung vom 29. September v. J. (Regierungsblatt Seite 269) — durch welche Schweizerkäſe, ſchweizeriſcher Obſtmoſt (Cider) und ſchweizeriſcher Eſſig bei der Einfuhr längs der Grenze des Kantons Aargau der vollen tarifmäßigen Eingangsabgabe unterworfen worden ſind — ſeit dem 1. v. M. gleichzeitig mit der Verordnung der Regierung des Kantons Aargau vom 14. October v. J. — durch welche die Einfuhr von badiſchem Wein, Bier, Eſſig und Mehl in den Kanton unterſagt wurde — einſtweilen außer Wirkſamkeit geſetzt worden iſt,

haben Wir auf die übereinſtimmenden Anträge Unſeres Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten und Unſeres Finanzminiſteriums beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Unſere Verordnung vom 29. September v. J. iſt aufgehoben, und es treten für Schweizerkäſe, Obſtwein und Eſſig auch bei der Einfuhr an der Aargauer Kantonsgrenze die ermäßigten Zollſätze der Verordnung vom 25. Januar 1838 wiederum in Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 15. September 1843.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Abänderung des §. 57 der höchſten Verordnung vom 29. März 1832, die Zwangsverſteigerungen betreffend.

In Erwägung, daß in Folge des §. 57 der höchſten Verordnung vom 29. März 1832, die Zwangsverſteigerungen betreffend, der Schuldner ſowohl als die im Pfandbuchsauszuge benannten Gläubiger von der Verlegung des Verſteigerungstermins, oder vom Tage der zweiten Verſteigerung zu ihrem Nachtheil häufig nicht unterrichtet ſind, wird kraft höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21. l. M. No. 1565 der gedachte §. 57 hiemit für aufgehoben erklärt, und an ſeiner Stelle verordnet:

der Schuldner, ſowie die im Pfandbuchsauszuge benannten Gläubiger müſſen, wenn ſie dem erſten Verſteigerungstermin nicht angewohnt, die am Schluſſe deſſelben erfolgende Bekanntmachung daher nicht vernommen haben, auch von dem Termin der zweiten Verſteigerung, und ebenſo von jeder Verlegung des Verſteigerungstermins, mag dieſer der erſte oder der zweite ſeyn, benachrichtigt werden.

Carlsruhe, den 23. September 1843.

Juſtizminiſterium.
Jolly.

Vdt. Ammann.

Bekanntmachungen.

Carl Theodor Frohſinn in Heidelberg hat um die Erlaubniß gebeten, ſeinem Familiennamen den ſeines Pflegvaters „Götzenberger“ beifügen zu dürfen.

Digitized by Google

Dies wird unter Bezug auf die höchſte Verordnung vom 18. Januar 1838 (Reggsbl. Nr. 5) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einſprache machen wollen, ſolche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte ſtatt gegeben wird.

Karlsruhe, den 16. September 1843.

Juſtizminiſterium.

Jolly. Vdt. Ammann.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21. d. M. Nr. 1560 wird vom 1. October d. J. an mit der Poſthalterei Ernſtthal eine Brief- und Fahrpoſterpedition verbunden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 25. September 1843.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Berckheim.

Stiftungen.

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Geber hiermit bekannt gemacht.

Der Domkapitular Johann Aloys Seitz und deſſen ledige Schweſter Eva Regina Seitz von Würzburg haben der katholiſchen Schulſtelle in Hollerbach 2 Morgen 5⁷⁄₁₀ Ruthen Ackerland und Baumfeld zu Eigenthum geſchenkt.

Simon Morat zu Grafenhauſen hat für den Armenfond daſelbſt 50 fl. und für den Schulfond ebenſo 50 fl. geſtiftet.

Bernhard Knoll und ſeine Frau Katharina, geborene Ley, zu Beuren, Amts Heiligenberg, haben in die dortige Kirche einen Kelch im Werthe von 132 fl. nebſt 24 fl. zur Verzierung der Seitenaltäre geſtiftet.

Die Magdalena Buchſtar von Immenſtaad hat dem dortigen Armenfond 200 fl. und

Urſula Schwenninger von Bonndorf dem dortigen Schulfond ein Legat von 20 fl. vermacht.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn Auguſt Freiherrn von Gemmingen die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Durchlaucht dem regierenden Herzog von Braunſchweig verliehene Commandeurkreuz erſter Claſſe des Ordens Heinrich des Löwen anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem königlich baieriſchen Generaladminiſtrator der Poſten, Karl Göb, das Commandeurkreuz, und

dem königlich baieriſchen Oberpoſtrath Freiherrn von Brück das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht,

den Aſſeſſor Zimmer und den Reviſor Harter, beide bei der Direction der Poſten und Eiſenbahnen, den erſteren zum Rathe und den letzteren zum Aſſeſſor zu befördern;

die von dem Herrn Erzbiſchof Dr. Herrmann von Vikari zu Freiburg erfolgte Ernennung des Geiſtlichen Raths, Ehrendomkapitulars und Profeſſors an der Hochſchule in Freiburg, Dr. Franz Anton Staudenmaier zum Domkapitularen zu genehmigen;

Digitized by Google

die erledigte katholiſche Pfarrei Grüningen, Amts Villingen, dem Pfarrverweſer Johann Baptiſt Mayer zu Limpach,

die katholiſche Pfarrei Dillendorf, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Franz Karl Weltin zu Mühlingen,

die erledigte katholiſche Pfarrei Bombach, Amts Kenzingen, dem Pfarrer Ignaz Ritter zu Wyhlen, Amts Lörrach, zu verleihen;

die erledigte evangeliſche Pfarrei Kirnbach, Decanats Hornberg, dem bisherigen Pfarrverweſer zu Waldwimmersbach Chriſtian Deimling zu übertragen;

den Officialen Karl Hugeneſt zu Donaueſchingen aus dem Staatsdienſte zu entlaſſen.

Die fürſtlich fürſtenbergiſche Präſentation des Hofkaplans Joſeph Bodenmüller zu Heiligenberg auf die katholiſche Stadtpfarrei Engen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach dem Antrag der evangeliſchen Kirchen- und Prüfungs-Commiſſion ſind folgende zur Frühjahrsprüfung 1843 ſich gemeldet habende fünf Theologen:

Heinrich Schmitthenner von Großſachſen,
Franz Chriſtian Alexander Hüffel von Friedberg im Großherzogthum Heſſen,
Julius Ludwig Heintz von Pforzheim,
Karl Venator von Rheinbiſchofsheim,
Chriſtian Friedrich Höck von Carlsruhe,

unter die Pfarrcandidaten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Das Phyſikat Borberg mit der normalmäßigen Beſoldung von 500 fl. und 120 fl. Pferdfourrage-Averſum. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich binnen 4 Wochen bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft zu melden.
2. Bei dem katholiſchen Oberkirchenrath iſt die Stelle eines Reviſors erledigt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb 4 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath vorſchriftsmäßig zu melden.
3. Durch die Beförderung des Kaplans Joſeph Bodenmüller zu Heiligenberg auf die katholiſche Stadtpfarrei Engen iſt die fürſtlich fürſtenbergiſche Hofkaplanei zu Heiligenberg mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld und Naturalien erledigt worden. Die Dienſtobliegenheiten des Hofkaplans ſind: Beſorgung des Gottesdienſtes in der Schloßkapelle, Aushülfe in der Seelſorge im Ort Heiligenberg, jedoch nur in Nothfällen und auf Erſuchen des Pfarrers in Röhrenbach, Beſuch der Ortsſchule und Unterrichtsertheilung in Sprachen auf beſonderes Verlangen der Eltern und gegen ein angemeſſenes Honorar. Die Competenten haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.
4. Nachdem man beſchloſſen hat, die evangeliſche Pfarrei Thennenbronn, Decanats Hornberg, wieder zu beſetzen, ſo wird dieſelbe mit einer Competenz von 621 fl. 4 kr. ausgekündigt; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.
5. Die erledigte katholiſche Pfarrei Durmersheim, Oberamts Raſtatt, wird mit einem beiläufigen Einkommen von 1800 fl., worauf jedoch die Verpflichtung zur Haltung eines Hülfsprieſters ſowie ein einjähriges Proviſorium von 32 fl. 16 kr., ferner ein ſolches von 18 Jahren vom 19. Auguſt 1838 laufend mit jährlichen 278 fl. 36 kr. haftet, mit dem Bemerken zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben, daß ſich die Bewerber um dieſelbe bei dem katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden haben.

Geſtorben iſt:

Am 19. September d. J. Hofgerichtrath Baer in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Oktober 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des §. 3 des Conſcriptionsgeſetzes, wornach die ordentliche Conſcription beſtimmt iſt, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unſere Verordnung vom 4. December 1833 — Regierungsblatt Nr. XLVII.; —

auf den Vortrag Unſeres Kriegsminiſteriums und den Beivortrag Unſeres Miniſteriums des Innern, haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1844 zur Ergänzung des Armee-Corps erforderliche Rekrutenquote wird auf dreitauſend einhundert fünfunddreißig Mann feſtgeſetzt, wovon 2,950 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 185 Mann zur Reſerve beſtimmt ſind.

§. 2.

Dieſe Reſerve, nach dem Maßſtabe des §. 7 des Conſcriptions-Geſetzes, auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchſten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen beſtehend, wird von dem Kriegsminiſterium nach Bedürfniß einberufen und ſoweit ihre Einberufung beſtimmungsgemäß nicht nothwendig geworden iſt, bei der Uebernahme der nächſtfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklaſſe zurück.

§. 3.

Die im §. 1 feſtgeſetzte Ergänzungsquote iſt von dem Miniſterium des Innern auf die Bezirke geſetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsminiſterium aber hat ſich am Schluſſe des Jahrs über die Verwendung der ausgehobenen Mannſchaft zu Unſerem Staatsminiſterium auszuweiſen.

§. 4.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegs, ſind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 6. October 1843.

Leopold.

von Freydorf. Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Den Abſchluß einer Uebeinkunft mit dem Königreich Bayern wegen gegenſeitiger Geſtattung der gerichtlichen Nacheile betreffend.

Durch eine zwiſchen der Großherzoglich Badiſchen und der Königlich Bayeriſchen Regierung abgeſchloſſene und beiderſeits höchſten Orts ratificirte Uebereinkunft iſt Nachſtehendes feſtgeſetzt worden:

Art. 1.

Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen ſind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgränze hinaus gegenſeitig zu geſtatten, ſo ſollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Königlich Bayeriſchen Gerichts- und Polizeibehörden, ſo wie deren hiezu nach den Königlich Bayeriſchen Geſetzen befugten Organe, ermächtigt ſeyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſonen über die Badiſche Landesgränze, ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Strecke, zu verfolgen, und innerhalb derſelben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächſten Großherzoglichen Juſtiz- und Polizeibehörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt iſt.

Letztere wird denſelben, falls er kein Großherzoglich Badiſcher Unterthan iſt, auf geſtellte Requiſition der betreffenden Königlich Bayeriſchen Behörde unverzüglich ausliefern, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der Großherzoglich Badiſchen Juſtiz- oder Polizeibehörden den Verhafteten vorgängig wegen derjenigen Rechtsverletzungen ſelbſt in Unterſuchung zu nehmen und zu beſtrafen, welche derſelbe im Inlande, oder an dem Souveraine Badens, oder dem Badiſchen Staate, oder einem ſeiner Unterthanen begangen hat, wofern die betreffende inländiſche Behörde zu der Zeit, wo das Auslieferungsbegehren an ſie gelangt, von der ſtrafwürdigen Rechtsverletzung der bezeichneten Art ſchon förmliche Kenntniß erhalten hat.

Art. 2.

Im Falle hiebei eine Hausſuchung auf Badiſchem Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende Königlich Bayeriſche Officiant ſich zu dem Ende an den Ortsvorſtand der betreffenden Gemeinde oder den Polizeibeamten zu wenden, und dieſen zur Vornahme der Viſitation in ſeiner Gegenwart aufzufordern.

Dieſer hat den hierbei aufgefundenen Verfolgten in ſichere Verwahrung bringen zu laſſen, auch über eine ſolche Hausſuchung ſogleich ein Protokoll aufzunehmen und weder für dieſes, noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Eine Ausfertigung des Protokolles iſt alsbald dem requirirenden Officianten einzuhändigen, eine zweite aber der betreffenden Großherzoglichen Behörde zu überſenden, bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von einem bis zu fünf Gulden für denjenigen Ortsvorſtand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtete.

Zugleich ſoll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauſes, worin ſich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorſtands und der Ortspolizeibeamten geſtattet ſeyn.

Art. 3.

Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgeſetzt, daß der verfolgende Officiant zu ſeiner Legitimation mit einem ſchriftlichen Vorweiſe verſehen ſei, wenn ihn nicht ſchon ſeine Dienſtkleidung kenntlich macht.

Digitized by Google

In Folge höchſter Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21. September d. J. Nr. 1559 wird dieſe Uebereinkunft andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die betreffenden Großherzoglichen Behörden angewieſen, in vorkommenden Fällen ſich genau hiernach zu achten.

Carlsruhe, den 29. September 1843.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Berckheim.

Die Verbrennung eingelöſter Staatsſchuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Commiſſarien des Großherzoglichen Staatsminiſteriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, ſo wie des Directors der Amortiſationskaſſe ſind am 22. v. M. die nachbemerkten, im Jahr 1842 eingelöſten Staatsſchuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

1) Partialooſe vom Goll und v. Haber'ſchen Anlehen von 1820 für		753,200 fl.
2) Partialooſe vom v. Haber-, Goll- und v. Rothſchild'ſchen Anlehen von 1840		239,235 „
3) Zinscoupons von den zurückbezahlten 4procentigen Rentenſcheinen		40 „
4) 3½procentige Rentenſcheine von 1834:		
44 Stück à 500 fl.	22,000 fl.	
14 „ à 100 fl.	1,400 „	
		23,400 „
5) Zinscoupons derſelben		124,726 „
Zuſammen . .		1,140,601 fl.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. October 1843.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Molter.

Die Inſtruktion für Vormünder, über die ihnen in der vormundſchaftlichen Verwaltung hauptſächlich obliegenden Pflichten betreffend.

Man ſieht ſich veranlaßt, den §. 5 der dieſſeitigen Inſtruktion vom 16. März 1838 (Rggsblt. Nr. XIII.) in folgender Weiſe dahin abzuändern:

„Zu jedem wichtigern Geſchäfte bedarf der Vormund obervormundſchaftlicher Genehmigung, alſo namentlich um

a) „Darlehen für den Pflegbefohlenen aufzunehmen, Liegenſchaften deſſelben zu veräußern „oder zu verpfänden (L.R.S. 457), oder Liegenſchaften für ihn zu erwerben;

b) „Erbſchaften" u. ſ. w.

Dieß wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6. October 1843.

Juſtizminiſterium.

Jolly.

Vdt. Ammann.

Digitized by Google

Stiftungen.

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Geber öffentlich bekannt gemacht. Es haben geſtiftet:

der Altbürgermeiſter Johann Seger zu Utzenfeld und einige Wohlthäter, die nicht genannt ſeyn wollen, 140 fl. zur Gründung eines Armenfonds;

einige unbenannte Wohlthäter 50 fl. zur Gründung eines Armenfonds in Wambach, und

mehrere unbenannte Wohlthäter 50 fl. zu Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Thunau, Bezirksamts Schönau.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem Königlich Bayeriſchen Hof- und Oberpoſtrath Loehle, Cabinetsſecretär Ihrer Majeſtät der Königin von Bayern, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

den Hofgerichtsrath Fetzer der Function eines Stellvertreters des Staatsanwalts bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreiſes gnädigſt zu entbinden, und den Hofgerichtsrath Nombride zum Staatsanwalt bei dieſem Gerichtshof, den Hofgerichtsrath Lang aber zu deſſen Stellvertreter zu ernennen,

dem proviſoriſchen Buchhalter bei der Zuchthausverwaltung Mannheim, Andreas Arnold, dieſe Stelle definitiv zu übertragen.

Dem das Schriftverfaſſungsrecht hierſelbſt ausübenden Rechtspraktikanten Meier Heimerdinger iſt kraft höchſter Ermächtigung durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 7. Oktober l. J. Nr. 5265 der Titel eines Advokaten verliehen worden.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 6. Oktober l. J. Nr. 5251 wurde dem Rechtspraktikanten Karl Schlaar von Freiburg das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, zur Ausübung deſſelben ſeinen Wohnſitz in Freiburg zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Controlbureau der Direction der Poſten und Eiſenbahnen iſt die Stelle eines Reviſors mit einer Beſoldung von 800 fl. bis 1,200 fl. zu beſetzen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 4 Wochen bei obgedachter Direction zu melden.
2. Man findet ſich veranlaßt, zum Ausſchreiben der evangeliſchen Pfarrei Thennenbronn, Rggsblt. Nr. XXIII., zu bemerken, daß unter dem Kompetenzanſchlage zu 621 fl. eine neue Aufbeſſerung von 166 fl. begriffen iſt.

Geſtorben iſt:

den 5. September 1843 Oberlieutenant Julius von Göler von der Artillerie;
„ 7. „ „ Generallieutenant und Diviſionär von Stockhorn;
„ 18. „ „ der penſionirte Hofgerichtsrath Widmann;
„ 19. „ „ der penſionirte Regierungsregiſtrator Diemer zu Raſtatt.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. Oktober 1843.

Statut
für die Heil- und Pflegeanſtalt Illenau.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchſter Entſchließung aus Großherzogl. Staats-Miniſterium vom 14. October l. J. Nr. 1699 gnädigſt geruht, nachſtehendem Statut für die Heil- und Pflegeanſtalt Illenau die höchſte Genehmigung zu ertheilen.

I. Zweck und Mittel der Anſtalt.

§. 1.

Die in der Nähe der Stadt Achern neu errichtete Staatsanſtalt erhält den Namen: „Großherzogliche Heil- und Pflegeanſtalt Illenau.“

Ihr Zweck iſt Heilung und Verpflegung heilbarer und unheilbarer Geiſteskranken beiderlei Geſchlechts.

§. 2.

Auf dieſen Zweck iſt theils die geſammte räumliche Einrichtung der Anſtalt in ihren verſchiedenen Abtheilungen und Beſtandtheilen und die Anordnung und Verwendung der ihr angehörigen Gärten und Grundſtücke, theils die ganze innere Ordnung und Verwaltung der Anſtalt ausſchließlich gerichtet, und fortwährend gerichtet zu erhalten. Insbeſondere ſind die hergeſtellten Gebäude, gemäß der Abſicht, die bei Feſtſtellung des Planes leitete, ſtets in der Art zu benützen, daß das Quartier der Männer von jenem der Frauen, und die Heilanſtalt von der Verpflegungsanſtalt vollkommen getrennt bleibt, und die achtzehn unter ſich geſchiedenen Unterabtheilungen zur Sonderung der Pfleglinge nach ihren Krankheits- und perſönlichen Verhältniſſen benützt werden.

§. 3.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung ſchöpft die Heil- und Pflegeanſtalt

1. aus den etatsmäßigen Zuſchüſſen der Staatscaſſe;
2. aus den Koſtenerſatzbeträgen, welche für die aufgenommenen Kranken geleiſtet werden;
3. aus dem Ertrag der eigenen Wirthſchaft, insbeſondere aus dem Ertrag der Arbeiten und der der Anſtalt zugewieſenen Grundſtücke und Kapitalien.

Stiftungen, welche ein menſchenfreundlicher Sinn der Anſtalt zuwendet, werden nach dem Willen der Geber verwendet, oder wenn ſie eine nähere Beſtimmung deßfalls nicht treffen, als ein Vermögen der Anſtalt zu Kapital angelegt, deſſen Zinſen zu fortwährender Verbeſſerung ihrer Einrichtungen verwendet werden ſollen.

Digitized by Google

II. Beaufſichtigung und Verwaltung der Anſtalt.

§. 4.

Unter der Oberaufſicht des Miniſteriums des Innern, — das ſich bei Ausübung derſelben in Betreff mediciniſch-techniſcher und mediciniſch-polizeilicher Fragen des Beiraths der Sanitäts-Commiſſion bedient, — wird die Beaufſichtigung und höhere Verwaltung der Anſtalt durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes ausgeübt.

Die Competenz der Behörden richtet ſich nach der landesherrlichen Verordnung vom 17. Februar 1831 (Regierungsblatt Nr. V.) und nach den in der Staatsverwaltung allgemein geltenden Competenz-Beſtimmungen.

§. 5.

Die Direction der Heil- und Pflegeanſtalt Illenau führt der bei derſelben angeſtellte erſte ärztliche Beamte. Außer dieſem Director werden zur Beſorgung der verſchiedenen Geſchäfte in der Anſtalt noch folgende Beamte und niedere Diener angeſtellt:

1. für die Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienſtes die nöthige Anzahl von Aerzten.

Der jeweilige zweite Arzt iſt — wenn nicht ausdrücklich anders verfügt wird — der Stellvertreter des Directors.

2. zur Beſorgung des Gottesdienſtes und der ſeelſorglichen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken, zu deren Behandlung in ſittlich-religiöſer, intellectueller und pädagogiſcher Beziehung, — ſo weit ſie nach dem Ermeſſen des Arztes Statt finden darf, — ein evangeliſcher und ein katholiſcher Geiſtlicher;

3. zur Beſorgung der Wirthſchaft, Rechnungs- und Caſſenführung, ein Verwalter mit dem nöthigen Hülfsperſonal;

4. zur nähern Beobachtung und Pflege der Kranken die nöthige Anzahl von Oberwärtern und Oberwärterinnen, Wärtern und Wärterinnen, ſowie zur Beſorgung des Hausweſens das erforderliche Perſonal von Dienſtboten.

Jeder dieſer Niederbedienſteten erhält über ſeine dienſtliche Stellung und ſeine Dienſtobliegenheiten eine beſondere Inſtruction, auf die er handgelübdlich zu verpflichten iſt.

§. 6.

Ueber die Leiſtungen des Inſtituts in ärztlicher Beziehung hat der Director, und über deſſen Leiſtungen in wirthſchaftlicher Beziehung der Director gemeinſchaftlich mit dem Verwalter jährlich einen Rechenſchaftsbericht zu erſtatten, welchen die Kreisregierung mit den nöthigen Bemerkungen und Anträgen dem Miniſterium vorlegt, das, bevor es darüber beſchließt, die Sanitäts-Commiſſion zur Begutachtung auffordert.

Jährlich muß wenigſtens einmal durch einen Commiſſär des Miniſteriums des Innern und ein Mitglied der Sanitäts-Commiſſion eine Dienſtviſitation in der Anſtalt vorgenommen werden.

III. Grundſätze und Verfahren für die Aufnahme der Kranken.

§. 7.

Die Anſtalt iſt vorzugsweiſe für Inländer beſtimmt. Ausländer können nur aufgenommen werden, ſo lange der vorhandene Raum für Inländer nicht erforderlich wird.

§. 8.

Bedingungen zur Aufnahme ſind:

Digitized by Google

1. das Vorhandenſeyn irgend einer im nächſten Paragraphen nicht ausdrücklich ausgenommenen Form von Seelenſtörung und zwar:

a. einer heilbaren, wenn die Aufnahme in die Heilanſtalt, oder

b. einer mit Gefährlichkeit oder Hülfloſigkeit verbundenen unheilbaren, wenn die Aufnahme in die Pflegeanſtalt erfolgen ſoll;

2. entweder die Zuſtimmung der nächſten Anverwandten des Kranken, bei Minderjährigen oder Entmündigten die Zuſtimmung des Vormundes, oder, wo dieſe fehlt, die durch die Bezirkspolizeibehörde zu liefernde Nachweiſung, daß der Geiſteskranke ſich oder Andern gefährlich oder gänzlich hülflos iſt.

Unheilbare Kranke, die nicht gefährlich oder hülflos ſind, können ausnahmsweiſe nur dann in die Pflegeanſtalt aufgenommen werden, wenn und infolange in der Anſtalt Raum vorhanden iſt, und vollſtändiger Koſtenerſatz geleiſtet wird.

§. 9.

Ausdrücklich als nicht aufnahmsfähig werden bezeichnet:

1. Idioten, Cretine, ſogenannte Simpel und Tölpel, Blödſinnige des höchſten Grades, Menſchen, denen mehrere Sinne fehlen, deren geiſtige und körperliche Entwicklung auf einer niedern Stufe geblieben iſt;

2. Seelengeſtörte, die zugleich epileptiſch ſind, es ſei denn, daß die Epilepſie erſt aus der Seelenſtörung hervorgegangen und dieſe die vorwaltende Krankheit iſt;

3. Seelengeſtörte, welche mit äußerlichen, in hohem Grade entſtellenden und Abſchen erregenden oder anſteckenden Uebeln, als Krebs, allgemeiner Siphilis ꝛc. behaftet ſind.

§. 10.

Zum Beleg des Aufnahmsgeſuchs eines inländiſchen Kranken, der mit Zuſtimmung ſeiner Angehörigen aufgenommen werden ſoll, wird erfordert:

1. eine ſchriftlich vorgelegte oder protokollariſch aufgenommene Erklärung der nächſten Anverwandten, beziehungsweiſe des Vormunds des Kranken, daß ſie deſſen Aufnahme verlangen, welcher Erklärung zugleich beizufügen iſt, entweder

a. ob ſie bereit ſind, die normalmäßigen Unterhaltungskoſtenbeiträge aus des Kranken oder ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen und zwar für welche Verpflegungsklaſſe, und wer dieſe Zahlungspflicht und überhaupt die Vertretung des Kranken in ſeinem Verhältniß zur Anſtalt übernimmt, oder

b. warum ſie nicht zahlungspflichtig zu ſeyn glauben und wem ihrer Anſicht nach, zu Folge der beſtehenden Geſetze, die Unterſtützung und Fürſorge für den Kranken obliegt;

2. ein von dem Gemeinderath und Pfarramt — ſo weit es jede dieſer Stellen betrifft — ausgeſtelltes Zeugniß über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das bürgerliche Prädikat, das Religionsbekenntniß, das Alter, die Familien- und Vermögensverhältniſſe des Aufzunehmenden. Pfarramt und Gemeinderath haben dieſem Zeugniß beizufügen, ob nach ihrer Anſicht eine Geiſtesſtörung vorliegt, und auf welche Thatſachen ſich dieſe Anſicht gründet;

3. die Beurkundung und Beſchreibung der Geiſtesſtörung nach Anleitung des anliegenden Fragebogens durch einen licenzirten Arzt, in deſſen Behandlung der Kranke ſteht. — Falls dieſer nicht zugleich der Amtsphyſikus iſt, ſo muß die fünfte Frage des Fragebogens von dieſem ebenfalls beantwortet oder die gegebene Beantwortung als mit ſeiner Anſicht übereinſtimmend beſtätigt werden;

Digitized by Google

4. eintretenden Falls eine Beurkundung der oben unter 1 b Genannten, oder der nach Anſicht des Bezirksamts überhaupt geſetzlich Unterſtützungspflichtigen, daß und in wie weit ſie die Pflicht, den Kranken zu vertreten und für ihn zu bezahlen, anerkennen, oder warum nicht.

§. 11.

Soll ein inländiſcher Kranker ohne Zuſtimmung ſeiner nächſten Verwandten oder ſeines Vormunds im polizeilichen Wege aufgenommen werden, ſo wird als Beleg des Aufnahmsgeſuchs erfordert:

1. ein amtliches Protokoll über die Vernehmung von Zeugen, welche Auskunft darüber geben können, daß der Kranke der öffentlichen Sicherheit gefährlich oder gänzlich hülflos iſt und daß in anderer Weiſe nicht für ihn geſorgt wird;
2. das im vorigen Paragraphen unter Ziffer 2 erwähnte Zeugniß;
3. die im vorigen Paragraphen unter Ziffer 3 erwähnte Beurkundung und Beſchreibung;
4. ſofern der Kranke nicht minderjährig iſt, eine Urkunde, welche ſeine Entmündigung nachweiſt und angibt, wer ihn zu vertreten hat. — Wird der Kranke in der Anſtalt volljährig, ſo iſt dieſe Urkunde ſodann nachzubringen.

Ein in dieſem Wege Aufgenommener muß entlaſſen werden, wenn die Aufhebung ſeiner Entmündigung im geordneten Weg erwirkt wird.

§. 12.

Ausländer werden nur auf ein von der betreffenden ausländiſchen Bezirks- oder höhern Polizeiverwaltungsſtelle beglaubigtes Anſuchen ihrer Verwandten aufgenommen, wenn ſie mittelſt Bürgſchaft durch einen Inländer Sicherheit leiſten, einmal für vollſtändigen Koſtenerſatz, und ſodann dafür, daß die Verwandten den Kranken auf Verlangen der Anſtalt zurücknehmen.

Im Uebrigen ſind deren Aufnahmsgeſuche mit Nachweiſungen zu belegen, aus welchen dasjenige hervorgeht, was in Betreff der Aufnahmsgeſuche der Inländer nach §. 10, Ziffer 2 und 3, dargethan werden muß.

Das Miniſterium des Innern kann aus beſondern Gründen einzelne Ausnahmen von Einhaltung der hiernach nöthigen Formalitäten geſtatten.

§. 13.

Die Aufnahmsgeſuche für Inländer werden bei dem betreffenden Bezirksamt eingereicht. Der Regel nach ſollen ſie mit den Belegen verſehen ſeyn, welche nach dem §. 10 oder 11 vorgeſchrieben ſind. Fehlen übrigens dieſe Belege, oder ſind ſie nicht vollſtändig, ſo hat das Amt von Dienſteswegen für die thunlichſt ſchleunige Beibringung alles Erforderlichen zu ſorgen und iſt verpflichtet, alle Verhältniſſe, namentlich auch in Betreff der Unterhaltungskoſten, näher zu erörtern, die zu einem beſtimmten Urtheil und Antrag nöthig ſind.

Uebrigens iſt es auch geſtattet, daß die nach §. 10, Ziffer 3, vom Arzt zu liefernde Beſchreibung der Geiſtesſtörung unmittelbar an die Direction der Heil- und Pflegeanſtalt eingeſendet, und dem beim Amt einzureichenden Aufnahmsgeſuch nur ein Auszug aus derſelben, enthaltend die Beantwortung der fünften Frage, beigeſchloſſen wird.

§. 14.

Das Amt überſendet ſofort das in beſagter Weiſe begründete Aufnahmsgeſuch mit allen Belegen der Direction der Anſtalt und fügt in dem desfallſigen Schreiben ſeine Anſicht darüber bei:

Digitized by Google

a. ob nach den erörterten Verhältniſſen und gelieferten Nachweiſen der Kranke aufgenommen werden ſoll oder nicht, und erſternfalls ob in die Heil- oder die Pflegeanſtalt;

b. ob nach den gepflogenen Verhandlungen ein Koſteuerſatz erhoben werden kann, von wem und in welchem Betrag, oder ob gemäß dem nachſtehenden Paragraphen die Verhandlungen zu Feſtſtellung eines Koſtenerſatzes noch vervollſtändigt werden müſſen.

§. 15.

Durch die genauere Ermittlung der Vermögensverhältniſſe des Kranken, oder die Beſtimmung desjenigen, welchem die Pflicht zu einem Koſtenerſatz für denſelben obliegt, ſoll die Einſendung des Aufnahmsgeſuchs, ſo wie die Verfügung der Aufnahme ſelbſt, nicht aufgehalten, vielmehr die Vervollſtändigung der Verhandlungen in dieſer Beziehung nöthigenfalls ſpäter nach erfolgter Aufnahme bewirkt werden.

§. 16.

Die Direction prüft die nach §. 14 bei ihr eingekommenen Belege, erhebt nöthigenfalls alles Dasjenige nach, was zu einem beſtimmten Urtheil über den vorliegenden Fall nöthig iſt, und ſtellt hierauf, unter Anſchluß der Acten, motivirten Antrag an diejenige Kreisregierung, aus deren Bezirk das Geſuch eingekommen iſt, darüber:

1. ob der Kranke aufgenommen werden ſoll oder nicht, und erſternfalls ob in die Heil- oder Pflegeanſtalt und in welche Verpflegungsklaſſe;

2. ob, wem und in welchem Betrag nach den gepflogenen Verhandlungen eine Erſatzleiſtung wegen der Unterhaltungskoſten auferlegt werden kann, oder welche weitere Verhandlungen zur Feſtſtellung eines ſolchen gepflogen werden ſollen.

In ganz dringenden Fällen kann die Direction bei Aufnahmsgeſuchen, zu welchen die Angehörigen ihre Zuſtimmung gegeben haben, gleichzeitig mit ihrer Berichterſtattung die proviſoriſche Aufnahme des Kranken anordnen; ihr Bericht muß aber die Motive zu einer ſolchen ausnahmsweiſen Anordnung genau und ausführlich enthalten.

Hält die Direction die Aufnahme des Kranken in keiner Weiſe für dringend, ſo kann ſie die weitere Vorlage des Aufnahmsgeſuchs von der vollſtändigen Erörterung der Vermögensverhältniſſe abhängig machen und darnach das Weitere veranlaſſen.

§. 17.

Die betreffende Kreisregierung beſchließt über die Aufnahme des Kranken, die Verpflegungsklaſſe, in welche er einzureihen iſt, und den zu leiſtenden Koſtenerſatzbetrag, und beauftragt die Direction der Anſtalt, unter Rückgabe ſämmtlicher Acten, mit dem weitern Vollzug. Kann die Kreisregierung den Koſtenerſatz nicht alsbald feſtſetzen, ſo ſorgt ſie dafür, daß er, nöthigenfalls nach weiter zu pflegenden Verhandlungen, durch die competente Behörde feſtgeſtellt werde und zur Anweiſung komme.

Auch benachrichtigt die Regierung des Seekreiſes, des Oberrheinkreiſes und des Unterrheinkreiſes von jeder eine Aufnahme oder einen Koſtenerſatz anordnenden Verfügung die Regierung des Mittelrheinkreiſes, als die der Heil- und Pflegeanſtalt unmittelbar vorgeſetzte Verwaltungs- und Aufſichtsbehörde, und bringt ferner zur Berathung, ob etwa von Obervormundſchafts wegen noch eine weitere Vorſorge wegen des Kranken zu treffen iſt.

§. 18.

Die in Betreff jeder einzelnen Aufnahme erwachſenen Acten, welche zu Folge des vorigen Paragraphen mit der Beſchlußfaſſung der Kreisregierung der Direction wieder zukommen, hat Letztere, ſobald ſie bei ihr

Digitized by Google

entbehrt werden können, dem Miniſterium des Innern vorzulegen. Das Miniſterium wird ſich durch Einſicht dieſer Acten fortwährend in Ueberzeugung davon erhalten oder nöthigenfalls darauf hinwirken, daß ſämmtliche Kreisregierungen bei Behandlung der Aufnahmen nach gleichen Grundſätzen verfahren. Daſſelbe hat das Recht, eine von der Kreisregierung erkannte Aufnahme jederzeit wieder aufzuheben.

Die Aufnahmsacten giebt das Miniſterium ſtets ſo bald als thunlich der Direction der Anſtalt zurück, in welcher ſie reponirt werden.

§. 19.

Aufnahmsgeſuche für Ausländer werden unmittelbar an die Direction der Heil- und Pflegeanſtalt gebracht und von dieſer dem Miniſterium mit beſtimmtem Antrag vorgelegt, welches ſodann über die Aufnahme verfügt, in gleicher Weiſe wie bei Inländern die betreffende Kreisregierung.

§. 20.

Alle Behörden und Beamten, welche zu einer Aufnahme in die Heil- und Pflegeanſtalt mitzuwirken haben, werden angewieſen:

1. die Angehörigen ſolcher unglücklichen Kranken, ſo viel es an ihnen iſt, zu belehren, daß nach bewährten Erfahrungen ein methodiſches Heilverfahren bei Geiſteskrankheiten um ſo mehr Hoffnung eines günſtigen Erfolgs gewährt, je zeitiger daſſelbe nach dem Ausbruch der Krankheit eintritt und je früher der Kranke dem Einfluß ſeiner bisherigen Verhältniſſe entzogen und einer Heilanſtalt übergeben wird;

2. in Betracht dieſer Erfahrungen, namentlich bei heilbaren Kranken, alle das Aufnahmsgeſuch eines Kranken berührenden Geſchäfte ſo viel als immer möglich zu beſchleunigen;

3. bei Aufnahmen in die Pflegeanſtalt, namentlich in dem Fall, wo ein voller Koſtenerſatz nicht geleiſtet werden will, ſich genau zu verläßigen, ob die zu einer ſolchen Aufnahme erforderliche Gefährlichkeit oder Hülfloſigkeit des Kranken nicht blos vorgeſchützt wird und die Localvorſorge wirklich unzureichend iſt, damit die Anſtalt ihrer vorzugsweiſen Beſtimmung durch keinen Mißbrauch entrückt wird;

4. Im Falle wo ein Geiſteskranker ſich oder Andern gefährlich iſt, oder gänzlich verwahrloſt wird, ohne daß er Angehörige hätte, oder daß dieſe ſeine Aufnahme nachſuchten, hierwegen dem betreffenden Bezirksamt die Anzeige zu machen, damit es erforderlichen Falls von Amtswegen einſchreiten könne.

§. 21.

Gefährliche Geiſteskranke, mit möglichſter Schonung, augenblicklich in der Weiſe zu verſorgen, daß ſie unſchädlich gemacht werden, iſt allgemeine Pflicht der Staatspolizeibehörde. Iſt der Fall der Art, daß ſie die alsbaldige Unterbringung des Kranken in die Heil- und Pflegeanſtalt Illenau für nöthig oder angemeſſen hält, ſo kann dieſelbe mit Zuſtimmung der Direction proviſoriſch Statt finden; die nach den vorſtehenden Beſtimmungen zu ſeiner wirklichen Aufnahme nöthigen Verhandlungen müſſen aber gleichzeitig eingeleitet und muß der Fall der betreffenden Kreisregierung ungeſäumt angezeigt werden.

§. 22.

Wird die nachgeſuchte Aufnahme während der Behandlung des Aufnahmsgeſuchs überflüſſig, ſo hat der die Aufnahme Nachſuchende hievon ſogleich dem Amt Anzeige zu erſtatten, welches die übrigen betheiligten Behörden davon in Kenntniß ſetzt.

Digitized by Google

IV. Verbringung in die Heil- und Pflegeanſtalt.

§. 23.

Sogleich nach erfolgter Genehmigung der Aufnahme hat die Direction der Heil- und Pflegeanſtalt, ſo fern die etatsmäßige Zahl der Pfleglinge dadurch nicht überſchritten wird (§. 27), ſowohl das Amt als das Phyſikat davon in Kenntniß zu ſetzen. Das Amt hat ſodann durch den Bürgermeiſter des betreffenden Orts oder durch die Angehörigen des Kranken für deſſen ungeſäumte Verbringung in die Anſtalt zu ſorgen, das Phyſikat aber hat ſelbſt, oder durch Vermittlung des Hausarztes, die für jeden einzelnen Fall nöthige Vorſchrift über Transportmittel und Behandlung während der Reiſe zu ertheilen.

Die Reiſekoſten werden aus dem Vermögen des Kranken beſtritten. Bei Unvermöglichen fällt die Verbringung in die Anſtalt der Heimathsgemeinde zur Laſt, welche auch in zweifelhaften Fällen die desfallſigen Koſten vorzuſchießen hat.

§. 24.

Auf jeden Fall muß dem Kranken ein mit ſeinen Verhältniſſen vertrauter zuverläßiger Begleiter, der den Anſtaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, auf die Reiſe beigegeben werden.

§. 25.

Kleidungsſtücke werden nach dem Stande des Kranken mitgegeben. Das Wenigſte, was derſelbe mitzubringen hat, iſt ein vollſtändiger und guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung; dazu weiter zwei Hemden, zwei Paar Strümpfe und zwei Sacktücher. Diejenigen, welche die Aufnahme nachſuchen, haben dafür zu ſorgen, daß das Vorgeſchriebene vorhanden ſei, wenn die Aufnahmsverfügung eintrifft.

Fehlt etwas, ſo wird es auf Koſten der Zahlungspflichtigen durch die Anſtalt angeſchafft.

§. 26.

Von dem Hausarzt oder der einliefernden Behörde wird dem Begleiter ein verſiegeltes Schreiben an die Direction der Heil- und Pflegeanſtalt mit dem Namen des Kranken und des Begleiters, mit Angabe des Tages ihrer Abreiſe, mit dem Datum und der Nummer der Aufnahmsverfügung und mit einem Verzeichniß der mitgegebenen Effecten zugeſtellt. Von der Direction wird über die erfolgte Einlieferung ein Protocoll aufgenommen und Beſcheinigung ſowohl dem Begleiter als dem Amt ertheilt.

§. 27.

Sollte durch den Vollzug einer genehmigten Aufnahme die budgetmäßige oder ſonſt etatmäßig beſtimmte Zahl der Pfleglinge überſchritten werden, ſo iſt die Aufnahme vorderſamſt nicht zu vollziehen, ſondern dem Miniſterium des Innern durch die Regierung des Mittelrheinkreiſes davon Nachricht zu geben, welches ſodann die deßfalls nöthigen Anordnungen zu treffen hat.

V. Behandlung der Pfleglinge in der Anſtalt.

§. 28.

Die Kranken unterliegen, ſo lang ſie in der Anſtalt ſind, in allen ihren Lebensverhältniſſen den Anordnungen der Direction, und ſind durch die dem geſammten Dienſtperſonal ertheilten Inſtructionen und durch die von den Beamten der Anſtalt und von den obern Staatsbehörden geführt werdende Aufſicht in Betreff einer zweckmäßigen Behandlung und der Geheimhaltung ihrer Krankheitszuſtände geſichert.

§. 29.

Die möglichſt ſorgfältige menſchenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erſte Pflicht aller Beamten und Offiziauten der Anſtalt. Die Anwendung von Beſchränkung und Zwang ſoll

genau nach dem klar erkannten unumgänglichen Bedürfniß zum Zweck bemeſſen ſeyn, und mit der thunlichſten Schonung und Heilighaltung der Menſchenwürde Statt finden. Jede körperliche oder geiſtige Mißhandlung iſt ſtrenge unterſagt; dagegen gehört zu den weſentlichen Mitteln, durch welche die Anſtalt heilſam auf die Verpflegten einzuwirken ſuchen wird, eine den geſammten Dienſt, die häuslichen Einrichtungen und alle innern Bewegungen des Inſtituts beherrſchende ſtrenge Ordnung, ſodann eine angemeſſene, den verſchiedenen Zuſtänden und Verhältniſſen der Verpflegten entſprechende Beſchäftigung derſelben, wozu in dem großen Haushalt, in den manchfachen Werkſtätten, in der eigenen Oeconomie und auf dem zu Garten, Feld und Wald angelegten, hinreichend iſolirten Gebiete der Anſtalt reiche Gelegenheit vorhanden iſt. Zu dieſen Mitteln gehören ferner Aufmunterungsgeſchenke aus dem dazu beſtimmten Etatsſatze und, in paſſender Abwechslung mit der Arbeit, eine erheiternde Unterhaltung durch Unterricht, Lectüre, muſikaliſche Uebungen, Spiele, Spaziergänge und dergleichen.

§. 30.

Die Kranken werden gemäß ihren von früher her gewöhnten Bedürfniſſen in drei verſchiedene Verpflegungsklaſſen eingereihet, die ſich insbeſondere in Betreff der Wohnung und Koſt unterſcheiden. Uebrigens haben die Kranken aller Verpflegungsklaſſen gleichen Antheil an den vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung und auf alle ſoll der Fleiß und die Aufmerkſamkeit der Beamten und insbeſondere der Aerzte in gleichem Maaße gerichtet ſeyn.

Außer den oben genannten drei Verpflegungsklaſſen beſteht in einem beſondern zu dieſem Zweck hergeſtellten Theil des Gebändes eine eigene Abtheilung (Penſionsanſtalt), in welcher vermögliche Inländer und Ausländer mit allen angemeſſenen und gewünſcht werdenden Bedürfniſſen höherer Stände verſehen werden können.

§. 31.

Für die Verpflegung und Heilung der aufgenommenen Kranken werden Unterhaltungskoſtenbeiträge erhoben, und zwar mit beſtimmten für jede einzelne der drei beſtehenden Verpflegungsklaſſen von dem Miniſterium des Innern von Zeit zu Zeit zu regulirenden Averſalſummen. Die feſtzuſtellenden Averſalſummen ſollen ſich dem wirklichen Aufwand, welcher, mit Ausnahme der Koſten für die höhere Adminiſtration, im Durchſchnitt für einen Pflegling der betreffenden Klaſſe erwächst, näheren und jeweils öffentlich bekannt gemacht werden.

Für Penſionäre wird der wirkliche Aufwand, nebſt angemeſſener Vergütung für die Adminiſtration und Verpflegung nach dem einzelnen Falle berechnet, es kann aber ſtatt deſſen zwiſchen den Angehörigen des Kranken und der Direction auch ein von der Kreisregierung zu genehmigendes Averſum ermittelt werden.

§. 32.

Ausländer können nur in die ſogenannte Penſionsanſtalt oder in die erſte Verpflegungsklaſſe aufgenommen werden. Letztern Falls beſteht das für ſie zu bezahlende Verpflegungsgeld in der für dieſe Klaſſe feſtgeſetzten Averſalſumme mit dem Zuſatz eines Viertheils derſelben.

§. 33.

Vermögliche Kranke haben die ſie treffenden Averſalbeträge vollſtändig zu bezahlen. Zur Berichtigung der Unterhaltungskoſtenbeiträge ſoll übrigens, während der Kranke in der Anſtalt iſt, nur das jährliche Einkommen, nicht aber das Kapitalvermögen deſſelben angegriffen werden. Jedoch werden die Anſprüche der Anſtalt als eine auf der liegenden und fahrenden Habe des Kranken haftende Forderung behandelt. Erſchöpft dieſe Forderung das Vermögen des Kranken, ſo kommt die Beſtimmung des folgenden Paragraphen in Anwendung.

Digitized by Google

Verläßt der Kranke die Anſtalt oder ſtirbt er darin, ſo hat das Miniſterium des Innern im einzelnen Falle zu entſcheiden, in wie weit die Anſtalt ihre Forderung auf das Vermögen des Kranken geltend machen oder nachlaſſen ſoll.

§. 34.

Für unvermögliche Kranke haben die Perſonen, milde Fonds und Corporationen ganz oder theilweiſe einzutreten, welche nach den beſtehenden Grundſätzen der Armenverſorgung für den armen Kranken zu ſorgen haben.

Sie ſollen aber nicht gerade mit dem ganzen Averſalbeitrag, ſondern höchſtens nur mit derjenigen Summe angezogen werden, welche ſie nach ihren gewohnten Lebensverhältniſſen auch außerhalb der Anſtalt für den Kranken aufzuwenden hätten.

Ueberdieß ſollen unvermögliche Kranke, die in der Heilanſtalt Aufnahme erhalten, in den erſten ſechs Monaten gänzlich aus der Anſtaltskaſſe, ohne irgend einen Beitrag, erhalten werden, wenn das Aufnahmsgeſuch in den erſten ſechs Monaten ihrer Krankheit eingereicht wird.

§. 35.

Die Anſtalt gewährt für dieſe in den vorſtehenden Paragraphen näher bezeichneten Unterhaltungskoſtenbeiträge allen Verpflegungsklaſſen vollſtändige freie Verpflegung mit den gewöhnlichen Erfriſchungen, mit Wäſche, Wartung, Arzneien und ärztlicher Behandlung, Befriedigung der religiöſen Bedürfniſſe, Unterricht, zweckmäßige Beſchäftigung, Theilnahme an Vergnügungen, endlich Wiederherſtellung deſſen, was der Kranke beſchädigt hat.

Beſonders aufgerechnet werden Kleider, außerordentliche Bedürfniſſe, wie beſonders zum Luxus gehörige Meubles, Spazierfahrten, ein eigener Diener ꝛc. Auch hiefür kann übrigens zwiſchen den Angehörigen und der Direction ein von der Kreisregierung zu genehmigendes Averſum ausgemittelt werden.

Bei vermöglichen Inländern der dritten Verpflegungsklaſſe, ſo wie bei armen Inländern, für welche aus Gemeindekaſſen oder milden Fonds Beiträge geleiſtet werden, findet keine beſondere Aufrechnung für Kleider ſtatt.

§. 36.

Die Verpflegungsklaſſe, in welche ein Kranker bei ſeiner Aufnahme eingereiht wird, kann jeder Zeit abgeändert werden. Bei vermöglichen Kranken wird man dabei die Wünſche der Angehörigen thunlichſt berückſichtigen. Die Abänderung erfolgt auf den Antrag der Direction durch die Kreisregierung, welche die Aufnahme verfügt hat.

Ebenſo kann die nämliche Kreisregierung auf den Antrag der Direction die Verſetzung eines Kranken aus der Heil= in die Pflegeanſtalt und umgekehrt anordnen.

§. 37.

Vorübergehende Abweichungen von einer Verpflegungsklaſſe, wie ſie im Verlaufe der Krankheit auf ärztliche Anordnung eintreten, können von der Direction der Anſtalt beſchloſſen werden und haben keinen Einfluß auf den zu leiſtenden Koſtenerſatzbetrag.

Digitized by Google

§. 38.

Für einen entlaſſenen Pflegling werden die Koſten nur bis zum Tage der verſuchsweiſen Entlaſſung berechnet, für einen Geſtorbenen bis zum Todestag. Die Koſten für die ſtandesgemäße Beerdigung werden aus der Anſtaltskaſſe vorſchußweiſe beſtritten und gleich Verpflegungskoſten wieder eingehoben.

§. 39.

Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen oder überhaupt mit Auswärtigen, und dieſer mit jenen, durch Briefe, Geſchenke, oder Beſuche, unterliegt in jedem Falle der Billigung der Direction, mit der ſich deßhalb zu benehmen iſt.

§. 40.

Auf alle mündlichen und ſchriftlichen Anfragen über das Befinden der Kranken wird von der Direction bereitwillige Auskunft ertheilt, jedoch nur an Verwandte, Vormünder, Pfleger und vorgeſetzte Behörden, welche zu ſolchen Anfragen berechtigt ſind. Ueberhaupt wird von jedem Pflegling, auch wenn nicht angefragt wird, den Angehörigen oder dem Pfleger einmal im Jahre Nachricht gegeben und jedes außerordentliche Ereigniß beſonders mitgetheilt.

§. 41.

Der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten beſtimmten Räume der Anſtalt iſt von der ausdrücklichen Erlaubniß des Directors abhängig. Dieſe darf nie zur bloſen Befriedigung der Neugier gegeben, wird aber ſolchen, welche ein höheres wiſſenſchaftliches oder Berufs-Intereſſe herzuführt, nicht erſchwert werden. Der Director iſt dafür verantwortlich, daß bei dieſer Zulaſſung von Fremden jeder ſtörende oder nachtheilige Eindruck auf die Verpflegten auf's ſorgfältigſte vermieden werde.

VI. Abgang aus der Anſtalt.

§. 42.

Die geneſenen, gebeſſerten und auch die unſchädlich gewordenen Kranken werden von der Direction der Anſtalt verſuchsweiſe entlaſſen. Der Director iſt verantwortlich dafür, daß kein Pflegling länger als erforderlich in der Heil- und Pflegeanſtalt zurückgehalten werde. Die Angehörigen und die Gemeinden dagegen ſind verbunden, die von der Direction zwei bis drei Wochen zuvor zur Entlaſſung angemeldeten Kranken wieder aufzunehmen, oder ihre Bedenken dagegen jener Stelle mitzutheilen welche die Entſcheidung der betreffenden Kreisregierung einholen wird.

§. 43.

Dem Amt und durch dieſes den Localſtellen, den Angehörigen oder dem Pfleger werden die nöthigen allgemeinen, dem Hausarzt oder dem Phyſikat aber die ſpeciellen ärztlichen Vorſchriften wegen der weitern Behandlung eines verſuchsweiſe entlaſſenen Kranken durch die Direction mitgetheilt. Ihre genaue Befolgung wird allen dieſen beſonders empfohlen, da eine ſorgſame Behandlung zur Erhaltung der oft mit vieler Mühe gewonnenen günſtigen Reſultate und zur Verhütung der nicht ſelten zur Unheilbarkeit führenden Rückfälle unerläßliches Erforderniß iſt. Wo ein Verein zur Unterſtützung entlaſſener Pfleglinge beſteht, haben ihm die Bezirks- und Localſtellen jeden möglichen Vorſchub zu leiſten.

§. 44.

Die Verwandten, Pfleger oder Polizeibehörden, welche die Einlieferung der Perſon in die Heil- und Pflegeanſtalt veranlaßt haben, ſind verpflichtet, die Direction dieſer Anſtalt von dem Befinden und Benehmen des Entlaſſenen erſtmals vier Wochen nach ſeiner Ankunft zu Haus und ſodann von drei

Monaten zu drei Monaten zu unterrichten. Dieſen Nachrichten iſt jedesmal ein Zeugniß des behandelnden Arztes oder Phyſikats und des Pfarramts über den Seelenzuſtand des Entlaſſenen anzufügen.

Die Direction ſpricht nach vier eingegangen Berichten, alſo nach zehn Monaten, entweder die definitive Entlaſſung aus, mit Berufungsvorbehalt an die betreffende Kreisregierung, oder trägt auf Verlängerung der verſuchsweiſen Entlaſſung an, während deren Dauer ſodann, in den zwiſchen der Direction und dem Phyſikat zu verabredenden Zwiſchenräumen, weitere Berichte über das Befinden des Kranken zu erſtatten ſind.

§. 45.

Während der Dauer der verſuchsweiſen Entlaſſung kann die Direction, inſofern der Zuſtand des Kranken es erforderlich macht, dieſen mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung (§. 16) jederzeit wieder einberufen.

§. 46.

Den Angehörigen eines Kranken, welche deſſen Aufnahme in die Heil- und Pflegeanſtalt veranlaßt haben, ſteht es frei, denſelben wieder zurück zu fordern. Gegen ihren Willen kann der Kranke in der Anſtalt nur dann zurück gehalten werden, wenn auf erſtatteten Bericht der Direction mit Erlaubniß der betreffenden Kreisregierung diejenigen Verhandlungen eingeleitet werden, welche nach §. 11 zur Aufnahme eines Kranken auf polizeilichem Wege nöthig ſind und er in Folge dieſer auf polizeilichem Wege wirklich aufgenommen wird.

§. 47.

Wird ein Pflegling aus der Anſtalt entlaſſen, ſo hat die Direction zu ermeſſen, ob ihm geſtattet werden kann, allein zu reiſen, oder ob ihm ein vertrauter Mann zur Begleitung mitzugeben iſt. Er erhält zugleich ein verſiegeltes Schreiben an ſeine Angehörigen oder den Ortsvorſtand mit Angabe ſeiner Effecten und dem Reiſegeld. Die Ankunft der Pfleglinge in ihrer Heimath und der ihnen mitgegebenen Effecten muß der Direction von dem Ortsvorſtand oder den Angehörigen beſcheinigt werden.

§. 48.

Stirbt ein Pflegling in der Anſtalt, ſo wird die Beerdigung von der Direction nach dem Stande des Geſtorbenen angeordnet; Tag und Stunde derſelben wird den Angehörigen, welchen beizuwohnen geſtattet iſt, mitgetheilt.

§. 49.

Jeder verſuchsweiſe oder definitiv erfolgende Abgang von Pfleglingen, ſo wie jede Wiederaufnahme eines verſuchsweiſe Entlaſſenen, wird von der Direction ſowohl der Kreisregierung, aus deren Bezirk der Kranke iſt, als auch der Regierung des Mittelrheinkreiſes angezeigt.

§. 50.

Bei den Viſitationen der Anſtalt, die nach §. 6 dieſer Statuten Statt zu finden haben, iſt insbeſondere auch die Frage zu unterſuchen, ob kein Pflegling in der Anſtalt zurückbehalten wird, der füglich entlaſſen werden könnte.

Carlsruhe, den 18. October 1843.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt. Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

Beilage.

Von dem Arzte zu berückſichtigende und zu erörternde Verhältniſſe über den in die Heil- und Pflegeanſtalt Illenau aufzunehmenden Kranken.

1. Vor- und Zunamen des **Kranken**, deſſen Alter, Religion, Geburts- und Wohnort (Amt, Kreis).

2. Namen, Stand und Religion der **Eltern und Geſchwiſter**, Charakter, Geſundheitsverhältniſſe, etwaige Krankheiten und Todesart derſelben, Anlage zu ähnlichen Krankheiten bis zu den Großeltern. Geiſt, der in der Familie herrſcht, wichtigere Ereigniſſe in derſelben.

3. Geſchichte des Körper- und Seelenlebens des Kranken **vor** der Seelenſtörung.

a. Zufälle während der Schwangerſchaft der Mutter des Kranken und ſeiner Geburt, deſſen Kinder-Entwicklungs- und ſpätere (auch heimliche) Krankheiten.

Erſcheinungen beim Eintritt der Pubertät, bei ſeelengeſtörten Müttern während Schwangerſchaft und Wochenbett ꝛc.

b. Anlagen und Richtung des Geiſtes und Gemüths, Temperament, Erziehung, Stand, Lieblingsbeſchäftigung, Umgang, Moralität und Religioſität. Gerichtliche Unterſuchungen, denen der Kranke etwa ſchon ausgeſetzt war. Lebensweiſe, Maaß im Eſſen, Trinken, der natürlichen oder unnatürlichen Geſchlechtsverrichtungen, ökonomiſche und eheliche Verhältniſſe, ob Kinder? wie viele und welcher Art?

c. Zuſammenſtellung der Momente, welche nach dem Urtheil des referirenden Beobachters die **urſächlichen** ſind, prädiſponirende (erbliche Anlage) oder excitirende, ſodann phyſiſche: Leiden einzelner Eingeweide, Beſchädigungen durch Stoß oder Fall, Congeſtionen, unterdrückte oder zu reichliche Ausleerungen, Hämorrhoiden, Ausſchläge, Fußſchweiße, Geſchwüre ꝛc.; oder moraliſche: Kummer über Unglücksfälle, fehlgeſchlagene Projecte, Schwärmerei, wichtige Veränderungen im Leben des Kranken, Ausſchweifungen ꝛc.

4. Geſchichte der Krankheit und ihrer Behandlung, der Vorläufer, der allmähligen Entwicklung mit genauer Angabe der Zeit des erſten Ausbruchs, des weitern Verlaufs in Beziehung auf Leib und Seele, des Typus der Krankheit, der Paroxismen, der freien Zwiſchenzeiten und ihrer Dauer. Angabe der Verhältniſſe beim Wachen, Schlafen, Träumen, bei den Sinnes- und Geſchlechtsverrichtungen (der Menſtruation), dem Blutumlauf, dem Herz- und Arterienſchlag, Athmen, der Temperatur und Farbe des Körpers und ſeiner einzelnen Theile, dem Hunger und Durſte, der Verdauung und Ernährung, den verſchiedenen Se- und Excretionen, der Reinlichkeit, Komplication mit Lähmung (partieller) mit Epilepſie oder andern körperlichen Leiden und Schäden, ſpecielle Form der Seelenſtörung, Zuſtand der geiſtigen Vermögen, beim Blödſinn, Grad deſſelben, Sinnestäuſchungen (Stimmenhören, Funkenſehen, Gerüche ꝛc.), fixe Ideen und die mit denſelben beſtehenden übrigen Alienationen des Gemüthes. Exaltation oder Depreſſion, Neigung zum Selbſtmord, zu Gewaltthätigkeiten, zum Entweichen. Benehmen des Kranken überhaupt, Veränderungen im Gang, Geberden, Sprache, Lebensweiſe, Betragen gegen Angehörige und Fremde. Verſchiedene Entwicklungsperioden der Krankheit und gegenwärtiger Zuſtand derſelben. Vorgenommene Kurmethode, ſomatiſche und pſychiſche und deren Erfolg. Angabe der Localität, in welcher der Kranke bisher verwahrt wurde, der angewandten Zwangsmittel und der Behandlung, die er zu Hauſe und von ſeiner Umgebung erfahren. Anſicht des ſeitherigen Arztes in prognoſtiſcher und therapeutiſcher Hinſicht.

Digitized by Google

5. Gutachten über die Aufnahmsqualification mit Entwicklung der Gründe:
   a. warum ein wirklich vorhandenes und nicht etwa angeſchuldigtes oder ſimulirtes Irrſeyn anzunehmen iſt;
   b. warum der Kranke für heilbar oder unheilbar erklärt werden muß;
   c. warum für den Heilbaren die Aufnahme in die Heilanſtalt und
   d. warum für den Unheilbaren die Aufnahme in die Pflegeanſtalt nachgeſucht wird, ob wegen gänzlicher Hülfeloſigkeit, Verletzung des öffentlichen Anſtandes, Gefährlichkeit gegen ſich und Andere, wegen der Unmöglichkeit, dieſen Uebelſtänden in der Heimath des Kranken zu begegnen? Dieſe Umſtände müſſen, ſoweit möglich, durch Thatſachen nachgewieſen werden, wobei anzugeben iſt, ob ſie aus eigener Anſchauung oder vom Hörenſagen entnommen ſind.

Anmerk. 1. Bei Beantwortung dieſer Fragen ſind ſie nicht ſelbſt zu wiederholen, ſondern iſt ſich nur auf die betreffende Nummer (ad 1, 2 ꝛc.) zu beziehen.

Anmerk. 2. Die anerkannten Schwierigkeiten in der Erforſchung und Behandlung von Seelengeſtörten werden für die Aerzte einer ſolchen Anſtalt dadurch noch erhöht, daß ihnen dieſe Kranken ſammt allen ihren Lebens- und Familienverhältniſſen meiſt ganz fremd ſind, daß man von ihnen ſelbſt häufig ſtatt Aufſchluß nur Täuſchungen erhält, während doch gerade hier eine genaue Kenntniß aller Umſtände, durch welche die in der Regel ganz allmählige Entwicklung des Irrſeyns bedingt wird, von ſo großem Werthe iſt. Aus den Beſchwerden der Kranken über erlittene Kränkungen, Verfolgungen ꝛc. kann der Anſtaltsarzt das Wahre oder Eingebildete nicht entnehmen, und alsdann auch nicht mit Sicherheit dagegen auftreten. Sachkundige Geiſtliche und Aerzte werden daher in den hier vorgelegten Fragen gewiß keine Weitläufigkeit, ſondern nur aus der Erfahrung hervorgegangene Andeutungen erkennen, ſie werden, jeder in ſeiner Sphäre, weſentlichen, hier kaum berührten Erſcheinungen, welche z. B. das Hautorgan, das Auge ꝛc. darbietet, dem Zuſammenhang des phyſiſchen Leidens mit Krankheiten einzelner Organe oder Syſteme, der Wirkung einzelner Leidenſchaften und Affecte ꝛc. eine weitere Aufmerkſamkeit widmen und durch ein, ſelbſt die früheſten Zeiten des Kranken, ſein Leibliches wie ſein Geiſtiges umfaſſendes Examen, von den Angehörigen Alles zu erheben ſuchen, was für den Arzt der Anſtalt von Werth ſeyn kann, wohin außerdem noch wörtliche Mittheilungen von Antworten des Kranken und ſodann vorzüglich die eigenen Anſichten des ſeitherigen Beobachters zu rechnen ſind.

Verordnung.

Das Steuer- Ab- und Zuſchreiben betreffend.

In der dieſſeitigen Verordnung vom 4. April 1842, Regierungsblatt Nr. XIV., durch welche der Anfang des jährlichen Ab- und Zuſchreibens auf den 1. Mai verlegt ward, iſt im §. 3 bei Ziff. II. vorgeſchrieben, daß diejenigen Perſonen, welche vor dem 1. Mai eines Jahres ihr fünfundſechzigſtes Lebensjahr vollenden und vom Anfang des nächſten Etatsjahres von Verſteuerung ihres perſönlichen Verdienſtkapitals befreit werden wollen, ſich vor dem 1. Mai bei dem Pfarramt ihres Wohnorts anzumelden haben.

Man ſieht ſich veranlaßt, dieſe letztere Beſtimmung in folgender Weiſe abzuändern: Perſonen, welche vor dem erſten Januar des zunächſt auf das Ab- und Zuſchreiben folgenden Kalenderjahres das fünfundſechzigſte Lebensjahr vollenden und nach §. 9, Satz 1, der Gewerbſteuerordnung vom Anfang des nächſten Etatsjahres an von der Verſteuerung ihres perſönlichen Verdienſtkapitals befreit werden wollen, haben ſich vor dem 1. Mai bei dem Pfarramt ihres Wohnortes und zwar, ſofern ſie nicht in deſſen Bezirk geboren ſind, unter Vorlage ihres Taufſcheines anzumelden.

Carlsruhe, den 29. September 1843.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh. Vdt. Molter.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt höchſten Staatsminiſterialreſcripts vom 14. l. M. Nr. 1689 gnädigſt beſchloſſen:

1. daß zur Ausführung des Baues der Main-Neckar-Eiſenbahn, ſoweit ſie auf badiſches Territorium fällt, ein beſonderes Bauamt unter der Benennung „Eiſenbahnbauamt Heidelberg" errichtet werde;
2. daß für die Rechnungs- und Kaſſenführung zwei Main-Neckar-Eiſenbahnbaukaſſen, eine zu Heidelberg und eine zu Weinheim, aufgeſtellt, und mit den an dieſen Orten befindlichen Staatsverrechnungen, nämlich dem Hauptſteueramt Heidelberg und der Obereinnehmerei Weinheim, als Nebenkaſſen verbunden werden ſollen;
3. daß dieſes Bauamt und dieſe Baukaſſen zu den übrigen Staatsbehörden in gleichem Verhältniß ſtehen, wie die Waſſer- und Straßenbauinſpektionen und Baukaſſen der badiſchen Bahn.

Nachdem hiernach die nöthigen Anordnungen getroffen wurden, wird dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. Oktober 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Die Staatsprüfung im Forſtfache für 1843 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forſtfache iſt auf Montag den 4. Dezember l. J. feſtgeſetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Candidaten, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, ſich ſpäteſtens 14 Tage vor dem Beginne derſelben, unter Vorlage ihrer Zeugniſſe über Vor- und Berufsbildung, ſowie über ihre körperliche Tüchtigkeit zum Forſtdienſte, bei der Forſtpolizeidirection anzumelden haben.

Carlsruhe, den 20. Oktober 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt. Vdt. Stemmler.

Stiftungen.

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht:

Die von dem verſtorbenen Geheimen Hofrath und Gartendirector Zeyher der Stadtgemeinde Schwetzingen gemachte Schenkung von 17,492 fl. 35 kr. Behufs der Errichtung einer Kleinkinderbewahranſtalt und einer Gewerbſchule daſelbſt.

Einige Ungenannte haben zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Schönenberg 75 fl., die Joſeph Anton Langenſtein'ſche Wittwe, Agatha, geborne Mohr in Immenſtaad, hat als Beitrag zum künftigen neuen Orgelbau daſelbſt 100 fl. geſtiftet.

Ferner haben geſtiftet:

Maria Sutter von Schopfheim in den dortigen Spitalfond 100 fl.

Die verſtorbene Wittwe des Apothekers Johann Wilhelm Herb, Eliſabeth Maier, von Endingen in den dortigen Spitalfond zur Verwendung der Zinſe zur Bekleidung der ärmſten Schulkinder 1000 fl.

Der verſtorbene Brücklewirth Johann Georg Fünfgeld von Buggingen in den Almoſenfond daſelbſt 300 fl.

Maria Burgert von Obermünſterthal in den dortigen Armenfond, mit der Verpflichtung zur Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmeſſe, 200 fl.

Agatha Binkert von Blaſiwald in den Armenfond daſelbſt mit der nämlichen Verpflichtung 100 fl.

Digitized by Google

Maria Barbara Oswald von Marzell in den dortigen Almoſenfond 25 fl.

Friedrich Duvernois von Kandern in den dortigen allgemeinen Armenfond 25 fl.

Die verſtorbene Ehefrau des Uhrenmachers J. J. Butz von Freiburg in das dortige Waiſenhaus 400 fl.

Stadtpfarrer Wepfer, früher zu Waldshut und nun zu Inzlingen, in den Waldshuter Schulfond 100 fl.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath und Profeſſor Dr. Chelius in Heidelberg die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz des Verdienſtordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

dem Generalmajor v. Pfnorr den Stern zum bereits innehabenden Commandeurkreuz mit Eichenlaub und

dem Oberſtlieutenant v. Fabert, im Kriegsminiſterium, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, ſodann

dem Oberſtlieutenant Frhrn. v. Reck, in der Artilleriebrigade,

dem Major Bayer, im 4. Infanterieregiment,

dem Major Holtz, im Leibinfanterieregiment, und

dem Major Hilpert, im 2. Dragonerregiment, die Auszeichnung des Eichenlaubs zum bereits innehabenden Ritterkreuz dieſes Ordens, endlich

dem Hauptmann Krafft, im 4. Infanterieregiment,

dem Rittmeiſter Wachs, im Gendarmeriecorps,

dem Hauptmann Waizenegger, im 2. Infanterieregiment, und

dem Hauptmann Walz, im 1. Infanterieregiment, das Ritterkreuz deſſelben Ordens zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

1. dem Brigadier erſter Claſſe Friedrich Haug von der 3. Diviſion,

2. dem Brigadier erſter Claſſe Joſeph Sartori von der 3. Diviſion und

3. dem Brigadier zweiter Claſſe Baptiſt Deibach von der erſten Diviſion,

in Anerkennung ihres Fleißes und Eifers bei Handhabung des öffentlichen Sicherheitsdienſtes die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

den Hofgerichtsrath von Bodmann in Mannheim, und den Hofgerichtsaſſeſſor Reiner in Conſtanz, dieſen unter Beförderung zum Rath, zum Hofgericht des Oberrheinkreiſes zu verſetzen, dagegen den Amtsaſſeſſor Selb in Emmendingen zum Aſſeſſor bei dem Hofgericht des Seekreiſes und den Amtmann Metzger in Heidelberg zum Aſſeſſor bei dem Hofgericht des Unterrheinkreiſes zu ernennen;

den Vorſtand der Waſſer= und Straßenbauinſpektion Heidelberg, Oberingenieur Lorenz, zum Bauführer der Main=Neckar=Eiſenbahn und Vorſtand des Eiſenbahnbauamts Heidelberg, und den Bauconducteur Stimm zum zweiten Beamten bei dieſem Bauamte zu ernennen, und dieſelben für die Dauer dieſer Funktion von allen nicht auf den Bau der Main=Neckar=Eiſenbahn bezüglichen Dienſtobliegenheiten zu befreien.

Digitized by Google

die erledigte evangeliſche Pfarrei Oberöwisheim dem Vikarius Daniel Walz von Carlsruhe zu übertragen;

die erledigte katholiſche Pfarrei Weingarten, Oberamts Durlach, dem Pfarrverweſer Leo Lenz zu Roth, Amts Philippsburg, zu verleihen und

den Bereiter Scholaren Koch als Bereiter anzuſtellen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Oberamte Heidelberg iſt die dritte Beamtenſtelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei der Regierung des Unterrheinkreiſes binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.
2. Bei dem Oberamte Emmendingen iſt die Stelle eines Aſſeſſors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei der Regierung des Oberrheinkreiſes binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.
3. Bei dem Polizeiamt dahier iſt die Stelle eines Aſſeſſors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.
4. Durch den Uebertritt des Bezirksförſters Will zu Hardheim in den unmittelbaren Staatsdienſt iſt die daſige Fürſtlich Leiningenſche Bezirksforſtei in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche ſich um dieſe Stelle bewerben wollen, haben ihre Geſuche mit den erforderlichen Zeugniſſen innerhalb 4 Wochen bei der Fürſtlich Leiningen'ſchen Domänenkanzlei einzureichen.
5. Durch das am 23. Juni l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Kopp iſt die katholiſche Stadtpfarrei in Wiesloch mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.
6. Durch erfolgten Tod des Pfarrers Hiß iſt die katholiſche Pfarrei Unzhurſt, Amts Bühl, mit dem beiläufigen Einkommen von 2,500 fl. erledigt. Auf dieſem Einkommen laſten nebſt der Verbindlichkeit, einen Vikar zu erhalten,
   a. ein Proviſorium wegen Umſteinung des Pfarrwittums vom Jahr 1841 bis 1850 laufend und jährlich 38 fl. fordernd;
   b. ein Proviſorium wegen Kirchenbaukoſten, woran vom Jahr 1843 bis 1847 jährlich 77 fl. abzutragen ſind;
   c. ein weiteres, erſt noch zu beſtimmendes, die jährliche Abgabe von 50 fl. ſchwerlich überſchreitendes, Proviſorium wegen eines Baubeitrags zum Langhaus der neuen Pfarrkirche;
   d. eine jährliche Abgabe von 100 fl. zur Tilgung der vorhandenen alten Baufondsſchuld von 959 fl. 8½ kr. und zur Beſtreitung der Baukoſten eines neuen Pfarrhauſes. Nach Vollendung des neuen Pfarrhausbaues, und nach Bezahlung der deßfallſigen Baukoſten, ſo wie der gedachten Baufondsſchuld, wird die jährliche Abgabe von 600 fl. auf den bisherigen jährlichen Beitrag von 300 fl. zum Pfarrhausbaufond reducirt.

   Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath zu melden.

Geſtorben iſt:

am 29. Auguſt 1843 der Obereinnehmer Thum in Emmendingen.
„ 26. September „ „ Profeſſor Leuckart an der Univerſität Freiburg,
„ 3. October „ „ penſionirte Schoffner Hoffmeiſter in Heidelberg.

Digitized by Google

XXVI. XXVI.

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. November 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beſchloſſen, Unſere getreuen Stände auf den 21. des künftigen Monats um uns zu verſammeln.

Wir laden daher ſämmtliche Mitglieder der beiden Kammern ein, ſich an gedachtem Tage dahier einzufinden, die gewählten Abgeordneten der erſten Kammer und die Abgeordneten der zweiten Kammer, welche im Staatsdienſte ſtehen, nachdem ſie vorerſt den erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgeſetzten Stelle nachgeſucht und von Uns erhalten haben werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 30. October 1843.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekantmachungen.

Die ordentliche Conſcription für das Jahr 1844 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungsliſten ſämmtlicher Conſcriptions-Aemter, in Gemäßheit der Paragraphen 7 und 21 des Conſcriptionsgeſetzes und der höchſten Verordnung vom 6. October 1843, Regierungsblatt Nr. XXIV., wird nachſtehende Ueberſicht der Vertheilung der für das Jahr 1844 auszuhebenden Ergänzungsmannſchaft auf die Conſcriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 27. October 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Digitized by Google

Ueberſicht

der Vertheilung der für das Jahr 1844 auszuhebenden Ergänzungs-Mannſchaft.

Conſcriptions-Bezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen: in Bruchzahl.	Hat zu ſtellen: in Rundzahl.	Conſcriptions-Bezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen: in Bruchzahl.	Hat zu ſtellen: in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . . .	107	$26\,^{3063}/_{12707}$	26	Breiſach . . .	221	$54\,^{6637}/_{12707}$	54
Bonndorf . . .	133	$32\,^{10831}/_{12707}$	33	Emmendingen . .	248	$61\,^{2353}/_{12707}$	61
Conſtanz . . .	111	$27\,^{1996}/_{12707}$	27	Ettenheim . . .	217	$53\,^{6824}/_{12707}$	53
Engen	76	$18\,^{9534}/_{12707}$	19	Freiburg Stadtamt	115	$28\,^{4729}/_{12707}$	28
Heiligenberg . .	71	$17\,^{5566}/_{12707}$	17	" Landamt .	264	$65\,^{1683}/_{12707}$	65
Hüfingen . . .	209	$51\,^{7159}/_{12707}$	52	Hornberg . . .	128	$31\,^{7363}/_{12707}$	32
Meersburg . . .	62	$15\,^{3765}/_{12707}$	15	Jeſtetten . . .	85	$20\,^{12335}/_{12707}$	21
Möhringen . . .	61	$15\,^{630}/_{12707}$	15	Kenzingen . . .	259	$63\,^{11424}/_{12707}$	64
Mößkirch . . .	84	$20\,^{9200}/_{12707}$	21	Lörrach	224	$55\,^{3355}/_{12707}$	55
Neuſtadt . . .	128	$31\,^{7363}/_{12707}$	32	Müllheim . . .	194	$47\,^{10961}/_{12707}$	48
Pfullendorf . . .	38	$9\,^{4767}/_{12707}$	9	St. Blaſien . .	122	$30\,^{1260}/_{12707}$	30
Radolfzell . . .	141	$34\,^{9997}/_{12707}$	35	Säckingen . . .	250	$61\,^{8623}/_{12707}$	62
Salem	31	$7\,^{9236}/_{12707}$	8	Schönau . . .	151	$37\,^{3226}/_{12707}$	37
Stetten	43	$10\,^{7735}/_{12707}$	11	Schopfheim . .	133	$32\,^{10831}/_{12707}$	33
Stockach . . .	213	$52\,^{6991}/_{12707}$	53	Staufen . . .	202	$49\,^{10627}/_{12707}$	50
Stühlingen . . .	57	$14\,^{797}/_{12707}$	14	Triberg	115	$28\,^{4729}/_{12707}$	28
Ueberlingen . . .	92	$22\,^{9466}/_{12707}$	23	Waldkirch . . .	215	$53\,^{554}/_{12707}$	53
Villingen . . .	193	$47\,^{7826}/_{12707}$	48	Waldshut . . .	270	$66\,^{7798}/_{12707}$	67
	1850	$456\,^{5359}/_{12707}$	458		3413	$842\,^{461}/_{12707}$	841

Digitized by Google

Conſcriptions-Bezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen in Bruchzahl.	Hat zu ſtellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	197	$48\,{}^{7659}/_{12707}$	49
Baden	149	$36\,{}^{9663}/_{12707}$	37
Bretten	247	$60\,{}^{11925}/_{12707}$	61
Bruchſal . . .	343	$84\,{}^{7917}/_{12707}$	85
Bühl	284	$70\,{}^{850}/_{12707}$	70
Carlsruhe Stadtamt	144	$35\,{}^{6695}/_{12707}$	35
" Landamt.	218	$53\,{}^{9959}/_{12707}$	54
Durlach	277	$68\,{}^{4319}/_{12707}$	68
Eppingen . . .	135	$33\,{}^{3894}/_{12707}$	33
Ettlingen . . .	145	$35\,{}^{9830}/_{12707}$	36
Gengenbach . . .	166	$40\,{}^{12130}/_{12707}$	41
Gernsbach . . .	151	$37\,{}^{3226}/_{12707}$	37
Haslach	103	$25\,{}^{5230}/_{12707}$	25
Kork	92	$22\,{}^{8866}/_{12707}$	23
Lahr	276	$68\,{}^{1184}/_{12707}$	68
Oberkirch . . .	206	$50\,{}^{10460}/_{12707}$	51
Offenburg . . .	268	$66\,{}^{1518}/_{12707}$	66
Pforzheim . . .	298	$73\,{}^{6619}/_{12707}$	73
Raſtatt	283	$69\,{}^{10422}/_{12707}$	70
Rheinbiſchofsheim .	129	$31\,{}^{10498}/_{12707}$	32
Wolfach	97	$23\,{}^{11834}/_{12707}$	24
	4208	$1038\,{}^{2214}/_{12707}$	1038
Unterrheinkreis.			
Adelsheim . . .	128	$31\,{}^{7363}/_{12707}$	32
Boxberg . . .	124	$30\,{}^{7530}/_{12707}$	31
Buchen	156	$38\,{}^{6194}/_{12707}$	38
Eberbach . . .	86	$21\,{}^{2763}/_{12707}$	21
Gerlachsheim . .	143	$35\,{}^{3560}/_{12707}$	35
Heidelberg . . .	315	$77\,{}^{9086}/_{12707}$	78
Hoffenheim . .	109	$26\,{}^{11333}/_{12707}$	27
Krautheim . . .	62	$15\,{}^{3765}/_{12707}$	15
Ladenburg . . .	151	$37\,{}^{3226}/_{12707}$	37
Mannheim . . .	138	$34\,{}^{592}/_{12707}$	34
Mosbach . . .	173	$42\,{}^{8661}/_{12707}$	43
Neckarbiſchofsheim	146	$36\,{}^{258}/_{12707}$	36
Neckargemünd . .	147	$36\,{}^{3393}/_{12707}$	36
Neudenau . . .	158	$38\,{}^{12464}/_{12707}$	39
Philippsburg . .	125	$30\,{}^{10665}/_{12707}$	31
Schwezingen . .	186	$45\,{}^{11295}/_{12707}$	46
Sinsheim . . .	98	$24\,{}^{2262}/_{12707}$	24
Tauberbiſchofsheim	160	$39\,{}^{6027}/_{12707}$	39
Walldürn . . .	145	$35\,{}^{9830}/_{12707}$	36
Weinheim . . .	157	$38\,{}^{9329}/_{12707}$	39
Wertheim . . .	138	$34\,{}^{592}/_{12707}$	34
Wiesloch . . .	191	$47\,{}^{1556}/_{12707}$	47
	3236	$798\,{}^{4673}/_{12707}$	798

Recapitulation.

Seekreis : . .	1850	$456\,{}^{5358}/_{12707}$	458
Oberrheinkreis .	3413	$842\,{}^{461}/_{12707}$	841
Mittelrheinkreis .	4208	$1038\,{}^{2214}/_{12707}$	1038
Unterrheinkreis .	3236	$798\,{}^{4674}/_{12707}$	798
	12707	3135	3135

Digitized by Google

Stiftungen.

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht:

Es haben geſtiftet:

Barbara Arzner von Schachen in den Kalvariberg-Kapellenfond zu Waldshut 50 fl.

Martin Schwer von Gremmelsbach in die dortige Kirche eine neue Kirchenfahne im Werthe von 98 fl. 19 kr.

Kaufmann Guſtav Friedrich Arnold von Schiltach in die dortige Kirche eine Kirchenbibel im Werthe von 25 fl.

Der Badiſche Bergwerksverein in die Kirche zu Schiltach einen ſilbernen Abendmahlkelch und einen ſilbernen Abendmahlteller.

Bürgermeiſter Karl Dorner von Lehengericht in die nämliche Kirche eine Bibel in Prachteinband.

Die Einwohner der Pfarrei Schiltach eine Kanzel, Altar und Taufſtein-Bekleidung eben dahin.

Bürgermeiſter Johann Georg Arnold von Schiltach in den dortigen Armenfond 25 fl.

Mathias Fichters Eheleute von Lehengericht in den Armenfond zu Schiltach 5 fl. und in den Waiſenfond zu Lehengericht 5 fl.

Mathias Kapp von Burg, Landamts Freiburg, in den Burger Schulfond 25 fl.

Johann Steinhart von Zarten in den dortigen Schulfond 50 fl.

Ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Thiengen, Amts Waldshut, 2 Cherubim und ein Lamm von Gyps, im Werthe von 50 fl., 4 rothe und 4 blaue Miniſtrantenröcke, 4 Miniſtrantenhemden, 4 Altartücher und 4 Blumenvaſen, im Anſchlage von 86 fl.

Einige Frauen in den nämlichen Kirchenfond 10 Blumenſtöcke, angeſchlagen zu 32 fl. und einige Jungfrauen 2 kleine Fähnchen im Werthe von 16 fl.; eben dahin

die verſtorbene Chriſtine Hiß von Eichſtetten in den dortigen Almoſenfond ihre ganze Verlaſſenſchaft mit 490 fl. 57 kr.

Ein Ungenannter in den Ortsalmoſenfond zu Auggen zu einer zweckmäßigen Altarbekleidung und zur Verſchönerung der Gottesackerkapelle 108 fl.

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Schönau, Amts Schönau, 50 fl.

Barbara Arzner von Hochſal in den dortigen Kirchenfond 150 fl.

Der zu Säckingen verſtorbene Kaplan Herr in den dortigen Spitalfond 400 fl.

Die Georg Ambs'ſche Ehefrau von Bözingen in den dortigen katholiſchen Armenfond 500 fl.

Georg Ambs von Bözingen in den nämlichen Fond mit der Verpflichtung, zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes, 500 fl.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch das am 17. October d. J. erfolgte Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Lang iſt die evangeliſche Stadtpfarrei Müllheim, mit einem Competenzanſchlage von 1299 fl. 5 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich vorſchriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen ſechs Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.
2. Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Joſeph Baumann auf die Pfarrei Roth iſt die katholiſche Pfarrei Wieſenthal, Amts Philippsburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 1900 fl. und mit der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars, deſſen Salär mit 150 fl. aus einem Kirchenfond abgereicht wird, erledigt worden. Die Kompetenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Geſtorben iſt:

Am 16. October d. J. der Amtmann Löw in Bühl.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. November 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 32 der Verfaſſungsurkunde gnädigſt bewogen gefunden, für die bevorſtehende Ständeverſammlung zu Mitgliedern der erſten Kammer von Unſerer Seite zu ernennen:

1. Unſeren Großhofmeiſter, Staatsminiſter Freiherrn von Berckheim.
2. Unſeren Generallieutenant und Generaladjutanten von Freyſtedt.
3. Unſeren Staatsrath Nebenius.
4. Unſeren Staatsrath Wolff.
5. Unſeren Generalmajor und Commandanten der Artilleriebrigade Frhrn. von Laſollaye
6. Unſeren Generalauditor und Geheimenrath Vogel.
7. Unſeren Kammerherrn und Geheimen Legationsrath Freiherrn von Marſchall.
8. Unſeren Kammerherrn und Oberforſtrath Freiherrn von Gemmingen.

Wir beauftragen Unſer Miniſterium des Innern, dieſe Unſere höchſte Entſchließung vorſtehend benannten Perſonen und ſeiner Zeit der erſten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 4. November 1843.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Verlooſung und Rückzahlung $3\frac{1}{2}$ procentiger Rentenſcheine im Capitalbetrag von 74,000 fl. betreffend.

Unter Bezug auf die dieſſeitige Verkündung vom 15. September d. J., Regierungsblatt Nr. XXII., Seite 155, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachſtehende Nummern bei der am 9. d. M. ſtattgehabten Verlooſung gezogen worden ſind und mit ihrem Nominalwerth, und zwar für

124 Stücke à 500 fl.	. . . .	62,000 fl.
120 „ à 100 „	. . . .	12,000 „
	zuſammen mit	74,000 fl.

zur Heimzahlung auf den 1. Mai 1844 gekündigt worden:

Digitized by Google

a. 124 Stücke Rentenſcheine à fl. 500.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
114	770	4069	6348	7323	7788	8168	9139	10447	12165
282	797	4104	6403	7350	7789	8267	9429	10453	12204
307	893	4137	6404	7385	7790	8303	9441	10457	12241
313	2001	4148	6499	7390	7869	8389	10006	10559	12336
361	2107	4205	7021	7420	7890	8406	10039	10629	12353
431	2129	4378	7067	7442	7896	8412	10160	10644	12433
457	2143	6032	7072	7466	7920	8433	10163	10673	12472
469	2151	6143	7089	7484	7940	9015	10170	10795	12501
470	2203	6147	7093	7538	8046	9067	10201	12022	12574
496	2227	6163	7101	7543	8057	9069	10322	12066	12810
743	2289	6192	7140	7719	8136	9101	10398	12073	12831
744	2382	6259	7280	7780	8142	9119	10415	12153	12832
758	2400	6346	7289						

b. 120 Stücke Rentenſcheine à fl. 100.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
18	444	977	2378	6245	7151	7578	8147	9101	9408
22	453	2007	2384	6279	7249	7635	8220	9164	9428
66	466	2028	2414	6280	7280	7650	8240	9207	9464
75	488	2036	2440	6364	7303	7653	8244	9213	9481
153	555	2070	2458	6377	7337	7695	8281	9233	9491
221	641	2106	4108	6436	7345	7715	8339	9283	10001
246	652	2115	4160	6450	7389	7724	8350	9301	10029
304	745	2178	4186	6466	7468	7846	8386	9303	10230
334	763	2234	4187	6470	7497	7897	8395	9306	10251
403	834	2242	4238	6546	7507	7905	9039	9325	10279
419	835	2359	4358	7084	7566	7954	9057	9330	10292
424	971	2374	6018	7085	7574	8120	9089	9374	10338

Die Heimzahlung geſchieht dahier bei der Amortiſationskaſſe gegen Rückgabe der betreffenden Rentenſcheine mit den dazu gehörigen Coupons. Wer die Zahlung früher zu erhalten wünſcht, kann ſie mit den laufenden Zinſen bis zum Zahlungstage ſogleich erhalten. Nach dem 1. Mai 1844 werden daraus keine weitere Zinſe vergütet. Carlsruhe, den 2. November 1844.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 6. November 1843, Nr. 1851, in Betreff des Austritts des Abgeordneten Regierungsraths Bannwarth zu Freiburg aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung gnädigſt geruht, den Hofgerichtspräſidenten Geheimenrath Baumgärtner zu Freiburg zum landesherrlichen Commiſſär, Behufs der Vornahme der hiernach nöthigen Erſatzwahl für den dritten Städte-Wahlbezirk (Stadt Freiburg) zu ernennen.

Carlsruhe, den 7. November 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr v. Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht,
dem Geheimen Rath Dr. Kramer in Baden,
dem Miniſterialrath Vogelmann, Direktor des landwirthſchaftlichen Vereins, und
dem K. K. Oeſterreichiſchen Hauptmann Maly, im Ingeniercorps,
das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden,
dem Bürgermeiſter Löffler in Offenburg, in Anerkennung ſeines eifrigen Wirkens für das Wohl und die Intereſſen dieſer Stadt, die größere goldene Civilverdienſtmedaille und
dem ſchon im Jahr 1807 mit der goldenen Militärverdienſtmedaille dekorirten Steuerſergeanten Michael Preiſig zu Ettlingen, in Anerkennung ſeiner langjährigen und vorzüglichen Dienſtleiſtungen bei der Civilverwaltung, nunmehr auch die kleine goldene Civilverdienſtmedaille huldreichſt zu verleihen.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Mittelſt höchſter Ordre vom 12. Oktober d. J. wurde dem Generallieutenant Markgrafen Maximilian von Baden Hoheit das Commando der Infanteriedivision übertragen.

Durch fernere höchſte Ordre von demſelben Tage wurden befördert:
der Oberſt von Gayling vom 1. Dragonerregiment zum Generalmajor und Commandeur der Reiter-Brigade,
der Oberlieutenant Ruppert vom 3. Infanterie-Regiment,
„ „ von Enzenberg vom 4. Infanterie-Regiment,
„ „ von Laroche vom Leib-Infanterie-Regiment,
zu Hauptmännern, letzterer unter Verſetzung zum 2. Infanterie-Regiment; ſodann
der Lieutenant Schnetzler im 2. Infanterie-Regiment,
„ „ Eichfeld im Leib-Infanterie-Regiment,
„ „ von Renz im 4. Infanterie-Regiment,
„ „ Caſſinone im Dragoner-Regiment Großherzog und
„ „ Schellenberg in der Artillerie-Brigade,
zu Oberlieutenants; endlich
der Portepeefähnrich Schrickel zum Lieutenant im 4. Infanterie-Regiment.

Digitized by Google

Durch dieſelbe höchſte Ordre wurden verſetzt:

der Oberſtlieutenant von Hinkeldey vom 2. Dragoner-Regiment als Commandeur zum 1. Dragoner-Regiment,

Hauptmann Hennig vom 2. Infanterie-Regiment zum Invalidencorps,

Hauptmann Haug vom 3. zum 2. Infanterie-Regiment.

Ferner wurde der Oberlieutenant im 2. Infanterie-Regiment von Neubronn, bisher in dem Generalſtaab kommandirt, zum Diviſions-Adjutanten der Infanterie ernannt, und der Oberlieutenant im Leib-Infanterie-Regiment von Neubronn in den Generalſtab befehligt. Der Hauptmann der activen Suite und Diviſions-Adjutant Strauß wird unter Enthebung der letztern Funktion, vorerſt der Garniſons-Commandantſchaft Mannheim beigegeben.

In Penſionsſtand wurden verſetzt:

Durch höchſte Ordre vom 3. Oktober d. J. der Hauptmann Baumann vom 2. und Hauptmann Schmidt vom 4. Infanterie-Regiment, beide mit dem Charakter als Major von der Suite der Infanterie; ſodann durch höchſte Ordre vom 12. Oktober d. J.

der Hauptmann Feederle vom Invaliden-Corps.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden:

den Oberzollinſpector Haberer bei Rheinfelden zu dem Hauptzollamte Randegg,

den Oberzollinſpector Kieffer in Randegg zu dem Hauptzollamte Neufreiſtedt und

den Oberzollinſpector Emich in Neufreiſtedt zu dem Hauptzollamte bei Rheinfelden,

jeden in ſeiner bisherigen Eigenſchaft, zu verſetzen und

die katholiſche Pfarrei Hubertshofen, Amts Hüfingen, dem Pfarrer Joſeph Günter in Hofsgrund zu verleihen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch das am 30. v. M. erfolgte Ableben des Amtmanns Schmidt in Heidelberg iſt die zweite Beamtenſtelle bei dem Oberamte daſelbſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei der Regierung des Unterrheinkreiſes binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.
2. Die katholiſche Pfarrei Hofsgrund, Landsamts Freiburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. iſt erledigt. Die Competenten haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrath vorſchriftsmäßig zu melden.
3. Durch das am 3. October d. J. erfolgte Ableben des Nachpredigers Joſeph Merz iſt das Nachprädicaturbeneficium in Pfullendorf in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe zur Aushülfe in der Seelſorge beſtimmte Pfründe mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl., worauf aber ein bis Johann Baptiſt 1853 laufendes, zu 4 pCt. verzinsliches Bauproviſorium von 15 fl. 35 kr. jährlich haftet, haben ſich nach beſtehender Verordnung bei dem katholiſchen Oberkirchenrath binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.
4. Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Hinna iſt die Pfarrei Grieſen, Amts Jeſtetten, mit einem beiläufigen Ertrag von 1,200 fl., worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Geſtorben iſt:

Am 30. v. M. Amtmann Schmidt in Heidelberg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. November 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des §. 66 der Verfaſſungs-Urkunde; in Erwägung, daß die directe Steuer für das Jahr 1844 der beſtehenden Ordnung gemäß mit ²/₁₂ im Monat Dezember d. J. zu erheben iſt, und in weiterer Erwägung, daß die Anordnungen dazu, wenn nicht eine Stockung in dem Bezug eintreten ſoll, jetzt ſchon getroffen werden müſſen, und bis zur Conſtituirung der auf den 21. dieſes Monats zuſammen berufenen Ständeverſammlung nicht verſchoben werden können; haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die zwei Monatsraten der directen Steuer, welche im Monat Dezember dieſes Jahrs zum Einzug kommen ſollen, ſind nach dem beſtehenden Umlagefuß, die indirecten Steuern im Monat Dezember nach den beſtehenden Tarifen, zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 10. November 1843.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vollzugs-Verordnung.

Zur Vollziehung der voranſtehenden höchſten Verordnung wird hiermit verfügt, wie folgt:

§. 1.

Die Steuerforderungszettel über die directe Steuer ſind nach dem in der dieſſeitigen Verordnung vom 1. Oktober 1812 Regierungsblatt Seite 270 verkündigten Umlagefuß aufzuſtellen. Es ſind hiernach zu berechnen:

1. an Staatsſteuer und zwar:

a. Grund-, Häuſer- und Gefällſteuer von 100 fl. Steuerkapital
Neunzehn Kreuzer;

Digitized by Google

b. Gewerbſteuer von 100 fl. Steuerkapital

Drei und zwanzig Kreuzer;

c. Klaſſenſteuer von 100 fl. Steuerkapital

Drei und zwanzig Kreuzer;

d. Zuſatzſteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperſchaften, welche durch die Bezirksförſter des Staats und der Standes- und Grundherren beförſtert werden, von 100 fl. Waldſteuerkapital

Sechs Kreuzer;

2. Zu beſonderen Bezirksbedürfniſſen:

a. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte von 100 fl. Steuerkapital

Vier Kreuzer;

b. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüſſen von 100 fl. Steuerkapital

Zwei Kreuzer;

c. Dammbaubeiträge nach den von den Kreisregierungen genehmigten Anſchlägen.

§. 2.

In die Steuerforderungszettel iſt zwar der ganze Betrag der Jahresſteuer für 1844 aufzunehmen, es ſind jedoch von der Grund-, Häuſer- und Gefällſteuer, von der Gewerbſteuer, von der Waldzuſatzſteuer und dem mit der directen Steuer erhoben werdenden Accisaverſum der Weinhändler, endlich von den Beiträgen zu beſondern Bezirksbedürfniſſen (§. 1 Ziffer 2) nur die nach der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1842 auf den 1. k. M. Dezember fällig werdenden zwei Zwölftel einzuziehen.

Von der Klaſſenſteuer ſind die nach den beſtehenden Vorſchriften im künftigen Monat Dezember fällig werdenden Beträge zu erheben.

§. 3.

Hinſichtlich der Vorzahlungen, zu welchen einzelne Steuerpflichtige etwa geneigt ſeyn ſollten, wird auf den §. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni 1842 hingewieſen.

§. 4.

Die Steuerdirection iſt mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 10. November 1843.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh. Vdt. Molter.

Bekanntmachungen.

Die Prüfungen der Actuariats-Candidaten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den dieſſeitigen unterthänigſten Vortrag vom 20. v. M. Nr. 11175—76 gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die in dem §. 7 der Verordnung vom 16. Januar 1811, Regierungsblatt Nr. I, vorgeſchriebene zweite Prüfung der Actuariatscandidaten aus den Schulfächern für die Zukunft erlaſſen werde.

Es wird dieſes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 7. November 1843.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Rüdt. Vdt. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Die ledige Anna Gatternich von Mannheim hat um die Erlaubniß gebeten, ihren bisherigen Familiennamen mit dem Namen „Dornbuſch“ vertauſchen zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die höchſte Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einſprache machen wollen, ſolche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte Statt gegeben wird.

Juſtizminiſterium.

Jolly. Vdt. Ammann.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Matroſen Ludwig Schmitz von Niederweſel, wegen Rettung des ſechsjährigen Knaben Michael Bender von Mannheim vom Tode des Ertrinkens in dem Rhein, die ſilberne Verdienſtmedaille zu verleihen.

Stiftungen.

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht. Es haben geſtiftet:

Der verlebte Pfarrer Franz Carl Kopp zur Erziehung armer Schulkinder in Wiesloch ein Capital von 300 fl.

Ein Ungenannter zur Verſchönerung der Kirche in Sindolsheim 5 fl. 25 kr.

Mehrere Bürger in Boxsheim in die dortige Kirche zu einem Abendmahlskelche 25 fl.

Ein Ungenannter in die katholiſche Kirche zu Oberſcheffleuz ein Meßgewand im Werth von 36 fl.

Die verſtorbene Charlotte Louiſe Mieg in Heidelberg vermachte den beiden evangeliſchen Hoſpitälern 800 fl. und dem katholiſchen Hoſpital 200 fl.

Mathes Altenhäuſer Wittwe, geborne Rößmann, ſchenkte dem katholiſchen Pfarrkirchenfond in Mannheim 130 fl.

Friedrich Becker in Neudenau ſtiftete in den dortigen Almoſenfond 60 fl. und Pfarrer Auguſtin Göller in Freiburg 300 fl.

Mainrad Schlegel von Bohlingen hat in ſeinem letzten Willen dem Kirchenfond daſelbſt 50 fl. vermacht.

Derſelbe in den Armenfond zu Bohlingen 100 fl.

Die Wittwe des Poſthalters Merk im Zollhauſe ſtiftete zur Pfarrkirche in Blumberg ein ſchwarzes Meßgewand im Werth von 25 fl.

Der verſtorbene Löw Raphael David zu Diersburg für die israelitiſchen Ortsarmen 40 fl.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich auf die unterthänigſte Bitte Höchſt Ihres Staatsminiſters des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Blittersdorff, um gnädigſte Enthebung von dieſer Stelle, bewogen gefunden, dieſer Bitte zu entſprechen und demſelben den Poſten Höchſt Ihres Bundestagsgeſandten zu übertragen; dagegen den bisherigen Bundestagsgeſandten Geheimenrath von Duſch, zu Höchſt Ihrem Staatsminiſter des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen.

Digitized by Google

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

den Geheimenrath und Obervogt Baumüller zu Durlach zum Director des evangeliſchen Oberkirchenraths zu ernennen;

den Kanzliſten Bürgin, bei der Sanitäts-Commiſſion, in den Penſionsſtand zu verſetzen, und die hierdurch erledigte Stelle eines Kanzliſten bei der Sanitäts-Commiſſion dem Diurniſten, Joſeph Adam, bei dem katholiſchen Oberkirchenrath, und

die Stelle eines Aſſiſtenzarztes für das Phyſikat und Amtschirurgat Pforzheim dem praktiſchen Arzte Dr. Eduard Burkart in Baden zu übertragen;

den Bauconducteur erſter Claſſe, Wilhelm Auguſt Eichrodt, von der Waſſer- und Straßenbau-Inſpection Bruchſal, zur Waſſer- und Straßenbau-Inſpection Heidelberg zu verſetzen;

der von Seiten Seiner Durchlaucht des Herrn Fürſten von Leiningen erfolgten Ernennung des Forſtpracticanten Carl Köhler von Michelfeld zum Bezirksförſter in Walldürn die höchſte landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen,

den bisherigen Schloßgarten-Aufſeher Stiehler in Mannheim zum Hofgärtner zu ernennen,

und die katholiſche Pfarrei Münchweier, Amts Ettenheim, dem Pfarrer Simon Bluſt in Selbach zu verleihen.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 3. November l. J. Nr. 5884 iſt dem Rechtspraktikanten Ludwig Achenbach aus Mannheim die Advocatur und Procuratur bei dem Oberhofgericht und dem Hofgericht des Unterrheinkreiſes verliehen worden.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 3. November l. J. Nr. 5862 iſt dem Rechtspraktikanten Adolph Dreher von Oppenau das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet worden, zur Ausübung deſſelben ſeinen Wohnſitz in Wolfach zu nehmen.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 27. Oktober l. J. Nr. 5671 wurde dem Rechtspraktikanten Auguſt Luſchka aus Conſtanz das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Stockach zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Oberamt Durlach iſt die erſte Beamtenſtelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.

2. Die katholiſche Pfarrei Selbach, Amts Gernsbach, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl., worauf ein ſeit 1837 laufendes zehnjähriges Kriegsſchuldproviſorium ruht, iſt in Erledigung gekommen; die Competenten haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

3. Zur definitiven Beſetzung der neuerrichteten katholiſchen Stadtpfarrei in Wertheim, welche mit 1050 fl. in Geld dotirt iſt, und zu welcher das Patronatrecht abwechſelnd der Landesherrſchaft und Standesherrſchaft, das erſtemal aber der Landesherrſchaft zuſteht, werden die Competenten aufgefordert, ſich binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath vorſchriftsmäßig zu melden.

Geſtorben ſind:

am 3. October 1843 der penſionirte Schaffner Hoffmeiſter zu Heidelberg, und
„ 30. „ „ der penſionirte Kanzleirath Dolhofen zu Mannheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. November 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präſidenten der erſten Kammer Unſerer Ständeverſammlung für die Dauer des nächſten Landtags, Unſeres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, ſodann zum erſten Vicepräſidenten, Unſeres Herrn Vetters und Schwagers des Fürſten von Fürſtenberg Durchlaucht und Liebden und zum zweiten Vicepräſidenten, Unſeren Staatsrath Wolff.

Wir beauftragen Unſer Miniſterium des Innern, dieſe Ernennungen ſeiner Zeit zur Kenntniß der erſten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 18. November 1843.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Das Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens betreffend.

Mit höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 10. November 1843, No. 1878, wird aus denſelben Beweggründen, welche die dieſſeitige Verordnung vom 8. März 1842 (Regierungsblatt Nr. XI. das Hauſiren mit gebrannten Waſſern betreffend) hervorgerufen haben, in Bezug auf den Branntweinverkauf im Allgemeinen, ſo wie auf den Branntweingenuß, noch weiter verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Nur Wirthe und ſolche, die zum Branntweinſchank eine beſondere Conceſſion haben, ſind befugt, Branntwein unter einer halben Maaß abzugeben.

Feine Liquöre jedoch dürfen wie bisher ſo auch künftighin von den Konditoren im Kleinen verkauft werden.

Art. 2.

Die Uebertreter dieſer Vorſchrift unterliegen einer Pollizeiſtrafe und zwar im erſten Fall von 5 bis 20 Gulden, und im zweiten und jedem andern Falle von 20 bis 25 Gulden.

Digitized by Google

Art. 3.

Die dieſſeitige Verordnung vom 22. Juni 1832, Regierungsblatt No. **XXXVIII.**, welche den Handel mit Branntwein ohne Beſchränkung des Maaſes freigegeben hat, iſt hiernach aufgehoben.

Art. 4.

Diejenigen, welche einem noch nicht aus der Schule entlaſſenen Kinde Branntwein zu trinken geben, verfallen in eine Strafe bis zu 15 Gulden.

Art. 5.

Von den unter Art. 2 und 4 genannten Strafen fällt ein Drittel dem Anzeiger, ein Drittel der Gemeindekaſſe und ein Drittel der Staatskaſſe zu.

Art. 6.

Sämmtliche Behörden, welche die Vertheilung von Unterſtützungen und Allmoſen zu beſorgen haben, werden angewieſen, diejenigen Armen, welche notoriſch dem Branntweintrinken ergeben ſind, und den deshalb ergangenen Verwarnungen keine Folge leiſten, bei den jeweiligen Geldvertheilungen in minderem Grade zu berückſichtigen, als andere Perſonen, welche ſich den genannten Fehler nicht zu Schulden kommen laſſen.

Carlsruhe, den 14. November 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr. v. Rüdt. Vdt. Stemmler.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Staatsminiſterial-Entſchließung vom 4. l. M. Nr. 1809, in Betreff des Austritts des Großherzoglichen Kammerherrn Freiherrn von Hornſtein aus der erſten Kammer der Ständeverſammlung, gnädigſt geruht, den Geheimenrath und Regierungsdirector Freiherrn von Reck zu Freiburg zum landesherrlichen Commiſſär Behufs der Vornahme der hierwegen nöthigen Erſatzwahl zu ernennen.

Carlsruhe, den 15. November 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

vdt. Eiſenlohr.

Verzeichniß

derjenigen Grundherren, welche zu der bevorſtehenden Erſatzwahl einzuladen ſind.

In Gemäßheit des §. 3 der Wahlordnung, wornach vor Vornahme jeder Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten eine Liſte der ſtimmfähigen und wählbaren Grundherren des betreffenden Wahlbezirks bekannt gemacht werden ſoll, wird nachſtehende Liſte zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Oberhalb der Murg.

1. Freiherr von Andlaw-Birſeck, Franz, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, Geheimer Legationsrath und Miniſter-Reſident in Paris.
2. Freiherr von Andlaw-Birſeck, Heinrich, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr in Freiburg.
3. Graf von Andlaw-Homburg, Hubert, K. K. Oeſterreichiſcher Kammerherr in Freiburg.
4. Freiherr von Berckheim, Karl Chriſtian, Großherzoglich Badiſcher Staatsminiſter und Großhofmeiſter, zu Carlsruhe.
5. Freiherr von Berckheim, Rudolph, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Carlsruhe.
6. Freiherr von Berckheim, Chriſtian, Großherzoglich Badiſcher Kammerjunker, in Carlsruhe.
7. Freiherr von Berſtett, Adrian, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, in Carlsruhe.
8. Freiherr von Bodmann, Sigmund, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Bodmann.
9. Freiherr von Bodmann, Karl, zu Möggingen.
10. Freiherr von Buol auf Mühlingen, Rudolph, Großherzoglich Badiſcher Kammerjunker, zu Zizenhauſen.
11. Freiherr von Böcklin, Friedrich, Großherzoglich Badiſcher Hauptmann von der Suite, zu Freiburg.
12. Freiherr von Böcklin, Leopold, Großherzoglich Badiſcher Hauptmann, in Mannheim.
13. Freiherr von Böcklin, Emil, Großherzoglich Badiſcher Kammerjunker und Bezirksförſter, in Offenburg.
14. Freiherr von Falkenſtein, Anton, Großherzoglich Badiſcher Geheimerrath und Kammerherr, in Freiburg.
15. Freiherr von Frankenſtein, Karl, K. K. Oeſterreichiſcher Kammerherr, in Offenburg.
16. Freiherr von Gayling zu Altheim, Wilhelm, Großherzoglich Badiſcher Generalmajor und Commandeur der Reiterbrigade, in Mannheim.
17. Freiherr von Girardi, Franz, zu Sasbach.
18. Freiherr von Girardi, Leopold, zu Sasbach.
19. Freiherr von Gleichenſtein, Karl, Großherzoglich Badiſcher Hofgerichtsrath, außer Dienſt, in Freiburg.
20. Graf von Hennin, Peter, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Hofgerichtsrath, zu Hecklingen.
21. Freiherr von Hornſtein, Friedrich, zu Biethingen.
22. Freiherr von Hornſtein, Ignaz, zu Weiterdingen.
23. Freiherr von Hornſtein, Ferdinand, K. K. Oeſterreichiſcher Kämmerer, zu Konſtanz.
24. Freiherr von Hornſtein, Johann Nepomuk, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Binningen.
25. Graf von Kageneck, Heinrich, zu Mannheim.
26. Graf von Kageneck, Karl, Maltheſerordens-Ritter und Großherzoglich Badiſcher Regierungsrath, in Freiburg.
27. Graf von Kageneck, Herrmann, Oberlieutenant, zu Carlsruhe.

Digitized by Google

28. Graf von Kageneck, Philipp, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Freiburg.
29. Freiherr von Landenberg, Maximilian, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Freiburg.
30. Graf von Langenſtein, Ludwig Wilhelm Auguſt, in Langenſtein.
31. Freiherr von Neuenſtein, Leopold Karl, zu Freiburg.
32. Freiherr von Neuenſtein, Karl Auguſt Wilhelm, K. K. öſterreichiſcher penſionirter Officier und Kammerherr, zu Achern.
33. Freiherr von Neveu, Franz Joſeph Adolph Karl, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Offenburg.
34. Freiherr von Neveu, Franz, Großherzoglich Badiſcher Hofjunker, in Carlsruhe.
35. Freiherr von Oberkirch, Karl, franzöſiſcher Officier außer Dienſt, in Freiburg.
36. Freiherr von Rinck, Franz, K. K. Oeſterreichiſcher Kämmerer, in Freiburg.
37. Freiherr von Rinck, Fidel, Großherzoglich Badiſcher Rittmeiſter von der Suite, in Freiburg.
38. Freiherr von Rinck, Karl, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, in Carlsruhe.
39. Freiherr von Rinck, Wilhelm, Großherzoglich Badiſcher Hauptmann, in Carlsruhe.
40. Freiherr von Reiſchach, Nepomuck, zu Duchtlingen.
41. Freiherr von Reiſchach, Rudolph, zu Dürrheim.
42. Freiherr von Reiſchach, Vincenz, zu Dürrheim.
43. Freiherr von Roggenbach, Conſtantin, Großherzoglich Badiſcher Obriſt und Regiments-Commandeur, in Heidelberg.
44. Freiherr von Roggenbach, Auguſt, Großherzoglich Badiſcher Major, in Carlsruhe.
45. Freiherr von Röder, Philipp Friedrich, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Herzoglich Braunſchweigiſcher Major, zu Diersburg.
46. Freiherr von Röder, Karl, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Diersburg.
47. Freiherr von Röder, Karl Ludwig, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Stallmeiſter, zu Carlsruhe.
48. Freiherr von Röder, Philipp, Großherzoglich Badiſcher Oberſtlieutenant, in Carlsruhe.
49. Freiherr von Rotberg, Theodor, Großherzoglich Badiſcher Obriſt und Regiments-Commandeur, in Carlsruhe.
50. Freiherr von Rotberg, Friedrich, Oberlieutenant, in Mannheim.
51. Freiherr von Rotberg, Ignaz, Großherzoglich Badiſcher Forſtmeiſter, in Mosbach.
52. Freiherr von Schauenburg, Hannibal, zu Freiburg.
53. Freiherr von Schönau-Wehr, Adolph, zu Wehr.
54. Freiherr von Schönau-Wehr, Otto, zu Schwörſtadt.
55. Freiherr von Schönau-Wehr, Rudolph, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Hofforſtmeiſter, in Carlsruhe.
56. Freiherr von Schönau-Wehr, Wolfgang, in Freiburg.
57. Freiherr von Seldeneck, Wilhelm, Großherzoglich Badiſcher Vice-Oberſtallmeiſter und Oberſt, in Carlsruhe.
58. Freiherr von Seldeneck, Karl, Major, in Mannheim.
59. Freiherr von Seldeneck, Friedrich, Bezirksförſter, in Lahr.

Digitized by Google

60. Freiherr von Selbeneck, Ludwig, Rittmeiſter, in Bruchſal.
61. Freiherr von Selbeneck, Auguſt, Kammerjunker und Bezirksförſter, zu Mößkirch.
62. Freiherr von Selbeneck, Heinrich, Kammerjunker und Bezirksförſter, in Gengenbach.
63. Freiherr von Selbeneck, Bernhard, Rittmeiſter, in Freiburg.
64. Freiherr von Selbeneck, Rudolph, Oberlieutenant in Mannheim.
65. Freiherr von Türckheim, Johann, Staatsminiſter, in Freiburg.
66. Freiherr von Türckheim, Chriſtian, K. K. Oeſterreichiſcher Major, zu Freiburg.
67. Freiherr von Ulm, Max, zu Hainbach.
68. Graf von Waldner, Theodor zu Mannheim.
69. Freiherr von Wangen, Friedrich, K. K. Oeſterreichiſcher Generalmajor a. D., in Freiburg.
70. Freiherr von Warsberg, Alexander Joſeph, Königlich Preußiſcher Kammerherr, zu Merzhauſen.
71. Freiherr von Weſſenberg, Ignaz Heinrich, Großherzoglich Badiſcher Geheimerrath in Konſtanz.
72. Freiherr von Wittenbach, Friedrich, Kammerherr in Freiburg.
73. Freiherr von Wittenbach, Guſtav, Großherzoglich Badiſcher Hauptmann von der Suite in Freiburg.

Sämmtliche oben nicht benannte Grundherren werden hiermit in Beziehung auf die §§. 2 und 3 der Wahlordnung aufgefordert, ihre Anſprüche, welche ſie etwa wegen ihres Beizugs zur Erſatzwahl eines grundherrlichen Abgeordneten zur nächſten Ständeverſammlung zu machen haben, längſtens innerhalb vierzehn Tagen bei der dieſſeitigen Stelle zu begründen, widrigenfalls ſie von dieſer Wahl ausgeſchloſſen werden müßten.

Carlsruhe, den 7. November 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Der Kaufmann Leopold Lazarus zu Heidelberg hat um die Erlaubniß gebeten, ſeinen bisherigen Familiennamen mit dem Namen „Lafart" vertauſchen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die höchſte Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einſprache machen wollen, ſolche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte ſtattgegeben wird.

Carlsruhe, den 14. November 1843.

Juſtizminiſterium.
Jolly.

Vdt. Ammann.

Stiftungen.

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht. Es haben geſtiftet:

Die verſtorbene Katharina Sittin von Bollſchweil für den Armenfond daſelbſt 3,379 fl. 13 kr.

Digitized by Google

Altpoſthalter Konrad Merk von Blumberg im Zollhaus in die Pfarrkirche zu Blumberg ein vergoldetes Kreuz im Werth von 22 fl.

Der verſtorbene Johann Hauſer von Sunthauſen dem Armenfond daſelbſt 50 fl.

Mainrad Schlegel von Bohlingen zur Reparatur zweier Kapellen in Bohlingen 30 fl.

Derſelbe der dortigen Pfarrei 50 fl. und der Kaplanei daſelbſt 50 fl.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Polizeidirector Picot dahier in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Garteninſpektor Metzger zu Heidelberg zum Gartendirector zu ernennen;

die dritte Beamtenſtelle bei dem Bezirksamte Bühl dem zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamte Schönau ernannten Amtsaſſeſſor Eberlein, dermaligen Verweſer der zweiten Beamtenſtelle in Bühl, zu übertragen;

dem Aſſiſtenzarzt Dr. Krämer in Raſtatt die Staatsdienereigenſchaft zu verleihen;

der Ernennung des Forſtpraktikanten Eugen Kettner zu Jöhlingen zum Bezirksförſter der Stadt Durlach die höchſte landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen.

Der von Seiten der Gräflich von Langenſteiniſchen Standes- und Patronatsherrſchaft erfolgten Präſentation des Stadtvicars Karl Auguſt Leibnitz zu Mannheim auf die evangeliſche Pfarrei Gondelsheim iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. An dem Lyceum zu Mannheim iſt eine Lehrſtelle mit einem philologiſchen Lehrer katholiſcher Religion zu beſetzen. Der jährliche Gehalt wird je nach den Anſprüchen, welche der anzuſtellende Lehrer zu machen hat, auf 600 bis 900 Gulden beſtimmt werden.

   Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen an den Oberſtudienrath zu wenden.

2. Bei dem Bezirksamt Schönau iſt eine Aſſeſſorsſtelle erledigt. Die Bewerber um ſolche haben ſich vorſchriftsmäßig binnen 4 Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreiſes zu melden.

Geſtorben iſt:

Am 30. Oktober l. J. Amtsreviſor Wanner in Waldkirch.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. November 1843.

Verordnung.

Die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung betreffend.

Da nach Artikel 22 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 12. Mai 1835 der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Staaten des Zollvereins wegen Vertheilung der gemeinſchaftlichen Zolleinkünfte je von drei zu drei Jahren im December zu ermitteln iſt, und da dieſe Ermittelung letztmals im December 1840 ſtattgefunden, mithin im December gegenwärtigen Jahres wieder einzutreten hat, ſo wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

In der erſten Hälfte des nächſtfolgenden Monats December iſt im Großherzogthum eine außerordentliche Volkszählung vorzunehmen.

§. 2.

Bei dieſer Volkszählung iſt nach der Verordnung vom 4. November 1840 (Regierungsblatt 1840, Seite 268) zu verfahren.

Die mit der Zählung beauftragten Gemeinde- und Polizeibehörden und die mit der Zuſammenſtellung der Ergebniſſe beauftragten Steuerperäquatoren und Kreisſteuer-Reviſionen haben ſich daher hiernach zu achten.

Die Großherzogliche Zolldirection wird den betreffenden Behörden und Beamten die erforderlichen Impreſſen zu den Zählungsliſten und Hauptüberſichten gleichbald zufertigen.

Carlsruhe, den 18. November 1843.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh. Vdt. Pfeilſticker.

Bekanntmachung.

In Folge höchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 15. April d. J. Nr. 655 iſt die Verwaltung der Localpolizei in der Stadt Raſtatt vom 1. Auguſt d. J. an von dem Bürgermeiſteramte an das dortige Oberamt im Umfange der §§. 47, 48 und 49 der Gemeindeordnung — mit Ausnahme der Ortsarmen-, Gemarkungs- oder Feldpolizei, die nach wie vor, ſowie die Ausſtellung von Heimathsſcheinen Erſterem verbleibt — übergegangen, was hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß hiernach der Recurs in den betreffenden Fällen ſtets an die Regierung des Mittelrheinkreiſes geht. Carlsruhe, den 16. November 1843.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Rüdt. Vdt. Reinhard.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hoflakaien Bronn, in Anerkennung ſeiner langjährigen treu geleiſteten Dienſte, die ſilberne Civil-Verdienſtmedaille zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Amtmann Burger in Bruchſal, mit ſeinem bisherigen Charakter als Amtmann, die Stelle eines Vorſtands des Polizeiamts dahier proviſoriſch zu übertragen;

den Amtmann von Laroche zu Offenburg zu dem Oberamte Bruchſal zu verſetzen, und

den Contre-Baſſiſten Joſeph Nutzer aus Prag als Hofmuſikus anzuſtellen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Oberamte Offenburg iſt die Stelle des dritten Beamten in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes vorſchriftsmäßig zu melden.
2. Durch das Ableben des Geiſtlichenraths und Decans Merſy iſt die Stadtpfarrei Offenburg mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2,900 fl., worauf aber die Verpflichtung ruht, nebſt einer Abgabe einer Rente von 162 fl. 30 kr. an den Prediger, gegen den Bezug von 864 fl. zwei Vicare zu verpflegen und zu ſalariren, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Stadtpfarrei, mit welcher das landesherrliche Decanat und die Bezirksſchulviſitatur wieder zu verbinden ſind, haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.
3. Durch das Ableben des Pfarrers Miethinger iſt die Pfarrei Wollmatingen mit einem jährlichen Ertrag von etwa 500 bis 550 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrpfründe haben ſich in Gemäßheit der beſtehenden Verordnung binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath zu melden.
4. Durch Ableben des Decans und Pfarrers Schwarzweber iſt die Stadtpfarrei Säckingen mit dem beiläufigen Jahreseinkommen von 1,300 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrei, mit welcher das landesherrliche Decanat und die Bezirksſchulviſitatur wieder verbunden werden ſoll, haben ſich binnen ſechs Wochen ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.
5. Durch Reſignation des Pfarrers Franz Mayer iſt die katholiſche Pfarrei Worblingen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 bis 470 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.
6. Durch das Ableben des Pfarrers Stang iſt die katholiſche Pfarrei Odenheim, Oberamts Bruchſal, mit dem beiläufigen Ertrag von 1,500 fl., worauf die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars ruht, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.
7. Durch das Ableben des Pfarrers Kienzler iſt die Pfarrei Niederbühl, Amts Waldshut, mit dem beiläufigen Einkommen von 1,500 bis 1,600 fl. und mit der Verpflichtung wegen des in dem Filial Oberwihl abzuhaltenden vollſtändigen Gottesdienſtes einen Vicar zu halten, erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich binnen ſechs Wochen ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Berichtigung.

Seite 202 ſoll es bei Nr. 58. heißen: Major in Bruchſal,
„ 203 „ „ „ „ 62. „ Forſtmeiſter in Achern, ſtatt: Bezirksförſter in Gengenbach, und
bei Nr. 64. „ Rittmeiſter, ſtatt: Oberlieutenant.
„ „ iſt zwiſchen Nr. 64 und 65. einzuſchalten: Freiherr von Stotzingen, Roderich, in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. Dezember 1843.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Entſchließung aus Großherzogl. Staatsminiſterium vom 22. November l. J. Nr. 1989, in Betreff des Austritts des Abgeordneten Obergerichtsadvokaten Dr. Mördes aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung, gnädigſt geruht, den Oberamtmann von Weinzierl zu Säckingen zum landesherrlichen Commiſſär behufs der Vornahme der Erſatzwahl für den ſechsten Aemterwahlbezirk (Waldshut, St. Blaſien, Jeſtetten) zu ernennen.

Carlsruhe, den 25. November 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

vdt. Eiſenlohr.

Den Stand der Staatsdiener-Wittwenkaſſe vom 1. Juni 1841 bis letzten Dezember 1842 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwenkaſſe mit Bericht vom 20. Oktober l. J. Nro. 3199 vorgelegte Ueberſicht des Standes der Staatsdienerwittwenkaſſe für 1841—1842 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. November 1843.

Miniſterium des Innern.
V. V. d. P.
Eichrodt.

Vdt. Eiſenlohr.

Stiftungen.

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht. Es haben geſtiftet:

Ein Ungenannter zu dem Schulfond in Hauſen an der Aach 10 fl.

Die Joſeph Ganter'ſchen Eheleute zu Immenſtaad dem Armenhausfond daſelbſt 100 fl. und ein Morgen 272 Ruthen Waldung.

Bürgermeiſter Löffler in Offenburg in die dortige Gewerbſchule 250 fl.

Seilermeiſter Ignaz Kappler in Ettlingen in den Hoſpitalfond daſelbſt 2,484 fl. und in den Armenfond daſelbſt 2,484 fl.

Digitized by Google

Müllermeiſter Mathias Schneider'ſche Wittwe in Niederbühl in den katholiſchen Armenfond in Raſtatt 300 fl.

Lorenz Braun von Beiertheim in den Heiligenfond in Durmersheim 600 fl.

Fabrikant Karl Trampler in Lahr in den Spital- und Armenfond daſelbſt 1,100 fl.

Blechnermeiſter Ulrich in Lahr in den Spital- und Armenfond daſelbſt 50 fl.

Handelsmann Johann Graumann in Lahr in den Spital- und Armenfond daſelbſt 300 fl.

Fabrikant Karl Deimling in Lahr in den Spital- und Armenfond daſelbſt 750 fl.

Fabrikant Daniel Völker in Lahr in den Spital- und Armenfond daſelbſt 120 fl.

Handelsmann Friedrich Heidlauff in Lahr in den Spital- und Armenfond daſelbſt 25 fl.

Rentier Andreas Sohn in Lahr in den Spital- und Armenfond daſelbſt 150 fl.

Rentier Johann Mezger in Lahr in den Spital- und Armenfond daſelbſt 100 fl.

Apotheker Karl Wittmanns Wittwe in Lahr in den Spital- und Armenfond daſelbſt 100 fl.

Andreas Sohns Wittwe in Lahr in den Spital- und Armenfond daſelbſt 100 fl.

Johann Mezgers Wittwe in Lahr in den Spital- und Armenfond daſelbſt 500 fl.

Chriſtian Gleichert in Lahr in den Spital- und Armenfond daſelbſt 150 fl.

Handelsmann Schmidt in Lahr in den Spital- und Armenfond daſelbſt 100 fl.

Uhrenmacher Engelfried von Lahr in den Spital- und Armenfond daſelbſt 11 fl.

Handelsmann und Zehntverrechner Hofenjos von Lahr in den Spital- und Armenfond daſelbſt 52 fl. 55 kr.

Die Erben des verſtorbenen Altbürgermeiſter Dils von Lahr in den dortigen Spital- und Armenfond daſelbſt 100 fl.

Karl Bucherer aus Bahia in den Spital- und Armenfond in Lahr 50 fl.

Johann Georg Wagner Dr. Philoſ. in Hanau, in den Armenfond in Lahr 500 fl. und in den Spitalfond daſelbſt 1,500 fl.

Oberamtmann Bach und deſſen Ehefrau in Achern zur Errichtung eines Krankenhauſes in Achern 100 fl.

Dieſelben in die Gemeindskaſſe zu Geſchenken für arme Kinder 200 fl.

Dieſelben in den Spitalfond in Bühl 400 fl.

Der verſtorbene Pfarrer Hiß in Unzhurſt in den Schulfond daſelbſt

a. bibliſche Kupferbilder des alten und neuen Teſtamentes;

b. einen Schulatlas.

c. Erziehungsbücher von Auguſt Herrmann Niemeier.

Derſelbe von Unzhurſt in den Armenfond daſelbſt 370 fl.

Karl Wilhelm Lachner in Ettlingen in den Armenfond daſelbſt 100 fl.

Ertrag einer Collecte bei dem Sr. Königl. Hoheit dem Herzog von Orleans in Baden abgehaltenen Trauergottesdienſt in den Krankenhausfond in Baden 344 fl. 16 kr.

Der ledige Xaver Schappacher von Thiergarten in die Gemeindskaſſe daſelbſt zur Anſchaffung einer Glocke in die Kapelle allda 150 fl.

Derſelbe in den Armenfond daſelbſt 150 fl.

Martin Axtmann Wittwe von Pfaffenroth in den Schulfond daſelbſt 100 fl.

Ein Ungenannter für Bedeckung des Altars und des Taufſteins in der evangeliſchen Kirche zu Unteröwisheim 30 fl.

Ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Ittendorf zwei Meßgewänder.

Anton Winter zu Stockach in den Schulfond daſelbſt 40 fl.

Militärdienſtnachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 3. November d. J. erhielt der Hauptmann von der Suite der Infanterie Hieronimus und der Rittmeiſter von der Suite der Reiterei Schell, den Charakter als Major.

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waiſen in den 1½ Jahren von 1841 und 1842.		Betrag in den 1½ Jahren von 1841 und 1842.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
193	—	1. Frau Amtmann Lederle	9. Mai 1841.	292	26
206	15	2. „ Amtsreviſor Arenz	19. Mai 1841.	299	2
82	30	3. „ Hofmuſikus Standl	22. Mai 1841.	118	56
189	45	4. „ Amtsreviſor Sonntag	20. Juni „	258	47
316	48	5. Hofrath Baur minderjährige Tochter Amalie	25. Juli „	401	17
231	—	6. Frau Oberrechnungsrath Debattis nun die minderjährigen Kinder	28. Juli „	290	40
66	—	7. Frau Zollverwalter Roth	4. Auguſt „	81	57
99	—	8. „ Waſſer- und Straßenbau-Conducteur Schuler	9. Auguſt „	121	33
67	39	9. „ Hoflaquais Röder Wittwe	10. Auguſt 1841.	82	50
198	—	10. Frau Kanzleirath Friſch	13. Auguſt „	240	54
160	3	11. „ Forſtinſpector Wahl	13. Auguſt „	194	41
70	57	12. Kanzleidiener Krüger Wittwe	14. Auguſt „	86	6
181	30	13. Frau Regierungsreviſor Oveloge	19. Auguſt „	217	47
77	33	14. „ Oberzoller Zapf	20. Auguſt „	92	49
105	36	15. „ Bezirksförſter Brunner	22. Auguſt „	125	50
198	—	16. „ Amtmann Reuſch	23. Auguſt „	235	24
173	15	17. „ Archiv-Regiſtrator Adam	28. Auguſt „	203	32
181	30	18. „ Regierungsreviſor Höfer	1. Sept. „	211	44
47	51	19. Fohlenknecht Michel Stober Wittwe	10. Sept. „	54	36
247	30	20. Frau Amtmann Schneider	17. Sept. „	277	44
82	30	21. „ Profeſſor Renning	22. Sept. „	91	25
82	30	22. Beiförſter Ritter Wittwe	23. Sept. „	91	11
198	—	23. Frau Profeſſor Reidel	4. Octob. „	212	51
115	30	24. „ „ Spenner	6. Octob. „	123	30
51	9	25. Stallbedient Kohlmann Wittwe	8. Octob. „	54	24
123	45	26. Frau Hofmuſikus Bucher	16. Octob. „	128	53
148	30	27. „ Obereinnehmer Limberger	25. Octob. „	150	57
430	39	28. „ Geheimerath Duttlinger	25. Nov. „	401	58
57	45	29. Hoflaquais Philipp Kaſper Wittwe	28. Nov. „	53	24
108	54	30. Frau Hofgärtner Hüttiſch	2. Dezemb. 1841.	99	31
189	45	31. „ Amtsreviſor Herrmann	18. Dezemb. „	164	58
445	30	32. „ Oberhofgerichtsrath Föhrenbach	22. Januar 1842.	345	15
326	42	33. „ Hofrath Schreiber	22. Januar „	253	11
56	6	34. Stallbedient Reuſch Wittwe	2. Februar „	41	55
51	9	35. Remiſewärter Frohmüller Wittwe	3. Februar „	38	4
54	27	36. Bodenwichſer Kaſt Wittwe	5. Februar „	40	13
99	—	37. Frau Hofmuſikus Ahl	6. Februar „	72	52
115	30	38. Hofkieſer Hojer Wittwe	8. Februar „	83	52
		Dieſe ſind im Reſt geblieben.			

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waiſen in den 1½ Jahren 1841 und 1842.		Betrag in den 1½ Jahren von 1841 und 1842.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
132	—	39. Frau Kanzliſt Müller	9. Februar 1842.	96	4
115	30	40. „ Hofrondlter Damora	15. Februar „	82	8
176	33	41. „ Hauptzoller Wohnlich	28. Februar „	119	9
330	—	42. „ Regierungsrath Burſtert	2. März „	219	5
227	42	43. „ Geheimer Kämmerier Stüber	19. März „	140	25
247	30	44. „ Landſtallmeiſter von Seldeneck	10. April „	138	11
297	—	45. „ Oberamtmann Rettig	13. April „	163	21
67	39	46. Schloßwächter Lindenmaler Wittwe	15. April „	36	54
153	27	47. Frau Bezirksförſter Reiß	27. April „	78	25
69	18	48. Beiförſter Karcher Wittwe	11. Mai „	32	43
148	30	49. Frau Obrrelanchmer Streicher	27. Mai „	63	31
115	30	50. „ Medicinalrath Sander	14. Juni „	44	7
99	—	51. „ Kanzliſt Künſter	16. Juni „	37	7
95	42	52. „ Amtschirurg Winterhalter	23. Juni „	34	1
165	—	53. „ Phyſikus Bauer	24. Juni „	58	12
264	—	54. „ Oberrechnungsrath Beck	2. Juli „	87	16
297	—	55. „ Kreisrath Tuttle	11. Juli „	90	45
82	30	56. Beiförſter Ell Wittwe	17. Juli „	23	49
330	—	57. Frau Hofgerichtsrath Aſchbach	21. Juli „	91	40
99	—	58. „ Hofgerichtskanzliſt Liebich	11. Auguſt „	22	—
214	30	59. „ Miniſterial-Regiſtrator Bauer	18. Auguſt „	43	29
198	—	60. „ Regierungs-Aſſeſſor Zoltikofer	26. Auguſt „	35	45
161	42	61. „ Amtsreviſer Vogt	13. Sept. „	21	33
231	—	62. „ Kanzleirath Krieger	16. Sept. „	28	52
151	48	63. „ Küchenmeiſter Stolz	24. Sept. „	15	36
56	6	64. „ Schloßwächter Adam Wittwe	29. Sept. „	4	59
99	—	65. „ Frau Hofmuſikus Keſer	1. October „	8	15
54	27	66. „ Stallbedient Kappler Wittwe	9. October „	3	19
82	30	67. „ Beiförſter Hecht Wittwe	25. October „	1	22
		Bei der Bruchſaler Civildiener Wittwenkaſſe.			
270	—	1. Frau Oberforſtmeiſter von Spath	27. Juli 1842.	70	30
		Bei der Klekgauer Wittwenkaſſe:			
		In V. Klaſſe.			
150	—	1. Zoller Seemann Wittwe	21. Mai 1841.	216	40
		In VI. Klaſſe.			
75	—	2. Kanzleidiener Binninger Wittwe	2. März 1842.	49	47
		Extrapenſionen:			
80	—	3. Hofgerichtsrath von Bauer Tochter Auguſte	1. Juli 1841.	106	40
20	—	4. Amtsreviſor Spenner Tochter Anna	1. Mai 1842.	10	—

Digitized by Google

VI. Stand der Bruchſaler Livreediener-Wittwenkaſſe.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		I. Rückſtandsrechnung:				
83	45	Einnahmsreſte aus voriger Rechnung	83	45	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung von laufender Rechnungszeit:				
267	39	1) Capitalzinſe	151	9	116	30
3,802	—	2) Capitalien	180	—	3,622	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:				
49	18	1) Caſſenreſt aus voriger Rechnung	49	18	—	—
—	—	2) von und für fremde Caſſen	—	—	—	—
—	—	3) von und für Privatperſonen	—	—	—	—
4,202	42	. . . . . Summe der Einnahme.	464	12	3,738	30
fl.	**kr.**	**Ausgabe.**	**fl.**	**kr.**	**fl.**	**kr.**
		I. Rückſtandsrechnung:				
—	—	Ausgabsreſte aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung von laufender Rechnungszeit:				
200	—	1) neu angelegte Capitalien	200	—	—	—
246	45	2) Beneficien	246	45	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
17	27	1) Caſſenreſt an künftige Rechnung	17	27	—	—
—	—	2) an und für fremde Caſſen	—	—	—	—
—	—	3) an und für Privatperſonen	—	—	—	—
464	12	. . . . . Summe der Ausgabe	464	12	—	—

Vermögens-Berechnung.

Kapitalien mit Einſchluß der neuangelegten 200 fl.	3,622 fl. -- kr.
Zinsausſtand	116 „ 30 „
Kaſſenreſt	17 „ 27 „
zuſammen auf 31. December 1842	3,755 fl. 57 kr.
Vermögen auf 31. Mai 1841	3,735 „ 3 „
mithin Vermehrung . . .	20 fl. 54 kr.

Von den aus der vorhergehenden Rechnungszeit vorhandenen 9 Wittwen iſt keine abgegangen; es iſt auch keine zugekommen. Karlsruhe, den 30. September 1843.

Durch den Generalkaſſier **C. G. Eiſenlohr.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, Höchſtihren Bundestagsgeſandten Staatsminiſter Freiherrn von Blittersdorff zugleich zu Höchſtihrem außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem königl. belgiſchen Hofe und den ſeitherigen Miniſter-Reſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, Oberſten und Flügeladjutanten von Frankenberg-Ludwigsdorf zu Höchſtihrem außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an demſelben höchſten Hofe zu ernennen;

dem Profeſſor Kilian am Lyceum zu Mannheim den Charakter als Hofrath zu ertheilen;

dem bisherigen als Polizeicommiſſär charakteriſirten Polizeiamtscanzliſten von Waibl dahier die Stelle eines Polizeicommiſſärs bei dem Polizeiamt der Reſidenz zu übertragen;

den Amtsreviſor Becker zu Philippsburg auf das erledigte Amtsreviſorat Waldkirch,

den Landamtsreviſor Gayer zu Heidelberg auf das Amtsreviſorat Philippsburg,

den Amtsreviſor Bittmann zu Lahr auf das Landamtsreviſorat Heidelberg,

den Amtsreviſor Trefzer zu Breiſach auf das Amtsreviſorat Rheinbiſchofsheim und

den Amtsreviſor Reiff zu Rheinbiſchofsheim auf das Amtsreviſorat Breiſach zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Berghaupten, Amts Gengenbach, dem Pfarrverweſer Anton Scherrer zu Zunsweier zu übertragen und

den evangeliſchen Pfarrer Emanuel Pfeiffer von Münzesheim in den Ruheſtand zu verſetzen.

Die von der Freiherr von Röder'ſchen Grundherrſchaft zu Diersburg ausgeſtellte Präſentation des Pfarrers Franz Anton Herrmann in Sulz auf die Pfarrei Schutterwald, Oberamts Offenburg, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beſchluß des großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 17. November 1843 Nr. 6178 iſt dem Rechtspraktikanten Franz Blattmann von Freiburg das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm geſtattet worden, zur Ausübung deſſelben ſeinen Wohnſitz in Raſtatt zu nehmen.

Im Spätjahr 1843 ſind von der Sanitätscommiſſion acht Candidaten der Medicin, neun Candidaten der Chirurgie und ſieben Candidaten der Geburtshülfe zur Prüfung zugelaſſen worden. Von dieſen haben fünf Candidaten der Medicin, ſechs Candidaten der Chirurgie und fünf Candidaten der Geburtshülfe Licenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

a. Zur Ausübung der innern Heilkunſt:

Herrmann Helbing von Lahr,
Bernhard Beck von Freiburg,
Moriz Grumbacher von Schmieheim,
Eduard Kunkel von Freiburg und
Martin Rieble von Freiburg.

b. Zur Ausübung der Chirurgie:

Bernhard Beck von Freiburg,
Emil Bils, praktiſcher Arzt in Carlsruhe,
Herrmann Helbing von Lahr,
Moriz Grumbacher von Schmieheim,
Conrad Haas von Forbach und
Eduard Lumpp, praktiſcher Arzt in Hardheim.

c. Zur Ausübung der Geburtshülfe:

Bernhard Beck von Freiburg,
Herrmann Helbing von Lahr,
Moriz Grumbacher von Schmieheim,
Albert Herrmann, praktiſcher Arzt in Carlsruhe und
Conrad Haas von Forbach.

Dem Candidaten der Pharmacie Guſtav Dürr von Bühl wurde nach erſtandener ordnungsmäßiger Staatsprüfung von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch das am 20. November d. J. erfolgte Ableben des Oberamtmanns Meyer iſt die Stelle eines Amtsvorſtandes bei dem Bezirksamte Waldkirch in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei der Regierung des Oberrheinkreiſes zu melden.
2. Das Amtsreviſorat Lahr iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſen Dienſt, auf welchem die Verpflichtung ruht, von dem unſtändigen Einkommen 300 fl. an einen Aſſiſtenten abzugeben, haben ſich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.
3. Durch die Beförderung des Stadtvikars Leibnitz auf die Pfarrei Gondelsheim iſt das ſtändige evangeliſche Stadtvikariat zu Mannheim, mit einem auf 300 fl. bis 600 fl. zu bemeſſenden Gehalt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich vorſchriftsmäßig binnen vier Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.
4. Durch den Austritt der ſeitherigen Stiftsdame Fräulein Marie von Neutzingen iſt deren Stelle in dem adeligen Damenſtift zu Pforzheim erledigt worden. Die um dieſe Stelle ſich bewerbenden adeligen Fräuleins aus den dazu berechtigten Familien haben ſich nach Maßgabe der Statuten binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.
5. Durch das am 13. September d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Martin Hug iſt die Pfarrei Altheim, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 fl., worauf aber die Verbindlichkeit ruht
   a. zwölf Jahre lang jährlich 44 fl. 45 kr. Kapital und Zins zur Schuldentilgungskaſſe beizutragen,
   b. ein fünfjähriges Schulhausbauproviſorium von 60 fl. 46 kr.,
   c. ein zu 4 Procent verzinsliches und bis zum Jahr 1857 laufendes Proviſorium von 194 fl. heimzuzahlen,

   in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.
6. Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Keim auf die Pfarrei Hundheim wurde die Pfarrei Altheim, Amts Walldürn, mit dem beiläufigen Jahresertrag von 1400 fl., worauf die Verpflichtung zur Haltung eines Vikars ruht, erledigt. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei der fürſtlich leiningenſchen Standes- und Patronatsherrſchaft nach Vorſchrift zu melden.

Geſtorben iſt:

Am 27. September d. J. der penſionirte Amtschirurg Kiefer zu Emmendingen.

Am 9. Oktober d. J. der penſionirte Forſtmeiſter Frhr. Adolph v. Rotberg zu Rheinweiler.

Am 18. Oktober d. J. der Oberlieutenant Joſeph von Saracha ga-Uria bei der Artillerie-Brigade, in Bilbao.

Am 9. November d. J. der penſionirte Amtsreviſor Szuhany in Mahlberg.

Am 20. November d. J. Oberamtmann Meyer zu Waldkirch.

Berichtigungen.

In das Verzeichniß der Grundherren in dem Regierungsblatt Nr. 29 iſt noch aufzunehmen: Freiherr Roderich von Stotzingen in Freiburg.

Im Regierungsblatt Nr. 30, Seite 206 Zeile 8 von oben ſoll es heißen ſtatt dritten zweiten Beamten.

Digitized by Google

Allgemeine Ueberſicht

des

Zuſtandes der Großherzoglichen General-Wittwenkaſſe für di weltlichen Civildiener

vom 1. Juni 1841 bis letzten December 1842.

(Wegen Annahme des 1. Jauuars als Rechnungstermin iſt für erwähnte Zeit nur eine Rechnung geſtell

I. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
		I. Rückſtandsrechnung:				
		1) Einnahmsreſte aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		18,938 37 a) Zinsreſte . . . . . 11,766 8 — 7,172 29				
		54,843 13 b) andere Einnahmsreſte . 54,723 13 — 120 —				
73,781	50	zuſammen	66,489	21	7,232	29
—	—	2) Abgang an Ausgabsreſten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung von laufender Zeit:				
		1. Kapitalzinſe:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		110,790 '10 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . . 91,653 11 — 19,136 59				
		797 32 b) von verwieſenen Capitalien . . . . 563 16 — 234 16				
		2,256 36 c) von der Fürſt Stirum'ſchen Stiftung . . . 2,256 36 — — —				
		6 42 d) vom Ueberlös aus abjudicirten Gütern . . . — — — 6 42				
113,851	—	zuſammen	94,473	3	19,377	57
		2) Kapitalien:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		1,824,109 26 a) an ausgeliehenen einſchließlich neuen Anlagen . . . . 213,364 21 — 1,610,745 5				
		14,419 19 b) an verwieſenen Capitalien . . . 6,248 21 — 8,170 58				
		62,447 5 c) an der Stirum'ſchen Stiftung . — — — 62,447 5				
		144 14 d) an Uebererlös aus adjudicirten Gütern — — — 144 14				
1,901,120	4	zuſammen	219,612	42	1,681,507	22
2,088,752	54	. . . . Uebertrag	380,575	6	1,708,177	48

Digitized by Google

Soll.		Einnahme.	Hat.		Reſt.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
2,088 752	54	. . . . Uebertrag	380,575	6	1,708,177	48
		3) Beiträge von Mitgliedern:				
		fl. kr. — fl. kr. fl. kr.				
		59,621 4 a) ordentliche Beiträge . . . 58,615 9 1,005 55				
		8,803 53 b) Receptions- und Meliorations-Taxen 7,075 58 1,727 55				
68,424	57	zuſammen	65,691	7	2,733	50
29,390	22	4) Gratial-Quartalien	29,390	22	—	—
65,412	1	5) Statutenmäßiger Zuſchuß aus der Staatscaſſe .	40,000	—	25,412	1
165	—	6) Ertrag vom Dienſthaus	165	—	—	—
276	56	7) Erſatz	275	21	1	35
348	44	8) Außerordentliche Einnahme	348	44	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
39,935	11	1) Caſſenreſt aus voriger Rechnung	39,935	11	—	—
		2) von und für fremde Caſſen:				
		fl. kr. — fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . — — — —				
		119 12 b) von laufender Zeit . . 119 12 — —				
119	12	zuſammen	119	12	—	—
		3) Von und für Privatperſonen:				
		fl. kr. — fl. kr. fl. kr.				
		217 49 a) aus voriger Rechnung . 77 30 140 19				
		254 53 b) von laufender Zeit . . . 104 53 150 —				
472	42	zuſammen	182	23	290	19
7,608	40	4) Ausgleichungspoſten	7,608	40	—	—
2,300,906	39	. . . . Summe der Einnahme	564,291	6	1,736,615	33
		Ausgabe.				
		I. Rückſtandsrechnung:				
1,101	30	1) Ausgabsreſte aus voriger Rechnung	878	13	223	17
—	—	2) Abgang an Einnahmsreſten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung von laufender Zeit:				
297,000	56	1) angelegte Capitalien	297,000	56	—	—
298,102	26	. . . . Uebertrag	297,879	9	223	17

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Reſt.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
298,102	26	. . . . Uebertrag	297,879	9	223	17
195	35	2) Gebühren und Steuern von adjudicirten Gütern und Proceßkoſten	195	35	—	—
231,312	8	3) Beneficien an Wittwen und Waiſen	231,074	55	237	13
474	—	4) Penſion	474	—	—	—
		5) Verwaltungskoſten				
		fl. kr. — fl. kr. fl. kr.				
		2,133 20 a) für den Verwaltungsrath . 2,133 20 — —				
		6,282 52 b) für die Verwaltung . . . 6,282 52 — —				
8,416	12	zuſammen	8,416	12	—	—
		6) Aufwand für's Dienſthaus				
		fl. kr. — fl. kr. fl. kr.				
		68 21 a) für bauliche Unterhaltung . . . 68 21 — —				
		32 55 b) Steuern und andere Laſten . . 32 55 — —				
101	16	zuſammen	101	16	—	—
88	32	7) Rückerſatz	88	32	—	—
498	59	8) Abgang und Nachlaß	498	59	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
17,237	19	1) Kaſſenreſt an künftige Rechnung	17,237	19	—	—
		2) an und für fremde Kaſſen				
		fl. kr. — fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . . — — — —				
		119 12 b) aus laufender Zeit . . . . 119 12 — —				
119	12	zuſammen	119	12	—	—
		3) an und für Privatperſonen				
		fl. kr. — fl. kr. fl. kr.				
		391 17 a) aus voriger Rechnung . . . 315 27 75 50				
		281 50 b) von laufender Zeit . . . . 281 50 — —				
673	7	zuſammen	597	17	75	50
7,608	40	4) Ausgleichungsposten	7,608	40	—	—
564,827	26	. . . . Summe der Ausgabe	564,291	6	536	20

II. Vermögens-Berechnung.

Die Einnahmsreſte beſtehen in	1,763,615 fl. 33 kr.	
Davon die Ausgabsreſte	536 „ 20 „	
worüber bleiben . .		1,736,079 fl. 13 kr.
Dazu Kaſſenvorrath	17,237 fl. 19 kr.	
und Antheil am Dienſthaus Kaufſchilling und Werth der Mobilien im Bureau	3,389 „ 10 „	
		20,626 „ 29 „
Zuſammen auf 31. Dezember 1842		1,756,705 fl. 42 kr.
Auf 31. Mai 1841 hatte das Vermögen betragen		1,719,494 „ 49 „
Mithin Zunahme vom 1. Juni 1841 bis letzten Dezember 1842 . .		37,210 fl. 53 kr.

Digitized by Google

III. Berechnung der zu Beneficien beſtimmten Einnahmsſumme.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Zu Beneficien ſind nach §§. 43, 44 und 45 der Wittwenfiscierdnung beſtimmt $^9/_{10}$ Beiträge und ſämmtliche Zinſe				
I. von Beiträgen:				
eingegangene Beiträge von laufender Zeit	58,615	9		
ferner dergleichen aus der Rückſtandsrechnung	942	49		
zuſammen	59,557	58		
Hievon Erſatz	82	6		
worüber bleiben	59,475	52		
Davon $^9/_{10}$ in Austheiler	. . .	.	53,528	17
II. an Zinſen:				
im „Soll“ ſtehende . . . . 113,851 fl. — kr.				
hiezu aus der Rechnung für uneigentliche Einnahme 182 „ 23 „	114,033	23		
wovon abgehen Koſten von Forderungen jenſeits Rheines, Zinshebgebühren, Steigerungskoſten, Steuern von adjudicirten Gütern, auch Prozeßkoſten, ferner rückbezahlte zuviel entrichtete Zinſe und in Abgang gekommene Zinſe	1,383	49		
worüber bleiben			112,649	34
zuſammen			166,177	51
Die bezahlten Beneficien von laufender Rechnungszeit betragen	231,074	55		
Hiezu aus der Rückſtandsrechnung	531	30		
zuſammen	231,606	25		
Hievon rückerſetzte früher zu viel bezahlte Beneficien	16	33		
worüber bleiben			231,589	52
mithin mehr bezahlt			65,412	1
welche nach §. 31 aus der Staatskaſſe zu erſetzen ſind und woran im Laufe des Rechnungsjahrs abſchläglich entrichtet wurden			40,000	—
Daher auf den 31. Dezember 1842 noch im Reſt blieben			25,412	1

Digitized by Google

IV. Ueberſicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen- und Waiſen-Familien (Percipienten).

a. Ueberſicht der Mitglieder in den Jahren 1841 und 1842.	General-Wittwen-Caſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwenkaſſe.			Vormalige Kleſgauer Wittwen-kaſſe.	Bei allen Kaſſen zuſammen.
		I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.	verſchiedene Klaſſen.	
Am Anfang der Rechnungszeit 1. Mai 1841	2215	1	4	8	8 nebſt noch 1, der ſchon unter 2215 begriffen iſt.	2236
Im Laufe der Rechnungszeit bis Ende Oktober 1842 hinzugekommen . . .	120	—	—	—	—	120
zuſammen . .	2335	1	4	8	8	2356
Im Lauf der Rechnungszeit abgegangen .	114	1	—	1	2	118
Auf 1. November 1842 verblieben . .	2221	—	4	7	6	2238
b. Ueberſicht der Wittwen- und Waiſen-Familien.						
Am Anfang der Rechnungszeit	919	1	12	15	9	956
Im Lauf der Rechnungszeit hinzugekommen	67	1	—	—	4	72
zuſammen . .	986	2	12	15	13	1028
Im Lauf der Rechnungszeit abgegangen .	68	—	1	1	2	72
Auf 1. November 1842 verblieben . .	918	2	11	14	11	956

Digitized by Google

V. Beneficien-Liſte.

Unter Hinweiſung auf die zuletzt bekannt gemachte vollſtändige Liſte bei der Ueberſicht von 1835, Regierungsblatt 1837, Stück XVII. Beilage, werden folgende Veränderungen pro 1841 und 1842 angezeigt.

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waiſen in den Jahren 1841/42. Namen.	Abgang an Wittwen und Waiſen in den Jahren 1841/42. Tag des Abgangs	Zeit der Entſtehung des Beneficiums.	Betrag in den Jahren 1841 u. 1842.	
fl.	kr.				fl.	kr.
72	36	1. Frau Regiſtrator Kerner . .	25. April 1842.	v. 23. April 1803.	71	35
52	15	2. „ Münzmeiſter Vierordt .	15. März 1842.	„	45	43
56	50	3. „ Hofkoch Kah	20. April 1842.	„	55	15
19	48	4. Jäger Buchholz Wittwe . .	26. Juni 1842.	„	22	53
105	36	5. Frau Regiſtrator Herbſter . .	17. Oct. 1842.	Jahr 1810.	154	35
79	12	6. Umgelderheber Koblitz Wittwe	23. Oct. 1842	„ „	117	15
135	18	7. Frau Amtsreviſor Friederici .	18. April 1842.	„ 1812.	130	48
44	33	8. Stallbedient Andr. Kaſper Wit.	19. Mai 1841.	„ „	2	21
495	—	9. Frau Staatsrath von Boſſet u. 495 fl. Reſt vom Jahr zuvor .	5. Mai 1842.	„ 1813.	501	52
85	48	10. Frau Landchirurg Kärcher . .	28. Aug. 1841.	„ „	28	7
275	33	11. „ Kreisrath Fuchs . . .	11. Juni 1841.	„ „	31	23
158	24	12. „ Forſtinſpektor Schwelkard	29. Sept. 1841.	„ 1815.	65	33
384	27	13. „ Geheimerath Odenwald .	11. Aug. 1841.	„ 1816.	107	51
183	9	14. „ Amtsreviſor Engelberger	2. Juli 1842.	„ 1817.	214	41
128	42	15. „ Landbaumeiſter Krämer .	19. Aug. 1842.	„ 1818.	167	40
37	57	16. Fohlenknecht Jak. Kehlhofer Wtb.	26. März 1842.	„ „	34	22
113	51	17. Frau Secretär Obermüller . .	26. Febr. 1842.	„ „	93	36
198	—	18. „ Oberrechnungsrath Kreglinger	2. Auguſt 1842.	„ 1819.	248	36
222	45	19. Polizeirath Stark	14. Juli 1842.	„ „	268	32
61	3	20. Pförtner Ruprecht Wttb. . .	24. Jan. 1842.	„ 1820.	44	47
85	48	21. Förſter Petri Wittwe . . .	6. Octob. 1841.	„ „	37	10
207	54	22. Frau Amtmann Schneck . .	25. Nov. 1841.	„ „	118	23
264	—	23. „ Kreisrath Schmuck . .	19. Jan. 1842.	„ „	189	56
82	30	24. „ Medicinalrath Gaupp .	6. Auguſt 1842.	„ 1821.	104	30
51	9	25. Stallbedient. G. Walther Wttb.	1. April 1842.	„ 1822.	47	1
31	21	26. Förſter Wagner Wttb. . . .	21. Octob. 1842.	„ 1823.	46	14
66	—	27. Acciſor Grimm Wttb. . . .	7. Juni 1841.	„ „	6	47
57	45	28. Förſter Bartelmez Wttb. . .	31. März 1842.	„ „	52	56
108	54	29. Kanzleidiener Schneider Wttb.	8. Januar 1842.	„ 1824.	75	1
181	30	30. Frau Secretär Rutſchmann .	28. Oct. 1842.	„ 1825.	271	14
54	27	31. Hoflaquais Jacob Kiefer Wttb.	2. Juli 1841.	„ 1826.	9	22

Digitized by Google

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waiſen in den Jahren 1841 u. 1842.		Zeit der Entſtehung des Beneficiums.	Betrag in den Jahren 1841 u. 1842.	
		Namen.	Tag des Abgangs			
fl.	kr.				fl.	kr.
47	51	32. Gartenknecht Sturni minderjährige Tochter	4. Febr. 1842.	Jahr 1826.	36	14
181	30	33. Frau Domänenverwalter Crecelius	29. Nov. 1841.	„ „	105	22
217	48	34. Forſtmeiſter Keller minorenne Tochter	31. Aug. 1841.	„ „	72	36
165	—	35. Ingenieur Rummer minorenner Sohn	17. Sept. 1842.	„ „	227	47
62	42	36. Kanzleibot Habermaier Wittwe	25. Merz 1842.	„ „	56	36
135	18	37. Küchenmeiſter Körper minorenner Sohn	27. Aug. 1842.	„ 1827.	179	16
181	30	38. Frau Regiſtrator Keßler . .	22. Mai 1841.	„ „	11	5
156	45	39. „ Domfabrikpfleger Moß .	1. Mai 1842.	„ „	157	10
445	30	40. „ Geheimerath Walz . .	4. Aug. 1841.	„ 1828.	116	19
36	18	41. Förſter Böttinger minor. Tochter	15. Aug. 1841.	„ „	10	37
201	18	42. Frau Phyſikus Mees . . .	30. Sept. 1842.	„ 1829.	285	11
19	48	43. Zollbereiter Egri Wittwe . .	11. Febr. 1842.	„ „	15	27
198	—	44. Frau Stiftsſchaffner Zollikofer	12. Mai 1842.	„ „	201	36
264	—	45. „ Hofgerichtsrath Preiß .	6. Juni 1841.	„ „	26	24
79	12	46. Hoflakais Kleeb minderjährige Tochter	29. Sept. 1841.	„ „	32	34
212	51	47. Frau Secretär Ullmicher . .	8. Dec. 1841.	„ 1830.	128	54
379	30	48. „ Geheime Finnzrath Holzmann	10. Juli 1841.	„ 1831.	73	48
495	—	49. „ Staatsrath v. Sensburg	3. Merz 1842.	„ „	416	37
148	30	50. „ Poſtexpeditor Mees . .	12. Juni 1841.	„ „	29	42
51	9	51. Baufuhrknecht Glaßner Wittwe	30. Juni 1842.	„ 1832.	59	40
89	6	52. Hausaufſeher Frei Wittwe . Es waren 66 fl. 50 kr. bezahlt, wurden aber 12 fl. 38 kr. wieder zurückgegeben.	9. Dec. 1841.	„ 1833.	54	12
181	30	53. Frau Rechnungsrath Beuter .	6. Okt. 1842.	„ 1834.	260	9
49	30	54. Förſter Bernauer Wittwe . .	7. Sept. 1842.	„ „	66	58
181	30	55. Secretär Staudinger minorenner Sohn	2. Juli 1842.	„ 1835.	212	45
165	—	56. Frau Expeditor Frieß . . .	9. Juni 1842.	„ „	182	52
140	15	57. „ Hauptzollamts-Controleur Keller	13. Mai 1842.	„ „	145	19
122	6	58. „ Kanzliſt Hartmann . .	18. Juli 1842.	„ „	148	33

Digitized by Google

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.			Abgang an Wittwen und Waiſen in den Jahren 1841 u. 1842.		Zeit der Entſtehung des Beneficiums.	Betrag in den Jahren 1841 u. 1842.	
			Namen.	Tag des Abgangs			
	fl.	kr.				fl.	kr.
Jahr 1836.	42	54	59. Gartenknecht Schickle Wittwe	26. Febr. 1842.	Jahr 1836.	35	17
Jahr 1837	198	—	60. Frau Kanzleirath Fernand .	22. Mai 1841.	„ 1837.	12	6
„ „	132	—	61. Hofkellermeiſter Eiſele minderjähriger Sohn	22. Sept. 1842.	„ „	183	42
„ „	181	30	62. Frau Obereinnehmer Sievert .	27. Okt. 1842.	„ „	179	59
„ „	181	30	63. Phyſikus Bär minderjähriger Sohn	9. April 1842.	„ „	170	54
Jahr 1838.	102	18	64. Landchirurg Stark minderjährige Tochter	19. Febr. 1842.	„ 1838.	81	50
„ „	115	30	65. Frau Zollverwalter Regner .	15. Jan. 1842.	„ „	81	49
„ „	117	9	66. Hofofficiant Stuhl minorenner Sohn	24. Nov. 1841.	„ „	66	3
Jahr 1839.	330	—	67. Frau Regierungsrath Geßler .	22. Okt. 1842.	„ 1839.	487	40
Jahr 1840.	59	24	68. Stallbedient Herrmann minorenne Tochter	5. Nov. 1841.	„ 1840.	30	32
			Bei der Bruchſaler Civildiener-Wittwenkaſſe.				
			In der II. Claſſe:				
Jahr 1835.	184	48	1. Frau Kammerrath Biſchoff . .	14. Mai 1841.	„ 1832.	7	11
			In der III. Claſſe:				
	90	—	2. Ballier Breuer Wittwe . . .	25. Febr. 1842.	„ 1825.	73	45
			Bei der Klekgauer Wittwenkaſſe.				
			In der II. Claſſe B.:				
	450	—	1. Frau Oberamtmann Teufel . .	10. Febr. 1842.	„ 1835.	350	—
			In der V. Klaſſe:				
	150	—	2. Frau Kanzliſt von Spenner .	9. April 1842.	Vor 1828.	141	15

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. Dezember 1843.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des §. 62 der Verfaſſungsurkunde; in Erwägung, daß Unſere getreuen Stände die Berathung des ihnen vorliegenden Auflagengeſetzes für die Kalenderjahre 1844 und 1845 bis jetzt noch nicht vornehmen konnten; und nach Anſicht Unſeres proviſoriſchen Geſetzes vom 10. vorigen Monats, den Steuereinzug im gegenwärtigen Monat Dezember betreffend — haben Wir beſchloſſen und verordnen:

Die vier Monatsraten der directen Steuern, ſowie die indirecten Steuern, welche in den Monaten Januar, Februar, März, April und Mai 1844 zum Einzuge kommen, ſind nach dem beſtehenden Umlagefuß und den beſtehenden Tarifen zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 7. Dezember 1843.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Tilgung des Anlehens der Amortiſationskaſſe von 5 Millionen Gulden vom Jahr 1820 betreffend.

Man bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die 23ſte und letzte Gewinnziehung von dem im Jahr 1820 mit den Bankhäuſern Johann Goll und Söhne zu Frankfurt a. M. und S. Haber sen. dahier negozirten Anlehen von 5 Millionen Gulden planmäßig am 30. v. M. ſtatt gefunden hat, und daß die Einlöſung der dabei gezogenen letzten 9200 Nummern durch die Amortiſationskaſſe am 1. März 1844 geſchehen wird, wenn es die Inhaber der Looſe nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieſer Kaſſe gegen Abzug von ½ Kreuzer vom Gulden zu erheben

Carlsruhe, den 2. Dezember 1843.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh. Vdt. Molter.

Der Kaufmann G. H. Dreyfuß dahier hat um die Erlaubniß gebeten, ſeinen bisherigen Familiennamen mit dem Namen „Deniſon“ vertauſchen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die höchſte Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einſprache machen wollen, ſolche

Digitized by Google

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte ſtattgegeben wird.

Carlsruhe, den 6. Dezember 1843.

Juſtizminiſterium.

Jolly. Vdt. Bachelin.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Bürgermeiſter Baier in Mahlberg in Anerkennung ſeiner langjährigen und treuen Dienſte, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, den Amtsaſſeſſor Wilhelm Meier in Lörrach bis zu Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit einſtweilen auf ein Jahr in den Ruheſtand zu verſetzen und

die katholiſche Pfarrei Niederwaſſer, Amts Tryberg, dem Pfarrverweſer Johann Nepomuk Moſer in Darlanden zu übertragen.

Die Fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Pfarrers Römig von Oberſchefflenz auf die katholiſche Pfarrei zu Eiersheim, Amts Tauberbiſchofsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrers Karl Simgrün zu Krumbach auf die Pfarrei Eßlingen, Amts Möhringen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Bezirksamt Lörrach iſt die Stelle eines Aſſeſſors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreiſes vorſchriftsmäßig zu melden.
2. Durch das am 17. October l. J. erfolgte Ableben des Parrers Joſeph Schik iſt die katholiſche Pfarrei Michelbach, Amts Gernsbach, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath vorſchriftsmäßig zu melden.
3. Durch das am 25. October d. J. zu Lautlingen erfolgte Ableben des Pfarrers Placidus Abt iſt die katholiſche Pfarrei Güttingen, Amts Konſtanz, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.
4. Durch die Beförderung des Pfarrers Simgrün auf die Pfarrei Eßlingen, Amts Möhringen, iſt die Pfarrei Krumbach, Amts Mößkirch, mit einem beiläufigen Ertrag von 1500 fl. erledigt. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe, auf welcher
   a. ein Proviſorium von jährlich 144 fl. 49 kr. bis Johann Baptiſt 1851,
   b. ein ſolches von jährlich 150 fl. bis zum Jahr 1856,
   c. ein Proviſorium von 65 fl. zu 4 pCt. verzinslich, vom Jahr 1845 anfangend, in zehn Jahren zu tilgen beſteht,

   haben ſich bei der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft nach Vorſchrift zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Maker auf die Pfarrei Heckfeld, Amts Borberg, iſt die katholiſche Pfarrei Lohrbach, Amts Mosbach, erledigt worden. Die Competenten um dieſe, ein Einkommen von beiläufig 500 fl. gewährende, Pfarrpfründe haben ſich bei der Fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungsblatt.

Zweiundvierzigſter Jahrgang.

Nr. I. bis XXXVI.

Mit Großherzoglich Badiſchem gnädigſtem Privilegium.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1844.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Regiſter

zum

Staats- und Regierungsblatt für das Jahr 1844.

A.

	Nro.	Seite
Abänderung des Zollvereinstarifs	6.	49
Abgaben, Durchfuhrabgaben	6.	49
— Durchgangsabgaben auf kurzen Straßen	6.	50
Ablöſung, Zehnt-, die Verzinſung des Staatszuſchuſſes der Zehntablöſung	17.	134
Achern, Errichtung einer Baninſpection daſelbſt	27.	238
Altneudorf, Erhebung desſelben zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde	8.	63
Amt, Errichtung eines Bezirksamts in Donaueſchingen	3.	13
	13.	98
Anlehen, Eiſenbahn-Anlehen	2.	5
	31.	293
	34.	307
— Serienziehung für die ſechste Gewinnziehung von dem Anlehen von 5,000,000 fl.	4.	22
— Tilgung des Eiſenbahnanlehens	5.	26
— Sechste Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahre 1840 von 5,000,000 fl.	5.	27
— für die Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe	9.	73
— der Amortiſationskaſſe zu 5,000,000 fl. vom Jahr 1820	18.	137
— Siebente Gewinnziehung	23.	189
Annahme von Geſchenken für Geſchäfte der Rechtspolizeiverwaltung	26.	226
Aufhebung der Domänenverwaltung und Forſtkaſſe Giſſigheim	24.	194
— der Domänenverwaltung und Forſtkaſſe Raſtatt	1.	2
— der Rheinzollnachläſſe zu Gunſten der Schifffahrt auf dem Oberrhein	7.	60
— des Eingangszolls auf Steinkohlen	24.	192
Auslieferung, Staatsvertrag mit Frankreich wegen Auslieferung von Verbrechern	22.	169
— Staatsvertrag mit Belgien wegen Auslieferung von Verbrechern	27.	231
Austritt der Lehrer aus ihren Dienſten	8.	64

B.

	Nro.	Seite
Bahnhöfe, Bauen in der Nähe derſelben	9.	72
Bauen in der Nähe der Eiſenbahn und der Bahnhöfe	9.	72
Bau-Inſpectionen, Errichtung von drei neuen Inſpectionen, Achern, Emmendingen und Waldshut	27.	238
Belgien, Eingangszoll für das aus Belgien eingehende Eiſen	15.	109
	25.	216
— Staatsvertrag mit Belgien wegen Auslieferung von Verbrechern	27.	231
— Handels- und Schifffahrtsvertrag	33.	297
Benutzung der Staatskataſter zu Gemeinde-Umlagen	1.	1
Bequartierung der Großherzoglichen Truppen	11.	83
	36.	319
Berichtigung	5.	29
	13.	104
	24.	196
	26.	229
	33.	306
— der Pfandbücher	4.	19
Berlin, Induſtrieausſtellung	10.	80
Beſcheide, Beſtimmung des Termins zur Ertheilung der Rechnungsbeſcheide	27.	231

	Nro.	Seite
Beſoldungen der Staatsdiener	17.	133
Blumberg, Errichtung einer neuen Bezirksforſtei daſelbſt	21.	158
Bohrverſuche auf Steinkohlen	7.	59
Brandverſicherungs-Anſtalt, Stand derſelben im Jahre 1843	21.	59
Büſingen, Durchgangszoll	7.	57
— die Zutheilung der dortigen Pfarrei dem Dekanat Schopfheim	31.	294
C.		
Cameralcandidaten, Staatsprüfung	22.	172
Conſcription für das Jahr 1845	13. 26. 27.	98 225 235
D.		
Darlehen, Zinsfuß des Darlehens der Zehntſchuldentilgungskaſſe	34.	309
— Beſtimmung des Zinsfußes bei Darlehen der Zehntſchuldentilgungs-Caſſe	1.	3
— der Eiſenbahnſchuldentilgungs-Caſſe gegen Deckung durch Fauſtpfand	7.	53
Declaration, unrichtige der Metzger beim Schlachten von größerem Rindvieh	7. 11.	55 88
Diener, niedere, Penſionirung der Gendarmerie-Brigadiers	7.	53
— — Aufnahme derſelben in die Wittwenkaſſe	31.	298
Dienſtbezirk der Hauptzollämter Stühlingen und Randeck	8.	65
Domänenverwaltung Raſtatt, Aufhebung derſelben	1.	2
— Rauenberg, Verlegung derſelben nach Wiesloch	1.	2
— Aufhebung der Domänenverwaltung Giſſigheim	24.	193
— Ettenheim, Aufhebung derſelben	33.	306
Donaueſchingen, Errichtung eines Amts daſelbſt	3. 13.	13 98
— Aenderung der Obereinnehmereibezirke Donaueſchingen und Engen	24.	194
Durchfuhrabgaben	6.	49
Durchgangsabgabe auf kurzen Straßen	6.	50
Durchgangszoll bei Büſingen	7.	57
E.		
Eingangszollſatz von ausländiſchem Zucker, Syrup	14.	106
Eingangszoll, Aufhebung deſſelben auf Steinkohlen	24.	193
— von aus Belgien eingehendem Eiſen	15.	109
— von belgiſchem Eiſen	25.	216
Einzug der Steuern	7. 12.	59 93
Eiſen, Eingangszoll von belgiſchrm Eiſen	25.	216
— Abänderung der Eingangszollſätze	14.	105
— Eingangszoll für das aus Belgien eingehende Eiſen	15.	109
Eiſenbahn, Tilgung des Anlehens	2. 5.	5 26
— Deckung der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe durch Fauſtpfand	7.	53
— Taxe für Eſtafetten	8.	65
— Bauen in der Nähe derſelben	9.	72
— Schuldentilgnngskaſſe	9.	73
— der Betrieb derſelben der Section IV. und Tarif	9.	73
— Betriebsverwaltung	9.	74
— Schuldentilgungskaſſe, Verjährung der deßfallſigen Staatspapiere	11.	83
— Gütertransport	20.	149
— Anlehen	31.	293
— Anlehentilgung	34.	307
Emmendingen, Errichtung einer Bauinſpection daſelbſt	27.	239
Engen, Aenderung der Obereinnehmereibezirke Donaueſchingen und Engen	24.	194
Erhebung des Orts Altneudorf zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde	8.	63

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Erhebung des Orts Hartſchwand zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde	8	63
— des Orts Hausgereuth zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde	8	64
Eſtafetten-Taxe für die Eiſenbahn	8	65
F.		
Fauſtpfand, Deckung der Darlehen der Eiſenbahnſchuldentilgungs-Kaſſe durch Fauſtpfand	7.	53
Feuer-Verſicherungs-Anſtalt, Umlage der Beiträge zu derſelben	13.	99
Finanzgeſetz für die Jahre 1844—1845	16.	118
Forbach, Errichtung einer Bezirksforſtei daſelbſt	24.	193
Forſtbezirke, Aufhebung der Forſtbezirke Nordrach und Willſtett und Bildung dreier neuen Bezirksforſteien zu Zell am Hammersbach, Offenburg und Kork	25.	217
— Bildung einer neuen Bezirksforſtei in Müllheim	25.	217
Forſtkaſſe, Raſtatt, Aufhebung derſelben	1.	2
— Aufhebung der Forſtkaſſe in Giſſigheim	24.	194
Forſtei, Errichtung einer neuen Bezirksforſtei in Blumberg	21.	158
— Errichtung einer neuen Bezirksforſtei in Forbach	24.	193
Frankfurter Verſicherungs-Geſellſchaft zur Verſicherung auf Waaren auf dem Rhein	15.	133
Frankreich, Staatsvertrag wegen Auslieferung von Verbrechern	22.	169
Freihafen, Errichtung eines Freihafens in Kehl	12.	95
Fuhren, Stellung und Vergütung der Militärfuhren	8.	61
— Militärfuhren, deren Vergütung	23.	177
G.		
Gehalte der Staatsdiener	17.	133
Geiſtliche, katholiſche, Prüfung derſelben	8.	65
Gemeinde, Benutzung der Staatskataſter zu Gemeinde-Umlagen	1.	1
Gemeindeordnung, Vollzug des §. 134 derſelben — Führung und Stellung der Gemeinde-Rechnungen	29.	253
— Aufſtellung der Gemeinde-Voranſchläge	30.	277
Gendarmerie, Penſionirung der Gendarmerie-Brigadiers	7.	53
Geſchenke, Annahme von Geſchenken für Rechtspolizeigeſchäfte	26.	226
Gewinnziehung, sechste, für das Anlehen vom Jahre 1840 von 5,000,000 fl.	5.	27
Giſſigheim, Aufhebung der Domänenverwaltung und Forſtkaſſe in Giſſigheim	24.	194
Güter-Transport auf der Eiſenbahn	20.	149
Gymnaſien, Beſuch derſelben im Schuljahre 1842/43	9.	74
H.		
Handelsvertrag mit Belgien	33.	297
Hartſchwand, Erhebung zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde	8.	63
Hauptzollämter, der Dienſtdiſtrikt der Hauptzollämter Stühlingen und Randeck	8.	65
Hausgereuth, Erhebung zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde	8.	64
Hebgebühr für die Einzüge der Beiträge zur Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe	2.	5
Herder, Schutz der Werke deſſelben gegen den Nachdruck	27.	238
Höhere Bürgerſchulen, Beſuch derſelben im Schuljahr 1842/43	9.	74
Hüttenverwaltung, Errichtung einer ſolchen in St. Blaſien und Tiefenſtein	13.	99
J.		
Impfung, Schutzpockenimpfung in den Jahren 1841 und 1842	31.	294
Induſtrie-Ausſtellung in Berlin	10.	80
Ingenieur-Candidaten, deren Prüfung	25.	213
K.		
Kadelburg, die Zutheilung der dortigen Pfarrei dem Dekanat Schopfheim	31.	294
Kataſter, Benutzung der Staatskataſter zu Gemeindeumlagen	1.	1
Kehl, Errichtung eines Freihafens in Kehl	12.	95
Kleineichotzheim, Verzichtleiſtung des Grafen von Waldkirch auf das Recht der Ausübung der Forſt- und Jagdpolizei in der Kleineichholzheimer Gemarkung	5.	26
Konkursprüfung der katholiſchen Geiſtlichen	8.	65
Kork, Bildung einer neuen Bezirksforſtei daſelbſt	25.	217
Kuppenheim, Aufhebnng der dortigen Poſthalterei	5.	25

Digitized by Google

	Nro.	Seite
L.		
Landſtände, ſiehe Ständeverſammlung.		
Lehramts-Candidaten, deren Prüfung	25.	219
Lehrer, Austritt derſelben aus ihren Dienſten	8.	64
Locomotive, Prüfung derſelben	9.	71
Löſerdürre, Vorſichtsmaßregeln gegen Einſchleppung derſelben	32.	297
Lyceen, Beſuch derſelben im Schuljahr 1842/43	9.	74
M.		
Marzell, Aufhebung der Bezirksforſtei daſelbſt	25.	218
Medaillen-Verleihungen, ſiehe Verdienſtmedaillen-Verleihungen.		
Medicamenten-Taxe	12.	93
	31.	293
Metzger, unrichtige Declaration beim Schlachten von großem Rindvieh	7.	55
	11.	88
Militär-Wittwenkaſſe, deren Vermögensſtand	5.	27
Militärfuhren, deren Stellung und Vergütung	8.	61
Militär, Bequartierung und Verpflegung	11.	83
— Fuhren, deren Vergütung	23.	177
— Wittwenkaſſe, dee Vermögensſtand im Jahr 1843	24.	195
— Verpflegung der Großherzoglichen Truppen im Frieden	36.	319
Modifikation des §. 46 des Zollſtrafgeſetzes vom 3. Auguſt 1837	7.	54
Müllheim, Bildung einer neuen Bezirksforſtei daſelbſt	25.	217
N.		
Nachdruck, Schutz der Werke Richters, Wielands und Herders gegen den Nachdruck	27.	238
Nachläſſe, des Rheinzolls zu Gunſten der Schifffahrt auf dem Oberhein	7.	60
Nebenzollamt, Errichtung eines in Waghäuſel	24.	193
Nordrach, Aufhebung der Bezirksforſtei daſelbſt	25.	217
O.		
Obereinnehmerei Sinsheim, Vereinigung eines Theils derſelben mit der Domänenverwaltung Rauenberg	1.	2
— Aenderung der Obereinnehmerei-Bezirke Donaueſchingen und Engen	24.	94
Oberlaſten, die Führung von Oberlaſten auf den den Rhein befahrenden Segelſchiffen	4.	17
Oberrhein, Zollnachläſſe	7.	60
Offenburg, Bildung einer neuen Bezirksforſtei daſelbſt	25.	217
Ordensſache.		
Höchſte Erlaubniß zur Tragung fremder Orden.		
für den Staatsminiſter des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten von Duſch, zur Tragung des Großkreuzes des königlich belgiſchen Leopoldordens	5.	28
— den Viceoberſtkammerherrn und Hofdomänen-Intendanten Grafen von Brouſſel zur Tragung des Großkreuzes des herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens	5.	28
— den Viceoberſtallmeiſter, Oberſten und Flügeladjutanten Freiherrn von Geldenek zur Tragung des großherzoglich oldenburgiſchen Ehrengroßcomthurkreuzes	5.	28
— den Geheimenrath und Profeſſor Dr. Chelius zur Tragung des Ritterkreuzes des Ordens der würtembergiſchen Krone	11.	91
— den Domprädendar Dr. Müller in Freiburg zum Tragen des königlich griechiſchen Ritterkreuzes des Erlöſerordens	13.	101
— den Legationsrath von Schweizer zum Tragen des großherzoglich heſſiſchen Commandeurkreuzes des Ordens Philipps des Großmüthigen	15.	133
— den Kammerherrn Freiherrn von Schreckenſtein zur Tragung des großherzoglich heſſiſchen Commandeurkreuzes I. Claſſe des Ordens Philipp des Großmüthigen	19.	147
— den Oberſtlieutenant und Flügeladjutanten v. Krieg zur Tragung des königlich preußiſchen Rothen Adlerordens III. Claſſe	19.	147
— den Director Rochlitz zum Tragen des königlich franzöſiſchen Ritterkreuzes des Ordens der Ehrenlegion	21.	159

Digitized by Google

	Nro.	Seite
für den Viceoberſtkammerherrn und Hofdomänen-Intendanten Grafen von Brouſſel zum Tragen des großherzoglich oldenburgiſchen Großkreuzes des Haus- und Verdienſtordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig	23.	189
— den Kammerherrn Legationsrath Freiherrn von Reizenſtein zum Tragen des kaiſerlich öſtreichiſchen Ordens der eiſernen Krone III. Claſſe	24.	196
— den Major Holz zum Tragen des großherzoglich heſſiſchen Commandeurkreuzes II. Claſſe des Ordens Philipps des Großmüthigen	26.	229
— den Kammerherrn Freiherrn von Reiſchach zum Tragen des Ritterkreuzes des herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens	28.	251
— den Major von Roggenbach zum Tragen des Verdienſtkreuzes des herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens	34.	309
— den Major und Zeughausdirector Köbel zum Tragen des nämlichen Ordens	34.	310
— den Hauptmann und Adjutanten Waag zum Tragen des nämlichen Ordens	34.	310

Ordens-Verleihungen.

A. Des Ordens vom Zähringer Löwen.

	Nro.	Seite
a. des Großkreuzes:		
dem königlich bayeriſchen Bundestagsgeſandten, Geheimenrath von Oberkamp	3.	15
— ſächſiſchen Bundestagsgeſandten von Noſtiz und Jänkendorf	8.	66
— Viceoberſtkammerherren und Hofdomänen-Intendanten Grafen Brouſſel	9.	91
— kaiſerlich öſtreichiſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter, wirklichem Kämmerer, Grafen von Ugarte-Meldemann	15.	113
— königlich würtembergiſchen Kriegsminiſter, Generallieutenant, Grafen von Sontheim	34.	310
— großherzoglich heſſiſchen Kriegsminiſter, Generallieutenant Freiherrn von Steinling	34.	310
b. den Stern zum bereits innehabenden Commandeurkreuz:		
dem Geheimenrath und Regierungsdirector Dahmen	5.	28
— Viceoberſtallmeiſter, Oberſten und Flügeladjutanten Freiherrn von Seldeneck	9.	91
c. des Commandeurkreuzes:		
dem großherzoglich oldenburgiſchen Kammerherren und Adjutanten Frhrn. von Egloffſtein		
— Stadtrath Merian	5.	28
— herzoglich ſachſen-gothaiſchen Kammmerherrn und Adjutanten Frhrn. v. Wangenheim		
— kaiſerlich königlich öſtreichiſchen Kämmerer und fürſtlich Thurn- und Taxis'ſchen Oberpoſtmeiſter, Freiherrn von Brints-Treuenfeld	25.	222
— Profeſſor von Schwanthaler in München	30.	292
— königlich preußiſchen Obereeremonienmeiſter Freiherrn von Stillfried		
— königlich würtembergiſchen Oberſten von Faber du Faur	34.	310
— königlich würtembergiſchen Oberſten von Brand		
— großherzoglich heſſiſchen Oberſten Wachter		
d. des Ritterkreuzes:		
dem Geheimenrath und Profeſſor Dr. Schloſſer		
— Hofgerichtsdirector Litſchgi		
— Miniſterialrath Walz		
— Miniſterialrath Fuchs		
— Miniſterialrath Kinberger		
— Domänenrath Maier		
— Finanzrath Bader		
— Oberpoſtrath Kreglinger		
— Hofrath und Profeſſor Dr. Schweins	2.	8
— Hofrath und Profeſſor Dr. Fromherz		
— Medizinalrath und Amtsphyſikus Dr. Siegel		
— Rheinſchifffahrts-Inſpector With		
— Oberzollinſpector Goll		
— Stadtpfarrer Muth		
— Pfarrer Eiſenlohr		
— Pfarrer Bauer		
— Bürgermeiſter Wagner		

Digitized by Google

	Nro.	Seite
dem Hofmarſchall Freiherrn Göler von Ravensburg	9.	91
— k. franz. Director der Abtheilung für Waſſer- und Straßenbau, Baron Boulage	13.	101
— k. k. öſterreichiſchen Legations-Secretär Freiherrn von Brenner-Felsach — fürſtlich hohenzollern-ſigmaringenſchen Hauptmann Wiedman	15.	113
— großh. heſſ. Geheimen Oberforſtrath Zamminer — Geiſtlichenrath und Stadtpfarrer Dr. Beutter — Banquier und Großhändler Herring	19.	147
— königl. niederländiſchen Bevollmächtigten bei der Central-Rheinſchiffahrts-Commiſſion in Mainz, Legationsrath Ruhr	21.	159
— Bildhauer Andreas Friedrich in Straßburg	23.	189
— penſionirten Hauptmann Gemehl — fürſtl. fürſtenbergiſchen Hofrath du Mont	27.	239
— Inſpector der königl. baieriſchen Erzgießerei, Ferdinand Müller	30.	292
— königl. württemb. Oberſtlieutenant von Weiſenſtein — großherzoglich heſſiſchen Oberſtlieutenant Glock	34.	310
Organiſation, Anfhebung der Domänenverwaltung und Forſtkaſſe Raſtatt	1.	2
— die Verlegung der Domänenverwaltung Rauenburg nach Wiesloch	1.	2
— die Aufhebung der Poſthalterei Kuppenheim	5.	25
— den Dienſtbezirk der Hauptzollämter Stühlingen und Randeck	8.	65
— der Eiſenbahnbetriebsverwaltung	9.	74
— Errichtung eines Bezirksamts in Donaueſchingen	3. 13.	13 98
— Errichtung einer ärariſchen Hüttenverwaltung zu St. Blaſien und Tiefenſtein	13.	99
— Errichtung einer neuen Bezirksforſtei in Blumberg	21.	158
— Errichtung einer neuen Bezirksforſtei in Forbach	24.	193
— Errichtung eines neuen Nebenzollamts I. Claſſe zu Waghäuſel	24.	193
— Aufhebung der Domänenverwaltung und Forſtkaſſe in Giſſigheim	24.	194
— die Aenderung der Obereinnehmereibezirke Donaueſchingen und Engen	24.	194
— Aufhebung der Forſtbezirke Nordrach und Willſtätt und Bildung dreier neuen Bezirksforſteien zu Zell am Hammersbach, Offenburg und Kork	25.	217
— Bildung einer neuen Bezirksforſtei in Müllheim und Aufhebung der Bezirksforſtei Marzell	25.	217
— Errichtung von drei neuen Bauinſpectionen in Achern, Emmendingen und Waldshut und Eintheilung der Bezirke der übrigen Bauinſpectionen	27.	238
— die Zutheilung der Pfarreien Kadelburg und Büſingen zu dem Dekanat Schopfheim	31.	294
— Aufhebung der Domänenverwaltung Ettenheim	33.	306
— eines Staatsraths	35.	315

P.

	Nro.	Seite
Paragraph 134. der Gemeindeordnung, Vollzug dieſes Paragraphen	29.	253
Patente, Rheinſchiffahrtspatente	10.	79
Pfandbücher-Berichtigung	4.	19
Penſionirung der niedern Diener (Gendarmerie-Brigadiers)	7.	53
Penſionen, Verabfolgung derſelben ins Ausland	9.	72
Peſt, Rinderpeſt — Einſchleppung derſelben	32.	297
Polytechniſche Schule, Ueberſicht der Schülerzahl im Jahr 1843/44	5.	26
Poſtſache, Aufhebung der Poſthalterei Kuppenheim	5.	25
Poſtdiſtanzbeſtimmung zwiſchen Pforzheim und Wilferdingen	8.	65
— zwiſchen Pforzheim und Herrenalb	9.	73
Poſttaxe, Beſtimmung derſelben	8.	65
— — der Eſtafettentaxe für die Eiſenbahn	8.	65
Prädicat, an den Erbgroßherzog „Königliche Hoheit“ an die übrigen Prinzen und Prinzeſſinnen des Großherzoglichen Hauſes — „Großherzogliche Hoheit“	21.	157
Prämien, für Bohrverſuche auf Steinkohlen	7.	59
Preißvertheilung an der Univerſität Heidelberg	2.	6

	Nr.	Seite
Privilegium, Ertheilung an die Gebrüder Mayer in Langenſteinbach und Ettlingen für die von ihnen erfundene Methode des Bleichens leinener Stoffe mit kaltem Waſſer	32.	298
Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen	8.	65
— der Lokomotive	9.	71
— der Ingenieur-Candidaten	25.	213
— der Candidaten der Theologie	25.	219
— der Lehramtskandidaten	25.	219
— der Forſtkandidaten	26.	228
R.		
Randeck, den Dienſtdiſtrikt des Hauptzollamts Randeck	8.	65
Raſtatt, Aufhebung der Domänerverwaltung und Forſtkaſſe Raſtatt	1.	2
Rauenberg, Verlegung der dortigen Domänenverwaltung nach Wiesloch	1.	2
Rechnungsbeſcheide, Beſtimmung des Termins zur Ertheilung derſelben	27.	231
Rechtspolizeiverwaltung, Geſchenkannahme für Geſchäfte in derſelben	26.	226
Rechnungen, Führung und Stellung der Gemeinderechnungen	29. 30.	253 277
Regierungsblatt, Verlag deſſelben	34.	307
Rentenſcheine, Verloſung und Rückzahlung 3½procentiger Rentenſcheine	24.	194
— — — — —	26.	226
Rhein, die Führung von Oberlaſten auf den, den Rhein befahrenden, Segelſchiffen	4.	17
Rheinzollnachläſſe zu Gunſten der Schifffahrt auf dem Oberrhein	7.	60
Rheinſchifffahrts-Patente	10.	79
— Centralcommiſſions-Verſammlung	19.	145
— Vertrag mit Belgien	33.	297
Richter, Schutz der Werke deſſelben gegen Nachdruck	27.	238
Rinderpeſt, Vorſichtsmaßregeln gegen die Einſchleppung derſelben	32.	297
Rindvieh, Schlachten von größerem Rindvieh	7. 11.	55 88
Rübenrohzucker, Steuerſatz von demſelben	14.	106
Rübenzuckerſteuer	19.	145
S.		
Schifffahrt, Rheinzollnachläſſe zu Gunſten der Schiffahrt auf dem Oberrhein	7.	60
" Rheinſchifffahrtspatente	10.	79
" Rheinſchifffahrts-Centralcommiſſion	19.	145
" Vertrag mit Belgien	33.	297
Schlachten von größerem Rindvieh	7. 11.	55 88
Schriftverfaſſungsrecht, Ertheilung deſſelben.		
a. In Juſtizſachen. — An die Rechtspraktikanten: **Julius Levinger**	7.	4
Bernard Thiergärtner	14.	108
Auguſt Störk	15.	134
b. In Verwaltungsſachen. — An die Rechtspraktikanten: **Schlar**	1.	4
Lutſchka	1.	4
Franz Bühler	5.	29
Adolph Dreher	8.	68
Auguſt Störk	25.	222
Schuldentilgungskaſſe (Zehnt-), Beſtimmung des Zinsfußes für das Jahr 1844	1.	3
Schullehrer, Wittwen- und Waiſenkaſſe	2. 25.	5 219
Schutzpockenimpfung	34.	294
Segelſchiffe, die Führung von Oberlaſten auf den, den Rhein befahrenden Segelſchiffen	4.	17
Serienziehung für die 6. Gewinnziehung von dem Anleben von 5,000,000 fl.	4.	22
Sinsheim, Vereinigung eines Theils der dortigen Obereinnehmerei mit der Domänenverwaltung Rauenberg	1.	2
Staatsdiener, Beſoldungen derſelben betreffend	17.	133
Staatskataſter, Benützung derſelben zu Gemeindeumlagen	1.	1

2

	Nr.	Seite
Staatsprüfung der Cameralcandidaten	22.	172
Staatsrath, Organiſation eines Staatsraths	35.	315
Staatsvertrag mit Frankreich wegen Auslieferung von Verbrechern	22.	169
Stahl, Abänderung der Eingangszollſätze	14.	105
Ständeverſammlung:		
Ernennung des Regierungsraths Weizel zum landesherrlichen Commiſſär zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten für die Stadt Heidelberg	3	13
Ernennung des Geheimenraths Schaaff zum landesherrlichen Commiſſär zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten für den 19 Aemter-Wahlbezirk	3.	14
Penſionirung der Gendarmerie-Brigadiers	7.	53
Die Darleben der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe gegen Deckung durch Fauſtpfand	7.	53
Die Motifikation des §. 46. des Zollſtrafgeſetzes vom 3. Auguſt 1837	7.	54
Die Verwandlung unbeibringlicher Steuerſtrafen	7.	55
Die unrichtige Declaration der Metzger beim Schlachten von größerem Rindvieh	7.	55
Den Durchgangszoll beim Ort Büſingen	7.	57
Die Ausſetzung von Prämien für Bohrverſuche auf Steinkohlen	7.	59
Der Steuereinzug	7. 11.	59 93
Die Stellung und Vergütung der Militärfuhren	8.	61
Die Erhebung der Orte Altneudorf und Hartſchwand zu ſelbſtſtändigen Gemeinden	8.	63
Die Erhebung des Orts Hausgereuth zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde	8.	64
Die Verjährung der auf Inhaber geſtellten Staatspapiere der Eiſenbahn- und Zehntſchuldentilgungskaſſe	11.	83
Die Bequartirung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen	11.	83
Nachweiſungen über das Budget des Kriegsminiſteriums	11.	89
Steinkohlen, Prämien auf Bohrverſuche	7.	59
Steuern, deren Einzug	7. 12.	59 93
Steuerſtrafen, Verwandlung unbeibringlicher Steuerſtrafen	7.	55
Steuererhebung für die Jahre 1844—1845	21.	157
Wahl eines Abgeordneten in die I. Kammer für die Univerſität Heidelberg	13.	97
Waht eines Abgeordneten in die II. Kammer für den 3. Aemter-Wahlbezirk	13.	98
Finanzgeſetz, für die Jahre 1844 — 1845	16.	117
Geſetz, Funktionsgehalte und Beſoldungen der Staatsdiener	17.	133
Strafe, Abänderung des §. 46 des Zollſtrafgeſetzes	7.	54
Verwandlung der unbeibringlichen Steuerſtrafen	7.	54
Syrup, Eingangszollſätze	14.	106
St. Blaſien, Errichtung einer Hüttenverwaltung daſelbſt	13.	99
Steinkohlen, Prämien auf Bohrverſuche	7.	59
— Aufhebung des Eingangszolls	24.	193
Steuern, deren Einzug	7. 12.	59 93
— Strafen	7.	55
— Erhebung derſelben von Rübenzucker Jahr 1844—45	19.	145
Stiftungen Nr. 2. S. 7, Nr. 3. S. 14, Nr. 4. S. 22, Nr. 8. S. 66, Nr. 9. S. 75, Nr. 13. S. 100, Nr. 14. S. 108, Nr. 22. S. 174, Nr. 24. S. 195, Nr. 25. S. 222, Nr. 26. S. 228, Nr. 27. S. 239, Nr. 31. S. 294, Nr. 34. S. 309	19.	147
Sporteln, Aufſtellung eines ſtändigen Sportelviſitators	25.	218
Strafe, Abänderung des §. 46. des Zollſtrafgeſetzes	7.	54
— Verwandlung der unbeibringlichen Steuerſtrafen	7.	54
Stühlingen, den Dienſtdiſtrict des Hauptzollamts Stühlingen	8.	65
Synagogenplätze	5.	25
Syrup, Eingangszollſätze	14.	106
T.		
Tarif, Abänderung deſſelben für 1843, 1844 und 1845	6.	49
— der Verpflegung und Bequartirung der Großh. Truppen	11.	86
Taxe, Medicamententaxe	31. 12.	293 93

	Nr.	Seite
Termin, Beſtimmung des Termins zur Ertheilung von Rechnungsbeſcheiden	26.	231
Theologen, deren Prüfung	25.	219
Tiefenſtein, Errichtung einer Hüttenverwaltung daſelbſt	13.	99
Tilgung des Eiſenbahnanlehens	2. 5.	5 26
Transport, Gütertransport auf der Eiſenbahn	20.	149
Truppen, Großherzogliche, deren Bequartierung und Verpflegung im Frieden	36.	319
U.		
Umlagen, Benützung der Staatskataſter zu Gemeindeumlagen	1.	1
Umlage der Beiträge zur Feuerverſicherungsanſtalt für 1843/44	13.	99
Univerſitäten, Ueberſicht der Studirenden auf den Univerſitäten Heidelberg und Freiburg im Jahr 1844	2. 15.	6 130
— Preisvertheilung an der Univerſität Heidelberg	2.	6
Urtheile, gerichtliche in Zehntablöſungsſachen	13.	97
V.		
Vaccination	31.	294
Verbrecher, Staatsvertrag mit Frankreich wegen Auslieferung von Verbrechern	22.	169
— — — Belgien — — — — —	27.	231
Verdienſtmedaillenverleihungen:		
a. der großen goldenen Civilverdienſtmedaille:		
an den Pfarrer Vogelbacher zu Erzingen — — Kanzleirath Le Pique bei dem evangeliſchen Oberkirchenrath	2.	9
— — — Roſt zu Raſtatt	5.	28
— — Hofküchengärtner Hartweg dahier	8.	66
— — Amtschirurgen Rodrian in Baden	11.	91
— — Geheimen Kämmerer Frohmüller dahier	19.	147
— — Zeichnungslehrer Schaffroth in Baden	21.	159
— — Kanzleirath Dambacher dahier	34.	310
b. der kleinern goldenen Civilverdienſtmedaille:		
für den Hauptlehrer Alois Bruder zu Waldkirch	11.	91
— — Verwalter Barba in Waghäuſel	21.	159
— — Bürgermeiſter Herrel in Legelshurſt	25.	222
— — — Küchler in Sandhofen	30.	292
— — Hauptlehrer Bernard Jülich in Bühl	34.	310
— — Fohlenmeiſter Ehrhard in Stutenſee	9.	76
c. der ſilbernen Civilverdienſtmedaille:		
an den Bürgermeiſter Stolz in Diſtelhauſen	2.	9
— — Amtsdiener Gottfried Sternheimer in Sinsheim	3.	15
— — Galleriediener Langheinrich in Mannheim	5.	28
— — Amtsdiener Leonhard in Bretten	8.	66
— — Sternwartdiener Oberlies in Mannheim	8.	66
— — Hofgerichtskanzleidiener Rolle in Freiburg	9.	77
— — Polizeiwachtmeiſter Würz in Freiburg	9.	77
— — Bürgermeiſter Spießmann in Jtlingen — — Kanzleidiener Debold bei der Oberrechnungskammer	25.	222
— — Matroſen Karl Kohlſchmidt in Mannheim	30.	292
— — Gemeinderath Jakob Ehrhard in Legelshurſt	34.	310
Verein, Abänderung des Zollvereinstarifs	6.	49
— ſiehe übrigens Zoll.		
Vereinigung eines Theils der Obereinnehmerei Sinsheim mit der Domänenverwaltung Neuenberg und Verlegung des Sitzes der letztern nach Wiesloch	1.	2
Vergütung der Militärfuhren	23.	177
Verjährung der Staatspapiere	11.	83
Verlag, des Regierungsblatts	34.	307
Verpflegung der Großherzoglichen Truppen	11. 36.	83 317
Vertrag, Staatsvertrag wegen Auslieferung von Verbrechern	22.	169
— Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Belgien	33.	297

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Vertrag, Staatsvertrag, mit Belgien wegen Auslieferung von Verbrechern	27.	231
Verſicherung, Geſellſchaft in Frankfurt zur Verſicherung von Waaren auf dem Rhein	15.	133
Verwandlung der unbeibringlichen Steuerſtrafen	7.	55
Verzichtleiſtung des Grafen von Waldkirch auf das Recht der Ausübung der Forſt- und Jagdpolizei in der Gemarkung Kleineicholzheim	5.	26
Verzinſung des Staatszuſchuſſes zur Zehntablöſung	17.	134
Viſitator, Aufſtellung eines allgemeinen Sportelviſitators	25.	218
Voranſchläge, Gemeindevoranſchläge	30.	277
Vorſichtsmaßregeln gegen die Einſchleppung der Rinderpeſt	32.	297
W.		
Waghäuſel, Errichtung eines Nebenzollamts in Waghäuſel	24.	193
Waiſen-Caſſe der Schullehrer	2. 25.	5 219
Waldkirch, Graf, Verzichtleiſtung auf das Recht der Ausübung der Forſt- und Jagdpolizei in der Gemarkung Kleineicholzheim	5.	26
Waldshut, Errichtung einer Bauinſpection daſelbſt	27.	238
Wieland, Schutz der Werke deſſelben gegen Nachdruck	27.	238
Wiesloch, Verlegung des Sitzes der Domänenverwaltung Rauenburg nach Wiesloch	1.	2
Willſtett, Aufhebung der Bezirksforſtei daſelbſt	25.	217
Wirthſchaft, Gemeindewirthſchaft	29. 30.	253 277
Wittwen-Caſſe der Schullehrer	2. 25.	5 219
— Vermögensſtand der Militär-Wittwen-Caſſe im Jahre 1842	5.	27
— den Zuſtand derſelben für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung i. J. 1843	15.	130
— Militär-Wittwen-Caſſe, deren Vermögensſtand im Jahre 1843	24.	195
Wittwen-Caſſe, Staatsdiener-Wittwen-Caſſe	27.	238
— Aufnahme niederer Diener in dieſelbe	32.	298
Z.		
Zehnt-Schuldentilgungs-Caſſe, Beſtimmung des Zinsfußes	1.	3
— — — Verjährung der desfallſigen Staatspapiere	11.	83
Zehntablöſung, Inſinuation der desfalls ergehenden Urtheile	13.	97
— Verzinſung des Staatszuſchuſſes zur Zehntablöſung	17.	134
— Tilgungs-Caſſe	34.	309
Zell am Hammersbach, Bildung einer neuen Bezirksforſtei daſelbſt	25.	217
Ziehung, Serien-, für die ſechste Gewinnziehung für das Anlehen von 5,000,000 fl.	4.	22
— ſechste Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahre 1840 von 5,000,000 fl.	5.	27
— Serien-, für die ſiebente Gewinnziehung für das Anlehen von 5,000,000 fl. v. J. 1840	18. 23.	137 189
Zinsfuß, Beſtimmung deſſelben für das J. 1844 bei Darlehen der Zehntſchuldentilgungskaſſe	1.	3
— bei Darlehn der Zehntſchuldentilgungs-Caſſe	34.	309
Zoll, Abänderung des dritten Abſchnitts der die Durchfuhrabgaben betreffenden dritten Abtheilung des Zollvereinstarifs für 1843—1844—1845	6.	49
— Abänderung des §. 46 des Zollſtrafgeſetzes	7.	54
— Durchgangszoll bei dem Ort Büſingen	7.	57
— Nachläſſe zu Gunſten der Schifffahrt auf dem Oberrhein	7.	60
— Abänderung der Eingangszollſätze für Eiſen und Stahl	14.	105
— Eingangszollſätze von ausländiſchem Zucker und Syrup ſo wie Rübenrohzucker	14.	106
— Eingangszoll von aus Belgien eingehendem Eiſen	15.	109
— Aufhebung des Eingangszolls auf Steinkohlen	24.	193
— Eingangszoll von belgiſchem Eiſen	25.	216
— Vertrag mit Belgien	33.	297
Zucker, Eingangszollſätze von ausländiſchem Zucker, Syrup und Rübenrohzucker	14.	106
— Rübenzucker-Steuererhebung	19.	145
Zuſchuß, Staats-, zur Verzinſung des Zehntablöſungskapitals	17.	134

Digitized by Google

Perſonen-Regiſter.

Anmerkung. Die Namen Derjenigen, welche Ordensdecorationen erhalten haben, ſiehe im Sachregiſter unter „Ordensſache“ und Derjenigen, welchen das Schriftverfaſſungsrecht ertheilt wurde, eben daſelbſt unter „Schriftverfaſſungsrecht.“

Name	Nr.	Seite
A.		
Abegg, Regierungsrath	9.	77
Adelsheim, von, Lieutenant	2.	9
Adelsheim, von, Lieutenant	4.	23
Adelsheim, von, Oberlieutenant	23.	189
Adelsheim, von, Oberlieutenant	34.	311
Amman, Rechtspraktikant	3.	16
Andlaw, Graf, Polizeiaſſeſſor	6.	51
Andlaw, Graf, Regierungsſecretär	25.	223
Arenz, Cameralpraktikant	34.	313
Arnold, Profeſſor	34.	313
B.		
Bach, Profeſſor	6.	51
Bader, Baurath	22.	175
Bähr, Geheimer Hofrath	10.	102
Baier, Oberſtlieutenant	34.	310
Barth, Poſtmeiſter	9.	78
Bartholomä, Pfarrer	26.	230
Bartholomä, Hauptzollamtscontroleur	31.	295
Bauer, Secretär	1.	3
Bauer, Obereinnehmer	12.	95
Bauer, Poſtpraktikant	12.	96
Bauer, Pfarrer	13.	103
Bauer, Pfarrer	18.	142
Bauer, Cameralpraktikant	34.	313
Baumann, Pfarrer	2.	15
Baumann, Pfarrer	8.	68
Baumann, Cameralpraktikant	34.	313
Baumer, Apotheker	25.	224
Baumgärtner, Rechtspraktikant	3.	16
Baumgartner, Oberſt	34.	310
Bauſch, Oberamtmann	34.	312
Bayer, Pfarrer	2.	11
Bayer, Poſtoffizial	9.	77
Bayer, geiſtlicher Rath	13.	102
Bechmann, Bezirksförſter	18.	142
Beck, Hauptmann	2.	9
Beck, Pfarrer	3.	15
Beck, Decan	5.	29
Beck, Hauptmann	13.	101
Beck, Oberamtmann	18.	142
Beck, Amtsaſſeſſor	18.	142
Beck, von, Hauptmann	23.	189
Beck, Decan	25.	223
Beck, Pfarrer	25.	223
Beck, Oberkirchenrath	27.	240
Beck, Cameralpraktikant	34.	313
Beck, Hauptmann	34.	311
Becker, Bezirksförſter	8.	68
Becker, Poſtoffizial	9.	77
Becker, Pfarrer	18.	142
Becker, Apotheker	25.	224
Becker, Lehrer	31.	295
Beger, Director	8.	67
Bender, Oberlieutenant	23.	189
Bernhard, Bezirksförſter	2.	10
Betz, Amtmann	2.	10
Betzinger, Amtmann	2.	10
Beuter, Geiſtlicher Rath	13.	102
Beuther, Finanzrath	34.	312
Beuſt, von, Oberlieutenant	23.	189
Beyhofer, Geiſtlicher Rath	13.	102
Bieſele, Poſtpraktikant	12.	96
Billharz, Amtmann	2.	10
Biſchoff, Eiſenbahn-Ingenieur	9.	77
Biſſinger, Profeſſor	8.	68
Bittmann, Cameralpraktikant	34.	313
Blenkner, Reviſionsgehülfe	8.	68
Blaier, Amtsreviſor	6.	51
Bleß, Profeſſor	24.	196
Blum, Pfarrer	25.	223
Bode, Geometer	11.	92
Bodmann, Amtmann	18.	142
Bodmann, Gendarmerie-Oberlieutenant	18.	142
Bodemüller, Amtsaſſeſſor	34.	312
Böckh, von, Staatsminiſter	25.	252
Böcklin, von, Bezirksförſter	25.	223
Böcklin, von, Hauptmann	34.	311
Böhringer, Hauptzollamtsverwalter	24.	196
Böhme, Stadtdirector	34.	312
Bogner, Pfarrer	3.	15
Bohtinger, Stadtpfarrer	1.	3
Boſch, Poſtmeiſter	9.	77
Bott, Hauptzollamtsverwalter	2.	10
Brändle, Pfarrer	18.	143
Brauch, Pfarrer	8.	68
Brauer, Amtmann	2.	10
Braun, Pfarrer	26.	230
Braunwald, Reviſionsgehülfe	18.	142
Brecht, Poſtpraktikant	12.	96
Breitenſtein, Pfarrer	8.	68
Brettle, Pfarrer	11.	92
Buch, Pfarrer	6.	52
Büchler, Pfarrer	25.	224
Bürklin, Eiſenbahn-Ingenieur	9.	77
Buhlinger, Pfarrer	19.	148
Buiſſon, Poſtoffizial	28.	252
Buiſſon, Amtskaſſereviſor	9.	88
Burg, Eiſenbahnkaſſier	9.	77
Burkhardt, Rechtspraktikant	3.	16
Burkard, Pfarrer	31.	295
Buß, Dr., Hofrath	8.	67
C.		
Caſtorph, Oberlieutenant	34.	311
Chavoin, Reviſor	28.	252

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Chelius, praktiſcher Arzt	15.	134
Cloßmann, von, Oberlieutenant	23.	189
Cloßmann, von, Oberſt	34.	311
Cneſelius, Pfarrer und Decan	5.	29
Cron, Regierungsrath	34.	312
Cunz, praktiſcher Arzt	15.	134
D.		
Dahmen, Geheimer Rath	5.	28
Damm, Lehrer	25.	223
Danner, Amtmann	27.	240
Davans, von, Hauptmann	23.	189
Degenfeld, von, Oberlieutenant	34.	311
Dell, Pfarrer	18.	142
Delorme, Hauptmann	23.	189
Delorme, Hauptmann	34.	311
Deurer, Geheimer Rath	4.	23
Dibold, Baupraktikant	15.	135
Dietz, Reviſor	4.	23
Dietz, Amtmann	32.	299
Dilger, Oberamtmann	25.	222
Doll, Kanzleirath	2.	10
Donsbach, Profeſſor	25.	223
Dorner, Obereinnehmer	24.	196
Dung, Poſtpraktikant	12.	96
Durler, Cameralpraktikant	34.	313
E.		
Eberlin, Poſtmeiſter	9.	77
Eberlin, Decan	11.	92
Ebner, Lehrer	25.	223
Eccard, Rechtspraktikant	15.	134
Eck, Pfarrer	25.	223
Ehrenberg, von, Hauptmann	4.	22
Eichrodt, Oberamtmann	2.	9
Eichrodt, Staatsrath	28.	252
Eiſele, Poſtoffizial	13.	102
Eiſele, Poſtoffizial	28.	252
Eiſenlohr, Lehrer	6.	51
Eiſenlohr, Pfarrcandidat	18.	142
Eiſenlohr, Regierungsaſſeſſor	34.	312
Emmert, Univerſitätsamtmann	6.	51
Enderlin, praktiſcher Arzt	15.	134
Engelberger, Amtsphyſikus	18.	142
Engeſſer, Amtsreviſor	18.	142
Enzenberg, Graf, Hauptmann	23.	189
Erb, Profeſſor	11.	92
Ernſt, Oberamtmann	34.	312
Ernſt, Pfarrer	34.	313
Ettlinger, Oberrath	25.	223
F.		
Faber, Amtmann	2	10
Fabert, von, Oberſt	34.	310
Fackler, Amtsaſſeſſor	6.	51
Fähndrich, Kammerrath	28.	252
Feder, von, Rechtspraktikant	15.	134
Feldbauſch, Profeſſor	8.	68
Felleiſen, Oberamtmann	22.	175
Fellmeth, Pfarrcandidat	18.	143
Fels, Hauptzollamtsverwalter	1.	3
Feuerbach, Hofrath	22.	175
Fieſer, Oberamtmann	25.	222
Fink, Pfarrer	18.	143
Finner, Pfarrer	13.	103
Fiſcher, von, Hauptmann	34.	317
Fiſcher, Poſtmeiſter	9.	77
Fiſcher, Geheimer Rath	12.	95
Fiſcher, Obereinnehmer	12.	95
Fiſcher, Poſtpraktikant	12.	96
Fiſcher, Reviſor	13.	102
Fiſcher, Amtsaſſeſſor	18.	142
Fiſcher, Lehrer	25.	223
Fiſchinger, Profeſſor	25.	223
Flehinger, Hebarzt	34.	313
Fleiner, Rechtspraktikant	15.	134
Fleiner, Domänenverwalter	34.	312
Förſter, Pfarrer	31.	295
Föeſter, Pfarrer	25.	224
Forch, Oberkirchenrath	27.	240
Fränzinger, Geheimer Rath	34.	312
Frech, Oberlieutenant	4.	23
Freiberger, Pfarrcandidat	18.	143
Freidorf, von, Oberlieutenant	34.	311
Frey, Geheimer Hofrath	34.	312
Frey, Oberarzt	2.	9
Freyrich, Pfarrer	31.	295
Friedeburg, Major	34.	310
Fritz, Domänenverwalter	31.	312
Froben, von, Hauptmann	28.	252
Fröhlich, Regierungsrath	34.	312
Fuchs, Amtmann	2.	10
Fuchs, Lehrer	3.	15
Füller, Hofmuſikus	5.	29
Fürſt, Rechtspraktikant	3.	15
Fürſtenberg, Prinz, Rittmeiſter	19.	147
Fürſtenberg, Prinz, Major	20.	229
Füßel, Hauptmann	28.	251
Füßlin, Oberarzt	2.	9
Furtwängler, Profeſſor	8.	68
G.		
Gaa, Pfarrer	11.	92
Gäßler, Amtmann	2.	10
Galura, Amtsaſſeſſor	8.	67
Ganter, Amtsaſſeſſor	13.	102
Gauther, Oberchirurg	2.	9
Gaud, Amtsaſſeſſor	32.	297
Garrer, Eiſenbahnkaſſier	9.	79
Gaß, Geiſtlicher Rath	2.	9
Gaß, Oberamtmann	2.	10
Gebhard, Reviſor	13.	102
Geiſinger, Geometer	11.	92
Gemehl, Hauptmann	28.	252
Gemmingen, von, Oberlieutenant	8.	67
Gemmingen, von, Kammerherr	8.	67
Gerber, Oberlieutenant	23.	189
Gerding, Conſul	15.	134
Gervinus, Profeſſor	15.	133
Geſell, Cameralpraktikant	34.	313

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Genſau, von, Oberlieutenant	23.	189
Giehne, Regiſtrator	8.	68
Giehne, Kanzleirath	19.	148
Glaß, Cameralpraktikant	34.	313
Gleichmann, Pfarrer	26.	229
Gockel, Regierungsrath	12.	95
Gögg, Cameralpraktikant	34.	313
Göhring, Lehrer	25.	223
Göring, Rechtspraktikant	3.	16
Göhringer, Oberlieutenant	8.	67
Göler, von, Oberlieutenant	4.	22
Göler, von, Lieutenant	4.	23
Göler, von, Hauptmann	4.	23
Göler, von, Oberlieutenant	23.	189
Goll, Pfarrcandidat	2.	11
Gontard, von, Lieutenant	4.	23
Grimm, Pfarrer	15.	134
Groſch, Rechtspraktikant	3.	16
Großmann, praktiſcher Arzt	15.	134
Großmann, Cameralpraktikant	34.	313
Grünbacher, Oberthierarzt	2.	9
Gulat, v. Geheimer Referendär	30.	292
Gut, Pfarrer	32.	300
Gutmann, Poſtpraktikant	12.	96
Guyet, Hofgerichtsrath	24.	196
H.		
Haag, Pfarrer	1.	3
Haas, Oberhofgerichtsrath	30.	292
Haas, practiſcher Arzt	34.	313
Hack, Aſſeſſor	9.	77
Händel, Aſſeſſor	9.	77
Hager, Regierungsaſſeſſor	34.	312
Haiz, Director	8.	67
Halbauer, Forſtpractikant	22.	175
Halli, Geometer	11.	92
Hamma, Rechtspractikant	3.	16
Hartmann, Pfarrer	24.	197
Haſenſtab, Bezirksförſter	25.	223
Haſenſtab, Oberlieutenant	34.	311
Haub, Oberhofgerichtsregiſtrator	1.	3
Hauri, Geiſtlicher Rath	13.	102
Hauſer, Pfarrer	5.	29
Hausmann, Kanzliſt	5.	29
Hautſch, Reviſor	15.	133
Heberlin, Pfarrer	18.	143
Heim, Pfarrer	2.	11.
Heiß, Amtschirurg	11.	92
Heißler, Oberlieutenant	23.	189
Held, Amtmann	2.	10
Held, Pfarrer	2.	11
Held, Domkaplan	31.	295
Helferich, Profeſſor	11.	91
Henking, Lieutnant	4.	23
Henle, Profeſſor	3.	15
Hensler, practiſcher Arzt	34.	313
Herr, practiſcher Arzt	34.	313
Herrmann, Wundarzt	34.	313
Herrmann, Domänenverwalter	11.	92

	Nr.	Seite
Hergt, Medicinalrath	11.	91
Herterich, Amtsaſſeſſor	2.	10
Heß, Amtsreviſor	2.	11
Heß, Reviſor	8.	68
Heuber, Rechtspractikant	15.	134
Heuſch, Hauptmann	34.	311
Hilsbach, Pfarrer	22.	175
Hippmann, Amtsaſſeſſor	2.	10
Hirtlee, Amtmann	25.	222
Hoffmann, Oberſt	34.	310
Hoffmann, Oberlieutenant	4.	23
Hoffmann, Aſſeſſor	8.	77
Hoffmann, Oberlieutenant	23.	189
Hollinger, Pfarrer	27.	240
Holz, Bezirksförſter	5.	28
Horradam, von, Hauptmann	4.	23.
Huber, Pfarrer	24.	197
Hufſchmid, Rechtspractikant	3.	15
Hug, Hauptzollamtsverwalter	32.	299
Hundbiß, von, Hauptmann	34.	310
Hunkler, Hofmuſikus	1.	3.
J.		
Jägerſchmid, Geheimerrath III. Claſſe	2.	9.
Jägerſchmid, Poſtpractikant	12.	96
Jerrer, Pfarrer	27.	240
Jll, Wundarzt	34.	313
Jörger, Pfarrer	31	295
Joſeph, Pfarrer	18.	142
Jſeghem, von, Conſul	4.	23
Junker, Pfarrer	1.	4
K.		
Käfer, Bezirksförſter	25.	223
Kageneck, Graf, Hauptmann	4.	22
Kageneck „ „	4.	23
Kageneck „ „	34.	311
Kah, Amtsaſſeſſor	32.	299
Kamm, Oberlieutenant	4.	22
Kanzler, Lieutenant	2.	9
Kapp, Hofrath	11.	91
Kaſt, Stabsfourier	8.	67
Katz, Hauptmann	23.	189
Katz, Hauptmann	34.	311
Kaufmann, Pfarrer	31.	295
Kayſer, Lehrer	31.	295
Keller, Hauptmann	34.	311
Kerker, Pfarrer	24.	197
Kern, Regierungsdirector, Geh. Rath II. Cl.	1.	3
Kern, Stadtdirector	8.	67
Kern, Geheimerrath	27.	240
Kern, Geiſtlicher Verwalter	18.	142
Khuon, von, Oberlieutenant	34.	311
Kies, Reviſor	13.	102
Kilian, Rechtspractikant	15.	134
Kilian, Cameralpractikant	34.	313
Kirchenbauer, Miniſterialexpeditor	2.	10
Klaiber, Domänenverwalter	24.	196
Klehe, Rechtspractikant	15.	134
Kleindienſt, Pfarrer	12.	95

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Kleinmann, Pfarrer	18.	143
Kleiſer, von, Forſtpracticant	22.	175
Klenert, Pfarrer	18	142
Kleudgen, von, Lieutenant	4.	23
Kleudgen, von, Rittmeiſter	34.	311
Klingel, Eiſenbahningenieur	9.	77
Klingenmaier, Amtsaſſeſſor	1.	3
Klingmann, Amtsreviſor	11.	91
Klopfer, Wundarzt	34.	313
Kobelt, Profeſſor	25.	222
Koch, Pfarrer	1.	3
Kölitz, Poſtpracticant	12.	96
Kopp, Pfarrer	25.	223
Krämer, Pfarrer	4.	23
Kräutler, Obereinnehmer	12.	95
Kraft-Elbing, von, Amtmann	2.	10
Krall, Secretär	2.	10
Kramer, Hauptzollamtsverwalter	2.	10
Kränkel, Domänenverwalter	34.	312
Krenz, Lehrer	25.	223
Krieg, von, Lieutenant	4.	23
Krieg, Pfarrer	12.	95
Krieger, Kanzliſt	2.	11
Krumm, Wundarzt	15.	134
Kruthenn, von, Rechtspracticant	15.	134
Külsheimer, Pfarrer	8.	68
Kuen, Oberamtmann	32.	299
Kuenzer, Amtmann	8.	67
Kunler, Pfarrer	2.	15
Kunz, Pfarrer	24.	197
L.		
Lacoſte, Amtsaſſeſſor	18.	142
Lacoſte „	2.	10
Lamey, Amtsaſſeſſor	13.	102
Lamezan, Reviſor	13.	102
Lang, Oberamtmann	13.	102
Lang, Rechtspracticant	15.	134
Lang, Geheimer Regierungsrath	26.	229
Langenbacher, Reviſor	13.	102
Langsdorf, von, Kirchenrath	13.	102
Langsdorf, Wundarzt	34.	313
Laroche, von, Oberlieutenant	4.	22
Laroche, von, Hauptmann	23.	169
Laroche, von, Rittmeiſter	34.	311
Laroche, Amtmann	34.	312
Lebeau, Oberlieutenant	23.	189
Lebeau, Oberſtlieutenant	34.	311
Leber, Pfarrer	5.	29
Leber, Profeſſor	8.	68
Lebrün, Major	34.	311
Lederle, Pfarrer	2.	15
Leers, Amtmann	2.	10
Leibinger, Pfarrer	26.	229
Leichtlen, Pfarrer und Kirchenrath	13.	102
Leo, Oberamtmann	13.	102
Lewald, Dr., Prorektor	6.	51
Lewald, Geheimer Kirchenrath	30.	292
Lichtenauer, Oberamtmann	8.	67
Lichtenberg, Hauptmann	28.	252
Lichtenberger, Apotheker	13.	103
Lichtenfels, Cameralpraktikant	34.	313
Lindenberg, Bezirksforſter	15.	133
Luſchka, practiſcher Arzt	34.	313
M.		
Mader, Rechtspracticant	3.	16
Mahler, Reviſor	2.	10
Mahler, Salinencaſſier	12.	95
Mahla, Pfarrrr	3.	15
Maier, Amtmann	32.	299
Maier, Hauptmann	23.	189
Maier, Wundarzt	34.	313
Mainhard, Poſtpraktikant	12.	96
Maler, Domänenrath	27.	240
Mallebrein, Amtmann	25.	222
Marquier, Rechtspracticant	3.	16
Marſchall, Geheimerrath	30.	292
Martin, Medizinalrath	11.	91
Martin, Phyſikus	18.	142
Martin, Pfarrkandidat	2.	11
Martin, Oberamtmann	32.	299
Marx, Kaſernenverwalter	19.	147
Maurus, Poſtofficial	13.	102
Mayenfiſch, Pfarrer	14.	108
Mayer, Pfarrer	5.	29
Mayer, Poſterpeditor	9.	77
Mays, Cameralpracticant	34.	313
Meier, Pfarrer	24.	177
Merhard, von, Lieutenant	4.	23
Merk, Geheimer Referendär	24.	196
Merſy, Oberlieutenant	34.	311
Meßmer, Oberamtmann	9.	77
Molter, Sekretär	2.	10
Molter, Juſtizminiſterialaſſeſſor	24.	196
Moßdorf, Reviſionsgehülfe	25.	223
Müller, Pfarrer	11.	92
Müller, Stadtpfarrer	24.	197
Müller, Profeſſor	25.	223
Müller, Oberrechnungsrath	27.	240
Müller, Polizeiaſſeſſor	32.	299
Müller, praktiſcher Arzt	34.	313
Munzer, Amtschirurg	18.	142
Münzesheim, von, Amtsaſſeſſor	25.	222
Mußler, Rechtspraktikant	3.	16
N.		
Nebenius, Lieutenant	4.	23
Neff, Polizeiaſſeſſor	2.	10
Neff, Pfarrer	15.	134
Neubronn, von, Oberamtmann	2.	10
Neubronn, von, Hauptmann	23.	189
Nikola, Polizeiaſſeſſor	32.	299
Nowack, Reviſor	13.	102
Noel, von, Oberſt	26.	229
Nüßle, Stadtpfarrer	2.	10
O.		
Obermüller, Oberreviſor	2.	15
Oberdeck, Oberrechnungsrath	13.	102

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Ohlhauſer, Oberarzt	2.	9
Ohlinger, Apotheker	25.	224
Orbin, Stadtpfarrer	1.	3
Ottendorf, Hofgerichtsſekretär	31.	295
Ottinger, Hofrath	22.	175
Oettinger, Lieutnant	28.	251
Oſer, Pfarrer	32.	299
Oſner, Rechtspractikant	3.	16
P.		
Paulus, Geheimer Kirchenrath	11.	92
Peternell, von Oberlieutenant	34.	311
Petitjean, Poſtoffizial	9.	77
Pfeufer, Profeſſor	3.	15
Pigage, Poſtamtsoffizial	6.	52
Poppen, Cameralpractikant	34.	313
Porbeck, von, Amtmann	25.	222
Poſſelt, Profeſſor	6.	51
Preſtinari, Hofgerichtsrath	24.	196
R.		
Räuber, Kreisſteuerreviſor	15.	133
Rees, Lehrer	31.	295
Regenauer, Staatsrath	28.	252
Reichlin-Meldegg, v., Oberamtmann	2.	10
Reinhard, Miniſterialſekretär	34.	312
Reinmuth, Pfarrer	8.	68
Reis, Poſtpraktikant	12.	96
Reiß, Pfarrer	13.	103
Renn, Pfarrer	24.	197
Renz, von, Lieutenant	4.	23
Renz, von, Hauptmann	23.	189
Renz, von, Oberſt	34.	311
Renz, von, Hauptmann	34.	311
Rettig, Rechtspraktikant	15.	134
Rettig, Miniſterialdirector	30.	292
Rheinbold, Rechtspraktikant	3.	16
Rheinländer, Amtsreviſor	9.	78
Richard, Reviſor	8.	68
Rieder, Amtmann	25.	222
Riefterer, Pfarrer	11.	92
Rinck, Pfarrkandidat	18.	143
Rochlitz, Director	30.	292
Rock, Pfarrer	25.	223
Röder, von, Oberſtlieutenat	34.	311
Röther, Pfarrer	13.	103
Roggenbach, von Legationsſekretär	11.	91
Roggenbach, von, Oberſt	34.	310
Roſt, Kanzleirath	6.	51.
Roth, Dekan	5.	29
Roth, Poſtpraktikant	12.	96
Rothe, Kirchenrath	30.	292
Rückert, Pfarrer	13.	103
Rüdt, von, Staatsrath	27.	240
Rouffy, Lieutenant	2.	9
Ruoff, Poſtoffizial	2.	11
Ruppert, Baukonducteur	22.	175
S.		
Sachs, Dekan	5.	29
Sachs, Kirchenrath	5.	29
Sachs, Poſtoffizial	9.	77
Sachs, Pfarrer	24.	197
Sachs, Sekretär	28.	252
Sachs, Amtmann	32.	299
Sachs, Oberlieutenant	34.	311
Sarachaga, Oberlieutenant	2.	9
Sartorius, Regierungsreviſor	34.	312
Sauer, Dekan	31.	295
Sauer, Sekretär	32.	299
Sauerbeck, Bezirksförſter	2.	10
Sari, von, Regierungsreviſor	34.	312
Schaaff, Regierungsdirektor	11.	91
Scharpf, Hofrath	8.	67
Scheffeld, Pfarrer	18.	143
Schefold, Pfarrer	13.	103
Schenk, Amtsaſſeſſor	32.	299
Schilling, Rechtspraktikant	15.	134
Schilling, von, Oberlieutenant	23.	189
Schindler, Amtsaſſeſſor	32.	299
Schlatter, Pfarrer	25.	223
Schlatterer, Pfarrer	31.	295
Schlecht, Stadtchirurg	8.	68
Schmich, Hauptzollamtverwalter	22.	175
Schmidt, Lehramtskandidat	4.	23
Schmidt, Dekan	5.	29
Schmitt, Regierungsrath	34.	312
Schmitt, prakt. Arzt	34.	313
Schmittbauer, Eiſenbahncaſſier	9.	77
Schmolk, Amtschirurg	25.	223
Schmutz, Geometer	11.	92
Schneeberger, Pfarrer	8.	68
Schnell, Regierungsexpeditor	9.	77
Schoner, Pfarrer	18.	141
Schumacher, Pfarrer	22.	175
Schupp, Cameralpractikant	34.	313
Schuſter, Amtsreviſor	15.	133
Schwarz, Pfarrer	8.	68
Schwarz, Baurath	15.	134
Schwarzmann, Rechtspraktikant	3.	16
Schweins, Geheimer Hofrath	13.	102
Schweiß, Poſtpraktikant	12.	96
Seidenſpinner, Rechtspractikant	15.	134
Seither, Pfarrer	11.	92
Seldeneck, Lieutenant	4.	23
Seldeneck, Gensdarmerie-Rittmeiſter	18.	142
Seltzam, Direktor	8.	67
Senger, v., Baukondukteur	24.	196
Senn, prakt. Arzt	34.	313
Serger, Rechtspractikant	15.	134
Seringer, Dekan	8.	68
Siegel, Lieutenant	4.	23
Simon, Pfarrer	25.	223
Sold, Finanzrath	8.	77
Speichler, Zuchthausverwalter	13.	102
Sponek, Graf, Hauptmann	23.	189
Sprenger, Pfarrer	8.	68
Staatsmann, Apotheker	31.	295
Stauch, Bezirksförſter	2.	10

	Nr.	Seite
Staudinger, Forſtpractikant	22.	175
Steiger, Wundarzt	34.	313
Stein, von, Amtsaſſeſſor	22.	115
Steinberg, von, Geheimer Finanzrath	8.	67
Steinmetz, Amtsreviſor	6.	51
Steinmetz, Amtschirurg	11.	91
Stengel, Oberlieutenant	34.	311
Stern, Pfarrkandidat	18.	143
Stern, von, Oberlieutenant	34.	311
Stetten, von, Oberlieutenant	4.	22
Stiegler, Oberamtmann	2.	10
Stöckel, Aſſeſſor	9.	77
Stöcklern, von, Oberſtlieutenant	34.	310
Stölzel, Gendarmerie-Rittmeiſter	13.	102
Störk, Pfarrer	1.	4
Stößer, Rechtspraktikant	15.	134
Stocker, Amtsreviſor	19.	148
Stockhorn, von, Miniſterialrath	30.	292
Stolz, Pfarrer	1.	4
Stolz, Pfarrer	8.	68
Strauß, Hauptmann	2.	9
Sutter, Lieutenant	4.	22
T.		
Tannſtein, von, Oberlieutenant	4.	22
Teufel, von, Oberamtmann	12.	95
Teuffel, Dr. Geh. Rath II. Claſſe	1.	3
Theobald, von, Major	34.	311
Thibaut, Verwalter	27.	240
Thomas, Pfarrer	26.	230
Tritſchler, prakt. Arzt	15.	134
Tritſchler, Wundarzt	34.	313
U.		
Uhl, Hofgerichtsrath	24.	196
Ullmann, Geh. Kirchenrath	30.	292
Ulmer, Apotheker	8.	68
Ulrich, Pfarrer	2.	11.
Umbreit, Geh. Kirchenrath	30.	292
Ungern-Sternberg, von, Rechtspracticant	3.	16
Unold, Apotheker	31.	295
Uria, von, Regierungsrath	26.	229
V.		
Verſchuer, von, Oberlieutenant	26.	229
Vierordt, Oberarzt	2.	9
Villiez, von, Hauptmann	34.	311
Viſcher, Pfarrer	27.	240
Vogel, von, Geheimer Rath	4.	23
Vogel, Geiſtlicher Rath	6.	51
Vogel, von, Regierungsdirector	30.	292
W.		
Waag, Oberarzt	2.	9
Waag, Baupracticant	15.	135
Wänker, von, Amtsaſſeſſor	32.	299
Wagner, Pfarrer	18	142
Wagner, Cameralpracticant	34.	313
Waldſchütz, Apotheker	18.	143
Wallau, Rechtspraktikant	3.	16
Wallau, Geheimer Regierungsrath	26.	229
Wallau, „ „	30.	292
Wallerſtein, Oberarzt	2.	9
Walſer, Pfarrer	34.	313
Walther, Pfarrer	31.	293
Warnkönig, Geheimer Hofrath	27.	240
Warth, Pfarrer	5.	29
Wasmer, Bezirksförſter	2.	11
Wasmer, „	2.	15
Weber, Oberarzt	2.	9
Weber, Rechtspracticant	3.	16
Wehrle, Rechtspracticant	3.	16
Weingärtner, Pfarrer	26.	229
Weiß, Pfarrer	5.	29
Weisgerber, Profeſſor	8.	67
Weizel, Miniſterialrath	30.	292
	34.	312
Welker, practiſcher Arzt	34.	313
Weniger, Poſtpracticant	12.	96
Wenz, Stallmeiſter	9.	78
Wepfer, Geiſtlicher Rath	13.	102
Werber, Poſtoffizial	15.	134
Werner, Pfarrer	13.	103
Wettach, Diakonus	11.	92
Weyer, Stadtvikar	8.	68
Widersbach, von, Pfarrer	27.	240
Wieland, Rechtspracticant	15.	134
Wild, Pfarrer	12.	95
Wilhelmi, Hofrath	8.	67
Wilhelmi, Pfarrer	12.	95
Wilkens, Rechtspracticant	3.	16
Wilkens, Amtsphyſikus	18.	142
Will, Bezirksförſter	25.	223
Winter, Domänenverwalter	2.	15
Winter, Amtmann	25.	222
Winterhalter, Pfarrer	19.	148
Winterwerber, Dekan	11.	92
Wiſer, Graf, Major	4.	22
Wiſſert, Pfarrer	32.	300
Wittmer, Cameralpracticant	34.	313
Wolff, Kirchenrath	11.	92
Wolff, Lieutenant	19.	147
Wolfinger, Amtsaſſeſſor	8.	67
Wolfsberger, Wundarzt	15.	134
Woringer, Profeſſor	13.	102
Wucherer, Hauptzollamtsverwalter	1.	3
Würth, Oberchirurg	2.	9
Würth, Amtsaſſeſſor	8.	67
Wundt, Oberamtmann	8.	68
Z.		
Zandt, Pfarrer	12.	95
Zepf, Amtsreviſor	13.	102
Ziegler, Pfarrkandidat	2.	11
Ziegler, Geh. Referendär	8.	67
Ziller, Reviſionsgehülfe	11.	91
Ziller, Miniſterialreviſor	34.	312
Zimmermann, Geiſtlicher Rath	1.	3
Zimmermann, Pfarrer	15.	134
Zutt, Rechtspraktikant	15.	134

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. Januar 1844.

Verordnung.

Die Benützung der Staatsſteuer-Kataſter zur Fertigung der Gemeindeumlageregiſter betreffend.

Im Einverſtändniß mit Großherzoglichem Finanzminiſterium wird unter Aufhebung der Verordnung im Regierungsblatt von 1833, Nr. 1 Seite 1—3 und jener vom 4. Auguſt 1834, Regierungsblatt Nr. 35 Seite 263 anmit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Steuerperäquatoren ſind ermächtigt, die nachſtehenden Arbeiten, wenn dieſelben von den Gemeinden verlangt werden, zu fertigen und dafür folgende Gebühren zu beziehen und zwar:

für die Abſchriften:

1. der Grundſteuerzettel lit. A., ein Kreuzer für den Eintrag jedes einzelnen Grundſtücks, und wenn der Steuerzettel weniger als 4 Einträge enthält, die Gebühr von vier Kreuzer;
2. der andern Steuerzettel, vier Kreuzer von jeder geſchriebenen Seite.

§. 2.

Für das Ab- oder Zuſchreiben in den Abſchriften und zwar:

1. für das Ab- oder Zuſchreiben in den Grundſteuerzetteln lit. A., ein Kreuzer für je einen Eintrag.
2. Für das Zuſchreiben in allen andern Steuerzetteln drei Kreuzer, und für das Abſchreiben für je einen Eintrag ein Kreuzer.

§. 3.

1. Für eine Abſchrift des Staatsſteuerkataſters, gleichviel ob daſſelbe in der Form des Gemeindekataſters oder in jener des Staatsſteuerkataſters gefertigt wird, drei Viertelskreuzer für je einen Eintrag.
2. Für die Aufſtellung des Gemeindekataſters, gleichviel ob von den Bürgern Vorausbeiträge erhoben werden oder nicht, drei Viertelskreuzer für je einen Eintrag.
3. Für die Berechnung der Umlagebeträge und deren Eintrag in das Gemeindekataſter ein Viertelskreuzer für je einen Eintrag.

§. 4.

Das Gemeindekataſter iſt ſo einzurichten, daß es zugleich als Umlage- und Heberegiſter gilt, und hat daher nicht nur die Umlagepflichtigen mit ihren Steuerkapitalien, ſondern auch für den Anſatz der Umlage, die Zahlung derſelben und für etwaige Reſte weitere Spalten zu enthalten.

Digitized by Google

§. 5.

Für Impreſſen, Zuſammenzählung, Beglaubigung, Abſchluß u. ſ. w. kann von den Steuerperäquatoren nichts in Anrechnung gebracht, und Reiſe-, Zehrungs- und andere Koſten dürfen, ohne Rückſicht auf die Entfernung und die Zeitdauer, nur für das Ab- und Zuſchreiben mit der runden Summe von 2 fl. 30 kr. und nur in dem Falle gefordert werden, wenn dieſes Geſchäft nicht gelegentlich des jährlichen Ab- und Zuſchreibens vorgenommen werden kann.

Carlsruhe, den 12. Dezember 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Bekanntmachungen.

Die Aufhebung der Domänenverwaltung und Forſtkaſſe Raſtatt betreffend.

Nach höchſter Verfügung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 1. d. M. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt zu beſchließen geruht, die Domänenverwaltung und Forſtkaſſe Raſtatt mit dem Schluß des gegenwärtigen Rechnungsjahrs aufzulöſen, die Gefällorte des Amts Ettlingen der Domänenverwaltung Karlsruhe und den Reſt der Domänenverwaltung Baden zuzuweiſen, dagegen vom Bezirk der Letzteren die in das Amt Bühl gehörigen Beſtandtheile zu trennen und mit der Domänenverwaltung Bühl zu vereinigen, endlich die Forſtkaſſe Raſtatt mit jener in Baden zu vereinigen.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Dezember 1843.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Molter.

Die Vereinigung eines Theils der Obereinnehmerei Sinsheim mit der Domänenverwaltung Rauenberg und die Verlegung des Sitzes der Letzteren nach Wiesloch betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Verfügung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 14. Oktober d. J. gnädigſt beſchloſſen, auf den 1. Januar 1844 die Obereinnehmerei, die Amtskaſſe und die Waſſer- und Straßenbaukaſſe für den Amtsbezirk Wiesloch von der Obereinnehmerei Sinsheim zu trennen, und daraus eine beſondere mit der Domänenverwaltung und Forſtkaſſe Rauenberg combinirte Verrechnung Wiesloch, jedoch vorerſt unter Beibehaltung des Sitzes in Rauenberg, zu bilden.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 8. Dezember 1843.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Molter.

Digitized by Google

Die Beſtimmung des Zinsfußes für das Jahr 1844 bei Darlehen der Zehntſchuldentilgungskaſſe betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 Regierungsblatt Nr. XLIX. und den §. 7 der dieſſeitigen Verordnung vom 27. Mai 1836, Regierungsblatt Nr. XXXI., bringt man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zinsfuß für die von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus der Zehntſchuldentilgungskaſſe für das Jahr 1844 auf 4¼ Prozent beſtimmt worden iſt, mit dem Vorbehalt der Abänderung für den Fall, daß im Laufe dieſes Jahres weſentliche Veränderungen in dem Zinsfuße, nach welchem die Zentſchuldentilgungskaſſe Anlehen machen kann, eintreten ſollten.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1843.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:
den Director der Sanitätscommiſſion, Geheimerrath Dr. Teuffel, ſowie
den Regierungsdirector Dr. Kern in Konſtanz,
zu Geheimenräthen zweiter Claſſe, und
den Decan und Schulviſitator Joſeph Zimmermann von Ulm zum geiſtlichen Rath bei dem katholiſchen Oberkirchenrath zu ernennen;
den Secretär Bauer bei der Hofdomänenkammer in gleicher Eigenſchaft zur Zehntſection,
den Hauptzollamtsverwalter Wucherer in Ludwigshafen zu dem Hauptzollamte bei Rheinfelden, dagegen
den Hauptzollamtsverwalter Fels bei Rheinfelden zu dem Hauptzollamte Ludwigshafen, jeden in ſeiner bisherigen Eigenſchaft, zu verſetzen;
dem Oberhofgerichtskanzliſten Anton Haub den Titel eines Regiſtrators zu verleihen;
den Amtsaſſeſſor Klingenmaier zu Bruchſal wieder in den Ruheſtand zu verſetzen;
den Hofmuſik-Acceſſiſten Karl Ludwig Hunkler zum Hofmuſikus zu ernennen;
die obere katholiſche Stadtpfarrei zu Mannheim dem Pfarr- und Decanatsverweſer Johann Baptiſt Orbin daſelbſt,
die untere katholiſche Stadtpfarrei zu Mannheim dem Pfarrer Michael Bohlinger in Stollhofen,
die evangeliſche Pfarrei Huchenfeld, Dekanats Pforzheim, dem dortigen Pfarrverweſer Ludwig Koch,
die evangeliſche Pfarrei Oeſingen, Decanats Hornberg dem bisherigen Pfarrer zu Roſenberg, Georg Friedrich Haag,

die evangeliſche Pfarrei Blankenloch, Landdecanats Karlsruhe, dem bisherigen Pfarrer zu Kadelburg Karl Friedrich Stolz, und

die evangeliſche Pfarrei Tennenbronn dem bisherigen Pfarrverweſer zu Memprechtshofen Johann Heinrich Junker zu übertragen.

Die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrers Karl Störk in Boll auf die Pfarrei Heudorf, Amts Mößkirch, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspraktikanten Karl Schlaar in Freiburg wurde das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen mit Beſtimmung des Wohnſitzes in Freiburg verliehen.

Dem Rechtspraktikanten Luſchka von Meersburg iſt das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen mit Beſtimmung des Wohnſitzes in Stockach verliehen worden.

Durch Beſchluß des großherzogl. Juſtizminiſteriums vom 15. Dezember l. J. Nr. 6794 wurde dem Rechtspraktikanten Julius Levinger von Carlsruhe das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Carlsruhe zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Oberamt Bruchſal iſt die Stelle eines Aſſeſſors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes vorſchriftsmäßig zu melden.
2. Durch das am 6. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Chriſtoph Käß iſt die evangeliſche Pfarrei Dielsheim mit einem Competenzanſchlag von 791 fl. 54 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.
3. Durch die Beförderung des Pfarrers Störk auf die Pfarrei Heudorf iſt die katholiſche Pfarrei Boll Amts Möskirch mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl., worauf eine in 6 Jahresterminen zu tilgende Schuld von 38 fl. wegen Zehntablöſung haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten haben ſich bei der fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.
4. Durch die Beförderung des Pfarrers Stolz auf die Pfarrei Blankenloch iſt die evangeliſche Pfarrei Kadelburg Decanats Lörrach mit einem Competenzanſchlage von 615 fl. 30 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrverweſers Junker auf die evangeliſche Pfarrei Tennenbronn iſt die ſtändige Pfarrverweſerei zu Memprechtshofen, Decanats Rheinbiſchofsheim, mit einem jährlichen Gehalt von 400 fl. nebſt freier Wohnung und den Accidentien in Erledigung gekommen; wobei noch bemerkt wird, daß zur Zeit eine angemeſſene Familien-Wohnung zu Memprechtshofen nicht vorhanden iſt, daher die Stelle nur mit einem ledigen Candidaten beſetzt werden kann.

Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Januar 1844.

Verordnung.

Die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe betreffend.

Die im §. 22 der Verordnung vom 29. März 1836 (Regierungsblatt Nr. 19) für die Bezirks-Einnehmer der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe beſtimmte Hebegebühr von 1 Kreuzer von jedem Gulden der durch ſie eingehenden Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge wird anmit vom 1. Januar 1844 an, auf zwei Kreuzer vom Gulden erhöht.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1843.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Bekanntmachungen.

Die Tilgung des Eiſenbahnanlehens betreffend.

Nach Maßgabe des Geſetzes vom 10. September 1842 Art. 3 (Regierungsblatt Nr. XXVII.) wird der Tilgungsfond für die im Jahr 1843 ausgegebenen Eiſenbahnobligationen im Nominalkapital von 8,113,300 fl. nämlich:

3,192	Stück	à	1,000 fl.	3,192,000 fl.
7,400	„	à	500 „	3,700,000 „
12,213	„	à	100 „	1,221,300 „
22,805	Stück			8,113,300 fl.

auf ein halbes Prozent, oder im Ganzen auf 40,500 fl. feſtgeſetzt, und nach der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842 Ziffer 19 zur Einlöſung von

16	Stück	dieſer Obligationen	à	1,000 fl.	16,000 fl.
37	„	„ „	à	500 „	18,500 „
60	„	„ „	à	100 „	6,000 „
113	Stück				40,500 fl.

beſtimmt.

Die Zeit für die Ziehung der einzulöſenden Obligationen und das Reſultat derſelben wird durch die Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Die Einlöſung der gezogenen Obligationen findet nach Ziffer 20 der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842 ſechs Monate nach der Ziehung ſtatt.

Carlsruhe, den 5. Januar 1844.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh. Vdt. Molter.

Die academiſche Preisvertheilung an der Univerſität Heidelberg für 1843 betr.

Bei der am 22. November d. J., als dem Geburtstage des Höchſtſeligen Großherzogs Karl Friedrich, ſtattgehabten feierlichen Vertheilung der Preiſe, welche von Höchſtdemſelben im Jahr 1807 für diejenigen geſtiftet worden ſind, welche die von den vier Fakultäten der Univerſität Heidelberg auszuſetzenden Preisfragen am beſten beantworten würden, iſt die goldene Medaille

dem Studiosus medicinæ Johann Auguſt Hein aus Danzig,

von der mediciniſchen Fakultät und

dem Studiosus theologiæ und philologiæ Gotthilf Specht aus Carlsruhe,

von der philoſophiſchen Fakultät

zuerkannt worden.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1843.

Miniſterium des Innern.
Frhr. v. Rüdt. Vdt. Buiſſon.

Ueberſicht

der Studirenden auf den Landesuniverſitäten Heidelberg und Freiburg im Wint erhalbjahre 1843/44.

Im Winterhalbjahr 1843/44 ſtudiren:

A. Auf der Univerſität Heidelberg

	Inländer.	Ausländer.	im Ganzen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminariſten	37	5	42
2. Juriſten	100	351	451
3. Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten	32	78	110
4. Cameraliſten und Mineralogen	45	15	60
5. Philoſophen und Philologen	4	6	10
Geſammtzahl	218	455	673

Digitized by Google

B. Auf der Univerſität Freiburg:

	Inländer.	Ausländer.	im Ganzen.
1. Theologen	59	18	77
2. Juriſten und Cameraliſten	61	7	68
3. Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten .	46	35	81
4. Philoſophen	9	9	18
Geſammtzahl	175	69	244

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Januar 1844.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Geber hiermit bekannt gemacht:

Ein Wohlthäter, der nicht genannt ſeyn will, hat der evangeliſchen Gemeinde zu Baden, zum Bau einer neuen Kirche daſelbſt, ein Geſchenk von 20,000 fl., unter Nutznießungsvorbehalt gemacht.

Ferner haben geſtiftet:

der verſtorbene Johann Schuler von Müllheim in den dortigen Spitalfond 50 fl.;

Imhof Rochet von Baſel für den Schuldienſt zu Ebringen, Landamts Freiburg, ein und einen halben Haufen Reben, angeſchlagen zu 40 fl.;

einige Unbenannte in den Armenfond zu Aitern 75 fl.;

ein Unbenannter in den Armenfond zu Heimbach 200 fl.;

die Ehefrau des Franz Martin Hildenbrand, Thereſia Otter von Rothweil, in den Armenfond daſelbſt 50 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Freiburg 50 fl.;

der verſtorbene Landchirurg Kiefer von Staufen in den Armenfond zu Ballrechten 55 fl.;

ein Ungenannter in den Talmudſchulfond zu Müllheim 200 fl.;

Philipp Rombach von Attenthal in den dortigen Schulfond 25 fl.;

Ignaz Stebel von Liel in den Armenfond daſelbſt 51 fl.;

die Franz Joſeph Selerſchen Eheleute von Schliengen in den dortigen Kirchenfond 50 fl.;

ein Ungenannter für den nämlichen Fond ein rothes wollenes Staffeltuch für den Hochaltar, im Werthe von 50 fl.;

ein Ungenannter für ein Gemälde in die Pfarrkirche zu Schwerzen im Werthe von 34 fl.;

die verſtorbene Georg Friedrich Serauerſche Wittwe von Eichſtetten in den Spitalfond zu Emmendingen 100 fl.;

die verſtorbene Eliſabetha Mutterer, Ehefrau des Löwenwirths Michel von Thunſel, in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Digitized by Google

dieſelbe in den Schulfond daſelbſt 100 fl.;

ein Ungenannter in den evangeliſchen Almoſenfond zu Freiburg 40 fl.;

Auguſtin Wieland, vormaliger Pfarrer von Thunſel, in den dortigen Armenfond 100 fl.;

die Müller Auguſt Heinrich Stuck'ſchen Eheleute von Emmendingen in den dortigen Spitalfond 150 fl., und 50 fl. zur Gründung einer Beſſerungsanſtalt für verwahrloste Kinder im Oberrheinkreiſe, unter der beſondern Beſtimmung, daß dieſes Kapital dem Emmendinger Spitalfond in Nutznießung gegeben werden ſoll, bis jene Anſtalt ins Leben tritt;

eine Unbekannte in den Kirchenfond in Markdorf 50 fl.;

ein Ungenannter zur Kirche in Hoppetenzell, Amts Stockach, einen Altar im Werthe von 280 fl.;

der verſtorbene Pfarrer Bindert zu Hauſenvorwald in den Armenfond in Ueberauchen 100 fl.;

derſelbe zu Gründung eines Armenfonds in Kirchdorf, Amts Hüfingen, 100 fl.;

derſelbe in den Armenfond in Marbach 100 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Wittnau 16 fl. 12 kr.;

die iſraelitiſche Gemeinde Schmieheim zur Gründung eines Armenfonds für dieſelbe 200 fl.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht,

dem Geheimen Rath und Profeſſor Dr. Schloſſer in Heidelberg,

dem Hofgerichtsdirector Litſchgi in Freiburg,

dem Miniſterialrath Walz,

dem Miniſterialrath Fuchs,

dem Miniſterialrath Kinberger,

dem Domänenrath Maier,

dem Finanzrath Baader,

dem Oberpoſtrath Kreglinger,

dem Hofrath und Profeſſor Dr. Schweins in Heidelberg,

dem Hofrath und Profeſſor Dr. Fromherz in Freiburg,

dem Medizinalrath und Amtsphyſikus Dr. Siegel in Bruchſal,

dem Rheinſchiffahrtsinſpektor With in Mannheim,

dem Oberzollinſpektor Goll in Carlsruhe,

dem Stadtpfarrer Muth in Neckarbiſchofsheim,

dem Pfarrer Eiſenlohr in Hugsweier,

dem Pfarrer Bauer in Menningen, und

dem Bürgermeiſter Wagner in Freiburg

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden,

dem Pfarrer Vogelbacher zu Erzingen in Anerkennung ſeiner ausgezeichneten Leiſtungen zur Emporbringung der Landwirthſchaft, ſowie

Digitized by Google

dem Kanzleirath Le Pique bei dem evangeliſchen Oberkirchenrath in Anerkennung ſeiner 45jährigen eifrigen und pflichtgetreuen Dienſtleiſtungen die große goldene Civilverdienſtmedaille, und

dem Bürgermeiſter Johann Stolz zu Diſtelhauſen Amts Tauberbiſchofsheim in Anerkennung ſeiner langjährigen und treuen Dienſte die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 12. December 1843 erhielten die Lieutenants Kanzler, Rouſſy und Richard v. Adelsheim vom vierten Infanterieregiment ihre Entlaſſung.

Nach weiterer höchſter Ordre von demſelben Tage wurde der Hauptmann von Beck vom vierten Infanterieregiment bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in den Penſionsſtand verſetzt.

Nach höchſter Entſchließung vom 12. December v. J. wurde dem Oberlieutenant der Suite der Reiterei von Sarachaga die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Armeecorps ertheilt.

Durch höchſte Ordre vom 28. December v. J. erhielt der Hauptmann Strauß von der activen Suite der Infanterie die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung, mit der Erlaubniß in fremde Dienſte treten zu dürfen.

Durch fernere höchſte Ordre von demſelben Tage wurde Oberchirurg Ganther vom dritten Infanterieregiment, mit der Erlaubniß, die Uniform fort tragen zu dürfen, in Ruheſtand verſetzt; und die Oberchirurgen Waag vom Dragonerregiment Großherzog,
Ohlhauſer vom Leibinfanterieregiment,
Wallerſtein vom erſten Infanterieregiment,
Füßlin vom zweiten Infanterieregiment,
Weber vom zweiten Dragonerregiment,
Vierordt vom Leibinfanterieregiment, und
Frey vom vierten Infanterieregiment
zu Oberärzten befördert.

Durch dieſelbe höchſte Ordre wurden verſetzt:

Oberarzt Waag vom Dragonerregiment Großherzog zum erſten Infanterieregiment,
Oberarzt Wallerſtein vom erſten Infanterieregiment zum Dragonerregiment Großherzog,
Oberchirurg Würth vom Dragonerregiment Großherzog zum dritten Infanterieregiment und
Oberthierarzt Grünbacher vom erſten zum zweiten Dragonerregiment.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Obervogt Jägerſchmid zu Freiburg den Charakter als Geheimer Rath III. Klaſſe,

dem katholiſchen Stadtpfarrer und Dekan Gaß dahier, den Charakter eines geiſtlichen Raths zu verleihen;

die erledigte Stelle eines erſten Beamten bei dem Oberamt Durlach dem Oberamtmann Eichrodt zu Conſtanz,

Digitized by Google

die zweite Beamtenſtelle bei dem Oberamt Heidelberg dem Amtmann Max Leers in Ladenburg,

die dritte Beamtenſtelle daſelbſt dem Amtsaſſeſſor Friedrich von Kraft-Ebing in Weinheim, unter Ernennung deſſelben zum Amtmann,

die Stelle eines Polizeiaſſeſſors daſelbſt dem Amtsaſſeſſor Jakob Neff zu Neckarbiſchofsheim,

die zweite Beamtenſtelle bei dem Bezirksamt Ladenburg dem Amtsaſſeſſor Julius Betz zu Heidelberg, unter Ernennung deſſelben zum Amtmann,

die Stelle eines Aſſeſſors bei dem Bezirksamt Weinheim dem Rechtspraktikanten und Schriftverfaſſer Dominik Herterich zu Gerlachsheim, und

die Stelle eines Aſſeſſors bei dem Bezirksamt Neckarbiſchofsheim dem Rechtspraktikanten Friedrich Lacoſte von Carlsruhe zu übertragen;

den Amtmann Gaß zu Gerlachsheim,
" " Stigler zu Breiſach,
" " von Reichlin-Meldegg zu Philippsburg,
" " von Neubronn zu Lörrach,

zu Oberamtmännern, ſodann

den Aſſeſſor Held in Freiburg,
" " Fuchs in Mannheim,
" " Faber in Wiesloch,
" " Gäßler in Offenburg,
" " Billharz in Baden,
" " Brauer in Carlsruhe,
" " Betzinger in Lahr,

zu Amtmännern zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Aſſeſſors bei dem Oberamt Emmendingen dem Rechtspraktikanten und Schriftverfaſſer Karl Hippmann in Bühl und

die bei der Steuerdirection erledigte Stelle eines Sekretärs dem Cameralpraktikanten Emil Molter aus Carlsruhe zu übertragen;

den Cameralpraktikanten Georg Krall aus Wallſtadt zum Secretär bei der Hofdomänenkammer zu ernennen;

dem Hofgerichtsexpeditor Carl Doll zu Conſtanz den Charakter eines Kanzleiraths zu verleihen;

den Miniſterialkanzliſten Guſtav Kirchenbauer zum Expeditor des Juſtizminiſteriums zu ernennen;

den Hauptzollamtsverwalter Bott in Heidelberg als Reviſor zu der Steuerrechnungsreviſion zu verſetzen;

den bei dem Controlbureau der Steuerdirection activirten Cameralaſſiſtenten Wilhelm Maler von Emmendingen zum Reviſor bei dieſer Stelle,

und den Salinenkaſſier Kramer in Rappenau zum Hauptzollamtsverwalter bei dem Hauptſteueramt Heidelberg zu ernennen;

den Bezirksförſter Stauch in Bonndorf auf die Bezirksforſtei Gerlachsheim zu verſetzen, und

den Forſtpraktikanten Sauerbeck zum Bezirksförſter in Bonndorf,

den Forſtpraktikanten Bernhard zum Bezirksförſter in Villingen und

Digitized by Google

den Forſtpraktikanten Wasmer zum Bezirksförſter in St. Blaſien zu ernennen;

den Offizialen Theodor Ruoff von der Poſtwagenexpedition Freiburg in gleicher Eigenſchaft zum Poſtamt Donaueſchingen zu verſetzen;

den Cameralaſſiſtenten Krieger dahier zum Kanzliſten bei Großherzoglichem Oberſtallmeiſteramt zu ernennen;

den Amtsreviſor Heinrich Heß zu Eberbach in Ruheſtand zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Mühlingen, Amts Stockach, dem Pfarrer Johann Held in Liggeringen,

die katholiſche Pfarrei Erſingen, Oberamts Pforzheim, dem Pfarrer Jakob Ulrich zu Leimen,

die katholiſche Pfarrei Fautenbach, Amts Achern, dem Dekan und Stadtpfarrer Markus Aloys Bayer zu Freiburg und

die katholiſche Stadtpfarrei in Heidelberg dem Dekan und Pfarrer Johann Rößle zu Gerlachsheim zu übertragen.

Die fürſtlich fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrverweſers Balthaſar Heim zu Mahlſpüren auf die erledigte katholiſche Pfarrei Mauenheim, Amts Möhringen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach dem Antrag der evangeliſchen Kirchen- und Prüfungs-Commiſſion ſind folgende zur Spätjahrsprüfung 1843 ſich gemeldet habenden drei Theologen

Reinhard Ziegler von Weil,
Eduard Chriſtian Martini von Maulburg, und
Johann Wilhelm Friedrich Goll von Schiltach

unter die evangeliſch proteſtantiſchen Pfarrcandidaten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die erſte Beamtenſtelle in Conſtanz iſt in Erledigung gekommen, die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei der Regierung des Seekreiſes innerhalb vier Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.
2. Bei dem Juſtizminiſterium iſt die Stelle eines Canzliſten erledigt, die Bewerber um dieſelbe haben ſich dort binnen vier Wochen zu melden.
3. Das Amtsreviſorat Eberbach iſt erledigt; die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft zu melden.
4. Durch das am 9. Dezember d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Amandus Müller iſt die katholiſche Pfarrei Rohrbach Oberamts Heidelberg mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. erledigt worden, die Competenten um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Held auf die Pfarrei Mühlingen, iſt die katholiſche Pfarrei Liggeringen, Amts Conſtanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. erledigt. Die Competenten um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.
6. Durch Beförderung des Pfarrers Ulrich auf die Pfarrei Erſingen, Oberamts Pforzheim, iſt die katholiſche Pfarrei Leimen, Oberamts Heidelberg, mit den Filialen Sandhauſen und St. Ilgen und mit dem beiläufigen Einkommen von 850 fl. erledigt. Die Competenten um

Digitized by Google

dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

7. Durch die Uebertragung der katholiſchen Pfarrei Fautenbach, Amts Achern an den Dekan und Stadtpfarrer Bayer in Freiburg iſt die Stadtpfarrei bei St. Martin zu Freiburg mit einem in Geld und Naturalien beſtehenden Einkommen von beiläufig 1500 fl. nebſt 330 fl. für jeden der zu haltenden vier Vicare, nämlich 200 fl. für die Verpflegung und 130 fl. als Gehalt erledigt worden.

Die Competenten um dieſe mit dem Stadtdecanat und der Schulviſitatur verbundene Pfarrei haben ſich binnen 6 Wochen ſowohl bei dem erzbiſchöfflichen Ordinariat als bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

8. Durch Beförderung des Pfarrers Franz Anton Herrmann auf die Pfarrei Schutterwald iſt die katholiſche Pfarrei Sulz, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. erledigt. Die Competenten um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

9. Durch die Beförderung des Decans und Pfarrers Rößle zur katholiſchen Stadtpfarrei in Heidelberg iſt die katholiſche Pfarrei Gerlachsheim mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. erledigt. Die Competenten um dieſe Pfarrei, mit welcher man das Decanat und die Bezirksſchulviſitatur wieder zu verbinden gedenkt, haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

10. Zu der im Regierungsblatt vom Jahr 1843, Nr. 32, Seite 212, in Betreff der ausgeſchriebenen Pfarrei Michelbach enthaltenen Bekanntmachung wird nachträglich bemerkt, daß auf dieſer Pfründe eine Kriegsſchuld von 66 fl. 56 kr. hafte, zu deren allmähliger Abzahlung ein Proviſorium von fünf Jahren beſtimmt iſt.

11. Durch das den 19. Dezember d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Schmitthenner iſt die evangeliſche Pfarrei Asbach, Decanats Neckargemünd, mit einem Competenzanſchlag von 1234 fl. 35 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

12. Durch das den 23. December 1843 erfolgte Ableben des Pfarrers und Bezirksſchulviſitators Lang iſt die evangeliſche Pfarrei Schweigern in der Diöceſe Borberg, mit einem Competenzanſchlag von 846 fl. 59 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft zu melden.

13. Durch die Beförderung des Pfarrers Haag auf die Pfarrei Oeſingen iſt die evangeliſche Pfarrei Roſenberg mit einem Competenzanſchlag von 842 fl., und da verſchiedene Theile hievon in Streit befangen ſind, mit einem wirklichen Ertrag von ohngefähr 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei der fürſtlich Löwenſtein Wertheim Roſenbergiſchen Standesherrſchaft zu melden.

Geſtorben ſind:

Am 22. November 1843 der penſionirte Phyſikus Sartori in Wiesloch.
„ 4. December 1843 Oberthierarzt Weingärtner vom zweiten Dragonerregiment.
„ 11. „ „ Profeſſor Schwemmlein am Gymnaſium zu Offenburg.
„ 18. „ „ Hauptmann Maurus vom erſten Infanterieregiment,
„ 24. „ „ der penſionirte Bundestagsgeſandte Geheimer Rath von Friedrich dahier.
„ 30. „ „ Lieutenant Kobe vom Invalidencorps,
„ 1. Januar d. J. der Juſtizminiſterialexpeditor Joſeph Hödle dahier.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Februar 1844.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung eines Bezirksamtes in Donaueſchingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 11. d. M. gnädigſt zu genehmigen geruht:

1. daß nach hinzugetretener Zuſtimmung der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft:
   a. das großherzoglich badiſche fürſtlich fürſtenbergiſche Amt Möhringen aufgelöst; dagegen
   b. ein großherzoglich badiſches fürſtlich fürſtenbergiſches Amt zu Donauöſchingen errichtet werde;
2. daß dieſes Amt Donauöſchingen gebildet werde aus folgenden Orten:
   a. von dem aufgelösten Amte Möhringen:
   Geiſingen, Gutmadingen, Unterbaldingen, Wartenberg, Ippingen, Bachzimmern und Eßlingen;
   b. von dem Amte Hüfingen:
   Donauöſchingen, Aaſen, Allmanshofen, Aufen, Heidenhofen, Pfohren, Sundhauſen, Wolterdingen, Zindelſtein, Thanheim, Herzogenweiler;
   c. von dem Amte Villingen, mit Vorbehalt aller landesherrlichen Rechte:
   Offingen, Oberbaldingen, Bieſingen (zuſammen 12,706 Einwohner);
3. daß dem Amte Engen von dem aufgelösten Amte Möhringen folgende Orte zugetheilt werden:
   Möhringen, Amtenhauſen, Aulfingen, Hauſen und Kirchen, Hintſchingen, Immendingen, Mauenheim, Stetten, Zimmern (künftig 10,826 Einwohner);
4. daß das großherzoglich badiſche fürſtlich fürſtenbergiſche Amt Donauöſchingen künftig mit zwei Beamten, dagegen das Amt Hüfingen mit einem Beamten zu beſetzen ſei.

Der Termin, von welchem an das Amt Donauöſchingen in Wirkſamkeit tritt, wird ſeiner Zeit bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, den 16. Januar 1844.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Staatsminiſterialentſchließung vom 11. Januar d. J., Nr. 47, den Regierungsrath Weizel in Mannheim zum landesherrlichen Commiſſär zu Leitung der durch Austritt des Abgeordneten Dr. Züllig in Heidel-

Digitized by Google

berg nöthig gewordenen Erſatzwahl eines Abgeordneten für den dreizehnten Städtewahlbezirk gnädigſt zu ernennen geruht.

Carlsruhe, den 16. Januar 1844.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Staatsminiſterialentſchließung vom 18. l. M., Nr. 109, den Geheimen Rath Schaaff in Raſtadt zum landesherrlichen Commiſſär zu Leitung der nöthig gewordenen Erſatzwahl eines Abgeordneten für den neunzehnten Aemterwahlbezirk gnädigſt zu ernennen geruht.

Carlsruhe, den 27. Januar 1844.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Der ledige Buchdruckergehülfe Johann Voßler von Lahr hat um die Erlaubniß gebeten, ſeinen bisherigen Familiennamen mit dem Namen „Blatt" vertauſchen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die höchſte Verordnung vom 18. Januar 1838 (Reggsblt. Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einſprache machen wollen, ſolche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte Statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 17. Januar 1844.

Juſtizminiſterium.

Jolly.

Vdt. Baelchin.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Geber hiermit bekannt gemacht:

Es ſtifteten:

die verſtorbene Wittwe Monika Bohmann, geborne Rothweiler, von Conſtanz für arme, ein Handwerk erlernende Knaben aus Conſtanz 1000 fl.;

die Anton Mattſche Ehefrau, Ida geborne Uhl, in Markdorf in den dortigen Armenfond 100 fl.

Digitized by Google

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem königlich bayeriſchen Bundestagsgeſandten, Geheimen Rath von Oberkamp das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Amtsdiener Gottfried Sternheimer bei dem großherzoglich badiſchen fürſtlich leiningenſchen Bezirksamt Sinsheim, in Anerkennung ſeiner vieljährigen treu geleiſteten Dienſte die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

die Profeſſoren Pfeufer und Henle von Zürich als ordentliche Profeſſoren der Medicin an der Univerſität Heidelberg zu ernennen;

die erledigte Lehrſtelle an der Thierarzneiſchule zu Carlsruhe dem königlich preußiſchen Departementsthierarzt Joſeph Fuchs zu Bromberg zu übertragen;

den Bezirksförſter Wasmer in Wolfsboden wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit,

den Domänenverwalter Winter in Raſtatt wegen vorgerückten Alters und leidendem Geſundheitszuſtand,

ſo wie den Oberreviſor Obermüller, ſeiner unterthänigſten Bitte gemäß, wegen Augenſchwäche und vorgerückten Lebensalters, in den Ruheſtand zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Lienheim, Amts Waldshut, dem Prieſter Karl Joſeph Kunle von Breiſach, dermaligen Curatieverweſer in Grünwald,

die katholiſche Pfarrei Hinterzarten, Landamts Freiburg, dem Prieſter Franz Michael Baumann von Endingen, dermalen Cooperator bei St. Martin in Freiburg,

die katholiſche Pfarrei Illmenſee, Amts Heiligenberg, dem Pfarrer Carl Leberle zu Beuern im nämlichen Amtsbezirk,

die katholiſche Pfarrei Ringsheim dem Pfarrer Joſeph Anton Beck zu Oehnsbach,

die katholiſche Pfarrei Münſterthal oder St. Landolin, Amts Ettenheim, dem Pfarrer Franz Bogner zu Niedereſchach zu übertragen und

den evangeliſchen Pfarrer Philipp Alexander Mahla in Mapxach in den Ruheſtand zu verſetzen.

Von achtundzwanzig Rechtscandidaten, welche ſich der letzten Spätjahrsprüfung unterzogen haben, wurden durch Beſchluß großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 3. Januar l. J., Nr. 45, folgende zwanzig unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Ernſt Philipp Huffſchmid von Raſtadt,
Mayer Fürſt von Mannheim,

Walter Schwarzmann von Sigmaringen,
Conſtantin Ammann von Freiburg,
Max Wehrle von Freiburg,
Alexander Wallau von Wertheim,
Carl Göring von Freiburg,
Joſeph Adolph Marquier von Offenburg,
Carl Osner von Ettenheim,
Titus Mader von Kirchhofen,
Friedr. Auguſt von Ungern-Sternberg von Mannheim,
Joſeph Rheinbold von Sinzheim,
Johann Baumgärtner von Mundelfingen,
Lambert Groſch von Heidelberg,
Carl Severin Hamma von Ludwigshafen,
Joſeph Himmelſpach von Bleichheim,
Adolph Wilkens von Großeicholzheim,
Johann Weber von Ettlingen,
Auguſt Mußler von Schuttern,
Heinrich Burkhardt von Freiburg.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Bezirksforſtei Wolfsboden iſt in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke zu melden.
2. Beim Juſtizminiſterium iſt die Stelle eines Reviſors erledigt; die Bewerber um dieſelbe haben ſich dort binnen vier Wochen zu melden.
3. Durch das am 5. September v. J. erfolgte Ableben des Expeditors Sachs in Mannheim iſt die Expeditorsſtelle bei der Regierung des Unterrheinkreiſes in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen bei der gedachten Kreisregierung vorſchriftsmäßig zu melden.
4. Die katholiſche Pfarrei Beuern, Amts Heiligenberg, mit dem beiläufigen Ertrag von 650 fl. iſt erledigt; die Competenten um dieſelbe haben ſich bei der großherzoglich markgräflich badiſchen Domänenkanzlei, da das alternirende Präſentationsrecht dermalen der großherz. markgräflich badiſchen Standesherrſchaft Salem zuſteht, nach Vorſchrift zu melden.
5. Die katholiſche Pfarrei Niedereſchach, Amts Villingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. iſt erledigt; die Competenten um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.
6. Die katholiſche Pfarrei Oehnsbach, Amts Achern, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. iſt erledigt; die Competenten um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Geſtorben ſind:

Am 11. November v. J. der penſionirte Domänenverwalter Gerſtner in Oberkirch und **am 8.** Januar d. J. der penſionirte Domänenverwalter Hügler in Mannheim.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. Februar 1844.

Verordnungen.

Die Führung von Oberlaſten auf den den Rhein befahrenden Segelſchiffen betreffend.

Nachdem ſich die Central-Rheinſchifffahrtscommiſſion zu Mainz bei ihrem jüngſten Zuſammentritte auf den Grund des XV. Supplementarartikels zu der Rheinſchifffahrts-Convention vom 31. März 1831 über einige, in Betreff der Führung von Oberlaſten auf den den Rhein befahrenden Segelſchiffen neuerlich zu treffende Beſtimmungen vereinigt hat, ſo werden dieſelben in Folge höchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 18. d. M., Nr. 87, zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 22. Januar 1844.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Beſtimmungen

über Führung von Oberlaſten auf den den Rhein befahrenden Segelſchiffen.

1. Sofern nicht durch die gegenwärtigen Vorſchriften ausdrücklich Ausnahmen nachgegeben ſind, dürfen auf den den Rhein befahrenden Segelſchiffen keine Oberlaſten geführt, d. h. auf dem Verdecke ſolcher Schiffe keine Waaren geladen werden.

(Artikel 62 der Acte, Supplementairartikel XI.)

Als Verdeck iſt auch die feſtgezimmerte Bedachung eines Schiffes zu betrachten, eine Ueberſchreitung des vorſtehenden Verbots daher auch dann vorhanden, wenn ein Theil der Ladung (worunter jedoch ein oder anderer unerheblicher Gegenſtand nicht zu verſtehen iſt) auf dem Verdecke niedergelegt iſt, oder über das durchbrochene Verdeck, reſpektive die feſtgezimmerte Verdachung, hinausragt, oder wenn der Schiffer dieſe letzte willkührlich, d. i. ohne Gutheißung der nach Art. 53 der Rheinſchifffahrts-Acte vom 31. März 1831 zur Prüfung angeſtellten Sachverſtändigen erhöhet.

Bei Fahrzeugen ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung iſt derjenige Theil der Ladung als Oberlaſt oder als Ladung auf dem Verdecke anzuſehen, welcher die durch Obſervanz oder die Sachkundigen, wo deren in den verſchiedenen Einladungshäfen angeſtellt ſind, beſtimmte Höhe über das feſte Gebörde überſteigt.

2. Von dem vorſtehenden Verbote tritt nur hinſichtlich gewiſſer Gegenſtände eine Ausnahme ein. Es dürfen nämlich, jedoch nur unter Beobachtung der unten zu 3 und 4 gegebenen Vorſchriften,

Digitized by Google

ohne Unterſchied der Rheinabtheilungen als Oberlaſt folgende Artikel, es mag die Ladung ganz oder theilweiſe aus denſelben beſtehen, geführt werden:

Anis. Baſt. Baumſetzlinge. Baumwolle. Baumwolleballen aller Art, mit Ausnahme der gepreßten und in eiſerne Reiſe verpackten. Bettfedern. Binſen. Borſten. Bouteillen, leere. Brennholz, Bretter. Bürſtenbinderwaaren. Chaiſen und Reiſewagen. Faſchinen. Faßdauben. Fäſſer und Tonnen, leere. Feuerſchwamm und andere Schwämme. Fiſche, getrocknete. Flachs, gehechelt und ungehechelt. Flechtweiden. Floßengeräthe. Floßengeſchirr. Floßweiden. Gartengewächſe, friſche. Gelbwurzel. Glaswaaren, hohle. Haare. Hanf, unverarbeiteter. Hanf, gehechelt und ungehechelt, auch Schleishanf. Harz. Hausgeräthe. Häute, trockene. Heu. Holzkohlen. Hopfen. Hörner. Karten. Kienruß. Klauen. Kleie. Knoppern. Körbe und andere Weidenarbeiten. Korbweiden. Korkholz. Korkſtopfen. Krapp, unverpackter. Kümmel. Laub. Leimleder, trockenes. Lohkäſe. Lohrinde. Möbel und Hausgeräth. Moos. Obſt, gedörrtes. Pfähle, hölzerne. Raukarden. Rebenſetzlinge. Reife, hölzerne. Rohr. Sägewaaren. Schachtel-, Scheffel- und Siebmacherarbeit. Schaftheu. Schilf. Schmelztiegel. Schreibfedern. Seegras. Spreu. Steingut. Stroh. Süßholz. Tabaksblätter. Töpferwaaren. Torf. Treſtern. Wachholderbeeren. Waldhaar. Werg und Watten von Werg. Werkholz überhaupt. Wolle, Wolleballen, welche nicht gepreßt und nicht verpackt ſind. Zunder.

3. Je nachdem die vorgenannten Gegenſtände die ganze Schiffsladung oder nur einen Theil derſelben ausmachen, tritt folgende Verſchiedenheit ein:

a. Beſteht die ganze Ladung in Ausnahmegegenſtänden, ſo bleibt die Beſtimmung der Höhe, bis zu welcher dieſelben auf dem Verdecke geladen werden dürfen, den Verſendern (den Eigenthümern der Waaren oder deren Geſchäftsführern), den Verſicherern oder Fertigern überlaſſen, ohne daß eine Beſchränkung in Anſehung der zuläßigen äußerſten Höhe der Oberlaſt ſtattfindet.

b. Beſteht nur ein Theil der Schiffsladung aus Ausnahmegegenſtänden, ſo hängt die Beſtimmung darüber: ob und bis zu welcher Höhe dieſe auf dem Verdecke geladen werden dürfen, in jedem einzelnen Falle von den Hafen-Polizeibehörden der Einladeorte, oder wo ſonſtige Sachverſtändige ſich befinden, von Letztern ab.

Dieſe haben dabei die Beſchaffenheit der zu ladenden Gegenſtände, des Fahrzeugs und der Stromtheile, welche befahren werden ſollen, ſo wie überhaupt die Umſtände, welche auf die Sicherheit der Fahrt von Einfluß ſind, gewiſſenhaft zu berückſichtigen.

Sie ſollen jedoch als Regel feſthalten: daß Bretter nicht höher als drei, andere Ausnahmegegenſtände nicht höher als vier Fuß auf dem Verdecke geladen werden dürfen, und daß nur dann, wenn die obwaltenden, in dem auszuſtellenden Zeugniſſe anzugebenden Umſtände nicht der geringſten Beſorgniß einer Gefahr bei Ueberſchreitung dieſer Höhe Raum laſſen, eine ſolche Ueberſchreitung nachgegeben werden darf.

Ueber den Gebrauch, welchen die vorgenannten Behörden und Sachverſtändigen von der ihnen ertheilten Ermächtigung machen, haben dieſelben ein Journal zu führen, damit aus dieſem dem Oberinſpektor und durch ihn der Centralcommiſſion das Material zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens in den einzelnen Uferſtaaten und zu weiteren Beſchlüſſen über den Gegenſtand durch die Rheinſchifffahrts-Inſpectoren ſuppeditirt werden könne.

4. In den unter 3. a. bezeichneten Fällen haben die Verſender, Verſicherer und Fertiger, in den-

Digitized by Google

unter 3. b. angegebenen Fällen die Sachverſtändigen und Hafen⸗Polizeibehörden dem Schiffer ein ſchriftliches, auf dem Manifeſt zu vermerkendes, oder demſelben beizufügendes Zeugniß zu ertheilen, welches die auf das Verdeck zu ladenden Gegenſtände und die Höhe, bis zu welcher ſolche dort geladen werden dürfen, ſo wie die Gründe für geſtattete Ausnahme (vorſtehend zu 3. b.) bezeichnet.

Dieſes Zeugniß muß der Schiffer jedem Hafenpolizei⸗ und jedem Rheinzoll⸗Beamten auf deſſen Verlangen, Behufs ſeiner Legitimation, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe vorzeigen.

5. Jede Verletzung oder Nichtachtung der vorſtehend, ſowohl hinſichtlich der Gegenſtände, welche nur auf das Verdeck geladen werden dürfen, und hinſichtlich der Bedingungen, unter denen dies zuläßig iſt, als auch hinſichtlich der zuläßigen Höhe der Oberlaſt ertheilten Vorſchriften wird, abgeſehen von der zu 4. erwähnten Polizeiſtrafe wegen Nichtvorzeigung des erhaltenen Zeugniſſes — nach Art. 64 der Rheinſchifffahrts Acte mit einer Geldbuße von 46 fl. 40 kr. bis 140 fl. geahndet. Auch wird dem Schiffer in den vorangegebenen Fällen durch die betreffenden Polizei⸗ und Rheinzollerhebungs⸗Beamten die Weiterreiſe bis zur Herſtellung des durch Sachverſtändige oder durch die Hafenpolizei zu beſtimmenden vorſchriftsmäßigen Zuſtandes unterſagt.

6. Die Polizei⸗ und Rheinzollerhebungs Beamten ſind verpflichtet, die Befolgung der gegenwärtigen Vorſchriften ſtreng zu überwachen.

Die gegenwärtigen Vorſchriften treten, ſo weit ſie nicht bereits beſtehen, vom 1. Februar 1844 an in Wirkſamkeit.

Die Berichtigung der Pfandbücher betreffend.

In den meiſten Fällen haben Pfandbuchserneuerungen nur den Zweck, die Mängel eines Pfandbuchs zu beſeitigen, und den Gebrauch deſſelben minder ſchwierig zu machen. Dieſer Zweck läßt ſich jedoch durch bloſe Berichtigung des Pfandbuchs und ſeines Regiſters erreichen, ohne daß es nöthig wäre, die vorhandenen Pfandeinträge in ein neues Buch zu übertragen.

Mit höchſter Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 27. v. M., Nr. 129, wird daher Nachſtehendes verordnet:

§. 1.

Pfandbuchs⸗Erneuerungen finden auf Anordnung der Kreisregierung alsdann Statt, wenn ein Pfandbuch vernichtet oder ganz unbrauchbar geworden iſt.

Iſt ein Pfandbuch nur in Unordnung gekommen, ſo wird von der Kreisregierung, ſei es auf den Antrag der Gemeinde oder von Amtswegen, die Berichtigung deſſelben verfügt.

§. 2.

Zur Vornahme der Berichtigung wird ein Commiſſär von der Kreisregierung auf den Vorſchlag des Gemeinderaths ernannt.

§. 3.

Der Ort, wo das Geſchäft vorgenommen wird, ſo wie der Tag, an welchem daſſelbe beginnt, ſind von dem Commiſſär durch die Anzeigeblätter, durch die Zeitung der Kreishauptſtadt und das etwaige Localblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 4.

Der Commiſſär hat unter Mitwirkung eines Mitglieds des Gemeinderaths in dem Pfandbuche,

Digitized by Google

oder demjenigen Theile deſſelben, welcher zu berichtigen iſt, ſämmtliche Einträge und Ausſtreichungs-akte, ſo wie die Beilagen der einen und andern, in Beziehung auf ihre formelle und materielle Gültigkeit zu prüfen.

§. 5.

Ueber das Geſchäft iſt von Tag zu Tag durch den Commiſſär ein, von dem ihm beigegebenen Gemeinderathe mit zu unterzeichnendes fortlaufendes Protokoll zu führen.

Dem Protokoll werden in einem beſondern Faszikel die Beſcheinigungen über die in den folgenden Paragraphen vorgeſchriebenen Einladungen und Benachrichtigungen der Betheiligten angeſchloſſen.

Wenn über die Berichtigung eines Eintrags oder Ausſtreichungsacts weitere Verhandlungen entſtehen, ſo hat der Commiſſär beſondere Akten darüber anzulegen.

§. 6.

Sind bei einem Eintrage nicht alle vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet, ſo hat der Commiſſär thunlichſt dahin zu wirken, daß ſolche im Einverſtändniß mit ſämmtlichen Betheiligten nachgeholt werden.

§. 7.

Iſt eine Eintragung auf Gegenſtände, welche der Verpfändung nicht fähig ſind, oder in Folge eines Rechtstitels geſchehen, welcher kein Pfandrecht begründet, ſo hat der Commiſſär die Betheiligten hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 8.

Iſt ein Unterpfand von einer Perſon beſtellt, die nicht Eigenthümerin des verpfändeten Gegenſtandes war, ſo hat der Commiſſär den Pfandgläubiger und das Pfandgericht, welches die Eintragung bewirkt hat, davon zu benachrichtigen.

§. 9.

Wenn eine Liegenſchaft mehrfach als frei verpfändet iſt, ſo hat der Commiſſär hiervon dem Pfandgerichte, welches bei der ſpätern Verpfändung die frühere nicht beachtet hat, ſo wie dem Nachpfandgläubiger, welchem die Liegenſchaft als frei verpfändet wurde, Nachricht zu geben.

§. 10.

Findet der Commiſſär gelegentlich der Durchgehung des Pfandbuchs und ſeiner Beilagen, daß ein Unterpfand von einer Perſon beſtellt iſt, welche hiezu wegen mangelnder Rechtsfähigkeit oder Legitimation nicht befugt war, ſo hat er hiervon den Pfandgläubiger in Kenntniß zu ſetzen.

§. 11.

Der Commiſſär vergleicht die Einträge im Unterpfandsbuch mit den bei dem Amtsreviſorat aufbewahrten Pfandbuchsauszügen. Findet ſich hiebei, daß der Auszug mit dem Pfandbuch in erheblichen Punkten nicht übereinſtimmt, ſo hat er den Gläubiger zu Wahrung ſeiner Rechte davon zu benachrichtigen, auch inſofern ſich Verdacht einer Fälſchung ergibt, dem Bezirksamt Anzeige zu machen.

§. 12.

Behauptet der Eigenthümer einer Liegenſchaft, daß ein noch beſtehender Pfandeintrag geſtrichen ſeyn ſollte, weil die Schuld getilgt oder das Unterpfands- oder Vorzugsrecht aus einem andern Grunde erloſchen ſei, ſo hat der Commiſſär vorerſt den eingetragenen Gläubiger, beziehungsweiſe ſeinen Rechtsfolger, wenn ſolcher aufzufinden iſt, hierüber zu vernehmen. Willigt derſelbe in die Ausſtreichung,

Digitized by Google

ſo hat der Commiſſär dafür zu ſorgen, daß ſolche von dem Pfandgerichte ordnungsmäßig bewirkt werde. Im entgegengeſetzten Falle, ſo wie wenn der eingetragene Gläubiger oder ſein Rechtsfolger nicht aufzufinden iſt, wird dem Eigenthümer der Liegenſchaft überlaſſen, bei Gericht die zur Erwirkung des Strichs geeigneten Anträge zu ſtellen.

§. 13.

Iſt die Ausſtreichung eines Eintrags unförmlich geſchehen, ſo hat der Commiſſär dafür zu ſorgen, daß ſolcher nach Vernehmung und mit Zuſtimmung des betheiligten Gläubigers, oder, wenn letztere etwa ſchon erfolgt iſt, gleichbald förmlich getilgt werde. Steht dies nicht zu bewirken, ſo wird dem Eigenthümer der Liegenſchaft überlaſſen, auf Ausſtreichung des Eintrags zu klagen.

§. 14.

Iſt ein Ausſtreichungsakt zwar ordnungsmäßig aufgenommen, geſchah dies aber nicht auf den Grund einer die Einwilligung des Gläubigers beſtätigenden öffentlichen Urkunde oder eines richterlichen Urtheils, ſo hat ſich der Commiſſär darauf zu beſchränken, daß er dem Schuldner und dem Gläubiger hiervon Nachricht ertheilt.

§. 15.

Wenn der Commiſſär darüber, was rückſichtlich eines wahrgenommenen Mangels geſchehen ſolle, Zweifel hegt, ſo hat er die Weiſung der Kreisregierung einzuholen.

§. 16.

Das Pfandgericht hat die Urkunden, welche mangelhafte Einträge oder Ausſtreichungsakte verbeſſern, wo immer möglich, am Rande des betreffenden Eintrags niederzuſchreiben. Kann dies nicht geſchehen, ſo ſind ſie in das Pfandbuch nach dem jüngſten Eintrag einzuſchreiben, und es muß hierauf am Rande des Eintrags, auf den ſie ſich beziehen, verwieſen werden.

Die Verhandlungen, in deren Folge ſolche Verbeſſerungen Statt finden, werden als Beilagen zu dem Pfandbuch, welches bei den betreffenden Einträgen darauf hinzuweiſen hat, in einem eigenen Bande geſammelt.

§. 17.

Während der Durchgehung des Pfandbuchs iſt auch das hiezu gehörige Regiſter zu durchgehen und zu berichtigen, oder, wenn etwa keines vorhanden ſeyn ſollte, ein ſolches zu fertigen.

Insbeſondere iſt hierin bei jedem Eintrag die Stelle, wo er etwa im Pfandbuch verbeſſert oder geſtrichen worden, zu bemerken.

§. 18.

Der Commiſſär hat nicht minder die äußere Beſchaffenheit des Pfandbuchs zu unterſuchen, und wenn ſie mangelhaft iſt, davon ſogleich dem Bezirksamte Anzeige zu machen, welches die erforderlichen Verbeſſerungen anordnen wird.

Carlsruhe, den 2. Februar 1814.

Juſtizminiſterium.

Jolly.

Vdt. Ammann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Serienziehung für die ſechste Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Bei der heute ſtatt gehabten Serienziehung für die ſechste Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortiſationskaſſe von 1840 zu fünf Millionen Gulden ſind die

Serie-Nro.	893	enthaltend	Loos-Nro.	89201	bis	89300
„	26	„	„	2501	„	2600
„	575	„	„	57401	„	57500
„	698	„	„	69701	„	69800

heraus gekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Februar 1844.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh. Vdt. Molter.

Stiftungen.

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken hiermit bekannt gemacht.

Es ſtifteten:

die Peter Hornig's Ehefrau von Neckarau 10 fl. in das katholiſche Almoſen daſelbſt, und eben ſo viel in das evangeliſche Almoſen allda;

Frau Altgräfin Auguſte zu Salm-Reiferſcheid 1650 fl. in den Almoſenfond zu Gerlachsheim;

Suſanne Joſeph von Mannheim 500 fl. in das evangeliſche Hoſpital daſelbſt;

Marie Anna Reichert von Kronau 10 fl. in den Almoſenfond zu Hettingenbeuern;

Martin Michels Eheleute zu Oberwittighauſen 221 fl. in den Kirchenfond daſelbſt;

Amor Holderbach zu Götzingen 30 fl. in den Almoſenfond daſelbſt.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 2. Januar d. J. wurden befördert:

die Oberlieutenants von Ehrenberg und Graf von Kageneck vom Leibinfanterie-Regiment zu Hauptmännern, und

die Lieutenants von Stetten im 3ten Infanterie-Regiment,
von Göler im Leib-Infanterie-Regiment,
von Tannſteiu im 2ten Infanterie-Regiment,
Kamm im 1ten Infanterie-Regiment,
von Laroche im 1ten Dragoner-Regiment,

zu Oberlieutenants.

Nach höchſter Ordre vom 9. Januar d. J. erhielt der Hauptmann von der Suite der Infanterie Graf von Wiſer den Charakter als Major.

Digitized by Google

Durch fernere höchſte Ordre vom 30. Januar d. J. wurden zu Lieutenants befördert,
die Portepeefähnriche von Gontard im 4ten Infanterie-Regiment,
Henking im 1ten Infanterie-Regiment,
Rebenius in der Artillerie-Brigade,
von Renz im 1ten Infanterie-Regiment,
Siegel im 4ten Infanterie-Regiment,
von Krieg im erſten Infanterie-Regiment,
von Göler im 4ten Infanterie-Regiment,
von Merhart im 3ten Infanterie-Regiment,
von Kleudgen in der Artillerie-Brigade,
von Seldeneck im 1ten Dragoner-Regiment.

Ferner wurde durch höchſte Ordre vom 23. Januar d. J. der Oberfeldwebel Sutter vom 2ten Infanterie-Regiment zum Lieutenant im Invalidencorps ernannt.

Verſetzt wurden durch höchſte Ordre vom 2. Januar d. J.

Hauptmann Graf von Kageneck und Hauptmann von Göler vom Leibinfanterie-Regiment zum 1ten Infanterie-Regiment.

Hauptmann von Horradam vom 1ten zum 4ten Infanterie-Regiment.

Oberlieutenant Theodor Hoffmann und Oberlieutenant Frech vom 1ten zum Leibinfanterie-Regiment.

Durch höchſte Ordre vom 30. Januar d. J.

Lieutenant von Adelsheim vom Leibinfanterie-Regiment zum 4ten Infanterie-Regiment.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Auguſt von Iſeghem zu Oſtende zu Höchſtihrem Conſul daſelbſt zu ernennen;

den Vorſtand des Oberamts Heidelberg, Geheimenrath Deurer, unter Bezeugung der höchſten Zufriedenheit mit ſeinen langjährigen Dienſtleiſtungen, in den Ruheſtand zu verſetzen, und

die Stelle eines Amtsvorſtands bei dem Oberamte Heidelberg dem Vorſtande des Stadtamts Freiburg, Geheimenrath von Vogel zu übertragen;

den Steuerreviſor Dietz zu Freiburg ſeinem Anſuchen gemäß bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Bühlerthal, Amts Bühl, dem Pfarrer Johann Philipp Krämer in Speſſart, Amts Ettlingen, zu verleihen;

Nach im Oktober 1843 erſtandener philologiſcher Staatsprüfung wurde Auguſt Schmidt von Carlsruhe unter die Zahl der Lehramtscandidaten aufgenommen.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Reviſors bei der Zolldirektion. Die Bewerber haben ſich bei der Zolldirektion binnen vier Wochen zu melden.
2. Durch das Ableben des Amtschirurgen Staiger iſt das Amtschirurgat Heidelberg mit der normalmäßigen Beſoldung von 180 fl. und 120 fl. Pferdfourrageaverſum in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe mit einem Medico-Chirurgen zu beſetzende Stelle haben ſich binnen vier Wochen nach Vorſchrift bei der Sanitätscommiſſion zu melden.
3. Die Stelle eines Salineneaſſiers zu Rappenau. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der Steuerdirektion zu melden.
4. Die katholiſche Pfarrei Speſſart, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl. iſt erledigt. Die Competenten um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkircheurath nach Vorſchrift zu melden.

Geſtorben ſind:

am 10. Januar d. J. der penſionirte Kammerrath Wer in Freiburg;
am 12. Januar d. J. der Hauptmann von der Suite der Infanterie von Khuon dahier;
am 24. Januar d. J. der Reviſor Baumberger bei der Zolldirection.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. März 1844.

Verordnung.

Die Synagogenplätze betreffend.

Die von dem großherzoglichen Miniſterium des Innern unter dem 14. April 1819 in Betreff der Synagogenplätze erlaſſene Verordnung (Regsblt. Nr. XV. S. 85) wird im Einverſtändniß mit genanntem Miniſterium hierdurch zurück genommen, mit dem Anfügen jedoch, daß es bei der den Synagogengemeinden zuſtehenden Ermächtigung zur Veräußerung der Synagogenplätze ſein Bewenden behalte.

Carlsruhe, den 16. Februar 1844.

Juſtizminiſterium.
Jolly.

Vdt. Ammann.

Bekanntmachungen.

In Folge höchſter Ermächtigung wird die Poſthalterei in Kuppenheim, Oberamts Raſtatt, vom 1. April l. J. an aufgehoben und die Poſtdiſtanz von Neumalſch bis Baden auf ein und eine halbe Poſt feſtgeſetzt.

Carlsruhe, den 5. Februar 1844.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Duſch.

Vdt. von Berckheim.

Die Aufſtellung des vormaligen fürſtlich leiningenſchen Baucontroleurs Klinkerfuß zu Oſterburken als Schätzer für die auf dem Zehnten haftenden Baulaſten betr.

Der vormalige fürſtlich leiningenſche Baucontroleur Klinkerfuß zu Oſterburken wird andurch, im Einverſtändniß mit großherzoglichem Finanzminiſterium, als Sachverſtändiger zur Abſchätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulaſten aufgeſtellt, und dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 26. Januar 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. v. Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Der Grundherr Graf von **Waldkirch** hat auf das Recht der Ausübung der Forſt- und Jagdpolizei in der grundherrlichen Gemarkung Kleineicholzheim verzichtet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkung Kleineicholzheim dem landesherrlichen Forſtbezirk Ballenberg zugewieſen wird.

Carlsruhe, den 6. Februar 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Ueberſicht

der Schülerzahl an der polytechniſchen Schule zu Carlsruhe und der damit in Verbindung ſtehenden Vorſchule.

Im Studienjahr 1843/44 beſuchen dieſe Anſtalt und zwar:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
Die I. allgemeine mathematiſche Claſſe	37	5	42
„ II. allgemeine mathematiſche Claſſe	14	12	26
„ III. allgemeine mathematiſche Claſſe	18	6	24
„ Ingenieurſchule	38	3	41
„ Bauſchule	21	20	41
„ Forſtſchule mit forſtlichem Vorbereitungskurs . . .	26	9	35
„ höhere Gewerbſchule	10	25	35
„ Handelsſchule	10	1	11
„ Vorſchule	52	12	64
Hierzu kommen Hoſpitanten	4	8	12
	230	101	331

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Februar 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. v. Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Die Tilgung des Eiſenbahnanlehens betreffend.

Unter Bezug auf die diesſeitige Bekanntmachung vom 5. v. M. (Regsblt. Nr. II.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 16. d. M., in Gegenwart einer großherzoglichen Commiſſion, folgende Eiſenbahnobligationen gezogen worden ſind:

1) von 1000 fl. das Stück, die Nummern 111. 123. 274. 853. 921. 1173. 1189. 1335. 1430. 2052. 2255. 2276. 2299. 2808. 2863. 3039.

Digitized by Google

2) von 500 fl. das Stück, die Nummern 47. 134. 860. 1046. 1277. 1557. 1862. 1906. 2014. 2083. 2212. 2302. 2941. 3074. 3178. 3379. 3837. 4039. 4563. 4719. 4821. 4833. 5074. 5559. 5751. 5865. 6148. 6248. 6367. 6511. 6624. 6788. 6800. 6840. 7042. 9053. 9171.

3) von 100 fl. das Stück, die Nummern 266. 510. 945. 1241. 1294. 1303. 1520. 1728. 2084. 2131. 2246. 2401. 2732. 2800. 3206. 3252. 3480. 3529. 3896. 4368. 4600. 4684. 4716. 4765. 4857. 4882. 4902. 5209. 5317. 5355. 5488. 5665. 5734. 5961. 6146. 6405. 7665. 7717. 7960. 8147. 8290. 8468. 8639. 8718. 8740. 8939. 9010. 9059. 9101. 9315. 9338. 9419. 10950. 10990. 10996. 11198. 11357. 11704. 11854. 14912.

Die vorbemerkten Obligationen werden den Beſitzern zur Heimzahlung mit dem Nominalkapital auf den 1. September d. J. gekündigt, und von dieſem Zeitpunkte an hört die Verzinſung auf.

Wer die Zahlung früher zu erhalten wünſcht, kann das Capital mit den Zinſen bis zum Zahlungstag auch vor dem 1. September d. J. erheben.

Carlsruhe, den 19. Februar 1844.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Die ſechste Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Reſultat der heute geſchehenen ſechsten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die unter Anlage I. beiliegende Liſte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Auguſt d. J. durch die Amortiſationskaſſe bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Looſe nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieſer Kaſſe gegen Abzug von ½ Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 1. März 1844.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh. Vdt. Pfeilſticker.

In der Anlage II. wird die Ueberſicht des Vermögensſtandes der Militär-Wittwenkaſſe beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1843 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. Februar 1844.

Kriegsminiſterium.
von Freydorf. Vdt. Fröhlich.

Digitized by Google

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staatsminiſter des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, von Duſch, die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem König der Belgier verliehene Großkreuz des Leopoldordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchſte Erlaubniß erhielten der Viceoberſtkammerherr und Hofdomänenintendant Graf Brouſſel für das ihm von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Sachſen-Coburg-Gotha verliehene Großkreuz des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens, und

der Viceoberſtallmeiſter, Oberſt und Flügeladjutant Freiherr von Seldeneck für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehene Ehren-Großcomthurkreuz Seines Haus- und Verdienſtordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht,

dem Freiherrn von Egloffſtein, Kammerherrn und Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg,

dem Stadtrath Merian in Freiburg,

dem Freiherrn von Wangenheim, Kammerherrn und Adjutanten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachſen-Coburg-Gotha, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Geheimen Rath und Regierungs-Director Dahmen in Mannheim, den Stern zum bereits innehabenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Regierungs-Secretär Kanzleirath Roſt zu Raſtadt in Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte die größere goldene Civilverdienſtmedaille, und

dem Galleriediener Langheinrich zu Mannheim in Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen geruht.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

der unterthänigſten Bitte des Geheimen Raths und Regierungsdirectors Dahmen in Mannheim um Verſetzung in den Penſionsſtand wegen anhaltender Kränklichkeit, unter Bezeugung der beſondern höchſten Anerkennung ſeiner langjährigen treuen und erſprießlichen Dienſtleiſtungen zu entſprechen;

den Bezirksförſter Holtz zu Haſel in den Ruheſtand zu verſetzen;

Digitized by Google

den Scribenten Georg Hausmann von hier zum Canzliſten des Juſtizminiſteriums zu ernennen;

den Acceſſiſten Franz Füller als Hofmuſikus anzuſtellen;

die erledigte katholiſche Pfarrei St. Roman, Bezirksamts Wolfach, dem Prieſter Konrad Leber von Gaiß, Amts Waldshut, bisherigen Kaplaneiverwalter in Radolfzell,

die katholiſche Pfarrei Darlanden, Landamts Carlsruhe dem Pfarrer Chriſtoph Warth in Wieblingen,

die katholiſche Pfarrei St. Märgen, Landamts Freiburg, dem Pfarrer Mathä Mayer zu Wieden, und

die katholiſche Pfarrei Hügelsheim, Oberamts Raſtatt, dem Pfarrverweſer Valentin Weiß in Durmersheim zu übertragen;

den Decan und Kirchenrath Sachs zu Durlach unter Anerkennung ſeiner langjährigen guten Dienſte ſeiner Function als Decan der Diöceſe Durlach zu entheben,

dem Kirchenrath Sachs das Stadtdekanat Carlsruhe,

die erledigte Stelle eines Dekans der Landesdiöceſe Karlsruhe dem bisherigen Verwalter derſelben, Karl Wilhelm Enefelius, Pfarrer zu Deutſchneureuth,

die erledigte Stelle eines Decans der Diöceſe Durlach dem Pfarrer Gottlob Beck daſelbſt, und

die erledigte Stelle eines Decans der Diöceſe Hornberg dem bisherigen Decanatsverwalter Stadtpfarrer Martin Schmidt zu Hornberg definitiv zu übertragen, und

dem bisherigen Diakonus und Profeſſor Theodor Roth zu Müllheim die erledigte evangeliſche Stadtpfarrei daſelbſt mit dem Decanat zu verleihen.

Die Freiherrlich von Weſſenbergiſche Präſentation des Prieſters Hauſſer, Vicar in Pfaffenweiler, Amts Villingen, auf das Kaplaneibefizium in Feldkirch, Amts Staufen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspraktikanten Franz Bühler in Offenburg wurde das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die katholiſche Pfarrei Wieblingen Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl., worauf jedoch ein in 2 Jahresterminen zu tilgendes Kriegsſchuldenkapital von 21 fl. 55 kr. haftet, iſt erledigt. Die Competenten um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.
2. Durch den Tod des Pfarrers Müller iſt die evangeliſche Pfarrei Theningen, Decanats Emmendingen, mit einem Competenzanſchlag von 856 fl. 23 kr., worauf jedoch eine Schuld von 41 fl. 29 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer nebſt Zinſen zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Geſtorben ſind:

Am 13. November v. J. der penſionirte Kreisreviſor Laiber in Möhringen.
„ 30. Dezember v. J. „ „ Amtmann Schuech zu Freiburg.
„ 28. Januar d. J. Steuerdirector Caſſinone in Carlsruhe.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 16. Jänner d. J. Regierungsblatt Nr. 3, das Amt Donaueſchingen betreffend, iſt unter denen vom Amte Hüfingen zugetheilten Orten noch Hochemmingen nachzutragen und beträgt die Seelenzahl ſtatt 12706 — 13140.

Digitized by Google

Anlage I.

Großherzogl. Badiſche Amortiſationskaſſe.

Anlehen vom Jahr 1840.

Liſte der gezogenen 400 Stück Looſe mit den darauf gefallenen Gewinnſten

bei der

Sechsten Ziehung,

welche nach Maasgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Geſetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankierhäuſern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothſchild und Söhne daſelbſt gegen 100,000 Stück 50 fl.-Looſe kontrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden durch die großherzogliche Kommiſſion in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 1. März 1844

vorgenommen wurde.

(Nach der Nummerufolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar 1844 gezogenen 4 Serien:

26. 575. 698. 893.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
2501	65	2519	65	2537	125	2555	65	2573	65	2591	100
2502	65	2520	65	2538	65	2556	65	2574	65	2592	65
2503	65	2521	65	2539	65	2557	65	2575	65	2593	65
2504	65	2522	125	2540	65	2558	65	2576	65	2594	65
2505	65	2523	65	2541	65	2559	125	2577	65	2595	65
2506	125	2524	65	2542	65	2560	65	2578	65	2596	65
2507	**10000**	2525	65	2543	100	2561	65	2579	65	2597	65
2508	65	2526	250	**2544**	**3000**	2562	65	2580	65	2598	250
2509	65	2527	65	2545	125	2563	65	2581	65	2599	65
2510	65	2528	65	2546	65	2564	65	2582	65	2600	250
2511	65	2529	65	2547	65	2565	65	2583	125	57401	65
2512	**1500**	2530	65	2548	65	2566	65	2584	65	57402	65
2513	65	2531	65	2549	65	2567	250	2585	65	57403	65
2514	65	2532	65	2550	65	2568	65	2586	65	57404	65
2515	65	2533	100	2551	100	2569	65	2587	65	57405	125
2516	65	2534	65	2552	65	2570	65	2588	250	57406	65
2517	65	2535	65	2553	65	2571	65	2589	65	57407	125
2518	65	**2536**	**1500**	2554	125	**2572**	**1000**	2590	65	57408	65

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
57409	65	57458	65	69707	65	69756	65	89205	65	89254	65
57410	100	57459	65	69708	65	69757	65	89206	65	89255	65
57411	100	57460	65	69709	65	69758	125	89207	65	89256	65
57412	65	57461	65	69710	65	69759	100	89208	65	89257	65
57413	65	57462	65	69711	65	69760	65	89209	65	89258	65
57414	65	57463	65	69712	65	69761	100	89210	65	89259	65
57415	65	57464	250	69713	65	69762	65	89211	65	89260	65
57416	100	57465	65	69714	65	69763	65	89212	65	89261	65
57417	65	57466	65	69715	65	69764	65	89213	65	89262	65
57418	65	57467	65	69716	65	69765	65	89214	65	89263	65
57419	65	57468	65	69717	65	69766	100	89215	65	**89264**	**35000**
57420	65	57469	65	69718	65	69767	65	89216	65	89265	65
57421	100	57470	65	69719	65	69768	65	89217	65	89266	65
57422	65	57471	65	69720	65	69769	65	89218	65	89267	65
57423	65	57472	100	69721	65	69770	65	89219	65	89268	65
57424	125	57473	65	69722	65	69771	65	89220	65	89269	125
57425	65	**57474**	**1000**	69723	65	69772	65	89221	65	89270	65
57426	65	57475	65	69724	250	69773	65	89222	65	89271	65
57427	65	57476	65	69725	65	69774	65	89223	65	89272	65
57428	65	57477	125	69726	125	69775	65	89224	100	89273	65
57429	65	57478	100	69727	65	69776	65	89225	65	89274	65
57430	250	57479	65	69728	65	69777	65	89226	65	89275	65
57431	65	57480	65	69729	65	69778	65	89227	100	89276	65
57432	65	57481	65	69730	125	69779	65	89228	65	89277	65
57433	65	57482	65	69731	100	69780	65	89229	65	89278	65
57434	65	57483	65	69732	65	69781	65	89230	65	89279	100
57435	65	57484	65	69733	65	69782	65	89231	65	89280	65
57436	65	57485	65	69734	65	69783	65	89232	65	89281	65
57437	65	57486	65	69735	65	69784	65	89233	65	89282	65
57438	65	**57487**	**1000**	69736	65	69785	65	89234	65	89283	65
57439	65	57488	65	69737	65	69786	100	89235	65	89284	65
57440	65	57489	100	69738	65	69787	100	89236	65	89285	65
57441	65	57490	65	69739	65	69788	100	89237	65	89286	65
57442	65	57491	65	69740	100	69789	65	89238	65	89287	65
57443	**5000**	**57492**	**1000**	69741	65	69790	65	89239	125	89288	65
57444	65	57493	65	69742	100	69791	65	89240	65	89289	65
57445	65	57494	65	69743	65	69792	65	89241	65	89290	65
57446	65	57495	65	69744	65	69793	65	89242	100	89291	65
57447	125	57496	125	69745	65	69794	100	89243	100	89292	65
57448	65	57497	100	69746	65	69795	100	89244	65	89293	65
57449	250	57498	65	69747	65	69796	65	89245	65	89294	65
57450	65	57499	65	69748	65	69797	65	89246	65	89295	65
57451	65	57500	65	69749	65	69798	65	89247	65	89296	65
57452	65	69701	65	69750	65	69799	65	89248	65	89297	65
57453	125	69702	65	69751	100	69800	65	89249	125	89298	65
57454	65	69703	65	69752	65	89201	100	89250	250	89299	65
57455	65	69704	65	69753	65	89202	65	89251	65	89300	65
57456	65	69705	65	69754	65	89203	65	89252	65		
57457	65	69706	65	69755	65	89204	65	89253	65		

Vorſtehende Gewinne werden planmäßig

am 1. Auguſt 1844

bei der unterzeichneten Kaſſe gegen Rückgabe der Looſe baar bezahlt; wer die Zahlung früher zu empfangen wünſcht, kann ſolche gegen Abzug eines Disconto à 1/3 Kreuzer vom Gulden erhalten.

Die von den früheren fünf Ziehungen noch rückſtändigen Looſe ſind in der beifolgenden Liſte verzeichnet.

Karlsruhe, den 1. März 1844.

Großherzoglich Badiſche Amortiſationskaſſe.

Digitized by Google

Liſte

der aus den

frühern fünf Ziehungen

noch uneingelöſten Großherzoglich Badiſchen Fünfzig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahr 1840,

deren Beſitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
18	1778	III.	65	402	40156	V.	65	402	40188	V.	65	527	52620	V.	65
"	1779	"	125	"	40157	"	65	"	40189	"	100	"	52621	"	65
"	1780	"	65	"	40158	"	125	"	40190	"	65	"	52622	"	100
207	20601	II.	65	"	40161	"	250	"	40191	"	65	"	52623	"	65
"	20602	"	65	"	40162	"	65	"	40192	"	65	"	52624	"	65
218	21769	"	65	"	40163	"	65	"	40193	"	65	"	52625	"	100
220	21982	III.	65	"	40164	"	65	"	40194	"	65	"	52626	"	65
"	21983	"	65	"	40165	"	65	"	40195	"	65	"	52627	"	65
359	35862	I.	65	"	40166	"	100	"	40196	"	65	"	52628	"	65
"	35863	"	65	"	40167	"	250	"	40197	"	65	"	52629	"	100
"	35864	"	65	"	40168	"	65	"	40198	"	65	"	52630	"	65
"	35865	"	65	"	40169	"	65	"	40199	"	65	"	52632	"	65
"	35866	"	65	"	40170	"	65	"	40200	"	65	"	52643	"	65
366	36502	III.	65	"	40171	"	65	524	52310	IV.	65	"	52647	"	65
"	36537	"	65	"	40172	"	65	"	52354	"	65	"	52649	"	65
402	40104	V.	65	"	40173	"	100	"	52355	"	125	"	52686	"	65
"	40136	"	65	"	40174	"	65	"	52358	"	65	"	52688	"	65
"	40137	"	65	"	40175	"	65	"	52362	"	65	"	52696	"	65
"	40138	"	65	"	40176	"	65	"	52364	"	65	633	63255	I.	65
"	40139	"	65	"	40177	"	65	"	52365	"	65	"	63299	"	65
"	40140	"	65	"	40178	"	65	"	52392	"	65	814	81359	"	65
"	40141	"	65	"	40179	"	100	527	52611	V.	65	932	93126	III.	65
"	40143	"	65	"	40180	"	65	"	52612	"	65	"	93134	"	65
"	40145	"	100	"	40181	"	100	"	52613	"	65	"	93163	"	65
"	40147	"	1000	"	40182	"	65	"	52614	"	65	"	93169	"	125
"	40150	"	65	"	40183	"	65	"	52615	"	65	943	94204	V.	65
"	40151	"	65	"	40184	"	65	"	52616	"	125	"	94206	"	65
"	40152	"	65	"	40185	"	65	"	52617	"	65	"	94246	"	65
"	40153	"	65	"	40186	"	65	"	52618	"	65	"	94250	"	65
"	40154	"	65	"	40187	"	65	"	52619	"	100	"	94253	"	65

Carlsruhe den 1. März 1844.

Großherzoglich Badiſche Amortiſationskaſſe.

Digitized by Google

Anlage II.

Ueberſicht

des

Standes der Großherzoglich Badiſchen Militär-Wittwenkaſſe

vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1843.

Stand der Rechnung.

Erſte Klaſſe.

Vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842.

Soll fl.	Soll kr.	Einnahme.	Hat fl.	Hat kr.	Reſt fl.	Reſt kr.
		I. Rückſtandsrechnung.				
		1. Einnahmsreſte aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. — fl. kr. fl. kr.				
		4,820 34 a) Kapitalzinsreſte . . . 3,684 30 1,136 4				
		— — b) andere Einnahmsreſte . — — — —				
4,820	34		3,684	30	1,136	4
—	—	2. Abgang an Ausgabsreſten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung früherer Jahre**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
		1. Kapitalzinſe.				
		fl. kr. — fl. kr. fl. kr.				
		18,475 30 a) von ausgeliehenen Kapitalien 11,180 36 7,294 54				
		— — b) von verwieſenen Poſten — — — —				
18,475	30		11,180	36	7,294	54
		2. Kapitalien.				
		fl. kr. — fl. kr. fl. kr.				
		911,978 45 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . . . . 15.050 — 896,928 45				
		— — b) von verwieſenen Poſten — — — —				
911,978	45		15,050	—	896,928	45
		3. Beiträge der Mitglieder.				
		fl. kr. — fl. kr. fl. kr.				
		4.307 5 a) fortlaufende Beiträge . 4,243 3½ 64 1½				
		888 10 b) Receptions- und Promotionstaxen 850 40 37 30				
5,195	15		5,093	43½	101	31½
940,470	4	. . . . Uebertrag	35,008	49½	905,461	14½

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
940,470	4	. . . . Uebertrag	35,008	49½	905,461	14½
—	—	4. Verfallene Einſtands-Cautionen	—	—	—	—
—	—	5. Gewinn an erkauften oder veräußerten Obligationen	—	—	—	—
—	—	6. Milde Zuflüſſe	—	—	—	—
—	—	7. Strafen	—	—	—	—
—	—	8 Pachtzinſe	—	—	—	—
—	—	9. Erlös aus Material und Fahrniß	—	—	—	—
—	—	10. Erſatzpoſten	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
11,653	36	1. Kaſſenreſt aus voriger Rechnung	11,653	36	—	—
		2. Von und für fremde Kaſſen. fl. kr. — fl. kr. — fl. kr. — — a) aus voriger Rechnung . — — — — 1,767 50 b) vom laufenden Jahr . . 1,767 50 — —				
1,767	50		1,767	50	—	—
		3. Von und für Privatperſonen. fl. kr. — fl. kr. — fl. kr. — — a) aus voriger Rechnung . — — — — — — b) vom laufenden Jahr . . — — — —				
—	—		—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungspoſten	—	—	—	—
953,891	30	. . . Summe der Einnahme	48,430	15½	905,461	14½

Die Zahl der beitragenden Mitglieder war am Schluß des Rechnungshalbjahrs vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842 492

Am Schluß des Rechnungsjahrs vom 1. Juli 1840 bis dahin 1841 betrug dieſelbe . . . 497

alſo Verminderung . 5.

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
		I. Rückſtandsrechnung.				
—	—	1. Ausgabsreſte aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsreſten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung früherer Jahre**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
24,200	—	1. Angelegte Kapitalien	24,200	—	—	—
—	—	2. Zinsvergütung und Aufwechſel für erkaufte oder veräußerte Obligationen	—	—	—	—
23,216	34	3. Wittwen- und Waiſengehalte	23,216	34	—	—
		4. Verwaltungskoſten.				
		(fl. kr. … fl. kr. fl. kr.)				
		787 30 a) Beſoldungen . . . . 787 30 — —				
		69 59 b) Gehalte . . . . 69 59 — —				
		92 30 c) Bureaukoſten, als: Kaſſenzubuße, Gratifikationen, für Schreibmaterialien, Impreſſen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen u. verſchiedene kleinere Bureau-Erforderniſſe . 92 30 — —				
		31 15 d) Miethzinſe . . . . . . 31 15 — —				
981	14		981	14	—	—
—	15	5. Für Fahrniß und Material	—	15	—	—
—	—	6. Rückerſatz	—	—	—	—
—	—	7. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
14	22½	1. Kaſſenreſt an künftige Rechnung	14	22½	—	—
		2. An und für fremde Kaſſen.				
		(fl. kr. … fl. kr. fl. kr.)				
		— — a) aus voriger Rechnung . — — — —				
		1,767 50 b) vom laufenden Jahr . . 17 50 1,750 —				
1,767	50		17	50	1,750	—
		3. An und für Privatperſonen.				
		(fl. kr. … fl. kr. fl. kr.)				
		— — a) aus voriger Rechnung . — — — —				
		— — b) vom laufenden Jahr . . — — — —				
—	—		—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungspoſten	—	—	—	—
50,180	15½	. . . . Summe der Ausgabe	48,430	15½	1,750	—
		Worunter der pro 1842 übertragene baare Kaſſenvorrath von 14 fl. 22½ kr.				

Vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Reſt. fl.	Reſt. kr.
		I. Rückſtandsrechnung.				
		1. Einnahmsreſte aus voriger Rechnung.				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr. 8,430 58 a) Kapitalzinsreſte . . . 7,489 56 — 941 2 101 31⅓ b) andere Einnahmsreſte . 101 31⅓ — — —				
8,532	29⅓		7,591	27⅓	941	2
—	—	2. Abgang an Ausgabsreſten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
		1. Kapitalzinſe.				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr. 35,629 29 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . . 27,770 13 — 7,859 16 — — b) von verwieſenen Poſten — — — —				
35,629	29		27,770	13	7,859	16
		2. Kapitalien.				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr. 944,328 45 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . . 57,405 55 — 886,922 50 — — b) von verwieſenen Poſten — — — —				
944,328	45		57,405	55	886,922	50
		3. Beiträge der Mitglieder.				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr. 8,258 22 a) fortlaufende Beiträge . 8,258 22 — — — 1,597 40 b) Receptions- und Promotionstaxen . . . . 1,547 40 — 50 —				
9,856	2		9,806	2	50	—
—	—	4. Verfallene Einſtands-Cautionen	—	—	—	—
—	—	5. Gewinn an erkauften oder veräußerten Obligationen	—	—	—	—
—	—	6. Milde Zuflüſſe	—	—	—	—
—	—	7. Strafen	—	—	—	—
—	—	8. Pachtzinſe	—	—	—	—
—	—	9. Erlös aus Fahrniß und Material	—	—	—	—
—	—	10. Erſatzpoſten	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
14	22⅓	1. Kaſſenreſt aus voriger Rechnung	14	22⅓	—	—
998,361	8	. . . . Uebertrag	102,598	—	895,773	8

Digitized by Google

Soll.		Einnahme.	Hat.		Reſt.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
998,361	8	. . . . Uebertrag	102,588	—	895,773	8
		2. Von und für fremde Kaſſen.				
		fl. kr. — — a) aus voriger Rechnung . fl. — kr. — fl. — kr. —				
		33 56 b) vom laufenden Jahr . . 33 56 — —				
33	56		33	56	—	—
		3. Von und für Privatperſonen.				
		fl. kr. — — a) aus voriger Rechnung . fl. — kr. — fl. — kr. —				
		— — b) vom laufenden Jahr . . — — — —				
—	—		—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungspoſten	—	—	—	—
998,395	4	. . . Summe der Einnahme	102,621	56	895,773	8

Die Zahl der beitragenden Mitglieder war am Schluß des Rechnungsjahres vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843 504

Am Schluß des Rechnungshalbjahrs vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842 betrug dieſe . . 492

alſo Vermehrung . 12.

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Reſt.	
fl.	fl.	I. Rückſtandsrechnung.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	1. Ausgabsreſte aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsreſten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
48,550	—	1. Angelegte Kapitalien	48,550	—	—	—
—	—	2. Zinsvergütung und Auswechſel für erkaufte oder veräußerte Obligationen	—	—	—	—
5,434	54	3. Wittwen- und Waiſengehalte	5,434	54	—	—
		4. Verwaltungskoſten:				
		(fl. kr. / fl. kr. / fl. kr.)				
		787 30 a) Beſoldungen . . . . 787 30 — —				
		69 58 b) Gehalte . . . . 69 58 — —				
		92 30 c) Bureaukoſten, als: Kaſſenzubuße, Gratiſikationen, für Schreibmaterialien, Impreſſen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Porteauslagen und verſchiedene kleinere Bedürfniſſe . . . . 92 30 — —				
		31 15 d) Miethzinſe . . . . 31 15 — —				
981	13		981	13	—	—
—	15	5. Für Fahrniß und Material	—	15	—	—
—	—	6. Rückerſatz	—	—	—	—
—	—	7. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
11,688	23	1. Kaſſenreſt an künftige Rechnung	11,688	23	—	—
		2. An und für fremde Kaſſen.				
		(fl. kr. / fl. kr. / fl. kr.)				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		1,750 — b) vom laufenden Jahr . . . 1,750 — — —				
1,750	—		1,750	—	—	—
		3. An und für Privatperſonen.				
		(fl. kr. / fl. kr. / fl. kr.)				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		— — b) vom laufenden Jahre . . . — — — —				
—	—		—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungspoſten	—	—	—	—
68,404	45	. . . . . Summe der Ausgabe	68,404	45	—	—

Worunter der für 1842 übertragene baare Kaſſenvorrath mit 11,688 fl. 23 kr.

Vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Reſt.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückſtandsrechnung.				
		1. Einnahmsreſte aus voriger Rechnung.				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		5,943 13 a) Kapitalzinsreſte . . 4,473 38 1,469 35				
		— — b) andere Einnahmsreſte — — — —				
5,943	13		4,473	38	1,469	35
—	—	2. Abgang an Ausgabsreſten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung früherer Jahre**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
		1. Kapitalzinſe.				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		31,496 59 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . 22,292 30 9,204 29				
		— b) von verwieſenen Poſten — — —				
31,496	59		22,292	30	9,204	29
		2. Kapitalien.				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		802,918 9 a) von ausgeliehenen Kapitalien 22,106 50 780,811 19				
		— — b) von verwieſenen Poſten — — — —				
802,918	9		22,106	50	780,811	19
91	3	3. Beiträge von Mitgliedern	91	3	—	—
36	7	4. Verfallene Einſtandscautionen	36	7	—	—
—	—	5. Gewinn an erkauften oder veräußerten Obligationen	—	—	—	—
—	—	6. Milde Zuflüſſe	—	—	—	—
2	48	7. Strafen	2	48	—	—
—	—	8. Pachtzinſe	—	—	—	—
—	—	9. Erlös aus Fahrniß und Material	—	—	—	—
—	—	10. Erſatzpoſten	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
11,688	23	1. Kaſſenreſt aus voriger Rechnung	11,688	23	—	—
		2. Von und für fremde Kaſſen.				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		1,750 — a) aus voriger Rechnung . — — 1,750 —				
		— — b) vom laufenden Jahr . — — — —				
1,750	—		1,750	—		—
		3. Von und für Privatperſonen.				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . — — — —				
		— — b) vom laufenden Jahr . . — — — —				
—	—		—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
853,926	42	. . . . Summe der Einnahme	62,441	19	791,485	23

Digitized by Google

Soll fl.	Soll kr.	Ausgabe.	Hat fl.	Hat kr.	Reſt fl.	Reſt kr.
		I. Rückſtandsrechnung.				
—	—	1. Ausgabsreſte aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsreſten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
38,150	—	1. Angelegte Kapitalien	38,150	—	—	—
—	—	2. Zinsvergütung und Aufwechſel für erkaufte oder veräußerte Obligationen	—	—	—	—
10,801	34	3. Wittwen- und Waiſengehalte	10,801	34	—	—
		4. Verwaltungskoſten: (fl. kr. / fl. kr. / fl. kr.)				
		1.433 fl. 20 kr. a) Beſoldungen . . . . . 1.433 fl. 20 kr. — —				
		139 fl. 57 kr. b) Gehalte . . . . 139 fl. 57 kr. — —				
		194 fl. 6 kr. c) Bureaukoſten, als: Kaſſenzubuße, Schreib- u. Inſertionsgebühren, Gratifikationen, für Schreibmaterialien, Impreſſen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen u. verſchiedene kleinere Bureau-Erforderniſſe . 194 fl. 6 kr. — —				
		62 fl. 30 kr. d) Miethzinſe . . . . 62 fl. 30 kr. — —				
1,829	53		1,829	53	—	—
13	54	5. Für Fahrniß und Material	13	54	—	—
—	—	6. Rückerſatz	—	—	—	—
—	—	7. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
11,645	58	1. Kaſſenreſt an künftige Rechnung	11,645	58	—	—
		2. An und für fremde Kaſſen. (fl. kr. / fl. kr. / fl. kr.)				
		— — a) aus voriger Rechnung . — — — —				
		— — b) vom laufenden Jahr . . — — — —				
—	—		—	—	—	—
		3. An und für Privatperſonen. (fl. kr. / fl. kr. / fl. kr.)				
		— — a) aus voriger Rechnung . — — — —				
		— — b) vom laufenden Jahr . . — — — —				
—	—		—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungspoſten	—	—	—	—
62,441	19	. . . . Summe der Ausgabe	62,441	19	—	—
		Worunter der pro 1843 übertragene baare Kaſſenvorrath mit 11,645 fl. 58 kr.				

Digitized by Google

Vermögensſtand.

	Am 1. Januar 1842.		Am 1. Januar 1843.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Erſte Klaſſe.				
Aktivkapitalien	896,928	45	886,922	50
Einnahmsreſte, nach Abzug der Ausgabsreſte	6,782	29½	8,643	18
Baarer Kaſſenvorrath	14	22½	3,958	3
Summe	903,725	37	899,524	11
Das Vermögen dieſer Klaſſe betrug in dem zunächſt vorhergehenden Jahr	904,252	55	903,725	37
Alſo Verminderung	527	18	4,201	26
welche Beträge, erhaltener Weiſung gemäß, einſtweilen aus den Einnahmen-Ueberſchüſſen der zweiten Klaſſe beſtritten wurden.				
Zweite Klaſſe.				
Aktivkapitalien	764,768	9	780,811	19
Einnahmsreſte	7,693	13	10,674	4
Baarer Kaſſenvorrath	11,688	23	11,645	58
Summe	784,149	45	803,131	21
Das Vermögen dieſer Klaſſe betrug in dem zunächſt vorhergehenden Jahr	771,289	5½	784,149	45
Alſo Vermehrung	12,860	39½	18,981	36
Zuſammenſtellung.				
Das Vermögen der erſten Klaſſe betrug	903,725	37	899,524	11
„ „ „ zweiten „ „	784,149	45	803,131	21
zuſammen	1,687,875	22	1,702,655	32
Das ſämmtliche Vermögen hat in dem zunächſt vorhergehenden Jahr betragen	1,675,542	½	1,687,875	22
Daſſelbe hat ſich alſo vermehrt um	12,333	21½	14,780	10
Mithin zuſammen in der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1843 um 27,113 fl. 31½ kr.				

Digitized by Google

Ueberſicht

der

Beneficien und der vorhandenen Wittwen und Waiſen.

Erſte Klaſſe.

Das Beneficium dieſer Klaſſe beſteht, einer höchſten Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, in jährlichen

Zwanzig Gulden

von jedem Gulden Beitrag eines verſtorbenen Mitgliedes. Die Auszahlung beginnt nach Ablauf des Sterbquartals, und hört mit dem Wiederverheirathungs- oder mit dem Todestag einer Wittwe wieder auf. Sind jedoch in dieſen Fällen Kinder vorhanden, ſo beziehen letztere das Beneficium fort, und zwar die Söhne bis zum Antritt des zwanzigſten und die Töchter bis zum Antritt des achtzehnten Lebensjahres.

	Wittwen	Waiſenparthien	zuſammen	fl.	kr.
Beim Beginn des Rechnungshalbjahres vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842 waren Beneficiaten vorhanden:	103 Wittwen-	u. 7 Waiſenparthien,	zuſammen 110 mit jährl.	45,104	—
Hiezu kamen im Lauf dieſer Rechnungsperiode	7	—	7	3,458	—
Thut .	110	7	117	48,562	—
Abgegangen ſind in dieſem Zeitraum	1	1	2	521	—
Verblieben am Schluß dieſer Rechnungsperiode (31. Dec. 1841)	109	6	115	48,041	—
Es zeigt ſich alſo gegen 1840 eine Vermehrung von	6	Verminderg. 1	zuſammen 5	2,937	—
Beim Beginn des Rechnungsjahrs vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843 waren Beneficiaten vorhanden:	109 Wittwen-	u. 6 Waiſenparthien,	zuſammen 115 mit jährl.	48,041	—
Hiezu kamen im Lauf dieſes Rechnungsjahres	3	2	5	2,058	—
Thut .	112	8	120	50,099	—
Abgegangen ſind in dieſem Zeitraum	6	1	7	2,435	—
Verblieben am Schluß dieſes Rechnungsjahrs (31. Dec. 1842) .	106	7	113	47,664	—
Es zeigt ſich alſo gegen 1841 eine Verminderung von	3 Vermehrung	1	zuſ. Verminderung 2	377	—

Digitized by Google

Zu den in den Staats- und Regierungsblättern Nr. XVIII, XXVI, XV, XII, XVIII, XXIII der Jahrgänge 1837, 1838, 1839, 1840, 1841 und 1842 namentlich verzeichneten Beneficiaten kamen nämlich:

a. In der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842:

			Empfang in der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Jan. 1842.	
			fl.	kr.
am 7. Juli 1841	Oberthierarzt Herrmann Frau Wittwe in Karlsruhe mit jährlichen	240 fl.	116	—
„ 23. Aug. „	Major Wilhelm Sachs „ „ „ „ „ „	570 „	207	25
„ 17. Sept. „	Oberſtlieut. Fäßler „ „ „ „ „ „	611 „	185	11
„ 10. Okt. „	Hauptmann Arnold „ „ „ „ „ „	477 „	107	20
„ 11. „ „	Generalmajor v. Seutter „ „ „ „ „ „	900 „	200	—
„ 15. Nov. „	Hauptmann Serger „ „ „ Schwezingen „ „	450 „	57	30
„ 18. Dec. „	Oberlieutenant Fiſcher „ „ „ Karlsruhe „ „	180 „	6	30
	zuſammen	3,458 fl.	879	56

b. In dem Rechnungsjahr vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843:

			Empfang in dem Rechnungsjahr vom 1. Jan. 1842/43.	
			fl.	kr.
am 3. April 1842	Hauptmann von Neubronn Frau Wittwe in Mannheim mit jährlichen	300 fl.	117	30
„ 14. „ „	Generalmajor v. Laroche Frau Wittwe in Karlsruhe mit jährl.	900 „	642	30
„ 6. Aug. „	Oberlieut. W. Speck Waiſe „ Mannheim „ „	108 „	43	30
„ 21. „ „	Hauptmann v. Neubronn „ „ „ „ „	300 „	105	50
„ 15. Sept. „	„ Hennenhofer Frau Wittwe in Karlsruhe „ „	450 „	132	30
	zuſammen	2,058 fl.	1,041	50

Abgegangen ſind an der Zahl der Beneficiaten:

a. In der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842:

			Empfang in der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Jan. 1842.	
			fl.	kr.
am 5. Juli 1841	Major Hönig † Frau Wittwe in Karlsruhe mit jährlichen . .	366 fl.	5	5
„ 3. Okt. „	Secondlieut. Weckena Waiſe in Mannheim, ſtatutenmäßig ausgetreten, mit jährlichen	155 „	40	3
	zuſammen	521 fl.	45	8

b. In dem Rechnungsjahr vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843:

			Empfang in dem Rechnungsjahr vom 1. Jan. 1842/43.	
			fl.	kr.
am 10. März 1842	Oberlieut. Bauer † Frau Wittwe in Dresden mit jährlichen .	118 fl.	22	57
„ 4. April „	Hauptmann Saul „ „ „ „ Karlsruhe „ „ . .	162 „	42	18
„ 18. „ „	Secondlieut. Jaudas Waiſe in Heidelberg, ſtatutenmäßig ausgetreten, mit jährlichen	100 „	30	—
„ 5. Mai „	Generallieutenant v. Neuenſtein † Wittwe in Augsburg mit jährl.	900 „	312	30
„ 28. Juni „	Oberſt v. Neubronn † Frau Wittwe in Karlsruhe mit jährlichen	675 „	333	45
„ 23. Aug. „	Hauptm. v. Neubronn † „ „ „ Mannheim „ „	300 „	117	30
„ 5. Okt. „	Kriegsſecretär Kempf † „ „ „ Schwezingen „ „	180 „	137	30
	zuſammen	2,435 fl.	996	30

Digitized by Google

Zweite Klaſſe.

	fl.	kr.
In Folge der, im Jahr 1837 ergangenen höchſten Beſtimmungen erhalten dermalen an Beneficium:		
a. Die Wittwe und Waiſen eines Feldwebels, Wachtmeiſters, Kapellmeiſters und Regimentstambours, monatlich 8 fl. oder jährlich . .	96	—
b. " " " " " Sergeanten, Quartiermeiſters und Hoboiſten erſter Klaſſe, monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich . . .	66	—
c. " " " " " Corporals, monatlich 4 fl. oder jährlich	48	—
d. " " " " " Hoboiſten zweiter Klaſſe, Trompeters, Gefreiten, Karabiniers und Soldaten, monatl. 4 fl. oder jährlich	48	—
e. " " " " " der niederen Militärdiener das nach dem, ihrer Charge entſprechenden, Ranggrade.		

Die Wittwen und Waiſen der, ausnahmsweiſe beitragenden, Individuen der zweiten Klaſſe aber empfangen, gleich den Mitgliedern der erſten Klaſſe, von jedem Gulden Beitrag 20 Gulden Beneficium. Die Auszahlung der Beneficien dieſer Klaſſe beginnt, wie bei der erſten Klaſſe, nach Ablauf des Sterbquartals, und hört mit dem Wiederverheirathungs- oder mit dem Todes-Tage einer Wittwe wieder auf. Sind aber in dieſen Fällen Kinder vorhanden, ſo beziehen letztere das Beneficium fort, und zwar die Söhne bis zum Antritt des zwanzigſten und die Töchter bis zum Antritt des achtzehnten Lebenjahrs.

Am Schluß der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842 waren Beneficiaten vorhanden:

										fl.	kr.
	1	Wittwen- und	—	Waiſenparthie,	zuſammen	1	à 165	fl.	jährlich .	165	—
	38	" "	5	"	, "	43	à 96	"	" .	4,128	—
	44	" "	2	"	, "	46	à 66	"	" .	3,036	—
	68	" "	2	"	, "	70	à 48	"	" .	3,360	—
zuſammen	151	" "	9	"	, "	160		"	" .	10,689	—
1840/41 aber . .	153	" "	9	"	, "	162		"	" .	10,719	—
Alſo Verminderung	2	" "	—	"	, "	2		"	" .	30	—

Am Schluß des Rechnungsjahrs vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843 waren Beneficiaten vorhanden:

										fl.	kr.
	1	Wittwen- und	—	Waiſenparthie,	zuſammen	1	à 165	fl.	jährlich .	165	—
	43	" "	5	"	, "	48	à 96	"	" .	4,608	—
	47	" "	3	"	, "	50	à 66	"	" .	3,300	—
	60	" "	2	"	, "	62	à 48	"	" .	2,976	—
zuſammen	151	" "	10	"	, "	161		"	" .	11,049	—
Am Schluß der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842 aber	151	" "	9	"	, "	160		"	" .	10,689	—
Alſo Vermehrung .	—	" "	1	"	, "	1		"	" .	360	—

Digitized by Google

Zu den in den Staats- und Regierungsblättern Nr. XVIII, XXVI, XV, XII, XVIII und XXIII der Jahrgänge 1837, 1838, 1839, 1840, 1841 und 1842 namentlich verzeichneten Beneficiaten kamen nämlich:

a. In der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842:

			Empfang in der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Jan. 1842. fl.	kr.
am 11. Oct. 1840	Büchſenmacher Strehle Wittwe in Raſtatt mit jährlichen . . .	66 fl.	80	40
„ 17. „ 1841	Sergeant Lorenz Eckſtein Wittwe in Mannheim mit jährlichen .	66 „	13	34
„ 20. „ „	Kaſerndiener Fidel Martin Wittwe in Raſtatt mit jährlichen . .	96 „	18	56
	zuſammen	228 fl.	113	10

b. In dem Rechnungsjahr vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843:

			Empfang in dem Rechnungsjahr vom 1. Jan. 1842 bis dahin 1843. fl.	kr.
am 7. Jan. 1842	Sergeant und Kaſernendiener Joh. Keppelmann Waiſen in Karlsruhe mit jährlichen	66 fl.	64	54
„ 21. „ „	Corporal Joh. Heller Waiſen in Bruchſal mit jährlichen . . .	48 „	45	20
„ 14. April „	Feldwebel Lorenz Leiner Wittwe in Konſtanz mit jährlichen . .	96 „	68	32
„ 19. „ „	Sergeant Andr. Wollenſchläger Wittwe in Mannheim mit jährl. .	66 „	46	12
„ 12. Mai „	Hoboiſt erſter Klaſſe Wilh. Metzger Wittwe in Mannheim mit jährl.	66 „	41	59
„ 21. Juli „	Wachtmeiſter Andr. Längle Wittwe in Mannheim mit jährl. . .	96 „	42	40
„ 23. „ „	Wachtmeiſter Jacob Dünkel Wittwe in Feudenheim mit jährl. .	96 „	42	8
„ 22. Aug. „	Feldwebel Joſeph Anton Mauch Wittwe in Raſtatt mit jährl. .	96 „	34	24
„ 30. „ „	Horniſt erſter Klaſſe Franz Anton Gärtner Wittwe in Karlsruhe mit jährlichen	66 „	22	11
„ 29 Sept. „	Sergeant Adam Würzburger Waiſen in Karlsruhe mit jährl. . .	66 „	16	52
„ 3. Nov. „	Kriegsminiſterial-Diurniſt (früher Regimentsfourier) Friedrich Kühn Wittwe in Karlsruhe mit jährlichen	66 „	10	38
„ 5. „ „	Feldwebel Joh. Steinhauſer Wittwe in Raſtatt mit jährlichen . .	96 „	14	56
	zuſammen	924 fl.	450	46

Abgegangen ſind an der Zahl der Beneficiaten:

a. In der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1842.

			Empfang in der Rechnungsperiode vom 1. Juli 1841 bis 1. Jan. 1842. fl.	kr.
am 6. Aug. 1841	Soldat Georg Adam Lorenz Wittwe in Durlach (geſtorben) mit jährlichen	48 fl.	6	8
„ 14. Oct. „	Corporal Georg Kreßler Wittwe in Eichelberg (geſtorben) mit jährlichen	48 „	13	52
„ 22. Nov. „	Soldat Michael Klipſel Wittwe in Raſtatt (geſtorben) mit jährl. .	48 „	18	56
„ 14. Dec. „	Soldat Nikolaus Müller Wittwe in Durlach (geſtorben) mit jährl.	48 „	21	52
„ 16. „ „	Sergeant Scharf Wittwe in Freiburg (geſtorben) mit jährlichen .	66 „	30	26
	zuſammen	258 fl.	91	14

Digitized by Google

b. In dem Rechnungsjahr vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843:

Datum		Jährlich	Empfang in dem Rechnungsjahr vom 1. Jan. 1842 bis dahin 1843. fl.	kr.
am 4. Jan. 1842	Soldat Georg Chriſtian Lorenz Wittwe in Heidelsheim (geſtorben) mit jährlichen	48 fl.	—	32
„ 6. „ „	Sergeant und Kaſernendiener Johann Keppelmann Wittwe in Karlsruhe (wieder verheirathet) mit jährlichen	66 „	1	6
„ 20. „ „	Corporal Johann Heller Wittwe in Bruchſal (wieder verheirathet) mit jährlichen	48 „	2	40
„ 2. Febr. „	Soldat Jakob Kammerer Wittwe von Königsbach (geſtorben) mit jährlichen	48 „	4	16
„ 12. März „	Soldat Michael Singer Wittwe von Schwetzingen (geſtorben) mit jährlichen	48 „	9	36
„ 20. Mai „	Corporal-Fourier Michael Stengle Waiſe in Hohenwettersbach (ſtatutenmäßig ausgetreten) mit jährlichen	48 „	18	40
„ 10. Juni „	Corporal Lukas Troll Wittwe in Karlsruhe (geſtorben) mit jährl.	48 „	21	20
„ 22. Juli „	Corporal Ignaz Reif Wittwe in Kappelrodeck (geſtorben) mit jährl.	48 „	26	56
„ 9 Oct. „	Corporal und Kaſernendiener Franz Kreitenmaier Wittwe in Bruchſal (geſtorben) mit jährlichen	48 „	37	12
„ 10. Nov. „	Sergeant Friedr. Wilh. Böckel Waiſe in Mannheim (ſtatutenmäßig ausgetreten) mit jährlichen	66 „	56	50
„ 20. Dec. „	Soldat Joh. Deubert Wittwe in Karlsruhe (geſtorben) mit jährl.	48 „	46	40
	zuſammen	564 fl.	225	48

Zuſammenſtellung.

Es betrugen alſo:	Am 1. Januar 1842. fl.	kr.	Am 1. Januar 1843. fl.	kr.
Die Beneficien der erſten Klaſſe jährliche	48,041	—	47,664	—
„ „ „ zweiten „ „	10.689	—	11,049	—
zuſammen	58,730	—	58,713	—
In dem zunächſt vorhergehenden Jahr betrugen ſämmtliche Beneficien	55,823	—	58,730	—
Alſo Vermehrung jährliche	2,907	—	—	—
„ Verminderung „	—	—	17	—

Gefertigt, Karlsruhe den 30. December 1843 durch den Kaſſier

C. Wielandt.

Digitized by Google

VI. Großherzoglich Badiſches VI.

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. März 1844.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht der von der jüngſten Generalconferenz der Zollvereinsſtaaten verabredeten und von ſämmtlichen Vereinsregierungen genehmigten Abänderung des dritten Abſchnitts der die Durchfuhrabgaben betreffenden dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs für 1843, 1844 und 1845 haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Artikel 1.

Der Abſchnitt III. der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs für 1843, 1844 und 1845 (Regierungsblatt 1842 S. 281) tritt mit dem letzten April dieſes Jahrs außer Wirkſamkeit.

Artikel 2.

An deſſen Stelle kommen vom 1. Mai dieſes Jahrs an die anliegenden Beſtimmungen zur Anwendung.

Artikel 3.

Unſer Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt. Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 29. Februar 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Beilage zu vorſtehendem Geſetz.

Dritte Abtheilung des Vereinszolltarifs.

(Von den Abgaben, welche zu entrichten ſind, wenn Gegenſtände zur Durchfuhr angemeldet werden.)

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenſtänden nur erhoben wird:

1) von Waaren, welche

a. über die weſtliche Grenzlinie von Wittenberge an der Elbe bis zur Donau (beide eingeſchloſſen) ein- und wieder ausgehen;

Digitized by Google

b. über die ſüdliche Grenzlinie von Saarbrücken (dieſen Ort eingeſchloſſen) bis zur Oberelbe (einſchließlich Neuſtadt bei Stolpen) ein- und wieder ausgehen,

vom Zentner 10 Silbergroſchen oder 35 Kreuzer,

2) von Waaren, welche

a. über die ſüdliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeſchloſſen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche

b. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (dieſe eingeſchloſſen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner welche

c. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeſchloſſen) wieder ausgehen oder umgekehrt; endlich welche

d. über die Grenzlinie von Schuſterinſel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeſchloſſen) ein- und wieder ausgehen,

vom Zentner 4½ Silbergroſchen oder 15¾ Kreuzer;

3) vom Vieh, und zwar: vom Stück

von Pferden, Maulthieren, Eſeln, Ochſen und Stieren, Kühen und Rindern ⅚ Sgr. oder 3 kr.

von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh . . . . ⅓ Sgr. „ 1 kr.

Zur Beglaubigung

Büchler.

Verordnung.

Den Durchgangszoll auf kurzen Straßen betreffend.

Durch Verordnung vom 22. Oktober 1842 (Regierungsblatt 1842, Seite 283) ſind die Durchgangszollermäßigungen verkündet worden, welche nach dem vierten Abſchnitte der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßen in Anwendung kommen.

Es wird nunmehr beſtimmt, wie folgt:

§. 1.

Die ebengedachte Verordnung vom 22. Oktober 1842 tritt mit dem letzten April dieſes Jahrs außer Kraft.

§. 2.

Vom 1. Mai dieſes Jahrs an werden als kurze Straßen nach Abſchnitt IV. der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs angeſehen:

1. die Straßen, welche öſtlich des Straßenzugs von Waldſaßen nach Pfronten, dieſen eingeſchloſſen, ein- und austreten;

2. die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einſchließlich oder ſüdlich dieſer Linie berühren;

3. die Straßen von den Rheinhäfen zu Mainz und Bieberich, von den am linken oder

Digitized by Google

rechten Rheinuſer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, ſowie von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Neuburg a. R. bis Mittenwald (dieſen Ort eingeſchloſſen);

4. die Straßen, welche von Mainz und Bieberich, oder von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen;

5. die Straßen, welche auf der ſüdlichen Grenzlinie von Randegg einſchließlich bis zur Donau (dieſe eingeſchloſſen) ein- und ausmünden.

§. 3.

Die Durchgangsabgabe auf ſämmtlichen, im §. 2 bezeichneten kurzen Straßen beträgt einen halben Kreuzer vom Zentner.

§. 4.

Die Großherzogliche Zolldirection iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 2. März 1844.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Molter.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht,

die auf den Profeſſor Dr. Lewald gefallene Wahl zum Prorector der Univerſität Heidelberg für das Studienjahr von Oſtern 1844 bis dahin 1845 zu beſtätigen;

dem Profeſſor Vogel an der Univerſität Freiburg den Charakter und Rang eines geiſtlichen Raths zu verleihen;

den Privatdocenten Dr. med. Wilhelm Poſſelt an der Univerſität Heidelberg zum außerordentlichen Profeſſor zu ernennen;

dem Advokaten Conrad Emmert von Pfullendorf die erledigte Amtmannsſtelle der Univerſität Freiburg zu übertragen;

dem erſten Hauptlehrer und Vorſtand des Taubſtummeninſtituts zu Pforzheim, Bach, den Rang und Charakter eines Profeſſors zu verleihen;

die erledigte Aſſeſſorſtelle bei dem Polizeiamte dahier dem Rechtspraktikanten Grafen Otto von Andlaw in Freiburg,

die bei dem Bezirksamte Schönau erledigte Aſſeſſorsſtelle dem Rechtspraktikanten Johann Baptiſt Fackler von Simonswald, und

die vierte Lehrſtelle an dem Pädagogium und der höhern Bürgerſchule zu Pforzheim dem Lehramtspraktikanten Otto Eiſenlohr daſelbſt zu übertragen;

den Amtsreviſor Blater zu Säckingen auf das erledigte Amtsreviſorat Lahr, und

den Amtsreviſor Steinmetz in Krautheim bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen; ebenſo

den Regierungs-Secretär Kanzleirath Roſt zu Raſtatt in den Ruheſtand zu verſetzen;

Digitized by Google

den Poſtamtsofficialen von Pigage zum Eiſenbahnexpeditor in Mannheim zu ernennen, und die dadurch erledigte Officialenſtelle bei dem Poſtamte Kehl dem Poſtpraktikanten Joſeph Vittali zu verleihen;

die erledigte katholiſche Pfarrei Schriesheim, Amts Ladenburg, dem Vicar Joſeph Buchegger in Mannheim zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Steuerreviſors zu Freiburg iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Steuerdirektion zu melden.
2. Das Amtsreviſorat Krautheim iſt erledigt; die Bewerber um dasſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zu melden.
3. Bei dem Lyceum zu Conſtanz iſt eine Lehrſtelle mit einer Beſoldung bis zum Betrage von 1100 fl. in Erledigung gekommen, mit welcher insbeſondere der Unterricht in den philoſophiſchen Lehrfächern verbunden werden ſoll. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb 4 Wochen bei dem Oberſtudienrathe vorſchriftsmäßig zu melden.
4. Die katholiſche Pfarrei Buſenbach, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. iſt erledigt; die Competenten um dieſe Pfarrei, von welcher die Filiale Reichenbach und Etzenroth nunmehr getrennt ſind, haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.
5. Nachdem für die Orte Reichenbach und Etzenroth, bisherige Filiale der Pfarrei Buſenbach, Amts Ettlingen, in Reichenbach eine beſondere katholiſche Pfarrei errichtet, und mit einem beiläufigen Einkommen von 550 fl. meiſtens in Geld dotirt worden iſt; ſo werden nun die Bewerber um dieſe Pfarrei Reichenbach aufgefordert, ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath vorſchriftsmäßig zu melden.
6. Die katholiſche Pfarrei Wieden, Amts Schönau, mit dem beiläufigen Ertrag von 700 fl. iſt erledigt; die Competenten um dieſelbe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate als bei dem katholiſchen Oberkirchenrath binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.
7. Nachdem man ſich bewogen gefunden, die bisher proviſoriſch verwaltete evangeliſche Pfarrei Köndringen, Decanats Emmendingen, wieder definitiv zu beſetzen, ſo wird ſolche mit einem Gehalt von 1800 fl. nebſt freier Wohnung und den Accidenzien hierdurch ausgekündigt, und haben ſich die Bewerber um dieſelbe vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.
8. Durch die Beförderung des Pfarrers Werner auf die Pfarrei Waldwimmersbach iſt die evangeliſche Pfarrei Leibenſtadt, Dekanats Adelsheim, mit einem Competenzanſchlag von 463 fl. 30 kr. und wirklichem Ertrage von ungefähr 600 fl., worauf jedoch 353 fl. Schulden haften, welche, ſo weit die Intercalargefälle nicht hinreichen, der neu ernannt werdende Pfarrer in zehn Jahresterminen mit decreſcirenden Zinſen zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich vorſchriftsmäßig binnen ſechs Wochen bei der Grund- und Patronatsherrſchaft, den Freiherrn von Gemmingen-Hornberg, zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. April 1844.

Die Penſionirung der Gendarmerie-Brigadiers betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Geſetz vom 28. Auguſt 1835 über die Penſionirung der niederen Diener findet ausnahmsweiſe auch auf die Brigadiers der Gendarmerie in den Fällen Anwendung, wo ihnen hiernach ein höherer Ruhegehalt als der von 150 fl. angewieſen werden kann.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 28. März 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Darleihen der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe gegen Deckung durch Fauſtpfand betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Auf Verträge, durch welche die Eiſenbahn-Schuldentilgungskaſſe ein Fauſtpfandrecht erwirbt, findet die Vorſchrift des L. R. S 2074, Abſ. 1 keine Anwendung, es genügt, wenn in dem von der Eiſenbahn-Schuldentilgungskaſſe zu dieſem Behufe zu führenden Buche der Betrag der Schuld, ſowie die Gattung und Beſchaffenheit des Pfandſtücks eingetragen und der Eintrag von zwei Beamten der Eiſenbahn-Schuldentilgungskaſſe durch Unterſchrift beurkundet wird.

Dieſes Buch ſoll von dem Amtsreviſor blattweiſe mit Ziffern in ununterbrochener Reihe verſehen

Digitized by Google

und mit Handzug beglaubigt, vom Amtsreviſor auch in dem Buche noch beſonders beurkundet werden, welches das erſte und welches das letzte Blatt deſſelben iſt.

Art. 2.

Gedinge, durch welche die Eiſenbahn-Schuldentilgungskaſſe ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Formen des L. R. S. 2078 über das Fauſtpfand zu verfügen, ſind gültig.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 28. März 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Modifikation des §. 46 des Zollſtrafgeſetzes vom 3. Auguſt 1837, die Strafe der Verletzung des amtlichen Waarenverſchluſſes betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der §. 46 des Zollſtrafgeſetzes vom 3. Auguſt 1837, die Strafe der Verletzung des amtlichen Waarenverſchluſſes betreffend, iſt aufgehoben. An ſeine Stelle tritt nachfolgende Beſtimmung:

„Die Verletzung des amtlichen Waarenverſchluſſes, ohne Beabſichtigung eines Zollvergehens, wird, wenn nicht glaubhaft nachgewieſen werden kann, daß dieſelbe durch einen Zufall entſtanden iſt, mit einer Ordnungsſtrafe von einem bis fünfzehn Gulden, bei Gegenſtänden aber, deren Eingang verboten, oder mit einem Zolle belegt iſt, in wiederholten Fällen mit einer Geldſtrafe geahndet, welche bei verbotenen Gegenſtänden dem ſechsten Theil des Werths derſelben und bei andern Gegenſtänden dem ſechsten Theil des Eingangszolls gleichkommt."

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 28. März 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Die Verwandlung unbeibringlicher Steuerſtrafen betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die wegen Acciſe- und ſonſtigen Steuer-Vergehen erkannten Geldſtrafen ſind, wenn ſie wegen Unvermögens der Verurtheilten nach Vorſchrift der Steuerexekutionsordnung nicht beigetrieben werden können, in Gefängniß umzuwandeln. Hierbei wird die Summe von 1 fl. 30 kr. einer Gefängnißſtrafe von 24 Stunden gleich geachtet.

Art. 2.

Die im Wege der Umwandlung erkannte Gefängnißſtrafe darf nie weniger als 24 Stunden, im erſten Uebertretungsfall nicht über ſechs Wochen, im erſten Rückfall nicht über drei Monate, in jedem weitern Rückfall nicht über ſechs Monate betragen.

Bei Strafen über 1 fl. 30 kr. bleiben diejenigen Beträge, welche nicht 24 Stunden Gefängniß ergeben, außer Betracht.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 28. März 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die unrichtige Deklaration der Metzger beim Schlachten von größerem Rindvieh betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Den Metzgern iſt das Schlachten von acciſbarem und anderem Schlachtvieh nur geſtattet:

a. in öffentlichen Schlachthäuſern,
b. in ihren Metzigen,
c. in den an dieſe grenzenden Hofräumen; endlich
d. in ſonſtigen Räumen, ſofern dieſelben der Steuerbehörde als ſolche bezeichnet ſind, in denen geſchlachtet wird.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Metzger dürfen ihre Fleiſchvorräthe nur aufbewahren:

a. in öffentlichen Schlachthäuſern und Fleiſchſchrannen,

b. in ihren Metzigen,

c. in ſonſtigen Räumen, inſofern dieſelben der Steuerbehörde im Voraus als Aufbewahrungsorte für Fleiſchvorräthe bezeichnet ſind.

Art. 3.

Metzger, welche gegen die Beſtimmungen des Art. 1 oder 2 handeln, unterliegen im erſten Fall einer Ordnungsſtrafe bis zu zehn Gulden, in Wiederholungsfällen aber einer ſolchen von zehn bis fünfundzwanzig Gulden.

Dieſe Ordnungsſtrafe tritt, wo das Schlachten oder die Aufbewahrung des Fleiſches an unerlaubten Orten mit einer Abgabenunterſchlagung verknüpft iſt, neben der Strafe der Defraudation ein.

Art. 4.

Wer einem Metzger ohne Vorwiſſen der Steuerbehörde das Schlachten oder die Aufbewahrung von Fleiſch in ſeinem Hauſe geſtattet, verfällt in eine Ordnungsſtrafe bis zu fünfzehn Gulden.

Art. 5.

Die Art. 1 bis 4 finden ausnahmsweiſe keine Anwendung:

a. bei Metzgern, die nur für Privatperſonen um Lohn ſchlachten, und kein Fleiſch feil bieten,

b. bei Metzgern, die nur acciſefreie Thiere (Schweine, Schafe und Lämmer) zu ſchlachten befugt ſind, inſofern ſie dieſe Befugniß nicht überſchreiten.

Art. 6.

Unabhängig von obigen Beſtimmungen bleiben die polizeilichen Vorſchriften über das Schlachten der Thiere und das Aufbewahren des Fleiſches.

Art. 7.

Metzger, die acciſbare Thiere für Privatperſonen um Lohn ſchlachten, bevor ihnen die Acciſequittung oder der Freiſchein vorgelegt worden, verfallen in eine dem zweifachen Betrag der Acciſe gleichkommende Ordnungsſtrafe, vorbehaltlich jedoch der Beſtimmungen der Art. 3 und 4 des Geſetzes vom 26. Mai 1835.

Art. 8.

Metzger und andere Acciſepflichtige, welche bei Entrichtung der Fleiſchacciſe das Gewicht eines Ochſen oder eines Rindes unter vierhundert Pfund angeben, während das hiernächſt durch Abwägung ermittelte Gewicht des Thieres vierhundert Pfund oder mehr beträgt, haben die zu wenig entrichtete Acciſe nachzuzahlen, und verfallen überdies, wenn das Gewicht über vierhundertfünfzig Pfund beträgt, in eine Ordnungsſtrafe von ein bis fünfzehn Gulden.

Gegen Metzger iſt, wenn das Gewicht fünfhundert Pfund oder darüber beträgt, die nach dem zu wenig entrichteten Betrag der Abgabe zu bemeſſende Strafe der Defraudation zu erkennen.

Art. 9.

Die Steuerbehörde kann überall, wo ſie über das von Acciſpflichtigen angegebene Gewicht eines Ochſen oder eines Rindes Zweifel hegt, die Abwägung anordnen.

Digitized by Google

In Hinſicht auf Zahlung der Waggebühren findet die Beſtimmung im Art. 2 des Geſetzes vom 26. Mai 1835 Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 28. März 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Den Durchgangszoll bei dem Ort Büſingen betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Für den Tranſit auf der Straße über den aus dem Zollverbande ausgeſchloſſenen Ort Büſingen wird ein Durchgangszoll erhoben.

Art. 2.

Dieſer Durchgangszoll beträgt:

1. vom Vieh, und zwar:
   a. von Pferden, Maulthieren, Eſeln, Ochſen, Kühen und Rindern für jedes Stück zwei Kreuzer;
   b. von Säugefüllen, Schweinen, Kälbern und Schafen für jedes Stück einen halben Kreuzer;
2. von Fuhrwerken, die entweder leer oder nur mit Perſonen und deren Reiſegepäck beſetzt, oder nur mit unverpackten Gegenſtänden der erſten Abtheilung des Vereinszolltarifs beladen ſind, für jedes angeſpannte Zugthier zwei Kreuzer;
3. von andern Fuhrwerken,
   a. bei voller Ladung, zu zwölf Zentnern oder darüber auf das Zugthier, für jedes Stück der angeſpannten Zugthiere ſechs Kreuzer;
   b. bei nicht voller Ladung, je nach der Zentnerzahl, die der Zollbeamte abzuſchätzen hat, bei mehr als vier Zentnern auf das Zugthier, für den Zentner einen halben Kreuzer;

   bei vier oder weniger Zentnern auf das Zugthier für jedes Stück der angeſpannten Zugthiere zwei Kreuzer;

Digitized by Google

Art. 3.

Vom Durchgangszoll befreit bleiben:

1. die Poſtwagen und deren zurückgehende Beſpannung, auch Briefpoſten und Eſtafetten;
2. Fuhrwerke, deren Ladung als Tranſitgut das Zollvereinsgebiet in der Richtung von oder nach der Donau oder dem Bodenſee durchzieht.

Art. 4.

Die Regierung iſt ermächtigt, für den Verkehr der Orte Ramſen, Heimshofen, Buch und Dörflingen mit Schaffhauſen unter dazu geeigneten Umſtänden den Durchgangszoll zu ermäßigen oder zu erlaſſen.

Art. 5.

Wer den Durchgangszoll defraudirt, wird neben Nacherhebung der dem Staate vorenthaltenen Abgabe mit einer Strafe vom zwanzigfachen Betrage derſelben, und wer die zum Vollzug dieſes Geſetzes ergehenden Controlvorſchriften übertritt, mit einer Ordnungsſtrafe bis zu fünf Gulden belegt.

Art. 6.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1. wenn der zollpflichtige Gegenſtand die Zollſtätte ohne Zollentrichtung entweder umgangen oder paſſirt hat;
2. wenn der Führer eines Fuhrwerks dadurch, daß er vor Ankunft an der Zollſtätte einen Theil der zum Fuhrwerk gehörigen Zugthiere ausſpannt, oder beim Zollamte die Ladung in unrichtiger Beſchaffenheit angiebt, die Erhebung einer geringeren, als der ſchuldigen Abgabe veranlaßt.

Art. 7.

Kann der einer Defraudation Angeſchuldigte glaubhaft nachweiſen, daß er eine ſolche nicht habe verüben wollen, oder können, ſo findet nur eine Ordnungsſtrafe ſtatt.

Art. 8.

Vorſtehende Beſtimmungen treten mit dem 1. Mai 1844 in Kraft.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 28. März 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Die Ausſetzung von Prämien für Bohrverſuche auf Steinkohlen betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Wirkſamkeit des Geſetzes vom 31. Juli 1839, die Ausſetzung von Prämien für Bohrverſuche auf Steinkohlen betreffend, wird bis zum Schluſſe des Jahres 1847 erſtreckt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 28. März 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Den Steuereinzug im Monat Dezember 1843 betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 22. d. M. Nro. 451 wird die nachſtehende Adreſſe der beiden Kammern der Landſtände, das Geſetz vom 10. November 1813 über den Steuereinzug im Monat Dezember 1843, Regierungsblatt Nro. XXVIII., betreffend, öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 27. März 1814.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. Molter.

Durchlauchtigſter Großherzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchſt Ihrer getreuen Stände hat nach vorangegangener Berathung in ihrer heutigen fünfzehnten öffentlichen Sitzung beſchloſſen, dem proviſoriſchen Geſetze vom 10. November v. J. (Regierungsblatt Nro. XXVIII.), den Steuereinzug im Monat Dezember 1843 betreffend, die nachträgliche Zuſtimmung zu ertheilen.

Digitized by Google

Wir bringen dieſen Beſchluß in tiefſter Ehrfurcht zur allerhöchſten Kenntniß **Eurer Königlichen Hoheit.**

Carlsruhe, den 3. Januar 1844.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung.

Der erſte Vicepräſident

Bader.

Der Secretär

Biſſing.

Die erſte Kammer tritt der vorſtehenden ehrerbietigſten Adreſſe bei, und ertheilt dem darin genannten proviſoriſchen Geſetze gleichfalls die Zuſtimmung.

Carlsruhe, den 26. Januar 1844.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung.

Der zweite Vicepräſident

Wolff.

Der Secretär

Carl Frhr. von Göler.

Zur Beglaubigung: Büchler.

Die Aufhebung der Rheinzollnachläſſe zu Gunſten der Schifffahrt auf dem Oberrhein betreffend.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 28. März d. J. Nro. 464 wird hiermit bekannt gemacht, daß das proviſoriſche Geſetz vom 15. April 1843 (Regierungsblatt 1843, Seite 97), die Aufhebung der Rheinzollnachläſſe zu Gunſten der Schifffahrt auf dem Oberrhein betreffend, durch die Beſchlüſſe vom 23. Januar und vom 11. März d. J. die Zuſtimmung beider Kammern der Stände erhalten habe.

Carlsruhe, den 1. April 1844.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. April 1844.

Die Stellung und Vergütung der Militärfuhren betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wenn das Militär in Fällen, welche nicht zur Beſorgung des laufenden Dienſtes der Truppen in den Garniſonen zählen, weiterer als der eigenen Transportmittel bedarf, ſo haben die Gemeinden die erforderlichen Fuhren und Vorſpannspferde gegen Vergütung zu ſtellen.

Es bleibt den Gemeinden überlaſſen, die von ihnen zu leiſtenden Militärfuhren in Accord zu geben, oder falls ein billiger Accord nicht zu erzielen iſt, die nach dem Geſetze über die Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe vom 28. Auguſt 1835 zu Gemeindefuhrdienſten verpflichteten Zugviehbeſitzer, nach einer beſtimmten Reihenfolge, zu deren Leiſtung gegen die geſetzlich beſtimmte Vergütung (Art. 3) anzuhalten.

Art. 2.

Alle Truppencommandeure und Militärdienſtſtellen vom Regimentscommandeur aufwärts, ſo wie die Garniſons- und Etappencommandanten ſind zu einer ſolchen Requiſition ermächtigt, eben ſo die Commandeure detachirter Truppen-Abtheilungen, und einzelne Militärperſonen; beide Letztere jedoch nur, wenn ſie durch einen beſondern Befehl obiger Commandeure und Militärdienſtſtellen hiezu bevollmächtigt ſind.

Zu dem Fall erwieſener Krankheit hat der einzelne Militär bei Dienſtverrichtungen, ſo wie bei dem Marſch in und aus Urlaub ebenfalls die erforderliche Fuhre anzuſprechen.

Art. 3.

Die Militärverwaltung zahlt für dieſe Naturaldienſte für jede Stunde Wegs:

für den Fuhrmann	8 Kreuzer.
für ein Pferd	12 „
für ein zweirädriges und vierrädriges Fuhrwerk . . .	4 „

Für einen Wagen mit der Beſpannung zu drei Pferden darf nur ein Fuhrmann, für den mit vier Pferden dürfen zwei Fuhrleute angerechnet werden.

Für den Rückweg wird nichts vergütet.

Wird jedoch dem Fuhrmann von dem Militär eine Rückfracht gegeben, ſo iſt ihm die Hälfte der geſetzlichen Vergütung aufzubeſſern.

Digitized by Google

Halbe Stunden werden für volle Wegſtunden, die Entfernung unter einer halben Stunde aber gar nicht gerechnet.

Wenn die Entfernung vom Abfahrtsort bis zum Beſtimmungsort weniger als eine halbe Stunde beträgt, ſo wird eine volle Stunde vergütet.

Werden Fuhren aus entfernten Orten herbeigeholt, oder nach einem Sammelplatze beſchieden, ſo iſt die Entfernung vom Heimathsort bis dorthin der Wegſtrecke beizuſchlagen, für welche die Vergütung berechnet wird.

Aufenthalt auf dem Marſche, wenn erſterer mehr als eine Stunde währt, wird als eben ſo viel Stunden Wegſtrecke berechnet, und mit der Hälfte des Tarifs vergütet.

Art. 4.

In ſo lange zum Spanndienſt geeignete Pferde vorhanden ſind, iſt das Militär nicht ſchuldig, andere Spannthiere anzunehmen. Werden ſtatt der Pferde andere Zugthiere angeſpannt, ſo wird für dieſe derſelbe Tarif, wie für die Pferde, in Anrechnung gebracht.

Art. 5.

Kein Pferdbeſitzer darf gegen ſeinen Willen angehalten werden, ſich weiter als acht Stunden, kein Beſitzer andern Zugviehes, ſich weiter als vier Stunden von dem Ort zu entfernen, an welchem er geladen hat.

Art. 6.

Für das Pferd dürfen, außer dem Gewicht des Wagens und Zugehör, höchſtens zehn Centner Ladung gegeben werden.

Art. 7.

Der Fuhrmann darf einer Rückfracht wegen, gegen ſeinen Willen, nicht über die zum Füttern erforderliche Zeit aufgehalten werden.

Art. 8.

In Gebirgsgegenden darf der übliche Vorſpann angewendet und angerechnet werden, wenn die Ladung nicht unter fünf Centnern für ein Pferd beträgt.

Art. 9.

Dieſes Geſetz findet auf die Großherzoglichen Truppen nur in ſo lange Anwendung, als dieſelben nicht auf den Kriegsfuß geſetzt ſind.

Daſſelbe findet auch Anwendung auf Truppen anderer Bundesſtaaten, bei allgemeinen Bundeszwecken, inſoferne nicht von denſelben höhere Vergütungen bezahlt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 11. April 1844.

Leopold.

von Freydorf. Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Die Erhebung des Orts Altneudorf zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Ort Altneudorf, welcher bisher mit dem Stabe Heiligkreuzſteinach eine einzige politiſche Gemeinde gebildet hat, wird von dieſem Stabsverbande getrennt und zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 11. April 1844.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Erhebung des Orts Hartſchwand, Amts Waldshut, zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Ort Hartſchwand, Bezirksamts Waldshut, welcher bisher mit dem Orte Strittmatt eine einzige politiſche Gemeinde gebildet hat, wird von dieſem Gemeindeverbande getrennt und zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 11. April 1844.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Die Erhebung des Orts Hausgereuth zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der mit der Gemeinde Rheinbiſchofsheim in politiſcher Beziehung ſeither verbundene Ort Hausgereuth wird von der Gemeinde Rheinbiſchofsheim getrennt und zu einer eigenen ſelbſtſtändigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 11. April 1844.

Leopold.

Frhr. v. Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Den Austritt der Lehrer aus ihren Dienſten betreffend.

Die dieſſeitige Verordnung vom 9. Dezember 1842, Regierungsblatt 1843, Nr. 1, wornach die an öffentlichen Lehranſtalten angeſtellten Volksſchullehrer und Volksſchulkandidaten, wenn ſie die ihnen übertragenen Dienſte verlaſſen wollen, eine Aufkündigungsfriſt von einem Vierteljahre einzuhalten und jedenfalls den bereits begonnenen Unterricht bis zum Ende des laufenden Schuljahrs fortzuſetzen haben, findet auch auf die nicht in die Klaſſe der Volksſchullehrer gehörenden Lehrer der Gewerbsſchulen und auf die nach §. 10 des Geſetzes vom 30. Juli 1840 widerruflich angeſtellten Lehrer der übrigen öffentlichen Lehranſtalten Anwendung.

Die Entlaſſungsgeſuche ſind durch die dem Lehrer vorgeſetzte Dienſtbehörde hierher vorzulegen.

Carlsruhe, den 2. April 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Bekanntmachungen.

Zufolge höchſten Reſcripts aus Großherzogl. Staatsminiſterium vom 14. d. M., Nr. 411, wird die bisherige Extrapoſttaxe von 1 fl. 36 kr. vom 1. Mai l. J. an auf 1 fl. 28 kr. für das

Pferd und die einfache Poſt, und ebenſo die Eſtafettentaxe von 1 fl. 56 kr. auf 1 fl. 48 kr. herabgeſetzt, und dies andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. März 1844.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Duſch.

Vdt. von Berckheim.

Durch höchſtes Reſcript aus Großherzogl. Staatsminiſterium vom 21. l. M., Nr. 420, iſt beſtimmt worden, daß für die Beförderung von Eſtafetten auf der Eiſenbahn, neben der bisherigen Expeditionsgebühr von 1 fl. 30 kr. und der Beſtellungsgebühr von 30 kr. anſtatt der Rittgebühr die doppelte Taxe eines Platzes der dritten Wagen-Claſſe zu erheben ſei, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. März 1844.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Duſch.

Vdt. von Berckheim.

Durch die nunmehr beendigte Correctur der Landſtraße zwiſchen Wilferdingen und Pforzheim iſt die Straße um 200 Ruthen verlängert worden, daher die Extrapoſtdiſtanz zwiſchen dieſen Städten von $^3/_4$ Poſt auf $^7/_8$ Poſt erhöht wird.

Carlsruhe, den 9. April 1844.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Duſch.

Vdt. von Berckheim.

Den Dienſtbezirk der Hauptzollämter Stühlingen und Randegg betreffend.

Der nach höchſter Entſchließung vom 26. November 1835 (Reggs.Blatt von 1835 Nr. LVII. S. 422. ff.) dem Geſchäftsbezirk des Hauptzollamts Stühlingen zugetheilt geweſene Ort Büßlingen, Amts Blumenfeld, iſt durch höchſtes Reſcript aus Großherzogl. Staatsminiſterium vom 28. d. M. von jenem Bezirke getrennt, und demjenigen des Hauptzollamts Randegg zugewieſen worden, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. März 1844.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Molter.

Die jährliche Konkurs- oder Dienſtprüfung katholiſcher Geiſtlichen betreffend.

Diejenigen Geiſtlichen, welche ſich in Gemäßheit der höchſten Verordnung vom 10. April 1840 (Regierungsblatt Nro. X) zum Behufe ihrer definitiven Anſtellung der am erſten Auguſt

Digitized by Google

d. J. und an den folgenden Tagen in Freiburg ſtatt findenden Konkursprüfung unterziehen wollen, haben ſich wenigſtens ſechs Wochen vorher und zwar bei Vermeidung der Zurückweiſung ihrer ſpätern Geſuche, unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, ferner über eine wenigſtens zweijährige Uebung in der Seelſorge und über ihren ſittlichen Wandel bei dem katholiſchen Oberkirchenrath zu melden.

Stiftungen.

Es haben geſtiftet:

Hoffaktor Rothſchild von Donaueſchingen in den Armenfond daſelbſt 50 fl. und in das dortige Karls-Krankenhaus 50 fl.;

ein Ungenannter von Donaueſchingen in dieſelben Anſtalten 100 fl. in jede;

Maria Albiker von Endermettingen, Amts Stühlingen, in den Schulfond ihres Ortes 11 fl.;

Martin Kromer zu Döggingen in den dortigen Armenfond 70 fl.;

der ehemalige Waiſenvater und Seminariumsſchaffner Balthaſar Müller in Bruchſal in den dortigen Waiſenfond, durch letztwillige Verfügung vom 27. Oktober 1842, 1141 fl. 30 kr.;

einige Bürger und Schulkinder 36 fl. mit der Beſtimmung, daß die Zinſen davon ſo lange zum Capitale geſchlagen werden ſollen, bis ſich ein Capital herausſtellt, aus deſſen Zinſen der ärmſte ſittliche Knabe in der Pfarrei Schluchſee eine Profeſſion erlernen könne;

Pfarrer Krämer zu Speſſart, Bezirksamts Ettlingen, zu Gründung eines Schulfonds daſelbſt, 40 fl.;

Pfarrer Graußbek von Geiſingen zum dortigen Armenfond 100 fl.;

ein Ungenannter zur Anſchaffung einer Lampe in die Kirche zu Ludwigshafen 20 fl. 14 kr.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Geber bekannt gemacht.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem Königlich Sächſiſchen Geheimenrath und Bundestagsgeſandten von Noſtitz und Jänckendorf das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Hofküchengärtner Hartweg, in Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, die größere goldene Civilverdienſtmedaille,

dem Amtsdiener Conrad Leonhard zu Bretten, in Anerkennung ſeiner langjährigen treu geleiſteten Dienſte, die ſilberne Civilverdienſtmedaille, und

dem Sternwartdiener Oberlies in Mannheim, in Anerkennung ſeiner langjährigen Dienſte, ebenfalls die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Digitized by Google

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Entſchließung vom 5. März d. J. erhielt der Stabsfourier Kaſt im Invalidencorps den Charakter als Rechnungsführer mit Staatsdienereigenſchaft.

Nach höchſter Ordre vom 21. März d. J. wurde der Lieutenant Göhringer im Invalidencorps zum Oberlieutenant befördert, und

der Oberlieutenant von der Suite der Reiterei, Eduard von Gemmingen-Bonfeld, erhielt die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung; ferner

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Corporal Belz im Dragonerregiment Großherzog, wegen mit eigener Lebensgefahr bewirkter Rettung eines Menſchenlebens, die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Freiherrn Eduard von Gemmingen zu Bonfeld zu HöchſtIhrem Kammerherrn zu ernennen;

dem Hofdomänenkammer-Direktor Seltzam die bei der Steuerdirektion erledigte Direktorsſtelle zu übertragen, und

den Geheimen Finanzrath Beger zum Direktor der Hofdomänenkammer,

den Miniſterialrath Ziegler zum Geheimen Referendär, und

den Domänenrath von Steinberg zum Geheimen Finanzrath zu ernennen;

die Stelle eines Amtsvorſtandes des Stadtamts Freiburg dem Vorſtande des Oberamts Offenburg, Oberamtmann Kern, unter Ernennung deſſelben zum Stadtdirektor,

die dadurch erledigte Vorſtandsſtelle bei dem Oberamte Offenburg dem Vorſtande des Bezirksamts Buchen, Oberamtmann Lichtenauer,

die erledigte Stelle eines Amtsvorſtandes bei dem Bezirksamt Waldkirch dem Amtmann Kuenzer in Raſtadt zu übertragen;

den Bürgermeiſter Galura in Kenzingen zum Aſſeſſor beim Oberamt Offenburg, und

den Rechtspraktikanten Franz Wolfinger von Freiburg zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Lörrach zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Aſſeſſors bei dem Oberamte Bruchſal dem Rechtspraktikanten Eduard Würth von Kenzingen zu übertragen;

die auf den Hofrath Profeſſor Stabel gefallene Wahl zum Prorektor der Univerſität Freiburg für das Studienjahr 1844 bis 1845 zu beſtätigen;

den Profeſſor Dr. Buß zu Freiburg zum Hofrath, und

den Pfarrer Fidel Haiz zu Waltershofen zum Director an dem Collegium Theologicum zu Freiburg zu ernennen;

dem Director des Lyceums zu Raſtatt, Profeſſor Scharpf, und dem alternirenden Director des Lyzeums zu Heidelberg, Profeſſor Wilhelmi, den Titel als Hofrath zu verleihen;

Digitized by Google

die erledigte Stelle des erſten katholiſchen Lehrers am Lyzeum zu Heidelberg dem Profeſſor Feldbauſch in Raſtatt, zu übertragen;

den Profeſſor Weisgerber zu Offenburg an das Lyzeum zu Raſtatt,

den Profeſſor Furtwängler am Lyzeum in Heidelberg zu jenem in Mannheim,

den Profeſſor Leber am Lyzeum zu Carlsruhe an jenes in Heidelberg, und

den Lyzeumslehrer Simon Carl Biſſinger zu Mannheim an das Lyzeum zu Carlsruhe unter Ertheilung des Titels als Profeſſor zu verſetzen;

den Regierungsreviſor Carl Heß in Mannheim zum Reviſor bei dem Juſtizminiſterium zu ernennen;

den bisherigen Reviſionsgehülfen Richard bei dem katholiſchen Oberkirchenrath zum Reviſor zu befördern, und

den bei dem katholiſchen Oberkirchenrath beſchäftigten Cameral-Aſſiſtenten Theodor Blenkner von Durlach zum Reviſionsgehülfen bei dieſer Stelle mit Staatsdienereigenſchaft zu ernennen;

das Stadtamtschirurgat Freiburg dem praktiſchen Arzte, Wund- und Hebarzte Friedrich Schlecht daſelbſt,

die erledigte Stelle eines Dekans der Diöceſe Emmendingen dem bisherigen Decanatsverwalter Stadtpfarrer Georg Sehringer zu Emmendingen,

die ſtändige Pfarrverweſerei zu Memprechtshofen dem bisherigen Vicar Karl Schneeberger in Spöck,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Kadelburg dem Vicar Leonhard Breitenſtein,

dem Pfarrer Schwarz zu Langenalb die evangeliſche Pfarrei Diedelsheim, Decanats Bretten,

dem Pfarrcandidaten Leonhard Reinmuth in Bruchſal die erledigte evangeliſche Pfarrei Friedrichsthal,

das erledigte Stadtvicariat zu Mannheim dem Pfarrcandidaten Karl Weyer von Ziegelhauſen,

die katholiſche Pfarrei Dielheim, Amts Wiesloch, dem Heinrich Sprenger, Religionslehrer am Lyzeum zu Mannheim und Zuchthauspfarrer daſelbſt, und

die katholiſche Pfarrei Dittwar, Amts Tauberbiſchofsheim, dem Pfarrverweſer Gottfried Külsheimer daſelbſt zu übertragen.

Die fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Pfarrers Michael Brauch zu Hollerbach, Amts Buchen, auf die erledigte Pfarrei Pülfringen, Amts Walldürn, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Ebenſo hat die Staatsgenehmigung erhalten die fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Prieſters Johann Baptiſt Stolz von Diſtelhauſen, bisherigen Vicar in Mannheim, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Lohrbach, Amts Mosbach; ſowie

die gräflich von Langenſteiniſche Präſentation des Kaplans und dermaligen Pfarrverweſers, Franz Anton Baumann in Eigeltingen auf die daſige Pfarrei.

Durch Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. d. M., Nr. 322, wurde Bezirksförſter Becker in Berghauſen, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen Kränklichkeit unter Anerkennung der von ihm geleiſteten vieljährigen und treuen Dienſte, in den Ruheſtand verſetzt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberamtmann Wundt in Ettlingen auf ſein unterthänigſtes Anſuchen bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen geruht;

ebenſo den Regiſtrator Giehne bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke ſeinem Anſuchen gemäß wegen vorgerückten Alters.

Dem Rechtspraktikanten Adolph Dreher von Oppenau wurde das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen, unter Beſtimmung des Wohnſitzes in Wolfach zu deſſen Ausübung, verliehen.

Digitized by Google

Dem Apotheker Ernſt Ulmer von Unteröwisheim iſt nach erſtandener Prüfung die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Oberamt Raſtatt iſt die Stelle eines Aſſeſſors zu beſetzen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes vorſchriftsmäßig zu melden.
2. Die erſte Beamtenſtelle bei dem Bezirksamt Ettlingen iſt erledigt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes vorſchriftsmäßig zu melden.
3. Bei dem Großherzoglich Badiſchen fürſtlich Leiningen'ſchen Bezirksamt Buchen iſt die erſte Beamtenſtelle zu beſetzen. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Anmeldungen binnen vier Wochen bei der fürſtlich Leiningen'ſchen Domänenkanzlei vorſchriftsmäßig einzureichen.
4. Das Amtsreviſorat Säckingen iſt erledigt. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreiſes zu melden.
5. Am Lyzeum in Carlsruhe iſt eine Lehrſtelle mit einem Gehalt bis zu 600 fl. erledigt, welche mit einem evangeliſchen Volksſchulcandidaten zu beſetzen iſt.
6. An dem Gymnaſium in Offenburg iſt eine Lehrſtelle mit einem philologiſchen Lehrer katholiſcher Religion zu beſetzen. Der jährliche Gehalt wird je nach den Anſprüchen, welche der anzuſtellende Lehrer zu machen hat, bis auf 1200 fl. beſtimmt werden.
7. Bei dem Gymnaſium in Offenburg iſt die erſte Lehrſtelle mit einem Gehalt bis zu 1400 fl. erledigt, welche mit einem philologiſchen Lehrer katholiſcher Religion zu beſetzen iſt.
8. Bei dem Lyzeum in Mannheim iſt eine Lehrſtelle mit einem Gehalt bis 600 fl. erledigt, welche mit einem philologiſchen Lehrer beſetzt werden ſoll. Die Bewerber um dieſe vier Lehrſtellen haben ſich vorſchriftsmäßig innerhalb 4 Wochen bei dem Oberſtudienrath zu melden.
9. Durch das Ableben des geiſtlichen Verwalters Kurz in Lahr iſt die Stiftſchaffnei Lahr in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle, womit eine fixe Beſoldung von 700 fl., ſo wie freie Wohnung nebſt Gartengenuß, im Anſchlage von 100 Gulden, und Staatsdienereigenſchaft verbunden iſt, haben ſich binnen drei Wochen, unter Vorlage ihrer Zeugniſſe beim evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.
10. Die Stelle eines evangeliſchen Hausgeiſtlichen bei den Strafanſtalten zu Bruchſal, mit einer Beſoldung von 800 fl. bis 1000 fl., iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.
11. Durch die Beförderung des Pfarrers Brauch auf die Pfarrei Pülfringen iſt die katholiſche Pfarrei Hollerbach, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Ertrag von 760 fl., in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei der fürſtlich Leiningen'ſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift zu melden.
12. Durch die Beförderung des Dekans und Bezirksſchulviſitators Pfarrers Joſeph Zimmermann zum Oberkirchenrath, iſt die katholiſche Pfarrei Ulm, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenützung erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

13. Durch das Ableben des Pfarrers Heizmann iſt die Pfarrei Hödingen, Amts Ueberlingen, mit einem Einkommen von ungefähr 550 fl., worauf aber ein zu 4 Procent verzinsliches Proviſorium von 66 fl. 18 kr. für die Umzäunung des Pfarrgartens haftet, erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath zu melden.

14. Man findet ſich veranlaßt, die durch das Ableben des Pfarrers Paul Beck erledigte Pfarrei Lembach, Bezirksamts Stühlingen, wiederholt auszuſchreiben. Der beiläufige Ertrag derſelben beſteht jährlich in 550 fl., worauf ein bis zum Jahr 1854 dauernder jährlicher Beitrag von 11 fl. 33 kr. zur Schuldentilgungskaſſe Stühlingen haftet. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen bei der fürſtlich Fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift zu melden.

15. Durch die Beförderung des Pfarrers Karl Schwarz auf die Pfarrei Diedelsheim iſt die evangeliſche Pfarrei Langenalb, im Dekanat Pforzheim, mit einem Competenzanſchlage von 509 fl. 16 kr. und einer Zulage aus der Friederike-Chriſtianen-Stiftung von 100 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate binnen ſechs Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

16. Durch das am 4. März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Adam Dietz iſt die Pfarrei Ichenheim mit einer Competenz von 1123 fl. 24 kr., und mit der Verbindlichkeit, einen ſtändigen Vicar zu halten, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate binnen ſechs Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

17. Durch das am 3. Februar 1844 erfolgte Ableben des Pfarrers Karl Gebhard iſt die evangeliſche Pfarrei Wiesleth, Decanats Schopfheim, mit einem Competenzanſchlage von 533 fl. 34 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate binnen ſechs Wochen bei der oberſten Kirchenbehörde zu melden.

18. Durch das am 19. März l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joh. Chriſtian Schneibel iſt die evangeliſche Pfarrei Brombach, Decanats Lörrach, mit einem Competenzanſchlag von 834 fl. 22 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

19. Die neuerrichtete, bisher durch einen Pfarrverweſer verſehene evangeliſche Pfarrei Sandhauſen, Decanats Oberheidelberg, mit einer Competenz von 727 fl. 11 kr. und einem ohngefähren wahren Ertrag von 900 fl., wird hiermit zur definitiven Beſetzung ausgeſchrieben. Auf dieſer Pfarrei ruht eine unverzinsliche Schuld von beiläufig 800 fl., für deren Tilgung jährlich 100 fl. abzugeben ſind. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich vorſchriftsmäßig binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

20. Zu dem Ausſchreiben der katholſchen Pfarrei Wollmatingen in Nr. 30, Seite 206, Ziffer 3 des Regierungsblattes vom 25. November v. J. wird bemerkt, daß der beiläufige Ertrag derſelben in 770 fl. beſtehe.

Geſtorben ſind:

am 29. Januar d. J. Amtsreviſor Trefzger von Rheinbiſchofsheim,
„ 8. Februar „ der penſionirte Obereinnehmer Bleymann zu Aſſamſtadt,
„ 4. März „ der penſionirte Amtsreviſor Heß in Eberbach,
„ 18. März „ der penſionirte vormalige Schaffner in Lobenfeld, Kammerrath Heyliger, in Heidelberg.

Digitized by Google

IX. Großherzoglich Badiſches IX.

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. Mai 1844.

Verordnungen.

Die Prüfung der Locomotive betreffend.

Zur Beſeitigung der Gefahr, welche durch zu ſtarke Spannung des Dampfes in den Keſſeln entſtehen kann, findet man ſich veranlaßt, im Einverſtändniß mit Großherzogl. Miniſterium des Innern folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Locomotive, welche für den Eiſenbahnbetrieb beſtimmt ſind, müſſen, ehe ſie zum öffentlichen Dienſt in Gebrauch genommen werden, durch eine Commiſſion einer Prüfung unterworfen und für den Dienſt vollkommen tauglich erfunden worden ſeyn. Eine gleiche Prüfung hat hinſichtlich der ſchon im Dienſt befindlichen Locomotive wenigſtens ein Mal im Jahr, ſowie nach jeder Hauptreparatur des Keſſels ſtatt zu finden.

§. 2.

Bei dieſer Prüfung muß der Keſſel einem Drucke ausgeſetzt werden, welcher mindeſtens anderthalbmal ſo viel beträgt, als das Maximum des für den Gebrauch der Locomotive zu geſtattenden Druckes.

§. 3.

An jeder Locomotive ſoll eine Vorrichtung angebracht ſeyn, wodurch der Locomotivführer verhindert werden kann, die Ventile über das Maximum der Dampfſpannung zu belaſten, das für den Gebrauch dieſer Locomotive nach §. 2 geſtattet iſt.

§. 4.

Die Prüfungs-Commiſſion wird zuſammengeſetzt:

1. aus einem von der Direction der Poſten und Eiſenbahnen beauftragten techniſchen Beamten;
2. aus einem techniſchen Mitglied der Verwaltung des Waſſer- und Straßenbaues;
3. aus einem Profeſſor der Maſchinenkunde an der polytechniſchen Schule oder einer ſonſtigen höhern Lehranſtalt.

§. 5.

Die Großherzogl. Direction der Poſten und Eiſenbahnen wird mit dem Vollzug vorſtehender Vorſchriften beauftragt und für deren pünktliche Befolgung verantwortlich gemacht.

Carlsruhe, den 4. April 1844.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Duſch.

Vdt. von Berckheim.

Digitized by Google

Die Verabfolgung der Penſionen in das Ausland betreffend.

In Folge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 11. d. M., Nr. 521, wird die Verordnung vom 22. Auguſt 1820, Regierungsblatt No. XIV. dahin abgeändert, daß nur die Penſionen, welche den Betrag von ſechshundert Gulden überſchreiten, bei der Verabfolgung in das Ausland einem Abzug von zehn Prozent unterworfen ſind, dagegen alle, dieſen Betrag nicht überſchreitende Penſionen von dieſem Abzug frei bleiben.

Carlsruhe, den 13. April 1844.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Das Bauen in der Nähe der Eiſenbahn und der Bahnhöfe betreffend.

Zur Beſeitigung der Gefahr, welche Eiſenbahn und Gebäude durch allzugroße Nähe ſich gegenſeitig bringen können, ſind bei Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung zu Errichtung von Gebäuden in der Nähe der Eiſenbahn neben den in dieſer Beziehung beſtehenden allgemeinen Vorſchriften noch nachſtehende Beſtimmungen zu beachten:

§. 1.

Bauwerke aller Art von nicht feuergefährlicher Beſchaffenheit, ferner Materiallagerungen unverbrennlicher Stoffe, dürfen nicht näher als 50 Fuß von der Gränze der Eiſenbahn und der dazu gehörigen Anlagen oder von der Gränze eines Bahnhofs errichtet werden.

§. 2.

Die Herſtellung feuergefährlicher Gebäude und Lagerung verbrennlicher Stoffe iſt nur in einer Entfernung von wenigſtens 150 Fuß geſtattet.

§. 3.

Das beſondere Verfahren, welches nach der Verordnung vom 2. Oktober 1835, Nr. 8628, bei Ertheilung der Erlaubniß zu einem Bau an den Landſtraßen eingehalten werden muß, iſt auch für das Bauen in der Nähe der Eiſenbahn maßgebend.

§. 4.

Ausnahmen von obigen Beſtimmungen (§. 1 und 2) kann nur das Miniſterium des Innern geſtatten.

Carlsruhe, den 19. April 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Begebung des Anlehens für die Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe betreffend.

Unter Bezug auf die dieſſeitigen Bekanntmachungen vom 24. October 1842 (Regierungsblatt Nr. XXXII.) und vom 5. Mai 1843 (Regierungsblatt. Nr. XIV.) bringt man andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Reſt des nach dem Geſetze vom 10. September 1812 (Regierungsblatt Nr. XXVII.) zu kontrahirenden Anlehens von zwölf Millionen Gulden für die Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe an die Bankhäuſer M. A. von Rothſchild und Söhne zu Frankfurt am Main, Johann Goll und Söhne allda, und S. von Haber und Söhne dahier, in drei und ein halbprozentigen Partialobligationen käuflich überlaſſen worden iſt.

Carlsruhe, den 15. April 1844.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Nachdem der Termin der Eröffnung des Eiſenbahnbetriebs der Section IV. von Carlsruhe bis Raſtatt auf den 1. und der Section V. von Raſtatt bis Dos auf den 6. künftigen Monats feſtgeſetzt worden iſt, und da die Sectionen VI. und VII. von Dos bis Offenburg und die Sectionen VIII. von Appenweier bis Kehl in nächſter Zeit ebenfalls in Betrieb kommen werden, ſo ſieht man ſich nunmehr veranlaßt, in den Anlagen Nr. I. bis V. die deßfallſigen Tarife, welche nach den gleichen Grundſätzen, die dem beſtehenden Tarife zur Grundlage gedient haben, berechnet ſind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Carlsruhe, den 27. April 1844.

Miniſterium des Großherzogl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Duſch.

Vdt. von Berckheim.

Nachdem die unmittelbare Beförderung der Extrapoſten zwiſchen Pforzheim und Herrenalb mit Umgehung der Poſthalterei Neuenbürg geſtattet worden iſt, wird die Extrapoſtdiſtanz zwiſchen jenen beiden Orten auf 1½ Poſten feſtgeſetzt.

Carlsruhe, den 20. April 1844.

Miniſterium des Großherzogl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Duſch.

Vdt. von Berckheim.

Digitized by Google

Die Organiſation der Eiſenbahn-Betriebs-Verwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 18. d. M. zu beſtimmen geruht, daß in Offenburg und Kehl Eiſenbahnämter errichtet werden, von welchen das erſtere mit dem daſelbſt befindlichen Poſtamte vereinigt wird und die Benennung Poſt- und Eiſenbahnamt zu führen hat, ferner daß in Ettlingen, Raſtatt, Oos und Appenweier Eiſenbahn-Expeditionen und in St. Ilgen, Untergrombach, Malſch, Muggenſturm, Steinbach, Bühl, Achern, Renchen und Kork Billetausgabe-Bureaux errichtet und die Expeditionsſtelle zu St. Ilgen dem Eiſenbahnamte Heidelberg, diejenigen zu Untergrombach, Ettlingen, Malſch, Muggenſturm, Raſtatt und Oos dem Eiſenbahnamte Carlsruhe, diejenigen zu Steinbach, Bühl, Achern, Renchen und Appenweier dem Eiſenbahnamte Offenburg, endlich diejenige zu Kork dem Eiſenbahnamte Kehl untergeordnet werden.

Carlsruhe, den 20. April 1844.

Miniſterium des Großherzogl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Duſch.

Vdt. von Berckheim.

Im Studien-Jahre 18⁴³/₄₄ beſuchten

	katholiſche	evangeliſche	iſraelitiſche,	zuſammen	Schüler	darunter	Ausländer
1. das Lyceum zu Carlsruhe	193	399	56	„	648	„	—
2. „ „ „ Freiburg	238	46	1	„	285	„	1
3. „ „ „ Heidelberg	36	81	6	„	123	„	6
4. „ „ „ Conſtanz	113	11	—	„	124	„	—
5. „ „ „ Mannheim	72	96	8	„	176	„	13
6. „ „ „ Raſtatt	188	36	3	„	227	„	—
7. das Gymnaſium zu Bruchſal . . .	77	19	14	„	110	„	—
8. „ „ „ Donauöſchingen .	66	10	—	„	76	„	2
9. „ „ „ Lahr	9	125	1	„	135	„	3
10. „ „ „ Offenburg . . .	68	7	—	„	75	„	—
11. „ „ „ Wertheim . . .	40	69	3	„	112	„	4
12. das Pädagogium zu Tauberbiſchoffsheim	49	—	7	„	56	„	1
13. „ „ „ Durlach . . .	9	53	—	„	62	„	—
14. „ „ „ Lörrach . . .	10	54	1	„	65	„	2
15. „ „ „ Pforzheim . . .	3	70	1	„	74	„	7
16. die höhere Bürgerſchule zu Baden . .	72	8	1	„	81	„	4
17. „ „ „ „ Rheinbiſchoffsh.	4	23	—	„	27	„	—
18. „ „ „ „ Breiſach	14	2	5	„	21	„	—
19. „ „ „ „ Bretten . .	4	20	5	„	29	„	—
20. „ „ „ „ Eberbach	6	17	—	„	23	„	1

Digitized by Google

	katholiſche	evangeliſche	iſraelitiſche,	zuſammen	Schüler	darunter	Ausländer.
21. die höhere Bürgerſchule zu Emmendingen	5	31	3	„	39	„	1
22. „ „ „ „ Eppingen .	5	9	1	„	15	„	—
23. „ „ „ „ Ettlingen .	15	4	—	„	19	„	—
24. „ „ „ „ Ettenheim	80	3	12	„	95	„	—
25. „ „ „ „ Freiburg .	57	10	—	„	67	„	3
26. „ „ „ „ Gernsbach	—	17	—	„	17	„	—
27. „ „ „ „ Heidelberg	42	123	11	„	176	„	10
28. „ „ „ „ Hornberg .	—	10	—	„	10	„	—
29. „ „ „ „ Konſtanz .	68	13	—	„	81	„	11
30. „ „ „ „ Kork . .	2	10	—	„	12	„	—
31. „ „ „ „ Ladenburg	16	21	5	„	42	„	—
32. „ „ „ „ Mahlberg .	5	9	—	„	14	„	—
33. „ „ „ „ Mannheim	22	51	19	„	92	„	6
34. „ „ „ „ Mosbach .	22	35	—	„	57	„	—
35. „ „ „ „ Müllheim .	2	35	3	„	40	„	2
36. „ „ „ „ Philippsburg	21	—	1	„	22	„	—
37. „ „ „ „ Sinsheim erſt in dieſem Jahre organiſirt.							
38. „ „ „ „ Schopfheim	—	38	—	„	38	„	1
39. „ „ „ „ Ueberlingen	50	1	—	„	51	„	4
40. „ „ „ „ Villingen .	33	—	—	„	33	„	—
41. „ „ „ „ Waldshut	15	—	—	„	15	„	1
42. „ „ „ „ Weinheim	4	9	—	„	13	„	—
43. „ „ „ „ Offenburg	6	—	—	„	6	„	1
	1,741	1,575	167	zuſammen	3,463	„	84

Carlsruhe, den 3. April 1844.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht. Es haben nämlich geſtiftet:

die Wittwe des Regiſtrators Stengel, Maria Anna Kramer zu Freiburg in das dortige Krankenſpital 200 fl.;

der Hofvergolder Anton Bilger zu Karlsruhe zwei Oelgemälde in die St. Joſephs-Kapelle zu Altbreiſach im Werth von 88 fl.;

Digitized by Google

ein Ungenannter in den Armenfond zu Oberbergen 75 fl.;

Blaſius Maier von Triberg in den dortigen Ortsarmenfond 300 fl.;

der verſtorbene Stiftsdekan Mathä Siebler von Waldkirch:

a. in den Armenfond zu Stahlhof 150 fl.;

b. in jenen zu Suggenthal 190 fl.;

c. in jenen zu Kollnau 200 fl.;

d. in jenen zu Siensbach 150 fl.;

e. in jenen zu Gutach 150 fl.;

f. in den vereinigten Armenfond zu Waldkirch 1000 fl.;

mit dem Vorbehalte, daß Cäcilia Siebler zwei Drittel und Roſa Nopper ein Drittel der Zinſen lebenslänglich zu beziehen haben;

Joſeph Kaiſer von Altenſchwand dem Kirchenfond zu Rickenbach, Amts Säckingen, ein neues Meßgewand im Werthe von 88 fl.;

die Wittwe Steinert, geborene Siebler zu Unterkrummen in die Kirche zu Schluchſee einen Rauchmantel und einen Traghimmel im Werthe von 193 fl. 28 kr.;

die verſtorbene Anna Barbara Baumann, Wittwe des Joſeph Chriſtian Schüſſele zu Hornberg, der dortigen Armenkaſſe 300 fl.;

Pfarrer Stettberger zu Altdorf in den dortigen Armenfond zu Bekleidung zweier armen Communikanten 100 fl.;

Franz Steinbrunner von Holz in den Kirchenfond zu Schönau zu Anſchaffung eines neuen Rauchmantels und mit der Verbindlichkeit, zu Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmeſſe 100 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu katholiſch Tennenbron 50 fl.;

der verſtorbene Domherr von Reibelt zu Eibelſtadt in das Krankenſpital zu Freiburg 150 fl.;

die verſtorbene Franziſka Brugger, geborene Geßler, zu Munzingen in den dortigen Armenfond 50 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Gottenheim zu Anſchaffung von Lichtſtöcken auf dem Hochaltar 30 fl.;

Maria Anna Kirner von Furtwangen in den Armenfond zu Neukirch 25 fl.;

Maria Anna Kirner, Wittwe des Joſeph Wehrle, zu St. Märgen in den dortigen Armenfond 15 fl.;

die Wittwe des Johann Straub, Maria Mutz, zu Kappel Amts Ettenheim, in den dortigen Armenfond 150 fl.;

Martin Hägle von Grafenhauſen in den Armenfond daſelbſt 50 fl.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

dem Fohlenmeiſter Erhard in Stutenſee, in Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille,

Digitized by Google

dem Kanzleidiener Franz Rolle bei dem Hofgericht des Oberrheinkreiſes, in Anerkennung ſeiner langjährigen, treu, eifrig und mit Auszeichnung geleiſteten Militär- und Civildienſte, die ſilberne Civilverdienſtmedaille, und

dem Polizeiwachtmeiſter Würz in Freiburg, in Berückſichtigung ſeiner bisherigen treu geleiſteten Dienſte, die ſilberne Verdienſtmedaille zu verleihen.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

den Regierungsaſſeſſor Daniel Abegg zu Raſtatt zum Regierungsrath zu ernennen;

die Stelle eines Vorſtandes bei dem Bezirksamt Conſtanz, dem Oberamtmann Meßmer von Mößkirch zu übertragen;

die Aſſeſſoren Hoffmann und Händel bei der Hofdomänenkammer, und

den Aſſeſſor Stöckel bei der Zehntſection zu Domänenräthen, ſowie

die Aſſeſſoren Hack und Sold bei der Zolldirection zu Finanzräthen, ferner

den bei der Zehntſection und der Güteracquiſitionscommiſſion beſchäftigten Aſſeſſor Tröger zum Mitglied der Hofdomänenkammer,

den Heinrich Schnell in Mannheim zum Expeditor bei der Regierung des Unterrheinkreiſes,

den Poſtmeiſter Boſch in Lörrach zum Vorſtande des Poſt- und Eiſenbahnamtes in Offenburg und den Poſtmeiſter Eberlin in Kehl, unter Beibehaltung ſeines dermaligen Dienſtes, zum Vorſtande des Eiſenbahnamtes daſelbſt zu ernennen;

den Eiſenbahnamtscaſſier Burg in Heidelberg in gleicher Eigenſchaft zu dem Poſt- und Eiſenbahnamte Offenburg zu verſetzen und deſſen Stelle dem Poſtoffizialen Friedrich Garrer in Stockach, ferner die Stelle eines Eiſenbahnamtscaſſiers in Kehl dem Poſtamtsoffizialen Schmittbauer in Baden zu übertragen;

den Eiſenbahnamtsingenieur Bürklin in Heidelberg ſeiner bisherigen Dienſtverhältniſſe bei dem Eiſenbahnamte Carlsruhe zu entheben; den Ingenieurpraktikanten Johann Klingel von Heidelberg als Eiſenbahningenieur bei dem Eiſenbahnamte Carlsruhe, und den Bauconducteur erſter Claſſe Friedrich Biſchoff zu Freiburg als Eiſenbahningenieur bei dem Poſt- und Eiſenbahnamte Offenburg und bei dem Eiſenbahnamte in Kehl anzuſtellen;

den Poſtoffizialen Rudolf Mayer in Heidelberg als Eiſenbahnexpeditor nach Oos zu verſetzen;

den aus dem Staatsdienſte ausgetretenen Poſtmeiſter Guſtav Fiſcher dahier als Poſtmeiſter in Lörrach zu reactiviren; den Poſtpracticanten Becker von Michelfeld zum Poſtoffizialen bei dem Poſtamte Stockach, den Poſtpracticanten Petitjean von Mannheim zum Offizialen bei dem Poſtamte Offenburg, den Poſtpracticanten Heinrich Sachs von Mannheim zum Offizialen bei dem Poſtamt Baden und den Poſtpracticanten Bayer von Schutterwald zum Offizialen bei der Poſtwagenexpedition Heidelberg zu ernennen;

Digitized by Google

den Stallmeiſter Wenz d. ä., unter dankbarer Anerkennung ſeiner langjährigen treu geleiſteten Dienſte in den Ruheſtand zu verſetzen;

ebenſo den Landamtsreviſor Rheinländer in Carlsruhe wegen vorgerückten Alters;

ſodann den Poſtmeiſter Joſeph Barth in Offenburg wegen vorgerückten Alters auf ſein unterthänigſtes Anſuchen;

und ebenfalls in den Ruheſtand zu verſetzen den Amtskaſſenreviſor Buiſſon in Freiburg, bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Bezirksamt Mößkirch iſt die Stelle eines Vorſtandes erledigt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Domänenkanzlei vorſchriftsmäßig zu melden.
2. Das Landamtsreviſorat Karlsruhe iſt erledigt. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.
3. Bei der Regierung des Oberrheinkreiſes iſt die Stelle eines Amtskaſſenreviſors erledigt; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei der gedachten Regierung anzumelden.
4. An der höhern Bürgerſchule zu Mahlberg iſt eine Lehrſtelle mit einem Gehalt bis zu 800 fl. erledigt, welche mit einem philologiſchen Lehrer katholiſcher Religion beſetzt werden ſoll. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich vorſchriftsmäßig innerhalb 4 Wochen bei dem Oberſtudienrath zu melden.
5. Durch die am 16. März v. J. erfolgte Ernennung des Pfarrers Fleuchaus zum Pfarrer in Balzfeld, iſt die Pfarrei Oberwittſtadt, Bezirksamts Krautheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. in Erledigung gekommen.

   Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath zu melden.
6. Durch die Ernennung des Pfarrers Fidel Haitz zum Director an dem Collegium Theologicum zu Freibug, iſt die katholiſche Pfarrei Waltershofen, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 850 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, eine vom Jahr 1837 an laufende und in zehn Jahren zu tilgende Kriegsſchuld von 101 fl. 17 kr. in den übrigen Jahresterminen heimzuzahlen, in Erledigung gekommen.

   Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate als bei dem Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.
7. Vom Anfange des Sommerhalbjahrs 1844 iſt das kleinere altbadiſche Juriſtenſtipendium von jährlich 200 fl. auf 3 Jahre wieder zu vergeben.

   Diejenigen Baden-Badiſchen Landeskinder, welche ſich um ſolches zu bewerben gedenken, haben ſich binnen 4 Wochen mit ihren Geſuchen an den katholiſchen Oberkirchenrath zu wenden, und ſowohl über ihre Geburts- und Vermögens-Verhältniſſe, als auch darüber gehörig beſcheinigte Zeugniſſe beizubringen, daß ſie wenigſtens ſchon ein Jahr lang auf einer Hochſchule der Rechtswiſſenſchaft obgelegen, und rückſichtlich der Sitten, Anlagen und Fortſchritte in die erſte Claſſe geſetzt zu werden verdienen.

Geſtorben iſt:

Am 22. Februar 1844 der penſionirte Waſſerzoller Dehmar in Ochſenfurt.

Digitized by Google

X. X.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. Mai 1844.

Verordnung.

Die Rheinſchifferpatente und die Beaufſichtigung der Schiffsmannſchaft betreffend.

Auf den Grund eines von der Centralcommiſſion für die Rheinſchifffahrt in bezeichnetem Betreffe geſtellten Antrags wird hiermit verfügt, wie folgt:

§. 1.

Jedes Patent zum Betrieb der Rheinſchifffahrt iſt fortan bei der Ausfertigung mit dem vollſtändigen Signalement Desjenigen, dem es ertheilt wird, und von dieſem mit ſeiner, außer dem Familiennamen, auch ſämmtliche Vornamen enthaltenden, eigenhändigen Unterſchrift zu verſehen.

§. 2.

Den bereits ertheilten Patenten muß das Signalement des Inhabers und deſſen vollſtändige Unterſchrift beigefügt werden. Der Inhaber iſt verpflichtet, hierauf längſtens bis zum 1. Juli 1844 bei dem ihm vorgeſetzten Großherzogl. Amte anzutragen.

§. 3.

Wenn wegen vorangeſchrittenen Alters oder aus einer andern Urſache das auf dem Patente befindliche Signalement auf den Inhaber nicht mehr paßt, ſo iſt die Erneuerung oder Aenderung des Signalements mittelſt einer auf das Patent zu ſetzenden amtlichen Vormerkung zuläßig.

§. 4.

Wer ein ihm ertheiltes Rheinſchiffahrtspatent einem Andern zum Behufe des Schifffahrtsbetriebs überläßt; desgleichen wer binnen der im §. 2 feſtgeſetzten Friſt die Beifügung des Signalements nicht beantragt, hat in Gemäßheit des Art. 47 der Rheinſchifffahrtsordnung vom 31. März 1831 nach Umſtänden die zeitweiſe oder gänzliche Zurücknahme des Patents zu gewärtigen.

Wer ferner mit dem einem Andern ertheilten Schifffahrtspatente durch Ausübung der Rheinſchifffahrt Mißbrauch treibt, wird hierdurch, wenn er auch alle verordnungsmäßigen Vorbedingungen erfüllt haben ſollte, mindeſtens für die Dauer eines Jahres oder nach Umſtänden für immer unfähig zur Erlangung eines eigenen Patents.

Carlsruhe, den 12. April 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Induſtrieausſtellung in Berlin betreffend.

Nachdem die zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen übereingekommen ſind, ſich gegenſeitig zu unterſtützen, damit von Zeit zu Zeit öffentliche Ausſtellungen für die Induſtrieerzeugniſſe des geſammten Vereins zu Stande kommen, haben des Königs Majeſtät zu genehmigen geruht, daß in dem gegenwärtigen Jahre hier in Berlin eine ſolche Ausſtellung für die Induſtrieerzeugniſſe des geſammten Zoll- und Handelsvereins veranſtaltet werde.

Indem ich dies hierdurch mit dem Wunſche zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß dieſe Ausſtellung allerſeits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge, mache ich zugleich im Nachſtehenden die Beſtimmungen bekannt, welche für dieſelbe, vorbehaltlich des weitern Benehmens mit den Vereinsregierungen in Betreff der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen, Allerhöchſten Ortes feſtgeſetzt worden ſind:

1) Die Ausſtellung findet in Berlin vom 15. Auguſt 1844 an acht Wochen hindurch ſtatt; die Einſendung der dazu beſtimmten Gegenſtände muß ſpäteſtens bis zum 22. Juli 1844 erfolgen.

2) Zu dieſer Ausſtellung wird, mit Ausnahme der Werke der ſchönen Künſte, jedes im Gebiete des Zoll- und Handelsvereins dargeſtellte Induſtrieerzeugniß, auch das gröbſte, zugelaſſen, wenn deſſen Gebrauch allgemein verbreitet und daſſelbe im Verhältniß zum Preiſe gut gearbeitet iſt. Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie ſie in größern Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht werden, ſind jedoch auch Gegenſtände des Luxus, ſo wie ſolche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten beſondern Sorgfalt und Kunſtfertigkeit und wegen der hierdurch bedingten Preiserhöhung ſich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, ſondern in das Kunſtgebiet einſchlagen, keineswegs ausgeſchloſſen.

3) Die inländiſchen Gewerbtreibenden, welche Gegenſtände für die Ausſtellung einſenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin wohnhaften (ſ. Nr. 6), haben ſich reſpektive bei der landräthlichen Behörde ihres Wohn- oder Fabrikortes, oder bei der ſonſtigen, daſelbſt die Gewerbepolizei verwaltenden Behörde zu melden, und gleichzeitig derſelben die nöthigen Nachrichten für die von ihr aufzuſtellenden Nachweiſungen mitzutheilen. Dieſe Nachweiſungen, welche von der gedachten Behörde der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen und mit laufender Nummer zu verſehen ſind, müſſen nicht nur die einzelnen angemeldeten Artikel, nebſt deren Benennung und Bezeichnung, ſowie den Namen und den Wohn- oder Fabrikort des Verfertigers enthalten, ſondern auch den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größern Quantitäten beim Abſatz aus erſter Hand geliefert werden kann, angeben, und zugleich über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beſchäftigte Arbeiterzahl, ſowie den Urſprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halbfabrikates nähere Auskunft geben.

4) Die Königliche Regierung ernennt behufs der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenſtände von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie ſich für die Ausſtellung eignen, eine Commiſſion, welche insbeſondere auch, jedoch ohne peinliche Nachforſchungen, auf die Preisangaben ihr Augenmerk zu richten hat, damit nicht durch ungeprüfte einſeitige Angaben Einzelne ſich ein Verdienſt der

Digitized by Google

Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen ſuchen, welches in der Wirklichkeit nicht vorhanden iſt. Die Commiſſion beſteht aus dem die Gewerbeangelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung, als Vorſitzenden, und aus ſechs Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl, ſo weit thunlich, dahin zu ſehen iſt, daß für jeden der Hauptfabrikationszweige des Bezirkes ein Sachverſtändiger Theil nehme.

5) Nach vorgängiger Prüfung durch die Commiſſion entſcheidet die Königliche Regierung, welche Gegenſtände zur Ausſtellung zuzulaſſen ſind, wobei zugleich darauf zu ſehen iſt, daß ſolche Gegenſtände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen wegen Beträchtlichkeit der Entfernung in Vergleich mit dem Intereſſe, das ſie gewähren, unverhältnißmäßige Transportkoſten veranlaſſen würden, ausgeſchloſſen bleiben, es ſei denn, daß ein Erſatz der Transportkoſten (ſ. Nr. 10) dafür überhaupt nicht in Anſpruch genommen wird. Von den ihrerſeits zur Ausſtellung geeignet befundenen Gegenſtänden hat die Königliche Regierung nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollſtändigenden Materialien (Nr. 3) ein Verzeichniß aufzuſtellen, welches, mit ihrem Gutachten begleitet, der unten (Nr. 6) gedachten Commiſſion zu überſenden iſt. Gleichzeitig iſt Denjenigen, von denen jene Gegenſtände angemeldet ſind, behufs der Einſendung an eben dieſe Commiſſion (Nr. 6) Nachricht zu geben.

6) Für die Empfangnahme und Aufſtellung der einzuſendenden Gegenſtände, ſo wie für die Beſorgung der ſonſtigen die Ausſtellung betreffenden Geſchäfte wird unter dem Vorſitze eines Miniſterial-Commiſſarius hier in Berlin eine beſondere Commiſſion beſtellt, über deren Einſetzung die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt. Dieſe Commiſſion hat zugleich in Anſehung derjenigen Gegenſtände, welche die in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausſtellung bringen wollen, die Prüfung und Entſcheidung, ſo wie die Sammlung der Materialien (nach Nr. 3 bis 5) unmittelbar vorzunehmen.

7) Die Einſendung der zur Ausſtellung beſtimmten Gegenſtände muß bis zu dem oben (Nr. 1) beſtimmten Termin an die oben (Nr. 6) gedachte „Commiſſion für die Gewerbeausſtellung in Berlin" koſtenfrei erfolgen.

8) Sämmtliche ausgeſtellte Gegenſtände werden für die Dauer der Ausſtellung von der Commiſſion (Nr. 6) gegen Feuersgefahr verſichert, überdies ſorgfältig beaufſichtigt und vor Beſchädigungen bewahrt. Sollten aber dennoch Beſchädigungen oder Verluſte vorkommen, ſo wird dafür keine Erſatzverbindlichkeit übernommen, während es den Einſendern freigeſtellt bleibt, nicht nur die Aufſtellung der von ihnen gelieferten Gegenſtände ſelbſt oder durch einen der Kommiſſion namhaft gemachten Bevollmächtigten zu beſorgen, ſondern auch während des Beſuches der Ausſtellung über dieſelben noch beſondere Aufſicht zu halten.

9) Vor Beendigung der Ausſtellung kann kein Gegenſtand aus derſelben zurückgenommen werden. Auswärtige Einſender haben, wo möglich, der Kommiſſion einen hier anweſenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen eingeſendeten Gegenſtände nach Beendigung der Ausſtellung abzuliefern ſind; Denjenigen, welche in dieſer Hinſicht keine Beſtimmung getroffen haben, werden dieſelben auf ihre Gefahr und Rechnung reſpective durch die Poſt oder durch Spedition nach dem angegebenen Wohn- oder Fabrikorte zurückgeſendet. Eben ſo iſt, falls der Verkauf der eingeſendeten Gegenſtände beabſichtigt wird, Derjenige, an welchen die Kaufluſtigen zu verweiſen und die Ge-

Digitized by Google

genſtände abzuliefern ſind, der Kommiſſion namhaft zu machen, da dieſe ſich mit dem Verkaufe ſelbſt nicht befaſſen kann.

10) Für den Beſuch der Ausſtellung wird ein ſeiner Zeit zu beſtimmendes Eintrittsgeld erhoben; die Einſender von Gegenſtänden für dieſelbe, reſpective deren Bevollmächtigte (Nr. 8) haben jedoch freien Eintritt. Aus dem Fonds, welcher aus dem Eintrittsgelde und dem Verkaufe der Cataloge aufkommt, werden zunächſt die mit der Ausſtellung verbundenen Koſten, einſchließlich der Verſicherung gegen Feuersgefahr (Nr. 8) beſtritten. Der demnächſt etwa verbleibende Ueberſchuß wird dazu verwendet, um, ſo weit er reicht, für alle von auswärts eingeſandten in- und ausländiſchen Sendungen ohne Unterſchied, mit Ausnahme derjenigen, für deren Transport nach Nr. 5 eine Vergütung überhaupt nicht zu gewähren iſt, die Transportkoſten, und zwar nach Verhältniß der nachgewieſenen Koſtenbeträge, zu erſetzen; zu dem Behufe müſſen aber dieſe Koſtenbeträge ſpäteſtens bis zum 1. November 1844 bei der Kommiſſion (Nr. 6) liquidirt werden. Wie ferne die auf obige Weiſe nicht gedeckten Transportkoſten für dergleichen Sendungen den inländiſchen Gewerbtreibenden aus öffentlichen Fonds zu erſtatten ſeien, bleibt der weitern Beſtimmung vorbehalten. Eine Vergütung für den Transport derjenigen Gegenſtände, welche von den in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausſtellung gebracht werden, findet nicht ſtatt.

Berlin, den 10. Februar 1844.

Der Finanzminiſter.
gez. von Bodelſchwingh.

Vorſtehendes Publicandum bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Gegenſtände, welche von den inländiſchen Gewerbtreibenden zur Ausſtellung in Berlin beſtimmt werden wollen, zunächſt hierher an die Direktion der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins geſendet werden müſſen, indem eine beſondere Commiſſion niedergeſetzt worden iſt, mit der Aufgabe, zu prüfen, ob dieſe Gegenſtände ſich für die Ausſtellung eignen oder nicht, und nach Thunlichkeit dafür zu ſorgen, daß die Bedingungen erfüllt werden, welche von Seite der königlich preußiſchen Regierung Behufs der Zulaſſung aufgeſtellt worden ſind.

Carlsruhe, den 26. April 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchſte Entſchließung vom 14. Dezember v. J., Nr. 2139, die freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'ſchen Stammgutsſtatute, auf den Grund der Familienverträge, namentlich vom 4. Februar 1763 und vom 30. April 1779, in ihrem jetzigen Beſtande, umfaſſend die Gütercomplexe: Treſchlingen, Rappenau, Adersbach, Ittlingen, Michelfeld, Hornberg, Neckarzimmern und Babſtatt, ſo wie auch Hoffenheim, gnädigſt zu beſtätigen geruhten, ſo wird ſolches öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 16. April 1844.

Juſtizminiſterium.
Jolly.

Vdt. Ammann.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. Mai 1844.

Die Verjährung und den Verluſt der auf Inhaber geſtellten Staatspapiere der Eiſenbahn- und Zehntſchuldentilgungskaſſe betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Geſetz vom 14. Mai 1828, über die Verjährung und das Verfahren beim Verluſt der von der Amortiſationskaſſe auf Inhaber geſtellten Staatspapiere findet auch auf die von der Eiſenbahn- und Zehntſchuldentilgungskaſſe auf Inhaber geſtellten Staatsſchuldverſchreibungen Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 23. Mai 1844.

Leopold.

von Böckh. Jolly.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landesbewohnern im Frieden betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

A. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Wenn Großherzogliche Truppen ſich auf dem Marſch befinden oder in Orten verweilen, in denen die Kriegsverwaltung entweder keine, oder nicht hinreichende Einrichtung zur Caſernirung und Verpflegung beſitzt, ſo haben die Einwohner des Orts die Truppen in ihre Wohnungen aufzunehmen, und gegen Vergütung zu verpflegen, ſo wie auch die Militärpferde in ihren Stallungen unterzubringen.

Digitized by Google

Art. 2.

Die nach dieſem Geſetze zu leiſtenden Vergütungen ſollen in der Regel vor dem Wiederabmarſch der Truppen oder längſtens 14 Tage nach ſtattgehabter Leiſtung geſchehen.

Art. 3.

Was nach dieſem Geſetze zu leiſten iſt, kann nur Derjenige anſprechen, welcher durch einen beſondern Befehl oder durch eine Marſchroute hierzu ermächtigt iſt.

Art. 4.

Marſchrouten dürfen ausgeſtellt werden von allen Militärbehörden vom Regimentscommandeur aufwärts, ſo wie von den Garniſons- und Etappencommandanten; von andern Militärperſonen nur dann, wenn ſie durch einen eigenen Dienſtbefehl beſagter Militärbehörden als beſonders dazu bevollmächtigt ſich ausweiſen.

Art. 5.

Die Anweiſung zu Quartier und Verpflegung und den übrigen geſetzlichen Leiſtungen erfolgt durch die bürgerlichen Behörden auf Vorlage der Marſchroute oder ſonſtigen Dienſtbefehls.

B. Von der Einquartierung.

Art. 6.

Jeder, der eine eigene Haushaltung hat, ſo wie Derjenige, der zwar keine eigene Haushaltung führt, aber eingerichtete und verfügbare größere Wohnräume oder Stallungen beſitzt, iſt einquartierungspflichtig.

Art. 7.

Ausgenommen von der Einquartierungspflicht ſind:

1) die Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes,
2) die fremden Geſandten,
3) die an öffentlichen weiblichen Lehranſtalten, Irren-, Pfründe-, Kranken-, Straf- und Arbeitshäuſern Angeſtellten, inſofern ſie in den für dieſe Anſtalten beſtimmten Gebäuden wohnen,
4) die in den Caſernen wohnenden Militärperſonen;
5) Diejenigen, in deren Wohnung ſich gefährliche Kranke oder Wöchnerinnen befinden.

Art. 8.

Die Größe und Beſchaffenheit der in Art. 6 bezeichneten Räume, unter billiger Beachtung der Vermögensverhältniſſe und häuslichen Zuſtände der Pflichtigen, geben den Maßſtab für die Vertheilung der unterzubringenden Mannſchaft und Pferde.

Der Gemeinderath oder die von ihm zu beſtellende Einquartierungscommiſſion hat dafür zu ſorgen, daß alle einquartierungspflichtigen Einwohner nach dieſem Maßſtab gleich belaſtet werden.

Art. 9.

Die Quartiergebühr der einzelnen Militärperſonen beſtimmt der dem Geſetze anliegende Tarif, Abtheilung I.

Außerdem wird für die von den Gemeinden zum Behufe der Wachen u. ſ. f. zu ſtellenden Räume, ſo wie für das diesfallſige Heizungs- und Beleuchtungsmaterial ortsübliche Vergütung

Digitized by Google

geleiſtet, ausgenommen wenn die von der Gemeinde zu ähnlichen Zwecken beſtimmten Räume benützt werden, oder inſoweit die Zeit der Benützung nicht länger als ſechs Tage dauert.

C. Von der Verpflegung.

a. des dienſtthuenden Standes.

Art. 10.

Der anliegende Tarif enthält unter Abtheilung II. die Beſtimmungen über die Beſtandtheile der Verpflegung, welche die Mannſchaft vom Oberfeldwebel und Oberwachtmeiſter abwärts an den Quartiergeber gegen die daſelbſt feſtgeſetzte Vergütung anzuſprechen hat.

Art. 11.

Der Quartiergeber iſt der Verpflegung im Ganzen oder theilweiſe entbunden, inſofern dieſelbe entweder ganz oder theilweiſe aus Magazinen verabfolgt wird.

In beiden Fällen muß jedoch der Quartiergeber für die Zubereitung der Koſt das nöthige Geſchirr, Salz und Feuer ſtellen und auch die Zubereitung der Koſt übernehmen.

Art. 12.

Offiziere und Kriegsbeamte mit Offiziersrang haben in der Regel keine ſolche Verpflegung anzuſprechen.

In den Orten jedoch, in welchen die Selbſtverpflegung nicht thunlich iſt, haben die Quartiergeber auch die Verköſtigung an die Offiziere gegen die im Tarif Abtheilung II. dafür beſtimmte Vergütung zu verabreichen.

b. Krankenpflege.

Art. 13.

Wenn Militärperſonen im Dienſt (und demnach auch die Mannſchaft auf dem Marſch, in und aus dem Urlaub) außerhalb des Bereichs der Militärheilanſtalten erkranken, ſo ſind ſolche gegen die in dem angehängten Tarif beſtimmte Vergütung in die bürgerlichen Heilanſtalten, wo nur immer möglich, aufzunehmen.

Wo eine ſolche Aufnahme nicht thunlich iſt, hat die Gemeinde des Aufenthaltsorts durch Vermittlung des Bürgermeiſters, ebenfalls gegen die tarifmäßige Vergütung, für die Unterkunft und Verpflegung der im Dienſt erkrankten Militärperſonen Fürſorge zu treffen.

Art. 14.

Wenn bei längerem Aufenthalt von Truppenabtheilungen außerhalb des Bereichs einer Militärheilanſtalt eigene Militärkrankenanſtalten für nothwendig erachtet werden, ſo iſt von der Gemeinde des Aufenthaltsorts durch den Gemeinderath, unter Mitwirkung der Militärbehörden und gegen Vergütung der wirklichen Auslagen, der hierzu erforderliche Raum mit der nothwendigſten Einrichtung, ſo weit letztere nicht von der Militärverwaltung ſelbſt beſorgt wird, zu ſtellen.

c. Verpflegung der Pferde.

Art. 15.

Für die Militärpferde kann von dem Quartiergeber nur die nöthige Stallung nebſt Streu, und das zur Reinhaltung des Stalls erforderliche Geräthe ohne Vergütung gefordert werden.

Digitized by Google

Art. 16.

Wenn in den Fällen der Einquartierung außerhalb der Garniſon die Kriegsverwaltung für die nöthigen Futtervorräthe nicht ſelbſt vorgeſehen hat, ſo haben die Gemeinden den Bedarf an Haſer und Heu anzuſchaffen.

Art. 17.

Die Vergütung für Haſer und Heu wird nach den ortsüblichen Preiſen von der Kriegsverwaltung geleiſtet.

Beſondere Beſtimmungen.

Art. 18.

Gegenwärtiges Geſetz findet auf die Großherzoglichen Truppen in ſo lange Anwendung, als ſolche nicht auf den Kriegsfuß geſetzt ſind.

Daſſelbe findet auch Anwendung auf Truppen anderer Bundesſtaaten bei allgemeinen Bundeszwecken, inſoferne nicht von denſelben höhere Vergütungen bezahlt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 23. Mai 1844.

Leopold.

von Freydorf. Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Tarif

über

Gebühr und Vergütung der für das Großherzogliche Militär im Frieden zu leiſtenden Einquartierung und Verpflegung.

I. Einquartierung.

a. Gebühr der Mannſchaft.

Jeder Mann vom Oberfeldwebel und Oberwachtmeiſter abwärts und jeder Militärdiener dieſes Grades hat nur den Aufenthalt in dem Wohnzimmer bei dem Licht und Feuer des Wirths anzuſprechen, ſodann ein friſch überzogenes Bett und in deſſen Ermanglung friſches Stroh in hinreichender Menge.

b. Gebühr der Officiere.

1) Ein Offizier vom Hauptmann (Rittmeiſter) einſchließlich abwärts, und ein in deren Rang ſtehender Kriegsbeamter hat, wenn es die Ortsverhältniſſe geſtatten, zu fordern — ein Zimmer;
2) ein Stabsoffizier oder Kriegsbeamter dieſes Ranges — zwei Zimmer;
3) ein General — drei Zimmer.

Digitized by Google

Jedem Offizier und Kriegsbeamten mit Offiziersrang gebührt eine ſeiner Dienſtcharge und den Ortsverhältniſſen angemeſſene Einrichtung mit Bett nebſt der erforderlichen Heizung und Beleuchtung — außerdem dann noch die nöthige Unterkunft für deſſen Diener und Stallung für die Pferde.

Für das Quartier wird keine Vergütung geleiſtet.

II. Verpflegung.

a. Des dienſtthuenden Militärs.

1) Gebühr des Soldaten bis zum Oberfeldwebel und Oberwachtmeiſter einſchließlich.

Die volle Tagesverköſtigung beſteht aus dem Mittags- und Abendeſſen des einen und dem Morgeneſſen des darauf folgenden Tages — ohne Wein oder Bier und Branntwein.

Das Mittageſſen muß beſtehen:		
in Suppe, im Anſchlag zu	1 kr.	
in ½ Pfund Fleiſch, im Anſchlag zu	5 „	
in Gemüſe, im Anſchlag zu	2 „	
in ⅓ Pfund Brod, im Anſchlag zu	1 „	
		9 kr.
Das Abendeſſen beſteht:		
in Gemüſe, im Anſchlag zu	2 kr.	
in ⅓ Pfund Brod, im Anſchlag zu	1 „	
		3 kr.
Das Morgeneſſen:		
in Suppe, im Anſchlag zu	1 kr.	
in 1 Pfund Brod, im Anſchlag zu	2 „	
		3 kr.
	zuſammen	15 kr.

2) Vergütung.

Für die volle Verköſtigung vom Oberfeldwebel und Oberwachtmeiſter abwärts werden vergütet für jeden Mann und Tag . . . . 15 kr.

Iſt die Verpflegung zwiſchen mehreren Stationen getheilt, ſo werden wie angeführt

für das Morgeneſſen	3 „
„ „ Mittagseſſen	9 „
„ „ Abendeſſen	3 „

gerechnet.

Wenn in beſondern Fällen ſtatt des Mittags- und Abendeſſens nur einmal gegeſſen werden kann, ſo wird für dieſes verſtärkte Eſſen 12 kr. vergütet.

3) Für die volle Verköſtigung der Offiziere und Offiziersrang habenden Militärbeamten zahlen:

a) der Hauptmann und Lieutenant täglich	1 fl.
b) der Stabsoffizier	1 fl. 30 kr.
c) der General	2 fl.

Digitized by Google

Findet die ganze Verköſtigung nicht auf einer Station Statt, ſo zahlen:

	für das Morgeneſſen,	Mittagseſſen,	Abendeſſen,
a) der Lieutenant und Hauptmann	8 kr.	36 kr.	16 kr.
b) der Stabsoffizier	12 „	54 „	24 „
c) der General	15 „	1 fl. 15 „	30 „

b) Der Kranken,

1) der in einer Civilheilanſtalt aufgenommenen oder in einem öffentlichen Gebäude untergebrachten:

a) für Medizin wird die Taxe vergütet;

b) für die ſonſtige Verpflegung und die Verköſtigung werden für den Mann täglich dreißig Kreuzer an die betreffenden Bezugsberechtigten bezahlt;

2) der in Privatwohnungen befindlichen Kranken.

a) Medizin nach der Taxe;

b) für die übrige Verpflegung und Verköſtigung werden für den Mann und Tag ſechsunddreißig Kreuzer entrichtet;

c) wird bei einem Kranken durch den Arzt ein Wächter für nöthig erklärt, ſo leiſtet die Militärverwaltung hiefür die in der Medizinaltarordnung (Regierungsblatt von 1836, Nr. 27, §. 31, Nr. 5 und 6) beſtimmte Vergütung.

Vollzugs-Verordnung.

Die unrichtige Deklaration der Metzger beim Schlachten von größerem Rindvieh betreffend.

Zum Vollzug des Geſetzes vom 28. Merz d. J., Regierungsblatt Seite 55, wird andurch verordnet:

§. 1.

Metzger, welche außer dem öffentlichen Schlachthauſe, den in ihren Behauſungen befindlichen Metzigen, und ihren, an dieſe grenzenden Hofräumen noch weitere Räume zum Schlachten, und außer den öffentlichen Schlachthäuſern und Fleiſchſchrannen und den in ihren Behauſungen befindlichen Metzigen noch weitere Räume zur Aufbewahrung ihrer Fleiſchvorräthe verwenden, haben dieſe beſonderen Räume dem Steuererheber ihres Bezirks ſchriftlich anzugeben.

Von dieſer Verbindlichkeit ſind jedoch nach Artikel 5 des Geſetzes diejenigen Metzger befreit, welche nur für Privatperſonen um Lohn ſchlachten, und kein Fleiſch feil bieten, ſowie jene, welche nur acciſefreie Thiere (Schweine, Schafe und Lämmer) zu ſchlachten befugt ſind.

§. 2.

Die abzugebende Erklärung iſt in der, aus der Anlage erſichtlichen Form und in zweifacher Ausfertigung dem Steuererheber des Bezirks zuzuſtellen, welcher das eine Exemplar beurkundet dem Metzger zur Aufbewahrung wieder zurückzugeben hat.

§. 3.

Die hiernach abzugebenden Erklärungen ſind bei Vermeidung der im Art. 3 des Geſetzes angedrohten Nachtheile innerhalb vier Wochen von Verkündung gegenwärtiger Verordnung an, von neu angehenden Metzgern aber jederzeit vor Eröffnung ihres Gewerbes beim Steuererheber einzureichen.

Die Verbindlichkeit zu einer Erneuerung der Erklärung tritt für den Metzger ein, wenn er für die im §. 1 genannten Zwecke Räume benützen will, welche in der bereits abgegebenen Erklärung noch nicht genannt ſind.

Digitized by Google

§. 4.

Die Großherzogliche Steuerdirection hat für den genauen Vollzug des Geſetzes vom 28. Merz d. J. und gegenwärtiger Verordnung Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 14. Mai 1844.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Glock.

Erklärung

des Metzgers Gottfried Leutz zu Kuppenheim

über diejenigen Räume, welche er außer den im Art. 1 lit. a. b. und c. und Art. 2 lit. a. und b. des Geſetzes vom 28. Merz 1844 genannten Räumen zum Schlachten und beziehungsweiſe zur Aufbewahrung des Fleiſches verwendet:

1. Räume zum Schlachten.

Zum Schlachten wird zeitweiſe auch die im Hintergebäude ſeines Hauſes zu ebener Erde befindliche Waſchküche benützt. Sie iſt zwiſchen dem Durchgang nach dem Garten und der Holzremiſe gelegen und hat ihren Eingang vom Hofe aus.

2. Räume zum Aufbewahren des Fleiſches.

a. Unter der an der Straße gelegenen Metzig und nur von letzterer aus zugänglich, befindet ſich ein kleiner Fleiſchkeller, welcher regelmäßig als Aufbewahrungsort für Fleiſchvorräthe benützt wird.

b. Zu gleichem Zweck dient ein im Hintergebäude unter der Waſchküche befindlicher Keller, welcher ſeinen Eingang von dem nach dem Garten führenden Durchgang aus hat.

c. Im unteren Theil des Gartens befindet ſich ein mit Stroh gedeckter Eiskeller, welcher jedoch in der Regel nur während des Sommers zur Aufbewahrung von Fleiſch dient.

Kuppenheim, den 25. Mai 1844.

Gottfried Leutz.

(Auf das Duplikat.)

Der unterzeichnete Steuererheber beſcheinigt hiermit, daß vorgenannte Räume in der bei ihm aufbewahrten Deklaration gleichlautend aufgeführt ſind.

Kuppenheim, den 25. Mai 1844.

Steuererheber Fritz.

(L. S.)

Die verfaſſungsmäßigen Rechnungsnachweiſungen für die Finanzjahre 1839/40, 1840/41 und für's zweite halbe Jahr 1841 betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 11. d. M. Nr. 753 wird nachſtehende Adreſſe der beiden Kammern der Landſtände über die verfaſſungsmäßigen Rechnungsnachweiſungen für die Finanzjahre 1839/40, 1840/41 und für's zweite halbe Jahr 1841 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Mai 1844.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

Durchlauchtigſter Großherzog!
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat nach angehörten Berichten ihrer Budgetcommiſſion und nach vorausgegangenen Berathungen in heutiger 51. öffentlichen Sitzung einſtimmig bei der Anweſenheit von 56 Mitgliedern beſchloſſen, die ſämmtlichen von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Rechnungsnachweiſungen von den Jahren 1839/40 und 1840/41 ſowie von dem zweiten halben Jahre 1841 — mit Ausnahme der im außerordentlichen Etat des Finanzminiſteriums unter Titel V. „Centralbauaufwand" und zwar im §. 35 vorkommenden Ausgaben von 1037 fl. 28 kr. für Herſtellung des Mühlburger Thors — als gerechtfertigt anzuerkennen, und zugleich bei den Nachweiſungen des

Kriegsminiſteriums

in Bezug auf die Periode 1839/40 und 1840/41 die Ueberſchreitung der fünf Durchſchnittsfonds im Betrage von 59,832 fl. 41 kr. der für die nämlichen Fonds gegründeten Depoſitenkaſſe, definitive Abrechnung vorbehaltend, zu überweiſen, ſodann

in Bezug auf die halbjährige Periode vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841,

den Minderaufwand an denſelben fünf Durchſchnittsfonds mit 9,659 fl. 50 kr. über Abzug der unter Titel VII. wegen Errichtung eines Torfſchoppens entſtandenen Ueberſchreitung von 1275 fl. alſo noch mit 8384 fl. 50 kr. der genannten Depoſitenkaſſe als Guthaben zu überweiſen, jedoch gleichfalls unter dem Vorbehalte definitiver Abrechnung.

Wir bringen dieſe Beſchlüſſe der zweiten Kammer in tiefſter Ehrfurcht zu Eurer Königlichen Hoheit allerhöchſter Kenntniß.

Carlsruhe, den 19. April 1844.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung.

Der Präſident:

Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Kraft,
Biſſing,
Baum,
Mez.

Die erſte Kammer tritt nach vorausgegangener Berichterſtattung ihrer Budgetcommiſſion, und nach gepflogener Berathung, der vorſtehenden Adreſſe mit der Modifikation bei, daß ſie auch die Ausgabe von 1037 fl. 28 kr. für Herſtellung des Mühlburger Thores für gerechtfertigt erachtet, und als Schuld des laufenden Etats der Militärverwaltung an die Staatskaſſe auf den 1. Januar 1842 nur die Summe von 1287 fl. 25 kr. anerkennt.

Carlsruhe, den 3. Mai 1844.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung.

Der Präſident:

Wilhelm Markgraf von Baden.

Der Secretär:
Carl Freiherr von Göler.
Zur Beglaubigung:
Büchler.

Digitized by Google

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath und Profeſſor Dr. Chelius in Heidelberg die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht,

dem Viceoberſtkammerherrn und Intendanten der Hofdomänen, Grafen Brouſſel, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Viceoberſtallmeiſter, Oberſten und Flügeladjutanten Freiherrn von Seldeneck den Stern zum bereits innehabenden Commandeurkreuz dieſes Ordens, und

dem Hofmarſchall Freiherrn Göler von Ravensburg das Ritterkreuz deſſelben Ordens zu verleihen.

Erlaubniß zum Tragen einer fremden Medaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bierbrauer Friedrich Schmidt von Carlsruhe die nachgeſuchte Erlaubniß zum Tragen der von der königlich franzöſiſchen Regierung ihm verliehenen Ehren-Medaille gnädigſt zu ertheilen geruht.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

dem Amtschirurgen Rodrian in Baden für lange treu geleiſtete Dienſte die große goldene Civilverdienſtmedaille, und

dem Hauptlehrer Alois Bruder zu Waldkirch in Anerkennung ſeiner mehr als vierzigjährigen ausgezeichneten und ſegensreichen Wirkſamkeit die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden,

den bisherigen erſten Beamten des Oberamts Raſtatt, Geheimen Rath Schaaff, zum Regierungsdirector des Unterrheinkreiſes,

den Kammerjunker, Rechtspraktikanten Freiherrn Herrmann von Roggenbach zum Legationsſecretär zu ernennen;

dem Phyſikus und Medizinalreferenten Dr. Hergt in Ueberlingen, und

dem Phyſikus Dr. Martin in Staufen den Charakter als Medizinalräthe zu ertheilen;

den Privatdocenten Dr. Helferich zum außerordentlichen Profeſſor an der Univerſität Freiburg zu ernennen;

dem Hofrath und Profeſſor Chriſtian Kapp zu Heidelberg die unterthänigſt nachgeſuchte Dienſtentlaſſung zu ertheilen;

das Amtschirurgat Heidelberg dem Wundarzt erſter Claſſe, Friedrich Steinmetz daſelbſt zu übertragen;

den Revidenten Wilhelm Ziller zum Reviſionsgehülfen bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zu ernennen;

der fürſtlich leiningenſchen Präſentation des Diſtriktsnotars Johann Sebaſtian Klingmann von Sulzbach zum Amtsreviſor in Eberbach die höchſtlandesherrliche Beſtätigung zu ertheilen;

Digitized by Google

den geheimen Kirchenrath Profeſſor Dr. Paulus zu Heidelberg, Alters halber, unter gnädigſter Anerkennung ſeiner langjährigen verdienſtlichen Leiſtungen, in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Profeſſor Erb in Heidelberg gleichfalls zu penſioniren;

ebenſo den Amtschirurgen Heiß in Lahr bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit,

ſowie in den Penſionsſtand zu verſetzen, den Domänenverwalter Herrmann zu Freiburg, ſeinem Anſuchen gemäß wegen vorgerückten Alters und anhaltender Kränklichkeit und ihm in Anerkennung ſeiner langjährigen und treuen Dienſtleiſtungen den Charakter und Rang eines Kammerraths zu ertheilen;

den Decan und Kirchenrath Wolf in Heidelberg ſeiner Bitte gemäß unter Bezeugung der höchſten Zufriedenheit mit ſeinen langjährigen treuen Dienſten des Decanats der Diöceſe Oberheidelberg zu entheben;

die erledigte Stelle eines Decans der Diöceſe Oberheidelberg dem Pfarrer und Licentiaten Auguſt Chriſtian Eberlin zu Wiesloch,

die Stelle eines Stadtdecans zu Mannheim, dem Stadtpfarrer Karl Ludwig Winterwerber,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Asbach dem Stadtpfarrer Gaa in Eppingen,

das erledigte Diaconat Kork dem Pfarrcandidaten Ludwig Wettach von Carlsruhe zu übertragen;

die katholiſche Pfarrei Birndorf, Amts Waldshut, dem Pfarrer Dr. Martin Rieſterer in Kappel, Landamts Freiburg,

die katholiſche Pfarrei Wieſenthal, Amts Philippsburg, dem Decan und Schulviſitator Ferdinand Seither in Mahlberg,

die katholiſche Pfarrei Wiesloch dem Dekan und Schulviſitator Peter Brettle, Pfarrer in Eubigheim, und

die katholiſche Pfarrei Grombach, Amts Hoffenheim, dem Pfarrer Ignaz Müller in Bargen zu verleihen.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung ſind auf den Antrag der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues die Geometer-Candidaten:

Anton Schmutz von Möhringen, als „ſehr gut befähigt,“
Michael Geiſinger von Löffingen,
Ludwig Bode von Schwetzingen, als „gut befähigt“ und
Johann Halli von Kappelrodeck als „hinlänglich befähigt“

unter die Zahl der praktiſchen Geometer aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Domänenverwaltung Freiburg iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei der Hofdomänenkammer vorſchriftsmäßig zu melden.
2. Das Amtschirurgat Lahr iſt erledigt. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei der Sanitätscommiſſion vorſchriftsmäßig zu melden.
3. Durch Uebertragung der Pfarrei Asbach an den Decan und Stadtpfarrer Gaa, iſt die evangeliſche Stadtpfarrei Eppingen mit einem Competenzanſchlag von 1020 fl. 29 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 4 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Juni 1844.

Das Steuerausſchreiben für die Monate Juni und Juli 1844 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die zwei Monatsraten der direkten Steuern, welche im Monat Juli, ſo wie die indirekten Steuern, welche in den Monaten Juni und Juli dieſes Jahres zum Einzug kommen, ſind nach dem beſtehenden Umlagefuß und den beſtehenden Tarifen zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 31. Mai 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Reviſion der Medikamenten-Taxe betreffend.

In Gemäßheit des §. 6 der diesſeitigen Verordnung vom 24. Januar 1842, Reg.-Bl. Nr. VI., die neue Medikamenten-Taxe betreffend, wird hiermit das Ergebniß der von der Sanitätscommiſſion vorgenommenen und diesſeits genehmigten Reviſion der Medikamenten-Taxe mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſich die Apotheker vom 1. Juni dieſes Jahrs an darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 14. Mai 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Digitized by Google

Reviſion der Großherzoglich Badiſchen Medikamenten-Taxe

nach der Oſtermeſſe 1844.

	1 Pfund zu 12 Unzen.	1 Unze.	1 Drachme.	Anſtatt.
	kr.	kr.	kr.	kr.
Amygdal. amar. et dulc.	—	3	—	4
— — decorticat.	—	4	—	—
Aq. amygdal. amar. concentr.	—	14	2	10 und 2
— Lauroceras. — —	—	14	2	10 und 2
— saturnina Ph. Bad.	12	1	—	9 und 1
-- vegeto-mineral. Goulard.	6	2 Unzen 1 kr.	—	9 u. 1 Unze 1
Emulsio amygdalin. form. Ph. Bad.. . . .	16	—	—	12
— gummos. — — —	28	—	—	21
— amygdalar. dulc. pro potu (ex amygd. dulc. unc. 1 et sacchar. alb. unc. β parat.)	12	—	—	—
Flor. verbasci	—	8	—	5
Fol. sennae indic.	—	4	—	3
— — — pulv.	—	6	1	1 Unze 5
Hydrargyr. jodat. flav. et rubr.	—	—	16	12
Herb. menth. crisp. et piperit	—	3	—	4
Jodum	—	—	9	5
Kali jodat.	—	1 fl. 12	10	36 und 6
Phosphor.	—	36	5	1 Drachme 7
Sapo viridis	12	—	—	18

Allgemeine Taxbeſtimmungen.

Von ſämmtlichen Arzneimitteln, deren Unzenpreis in der Taxe zu 10 bis 15 kr. feſtgeſetzt iſt, darf für die einzelne Drachme jeweils ſo lange 2 kr. berechnet werden, bis der Betrag hiefür den Preis der halben Unze derſelben erreicht, z. B. Kali tartaricum 1 Unze 12 kr., 1 Drachme 2 kr., 2 Drachmen 4 kr., 3 Drachmen = $\frac{1}{2}$ Unze 6 kr., 5 Drachmen 8 kr., 6 Drachmen 10 kr., 7 Drachmen = 1 Unze 12 kr.

Für das Zerſchneiden der Kräuter und Wurzeln darf durchgängig berechnet werden:

bis zu 1 Unze 1 kr.
bis zu 3 Unzen 2 kr.
bis zu 6 Unzen 3 kr.
bis zu 12 Unzen 6 kr.

Für Bereitung einer Samen- oder Oel-Emulſion über ein Pfund darf nicht mehr berechnet werden, als 6 kr.

In gleichem Verhältniß für Bereitung einer Gummiharz-, Harz-, Balſam- oder Wachs-Emulſion 8 kr.

Digitized by Google

Die Errichtung eines Freihafens zu Kehl betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchſter Entſchließung vom 23. d. M. gnädigſt geruht, dem Rheinhafen zu Kehl die Rechte eines Freihafens zu ertheilen.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 25. Mai 1844.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh. Vdt. Glock.

Durch das erfolgte Ableben der Frau Aebtiſſin Henriette von Seckendorff iſt eine Stelle in dem adeligen Damenſtift in Pforzheim erledigt worden. Sodann ſollen nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 9. Mai l. J. Nr. 719 zwei weitere Stiftsdamen in daſſelbe aufgenommen werden.

Die um dieſe Stellen ſich bewerbenden adeligen Fräulein aus den dazu berechtigten Familien haben ſich nach Maßgabe der Statuten binnen 4 Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht,

den Geheimenrath und Vorſtand des Landamts Carlsruhe, Frhr. v. Fiſcher, auf ſeine unterthänigſte Bitte wegen vorgerückten Alters und wegen Kränklichkeit, unter Bezeugung der höchſten Zufriedenheit mit ſeinen Dienſtleiſtungen, in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Oberamtmann Gockel zu Weinheim mit dem Charakter als Regierungsrath zu der Kreisregierung in Raſtatt zu verſetzen;

dem Oberamtmann v. Teufel zu Mosbach die hierdurch erledigte erſte Beamtenſtelle zu Weinheim zu verleihen;

dem Reviſor Maler bei der Steuerdirection die erledigte Salinenkaſſierſtelle in Rappenau zu übertragen;

den Obereinnehmer Fiſcher zu Raſtatt wegen Kränklichkeit bis zu Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen;

die dadurch erledigte Obereinnehmerei Raſtatt dem Obereinnehmer Bauer in Pforzheim, und die Obereinnehmerei Pforzheim dem Obereinnehmer Kräutler in Tauberbiſchofsheim zu übertragen;

die katholiſche Pfarrei Stettfeld, Oberamts Bruchſal, dem Pfarrer Joſeph Wild in Kirchhofen,

die erledigte katholiſche Pfarrei Durmersheim, Oberamts Raſtatt, dem Pfarrer Kleindienſt in Ottenau,

die katholiſche Pfarrei Grießen, Amts Jeſtetten, dem Pfarrer Maximilian Krieg in Lausheim zu verleihen.

Die von der Fürſtlich Löwenſtein-Wertheim-Roſenbergiſchen Standesherrſchaft erfolgte Präſentation des Pfarrverweſers Friedrich Wilhelm Wilhelmi auf die Pfarrei Roſenberg, und

die von der Grundherrſchaft von Gemmingen erfolgte Präſentation des Pfarrcandidaten Ferdinand Zandt zu Epfenbach auf die evangeliſche Pfarrei Leibenſtadt haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung ſind nachſtehende Poſtaſpiranten

Ludwig Reis von Kehl,	Arthur Jägerſchmidt von Rheinbiſchofsheim,
Carl Fiſcher von Carlsruhe,	Guſtav Dung von Kippenheim,
Ludwig Schwein von Stöcken,	Jakob Weniger von Carlsruhe,
Guſtav Gutmann von Heidelberg,	Michael Bauer von Pfullendorf,
Eugen Mainhard von Tauberbiſchofsheim,	Guſtav Herrer von Mannheim,
Joſeph Köliß von Carlsruhe,	Jakob Bieſele von Bruchſal
Carl Brecht von Großſachſen,	Friedrich Roth von Engen,

andurch unter die Zahl der Poſtpraktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die erſte Beamtenſtelle bei dem Bezirksamt Neudenau zu Mosbach iſt erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zu melden.
2. Bei dem Hauptſteueramt Freiburg iſt die Stelle eines Hauptzollamtsverwalters in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb 4 Wochen bei der Steuerdirection zu melden.
3. Durch die Verſetzung des Amtschirurgen Heiß zu Lahr in den Penſionsſtand iſt das dortige Amtschirurgat mit der normalmäßigen Beſoldung von 180 fl. und 120 fl. Pferdfourrage-Averſum in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich binnen 4 Wochen nach Vorſchrift bei der Sanitätscommiſſion zu melden.
4. Durch die Beförderung des Pfarrers Ignaz Ritter auf die Pfarrei Bombach, Amts Kenzingen, iſt die den Concursgeſetzen unterworfene katholiſche Pfarrei Wyhlen, Amts Lörrach, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht
   a. einen Gültablöſungskapitalreſt von 321 fl. 10 kr. von Martini 1844 an, verzinslich zu 4 pCt., mit 75 fl. 49 kr. jährlich in 5 Terminen, und
   b. ein Kaufkoſtenproviſorium von 28 fl. 30 kr. von 1840 an in 11 Terminen

   heimzuzahlen, in Erledigung gekommen.

   Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat als dem katholiſchen Oberkirchenrath binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Martin Rieſterer auf die Pfarrei Birndorf iſt die katholiſche Pfarrei Kappel, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.
6. Durch die Beförderung des Dekans, Pfarrer Peter Brettle auf die Pfarrei Wiesloch iſt die katholiſche Pfarrei Eubigheim, Amts Borberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 370 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.
7. Durch die Beförderung des Dekans Roth iſt das mit einer Lehrſtelle an der höheren Bürgerſchule verbundene Diaconat Müllheim in Erledigung gekommen, deſſen Beſoldung in einem in Naturalien, Geldfixum und Wohnung in der Competenz zu 501 fl. 54 kr. angeſchlagenen Einkommen beſteht, wozu noch ein für das Lehrgeſchäft an der höheren Bürgerſchule zu beſtimmendes Averſum kömmt.

Die Competenten um daſſelbe haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

XIII. Großherzoglich Badiſches XIII.

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. Juni 1844.

Die Inſinuation der in gerichtlichen Zehntablöſungsſachen ergehenden Urtheile betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Bezüglich auf Unſere Verordnung vom 12. September 1833 (Regierungsblatt Seite 30) die Führung der fiskaliſchen Rechtsſtreite betreffend, beſtimmen Wir nachträglich:

Einziger Artikel.

Der Hofdomänenkammer, Zehntſection, ſind alle in gerichtlichen Zehntablöſungsſachen ergehenden Urtheile zuzuſtellen, welche den Domänenfiskus wegen Ablöſung von Domanialzehnten oder den Staatsſchatz wegen des Staatsbeitrags zur Zehntablöſung berühren, und welche nach §. 65 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 den Partheien oder der Finanzbehörde zugeſtellt werden müſſen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 3. Juni 1844.

Leopold.

von Böckh. Jolly.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs;
Büchler.

Bekanntmachungen.

Da Miniſterialdirektor Eichrodt ſeine Stelle als Abgeordneter der Univerſität Heidelberg bei der erſten Kammer der Ständeverſammlung niedergelegt hat, ſo iſt durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 22. l. Mts., Nr. 917, die Vornahme der hiernach nöthigen Erſatzwahl unter Leitung des derzeitigen Prorektors als landesherrlicher Commiſſär angeordnet worden.

Carlsruhe, den 24. Juni 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr

Digitized by Google

Nach höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 19. d. Mts., Nr. 931, iſt in Folge des Austritts des Stadtpfarrers Kuenzer von Conſtanz aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung der frühere landesherrliche Commiſſär Regierungs-Direktor Geheimer-Rath Dr. Kern von Conſtanz mit der Vornahme der Erſatzwahl für den dritten Aemter-Wahlbezirk (Stockach, Mößkirch und Engen) beauftragt worden.

Carlsruhe, den 24. Juni 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Mit Bezugnahme auf die im Staats- und Regierungsblatt Nr. III. von 1844 ergangene höchſte Entſchließung vom 11. Januar d. J., die Errichtung eines Bezirksamts in Donaueſchingen betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß dieſes Bezirksamt mit dem 15. Juli d. J. in Wirkſamkeit tritt.

Carlsruhe, den 28. Mai 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Die Vorarbeiten zur Conſcription für das Jahr 1845 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conſcription für das Jahr 1845 beginnen, ſo werden in Gemäßheit des §. 17 des Conſcriptionsgeſetzes alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1844 einſchließlich das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, ſich bei dem Gemeinderath ihres Orts anzumelden, oder anmelden zu laſſen, ſofort am 1. September d. J. ſich zu Hauſe einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde perſönlich erſcheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß ſie, wenn ſie durch das Loos zum Dienſt gerufen werden, einen Mann einſtellen; widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conſcriptionsgeſetzes untauglich machenden Gebrechens dieſelben als tauglich angeſehen, und im Falle, daß ſie das Loos zum Militärdienſt trifft, nach Vorſchrift des §. 4 des Geſetzes als Ungehorſame behandelt werden ſollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorſtehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeſchriebene Weiſe Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 11. Juni 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Die Errichtung ärariſcher Hüttenverwaltungen zu St. Blaſien und Tiefenſtein betreffend.

Mit höchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 8. d. M. ſind zu St. Blaſien und Tiefenſtein ärariſche Hüttenverwaltungen errichtet worden.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Juni 1844.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Glock.

Nachdem durch Reſcript aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 13. l. M. Nr. 935 kraft höchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 8. des gleichen Monats dem von der Gräfin Auguſte von Waldner-Freundſtein zu Mannheim am 6. April d. J. errichteten Stammgut, beſtehend in:

472	Morgen	1	Viertel	70	Ruthen	63	Fuß	Aecker und Wieſen,
25	„	2	„	2	„			Gärten,
10	„	1	„	37	„			Weinberge,
35	„	2	„	—	„			Waldung

ſammt Wohn- und Oekonomiegebäuden und mehreren Berechtigungen auf den Gemarkungen von Weinheim, Groß- und Hochſachſen, Lützelſachſen, Sulzbach, Brühl, Edingen, Ladenburg und Schriesheim, nicht minder dem deßfallſigen Statut vom gleichen Tage, mit Vorbehalt der Rechte Dritter die Staatsgenehmigung ertheilt worden, ſo wird dies hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 14. Juni 1844.

Juſtizminiſterium.

Jolly.

Vdt. Ammann.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerverſicherungsanſtalt für 1843/44.

Da die Generaleinſchätzung der Gebäude nunmehr überall beendigt, und damit der Zeitpunkt eingetreten iſt, wo das Feuerverſicherungsgeſetz vom 30. Juli 1840 nach §. 71 deſſelben ſeiner ganzen Ausdehnung nach in Wirkſamkeit tritt; da ferner nach dem Geſetz vom 23. März 1843 die durch die Generaleinſchätzung ermittelten neuen Gebäudeanſchläge erſtmals der Umlage des Bedürfniſſes für das Jahr 1843 zu Grunde zu legen ſind, — ſo ſieht man ſich veranlaßt, dieſe Umlage hiemit auszuſchreiben.

Zu dieſem Behufe wird bemerkt, daß die im Jahr 1843 erkannten Brandſchadensvergütungen zuſammen 349,969 fl. 7 kr. betragen haben, woran 164,380 fl. 24 kr. noch in demſelben Jahre bezahlt wurden, die übrigen 185,588 fl. 43 kr. dagegen wegen noch nicht erfüllter Baupflicht im Rückſtand haften.

Einſchließlich der von früheren Jahren rückſtändigen Entſchädigungen von 63,709 fl. 44 kr. der Paſſivkapitalien von 192,300 fl., der rückſtändigen Einſchätzungsgebühren von 108 fl., der Adminiſtrationskoſten von 2,890 fl., der Einzugsgebühren von 6,938 fl. 6 kr., der laufenden

Digitized by Google

Abſchätzungsgebühren von 6,700 fl. und der Paſſivzinſe von 5,492 fl., berechnet ſich das Bedürfniß über Abzug des vorhandenen Kaſſenvorraths von 43,850 fl. 39 kr. auf 419,875 fl. 54 kr.

Der Feuerverſicherungsbeitrag für 1843/1844 wird daher auf

„acht Kreuzer"

von Einhundert Gulden des Gebäudeanſchlags feſtgeſetzt.

Zur Erläuterung wird hier bemerkt, daß die Ergebniſſe der Generaleinſchätzung den Anſchlag auf 1. Januar 1843 bilden, auf deſſen Grund die Umlage der Laſten des Jahres 1843 im Jahr 1844 erhoben wird, der Abgang und Zuwachs vom Dezember 1843 alſo hier noch nicht berückſichtigt werden darf.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Specialüberſichtstabellen nach Maßgabe der §§. 28 und 29 der Inſtruction III. zum Feuerverſicherungsgeſetz durch die Gemeinderäthe unverzüglich ausfertigen, beziehungsweiſe die Rubriken 8, 9, 10 derſelben ausfüllen und durch die Amtsreviſorate genau prüfen zu laſſen.

Die ſummariſchen Bezirkseinzugsregiſter ſind nach Anleitung des §. 30 der Inſtruction III. durch die Amtsreviſorate doppelt auszufertigen. Ein Exemplar derſelben iſt nebſt den Specialüberſichtstabellen den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweiſe Hauptſteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 31 der Inſtruction III. durch die Ortsſteuererheber ſogleich zu bewirken und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkaſſe zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar des ſummariſchen Bezirkseinzugsregiſters iſt der betreffenden Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisüberſicht und Mittheilung an den Verwaltungsrath der Feuerverſicherungsanſtalt vorzulegen.

Sollten etwa einzelne Entſcheidungen des Verwaltungsraths wegen Claſſifikation von Gebäuden mit größern feuergefährlichen Einrichtungen in den betreffenden Specialüberſichtstabellen ſeiner Zeit nicht mehr berückſichtigt worden ſein, ſo ſind wegen der hierauf bezüglichen Erhöhungen auf den doppelten, beziehungsweiſe dreifachen Betrag durch die Amtsreviſorate Nachtragsberechnungen zu fertigen und dem gedachten Verwaltungsrath vorzulegen, welcher den Einzug des desfallſigen Mehrbetrags der Beiträge nachträglich anordnen wird.

Carlsruhe, den 20. Juni 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Geber hiermit bekannt gemacht. Es haben geſtiftet:

der Herr Fürſt von Fürſtenberg zur Rettungsanſtalt für ſittlich verwahrloste Kinder zu Mariahof 6000 fl.;

ein Ungenannter zur Gründung eines Schul- und Armenfonds in Rotzingen zum Vortheil armer Schulkinder 30 fl.;

die Joseph Jetlekoferſche Ehefrau Anna Maria Stoll von Erzingen 100 fl. zur Gründung eines Schulfonds daſelbſt;

Digitized by Google

der verſtorbene Pfarrer Bindert in Hauſenverwald 100 fl. zur Gründung eines Armenfonds in Klengen;

Decan Allgayer in Carlsruhe 3000 fl. in die Anleiheſtiftung für die Katholiken der Pfarrei Neckarelz;

der reſignirte Stadtpfarrer Hahn in Markdorf 300 fl. für die Schule zu Raſt.

Muſikdirektor Erasmus Eiſenmenger von Mannheim 300 fl. in das katholiſche Bürgerhoſpital, 300 fl. in das evangeliſche Hoſpital und 300 fl. in die Marienanſtalt daſelbſt;

Aegid Joſeph Bührer von Höpfingen 25 fl. in den Armenfond daſelbſt;

Lehrer Georg Werner von Dornberg 40 fl. in den Kirchenfond daſelbſt;

die Erben des verſtorbenen Altbürgermeiſters Möhl von Mannheim 3000 fl. als „Valentin Möhl'ſche Stiftung,“ wovon die Zinſen aus 2000 fl. zum Beſten der katholiſchen, aus 500 fl. für die evangeliſchen und aus 500 fl. für die israelitiſchen Armen daſelbſt verwendet werden ſollen;

Chriſtian Ludwig Frank von Adelsheim 40 fl. in das evangeliſche Almoſen daſelbſt;

ein Ungenannter 8 fl. in das Allmoſen zu Höpfingen;

mehrere Einwohner von Zimmern 106 fl. in die dortige Kirche zur Anſchaffung eines Chormantels;

ein Ungenannter 6 fl. 16 kr. in den Allmoſenſond zu Bretzingen;

Simon Handſchuh von Beckſtein 100 fl. in das dortige Gotteshaus,

Joh. Joſeph Schreck von Schweinberg 70 fl. zur Anſchaffung eines Kelches in die dortige Kirche.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dompräbendar Dr. J. N. Müller in Freiburg die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem König von Griechenland verliehene Ritterkreuz des Erlöſer-Ordens (in Silber) anzunehmen und zu tragen

---

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem Baron Boulage, Director der Abtheilung für Waſſer- und Straßenbau im königlich franzöſiſchen Miniſterium der Staatsbauten, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zum Tragen einer fremden Medaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dr. Zipff in Heidelberg die Erlaubniß gnädigſt zu ertheilen geruht, die ihm von Seiner k. k. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſtreich verliehene große goldene Civil-Ehren-Medaille zu tragen.

Militärdienſtnachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 23. Mai d. J. erhielt der Hauptmann Federle vom Invaliden-Corps den Charakter als Major, und es wurde demſelben, ſo wie dem penſionirten Hauptmann von Beck die Erlaubniß ertheilt, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

die Hofräthe und Profeſſoren Schweins und Bähr zu Heidelberg zu Geheimen Hofräthen, und den Regierungsrath Lang in Raſtatt zum Vorſtand des Oberamts Raſtatt zu ernennen;

der fürſtlich fürſtenbergiſchen Präſentation des Oberamtmanns Leo in Engen zum Vorſtand des Bezirksamts Donauöſchingen, und jener des Amtsaſſeſſors Nepomuk Ganter in Neuſtadt zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Donauöſchingen, die höchſtlandesherrliche Beſtätigung zu ertheilen;

den außerordentlichen Profeſſor von Woringer zu Berlin, zum ordentlichen Profeſſor der Juriſten-Fakultät an der Univerſität Freiburg zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Aſſeſſors bei dem Stadtamt Carlsruhe dem Rechtspraktikanten Auguſt Lamey von Carlsruhe zu übertragen;

dem Pfarrer Chriſtoph Magnus Leichtlen, dermalen in Köndringen, und

dem Pfarrer und Decan Daniel Tobias von Langsdorf zu Hoffenheim, den Charakter als Kirchenräthe,

dem Pfarrer und geweſenen Decan Johann Baptiſt Weyfer in Inzlingen,

dem Pfarrer und Decan Alexander Hauri in Neuenburg,

dem Pfarrer und geweſenen Decan Markus Alois Bayer zu Sautenbach,

dem Stadtpfarrer und geweſenen Decan Dr. Franz Ignaz Beuter in Radolphzell, und

dem Pfarrer und geweſenen Decan Johann Beyhofer in Walddorf, den Charakter als geiſtliche Räthe zu verleihen;

den Gendarmerie-Diviſionär Rittmeiſter Stölzel in Freiburg,

den bisherigen Vorſtand der Poſtrechnungsreviſion Oberrechnungsrath Overdeck,

ſo wie den Stiftungsreviſor Gebhard in Conſtanz, letzteren bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, in den Penſionsſtand zu verſetzen;

ferner dem bisherigen interimiſtiſchen Vorſtande des Eiſenbahnamts Carlsruhe, Poſtmeiſter Widmann dieſe Stelle definitiv zu übertragen; den Officialen Johann Maurus von der Poſtwagenexpedition Carlsruhe zu der Poſtwagenexpedition Freiburg, dagegen den Reviſor Friedrich Eiſele von der Poſtrechnungsreviſion als Officialen zur Poſtwagenexpedition Carlsruhe, den Reviſor Jakob Kies von dem Controlbureau Großherzogl. Direktion der Poſten und Eiſenbahnen zur Poſtrechnungsreviſion zu verſetzen, den Cameralpraktikanten Alexander Fiſcher und den Poſtpraktikanten Eduard Nowack zu Reviſoren bei dieſem Controlbureau zu ernennen, ſowie den Secretär obiger Stelle Franz von Lamezan als Reviſor zur Poſtrechnungsreviſion zu verſetzen;

der fürſtlich fürſtenbergiſchen Präſentation des Amtsreviſors Zopf in Hüfingen zum Amtsreviſor in Donaueſchingen die höchſtlandesherrliche Beſtätigung zu ertheilen;

den ſeitherigen Reviſionsaſſiſtenten Langenbacher bei der Zolldirection zum Reviſor bei dieſer Stelle zu ernennen;

dem bisherigen proviſoriſchen Zuchthausverwalter Franz Speigler in Mannheim dieſe Stelle wirklich zu übertragen;

die erledigte evangeliſche Pfarrei Köndringen dem Decan und Pfarrer Chriſtoph Magnus Leichtlen in Opfingen,

dem Pfarrer Ferdinand Friedrich Röther zu Merchingen die evangeliſche Pfarrei Theningen, Decanats Emmendingen,

die katholiſche Pfarrei Altheim, Amts Ueberlingen, dem Pfarrer Johann Evangeliſt Bauer in Leipferdingen,

die katholiſche Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrverweſer Karl Reitz zu Stettfeld zu übertragen;

die katholiſche Stadtpfarrei Waldshut dem Decan und Bezirksſchulviſitator Joſeph Schefold, Pfarrer in Dürrheim, Amts Villingen,

die katholiſche Pfarrei Selbach, Amts Gernsbach, dem Benefiziaten Lazarus Finner in Hauſach zu verleihen.

Die fürſtlich leiningenſche Präſentation des Pfarrers Joſeph Werner in Höpfingen, Amts Walldürn, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Oſterburken, Amts Buchen,

ſo wie die des Pfarrers Georg Karl Rückert in Unterſchüpf, Amts Boxberg, auf die erledigte katholiſche Pfarrei Altheim, Amts Walldürn, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie Ludwig Lichtenberger von Mannheim iſt nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Oberamt Offenburg iſt die Stelle eines Aſſeſſors zu beſetzen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb 4 Wochen vorſchriftsmäßig bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu melden.
2. Durch die Beförderung des Pfarrers Ignaz Müller auf die Pfarrei Grombach, iſt die katholiſche Pfarrei Bargen, Amts Neckarbiſchofsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 650 fl. bis 700 fl., worauf aber ein Proviſorium von jährlich 34 fl. 49 kr. bis incluſive 1847 als Beitrag zu den Schulhausbaukoſten laſtet, in Erledigung gekommen, wobei bemerkt wird, daß der künftige Pfarrer in der Filialkirche zu Aglaſterhauſen je über den andern Sonntag vollſtändigen vor= und nachmittägigen Gottesdienſt binationsweiſe gegen die von der Filialgemeinde angebotene Remuneration von 1 fl. 30 kr. für jeden weitern als den bisherigen Gottesdienſt zu halten habe. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.
3. Durch die Beförderung des Pfarrers Maximilian Krieg auf die katholiſche Pfarrei Grießen, Amts Jeſtetten, iſt die Pfarrei Lausheim, Amts Bonndorf, mit einem Einkommen von 1000 fl., worauf aber die Verbindlichkeit zur Haltung eines ſtändigen Vicars ruht, in Erledigung gekommen.

   Die Bewerber haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.
4. Durch das am 17. September 1843 erfolgte Ableben des Pfarrers Maurus Keller iſt die katholiſche Pfarrei Nordrach, Amts Gengenbach, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1200 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſelbe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

5. Die erledigte katholiſche Pfarrei Oberſchefflenz, Amts Mosbach, mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 560 fl. wird mit dem Bemerken zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben, daß ſich die Competenten bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft als Patron binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden haben.
6. Durch die Verſetzung des Pfarrers Joſeph Wild auf die Pfarrei Stettfeld, Oberamts Bruchſal iſt die katholiſche Pfarrei Kirchhofen, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Jahresertrage von etwa 2200 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit haftet, zwei Vicare zu verpflegen und zu ſalariren, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.
7. Durch die Beförderung des Pfarrers Röther auf die Pfarrei Theningen iſt die evangeliſche Pfarrei Merchingen, Decanats Adelsheim, mit einem Competenz-Anſchlag von 614 fl. 9 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen 6 Wochen bei der Grund- und Patronatsherrſchaft von Berlichingen zu melden.
8. Durch die Beförderung des Decans und Pfarrers Leichtlen auf die Pfarrei Köndringen, iſt die evangeliſche Pfarrei Opfingen, Decanats Freiburg mit einem Competenzanſchlag von 1685 fl. 50 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.
9. Nachdem man beſchloſſen hat, die evangeliſche Pfarrei Leiſelheim, Decanats Freiburg, welche bisher durch einen Pfarrverweſer verwaltet wurde, wieder definitiv zu beſetzen, ſo wird dieſelbe mit einem Competenzanſchlag von 755 fl. 38 kr., worauf jedoch eine Abgabe zu 200 fl. jährlich haftet, ausgeſchrieben; die Competenten um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.
10. Die evangeliſche Pfarrei Mühlbach, Decanats Eppingen, wird mit einem Competenzanſchlage von 819 fl. 27 kr. ausgekündigt und haben ſich die Bewerber um dieſelbe binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.
11. Durch die Beförderung des Pfarrers Schumacher iſt die evangeliſche Pfarrei Stebbach, Decanats Eppingen, mit einem Competenzanſchlag von 523 fl. 11 kr., jedoch etwas höhern wahren Ertrag und einer Schuld von ungefähr 500 fl., welche der neu ernannt werdende Pfarrer in 10 jährigen Terminen mit abfallenden Zinſen zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei der Patronatsherrſchaft, Graf von Degenfeld Schomburg zu melden.
12. Durch das am 24. April l. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers und Kirchenraths Sachs iſt die evangeliſche erſte Stadtpfarrei Durlach mit einem Competenzanſchlag von 875 fl. 3 kr. in Erledigung gekommen; auf dieſer Pfarrei haftet eine Kriegsſchuld von 203 fl. 10 kr., welche der neu ernannt werdende Pfarrer etwa zur Berichtigung in angemeſſenen Terminen mit decrescirenden Zinſen zu übernehmen hat. Die Bewerber haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Geſtorben iſt:

Am 20. April l. J. der Vorſtand der höheren Bürgerſchule Profeſſor Spek in Mahlberg.
„ 4. Mai „ „ Hauptzollamtsverwalter Poſtweiler zu Freiburg.
„ 7. „ „ „ der penſionirte Amtmann Bürkle in Freiburg.
„ 28. „ „ „ Amtmann Gäßler zu Offenburg.

Verbeſſerung.

In Nr. XII. des Regierungsblatts d. J. S. 96, Z. 4 v. o., lies „Schweiß“ ſtatt Schwein.

Digitized by Google

XIV. XIV.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. Juli 1844.

(Abänderungen in den Eiſenzollſätzen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht der von den Vereinsregierungen verabredeten Abänderungen der Eingangszollſätze für Eiſen und Stahl haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Artikel 1.

Die unter Nummer 6, lit. a, b und c der zweiten Abtheilung des Vereinszolltarifs für 1843, 1844 und 1845 enthaltenen Beſtimmungen über den Ein- und Ausgangszoll für Roheiſen, geſchmiedetes Eiſen in Stäben, Stahl, feineres geſchmiedetes Eiſen u. ſ. w. treten mit dem letzten Auguſt dieſes Jahres außer Wirkſamkeit.

Artikel 2.

An ihrer Stelle kommen vom 1. September dieſes Jahres an und vorläufig bis zum Ablauf des Jahrs 1845 die aus der Beilage erſichtlichen Abgabenſätze in Anwendung.

Artikel 3.

Unſer Finanzminiſterium hat für den Vollzug zu ſorgen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 19. Juni 1844.

Aus beſonderer Allerhöchſter Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Das Staatsminiſterium:

von Böckh, von Duſch, Jolly, von Freydorff, Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Beilage zu vorſtehendem Geſetz.

Zweite Abtheilung des Vereinszolltarifs.

Gegenſtände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen ſind.

	Abgabenſätze beim Eingange. fl. kr.	Abgabenſätze beim Ausgange. fl. kr.
Nr. 6. Eiſen und Stahl:		
a. Roheiſen aller Art, altes Brucheiſen, Eiſenfeile, Hammerſchlag, der Zentner	— 35	— 26¼
b. Geſchmiedetes und gewalztes Eiſen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ⅓ □ Zoll Preußiſch im Querſchnitt und darüber, desgleichen Luppeneiſen, Eiſenbahnſchienen, auch Roh- und Cementſtahl, Guß- und raffinirter Stahl, der Zentner	2. 37½	— —
c.¹ Geſchmiedetes und gewalztes Eiſen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ⅓ □ Zoll Preußiſch im Querſchnitt, der Zentner	4. 22½	— —
c.² Façonirtes Eiſen in Stäben, desgleichen Eiſen, welches zu groben Beſtandtheilen von Maſchinen und Wagen (Kurbeln, Achſen und dergleichen) roh vorgeſchmiedet iſt, in ſofern dergleichen Beſtandtheile einzeln Einen Zentner und darüber wiegen, auch ſchwarzes Eiſenblech und Platten, Anker und Ankerketten, der Zentner	5. 15	— —

Anmerkung 1. An den Zollgrenzen der Preußiſchen weſtlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurheſſen und Luxemburg iſt Roheiſen beim Ausgange frei.

Anmerkung 2. Von Rohſtahl, ſeewärts von der Ruſſiſchen Grenze bis zur Weichſelmündung einſchließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Anmerkung 3. Geknoppertes Zaineiſen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilaßing zu dem Zollſatz von 1½ Thlr. (2 fl. 37½ kr.) der Zentner eingehen.

Anmerkung 4. Radkranzeiſen zu Eiſenbahnwagen wird nach Poſition c.² verzollt.

Anmerkung 5. Bei der Verzollung der unter lit. b. c.¹ und c.² genannten Gegenſtände werden bei der Verpackung

in Fäſſern und Kiſten 10 Pfund }
in Körben 6 Pfund } vom Zentner Brutto-Gewicht
in Ballen 4 Pfund }

für Tara vergütet.

Anmerkung 6. Die Poſitionen 6, lit. d. und e. des Vereinszolltarifs für 1843, 1844 und 1845 bleiben unverändert in Kraft.

Die Eingangszollſätze vom ausländiſchen Zucker und Syrup und den Steuerſatz vom Rübenrohzucker auf die dreijährige Periode vom 1. September d. J. an betr.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Artikels 7, lit. b. der zwiſchen den Zollvereinsregierungen abgeſchloſſenen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 über die Beſteuerung des Rübenzuckers (Reggblt. 1841 S. 249),

Digitized by Google

wonach vom 1. September 1814 an der Betrag der Rübenzuckerſteuer jedesmal für einen dreijährigen Zeitraum feſtgeſetzt und wenigſtens acht Wochen vor Anfang des Letzteren öffentlich bekannt gemacht werden ſoll, auch gleichzeitig mit der Rübenzuckerſteuer die Eingangszollſätze für den ausländiſchen Zucker und Syrup feſtzuſtellen, zu verkündigen und in Anwendung zu bringen ſind;

nach Anſicht der Beſtimmung lit. d. des ebengedachten Artikels 7, wonach die Steuer vom Rübenrohzucker in keinem Falle unter dem Betrag von zwanzig Procent des Zollſatzes für ausländiſchen, zum Verſieden eingehenden Rohzucker feſtgeſetzt werden ſoll;

im Hinblicke auf die in Gemäßheit dieſer Uebereinkunft getroffene Vereinbarung unter den Zollvereinsregierungen über die Zucker-Zoll- und Steuerſätze für die Periode vom 1. September 1844 bis dahin 1847,

ſehen Wir Uns veranlaßt, proviſoriſch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für die Periode vom 1. September des laufenden Jahrs bis mit dem letzten Auguſt 1847 kommen folgende Zucker-Zoll- und Steuerſätze in Anwendung:

I. Vom ausländiſchen Zucker und Syrup iſt an Eingangszoll zu erheben und zwar

Von	Nach dem 14 Thaler Fuße.		Nach dem 24½ Gulden Fuße.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht.
	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
1) Zucker:					
a. Brod- u. Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem geſtoßenem Zucker, vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fäſſern. 13 in Kiſten.
b. Rohzucker u. Farin (Zuckermehl) vom Zentner . .	8	—	14	—	13 in Fäſſern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fäſſern. 16 in Kiſten von 8 Zentner und darüber. 13 in Kiſten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäiſchen Rohrgeflechten (Canaſſers, Cranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
c. Rohzucker für inländiſche Siedereien zum Raffiniren unter den beſonders vorzuſchreibenden Bedingungen und Controlen, vom Zentner	5	—	8	45	
2) Syrup, vom Zentner . .	4	—	7	—	11 in Fäſſern.

II. Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker ſoll einen Gulden 45 kr. (einen Thaler) für den Zentner betragen und von den zur Zuckerbereitung beſtimmten Rüben mit 5¼ kr. von jedem Zentner roher Rüben erhoben werden.

Digitized by Google

Artikel 2.

Unſer Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 1. Juli 1844.

Aus beſonderer Allerhöchſter Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Das Staatsminiſterium:

von Böckh. v. Duſch. Jolly. v. Freydorff. Wolff.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Stiftung.

Der Stiftung der Alois Kiſts Wittwe, Roſina gebornen Schemel, zu Neuſatz, im Betrag von 64 fl., zur Gründung eines Schulfonds daſelbſt, iſt die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Nachpredigerpfründe zu Pfullendorf dem Pfarrer Friedrich Eugen von Mayenfiſch zu Oberbiederbach unter Belaſſung ſeines Charakters und Ranges als Pfarrer gnädigſt zu verleihen geruht.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 20. Juni l. J., Nr. 3329, wurde dem Rechtspraktikanten Bernhard Thiergärtner in Wolfach das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Raſtatt zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Man ſieht ſich veranlaßt, die durch die Beförderung des Hofkaplans Joſeph Bodenmüller auf die Stadtpfarrei Engen erledigte fürſtlich fürſtenbergiſche Hofkaplanei zu Heiligenberg mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld und Naturalien wiederholt auszuſchreiben. Die Dienſtobliegenheiten des Hofkaplans ſind: Beſorgung des Gottesdienſtes in der Schloßkapelle, Aushülfe in der Seelſorge im Orte Heiligenberg, jedoch nur in Nothfällen und auf Erſuchen des Pfarrers in Röhrenbach, Beſuch der Ortsſchule und Unterricht in Sprachen auf beſonderes Verlangen der Eltern und gegen ein angemeſſenes Honorar.

Die Competenten haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Geſtorben ſind:

Am 31. Mai d. J. der penſionirte Kammerrath Schindler in Freiburg.

„ 5. Juni l. J. der penſionirte Poſtſecretär von Pigage in Heidelberg.

Digitized by Google

XV. XV.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Juli 1844.

(Die Eingangszollſätze von Belgiſchem Eiſen betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Uebereinſtimmung mit den Regierungen ſämmtlicher Zollvereinsſtaaten haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

Artikel 1.

Das aus Belgien zu Land oder auf dem Rhein eingehende Eiſen unterliegt nachſtehenden Eingangszöllen, und zwar:

1. von nun an und bis mit dem letzten Auguſt dieſes Jahres
   a. Roheiſen aller Art, altes Bruchriſen, Eiſenfeile und Hammerſchlag dem Zolle von 17½ kr. für den Zentner;
   b. geſchmiedetes Eiſen in Stäben, Luppeneiſen, Eiſenbahnſchienen, Roh- und Cementſtahl, Guß- und raffinirter Stahl — dem Zoll von 2 fl. 37½ kr. für den Zentner;
2. vom 1. September dieſes Jahres an
   das in der Beilage zum proviſoriſchen Geſetz vom 19. vorigen Monats über die Eiſenzölle (Regierungsblatt, Seite 108) unter lit. a. und b. genannte Eiſen ſammt Stahl einem Zolle, der um fünfzig Prozent höher iſt, als der durch die erwähnte Beilage im Allgemeinen vorgeſchriebene Zollſatz von 35 kr., beziehungsweiſe 2 fl. 37½ kr.

Artikel 2.

Unſer Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge beauftragt. Es hat dieſe, das Belgiſche Eiſen betreffenden ausnahmsweiſen Zollſätze wiederum außer Wirkſamkeit zu ſetzen, wenn die von der Belgiſchen Regierung hiezu gegebene Veranlaſſung wegfällt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 22. Juli 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Ueberſicht der Studirenden auf den Landesuniverſitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahr 1844.

Im Sommerhalbjahr 1844 ſtudiren

A. Auf der Univerſität Heidelberg:

	Inländer	Ausländer	im Ganzen
1. Theologen, immatrikulirte und Seminariſten	31	7	38
2. Juriſten	82	384	466
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmazeuten	28	95	123
4. Cameraliſten und Mineralogen	35	12	47
5. Philoſophen und Philologen	8	16	24
6. Perſonen reiferen Alters	17	16	33
7. Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	9	5	14
Geſammtzahl . . .	210	535	745

B. Auf der Univerſität Freiburg:

1. Theologen	59	16	75
2. Juriſten	33	9	42
3. Mediciner, Pharmazeuten und Chirurgen	44	33	77
4. Cameraliſten und Philoſophen	27	7	34
Geſammtzahl . . .	163	65	228

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Karlsruhe, den 2. Juli 1844.

Miniſterium des Innern.
J. A. d. Pr.
v. Gulat.

Vdt. Reinhard.

(Den Zuſtand der Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaats-Verwaltung im Jahr 1843 betr.)

In Gemäßheit der Beſtimmung im §. 33 der Statuten vom 25. November 1841 wird ein ſummariſcher Auszug aus der Rechnung der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung von 1843, eine Berechnung ihres Vermögens, eine Nachweiſung über die angewieſenen Suſtentationen und eine Ueberſicht über den Stand der Mitglieder, durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. Juni 1844.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

Summariſche Ueberſicht

über den Zuſtand der Wittwencaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaats-Verwaltung vom Jahr 1843.

Soll. fl.	kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		Einnahme.				
—	—	I. Rückſtandsrechnung.	—	—	—	—
—	—	II. Etatsrechnung früherer Jahre.	—	—	—	—
		III. Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
24,832	58	Beiträge der Mitglieder	24,832	58	—	—
998	51	Capitalzinſe	998	51	—	—
25,831	49	Summe III.	25,831	49	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
		Capitalanlage bei der Amortiſationskaſſe (Rückzahlung)				
21,472	1	a. aus vorhergehender Rechnung	—	—	21,472	1
23,947	—	b. vom laufenden Jahr	—	—	23,947	—
45,419	1		—	—	45,419	1
71,250	50	Summe der Einnahme	25,831	49	45,419	1
		Ausgabe.				
		I. Rückſtandsrechnung.				
—	20	Erſatz	—	20	—	—
—	—	II. Etatsrechnung früherer Jahre.	—	—	—	—
		III. Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
1,699	12	Suſtentationen	1,699	12	—	—
34	22	Verwaltungskoſten und Laſten	34	22	—	—
150	55	Erſatz	150	55	—	—
1,884	29	Summe III.	1,884	29	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben				
23,947	—	Capitalanlage bei der Amortiſationskaſſe	23,947	—	—	—
25,831	49	Summe der Ausgabe	25:831	49	—	—
		Abſchluß.				
		Einnahme . . . . . . 25,831 fl. 49 kr.				
		Ausgabe . . . . . . 25,831 „ 49 „				
		Reſt . . . . — fl. — kr.				

Digitized by Google

II. Vermögensſtand.	fl.	kr.
Die verzinslichen Capitalanlagen der Anſtalt betragen auf 1. Jänner 1844	45,419	1
(Außerdem hat die Anſtalt weder einen Caſſenvorrath, noch ſonſtige Activen. Paſſiven ſind ebenfalls nicht vorhanden.)		

III. Suſtentationen.	Jahresbetrag. fl.	kr.	Ratum für 1843. fl.	kr.
Auf 1. November 1842 waren 18 Suſtentationen angewieſen, im Geſammtbetrag von	844	48	844	48
(Reggs. Blatt von 1843. Nro. XXII.)				
Zugang.				
19. Buſch, Grenzaufſehers Relikten	38	24	38	24
20. Dußel, Gefangenwärters Relikten	38	24	35	12
21. Bender, Grenzaufſehers Relikten	38	24	35	12
22. Kraft, " "	38	24	32	—
23. Kugler, Wagmriſters Wittwe	57	36	91	12
24. Betzel, Gefangrnwärters Wittwe	38	24	32	—
25. Gaßenmaier, Steueraufſrhers Relikten	38	24	28	48
26. Schumacher, Amtsdieners Wittwe	38	24	60	48
27. Merz, Oberwärters Relikten	64	—	42	40
28. Thoma, Grenzaufſehers Relikten	38	24	25	36
29. Hettinger, Brückengelderhebers Relikten	76	48	57	36
30. Keller, Steurraufſehrrs Relikten	38	24	25	36
31. Scharbauer, Domäurnverwaltungsbieners Wittwe	38	24	22	24
32. Brugger, Grndarmen Wittwe	38	24	22	24
33. Knopf, Zuchtmeiſters Wittwe	38	24	22	24
34. Huber, Steueraufſehers Relikten	38	24	25	36
35. Häußler, Domänenverwaltungsdieners Wittwe	38	24	22	24
36. v. Berg, Polizeidieners Wittwe	38	24	57	36
37. Leefer, Steuerſergeanten Wittwe	51	12	21	20
38. Reu, Amtsdieners Relikten	38	21	16	—
39. Heitzmann, Amtsdieners Wittwe	38	24	16	—
40. Käſtle, Poſtpackers Relikten	51	12	21	20
41. Merkt, Anmeldrzollers Relikten	51	12	17	4
42. Beck, Salinenwagmeiſters Rrlikten	57	36	14	24
43. Brenzinger, Hauptzollamtsaſſiſtenten Relikten	76	48	32	—
44. Strittmatter, Steueraufſehers Wittwe	38	24	6	24
45. Herion, Amtsdieners Rrliktrn	38	24	9	36
46. Klein, Domänenverwaltungsdieners Wittwe	38	24	22	24
	2,099	12	1,699	12
Abgang	—	—	—	—
Somit Stand auf 1. November 1843	2,099	12	1,699	12

IV. Zahl der Mitglieder.

Die Anſtalt zählte am erſten Januar 1843 . . . . 2051 Mitglieder.
Am 1. Januar 1844 war die Zahl derſelben . . . . . 2209 "

es hat ſomit eine Vermehrung ſtattgefunden von . . . 158 "

Carlsruhe, am 7. Juni 1844.

Verwaltungsrath der Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung.

Birgler. Vdt. Rebel.

(Die Zulaſſung der Frankfurter Verſicherungsgeſellſchaft im Großherzogthum zu Verſicherungen auf Waaren auf dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen vor Feuer und Waſſergefahr und bei dem Transport zu Lande vor Feuerſchaden betreffend.)

Nachdem der Frankfurter Verſicherungsgeſellſchaft die nachgeſuchte Zulaſſung zu Verſicherungen von Waaren auf dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen vor Feuer- und Waſſergefahr und bei dem Transport zu Lande vor Feuerſchaden innerhalb dem Großherzogthum bewilligt worden iſt, ſo wird ſolches hierdurch unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Handelsmann und Spediteur Heinrich Mathy zu Mannheim als Hauptagent der Geſellſchaft beſtätigt worden iſt.

Karlsruhe, den 21. Juni 1844.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bei Höchſtihrer Geſandtſchaft in Paris angeſtellten Legationsrath von Schweizer die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen verliehene Commandeurkreuz zweiter Claſſe des Ordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem bisherigen k. k. öſterreichiſchen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an Höchſtihrem Hofe, wirklichen Kämmerer Grafen von Ugarte-Meldemann das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und dem k. k. öſterreichiſchen Legations-Secretär Freiherrn von Brenner-Felsach, ſo wie dem fürſtlich Hohenzollern-Sigmaringiſchen Hauptmann Wiedmann das Ritterkreuz deſſelben Ordens zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

dem Profeſſor Dr. Gervinus zu Heidelberg den Charakter eines Profeſſors honorarius der dortigen Univerſität zu ertheilen;

dem Amtsreviſor Schuſter in Oberkirch das erledigte Landamtsreviſorat Karlsruhe zu übertragen;

den Bezirksförſter v. Lindenberg zu Triberg auf die Bezirksforſtei Wolfsboden zu verſetzen;

den Cameralpraktikanten Leonhard Hantſch von Heidelberg zum Reviſor bei der Steuerdirektion, und

den Kreisſteuerperäquator Räuber in Müllheim zum Kreisſteuerreviſor in Freiburg zu ernennen;

den Poſtofficialen Joſeph Werber vom Poſtamt Raſtatt zur Poſtwagenexpedition Heidelberg zu verſetzen;

der Ernennung des Georg Fr. Gerding aus New-York zum Conſul der vereinigten Staaten von Nordamerika für das Großherzogthum Baden das landesherrliche Exequatur zu verleihen;

den Reſidenzbaumeiſter Baurath Schwarz auf ſein unterthänigſtes Anſuchen wegen körperlicher Leiden in den Ruheſtand zu verſetzen, und

die katholiſche Stadtpfarrei Wertheim dem Pfarrer Franz Joſeph Grimm in Neckarau gnädigſt zu verleihen.

Die von der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft erfolgte Präſentation des Pfarres Philipp Jakob Zimmermann zu Buch am Ahorn auf die evangeliſche Pfarrei Schweigern, Decanats Borberg, ſo wie

die fürſtlich fürſtenbergiſche Präſentation des Pfarrers Johann Nepomuk Neff zu Hartheim, Amts Villingen, auf die katholiſche Pfarrei Boll, Amts Möskirch, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 13. Juli l. J. Nr. 3706, wurde dem Rechtspraktikanten Auguſt Störk von Langenhardt das Schriftverfaſſungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm geſtattet, ſeinen Wohnſitz in Bühl zu nehmen.

Von achtzehn Rechtscandidaten, welche ſich der letzten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, ſind durch Beſchluß des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 15. Juli l. J. Nr. 3724 folgende fünfzehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Karl Wieland von Karlsruhe,
Theodor Klehe von Gaggenau,
Friedrich Serger von Gerlachsheim,
Heinrich v. Feder von Wertheim,
Philipp Zutt von Bruchſal,
Wilhelm Lang von Karlsruhe,
Max Stößer von Heidelberg,
Joſeph Seidenſpinner von Dietigheim,
Ludwig v. Krutheim von Mannheim,
Chriſtian Eccard von Durlach,
Karl Fleiner von Kork,
Ferdinand Heuber von Kehl,
Joſeph Schilling von Leipferdingen,
Friedrich Rettig von Bretten und
Karl Robert Kilian von Pforzheim.

Von den im Frühjahr 1844 von der Sanitätscommiſſion zur Staatsprüfung zugelaſſenen Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben Nachbenannte in folgender Ordnung Licenz erhalten:

a. zur Ausübung der inneren Heilkunde:

Dr. Franz Chelius von Heidelberg,
Dr. Karl Enderlin von Steinbach,
Dr. Alexander Cuntz von Heidelberg,
Joſeph Tritſchler von Vöhrenbach,
Max Großmann, Militärchirurg in Raſtatt;

b. zur Ausübung der Chirurgie:

Dr. Franz Chelius von Heidelberg,
Dr. Alexander Cuntz von da.
Leopold Krumm von Emmendingen,
Johann Georg Wolfsberger von Sexau;

c. zur Ausübung der Geburtshülfe:

Dr. Franz Chelius von Heidelberg,
Dr. Alexander Cuntz von da,
Joſeph Tritſchler von Vöhrenbach
Leopold Krumm von Emmendingen.

Digitized by Google

Nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Staatsprüfung ſind die Eleven
Theodor Dibold von Durlach und
Wilhelm Waag von Karlsruhe
unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Vom Anfange des Sommerhalbjahrs 1844 iſt mit Bezug auf die Bekanntmachung im Regierungsblatt Nr. IX. vom 8. Mai 1844, S. 78, Ziffer 7 das kleinere altbadiſche Juriſten-Stipendium von jährlich 200 fl. auf drei Jahre wieder zu vergeben.

Diejenigen baden-badiſchen Landeskinder, welche ſich um ſolches zu bewerben gedenken, haben ſich binnen vier Wochen mit ihren Geſuchen an den katholiſchen Oberkirchenrath zu wenden, und ſowohl über ihre Geburts- und Vermögensverhältniſſe, als auch darüber gehörig beſcheinigte Zeugniſſe beizubringen, daß ſie wenigſtens ſchon ein Jahr lang auf einer Hochſchule der Rechtswiſſenſchaft obgelegen und rückſichtlich der Sitten, Anlagen und Fortſchritte in die erſte Claſſe geſetzt zu werden verdienen.

2. Durch das am 4. Mai l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Erhardt iſt die katholiſche Pfarrei Bodmann, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Ertrage von 800 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei dem Grundherrn Freiherrn v. Bodmann als Patronatsherr nach Vorſchrift zu melden.

3. Durch das am 18. Januar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joſeph Haiß iſt die katholiſche Pfarrei Kluftern, Amts Meersburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 630 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht a. den Reſt eines zehnjährigen, von Martini 1840 begonnenen Proviſoriums von 246 fl. 16 kr. verzinslich zu 4%, und b. eine Kriegsſchuld von 66 fl. 51 kr. verzinslich zu 4% in 10 Jahresterminen heimzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

4. Durch die Beförderung des Pfarrers Mathäus Kleindienſt auf die Pfarrei Durmersheim iſt die katholiſche Pfarrei Ottenau, Amts Gernsbach, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

5. Durch die Beförderung des Pfarrers Georg Karl Rückert auf die Pfarrei Altheim iſt die katholiſche Pfarrei Unterſchüpf, Amts Borberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei der Fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift zu melden.

6. Durch die Beförderung des Dekans und Bezirksſchulviſitators, Pfarrers Ferdinand Seither, auf die Pfarrei Wieſenthal, Amts Philippsburg, iſt die katholiſche Pfarrei Mahlberg, Amts Ettenheim, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1000 fl. in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

7. Durch das am 22. Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Bernhard Joſeph Herrmann iſt die Pfarrei Hofweier, Oberamts Offenburg, mit einem jährlichen Ertrage von beiläufig 4000 fl. erledigt worden. Auf dieſem Einkommen ruhen ein bis zum Abzahlungstag mit 5% zu verzinſender und im erſten Jahre zu entrichtender Liegenſchafts-Kaufſchilling von 61 fl. 44 kr., ſodann die ſich bereits im Betrage von 175 fl. 12 kr. ergebenen und künftig noch entſtehenden Zehntablöſungskoſten, wofür ſeiner Zeit die Zahlungstermine beſtimmt werden, endlich eine noch 16 Jahre lang dauernde jährliche Abgabe von 150 fl. zur Gründung eines Pfarrfonds in Diersburg. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei dem Grundherrn von Röder zu Diersburg als Patron nach Verordnung im Regierungsblatt Nr. XVIII vom Jahr 1811 zu melden.

8. Durch Verleihung der Pfarrei Altheim, Amts Ueberlingen, an den Pfarrer Johann Evangeliſt Bauer, iſt die katholiſche Pfarrei Leipferdingen, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe, worauf die Verbindlichkeit ruht, ſo lange die dortige Kaplaneipfründe behufs ihrer Dotationsverbeſſerung unbeſetzt bleibt, gegen eine jährliche Remuneration von 100 fl. aus deren Einkommen die Dienſtobliegenheiten des Kaplans zu beſorgen, haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

9. Durch das am 31. Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Peter Stiel iſt die katholiſche Pfarrei Poppenhauſen, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 750 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

10. Durch das am 17. Mai l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Jüſtle iſt die Pfarrei Thengendorf, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,300 fl. bis 1,400 fl., worauf aber die Verpflichtung ruht, einen Vikar zu halten, und jedem der beiden Schullehrer 50 fl. in Geld, 6 Malter Zinskernen, im Anſchlage zu 65 fl., alſo beiden Lehrern jährlich 230 fl. abzugeben, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe den Concursgeſetzen unterworfene Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

11. Durch die Beförderung des Beneficiaten Lazarus Finner auf die katholiſche Pfarrei Selbach, Amts Gernsbach, iſt das von Anna Maria Werra, gebornen Glück, vorzüglich für taugliche Subjecte aus beiderſeitiger Verwandtſchaft geſtiftete und zur ſeelſorglichen Aushülfe beſtimmte Kaplaneibeneficium zu Hauſach, Amts Haslach, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 350 fl. erledigt worden. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

12. Die katholiſche Pfarrei Niederbühl, Oberamts Raſtatt, mit dem beiläufigen Ertrage von 2,700 fl. iſt erledigt. Die Competenten um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

13. Durch die Beförderung des Pfarrers Joſeph Werner auf die Pfarrei Oſterburken iſt die katholiſche Pfarrei Höpfingen, Amts Wolldürn, mit einem beiläufigen Jahreserträgniſſe von 600 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift zu melden.

14. Durch die Beförderung des Pfarrers Zimmermann iſt die evangeliſche Pfarrei Buch am Ahorn, Decanat Boxberg, mit einem Competenzanſchlag von 447 fl. 20 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen bei der Patronatsherrſchaft, der Fürſtlich von Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg und Freudenbergiſchen Standesherrſchaft vorſchriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. Auguſt 1844.

(Finanzgeſetz für die Jahre 1844 und 1845.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Sämmtlichen Miniſterien werden nachſtehende Credite bewilligt:

für die ordentlichen Ausgaben des Jahrs 1844:

Zur Beſtreitung des eigentlichen Staatsaufwands . . . . 9,133,066 fl.
Zur Beſtreitung der Laſten und Verwaltungskoſten . . . . 5,384,086 „

zuſammen . . . 14,517,152 fl.

für die ordentlichen Ausgaben des Jahrs 1845:

Zur Beſtreitung des eigentlichen Staatsaufwands . . . . 9,109,321 fl.
Zur Beſtreitung der Laſten und Verwaltungskoſten . . . . 5,380,394 „

zuſammen . . . 14,489,715 fl.

für beide Jahre . . . 29,006,867 fl.

Die Verwendung dieſer Credite iſt durch anliegenden Etat (Nr. 1) feſtgeſetzt.

Art. 2.

Für die außerordentlichen Staatsausgaben der Jahre 1844 und 1845 wird ſämmtlichen Miniſterien ein Credit von . . . . 1,943,167 fl.
eröffnet.

Die Verwendung dieſes Credits iſt durch den anliegenden Etat (Nr. 2) feſtgeſetzt.

Art. 3.

Zur Deckung der eröffneten Credite (Art. 1 und 2) werden nachſtehende Einnahmen, ſo weit erforderlich, beſtimmt:

a. die ordentlichen Einnahmen, welche
für 1844: 15,297,262 fl., für 1845: 15,308,732 fl. zuſammen . . . . 30,605,994 fl.
betragen;

b. vom Staatsgrundſtock . . . . 72,157 „

c. vom umlaufenden Betriebsfond . . . . 2,169,539 „

(Anlage Nr. 3.) zuſammen . . . 32,847,690 fl.

Digitized by Google

Art. 4.

Die Budgets der Poſtverwaltung, der Eiſenbahnbetriebsverwaltung, der Caſſe für die Anſchaffung des Betriebsmaterials, der Eiſenbahnbaucaſſe, der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe und der Badanſtaltencaſſe ſind von dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, dem Miniſterium des Innern und dem Finanzminiſterium nach der Anlage (Nr. 4) und den denſelben zu Grunde liegenden Specialbudgets zu vollziehen.

Art. 5.

Ueber die Betriebsfonds der Finanzverwaltung, welche am letzten Dezember 1843 . . . 7,378,738 fl. 44 kr. betrugen, wird nach dem anliegenden Etat (Nr. 5) verfügt.

Die Betriebsfonds der Poſt- und Eiſenbahnbetriebsverwaltung und der Badanſtalten verbleiben nach ihrem Beſtand am letzten Dezember 1843 den betreffenden Caſſen.

Art. 6.

Aus dem Domanialgrundſtock ſind im Laufe der Budgetperiode 247,786 fl. zu entnehmen und zu den in der Anlage (Nr. 6) verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden. In ſoweit dieſe Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Verwilligung gar nicht oder nicht vollſtändig zur Verwendung kommen wird, iſt dieſelbe der Grundſtocksverwaltung zurückzugeben.

Art. 7.

Die Dotation der Amortiſationscaſſe zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablöſung

für das Jahr 1844 mit . .	1,084,781 fl.
„ „ „ 1845 „ . .	1,094,119 „
zuſammen mit .	2,178,900 fl.

hat das Finanzminiſterium in monatlichen Raten aus den parateſten Staatsrevenüen berichtigen zu laſſen.

An die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe iſt außer dem reinen Ertrag der Poſt- und Eiſenbahnbetriebsverwaltung die weiter ausgeſetzte Dotation von . . . . 167,342 fl. im Jahr 1845 ebenfalls in monatlichen Raten aus den parateſten Staatsrevenüen zu bezahlen.

Art. 8.

Der Ueberſchuß der Einnahmen über die Ausgaben (Art. 1 und 2) im Betrage von . . . . . 1,897,656 fl. wird zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben in der nächſten Budgetperiode vorbehalten und iſt, ſo weit er ſich wirklich ergeben wird, in der Amortiſationscaſſe niederzulegen.

Art. 9.

Alle dermalen beſtehenden Abgabengeſetze bleiben in Kraft.

Art. 10.

Aus den Erſparniſſen des Beſoldungsetats können mit Unſerer ſpeciellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geſchöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Erſparniß ſtattgefunden hat, angeſtellt ſind, die jedoch die Hälfte der Erſparniß nicht überſchreiten ſollen.

Art. 11.

Der Vorſtand jeder Stelle iſt befugt, über die Erſparniſſe an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukoſten zu Gunſten des Canzleiperſonals zu disponiren.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 3. Auguſt 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Anlage L.

Etat
der ordentlichen Ausgaben.

Budget-Poſitionen.	1844.	1845.	Summe.
Laſten und Verwaltungskoſten.	fl.	fl.	fl.
Juſtizminiſterium:			
Zucht- und Correktionsanſtalten	34,044	34,044	68,088
Miniſterium des Innern:			
I. Amtskaſſenverwaltung	6,492	6,492	12,984
II. Siechenanſtalt	317	317	634
III. Irrenanſtalt	48,367	48,367	96,734
IV. Allgemeines Arbeitshaus	2,700	2,700	5,400
V. Waſſer- und Straßenbauverwaltung	1,320	1,320	2,640
VI. Landesgeſtütsverwaltung	98	98	196
Summe	59,294	59,294	118,588
Finanzminiſterium:			
I. Kameraldomänenverwaltung	718,282	718,282	1,436,564
II. Forſtdomänenverwaltung	727,875	731,762	1,459,637
III. Berg- und Hüttenverwaltung	792,034	792,034	1,584,068
IV. Steuerverwaltung:			
Laſten und Verwaltungskoſten:			
1. der Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuer	174,790	174,832	349,622
2. der Klaſſenſteuer	8,672	8,672	17,344
3. der Accise und des Ohmgeldes	130,972	130,972	261,944
4. der Juſtiz- und Polizeigefälle	132,319	132,319	264,638
5. der Forſtgerichtsgefälle	90,171	90,171	180,342
6. der verſchiedenen Einnahmen	18,163	18,163	36,326
7. Gemeinſame Laſten und Verwaltungskoſten	221,896	221,896	443,792
	776,983	777,025	1,554,008
V. Salinenverwaltung	431,841	432,089	863,930
VI. Zollverwaltung:			
1. Spezielle Laſten und Verwaltungskoſten der Bezüge aus der Vereinskaſſe	526,047	526,047	1,052,094
2. Zollrückvergütungen ꝛc. für Rechnung des Vereins	43,118	43,118	86,236
3. Laſten und Verwaltungskoſten der unmittelbaren Einnahmen	128,932	129,039	257,971
4. Gemeinſame Laſten und Verwaltungkoſten	207,883	200,757	408,640
	905,980	898,961	1,804,941
VII. Münzverwaltung	839,281	838,431	1,677,712
VIII. Allgemeine Kaſſenverwaltung	98,472	98,472	196,944
Summe	5,290,748	5,287,056	10,577,804
Kriegsminiſterium:			
Militärverwaltung	—	—	—
Summe der Laſten und Verwaltungskoſten	5,384,086	5,380,394	10,764,480

Budget-Poſitionen.	1844.	1845.	Summe.
Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.	fl.
I. Staatsminiſterium.			
I. Großherzogliches Haus	877,000	877,000	1,754,000
II. Landſtände	53,390	53,390	106,780
III. Großherzogliches Geheimes Cabinet	8,600	8,600	17,200
IV. Großherzogliches Staatsminiſterium	10,500	10,500	21,000
V. Verſchiedene und zufällige Ausgaben	5,000	5,000	10,000
Summe I.	954,490	954,490	1,908,980
II. Miniſterium des Großherzogl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten:			
I. Miniſterium	34,700	34,700	69,400
II. Geſandtſchaften und Conſulate	61,500	61,500	123,000
III. Bundeskoſten	23,400	23,400	46,800
IV. Verſchiedene und zufällige Ausgaben	10,000	10,000	20,000
Summe II.	129,600	129,600	259,200
III. Juſtizminiſterium:			
I. Miniſterium	22,990	22,990	45,980
II. Oberhofgericht	53,890	53,890	107,780
III. Hofgerichte	143,440	143,440	286,880
IV. Rechtspolizei	352,152	352,152	704,304
V. Zucht- und Correctionsanſtalten	108,359	108,833	217,192
VI. Verſchiedene und zufällige Ausgaben	3,000	3,000	6,000
Summe III.	683,831	684,305	1,368,136
IV. Miniſterium des Innern:			
I. Miniſterium	43,118	43,284	86,402
II. Evangeliſcher Oberkirchenrath	18,411	18,411	36,822
III. Katholiſcher Oberkirchenrath	22,795	22,795	45,590
IV. Forſtpolizei-Direction	100,205	102,239	202,444
V. Sanitätscommiſſion	6,740	6,740	13,480
VI. Generallandesarchiv	12,990	12,990	25,980
VII. Kreisregierungen	143,248	143,248	286,496
VIII. Bezirksjuſtiz und Polizei	997,472	999,885	1,997,357
IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	180,554	182,992	363,546
X. Unterrichtsweſen	358,747	367,878	726,625
XI. Wiſſenſchaften, Künſte und Gewerbe	40,035	40,035	80,070
XII. Cultus	85,712	85,637	171,349
XIII. Milde Fonds und Armenanſtalten	112,964	112,964	225,928
XIV. Siechenhaus	30,449	30,449	60,898
XV. Irrenanſtalt	91,420	91,420	182,840
XVI. Allgemeines Arbeitshaus	21,586	21,586	43,172
XVII. Waſſer- und Straßenbau	1,140,693	1,111,071	2,251,764
XVIII. Landesgeſtüt	65,554	69,169	134,723
XIX. Verſchiedene und zufällige Ausgaben	21,438	21,438	42,876
Summe IV.	3,494,131	3,484,231	6,978,362
Uebertrag	5,262,052	5,252,626	10,514,678

Digitized by Google

Budget-Poſitionen.	1844.	1845.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . . .	5,262,052	5,252,626	10,514,678
V. Finanzminiſterium.			
I. Miniſterium	38,633	38,800	77,433
II. Centralkaſſen	14,155	14,155	28,310
III. Oberrechnungskammer	32,468	32,468	64,936
IV. Baubehörden	40,100	41,750	81,850
V. Baukoſten und ſonſtige Laſten von Centralſtaatsgebäuden	6,300	6,300	12,600
VI. Beförderung des Bergbaues	4,000	4,000	8,000
VII. Beförderung der Dampfſchiffahrt auf dem Bodenſee	8,600	8,600	17,200
VIII. Schuldentilgung	1,084,781	1,094,119	2,178,900
IX. Penſionen	661,300	638,500	1,299,800
X. Verſchiedene und zufällige Ausgaben	18,000	18,000	36,000
Summe V.	1,908,337	1,896,692	3,805,029

Schuldentilgung:

	1844.	1845.
Renten nach Abzug der Activzinſe	617,831 fl.	604,374 fl.
Tilgungsfond	455,900 „	478,695 „
Beſoldungen der Beamten . .	6,200 „	6,200 „
Gehalte der Angeſtellten . . .	2,750 „	2,750 „
Bureauaufwand	1,100 „	1,100 „
Verſchiedene Ausgaben . . .	1,000 „	1,000 „
	1,084,781 fl.	1,094,119 fl.

Budget-Poſitionen.	1844.	1845.	Summe.
VI. Kriegsminiſterium.			
I. Für den laufenden Dienſt	1,713,278	1,713,833	3,427,111
II. Für früher geleiſtete Dienſte	212,813	209,584	422,397
III. Landesvermeſſung	36,586	36,586	73 172
Summe VI.	1,962,677	1,960,003	3,922,680
Summe des eigentlichen Staatsaufwands	9,133,066	9,109,321	18,242,387
Summe der Laſten und Verwaltungskoſten	5,384,086	5,380,394	10 764,480
Summe der ordentlichen Ausgaben	14,517,152	14,489,715	29,006,867

Anlage 2.

Etat

der außerordentlichen Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung für 1844 und 1845.

I. Neue Ausgaben.

II. Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Tit. IV. Verſchiedene und zufällige Ausgaben.

§.			
1.	Einrichtungskoſten des Bundestagsgeſandten, Freiherrn von Blittersdorff		3,500 fl.
2.	Einrichtung der Repräſentationszimmer im Miniſterium		5,937 „
3.	Grenzberichtigungskoſten		13,971 „
4.	Urkundenſammlung für die Haus- und Landes-Geſchichte		2,000 „
		Summe II.	25,408 fl.

III. Juſtizminiſterium.

Titel V. Zucht- und Correctionsanſtalten.

5.	Für Vollendung der Centralſtrafanſtalt in Bruchſal		150,112 fl.
6.	Für Herſtellung eines Dohls beim Weiberzuchthaus daſelbſt		1,705 „
7.	Für Anſchaffung einer Feuerſpritze in das Weiberzuchthaus zu Bruchſal		350 „
8.	Für Einrichtung von Arreſtzimmern im Zuchthaus zu Freiburg		765 „
9.	Für Verlegung der Schmiede und Erweiterung eines Webſaales daſelbſt		788 „
10.	Für Herſtellung des Abtritts im Zuchthaus zu Mannheim		1,579 „
		Summe III.	155,299 fl.

IV. Miniſterium des Innern.

Titel VI. Generallandesarchiv.

11.	Für innere Einrichtung		1,200 „

Titel VIII. Bezirksjuſtiz und Polizei.

12.	Für Einrichtung der Amtsregiſtraturen		18,000 fl.
13.	Für den Bau neuer Amthäuſer und Gefängniſſe		67,367 „
	Bruchſal, Gefängniß	18,000 fl.	
	Buchen, „	12,900 „	
	Durlach, „	16,207 „	
	Buchen, Amtshaus	10,350 „	
	Müllheim, Einrichtung für das Amtsreviſoratslocal	3,710 „	
	Mosbach, Gefängnißerweiterung	6,200 „	
	im Ganzen	67,367 fl.	
			85,367 fl.

Titel X. Unterrichtsweſen.

14.	Für bauliche Herſtellungen im Univerſitätsgebäude Heidelberg		1,100 fl.
15.	Für Einrichtung der Klinik bei der Univerſität Heidelberg		3,673 „
16.	Für innere Einrichtung des evangeliſchen Schullehrerſeminariums		2,430 „
			7,203 fl.
		Uebertrag IV.	93,770 fl.
		Uebertrag II. und III.	180,707 fl.

	Uebertrag	180.707 fl.
	Uebertrag	93,770 fl.

IV. Miniſterium des Innern.

§.		
	Titel XI. Wiſſenſchaften, Künſte und Gewerbe.	
17.	Für das phyſikaliſche Cabinet in Karlsruhe, außerordentlicher Zuſchuß	2,000 fl.
	Titel XIV. Siechenhaus.	
18.	Für Herſtellung der Logen des ſogenannten alten Irrenhauſes	2,800 fl.
	Titel XV. Irrenanſtalt.	
19.	Zur Erwerbung von Grundſtücken für die Heil- und Pfleganſtalt Illenau	4,000 fl.
	Titel XVII. Waſſer- und Straßenbau.	
20.	Correction der Pforzheimer Steige	23,459 fl.
21.	Correction der Steige bei Stockach	22,500 „
22.	Fortſetzung der Straße von Langenbrücken nach Aglaſterhauſen	22,500 „
23.	Verbeſſerung der Straße zwiſchen Urphar und Bettingen	3,000 „
24.	Fortſetzung der Correction auf der Schappachthalſtraße	6,200 „
25.	Umgehung der Mosbacher Steige	40,000 „
26.	Straße von Hardheim über Königheim nach Tauberbiſchofsheim	40,000 „
27.	Verlegung der Straße über Wertheim nach Niklashauſen in das Tauberthal	20,000 „
28.	Umgehung der Steige bei Engen	34,000 „
29.	Verbeſſerung der Straße im Gutachthal unterhalb Hornberg	13,800 „
30.	Straße vom Breisgau in das obere Wieſenthal	50,000 „
31.	Zur Correction der Wieſenthalſtraße	24,000 „
32.	Neubau der Thumringer Wieſenbrücke nebſt Correction der Straße	40,000 „
33.	Herſtellung einer Straße von Dürrheim nach Donaueſchingen	20,000 „
34.	Straße von Jeſtetten nach Rheinau	34,000 „
35.	Correction der Straße von Randegg nach Schaffhauſen	15,000 „
36.	Herſtellung der Stützmauer an der Straße von Ueberlingen nach Mößkirch	5,000 „
37.	Uferdeckung der Rheindurchſchnitte längs der baieriſchen Grenze	100,000 „
38.	Außerordentlicher Zuſchuß zum Rheinbau längs der franzöſiſchen Grenze	50,000 „
39.	Zur Verbeſſerung der Waſſerſtraße des Mains	10,000 „
40.	Beitrag zur Verzinſung der Schuld der Concurrenzſchaft für die Dreiſam- und Elzcorrection	10,000 „
41	Außerordentlicher Zuſchuß zur gewöhnlichen Straßenunterhaltung	25,000 „
42.	Zur Wiederherſtellung und Vervollſtändigung der Dammbauten längs der Murg von der Kuppenheimer Brücke bis zur Eiſenbahnbrücke	27,760 „
43.	Verbeſſerung der Straße von Eberbach nach Miltenberg	1,750 „
		637,969 fl.
	Titel XIX. Verſchiedene außerordentliche Ausgaben.	
44.	Für Vermeſſung und Taxation der Waldungen	4,900 fl.
45.	Für Copiren der Waldplane	4,600 „
		9,500 fl.
	Summe IV.	750,039 fl.
	Uebertrag	930,746 fl.

Uebertrag . . 930,746 fl.

V. Finanzminiſterium.

§.		
	Cameraldomänenverwaltung.	
46.	Aufwand für die Zehntſection	61,530 fl.
	Forſtdomänenverwaltung.	
47.	Erbauung einer neuen Schwallung an der Schwarzbach	28,000 fl.
48.	Erbauung eines Schulhauſes zu Raumünzach	4,325 „
49.	Erbauung eines Schulhauſes zu Herrenwies	3,665 „
		35,990 fl.
	Berg- und Hüttenverwaltung.	
50.	Fortſetzung der Albufermauer zu Albbruck	4,000 fl.
51.	Herſtellung einer Umfaſſungsmauer am Werkweier zu Oberweiler	4,000 „
		8,000 fl.
	Zollverwaltung.	
52.	Verlängerung des Bohlwerks zu Leopoldshafen	1,194 fl.
53.	Herſtellung eines Dammes zu Verhinderung weiterer Verſandung der Hafenmündung zu Leopoldshafen	1,596 „
54.	Wegen Verlegung des Nebenzollamts I. Neuhaus an einen ſchicklicher gelegenen Ort	12,000 „
55.	Für Herſtellung von Dachrinnen an den Zollgebäuden zu Mannheim	672 „
56.	Für Herſtellung beziehungsweiſe Auffüllung des Platzes vor dem Schleußenhaus daſelbſt	300 „
57.	Für Abpflaſterung des Taluts von der Landfeſte der Rheinbrücke bis zur Winterausfahrt daſelbſt	864 „
	Für Erweiterung der Hafenanſtalten zu Mannheim:	
58.	Für weitere Ausbaggerung	8,200 „
59.	Für Herſtellung eines weiteren Werfts	7,600 „
60.	Für Verbreiterung und Verbeſſerung des Werftſchoppens	14,000 „
61.	Für Verbeſſerung und Vergrößerung des Hafens zu Ludwigshafen	27,000 „
62.	Für die Hafeneinrichtungen bei Knielingen	6,500 „
63.	Für Herſtellung eines Bergeplatzes für die Kehler Brückenſchiffe und einer Ein- und Ausladeſtätte für die Segelſchiffe	14,049 „
64.	Für Erbauung eines Dienſtgebäudes für das Nebenzollamt I. zu Erzingen	8,000 „
65.	Für den Ankauf eines Hauſes für das Nebenzollamt I zu Oehningen	5,500 „
66.	Für Erbauung eines Reviſionsſchopfs bei dem Nebenzollamt I. am Grenzacher Horn	1,200 „
67.	Für Bedeckung des Zollhauſes zu Conſtanz mit Asphalt	1,073 „
68.	Für Ausbaggerung des Conſtanzer Hafens	3,000 „
69.	Für erſte Einrichtung des für das Hauptſteueramt in Heidelberg angekauften Gebäudes	4,000 „
70.	Ablieferung des Guthabens des Zollunterſtützungsfonds zur verzinslichen Anlage bei der Amortiſationskaſſe	55,196 „
		171,944 fl.
	Schuldentilgung.	
71.	Dotation der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe	167,342 fl.
	Summe V.	444,806 fl.

Uebertrag . . . 1,375,552 fl.

Digitized by Google

	Uebertrag . .	1,375,552 fl. — kr.

VI. Kriegsminiſterium.

Titel VII. Bauweſen.

§.		
72.	Koſten für Erbauung eines neuen Militärhoſpitals in Carlsruhe	85,815 fl. — kr.
73.	Beitrag zur Erbauung der Bundesfeſtungen Raſtatt und Ulm	120,164 „ — „
74.	Verſchiedene Ausgaben wegen dem Feſtungsbau in Raſtatt	20,784 „ — „
75.	Erbauung einer neuen Reiterkaſerne in Karlsruhe	53,415 „ — „
	Summe VI.	280,178 fl. — kr.
	Summe I. Neue Ausgaben	1,655,730 fl. — kr.

II. Aufrecht zu erhaltende Credite.

a. Budgetmäßige Credite.

III. Juſtizminiſterium.

Titel V. Zucht- und Correctionsanſtalten.

1.	Für Erbauung der Centralſtrafanſtalt in Bruchſal	36,295 fl. 13 kr.
2.	Für Verſſerungen im Weiberzuchthaus in Bruchſal	359 „ 29 „
3.	Hauptreparatur und Bauveränderung im Zuchthaus zu Mannheim	233 „ 59 „
	Summe III.	36,888 fl. 41 kr.

IV. Miniſterium des Innern.

Titel VIII. Bezirksjuſtiz und Polizei.

4.	Für den Bau neuer Amthäuſer und Gefängniſſe		18,585 fl. 29 kr.
	Baden, Amthaus	12,727 fl. 15 kr.	
	Bruchſal, Gefängniß	3,039 „ 52 „	
	Buchen, „	199 „ — „	
	Durlach, „	2,379 „ 2 „	
	Möſkirch, „	240 „ 20 „	
	zuſammen	18,585 fl. 29 kr.	
5.	Für Einrichtung der Amtsregiſtraturen		3,478 „ 57 „
			22,064 fl. 26 kr.

Titel XV. Irrenanſtalten.

6.	Für die innere Einrichtung der Anſtalt Illenau	5,629 fl. 13 kr.

Titel XVI. Allgemeines Arbeitshaus.

7.	Für Bauherſtellungen	72 fl. 33 kr.

Titel XVII. Waſſer- und Straßenbau.

8.	Für Fortſetzung der Straße von Langenbrücken nach Aglaſterhauſen	15,739 fl. 9 kr.
9.	Herſtellung der an die Brücke zu Breiſach führenden Straße	2,898 „ 47 „
10.	Für den Brückenbau oberhalb Freiburg	18,116 „ 8 „
11.	Herſtellung der Straße durch Bruchſal	3,783 „ 50 „
12.	Für die Dreiſamrectifikation oberhalb Neuershauſen	32,715 „ 39 „
13.	Verbeſſerung der Mainſtraße von Miltenberg nach Würzburg	2,362 „ 19 „
14.	Correction der Straße oberhalb Triberg	1,661 „ 28 „
15.	Außerordentlicher Zuſchuß zur gewöhnlichen Straßenunterhaltung	3,073 „ 8 „
		80,350 fl. 28 kr.
	Uebertrag von III.	36,888 fl. 41 kr.
	Uebertrag von IV.	108,116 fl. 40 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag . .	36,888 fl. 41 kr.

IV. Miniſterium des Innern.

	Uebertrag . .	108,116 fl. 40 kr.

Titel XVIII. Landesgeſtüt.

§.		
16.	Für Bauveränderungen im Fohlenhof zu Rüppurr	263 fl. 1 kr.
	Summe IV. . .	108,379 fl. 41 kr.

V. Finanzminiſterium.

Cameraldomänenverwaltung.

17.	Wegen Abhaltung einer evangeliſchen Generalſynode	1,742 fl. — kr.

Zollverwaltung.

18.	Für den Speierer Brückenhafen	1,050 fl. — kr.
19.	Für das Hauptzollamtsgebäude zu Kehl	415 „ 23 „
20.	„ „ „ „ Leopoldshöhe	114 „ 30 „
21.	„ „ „ „ Ludwigshafen	790 „ 28 „
22.	Für das Hauptſteueramtsgebäude zu Knielingen und damit zuſammenhängende Einrichtungen	23,156 „ 17 „
23.	Für neue Zollgebäude	4,104 „ 26 „
		29,631 fl. 4 kr.
	Summe V. . .	31,373 fl. 4 kr.

VI. Kriegsminiſterium.

24.	Für Vervollſtändigung und Ausrüſtung des Armeecorps	70,000 fl. — kr.
	Summe a. . .	246,641 fl. 26 kr.

b. Im Adminiſtrativweg bewilligte Credite.

IV. Miniſterium des Innern.

Titel VIII. Bezirksjuſtiz und Polizei.

25.	Für den Bau neuer Amthäuſer und Gefängniſſe: Gefängnißbau in Offenburg . .	10,787 fl. 49 kr.
26.	Polizeiaufwand für den Feſtungsbau in Raſtatt	13,209 „ 46 „
		23,997 fl. 35 kr.

Titel XVII. Waſſer- und Straßenbau.

27.	Für die Uferdeckung in den Rheindurchſchnitten (Mechtersheimer Durchſchnitt) . .	9,177 fl. 46 kr.
	Summe IV. . .	33,175 fl. 21 kr.

V. Finanzminiſterium.

Zollverwaltung.

28.	Für Herſtellung der Rheinbrücke zu Mannheim am linken Rheinufer und Entfernung der Eisbreche	3,237 fl. 43 kr.
29.	Für Tieferlegung des Pflaſters der Uferböſchungen am Rheinhafen	577 „ 23 „
		3,815 fl. 6 kr.

Centralbauaufwand.

30.	Für Herſtellung der Feuerungseinrichtung im Finanzkanzleigebäude	3,806 „ — „
	Summe V. . .	7,621 fl. 6 kr.
	Summe b. . .	40,796 fl. 27 kr.
	Summe II. Aufrecht zu erhaltende Credite . .	287,437 fl. 53 „
	Summe I. Neue Ausgaben	1,655,730 „ — „
	Geſammtſumme . .	1,943,167 fl. 53 kr.

Digitized by Google

Etat
der Einnahmen.

Budget-Poſitionen.	1844.	1845.	Summe.
a. Der ordentlichen laufenden Einnahmen.	fl.	fl.	fl.
Juſtizminiſterium:			
Zucht- und Corrections-Anſtalten	60,307	60.307	120,614
Miniſterium des Innern:			
I. Amtskaſſenverwaltung	126,005	126,014	252,019
II. Siechenanſtalt	2,448	2,448	4,896
III. Irrenanſtalt	68,531	68,531	137,062
IV. Allgemeines Arbeitshaus	11,338	11,338	22,676
V. Waſſer- und Straßenbauverwaltung	31,528	31,528	63,056
VI. Landesgeſtütsverwaltung	2,442	8,442	10,884
Summe . . .	242,292	248,301	490,593
inanzminiſterium:			
I. Cameraldomänenverwaltung	1,350,967	1,350,967	2,701,934
II. Forſtdomänenverwaltung	1,757,256	1,759,290	3,516,546
III. Berg- und Hüttenverwaltung	907,016	907.016	1,814,032
IV. Steuerverwaltung:			
1. Grund-, Häuſer- und Gewerbſteuer mit Einſchluß der Beſörſterungskoſten und der Fluß- u. Dammbaubeiträge	2,735,586	2,737,058	5,472,644
2. Claſſenſteuer	137,765	137,765	275,530
3. Acciſe und Ohmgeld	1.943,923	1,943,923	3,887,846
4. Juſtiz- und Polizeigefälle	1,068,470	1,068,470	2,136,940
5. Forſtgerichtsgefälle	121,138	121,138	242,276
6. Verſchiedene Einnahmen	50,155	50,155	100,310
	6,057,037	6,058,509	12,115,546
V. Salinenverwaltung	1,341,456	1,341,456	2,682,912
VI. Zollverwaltung:			
1. Antheil an den gemeinſchaftlichen Zollgefällen .	1,649,362	1,649,362	3,298,724
2. Erſatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	43,118	43,118	86,236
3. Beiträge des Vereins zu den Koſten der Grenzzollverwaltung	524,697	524,697	1,049,394
4. Unmittelbare Einnahmen	416,514	418,469	834,983
	2,633,691	2,635,646	5,269,337
V Münzverwaltung	841,178	841,178	1,682,356
VI 'llgemeine Caſſenverwaltung	84,552	84,552	169,104
Summe . . .	14,973,153	14,978,614	29,951,767
Kriegs iſterium:			
M verwaltung	21,510	21,510	43,020
Sum der ordentlichen Einnahmen . . .	15,297,262	15,308,732	30,605,994

Digitized by Google

Budget-Poſitionen.	Summe. für 1844 u 1845.
	fl.
Uebertrag . . .	30,605,994
b. Der außerordentlichen Einnahmen vom Staatsgrundſtock.	
1. Die bei der Amortiſationscaſſe angelegten	5,157
2. Die von der Stadt Carlsruhe für den militäriſchen Antheil am hieſigen Hoſpital zu vergütenden	32,000
3. Der wahrſcheinliche Erlös des ſeither für das Militär-Hoſpital verwendeten Hauſes .	30,000
4. Erlös aus einem entbehrlichen militäriſchen Holzplatz	5,000
	72,157
c. Vom umlaufenden Betriebsfond der Finanzverwaltung	2,169,539
Summe der Einnahmen	32,847,690

Anlage 4.

Zuſammenſtellung

der Special-Budgets für 1844 und 1845.

	Einnahme.		Ausgabe.	
	1844.	1845.	1844.	1845.
	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Poſtverwaltung	1,114,736	1,091,501	837,027	820,042
II. Eiſenbahnbetriebsverwaltung	654,681	1,038,046	450,902	662,008
III. Caſſe für Anſchaffung des Betriebsmaterials .	—	—	1,201,343	807,030
IV. Eiſenbahnbaucaſſe	275,635	281,803	6,275,897	3,277,598
V. Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe	8,826,798	5,061,292	8,826,798	5,061,292
VI. Badanſtaltencaſſe	54,703	54,703	54,703	54,703

Digitized by Google

Anlage 5.

Etat

über den auf 1. Januar 1844 berechneten Betriebsfond und deſſen Verwendung in den Jahren 1844 und 1845.

Stand des Betriebsfonds am letzten December 1843.

Caſſenreſte	898,208 fl.	56 kr.
Naturalvorräthe	1,429,583 „	48 „
Aktivreſte	5,300,222 „	8 „
Summe . . .	7,628,014 fl.	52 kr.
Paſſiven	249,276 „	8 „
Reſt der Aktiven . . .	7,378,738 fl.	44 kr.

Verwendung:

Der Finanzverwaltung werden nach dem angebogenen Voranſchlag für 1844 und 1845 als Betriebsfond überwieſen . . . . 5,209,200 fl.

Der Reſt von . . . . 2,169,539 „

iſt zur Deckung außerordentlicher Ausgaben beſtimmt.

Voranſchlag
des umlaufenden Betriebsfonds in den Jahren 1844 und 1845.

Benennung der Verwaltungszweige.	Activen.				Paſſiven.	Reſt der Activen
	Caſſen-reſte.	Naturalienvorräthe.	Activreſte.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Juſtizminiſterium.						
§.						
1. Zucht- und Correktionsanſtalten . .	7,000	26,000	21,000	54,000	12,000	42,000
2. Zuchthausbaukaſſe	2,000	—	—	2,000	—	2,000
	9,000	26,000	21,000	56,000	12,000	44,000
II. Miniſterium des Innern.						
3. Amtskaſſenverwaltung	15,000	—	60,000	75,000	6,000	69,000
4. Siechenanſtalt	500	1,800	300	2,600	—	2,600
5. Irrenanſtalt	4,000	18,500	4,300	26,800	400	26,400
6. Allgemeines Arbeitshaus	2,000	4,600	600	7,200	—	7,200
7. Waſſer- und Straßenbauverwaltung .	8,000	15,400	7,700	31,100	7,700	23,400
8. Landesgeſtütsverwaltung	1,200	—	600	1,800	200	1,600
	30,700	40,300	73,500	144,500	14,300	130,200
III. Finanzminiſterium.						
9. Cameraldomänenverwaltung . . .	76,000	20,000	230,000	326,000	104,000	222,000
10. Forſtdomänenverwaltung	1,000	280,000	200,000	481,000	11,000	470,000
11. Berg- und Hüttenverwaltung . . .	14,000	670,000	328,000	1,012,000	107,000	905,000
12. Steuerverwaltung	10,000	—	79,000	89,000	63,000	26,000
13. Salinenverwaltung	12,000	272,000	52,000	336,000	2,000	334,000
14. Zollverwaltung	34,000	—	1,000,000	1,034,000	15,000	1,019,000
15. Münzverwaltung	—	275,000	1,000	276,000	—	276,000
16. Allgemeine Kaſſenverwaltung . . .	1,600,000	—	82,000	1,682,000	11,000	1,671,000
	1,747,000	1,517,000	1,972,000	5,236,000	313,000	4,923,000
IV. Kriegsminiſterium.						
17. Militärverwaltung	100,000	—	18,000	118,000	6,000	112,000
Summe . . .	1,886,700	1,583,300	2,084,500	5,554,500	345,300	5,209,200

Digitized by Google

Anlage 6.

Etat

über die auf das Grundſtocksvermögen zu übernehmenden Ausgaben in den Jahren 1844 und 1845.

I. Neue Ausgaben.

Laſten und Verwaltungskoſten.

Finanzminiſterium.

§.		
	I. Cameraldomänenverwaltung.	
1.	Für Erweiterung der Brauerei Rothhaus	14,650 fl. — kr.
2.	Für Herſtellung einer Wäſſerungseinrichtung auf den ärariſchen Gütern im Schacher und in der Kelſchau und für den Umbau derſelben	40,000 „ — „
3.	Für Herſtellung einer Wäſſerungseinrichtung auf den Seematten bei Obernimburg und für den Umbau derſelben	20,414 „ — „
4.	Für Herſtellung einer Wäſſerungseinrichtung auf dem ausgeſtockten Kieſeleckwald bei Reilingen	7,196 „ — „
5.	Umbau der Probſterwaldwieſe bei Sandhauſen und Herſtellung der Wäſſerungseinrichtung	14,119 „ 15 „
6.	Herſtellung der Wohnungen und Bureaux für die Domänenverwaltung und Bezirksforſtei Wiesloch	13,872 „ — „
		110,251 fl. 15 kr.
	II. Forſtdomänenverwaltung.	
7.	Für Erbauung eines Forſthauſes zu Kirchzarten	9,000 fl. — kr.
8.	Für Erbauung eines Forſthauſes zu Ottenhöfen	8,000 „ — „
		17,000 fl. — kr.
	III. Berg- und Hüttenverwaltung.	
9.	Für ein neues Cylindergebläſe für die Großſchmiede in Wehr	5,530 fl. — kr.
10.	Für Tieferlegung des Gewerbskanals daſelbſt	3,742 „ — „
11.	Für Herſtellung eines Feineiſenwalzwerks in Hauſen	10,000 „ — „
12.	Für Herſtellung eines zweiten Großhammers mit eiſernem Hammergerüſte in Kandern	3,500 „ — „
13.	Für Herſtellung eines vierten Friſchfeuers in Collnau	1,250 „ — „
14.	Für Herſtellung eines Cylindergebläſes daſelbſt	4,550 „ — „
		28,572 fl. — kr.
	Summe der Laſten und Verwaltungskoſten	155,823 fl. 15 kr.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Staatsminiſterium.

15.	Für Anſchaffung von Kunſtgegenſtänden	10,000 fl. — kr.
16.	Für Einfaſſung des botaniſchen Gartens wegen Niederreißung der alten Hofgärtnerswohnung in Karlsruhe	2,896 „ 4 „
	Summe des eigentlichen Staatsaufwands	12,896 fl. 4 kr.
	Summe I.	168,719 fl. 19 kr.

Digitized by Google

II. Aufrecht zu erhaltende Credite.

Laſten und Verwaltungskoſten.

Finanzminiſterium.

§		
	Forſtdomänenverwaltung.	
1.	Für Herſtellung der Straße von St. Urſula bis nach Ottenhöfen	10,615 fl. 47 kr.
	Berg- und Hüttenverwaltung.	
2.	Für Herſtellung einer Zimmerhütte ſammt Holzmagazin in Albbruck	6,000 „ — „
	Zollverwaltung.	
3.	Für die fliegende Brücke bei Breiſach	25,000 „ — „
	Summe Laſten und Verwaltungskoſten	41,615 fl. 47 kr.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Staatsminiſterium.

4.	Zur Vollendung des Akademiegebäudes	28,700 fl. 57 kr.
5.	Zur Anſchaffung von Kunſtgegenſtänden	1,727 „ 1 „
6.	Für innere Einrichtung des Akademiegebäudes zur Aufſtellung von Kunſtgegenſtänden	7,023 „ 34 „
	Summe eigentlicher Staatsaufwand	37,451 fl. 32 kr.
	Summe II.	79,067 fl. 19 kr.
	Summe I.	168,719 „ 19 „
	Geſammtſumme	247,786 fl. 38 kr.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. Auguſt 1844.

(Geſetz, die Beſoldungen und Funktionsgehalte der Staatsdiener betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Von Beſoldungen und Beſoldungszulagen, welche Civil- und Militärſtaatsdienern ſeit dem 1. Januar 1832 verliehen worden ſind, oder künftig verliehen werden, iſt bei Ermittlung der Penſion ſolcher Diener ein Fünftheil außer Rechnung zu laſſen, ebenſo der ganze Betrag, um den ihre Beſoldung die Summe von — Viertauſend Fünfhundert Gulden — überſteigt.

Beſoldungen bis zu — Sechshundert Gulden — trifft jene Abrechnung eines Fünftheils nicht; auch bei höheren Beſoldungen findet dieſelbe nur mit der Beſchränkung ſtatt, daß der Penſionsermittlung ſtetshin eine Summe von wenigſtens — Sechshundert Gulden — zum Grund zu legen iſt.

Art. 2.

Einem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln beſoldeten Diener kann für einen ihm übertragenen Nebendienſt keine ſtändige Beſoldung, ſondern nur ein Funktionsgehalt verliehen werden, der ebenſo, wie der übertragene Nebendienſt zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Falle der Zuruheſetzung bei Berechnung der dieneredictmäßigen Penſion nicht berückſichtigt werden ſoll.

Art. 3.

Alle Beſoldungen ſind in baarem Gelde feſtzuſetzen und zu bezahlen.

Für die den Beamten zugewieſenen Dienſtwohnungen haben dieſelben ein Zehntel ihres Gehalts an die Staatskaſſe zu berichtigen, ſofern nicht in den Dienſtſignaturen der gegenwärtig Angeſtellten eine denſelben günſtigere Beſtimmung enthalten iſt, oder die ihnen zugewieſenen Dienſtwohnungen, nach pflichtmäßiger Abſchätzung, einen den zehnten Theil ihres Gehaltes nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Falle nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen iſt.

Güter können nur da, wo es die Localität nothwendig macht, pachtweiſe an Staatsdiener überlaſſen werden, und nur ſo viel, als zur Gewinnung der Bedürfniſſe ihres eigenen Haushaltes erforderlich ſind.

Digitized by Google

Art. 4.

Die Wirkſamkeit des gegenwärtigen Geſetzes erliſcht mit Ablauf des Jahres 1848, wenn nicht vor dieſer Zeit eine Vereinbarung zwiſchen der Regierung und den Ständen über die Fortdauer deſſelben für einen weiteren Zeitraum zu Stande kommen ſollte.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 3. Auguſt 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Geſetz, die Verzinſung des Staatszuſchuſſes zur Zehntablöſung betreffend).

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Den Zehntpflichtigen, welche die nach §. 12. des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 zur Erlangung des Staatszuſchuſſes erforderliche Vorlage der Ablöſungsurkunde an die Finanzbehörde und die Bezeichnung der zum Empfange der Zahlung Bevollmächtigten erſt nach dem 1. Januar 1844 bewirkt haben, oder künftig bewirken, werden aus dem Betrage, zu welchem der Staatszuſchuß ſammt Zins und Zinſeszins bis 1. Januar angewachſen iſt, von dieſem Tage an einfache Zinſe zu drei und einem halben Prozent jährlich berechnet und bei dereinſtiger Erhebung des Staatszuſchuſſes mit verabfolgt.

Art. 2.

Dieſe Zinsvergütung wird bis zum Tage der Erhebung des Staatszuſchuſſes, da jedoch, wo die Erhebung erſt nach dem Jahre 1849 erfolgt, nur bis zum Ablauf des gedachten Jahres geleiſtet.

Wann im einzelnen Falle die Erhebung bewirkt werden will, haben die zum Empfange der Zahlung Bevollmächtigten der Amortiſationskaſſe drei Monate vorher anzuzeigen.

Art. 3.

Zehntpflichtige, deren Ablöſungsurkunde nicht vor dem 1. Januar 1844 ausgefertigt worden iſt, haben auf die in den Artikeln 1. und 2. beſtimmte Zinsvergütung nur dann Anſpruch, wenn ſie nachweiſen, daß vor dem 1. Januar 1844 entweder

1. die Urkunde über das gütliche Uebereinkommen, wodurch das Zehntablöſungscapital feſtgeſetzt worden iſt, nach §. 53. des Zehntablöſungsgeſetzes dem Bezirksamt eingereicht, oder
2. über die Feſtſetzung des Zehntablöſungscapitals das in den §§. 58—60. des Geſetzes bezeichnete gerichtliche oder ſchiedsrichterliche Verfahren eingeleitet wurde.

Digitized by Google

Art. 4.

Sind die Betheiligten von dem gütlichen Uebereinkommen (Art. 3. Nr. 1.) wieder abgegangen, oder iſt über die Gültigkeit deſſelben ein Rechtsſtreit entſtanden, ſo genügt es, wenn das in Art. 3. Nr. 2. erwähnte gerichtliche oder ſchiedsrichterliche Verfahren auch erſt nach dem 1. Januar 1844, aber doch innerhalb drei Monaten von dem Zeitpunkte an eingeleitet wurde, wo das gütliche Uebereinkommen von den Betheiligten freiwillig wieder aufgehoben oder durch rechtskräftiges Urtheil außer Wirkſamkeit geſetzt ward.

Art. 5.

Iſt vor dem 1. Januar 1844 ein Rechtsſtreit über das Zehntrecht ſelbſt oder über deſſen Umfang anhängig geworden, ſo kommt die in den Artikeln 1. und 2. beſtimmte Zinsvergütung den Zehntpflichtigen auch dann zu, wann die Uebergabe der Urkunde über ein gütliches Uebereinkommen (Art. 3. Nr. 1.) oder die Einleitung des gerichtlichen oder ſchiedsrichterlichen Verfahrens (Art. 3. Nr. 2.) auch erſt nach dem 1. Januar 1844, aber doch innerhalb drei Monaten von der rechtskräftigen Erledigung des Rechtsſtreits über das Zehntrecht oder deſſen Umfang erfolgte.

Art. 6.

Haben die Zehntpflichtigen auf das nach Art. 3. Nr. 2. eingeleitete gerichtliche oder ſchiedsrichterliche Verfahren oder auf den über die Gültigkeit eines Uebereinkommens entſtandenen Rechtsſtreit, ohne daß ein Vergleich abgeſchloſſen wurde, wieder verzichtet, oder den Rechtszug erlöſchen laſſen (Prozeßordnung §§. 802. und 809.), ſo gilt dies bei Anwendung obiger Beſtimmungen eben ſo viel, wie wenn das gerichtliche Verfahren, beziehungsweiſe der Rechtsſtreit gar nicht begonnen hätte.

Art. 7.

Die im Art. 3 verlangte Nachweiſung iſt durch ein Zeugniß des Bezirksamts zu liefern, welches der Finanzbehörde (Hofdomänenkammer, Zehntſection) mit Einreichung der Ablöſungsurkunde, oder falls dieſe bei Verkündung des gegenwärtigen Geſetzes ſchon eingereicht wäre, binnen ſechs Wochen vorgelegt wird.

Die Finanzbehörde erkennt hierauf, ſo weit nöthig, nach Vernehmung des Bezirksamts und nach Vernehmung der Zehntpflichtigen über die gegen die Zinsvergütung etwa erhobenen Anſtände, ob der Anſpruch auf Zinsvergütung begründet iſt, oder nicht. Bei ablehnendem Erkenntniſſe können die Zehntpflichtigen binnen vier Wochen an das Finanzminiſterium Recurs ergreifen. Dieſes entſcheidet collegialiſch, und ein weiterer Recurs findet nicht ſtatt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 3. Auguſt 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

In Folge allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom Heutigen Nr. 1214 a.—d., wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beide Kammern der Stände nachſtehenden proviſoriſchen Geſetzen durch unterthänigſte Adreſſen ihre Zuſtimmung nachträglich ertheilt haben.

1. Dem proviſoriſchen Geſetz vom 13. October 1843 (Regierungsblatt Nr. XXXIII.), den Vereinszolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend, und der Verordnung des Finanzminiſteriums vom 22. October 1843, den Durchgangszoll auf kurzen Straßenſtrecken betreffend,
durch unterthänigſte Adreſſe vom 22. März, bezüglich 7. Juni l. J.;
2. dem proviſoriſchen Geſetz vom 29. Februar 1844 (Regierungsblatt Nr. VI.) Abänderungen im Tranſitzolltarif betreffend,
durch unterthänigſte Adreſſe vom 10., bezüglich 22. Juni l. J.;
3. dem proviſoriſchen Geſetz vom 19. Juni 1844 (Regierungsblatt Nr. XIV.), die Abänderungen in den Eiſenzollſätzen betreffend, und
4. dem proviſoriſchen Geſetz vom 1. Juli 1844 (Regierungsblatt Nr. XIV.), die Eingangszölle vom ausländiſchen Zucker und Syrup und den Steuerſatz vom Rübenzucker vom 1. September 1844 bis 1847 betreffend,
durch unterthänigſte Adreſſe vom 13., bezüglich vom 22. Juli l. J.

Carlsruhe, den 3. Auguſt 1844.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Glock.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. Auguſt 1844.

Bekanntmachungen.

Die Serienziehung für die ſiebente Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Bei der heute ſtattgehabten Serienziehung für die ſiebente Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortiſationskaſſe von 1840 zu fünf Millionen Gulden ſind die

Serien	Nr.	467	enthaltend	Loos	Nr. 46,601	bis	46,700;
„	„	440	„	„	„ 43,901	„	44,000;
„	„	320	„	„	„ 31,901	„	32,000;
„	„	614	„	„	„ 61,301	„	61,400;

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Auguſt 1844.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Glock.

Höchſter Ermächtigung zufolge iſt die bisher beſtandene Poſthalterei in Ichenheim aufgehoben worden, was anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 18. Juli 1844.

Miniſterium des Großherzogl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Duſch.

Vdt. von Türckheim.

Das Anlehen der Amortiſationskaſſe zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1820 betreffend.

Die Inhaber der in der Anlage verzeichneten, nicht mit Zahlungsſperre belegten Partial-Looſe von dem Anlehen der Amortiſationskaſſe zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1820 werden unter Hinweiſung auf das Geſetz vom 14. Mai 1828 (Regierungsblatt Nr. VII. Seite 85 und 86) aufgefordert, ihre Looſe der Amortiſationskaſſe vorzulegen, und die darauf gefallenen Gewinnſte in Empfang zu nehmen.

Diejenigen, welche wegen Verluſt von Looſen Zahlungsſperre erwirkt haben, werden auf die Vorſchrift im Satz 205 des Anhangs zum Landrecht aufmerkſam gemacht.

Carlsruhe, den 18. Juli 1844.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Verzeichniß

über

die gezogenen und bis 1. Juli 1844 noch uneingelösten Großherzoglich Badiſchen 50 fl. Partial-Looſe vom Goll und Haber'ſchen Anlehen des Jahrs 1820.

Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
2	126	XXII.	94	49	4868	XXIII.	96	128	12740	XXIII.	96	196	†19584	XVII.	† 84
"	127	"	94	51	5014	"	96	"	12776	"	96	"	†19585	"	† 84
"	146	"	94	"	5022	"	96	"	12790	"	500	"	†19586	"	† 90
"	155	"	94	52	5120	V.	60	130	12918	"	96	"	†19587	"	†100
"	156	"	94	53	5218	XVII.	84	"	12919	"	96	"	†19588	"	† 84
4	328	"	94	54	5314	XXII.	94	"	12941	"	96	"	†19589	"	† 84
"	368	"	94	55	5475	"	94	"	12966	"	96	"	†19590	"	† 90
12	1101	XXIII.	105	63	6230	XIX.	88	"	12992	"	96	"	†19591	"	† 95
"	1150	"	96	68	6729	XXI.	92	131	13030	XXII.	94	"	†19592	"	† 84
13	1277	XXI.	92	71	7093	XXIII.	96	"	†13092	"	† 94	"	†19593	"	† 84
14	1382	XXIII.	96	"	7096	"	96	132	13124	XX.	90	"	†19594	"	† 84
"	1383	"	96	"	7097	"	96	139	13807	XXIII.	105	"	†19595	"	† 84
"	1385	"	96	"	7098	"	96	"	13875	"	96	"	†19596	"	† 84
"	2222	[illegible]	94	"	7099	"	96	"	13889	"	96	"	†19597	"	† 84
									[illegible]		[illegible]	"	†19598		† 84
"	2227	"	94	74	7391	XI.	72	150	14918	XXII.	94	198	19717	XXI.	92
24	2318	XXIII.	96	80	† 7928	XX.	† 90	"	14970	"	94	"	19795	"	92
"	2319	"	96	"	† 7929	"	† 90	152	15183	XVI.	82	204	20333	XIX.	88
"	2320	"	96	"	† 7930	"	† 90	169	16824	XXIII.	96	"	20334	"	88
"	2321	"	96	"	† 7931	"	†500	"	16841	"	96	207	†20648	"	† 88
"	2346	"	96	"	† 7932	"	† 90	"	16857	"	96	208	†20738	XVII.	† 84
"	2375	"	96	"	† 7933	"	† 90	"	16861	"	96	219	21864	XVIII	86
"	2381	"	105	82	8123	XII.	74	"	16872	"	96	220	21957	XIII.	76
"	2383	"	96	85	8488	XXIII.	96	171	17015	V.	60	221	22060	XXIII.	96
34	† 3314	XXI.	† 92	86	8540	XXI.	92	172	17145	XXIII.	96	"	22093	"	96
"	† 3315	"	† 92	88	8761	"	95	"	17177	"	96	229	22858	XXI.	100
"	† 3316	"	† 92	91	9070	XXII.	94	176	17547	XII.	74	"	22899	"	92
"	† 3317	"	† 92	94	9340	XXIII.	96	179	17843	XXIII	96	230	22925	XVII.	84
"	† 3318	"	† 92	"	9379	"	96	180	17950	XI.	72	233	23253	XVI.	82
"	† 3319	"	† 92	"	9391	"	115	182	18182	XIX.	88	234	23352	XVII.	84
"	† 3320	"	† 92	"	9392	"	96	184	18339	XXIII.	96	"	23357	"	84
"	† 3321	"	† 95	"	9393	"	96	"	18340	"	105	235	23463	"	84
"	† 3322	"	† 92	96	† 9593	XII.	† 80	"	18400	"	96	236	23569	XXII.	94
"	† 3353	"	† 92	102	10110	XXII.	94	196	†19560	XVII.	† 84	238	23772	XXIII.	96
39	3823	"	92	"	10197	"	94	"	†19577	"	† 84	"	23783	"	96
43	4222	XIX.	88	111	†11040	XVI.	† 82	"	†19578	"	† 84	"	23784	"	96
44	4326	XXIII.	105	114	†11360	XX.	† 90	"	†19579	"	†100	242	24153	XXI.	92
"	4328	"	115	115	11477	XVI.	82	"	†19580	"	† 84	245	24493	"	92
"	4350	"	96	119	11814	XXII.	94	"	†19581	"	† 84	252	25153	XX.	90
"	4387	"	96	124	12337	XXIII.	96	"	†19582	"	†100	255	25433	XXIII.	96
49	4854	"	96	"	12361	"	96	"	†19583	"	† 84	258	25710	XXI.	92

Digitized by Google

Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
258	25711	XXI.	92	324	32326	XXIII.	96	429	42868	XXIII.	96	440	43968	XXIII.	96
"	25752	"	92	"	32375	"	96	"	42872	"	96	"	43969	"	200
259	25875	XX.	90	"	32398	"	96	"	42878	"	96	"	43970	"	96
"	25877	"	90	331	33094	XVII.	84	"	42879	"	96	"	43971	"	96
261	26001	XXIII.	96	333	33203	XXIII.	96	"	42880	"	96	"	43972	"	96
"	26010	"	96	"	33244	"	96	431	43083	XXI.	92	"	43973	"	96
"	26011	"	96	"	33261	"	96	"	43084	"	92	"	43974	"	96
"	26012	"	96	338	33711	"	96	"	43085	"	92	"	43975	"	96
"	26035	"	96	"	33713	"	96	434	43361	XVIII.	86	"	43976	"	96
"	26036	"	96	"	33719	"	96	437	43662	XXIII.	96	"	43977	"	96
"	26039	"	96	341	34008	"	96	"	43663	"	96	"	43978	"	96
"	26071	"	96	"	34010	"	96	"	43664	"	96	"	43979	"	96
"	26089	"	96	"	34014	"	96	"	43665	"	96	"	43980	"	96
"	26099	"	96	"	34017	"	96	"	43670	"	96	"	43981	"	96
263	26268	XVIII.	90	"	34062	"	96	439	43861	XVII.	84	"	43982	"	96
"	26271	"	86	"	34064	"	96	"	43862	"	84	"	43983	"	96
264	26381	XVII.	90	"	34065	"	96	"	43863	"	84	"	43984	"	115
275	27401	XXIII.	96	"	34078	"	96	"	43864	"	84	"	43985	"	96
"	27402	"	96	343	34216	XX.	90	"	43865	"	84	"	43986	"	96
"	27469	"	96	353	35265	XXI.	92	"	43866	"	84	"	4398	"	96
"	27471	"	96	"	35289	"	92	"	43867	"	84	"	43988	"	96
"	27477	"	96	360	35973	XXIII.	96	"	43868	"	84	"	43995	"	115
"	27483	"	96	"	35974	"	96	"	43869	"	84	446	44513	"	96
"	27484	"	96	"	†35978	"	† 90	"	43870	"	84	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
"	27485	"	96	362	36153	XVI	85	"	43871	"	84	"	44515	"	96
"	27186	"	96	367	36677	XXIII.	96	"	43872	"	84	"	44567	"	96
277	27602	"	96	"	36678	"	96	"	43873	"	84	"	44568	"	96
"	27637	"	96	"	36689	"	96	"	43874	"	84	"	44569	"	96
"	27652	"	96	373	37250	XXII.	94	"	43875	"	84	"	41570	"	96
"	27653	"	96	376	†37593	XIV.	† 78	"	43876	"	84	"	44595	"	96
"	27668	"	105	"	†37594	"	† 78	"	43877	"	84	451	45010	"	96
"	27697	"	96	"	†37595	"	†100	"	43878	"	84	"	45045	"	96
278	27721	XXII.	94	"	†37596	"	† 78	"	43879	"	84	"	45049	"	96
"	27781	"	94	380	37969	XXIII.	96	"	43880	"	84	"	45050	"	115
280	27957	XX.	90	381	38046	XXII.	94	"	43881	"	84	459	45811	"	96
285	28443	XXII.	94	"	38047	"	94	"	43882	"	95	"	45828	"	96
288	28766	"	94	388	38753	"	94	"	43883	"	84	469	46822	"	96
291	29016	XX.	90	"	38796	"	94	"	43884	"	84	"	46829	"	96
296	29570	XVI.	82	394	39308	"	94	"	43885	"	84	"	46815	"	96
300	29920	XXIII.	96	396	39508	"	94	"	43886	"	84	"	46848	"	96
"	29923	"	96	"	39509	"	94	"	43887	"	84	"	46867	"	96
"	29960	"	96	408	40703	XXIII.	96	"	43888	"	84	"	46868	"	96
"	29978	"	96	"	40739	"	96	440	43960	XXIII.	96	471	47002	XIX.	88
301	30022	XXII.	94	"	40775	"	96	"	43961	"	105	472	47101	XI.	72
308	30749	XVIII.	86	"	40796	"	96	"	43962	"	115	473	47230	XXIII.	96
309	30807	XXIII.	96	414	41303	XVIII.	90	"	43963	"	96	"	47238	"	105
310	30960	XXI.	92	"	†41323	"	† 86	"	43964	"	96	"	47241	"	96
313	31232	XXII.	94	415	41434	XVI.	82	"	43965	"	105	"	47274	"	96
"	31235	"	94	419	41863	XV.	80	"	43966	"	96	"	47275	"	96
315	31408	XVI.	82	422	†42160	XXI.	† 92	"	43967	"	96	475	47454	XIX.	88

Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
475	47457	XIX.	88	515	51461	XIV.	78	596	59538	XXIII.	96	658	65724	XX.	90
477	47612	XXI.	92	516	51515	XXIII.	96	"	59549	"	96	"	65765	"	90
"	†47644	"	† 92	"	51528	"	96	"	59554	"	96	667	66626	X.	70
478	47773	XXII.	94	"	51574	"	96	"	59555	"	96	"	66628	"	70
481	48031	XXIII.	115	"	†51591	"	† 96	"	59584	"	96	668	66735	XIV.	78
484	†48327	XX.	† 90	517	51661	XX	90	"	59596	"	96	670	66954	XXII.	94
"	†48332	"	† 90	526	52552	XXI.	95	598	59750	XXI.	100	674	67328	"	94
"	†48333	"	† 90	"	52554	"	92	"	59751	"	92	"	67359	"	94
"	†48334	"	† 90	527	52644	XXII.	94	600	59907	XXII.	94	"	67391	"	94
"	†48335	"	† 95	535	53478	XXIII.	115	604	60368	"	94	675	67478	XVI.	82
"	†48336	"	† 90	"	53484	"	96	616	61561	XVIII.	90	676	67578	V.	70
"	†48338	"	† 90	"	53497	"	96	"	61598	"	86	684	68397	XXIII.	96
489	48880	I.	58	536	53578	VII.	64	617	61700	XXI.	95	686	†68521	XVII.	† 84
493	49221	XXIII.	105	543	54202	XVII.	90	619	61861	XX.	90	687	†68614	XVIII.	† 86
"	49273	"	96	545	54457	XIII.	76	"	61899	"	90	699	69851	"	86
495	49432	"	96	550	54915	XXIII.	96	620	61965	"	90	700	69926	XXIII.	96
"	49473	"	96	"	54978	"	96	622	62165	XXIII.	96	"	69997	"	96
"	49474	"	105	"	54981	"	96	"	62195	"	96	703	70230	XXI.	92
"	49478	"	96	"	54994	"	96	627	62603	XXI.	92	706	70596	XXII.	94
501	50024	"	96	"	54995	"	96	628	†62740	XVIII.	† 86	708	70753	XIX.	88
"	50043	"	96	551	55017	XVIII	86	630	62967	XXIII.	96	716	†71547	XXII.	† 94
"	50062	"	96	"	55062	"	86	"	62996	"	96	"	71584	"	94
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	"	96	726	72572	XIX.	88
"	50357	"	84	"	†55158	"	† 96	"	63078	"	96	728	72762	XXII.	94
506	50564	XXIII.	115	"	55189	"	96	632	63167	XXII.	94	734	73328	XXIII.	96
"	50600	"	96	555	55410	XIX.	88	635	63482	XIX.	88	"	73376	"	96
507	50624	"	96	"	†55490	"	† 88	"	†63498	"	† 88	"	73380	"	96
"	50625	"	96	560	55924	XXIII.	96	638	63701	XXI.	92	743	74233	XI.	72
"	50639	"	96	"	55943	"	96	641	64068	XXII.	94	745	74462	XXII.	94
"	50650	"	115	"	55963	"	96	646	64552	XXIII.	96	749	74860	"	94
"	50661	"	105	"	55964	"	96	"	†64572	"	† 96	751	75089	"	94
"	50676	"	96	568	56721	XXII.	94	"	64579	"	96	754	75337	XXIII.	96
"	50685	"	96	578	57754	XXIII.	105	"	64583	"	96	"	75338	"	96
"	50688	"	96	"	57760	"	105	648	64799	XXII.	94	"	75339	"	96
508	50722	"	96	"	57768	"	96	649	64829	XX.	90	"	75340	"	96
"	50726	"	96	"	57790	"	105	656	65514	XXIII.	96	"	75341	"	96
"	50727	"	105	"	†57799	"	† 96	"	65529	"	96	"	75342	"	105
"	50728	"	96	579	57849	XVI.	82	"	65530	"	96	"	75343	"	96
"	50729	"	96	580	57926	XXII.	94	"	65532	"	96	"	75344	"	96
"	50731	"	96	"	57972	"	94	"	65541	"	96	"	75345	"	96
"	50754	"	96	"	57992	"	94	"	65549	"	96	"	75346	"	96
"	50759	"	96	591	59009	XVIII.	100	"	65550	"	105	"	75347	"	96
510	50917	XXII.	94	"	59021	"	86	"	65556	"	96	"	75348	"	96
512	†51102	"	† 94	"	59030	"	86	"	65557	"	96	"	75349	"	96
513	51287	"	94	"	59046	"	86	"	65559	"	96	"	75350	"	96
"	51288	"	94	594	59327	XXIII.	96	"	65561	"	105	"	75376	"	96
"	51291	"	94	"	59328	"	96	"	65567	"	105	"	75388	"	96
"	51292	"	94	595	59427	"	96	"	65583	"	96	"	75393	"	96
"	51293	"	94	"	59453	"	96	"	65584	"	96	"	75394	"	96
514	51369	VII.	150	"	59455	"	96	657	65661	XXI.	92	"	75395	"	96

Digitized by Google

Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.
754	75396	XXIII.	96
756	75502	XII.	74
759	†75859	XXI.	† 92
764	76370	XXIII.	96
„	76397	„	96
777	77697	„	96
784	78303	„	96
„	78304	„	96
„	78305	„	96
„	78306	„	96
„	78307	„	96
„	78308	„	96
„	78309	„	96
„	78310	„	96
„	78311	„	96
„	78312	„	115
„	78313	„	96
„	78314	„	96
„	78315	„	96
„	78316	„	96
„	78317	„	96
„	78318	„	96
„	78319	„	96
„	78320	„	96
„	78321	„	96
„	78322	„	96
„	78323	„	96
„	78326	„	96
787	78679	XIX.	88
806	80547	XX.	90

Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.
808	80749	XIX.	88
810	80985	XXIII.	96
„	80986	„	96
826	82530	„	96
828	82703	„	96
„	82707	„	96
„	82729	„	96
„	82730	„	96
„	82747	„	96
„	82777	„	96
838	83727	„	105
„	83761	„	96
„	83762	„	96
„	83779	„	96
„	83793	„	96
„	83794	„	96
„	83797	„	96
840	†83904	XXII.	† 94
„	†83960	„	† 94
843	†84248	„	† 94
848	84731	„	100
855	85437	XXIII.	96
„	85462	„	96
–	85461	„	96
„	85482	„	90
863	86204	„	96
„	86212	„	96
„	86216	„	96
„	86275	„	96
872	87160	„	96

Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.
872	87189	XXIII.	96
882	88111	XXI.	92
894	89326	XXIII.	105
„	89327	„	96
„	89399	„	96
898	89725	XXI.	95
900	89907	XXIII.	96
„	89948	„	96
„	89949	„	96
„	89950	„	96
„	89951	„	96
„	89952	„	96
„	89984	„	96
903	90207	„	96
„	90208	„	96
„	90220	„	96
„	90239	„	96
„	90241	„	115
917	†91682	XXII.	† 94
918	91706	XX.	90
919	91801	XXII.	94
„	91802	„	94
922	92104	„	94
923	92266	XXI.	95
934	93374	XXIII.	[illegible]
„	93377	„	96
„	93391	„	96
939	93873	XVII.	84
946	94538	XX.	90
947	94629	XVII.	84
948	94720	XIV.	78

Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.
952	95117	II.	58
954	95328	XXIII.	96
„	95347	„	96
„	95348	„	96
„	95355	„	105
„	†95356	„	† 96
955	95408	XVIII.	86
956	95517	XX.	90
957	95685	XXI.	92
972	97107	XXIII.	96
„	97147	„	96
„	97157	„	96
„	97189	„	96
„	97190	„	96
978	97710	„	96
„	†97712	„	† 96
„	97719	„	96
„	97752	„	96
„	97776	„	96
„	97780	„	96
„	97781	„	96
„	97796	„	96
980	97957	„	115
„	98000	„	96
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
991	99018	XXII.	94
997	99608	XI.	72
998	99722	XIX.	88
„	99729	„	88
„	99775	„	95
1000	99901	„	88

NB. Die mit † bezeichneten Nummern ſind mit Zahlungsſperre belegt, nämlich:
3314 3315 3316 3317 3318 3319 3320 3321 3322 3353 7928 7929 7930 7931 7932 7933 9593 11040 11360 13092 19560 19577 19578 19579 19580 19581 19582 19583 19584 19585 19586 19587 19588 19589 19590 19591 19592 19593 19594 19595 19596 19597 19598 20648 20738 35978 37593 37594 37595 37596 41323 42160 47644 48327 48332 48333 48334 48335 48336 48338 50302 51102 51591 55158 55490 57799 62740 63498 64572 68521 68614 71547 75859 83904 83960 84248 91682 95356 97712.

Carlsruhe den 30. Juni 1844.

Großherzoglich Badiſche Amortiſationskaſſe.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, die Directorſtelle am katholiſchen Schullehrer-Seminar zu Meersburg, dem dieſelbe zur Zeit proviſoriſch verſehenden früheren Pfarrverweſer Leopold Neſſelhauf von Neuweier,

die erledigte Stelle eines Vorſtandes des Bezirksamts Ettlingen dem Oberamtmann Bekk in Rheinbiſchofsheim, und

die hierdurch erledigte Vorſtandsſtelle bei dem Amte Rheinbiſchofsheim dem Amtmann Freiherrn von Bodmann in Freiburg,

die erledigte Aſſeſſorsſtelle bei dem Oberamt Raſtatt dem zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Neckarbiſchofsheim ernannnt geweſenen Amts-Aſſeſſor Friedrich Lacoſte zu übertragen, und

den Polizei-Aſſeſſor Beck in Mannheim zu dem Bezirksamt Neckarbiſchofsheim zu verſetzen;

den Rittmeiſter von Seldeneck zum Commandanten der Gendarmerie-Diviſion des Oberrheinkreiſes zu Freiburg zu ernennen, und

den Gendarmerie-Oberlieutnant von Bodmann zu Conſtanz zur Dienſtleiſtung und Verwendung bei dem Gendarmerie-Commando dahier zu verſetzen;

dem Damenſtifts-Verwalter Ludwig Kern in Pforzheim, unter Ernennung deſſelben zum geiſtlichen Verwalter, die Stiftsſchaffnei Lahr,

die erledigte Stelle bei der Amtskaſſenreviſion der Regierung des Oberrheinkreiſes dem Reviſdenten bei der Communreviſion der Regierung des Seekreiſes Carl Braunewald unter Ernennung deſſelben zum Reviſionsgehülfen, und

dem penſionirten Phyſikus Engelberger zu Kleinlaufenburg das Phyſikat Philippsburg zu übertragen;

den Bezirksförſter Bechmann in Steinbach wegen vorgerückten Alters, und

den Amtschirurgen Münzer zu Möhringen auf ſein unterthänigſtes Anſuchen wegen hohen Alters und Kränklichkeit in Penſionsſtand zu verſetzen;

der fürſtlich fürſtenbergiſchen Präſentation des Amtsaſſeſſors Joſeph Fiſcher zu Hüfingen auf die Aſſeſſorsſtelle bei dem Bezirksamt Neuſtadt,

der fürſtlich fürſtenbergiſchen Präſentation des Amtsreviſors Matheus Engeſſer in Stühlingen zum Amtsreviſor in Hüfingen,

der fürſtlich fürſtenbergiſchen Präſentation des Phyſikus Dr. Martin zu Geiſingen auf das Phyſikat Donaueſchingen,

der fürſtlich leiningenſchen Präſentation des Amtschirurgen und praktiſchen Arztes Wilkens in Mosbach, zum Amtsphyſikus in Borberg, und

der auf das Stiftsfräulein Karoline von Degenfeld gefallenen Wahl als Aebtiſſin des adeligen Damenſtifts zu Pforzheim die höchſte landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen;

die erledigte evangeliſche Pfarrei Brombach Decanats Lörrach, dem Pfarrer Wilhelm Wagner von Gersbach,

die evangeliſche Pfarrei Sandhauſen, Decanats Oberheidelberg, dem daſelbſt als Pfarrverweſer charakteriſirten Pfarrer Friedrich Ludwig Joſeph,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Wiesleth dem Pfarrcandidaten Karl Becker, dermalen Lehrer am Gymnaſium zu Lahr,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Langenalb dem Diaconus Jakob Klenert in Gernsbach,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Ichenheim dem Pfarr Dell in Kürzell,

die katholiſche Pfarrei Kappel-Windeck, Amts Bühl, dem Pfarrer Mathias Schoner in Weißenbach, Amts Gernsbach,

die katholiſche Pfarrei Odenheim, Oberamts Bruchſal, dem landesherrlichen und erzbiſchöflichen Decan und Stadtpfarrer Alexander Bauer in Philippsburg,

die kathol. Pfarrei Michelbach, Amts Gernsbach, dem Pfarrer Karl Kleinmann in Eberſteinburg,

die katholiſche Pfarrei Nieterwihl, Amts Waldshut, dem Pfarrer Johann Baptiſt Fink zu Randegg;

die katholiſche Pfarrei Güttingen, Amts Konſtanz, dem Pfarrer Markus Brändle in Buchheim, Amts Stockach, und

die mit dem Decanat verbundene katholiſche Stadtpfarrei zu St. Martin in Freiburg dem Beneficiaten und Katecheten an der Münſterpfarrkirche daſelbſt Joſeph Theodor Heberling zu übertragen.

Die großherzoglich markgräflich badiſche Präſentation des Kaplans Scheffeld zu Salem auf die Pfarrei Beuern, Amts Heiligenberg, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach dem Antrag der evangeliſchen Kirchen- und Prüfungscommiſſion ſind von den ſich zur Frühjahrsprüfung 1844 gemeldet habenden acht Theologen folgende fünf

Ludwig Fellmeth von Carlsruhe,
Theodor Freiburger von Malterdingen,
Jakob Auguſt Eiſenlohr von Raſtatt,
Wilhelm Stern von Roßbach,
Heinrich Wilhelm Rinck von Grenzach,

unter die evangeliſch proteſtantiſchen Pfarrcandidaten aufgenommen worden.

Dem Candidaten der Pharmacie Eugen Waldſchütz von Münchhöf wurde nach erſtandener ordnungsmäßiger Staatsprüfung von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker, ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Bezirksamt Eppingen iſt die erſte Beamtenſtelle in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes vorſchriftsgemäß anzumelden.
2. Bei dem Stadtamt Mannheim iſt die Stelle eines Polizei-Aſſeſſors zu beſetzen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreiſes vorſchriftsgemäß zu melden.
3. Bei dem Stadtamte Freiburg iſt die Stelle eines Aſſeſſors zu beſetzen. Die Competenten um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei der Regierung des Oberrheinkreiſes zu melden.
4. Es iſt das Amtschirurgat Donaueſchingen zu beſetzen, mit welchem die normalmäßige Beſoldung von 180 fl. und dem Geldaverſum für Pferdfourage mit 120 fl. verbunden iſt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft binnen vier Wochen vorſchriftsgemäß zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Nepomuk Neff auf die katholiſche Pfarrei Boll, Amts Mößkirch, iſt die Pfarrei Hartheim, Amts Villingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 550 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe dem Conkursgeſetze unterliegende Pfarrpfründe haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1811, Regierungsblatt Nr. XVIII. durch das erzbiſchöfliche Ordinariat bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft zu melden, welcher die Befugniß zuſteht, drei Competenten in Vorſchlag zu bringen.
6. Durch die Beförderung des Pfarrers Bohlinger auf die untere Pfarrei in Mannheim iſt die katholiſche Pfarrei Stollhofen, Oberamts Raſtatt, mit einem Jahresertrag von beiläufig 800 fl., worauf jedoch ein Kriegsſchuldenkapital von 1381 fl. 7 kr., verzinslich zu 5 Procent vom 23. April 1843 ruht, wofür zur Tilgung der Hauptſumme ein Proviſorium von 20 fl. jährlich feſtgeſetzt iſt, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

7. Zu dem Ausſchreiben der erledigten Pfarrei Kirchhofen (Reggs.Bl. Nr. XIII. vom 26. Juni d. J. Seite 104) wird nachträglich bemerkt, daß ſich die Bewerber um dieſelbe nicht blos bei dem katholiſchen Oberkirchenrath, ſondern auch zugleich bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate zu melden haben.

8. Zu dem Ausſchreiben der Pfarrei Kappel, Landamts Freiburg (Reggs-Bl. Nr. XII. vom 1. Juni d. J. Seite 96), wird nachträglich bemerkt, daß auf derſelben ein zu 5 Procent verzinsliches Proviſorium von 76 fl. 45 kr. hafte, welches der künftige Pfründnießer in fünf gleichen Raten nebſt den betreffenden Zinſen an die Religionsfonds-Verwaltung in Freiburg abzutragen hat.

9. Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Joſeph Grimm auf die Stadtpfarrei Wertheim iſt iſt die katholiſche Pfarrei Neckarau, Amts Schwetzingen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

10. Durch das am 27. Oktober v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Rettberger iſt die katholiſche Pfarrei Altdorf, Amts Ettenheim, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 650 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

11. Die erledigte katholiſche Pfarrei Oeflingen, Amts Säckingen, wird mit einem beiläufigen Jahresertrage von 650 fl. zur definitiven Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate als auch bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

12. Durch die Beförderung des Pfarrers Dell auf die Pfarrei Ichenheim iſt die evangeliſche Pfarrei Kürzell, Decanats Mahlberg, mit einem Competenzanſchlag von 631 fl. 39 kr., worauf jedoch eine Kriegsſchuld von 51 fl. 7 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in angemeſſenen Terminen zu entrichten hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

13. Durch die Beförderung des Diaconus Klenert auf die Pfarrei Langenalb iſt das Diaconat zu Gernsbach, mit welchem außer den kirchlichen Funktionen die Stelle eines Vorſtandes und Lehrers an der höheren Bürgerſchule verbunden iſt und die einen competenzmäßigen Ertrag von 617 fl. 32 kr. mit Inbegriff der Dienſtwohnung hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um daſſelbe haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

14. Durch das Ableben des Pfarrers Joſeph Lechner iſt die Pfarrei Oberweier, Oberamts Raſtatt, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

15. Man ſieht ſich veranlaßt, das erledigte Curat-Beneficium ad S. corpus Christi zu Villingen mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl., womit die erſte Lehrſtelle, reſp. Vorſtandsſtelle an der höhern Bürgerſchule daſelbſt mit einem Gehalt von 200 fl. verbunden iſt, nochmals auszuſchreiben.

Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbeſondere Artikel 4, ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrath als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat binnen 6 Wochen zu melden.

16. Durch die Beförderung des Pfarrers Wagner iſt die evangeliſche Pfarrei Gersbach, Decanats Schopfheim, mit einem Competenzanſchlag von 494 fl. 43 kr., und einer Zulage aus der Friedrich-Chriſtianen-Stiftung auf unbeſtimmte Zeit von 100 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate bei der oberſten Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. Auguſt 1844.

Verordnung.

Die Erhebung der Rübenzuckerſteuer vom 1. September d. J. betreffend.

Zum Vollzuge des Geſetzes vom 1. vorigen Monats über die Eingangszollſätze vom ausländiſchen Zucker und Syrup und über den Steuerſatz vom Rübenrohzucker für die dreijährige, mit dem 1. September dieſes Jahres beginnende Periode (Regierungsblatt Seite 106) wird, was die Steuer vom Rübenrohzucker betrifft, verordnet, wie folgt:

1. die Steuer, welche dem Geſetze zufolge vom 1. September dieſes Jahres an 1 fl. 45 kr. vom Zentner Rübenrohzucker beträgt, iſt vorerſt und bis auf anderweite Beſtimmung in der bisherigen Weiſe zu erheben. Es kommen darum die Vorſchriften der §§. 3 bis mit 12 des Geſetzes vom 8. Auguſt 1841 (Regierungsblatt 1841 Seite 209) forthin zur Anwendung.
2. Die Großherzogliche Zolldirection hat die Erhebungs- und Aufſichtsbehörden hiernach anzuweiſen, ſelbſt aber den Vollzug zu leiten und zu überwachen.

Carlsruhe, den 3. Auguſt 1844.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Glock.

Bekanntmachungen.

Die Verſammlung der Central-Commiſſion für die Rheinſchiffahrt in Mainz betr.

Nach einer zwiſchen den Regierungen der Rheinuferſtaaten getroffenen Verabredung wird die Central-Commiſſion für die Rheinſchiffahrt in dieſem Jahre vom 15. Auguſt bis Mitte September in Mainz verſammelt ſeyn, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. Juli 1844.

Miniſterium des Großherzogl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Duſch.

Vdt. von Türckheim.

Digitized by Google

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Es haben geſtiftet:

Alois Schneble von Duchtlingen 500 fl. zur Gründung eines Armenfonds daſelbſt und 128 fl. in den dortigen Schulfond;

mehrere Bürger zu Käferthal (Filial der katholiſchen Pfarrei Feudenheim) 15 fl. zur Gründung eines Pfarrei- oder Pfarrcuratiefonds für die katholiſche Gemeinde Käferthal;

ein Ungenannter in die Filialkirche zu Wellendingen, Amts Bonndorf, zur Unterhaltung des ewigen Lichts 45 fl. 9 kr. und 25 fl.;

ein Unbekannter zur Wallfahrtskapelle Maria Schrei zu Pfullendorf einmal 50 fl., dann wieder 28 fl., nebſt einem Roſenkranz im Werth von 15 fl.;

Oberſtlieutnant Haff von Durlach in den Spital- und Almoſenfond zu Durlach 100 fl.;

Oberbürgermeiſter Elias Dumberth von da in den Spital- und Almoſenfond in Durlach 150 fl.;

Madame Ruppenthals Erben von Durlach in den Spital- und Almoſenfond in Durlach 200 fl.;

ein Ungenannter in den Almoſenfond zu Kappelwindeck 100 fl.;

Spielpächter Benazet in Baden in das ſtädtiſche Krankenhaus in Baden 879 fl. 15 kr.;

Barbara Knapp von Renchen in den Kirchenfond in Renchen 50 fl. zur Anſchaffung einer neuen Fahne;

Lorenz Lohmann von Ottenhöfen in den Heiligenfond in Kapplerthal 80 fl. zur Anſchaffung eines Traghimmels.;

Johann Schottmüller, Maurermeiſter zu Speſſart, in den Kirchenbaufond zu Speſſart 11 fl;

Eduard Bayer, Bürger und Partikulier in Baden in das Krankenhaus in Baden 300 fl.

Altvogt Joſeph Stuckel von Rauenthal in die Kapelle in Rauenthal eine Orgel im Werthe von 92 fl.;

Beneficiat J. A. Stein zu Kuppenheim in die Kapelle in Rauenthal ein Meßbuch im Werthe von 10 fl.;

Ochſenwirth Philipp Schlik zu Bietigheim und ein Ungenannter in die Kirche zu Bietigheim zu Anſchaffung zweier kleiner Kirchenfahnen 37 fl. 44 kr.;

verſchiedene Einwohner aus Baden in das Krankenhaus in Baden als Geſchenk 74 fl. 25 kr.;

die ausgetretenen Mitglieder des vormaligen Bürgervereins in Baden in den Armenhausfond in Baden als Geſchenk 11 fl. 36 kr.;

ein ungenannter Wohlthäter in den Armenhausfond in Baden 10 fl.;

Matthäus Friedmanns Wittwe, Karoline Schuppert in Greffern, in den Heiligenfond zu Greffern zu Anſchaffung eines Rauchmantels 25 fl.;

ein Ungenannter in den Almoſenfond in Kappelwindeck 25 fl.;

Pfarrer Herrmann von Hofweier in das Almoſen in Mühlhauſen 325 fl.;

Johann Baptiſt Fiſcher von Waldulm in den Armenfond zu Waldulm 100 fl.;

Digitized by Google

Maria Anna Kern zu Offenburg in den Armenfond zu Offenburg 50 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Tiefenbronn ein Meßgewand im Werthe von 30 fl.;

Joſeph Müller von Oberweier in die Kapelle alldort einen Meßkelch ſammt Patene im Werthe von 33 fl.;

Anton Schmitt von Bergzell in den Armenfond in Kaltenbronn 100 fl.;

ein Ungenannter in den Spitalfond zu Gengenbach 100 fl.;

Sibilla Ernſt, Wittwe des Bruno Knopf von Neuweier in die Kapelle allda 360 fl. zu Anſchaffung einer Orgel;

der ledig verſtorbene Joſeph Birk von Ibach in den Armenfond daſelbſt 100 fl.;

Katharina Baumann, Johann Renkers Wittwe von Ibach, in den Armenfond in Ibach 50 fl.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn Freiherrn Roth von Schreckenſtein die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen verliehene Kommandeurkreuz erſter Klaſſe des Ordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen; eben ſo wurde

dem Oberſtlieutenant und Flügeladjutanten von Krieg durch höchſte Ordre vom 9. Juli d. J. die Erlaubniß ertheilt, den ihm von ſeiner Majeſtät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden III. Klaſſe annehmen und tragen zu dürfen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem Großherzoglich Heſſiſchen Geheimen Oberforſtrath Zamminer, dem Geiſtlichen Rath und Stadtpfarrer Dr. Beutter in Radolphzell und dem Banquier und Großhändler Herring in Brünn das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem geheimen Kämmerier Frohmüller, in Anerkennung ſeiner langjährigen treu geleiſteten Dienſte, die große goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen;

Militär-Dienſtnachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 9. Juni d. J. wurde dem Prinzen Emil von Fürſtenberg Durchlaucht, der Character als Rittmeiſter ertheilt und derſelbe dem Dragonerregiment Großherzog aggregirt.

Durch höchſte Ordre vom 22. Juli d. J. erhielt der Lieutenant Wolff vom I. Infanterie-Regiment die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung.

Durch höchſte Entſchließung vom 22. Juli d. J. wurde der Kaſernenverwalter Marx mit Staatsdienereigenſchaft zu dieſer Stelle ernannt.

Digitized by Google

Geſtorben iſt:

den 16. Juli d. J. Lieutenant von Krieg im I. Infanterie-Regiment;
den 21. Juli d. J. Hauptmann von Fick im Leib-Infanterie-Regiment.

Civil-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

dem penſionirten Regiſtrator Giehne den Character als Kanzleirath zu ertheilen;

die katholiſche Pfarrei Worblingen, Amts Radolfzell, dem Pfarrvikar Karl Winterhalter in Welſchenſteinach, Amts Haslach,

die katholiſche Pfarrei Leimen, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Ferdinand Buhlinger in Dilsberg zu verleihen, und

der fürſtlich fürſtenbergiſchen Präſentation des Amtsreviſors Nepomuck Stocker in Möhringen zum Amtsreviſor in Möhringen die höchſtlandesherrliche Beſtätigung zu ertheilen;

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch die Beförderung des Amtschirurgen Wilkens iſt das Amtschirurgat Mosbach mit der normalmäßigen Beſoldung von 180 fl. und 120 fl. Pferdfourage-Averſum in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen nach Vorſchrift bei der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft zu melden.
2. Durch den am 19. März d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Steininger iſt die Stadtpfarrei Neuſtadt, mit der man das landesherrliche Decanat und die Bezirksſchulviſitatur zu verbinden gedenkt, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe, worauf die Verbindlichkeit ruht, nöthigenfalls einen Vikar zu halten, und ein von Martini 1843 begonnenes, zu 5 Procent verzinsliches Proviſorium von 6 Jahren für 56 fl. 9 kr. Zehntablöſungskoſten, vorbehaltlich weiterer ſich ergebender Koſten zu bezahlen, haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, als dem Patron, nach Vorſchrift zu melden.
3. Durch die Beförderung des landesherrlichen Dekans und Pfarrers Joſeph Scheffold auf die Pfarrei Waldshut iſt die Pfarrei Dürrheim, Amts Villingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.
4. Nachdem die auf der evangeliſchen Pfarrei Auenheim haftenden Schulden abgetragen ſind, hat man beſchloſſen, dieſe Pfarrei wieder definitiv zu beſetzen, und es wird daher die evangeliſche Pfarrei Auenheim, Decanats Kork, mit einer Competenz von 879 fl. ausgeſchrieben; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.
5. Durch die Berufung des Pfarrers Hilspach auf die Pfarrei Merchingen iſt die evangeliſche Pfarrei Eubigheim, Decanats Adelsheim, mit einem ungefähren Dienſteinkommen von 400 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei der Patronatsherrſchaft, den Freiherrn von Rüdt, Eberſtadter und Bödigheimer Linie, zu melden.

Geſtorben iſt:

Am 17. Juli d. J. Bezirksbaumeiſter Oberbaurath Arnold in Heidelberg.

Digitized by Google

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. Auguſt 1844.

Bekanntmachung.

(Den Gütertransport auf der Eiſenbahn betreffend.)

In Folge Allerhöchſter Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 18. Juli d. J., Nr. 1118, wird hiermit, unter Aufhebung des dermaligen Tarifs für Beförderung von Gütern und Rohprodukten auf der Eiſenbahn, das beigefügte vom 20. d. M. an in Wirkſamkeit tretende Reglement für den Gütertransport nebſt Tarif, ſowie die Tabelle der Diſtanzen, welche bei Berechnung der Taxen in Anwendung kommen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 10. Auguſt 1844.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Duſch.

Vdt. von Türckheim.

Reglement
für den Gütertransport auf der Großherzoglich Badiſchen Eiſenbahn.

§. 1.

Der Transport begreift in ſich die Beförderung der aufgegebenen Sendungen von einer der im Tarif angegebenen Stationen zu einer andern, einſchließlich des Verladens auf die Eiſenbahntransportwagen, und des Abladens von denſelben.

Die Verſender und Empfänger ſind verbunden, die Güter in den Bahnhof zu verbringen, beziehungsweiſe von dort abzuholen.

§. 2.

Die Güter zerfallen nach Maßgabe des angeſchloſſenen Tarifs in drei Klaſſen, nämlich:

a) in Güter I. Klaſſe, welche alle nicht zu den zwei folgenden Klaſſen gehörigen, oder unter den nachſtehenden Beſtimmungen aufgeführten Gegenſtände in ſich begreifen;

b) in Güter II. Klaſſe, als: Rohprodukte aller Art, — Steine, Erden, Erze, Steinkohlen, Torf, Holz (Bau-, Brenn- und Nutzholz), rohe landwirthſchaftliche Produkte (Getreide, roher Tabak in Blättern, Gemüſe, Obſt ꝛc.), Felle und Häute, unverarbeitete Metalle (Maſſeln, Stab- und Stangeneiſen, Bleche ꝛc.), ferner grobe Gußwaaren, Mehl, Wein, Bier, inländiſches Oel und Eſſig in Fäſſern, leere gebrauchte Packkäſten und Fäſſer ꝛc.;

c) in Eilgüter (III. Klaſſe) welche mit den zunächſt abgehenden Perſonenzügen befördert werden ſollen, und in Güter welche im Verhältniß zum Gewichte einen großen

Digitized by Google

Raum einnehmen, als: Bettfedern, Hausgeräthe aller Art, muſikaliſche Inſtrumente, Korb- und Flechtwaaren, Hüte, Holz- und Gypsfiguren, Pappwaaren, Watte, Farbkräuter, Hopfen, Schwämme, feinere Maſchinentheile, Korkholz und Korkſtöpſel, Weberdiſteln ꝛc.

§. 3.

Sendungen unter zwei Centner zahlen die Taxe gleich wie für volle zwei Centner. Bei Gewichtsüberſchlag wird der Centnertheil für einen vollen Centner berechnet.

§. 4.

Sehr voluminöſe und vielen Raum erfordernde, auch ſehr ſchwierig zu verladende Gegenſtände, ſo wie gefährliche Subſtanzen, nämlich Scheidewaſſer, Schwefelſäure und andere ätzende chemiſche Produkte, gährende Flüſſigkeiten, welche der zu treffenden Vorſichtsmaßregeln wegen nur nach beſonderer Uebereinkunft befördert werden, unterliegen der doppelten Taxe der Güter I. Klaſſe.

§. 5.

Leicht entzündliche und feuerfangende Gegenſtände, als: Schießpulver, Knallſilber, Streichfeuerzeuge ꝛc. ſind vom Transporte ausgeſchloſſen. Wer dergleichen ohne oder mit falſcher Deklaration aufgibt, iſt für allen etwa daraus entſtehenden Schaden verantwortlich. Der Expeditionsbeamte hat das Recht, die zu verſendenden Güterſtücke in Gegenwart des Verſenders öffnen und unterſuchen zu laſſen, um ſich zu überzeugen, daß ſolche keine zur Mitfuhr unerlaubte Gegenſtände enthalten.

§. 6.

Baare Geldſendungen, ſowie Waarenſendungen unter 25 Pfund werden nicht angenommen.

§. 7.

Die Verwaltung iſt nicht verpflichtet, Güter zu transportiren, welche nicht nach Erforderniß gut verpackt ſind, eben ſo wenig ſolche, die ſich nicht zum Transport auf der Bahn eignen.

§. 8.

Die Anmeldung der zu transportirenden Güter ꝛc., mit Ausnahme der Eilgüter muß, wenn das Gewicht derſelben über fünf Centner beträgt, auf den Hauptſtationen mindeſtens eine Stunde vor deren Verbringen in den Bahnhof, und auf Zwiſchenſtationen am Tage vorher geſchehen, wenn auf deren alsbaldige Uebernahme und Beförderung gezählt werden will.

Dem Verſender wird, wenn er es verlangt, die Uebernahme der Güter auf einem Duplikate des Frachtbriefes beſcheinigt.

§. 9.

Jede Sendung muß an einen Empfänger im Stationsorte, wohin dieſelbe gerichtet iſt, adreſſirt ſein.

§. 10.

Zu jeder an einen und denſelben Empfänger gerichteten Sendung hat der Abſender einen offenen Frachtbrief nach dem vorgeſchriebenen Muſter auszuſtellen.

In einem und demſelben Frachtbrief dürfen nur Gegenſtände gleicher Categorie, d. h. Gegenſtände, welche einer und derſelben Tarifklaſſe angehören, verzeichnet werden.

Der Frachtbrief muß durch den Verſender unterzeichnet ſeyn.

Frachtbrief-Impreſſen ſind auf ſämmtlichen Güterexpeditionsbureaux einzuſehen und gegen Entrichtung der Anſchaffungskoſten zu erhalten.

Digitized by Google

§. 11.

Für zu wenig deklarirte Gewichte wird als Conventionalſtrafe die fünffache Fracht des zu wenig deklarirten Quantums berechnet.

§. 12.

Bei Gegenſtänden, welche der Begleitſchein- oder Binnen-Controle unterliegen, müſſen vor der Uebergabe zum Transporte die bezüglichen zollamtlichen Papiere, beziehungsweiſe die gehörig viſirten oder abgeſtempelten Frachtbriefe an die Expeditionsſtelle abgeliefert werden.

Der Plombage-Verſchluß muß bei den betreffenden Stücken im Frachtbrief ausdrücklich erwähnt ſein, widrigenfalls nicht dafür gehaftet wird.

In Beziehung auf die Richtigkeit des Inhaltes der Deklaration oder des Frachtbriefes übernimmt die Verwaltung den Transport dieſer Gegenſtände überhaupt nur auf Gefahr und Koſten des Verſenders.

Die Anmeldung und Verzollung ſolcher Gegenſtände am Orte der Beſtimmung iſt lediglich Sache des Empfängers.

§. 13.

An Sonntagen und geſetzlichen Feiertagen werden Waarenſendungen, mit Ausnahme der Eilgüter, in der Regel nicht befördert.

§. 14.

Die längſte Ablieferungsfriſt wird für die Güter I. Claſſe und die der Eilguttare unterliegenden voluminöſen Gegenſtände auf zweimal 24 Stunden und für die Güter II. Claſſe auf dreimal 24 Stunden, von der erfolgten Uebernahme an gerechnet, feſtgeſetzt.

Eilgüter werden wo möglich mit dem nächſtabgehenden und längſtens mit dem zweiten Wagenzuge abgeſendet.

§. 15.

Die Verwaltung haftet für den äußerlich wohl beſchaffenen Zuſtand der transportirten Güter, inſoferne ſolche in vorſchriftsgemäßem Zuſtande zur Beförderung übergeben worden ſind, und für das Gewicht nach Abzug des üblichen Calo in der Weiſe, daß für erſichtliche Beſchädigung oder Verluſt durch Verſchulden der Verwaltung, und nicht durch höhere Gewalt, je nach dem Werthe der Sendung und höchſtens bis 25 fl. für den Zentner bezahlt wird. Wenn eine äußerliche Beſchädigung nicht vorhanden iſt, kann in keinem Falle wegen des Inhaltes der Colli eine Entſchädigung reklamirt werden. Ebenſo werden Gewichtsdefekte nur dann vergütet, wenn eine Entwendung äußerlich erkennbar iſt.

Für das Verderben der leicht in Gährung übergehenden Flüſſigkeiten, oder ſchneller Fäulniß unterliegenden Gegenſtände, für Leckage, für Einroſten von Metallwaaren, für Bruch oder Beſchädigung leicht zerbrechlicher Gegenſtände, ſowie für ſolche Beſchädigungen, welche nachweislich Folge einer ungenügenden äußerlich nicht zu erkennenden Verpackung ſind, wird nicht gehaftet.

Reklamationen wegen Erſatzleiſtung müſſen jedenfalls vor Uebernahme der Gegenſtände von Seiten des Empfängers erhoben werden. Spätere Reklamationen werden nicht berückſichtigt.

§. 16.

Eine Verſicherung gegen Ereigniſſe durch höhere Gewalt, oder zu einem höheren Werthe, als die obige Erſatznorm beſtimmt, findet auf Verlangen des Verſenders gegen Entrichtung der durch den Tarif beſtimmten Verſicherungstare ſtatt.

Digitized by Google

Wenn die Güter zu einem höheren Werthe verſichert werden ſollen, ſo muß dieß im Frachtbriefe ausdrücklich bemerkt, auch der Verſicherungswerth für jedes einzelne Stück angegeben ſein.

§. 17.

Speſen-Nachnahme iſt geſtattet und wird dafür 2 Prozent vom Betrage derſelben als Proviſion berechnet.

Der Betrag der Nachnahme darf jedoch den fünften Theil des wirklichen Werthes der Güter nicht überſteigen.

Die Auszahlung der Nachnahme findet nach dem Ermeſſen des Expeditionsbeamten erſt dann ſtatt, wenn vom Beſtimmungsorte Nachricht über die Anerkennung, reſp. Vergütung derſelben durch den Empfänger eingegangen iſt.

Der Betrag der zu erhebenden Nachnahme muß jedesmal im Frachtbriefe in Worten ausgedrückt und deren Empfang von dem eigentlichen Verſender ſelbſt, nicht aber von dem zufälligen Ueberbringer, beſcheinigt werden.

§. 18.

Die Bezahlung der Frachttaxe und der Verſicherungstaxe kann entweder bei der Aufgabe durch den Abſender oder am Beſtimmungsorte durch den Empfänger geſchehen.

Wird bei frankirten Sendungen Nachnahme erhoben, ſo iſt die Nachnahme-Proviſion mit dem Frachtbetrage durch den Abſender zu entrichten.

Für Gegenſtände, welche dem ſchnellen Verderben ausgeſetzt oder leicht zerbrechlich ſind, muß die Fracht- und Verſicherungstaxe bei der Aufgabe bezahlt werden.

§. 19.

Alsbald nach erfolgter Ankunft am Beſtimmungsorte wird der Empfänger durch Vorweiſung des Frachtbriefes hievon in Kenntniß geſetzt und hat, daß dieß geſchehen, auf dem Frachtbrief ſelbſt zu beurkunden. Das Abholen der Güter aus dem Bahnhofe hat innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Anzeige der Ankunft derſelben zu geſchehen. Nach Ablauf dieſes Termins haftet die Verwaltung in keiner Beziehung für die etwa nicht abgeholten Güter, und es fallen daher alle Folgen der verzögerten Abnahme auf den Empfänger, beziehungsweiſe Verſender. Ueberdieß iſt für jeden Tag nach Ablauf der Abholungsfriſt ein Lagergeld von drei Kreuzern per Centner zu entrichten.

§. 20.

Die Ablieferung der Güter hat der Empfänger mittelſt Abgabe der an den Frachtbriefen befindlichen Coupons zu beſcheinigen.

§. 21.

Etwaige Verweigerung der Annahme hat der Empfänger ſogleich bei Vorweiſung des Frachtbriefs anzuzeigen und desfalls ſchriftliche Erklärung abzugeben, wonach der Abſender zur weiteren Dispoſition über die Güter, für welche nach Ablauf des Abholungstermins keinerlei Haftbarkeit von Seiten der Verwaltung beſteht, in Kenntniß geſetzt wird.

Güter, deren Annahme verweigert wird, ſollen in den ſtädtiſchen Lagerhäuſern, wo ſolche beſtehen, auf Koſten und Gefahr des Eigenthümers, niedergelegt werden.

§. 22.

Außer der Beförderung nach Centnern können Abonnements auf Güterverſendung genommen werden, für welche die nachſtehenden Bedingungen maaßgebend ſind:

a) Die Uebernahme eines Abonnements bedingt die regelmäßige Beförderung eines Transportwagens nach einem beſtimmten Stationsorte und zurück, an mindeſtens einem Tag in der Woche und für die Dauer von mindeſtens einem Monat.

b) Die Frachttare beträgt $^{9}/_{10}$ Kreuzer für den Centner und die Stunde.

c) Das Minimum des zu bezahlenden Gewichtes iſt die Hälfte des Ladungsgewichtes eines ganzen Transportwagens oder 40 Centner. Die Größe des Gewichts iſt unbeſchränkt, jedoch muß bei Abonnements auf mehr als einen oder mehrere Wagen der Ueberſchlag mindeſtens 40 Centner betragen.

d) Ueberſteigt die wirkliche Ladung des gemietheten Wagens das Gewicht, worauf das Abonnement lautet, ſo wird von dem Mehrgewichte die auf die betreffenden Güter fallende Frachttare nach dem Tarif, nach Abzug von 1 Kreuzer per Centner für Güter I. Claſſe, von $^{4}/_{5}$ Kreuzer per Centner für Güter II. Claſſe, und von $1^{1}/_{2}$ Kreuzer per Centner für voluminöſe Güter (III. Claſſe) in Anwendung gebracht.

e) Die Bezahlung der Frachttare für das die Abonnements-Ladung überſteigende Gewicht hat bei der Aufgabe zu geſchehen.

f) Die Beförderung der Abonnementsladungen findet an den feſtgeſetzten Tagen in der Regel mittelſt der gewöhnlichen Güterzüge ſtatt. Für das etwa vorhandene Mehrgewicht iſt nach Maaßgabe der Categorie der Güter die im §. 14 feſtgeſetzte Ablieferungsfriſt für Güter I. und II. Claſſe maaßgebend. Wünſcht der Verſender eine Beſchleunigung des Transports, gleich wie bei Eilgütern, ſo iſt die Frachttare der Güter dritter Claſſe nach Abzug von $1^{1}/_{2}$ Kreuzer per Centner zu entrichten.

g) Die Abonnements, ſowie Abänderungen derſelben, können immer nur mit dem Anfang eines Monats beginnen. Vor Ablauf eines Monats kann weder eine Verminderung noch Vermehrung der einmal angenommenen Beförderungstage, noch des Ladungsgewichts eintreten.

h) Vor Beginn des Abonnements muß der Abonnementspreis für den nächſten Monat vorausbezahlt werden, und ebenſo iſt bei Fortſetzung deſſelben jeweils ein Monatsbetrag vorauszubezahlen.

i) Dem Abonnenten werden zum Behufe der Verſendung ſeiner Güter ein, beziehungsweiſe mehrere Wagen zur beſtimmten Zeit zur Verfügung geſtellt, und es ſteht demſelben frei, ſeinen oder ſeine Wagen mit Güterſtücken verſchiedener Categorie zu belaſten, mit Ausſchluß der zur Beförderung auf der Eiſenbahn überhaupt verbotenen Waaren, worüber, ſowie über die Einhaltung des Gewichts und das geeignete Verladen die Expeditionsbeamten die erforderliche Controle auszuüben haben.

k) Ueber den Inhalt einer jeden Verſendung hat der Abonnent ein Verzeichniß der Güterſtücke mit beigeſetztem Gewicht an die Expeditionsſtelle abzugeben.

l) Die Ab- und Beifuhr der Güter, ſowie das Laden auf und von den Eiſenbahntransportwagen iſt Sache des Abonnenten, welchem zu letzterem Zweck ein beſtimmter Platz in den Güterſchoppen angewieſen wird.

Im Falle des nicht rechtzeitigen Abholens der angekommenen Güter hat der Abonnent die für ſolche Verzögerung feſtgeſetzte Lagergebühr zu bezahlen.

m) Dem Abonnenten iſt geſtattet, in oder auf den ihm zur Verfügung geſtellten Wagen einen Güterbegleiter unentgeldlich zu befördern.

n) Für die im Abonnement verſendeten Güter übernimmt die Verwaltung keine Haftbarkeit; es ſeie denn, daß dafür die tarifmäßige Verſicherungstare bezahlt worden iſt.

o) Anmeldungen von Abonnements, ſowie Abänderungen derſelben müſſen unter genauer Angabe der Beförderungstage und des Ladungsgewichts bei der Direction der Poſten und Eiſenbahnen eingereicht werden.

Digitized by Google

T

für Güterverſendung auf d

Für je einen Centner und 100

	Friedrichsfeld.				Heidelberg.				Wiesloch.			
	Güterclaſſe. I.	Güterclaſſe. II.	Güterclaſſe. III.	Verſicherungs-Taxe.	Güterclaſſe. I.	Güterclaſſe. II.	Güterclaſſe. III.	Verſicherungs-Taxe.	Güterclaſſe. I.	Güterclaſſe. II.	Güterclaſſe. III.	Verſicherungs-Taxe.
	fr.	fr.	fr.	fr	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr
Mannheim	3	3	5	2	5	4	8	2	7	6	10	2
Friedrichsfeld					4	3	5	2	5	4	8	2
Heidelberg									4	4	6	2

	Langenbrücken.				Bruchſal.				Weingarten.			
	Güterclaſſe. I.	Güterclaſſe. II.	Güterclaſſe. III.	Verſicherungs-Taxe.	Güterclaſſe. I.	Güterclaſſe. II.	Güterclaſſe. III.	Verſicherungs-Taxe.	Güterclaſſe. I.	Güterclaſſe. II.	Güterclaſſe. III.	Verſicherungs-Taxe.
	fr.	fr.	fr.	fr	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Mannheim	9	7	13	2	11	9	16	2	12	10	18	2
Friedrichsfeld	8	6	11	2	9	8	14	2	11	9	16	2
Heidelberg	7	5	10	2	9	7	13	2	11	9	16	2
Wiesloch	4	3	6	2	6	5	9	2	8	6	11	2
Langenbrücken					4	3	5	2	6	5	8	2
Bruchſal									3	3	5	2

	Durlach.				Carlsruhe.				Ettlingen		
	Güterclaſſe. I.	Güterclaſſe. II.	Güterclaſſe. III.	Verſicherungs-Taxe.	Güterclaſſe. I.	Güterclaſſe. II.	Güterclaſſe. III.	Verſicherungs-Taxe.	Güterclaſſe. I.	Güterclaſſe. II.	Güterclaſſe. III.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	[illegible]
Mannheim	13	11	20	2	13	11	20	2	15	12	[illegible]
Friedrichsfeld	13	10	19	2	13	10	19	2	14	11	[illegible]
Heidelberg	12	10	18	2	13	10	19	2	14	11	[illegible]
Wiesloch	9	8	14	2	10	8	15	2	11	9	16
Langenbrücken	7	6	11	2	8	6	11	2	9	7	13
Bruchſal	5	4	7	2	6	5	8	2	7	5	[illegible]
Weingarten	3	3	5	2	4	3	5	2	5	4	[illegible]
Durlach					2	2	3	2	3	3	[illegible]
Carlsruhe									3	2	[illegible]
Ettlingen											

Digitized by Google

f

roßherzoglich Badiſchen Eiſenbahn.

ſicherungswerth ſind zu erheben:

	Ruggen-ſturm.			Raſtatt.				Oos.				Bühl.				Achern.				Renchen.				Appenweier.				Offenburg.				Kehl.			
	terclaſſe.		Verſiche-rungs-Taxe.	Güterclaſſe.			Verſiche-rungs-Taxe.	Güterclaſſe.			Verſiche-rungs-Taxe.	Güterclaſſe.			Verſiche-rungs-Taxe.	Güterclaſſe.			Verſiche-rungs-Taxe.	Güterclaſſe.			Verſiche-rungs-Taxe.	Güterclaſſe.			Verſiche-rungs-Taxe.	Güterclaſſe.			Verſiche-rungs-Taxe.	Güterclaſſe.			Verſiche-rungs-Taxe.
	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II.	III.		I.	II	III.	
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr	kr.	kr.
	14	25	2	18	14	26	2	19	16	29	2	22	18	33	3	24	19	35	3	25	20	37	3	26	21	39	3	28	22	42	3	26	21	39	3
	13	24	2	17	14	26	2	19	15	28	2	21	17	32	2	23	19	35	3	25	20	37	3	26	21	39	3	28	22	41	3	26	21	39	3
	13	24	2	17	14	26	2	19	15	28	2	21	17	32	2	23	19	35	3	25	20	37	3	26	21	39	3	28	22	41	3	27	21	40	3
	11	20	2	15	12	22	2	16	13	24	2	19	15	28	2	21	17	31	2	22	18	38	3	23	19	35	3	25	20	37	3	24	19	36	3
	9	17	2	13	10	19	2	14	11	21	2	17	13	25	2	18	15	27	2	20	16	30	2	21	17	32	2	23	18	34	3	22	18	33	3
	8	14	2	10	8	15	2	12	10	18	2	14	12	21	2	16	13	24	2	18	14	27	2	19	15	28	2	21	17	31	2	20	16	30	2
	6	11	2	9	7	13	2	10	8	15	2	13	10	19	2	14	12	21	2	16	13	24	2	17	14	26	2	19	15	28	2	18	15	27	2
	5	9	2	7	6	10	2	8	7	12	2	11	9	16	2	13	10	19	2	14	11	21	[illegible]	15	12	23	2	17	14	25	2	16	13	24	2
	4	8	2	6	5	9	2	8	6	12	2	10	8	15	2	12	10	18	2	14	11	21	2	15	12	22	2	17	13	25	2	16	13	24	2
	3	6	2	5	4	8	2	7	5	10	2	9	7	13	2	11	9	16	2	12	10	18	2	14	11	20	2	15	12	23	2	15	12	22	2
ggenſturm				3	2	4	2	4	3	6	2	7	5	10	2	8	7	12	2	10	8	15	2	11	9	17	2	13	10	19	2	12	10	18	2
Raſtatt								3	3	5	2	6	5	8	2	8	6	11	2	9	7	13	2	10	8	15	2	12	10	18	2	11	9	16	2
Oos												4	3	6	2	6	5	9	2	7	6	11	2	9	7	13	2	10	8	15	2	9	8	14	2
Bühl																3	3	5	2	5	4	7	2	6	5	9	2	8	6	11	2	7	6	11	2
Achern																				3	2	4	2	4	3	6	2	6	5	9	2	6	5	8	2
Renchen																								3	2	4	2	4	4	6	2	4	4	6	2
Appenweier																												3	3	5	2	4	3	6	2
Offenburg																																5	4	7	2

Tabelle der Diſtanzen,

welche bei Berechnung der Gütertransport-Taxen auf der Großherzoglich Badiſchen Eiſenbahn in Anwendung kommen.

Angabe: in Badiſchen Stunden zu 14814,81 Badiſchen Fuß, oder 4444,44 Metres (25 Bad. Stunden = 1 Grad).

	Friedrichsfeld.	Heidelberg.	Wiesloch.	Langenbrücken.	Bruchſal.	Weingarten.	Durlach.	Carlsruhe.	Ettlingen.	Muggenſturm.	Raſtatt.	Oos.	Bühl.	Achern.	Renchen.	Appenweier.	Offenburg.	Kehl.
	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.
Mannheim	2	4	5 5/8	7 5/8	9 1/4	10 5/8	12	12	13 3/8	15 1/8	16 1/8	17 7/8	20 3/8	22 1/8	23 1/8	24 7/8	26 1/8	25
Friedrichsfeld		2 1/8	3 3/8	6 1/8	8	9 3/8	11 1/8	11 1/4	12 3/8	14 7/8	15 3/4	17 1/3	19 7/8	21 5/8	23 1/8	24 1/3	26 1/8	24 3/4
Heidelberg			2 7/8	5 1/4	7 5/8	9 1/8	10 7/8	11 1/8	12 3/8	14 7/8	15 3/4	17 1/3	20	21 7/8	23 1/4	24 1/2	26 1/4	25 1/8
Wiesloch				2 3/8	4 5/8	6 1/4	8	8 3/8	9 3/8	12 7/8	13 1/8	14 7/8	17 1/3	19 1/8	20 3/8	21 7/8	23 1/2	22 1/2
Langenbrücken					2 1/8	4 1/8	5 7/8	6 1/4	7 1/3	10 1/8	11 1/8	12 3/4	15 1/8	17	18 1/8	19 3/4	21 5/8	20 5/8
Bruchſal						1 7/8	3 3/8	4 1/8	5 1/4	7 7/8	8 7/8	10 1/2	13	14 7/8	16 3/8	17 5/8	19 1/8	18 1/2
Weingarten							1 3/4	2 1/4	3 3/8	6	7 1/8	8 3/8	11 1/3	13	14 1/8	15 3/4	17 3/8	16 5/8
Durlach								1	1 5/8	4 5/8	5 3/8	7	9 3/8	11 1/4	12 3/4	14	15 5/8	14 7/8
Carlsruhe									1 5/8	3 7/8	4 7/8	6 1/3	9	10 7/8	12 3/8	13 3/8	15 1/4	14 5/8
Ettlingen										2 5/8	3 3/4	5 1/3	7 5/8	9 3/8	11	12 1/4	13 7/8	13 1/4
Muggenſturm											1 1/8	2 5/8	5 1/8	7	8 1/2	9 3/4	11 5/8	10 5/8
Raſtatt												1 5/8	4 1/4	6 7/8	7 1/8	8 3/4	10 1/8	9 1/2
Oos													2 1/3	4 3/8	5 7/8	7 1/8	8 3/4	8
Bühl														1 7/8	3 3/8	4 3/8	6 1/4	5 7/8
Achern															1 1/3	2 3/4	4 3/8	4 1/4
Renchen																1 1/4	2 7/8	3
Appenweier																	1 3/4	2 5/8
Offenburg																		3 1/4

Bemerkung.

Die Berechnung der Diſtanzen geſchah unter Zugrundlegung der directen Entfernungen von einer Station zur andern.

Digitized by Google

XXI. Großherzoglich Badiſches XXI.

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Auguſt 1844.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Anbetracht der in verſchiedenen ſouveränen Häuſern Deutſchlands für die Mitglieder dieſer Häuſer angenommenen Prädicate, haben Wir Uns gnädigſt bewogen gefunden, dem jeweiligen Erbgroßherzoge das Prädicat „Königliche Hoheit“ und den übrigen Prinzen, ſo wie den Prinzeſſinnen Unſeres Hauſes, das bisher ſelbſtverſtandene Prädicat „Großherzogliche Hoheit“ ausdrücklich zu ertheilen und wollen, daß Ihnen fernerhin dieſe Prädicate in allen Anreden und Schreiben beigelegt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 15. Auguſt 1844.

Leopold.

von Duſch.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.
(Die Steuererhebung für die Jahre 1844 und 1845 betreffend.)

Nach Anſicht des Art. 9 des Finanzgeſetzes vom 3. d. M., Regierungsblatt Nr. XVI., wird auf den Grund des genehmigten Budgets andurch verordnet:

§. 1.

Für jedes der Jahre 1844 und 1845 werden zur Beſtreitung der allgemeinen Landes- und der beſondern Bezirks-Bedürfniſſe erhoben

1) an Staatsſteuer:

a) Grund-, Häuſer- und Gefällſteuer von 100 fl. Steuerkapital
Neunzehn Kreuzer;

b) Gewerbſteuer von 100 fl. Steuerkapital
Drei und zwanzig Kreuzer;

c) Claſſenſteuer von 100 fl. Steuerkapital
Dreiundzwanzig Kreuzer

d) Zuſatzſteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperſchaften, welche durch die Bezirksförſter des Staats und der Standes- und Grundherren beförſtert werden, von 100 fl. Steuerkapital

Sechs Kreuzer;

2) zu beſondern Bezirksbedürfniſſen:

a) Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte von 100 fl. Steuerkapital

Vier Kreuzer;

b) Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte von Nebenflüſſen von 100 fl. Steuerkapital

Zwei Kreuzer;

c) Dammbaubeiträge nach den von den Kreisregierungen genehmigten Anſchlägen.

§. 2.

Soweit der Steuereinzug auf den Grund des Geſetzes vom 10. November 1843, Regierungsblatt Nr. XXVIII., der landesherrlichen Verordnung vom 7. Dezember 1843, Regierungsblatt Nr. XXXII., und des Geſetzes vom 31. Mai dieſes Jahrs, Regierungsblatt Nr. XII., nicht ſchon erfolgt iſt, hat derſelbe auf die geordneten Verfalltermine zu geſchehen.

§. 3.

Die Steuerdirektion iſt mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 12. Auguſt 1844.

Miniſterium der Finanzen.
In Abweſenheit des Miniſters:
Der Miniſterialdirektor
Regenauer.

Vdt. Gleck.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt zu genehmigen geruht, daß

1. die Verzichtleiſtung der Genoſſenſchaft zu Bräunlingen auf die Beförſterung ihrer Waldungen angenommen,
2. der Waldbeſitz der Genoſſenſchaft zu Bräunlingen und der dortigen Privaten der Bezirksforſtei Hüfingen zugetheilt,
3. eine neue Bezirksforſtei in Blumberg errichtet und dieſe aus den Waldungen in den Gemarkungen Achdorf, Aſelfingen, Eſchbach und Opferdingen vom Forſtbezirk Bonndorf, Blumegg, Epfenhofen, Fuezen mit Schlatt und Thalhof und Grimmelshofen vom Forſtbezirk Stühlingen, Leipferdingen, Riedöſchingen und Steppach vom Forſtbezirk Geiſingen, Blumberg, Fürſtenberg, Hondingen, Neidingen, Riedböhringen und Mundelfingen vom Forſtbezirk Hüfingen gebildet werde.

Carlsruhe, den 25. Juli 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. v. Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Digitized by Google

(Die Ueberſicht über den Zuſtand der allgemeinen Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt im Jahr 1843 betr.)

Die Ueberſicht des Zuſtandes der allgemeinen Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt im Großherzogthum im Jahr 1843, wie ſolche die Anlage ausweiſt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. Juli 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre des Gebers bekannt gemacht.

Philipp Merian von Baſel, Ehrenbürger und Ehrenrath zu Freiburg ſtiftete: 1) 30,000 fl. zur Unterſtützung armer, alter und gebrechlicher Dienſtboten in Freiburg und zur Belohnung für eine vieljährige gute Aufführung derſelben. 2) 16,000 fl., wovon die Zinſen zu Anſchaffung von Kleidungsſtücken für arme Kinder der vier Lehranſtalten in Freiburg, als: für das weibliche Lehrinſtitut St. Urſula, für das weibliche Lehrinſtitut Adelhauſen, für die katholiſche Knaben-Elementarſchule und für die vereinte evangeliſch-proteſtantiſche Knaben- und Mädchenſchule jährlich verwendet werden ſollen; 3) 24,000 fl. für das Waiſenhaus zu Freiburg zur Verpflegung von Waiſenkindern beider chriſtlicher Confeſſionen. 4) 10,000 fl. zu Gunſten des in Freiburg beſtehenden Kranken-, Sterb- und Wittwenkaſſen Vereins.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorſtand der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues, Director Rochlitz, die gnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majeſtät dem König der Franzoſen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem Königlich Niederländiſchen Bevollmächtigten bei der Central-Commiſſion für die Rheinſchiffahrt zu Mainz, Legationsrath Ruhr, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Zeichnungslehrer Schaffroth zu Baden, in Anerkennung ſeines langjährigen und erfolgreichen Wirkens als Lehrer, die größere goldene Civilverdienſtmedaille, und

dem Verwalter Barba in Waghäuſel, als Anerkennung ſeiner langjährigen Dienſtleiſtungen und ſeiner Verdienſte um Verbeſſerung der Landwirthſchaft, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Geſtorben ſind:

Am 22. März 1844 der penſionirte Bezirksförſter Funke in Gerlachsheim.
„ 25. Juni „ der penſionirte Amtschirurg Fink in Griesheim.
„ 3. Juli „ der penſionirte Steuerreviſor Dietz in Freiburg.

Digitized by Google

Ueberſicht des Zuſtandes der Gebäude-Brandverſicherungs-Anſtalt

im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1843 bis dahin 1844.

Soll fl.	Soll kr.	Einnahme.	Hat fl.	Hat kr.	Reſt fl.	Reſt kr.
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:				
8,498	11	1) Caſſenreſt bei der Hauptcaſſe	8,498	11	—	—
2,172	40	2) Beitragsrückſtände bei den Partikularverrechnungen	2,172	40	—	—
1,630	28	3) Erſatz	—	—	1,630	28
5	12	4) Uneigentliche Einnahmen von und für Privatperſonen	—	—	5	12
7	30	5) Geldſtrafen	7	30	—	—
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Beiträge für's Jahr 1842 von 10 Kreuzern Umlage auf 100 fl. Brandverſicherungsanſchlag der Gebäude:				
		Ertrag: — Anſchlag:				
		77,646 fl. 42 kr. im Seekreis . . . . 46,556,600 fl.				
		95,963 „ 8 „ im Oberrheinkreis . . . . . 57,578,250 „				
		113,970 „ 23 „ im Mittelrheinkreis . . . . . 71,345,750 „				
384,011	45	91,431 „ 27 „ im Unterrheinkreiſe . . . . . 54,843,850 „	382,683	38	1,328	7
		zuſammen auf 1. Januar 1842 230,324,450 fl.				
		vom vorigen Jahr . . . . 227,110,350 „				
		Anſchlagsvermehrung . . . 3,214,100 fl.				
132,000	—	2) aufgenommene Capitallen (Paſſiva)	132,000	—	—	—
206,746	7	3) ausgeliehene Capitalien oder bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	164,869	37	41,876	30
2,140	2	Zinſe davon	1,908	25	231	37
4	48	4) Erſatz	4	48	—	—
110	—	5) Hauszins zur Hälfte	110	—	—	—
30	—	6) Geldſtrafen	23	—	7	—
		III. Uneigentliche Einnahmen:				
144	33	von und für Privatperſonen	144	33	—	—
737,501	16	. . . . Summe	692,422	22	45,078	54

Digitized by Google

Soll fl.	kr.	Ausgabe.	Hat fl.	kr.	Reſt fl.	kr.
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:				
—	—	1) Bevor	—	—	—	—
10	33	2) Einzugsgebühren	10	33	—	—
		3) Brandentſchädigungen:				
		fl. 192,206 kr. 45 im Seekreis . . . fl. 160,017 kr. 25 — fl. 32,189 kr. 20				
		43,305 23 im Oberrheinkreis . 26,402 54 — 16,902 29				
		25,269 6 im Mittelrheinkreis . 15,166 31 — 10,102 35				
		14,092 47 im Unterrheinkreis . 9,577 27 — 4,515 20				
274,874	1	zuſammen	211,164	17	63,709	44
5	12	4) Uneigentliche Ausgaben von und für Privatperſonen	—	—	5	12
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Brandentſchädigungen:				
		fl. 125,922 kr. — im Seekreis . . . . . fl. 69,229 kr. 9 — fl. 56,692 kr. 51				
		111,337 30 im Oberrheinkreis . . 50,187 14 — 61,150 16				
		67,711 53 im Mittelrheinkreis . 21,119 47 — 46,592 6				
		44,997 44 im Unterrheinkreis . . 23,844 14 — 21,153 30				
349,969	7	zuſammen	164,380	24	185,588	43

Die bedeutendſten Brandſchäden ſind vorgekommen:

Im Seekreis:

zu Bonndorf, Achdorf, Lausheim, Blumegg und Wellendingen im Amt Bonndorf; zu Bimningen und Nordhalden, im Amt Blumenfeld; zu Nendingen, im Amt Hüfingen; zu Markdorf und Heppach, im Amt Meersburg; zu Immendingen, im Amt Möhringen; zu Boll, im Amt Mößkirch; zu Oberlenzkirch und Schollach, im Amt Neuſtadt; zu Gailingen, im Amt Radolfzell; Zuckerfabrik zu Stockach und Münchhof, im Amt Stockach; zu Horrheim, im Amt Stühlingen; zu Heiligenholz, im Amt Ueberlingen; zu Niedereſchach, Kappel und Unterkirnach, im Amt Villingen.

Im Oberrheinkreis:

zu Wiehre, im Stadtamt Freiburg; zu Wagenſteig, im Landamt Freiburg; zu St. Georgen, Guttach, Stockwald und Lehengericht, im Amt Hornberg; zu Sulzburg, im Amt Müllheim; zu Jungholz, Harpolingen und Altenſchwand, im Amt Säckingen; zu Entenſchwand, im Amt Schönau; zu Ried und Haſel, im Amt Schopfheim; zu Ballenberg, Schlageten, Todtmoosweeg und Vordertodtmoos, im Amt St. Blaſien, zu Gutenbach, im Amt Triberg; zu Waldkirch, Bleibach und Sinsbach, im Amt Waldkirch; zu Grünholz, Waldshut, Rohr, Hochſaal und Albbruck, im Amt Waldshut.

624,858	53	. . . . Uebertrag	375,555	14	249,303	39

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Reſt.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
624,858	53	. . . . Uebertrag	375,555	14	249,303	39
		Im Mittelrheinkreis:				
		zu Kappel, im Amt Achern; zu Haueneberſtein, im Amt Baden; zu Gochsheim, im Amt Bretten; Tuchfabrik zu Frauenalb, Amts Ettlingen; zu Unterharmersbach, Nordrach und Entersbach, im Amt Gengenbach; zu Bieberach, im Amt Haslach; Abtsmühle bei Darlanden, im Landamt Carlsruhe; zu Oberkirch; zu Offenburg; ſodann in Brötzingen, im Oberamt Pforzheim.				
		Im Unterrheinkreis:				
		zu Rinſchheim, im Amt Buchen; zu Kirchheim, Schönau und Altneudorf, im Oberamt Heidelberg; zu Neckarhauſen, im Amt Ladenburg; zu Wimmersbach, im Amt Neckargemünd und zu Hemsbach, im Amt Weinheim.				
757	6	2) Abſchätzungsgebühren von Brandſchäden	757	6	—	—
6,405	55	3) Einzugsgebühren von Brandverſicherungsbeiträgen	6,405	55	—	—
343,800	—	4) Paſſivcapitalien	151,500	—	192,300	—
9,212	10	Zinſe davon	9,212	10	—	—
83,000	—	5) Activcapitalien, bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	83,000	—	—	—
		6) Beſoldungen und Bureaukoſten:				
786	3	a. für den Verwaltungsrath	786	3	—	—
2,004	55	b. für die Caſſenverwaltung	2,004	47	—	8
238	23	7) für Unterhaltung des Dienſthauſes und Steuern davon . . .	238	23	—	—
262	20	8) Erſatz	262	20	—	—
144	27	9) Abgang	144	27	—	—
62,104	57	10) Gebäudeeinſchätzungskoſten	61,996	57	108	—
		III. Uneigentliche Ausgaben;				
144	33	1) von und für Privatperſonen	144	33	—	—
1,133,719	42	. . . . Summe	692,107	55	441,711	47
737,501	16	. . . . . . Betrag der Einnahme	692,422	22	45,078	54
396,218	26	. . . . Bleiben	414	27	396,632	53

Die Ausgabereſte betragen . . . . 441,711 fl. 47 kr. — Kaſſenreſt.

über Abzug

der Einnahmsreſte . . . . 45,078 fl. 54 kr.

und des Caſſenreſtes . . . 414 „ 27 „

45,493 „ 21 „

Deficit 396,218 fl. 26 kr.

welches unter Beirechnung der laufenden Adminiſtrationskoſten, Einzugs- und andern Gebühren und Paſſivzinſe durch Umlage zu decken iſt.

Den Antheil am Dienſthaus und Mobilien im Bureau mit . . . . 3,367 fl. 56 kr.

abgezogen bleibt reines Deficit . . . . . 392,850 fl. 30 kr.

Die im Reſt nachgeführten Brandentſchädigungen betreffen:

Namen des Kreiſes	Amtes	Deſſjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
See-kreis.	Ueberlingen	für die Pfarrſcheuer zu Bonndorf	700	—
	Conſtanz	Franz Schroff Wittwe zu Allmansdorf	50	—
		Ulrich v. Merrhard in Conſtanz	8	53
		Adreas Theni zu Möggingen	150	—
		Rupert Leutner allda	225	—
		Mathias Zunſtmeiſter allda	16	55
	Stockach	Caſp. Müller zu Oberſchwandorf	50	—
		Joh. Schumacher und Jakob Fehrle zu Steißlingen	20	50
		für die Zuckerfabrik in Stockach	1175	
		Andreas Jäger Wittwe allda	10	—
		Oswald Hermann Wittwe	1200	—
		Joſeph Renner zu Münchhöf	750	—
	Hüfingen	für die St. Antonskapelle dem Caſtellan Anton Bader zu Neuenbürg	200	—
		Mathä Hölderle zu Unadingen	3	—
		für die Kirche zu Pfohren	435	42
		Johann Heizmann zu Donaueſchingen	12	53
		für das Brauhaus der fürſtl. fürſtenb. Standesherrſchaft	353	—
		derſelben für das Pfarrhaus zu Fürſtenberg	2800	-
		der Kirchenfabrik für die Kirche allda	3100	—
		der Gemeinde für's Schulhaus	2000	—
		derſelben für's Spritzenhaus	100	—
		Joſeph Wilhelm allda	300	—
		Gemeinde Hondingen für's Armenhaus	300	—
		Xaver Wolfer allda	20	—
	Neuſtadt	Simon Tritſchler in Schollach	44	40
		Johann Tritſchler allda	1450	—
		Holzhändler Serauer zu Vierthäler	1600	—
		Straßenmeiſter Dilger zu Neuſtadt	21	25
		Michael Albiez zu Oberlenzkirch	3946	—
	Radolfzell	für das Pfarrhaus zu Aach	230	—
		Joſeph Sauter zu Singen	12	30
		Joſeph und Dominik Hugs Wittwen zu Gottmadingen	400	—
See-kreis.	Radolfzell	Auguſtin Rebolf zu Gottmadingen	36	16
	Bonndorf	für die Viehhütte zu Bonndorf	400	—
		Lorenz Readler allda	30	—
		für die Kirche ſammt Thurm allda	10000	—
		für das Pfarrhaus allda	6588	15
		für das Pfarrhaus zu Ewattingen	50	—
		Joſ. Föhrenbach zu Saubach	1375	—
		Xaver Koch zu Lausheim	1050	—
		Alois Böhringer zu Wollmatingen	90	—
	Villingen	Verwaltung Rothweil	1000	—
		Hafner Mößinger zu Neuhauſen	75	—
		für das Schulhaus zu Gleugen	136	22
		Joſeph Münch allda	50	—
		Wendel Hirth „	20	30
		Anton Kornhas „	31	—
		Joſeph Obergfell „	20	—
		Johann Kefer „	10	—
		Karl Elsäßer „	10	—
		Salomon Engäßer allda	30	—
		Joh Baumann zu Deuchingen	693	—
		Auguſtin Rottmann in Kappel	618	—
		Joſeph Eibus Wittwe allda	618	—
		Joh. Bleſſing zu Unterkirnach	1440	—
	Möhringen	Anton Bach zu Immendingen	1500	—
	Stühlingen	Ferdinand Güntert zu Obermettingen	671	—
		Joſeph Gromann zu Horrheim	1200	—
		Friedolin Bühlmann allda	950	—
		Xaver Geng zu Endermettingen	54	—
	Engen	Gemeinde Emmingen	100	—
	Pfullendorf	Frhr. v. Mainau für den Malaienhof	17	—
		Alois Schwerkard zu Pfullendorf	6	30
	Möskirch	Innocenz Heußler zu Leiberbingen	200	—
		Jung Anton Oſchwald zu Möskirch	35	—
		Michael Kramer und Joſeph Geng zu Boll	1750	—

Namen des Kreiſes,	Amtes.	Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
See-kreis.	Möskirch	Joſeph Geng zu Boll . . .	100	—
	Meersburg	für's Kornhaus in Markdorf	600	—
		für die Wachtſtube allda . .	125	—
		für das Schulhaus „ . .	4000	—
		für den Holthorthurm „ . .	225	—
		für den Oberthorthurm „ . .	300	—
		für das Schlachthaus „ . .	100	—
		Mathias Walzer „ . .	225	—
		Fabrikant Hafuer „ . .	2500	—
		Joſeph Bucher „ . .	400	—
		Hohenadel u. Hafner „ . .	2200	—
		Mathias Rind „ . .	450	—
		Joſeph Knörrle „ . .	450	—
		alt Kronenwirth Guldin allda	255	—
		Mathä Löhle allda . . .	175	—
		Joſ. Krenzdorf „ . . .	175	—
		Joſeph Scharpf „ . . .	600	—
		Lorenz Vogt „ . . .	500	—
		Georg Michael „ . . .	200	—
		Konrad Frank „ . . .	650	—
		Joſeph Frei „ . . .	525	—
		Rathſchreiber Waibel allda .	600	—
		das Collegiatſtift „ .	4	—
		das Spital wegen der Trotte	187	30
	Blumenfeld	Jakob Frank zu Leipſerdingen	275	—
		Bernhard Schwegler allda .	250	—
		Johann Straub „ .	250	—
		Andreas Schwegler „ .	40	—
		Anton Bühler Wittwe „ .	30	—
		Ignaz Riedmüller „ .	30	—
		Martin Bühler „ .	50	—
		Melchior Martin zu Müllhauſen	265	—
		Martin Sauter zu Nordhalden	3400	—
		Michael Sauter allda . . .	50	—
		Joſeph Fluck „ . . .	50	—
		Frhr. Joh. Nepomuck v. Hornſtein zu Binningen für den Stoffſtenhof	2300	—
Ober-rhein-kreis.	Waldshut	Jakob Göttſtein zu Grünholz	100	—
		Joſ. Wenck, Blaſius Straßer, Wendelin Eichbach und Dominik Eichbach allda . . .	3500	
		für die Kirche zu Görwihl .	1364	—
		Wendel Mutter zu Hartſchwand	300	—
		Johann Maier zu Aiſpel . .	2200	—
		Geſellſchaftskaſſe zu Kadelburg	300	—
Ober-rhein-kreis.	Waldshut	Johann Wehrle zu Stadenhauſen	100	—
		dieſer ferner	250	—
		Willibald Gerſtner zu Röggenſchwiel	374	—
		Joſeph Brugger zu Segeten	500	—
		Philipp Emmenegger zu Rohr	800	—
		Anton Emmenegger allda .	750	—
		Jakob Gottſtein zu Hochſaal	1800	—
		Hüttenverwaltung Albbruck .	14070	—
	Schopfheim	Joh. Greiner zu Gersbach	1400	—
		Rechtspraktikant Gräſle und Schmid Färber zu Gundenhauſen	302	59
		Mathias Litſchgi in Stockmatt	175	—
		Johann Georg Lenz zu Ried	350	—
		Mathä Probſt allda . . .	700	—
		Johann Caſpar Linſin und Martin Hug zu Haſel . .	1810	—
		Johann Gudemann allda .	450	—
	Schönau	Georg Steinbrunner, Johann Hartmann und Mathias Ruch zu Windbollen . .	150	—
		Bartholomä Meier allda .	150	—
		Joſeph Ringele in Präg . .	500	—
		Cornel Ruch zu Entenſchwand	250	—
	Müllheim	Ochſenwirth Roth'ſche Relicten zu Eimeldingen . . .	578	20
		Waffenſchmied Eberhard zu Niederweiler	100	—
		Univerſitätswirthſchaftsadminiſtration Freiburg für den Brand zu Steinenſtadt . .	1138	45
		Rathſchreiber Breitenſtein zu Müllheim	86	32
	Staufen	Gemeinde Münſterthal für die Capelle auf dem Belchen	200	—
		für die Kirche zu Norſingen	117	56
		Johann Georg Ortlieb zu Untermünſterthal	900	—
	Landamt Freiburg	Staabhalter Käſin Relikten zu Mengen	190	—
		Martin Schorg oder das Mörch'ſche Kind zu Opfingen	200	—
		Mathias Schlegel zu Unteribenthal	150	—
		Joſeph Tritſchler allda . .	600	—
		Joſeph Helmle zu Werbſtein	100	—
		Philipp Weber zu Rohr . .	300	—

Namen des Kreiſes	Amtes	Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Ober-rhein-kreis.	Landamt Freiburg.	Mathias Föhrenbach zu Waldau	300	—
		Joh. Hänſer zu Wegenſteig	800	—
	Säckingen	Hammerſchmidt Maler zu Murg	115	—
		Anton Mutter zu Gersbach	3	39
		Georg Scheuble zu Ottdorf	600	—
		Mich. Thoma zu Herriſchried	225	—
		Anton Ebner allda	100	—
		Ignaz Reimann allda	300	—
		Philipp Albiez zu Jungholz	1000	—
		Joſef und Stabhalter Albiez allda	800	—
		Nicolaus Frech zu Carſau	700	—
		Dominik Malzacher zu Hauer	500	—
		Magnus Brutſchi Wittib zu Haepolingen	216	40
		Fridolin Mutter allda	216	40
		Xaver Baumgartner allda	266	40
		Johann Kohlenbrenner zu Altenſchwand	850	—
		Gordian Vogt allda	550	—
		Joſef Ninzi Wittwe allda	300	—
		Johann Gallmann	833	—
		Fridolin Mutter	1010	—
	St. Blaſien	Joſef Tritſchler zu Todtmoos	100	—
		Roman Schlageter allda	117	46
		Joſef Gersbacher und Johann Georg Mutter zu Vordertodtmoos	1250	—
		Gebhard Simon, Adam Maier und Fidel Damberger in Todtmoosweg	2800	—
		Vinzens Ebner zu Ballenberg	1616	—
		Peter Jesle und Joh. Schlageter zu Schlageten	2050	—
		Joſef Denz und Franz Maier Wittib allda	2600	—
	Breiſach	Pancraz Meder zu Burgheim	50	—
		Ignaz Schmidt Wittwe zu Hartheim	87	30
		Georg Köbele zu Ihringen	35	
		Georg Buri allda	15	52
	Hornberg	Die Gemeinde St. Georgen für's Waſchhaus	25	—
		Bärenwirth Chriſt. Haas allda	1700	—
		Gieſer Mathias Haas „	1200	—
		Andreas Weißer „	2000	—
		Johann Georg Staiger „	1100	—
Ober-rhein-kreis.	Hornberg	Lucian Wöhrle allda	700	—
		Schildmaler Mathias Günter allda	7	—
		Wäldebauer Wöhrle z. Gutach	50	—
		Simon Heizmann zu Lehengericht	50	—
		Georg Friedrich Frick allda	600	—
		Chriſtian Wolber „	600	—
	Lörrach	Jac. Fr. Grether zu Iffingen	100	—
		Schuhmacher Joh. Litt in Kirchen	266	40
		Joh. Häglin Kinder zu Führinshäusle	200	—
		Bartlin Gaismann zu Brombach	29	40
	Triberg	für's Scharfrichterhaus in Triberg	2	22
		für's Amthaus allda über bezahlte Reparationskoſten	28	56
		dem Kirchenfond zu Furtwangen	444	—
		Auguſtin Kern zu Gutenbach	1400	—
	Waldkirch	Andreas Maier zu Prechthal	600	—
		Joſ und Carl Fiſcher zu Jech	600	—
		Andreas Schäzle zu Katzenmoos	200	—
		Mathias Maier, Landolin u. Chriſtian Haruinger zu Biederbach	284	—
		Joh. Willmann zu Wildthal	959	—
		für die Kirche zu Wiehre	36	—
		Johann Schlegel zu Waldkirch	700	—
		Erhard Burkard allda	359	59
		Joſef Höch „	400	—
		Joſeph Kaltenbach allda	500	—
		Marie Anna Kißler „	500	—
		Bernhard Vogelbacher und Andr. Kienzler allda	150	—
		Bürgermeiſter Köbele z. Reisbach	1850	—
	Stadtamt Freiburg.	Mathias Schweizer in Freiburg	45	18
		Zuchthausverwaltung allda	13	20
		Eugen Kiener zu Wiehre	1885	35
	Ettenheim	Georg Kammerer zu Kippenheim	100	—
		Georg Friedrich allda	150	—
		Georg Schillinger allda	18	36

Digitized by Google

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes.	
			fl.	kr.
Mittel-rhein-kreis.	Wolfach	Franz Armbruſter Wittwe im Staab Kaltenbrunn . . .	500	—
		Johann Georg Schorn in Kinzigthal	500	—
		Balthaſar Göhringer zu Rippoltsau	16	—
	Gengenbach	Andreas Rühle in Ernſtbach	50	—
		Franz Anton Damm zu Flaggen	100	—
		Gemeinde Reichenbach für's Armenhaus	1000	—
		Baltes Schneider zu Nordrach	216	40
		Georg Echile allda	216	40
		Chriſtian Spitzmüller allda .	550	—
		Joſeph Kümmich „ .	950	—
		Mathias Spitzmüller „ .	3650	—
		Michael Harter zu Unterharmersbach	150	—
		Johann Wagner allda . .	500	—
		Gottfried Horn zu Ohlsbach .	298	15
		Gemeinde Gengenbach für's Schulhaus	111	6
		Joh. Braun zu Oberharmersbach	50	—
		Anton Walter zu Entersbach	2550	—
		Johann Lehmann allda . .	2350	—
	Bühl	Gemeinde Schwarzach für die Hanfblaul	50	—
		Xaver Eckerle in Bühl . . .	230	—
		Anton Eckerle allda . . .	145	—
		Joſeph Kaltenbach zu Laus .	50	—
		Gottfried Herrmann zu Hundsbach	350	—
		Reviſor Springer zu Konſtanz und Herrmann Steiner zu Raſtatt für den Brand zu Neuweier	700	—
	Gernsbach	Joſeph Gumpp zu Lautenbach	100	—
		Joſ. Anton Gerſter zu Weiſenbach	200	—
	Bruchſal	Georg Feßler zu Unteröwisheim	250	—
		Die Verwaltung wegen der Zehntſcheuer allda	10	—
	Bretten	David Rübenacker zu Flehingen	2	45
		Abraham Elpinger allda . .	150	—
		Georg. J. Lepp Wittwe zu Münzesheim	6	8
Mittel-rhein-kreis.	Bretten	Ziegler Johann Lindenberger zu Gochsheim	325	—
		Chriſtian u. Chriſtoph Gaus zu Nußbaum	750	—
		Peter Lehmann Peters Sohn zu Menzingen	600	—
		Georg Bettiner und Peter Grauns Wittwe allda . .	900	—
	Ettlingen	Adolph Lauinger und Ignaz Förderer zu Schöllbrunn .	25	—
		Ignaz Kappler zu Ettlingen	500	—
		die Frauenalber Tuchfabrikgeſellſchaft	17325	—
	Stadtamt Carlsruhe	Kaufmann Knecht	1	30
	Haslach	Andreas Bürge zu Hofſtetten	100	—
		Mathias Ledig allda . . .	100	—
		Joſeph Bürckle, Müller allda	223	20
		Gerber Joſ. Sahl zu Haslach	20	—
		Math. Maier zu Biederbach	1500	—
	Pforzheim	Andreas und Johann Kiefer zu Brötzingen	899	—
		Michael Wenz zu Dürrn . .	200	—
		Jakob Bickel allda . . .	125	—
		Acciſor Stuf und Säger Herb zu Langenalb	477	16
		Ludwig Friedrich Zorn zu Eutingen	775	—
		Heinr. Mößner Wittwe allda	11	16
		Philipp Körner allda . . .	18	44
		Jq. Chriſtoph Kälber allda .	6	—
		Chriſtoph Vetter zu Büchenbronn	198	8
		Jakob Friedr. Schucker allda	247	30
		Georg Heintz Ulrich Sohns Wittwe allda	297	—
		Heinrich Schleſer allda . .	14	30
	Lahr	Salmenwirth Lukas Saal zu Frieſenheim	94	1
		Kronenwirth Knoderer zu Lahr	6	—
		Chriſtian Faller und Johann Kopf auf dem Staunweg, Gemeinde Seelbach . . .	500	—
	Raſtatt	Joſeph Schroter zu Au . .	100	—
		Joſeph Hettig allda . . .	1	30
		Jakob Hirth „	—	40
		Alban Eiſele zu Rothenfels .	14	5
	Oberkirch	Joſeph Braun Wittwe zu Döttelbach	350	—
		Badwirth Hüber zu Antogaſt	100	—

Namen des Kreiſes	Amtes	Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Mittel-rhein-kreis.	Ober-kirch	Lorenz Neff zu Freiersbach	200	—
		Georg Huber allda	650	—
		Apotheker Fiſcher zu Oberkirch für den Brand auf dem Steinhof, Gemeinde Fernach	66	4
		Rathſchreiber Herrmann Gerſter zu Oberkirch	2254	—
		Franz Schock zu Oppenau	351	29
	Eppingen	Heinrich und Jakob Gebhard zu Berwangen	30	—
		Martin Steiner allda	881	—
		Georg Stahl "	250	—
		Melchior Erhard "	200	—
		Joh. Engelhard "	2363	—
		Adolph Hahn "	212	—
		Georg Hartmann "	30	—
		Johann Müller "	15	—
		Karolina Ziegler "	5	—
	Achern	Raimund Bürgle in Kappel	465	40
		Joſ. Oberle zu Sasbachwalden	150	—
		Mathias Kaſpar zu Kappel	1050	—
		Georg Köninger allda	21	30
	Biſchofsheim a. R.	Bäcker Jak. Laibach zu Freiſtett	975	—
		Schiffwirth Dan. Pautus allda	7	45
	Offenburg	Handelsmann Stigler zu Offenburg	74	40
		Thierarzt Ritter allda	3	48
		die Stadtgemeinde allda	1050	—
		Peter Oswald "	11	—
	Baden	Valentin Jung Wittwe in Haueneberſtein	700	—
		Ambros Jung allda	50	—
		Martin Steiſe "	798	1
		Ignaz Frühe "	695	12
		Johann Mußler und Benedikt Steiß allda	276	25
Unter-rhein-kreis.	Laden-burg	Melchior Platz zu Heddesheim	1	—
		Adam Kemmet allda	214	—
		Chriſtian Münz "	422	55
		Lukas Fels "	275	—
		Peter Schnetzler "	450	—
		Lud. Römer zu Schriesheim	200	—
		Georg Scheffelmeier zu Neckarhauſen	800	—
	Heidelberg	Johann Gehrig allda	400	—
		Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	6	13
		Michael Hertel zu Handſchuchsheim	50	—
Unter-rhein-kreis.	Heidel-berg	Joſeph Breitling Wittwe zu Heiligkreuzſteinach	50	—
		Peter Jöſt allda	790	30
		Sebaſtian Hertel zu Schönau	2	—
		Lammwirth Kühn allda	2762	30
		Jakob Scheid Wittwe allda	685	—
		Heinrich Kunz allda	33	39
		Michael Wild "	4	37
		Peter Rollert Wittwe allda	5	—
		Adam Liborner allda	600	—
		Peter Liborner "	800	—
		Valentin Kling und Jakob Kling allda	500	—
		Andreas Rothmund allda	125	—
		Heinrich Bekenbach zu Altenbach	540	—
		Leonhard Reinhard allda	3	—
		Joh. Schmied zu Altneudorf	433	20
		Adam Layer Wittwe allda	250	—
		Georg Daul allda	547	3
		Georg Rehberger allda	25	13
		Altbürgermeiſter Speierer zu Ziegelhauſen	150	—
		Gottlieb Mohr allda	400	—
		Georg Scheller zu Wilhelmsfeld	385	—
		Michael Joſt allda	370	—
		Kaſpar Schmid auf dem Kohlhof bei Altenbach	167	23
		Georg Adam Bruder zu Lampenheim	300	—
		Andreas Beker zu Doſſenheim	66	—
		Johann Beker allda	435	—
		Franz Beker "	135	—
		Philipp Saur "	31	32
	Mosbach	Andreas Engelhof zu Großeicholsheim	50	—
		Heinr. Schifferdecker zu Unter-Schefflenz	2	—
		Andreas Ernſt allda	4	24
		Mich. Altmann zu Mosbach	15	—
		Johann Werrlein allda	75	51
	Gerlachsheim	für das Pfarrhaus in Königshofen	9	—
	Weinheim	Adam Laib zu Hemsbach	13	20
		Katharina Fuhr allda	200	—
		Konrad Fuhr und Philipp Baumann allda	350	—
		Georg Adam Bontemps allda	45	—

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Unter-rhein-kreis.	Wein-heim	Johann Eck und Wittwe und Ph. Hatblaut zu Hemsbach	53	30
		Peter Burkert allda . . .	50	—
		Adam Eck „ . . .	300	—
		Balthas Eck „ . . .	300	—
		Maier Oppenheimer allda .	4	—
		Ph. Spengler zu Laudenbach	248	—
	Mannheim	Valentin Fichter zu Mannheim	27	—
		Chriſtian Frei allda . . .	9	45
		Wilhelm Neugaß allda . .	14	32
		Valentin Hoffmann allda . .	90	32
	Neckargemünd	Erhard Kreß in Wimmersbach	530	—
		Johann Keſſel allda . . .	500	—
		Jakob Friedrich Götz zu Mukenloch	250	—
		Joſeph Helder zu Lobenfeld .	200	—
	Buchen	Alois Blank zu Rinſchheim .	2050	—
		Karl Joſeph Ehrmann allda .	650	—
		Anton Makarts Erben allda	150	—
		Georg Ad. Makarts Erben „	650	—
		Valentin Kuhn allda . . .	500	—
		Franz Matheus Bechtold allda	425	—
		Franz Götzingee allda . . .	75	—
		Franz Anton Ehemann allda	325	—
		Franz Mechler, Martin Mechler und Johann Schäfer zu Schloßau	30	—

Namen des Kreiſes, Amtes.		Desjenigen, welcher die Reſtentſchädigung zu fordern hat.	Betrag des Reſtes. fl.	kr.
Unter-rhein-kreis.	Adels-heim	Joſeph Lutz zu Roſenberg .	16	40
		Heinr. Pfeiffer zu Adelsheim.	150	—
		Jak. Friedr. Bauſchbach allda	175	—
		Joſeph Martin allda . . .	92	51
		Ernſt Herold und Jak. Gräf allda	46	40
		Gottfried Karl allda . . .	16	40
		Gottlieb Gerner zu Sindolsheim	522	45
	Borberg	die katholiſche Gemeinde zu Neſſingen	375	—
		Hirſchwirth Philipp Gerner allda	1500	—
	Krautheim	fürſtl. Standesherrſchaft für Beſchädigung am Schloß .	25	—
		Martin Ehrenfried in Thalkrautheim	100	—
		Georg Anton Hertlin allda	100	—
		Dominik Rauch	33	20
		Heinrich Herrmann . . .	20	—
	Wertheim	Roßwirth Burkard Schönlein zu Lindelbach	11	—
	Tauberbiſchofsheim	Joſ. Bundſchu in Steinbach	140	39
		Joh. Adam Appel in Lauda	45	26
	Eberbach	Franz Arou Weiß zu Wagenſchwand	650	—
	Sinsheim	Leonh. Schlott zu Sinsheim.	35	—

Carlsruhe, im Mai 1844.

Durch den General-Caſſier
C. G. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. September 1844.

Bekanntmachungen.

Nachdem der zwiſchen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majeſtät des Königs der Franzoſen am 27. Juni d. J. dahier abgeſchloſſene Staatsvertrag über gegenſeitige Auslieferung von Verbrechern von beiden Seiten ratificirt worden iſt, ſo wird derſelbe in Folge allerhöchſter Ermächtigung im Urtert und beigefügter Ueberſetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Auguſt 1844.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Duſch.

Vdt. Türckheim.

Son Altesse Royale, le Grand-Duc de Bade
et
Sa Majesté le Roi des Français,

ayant à cœur d'assurer la répression des crimes commis sur leurs territoires respectifs, et dont les auteurs ou complices voudraient échapper à la vindicte des lois en se réfugiant d'un pays dans l'autre, ont résolu de conclure une convention d'extradition, et ont muni de leurs pleins pouvoirs à cet effet, savoir.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:
Le Sieur Alexandre de Dusch, Grand-Cordon de Son Ordre du Lion de Zähringen et de l'Ordre de St. Michel de Bavière, Grand-Officier de l'Ordre de Léopold de Belgique, Commandeur des Ordres de Léopold d'Autriche du mérite civil de la Couronne de Bavière, de la Couronne de Wurttemberg et de St. Maurice et St. Lazare de Sardaigne, Son Ministre d'Etat de la maison et des affaire étrangères.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden
und
Seine Majeſtät der König der Franzoſen,

von dem Wunſche geleitet, die Beſtrafung der auf ihren beiderſeitigen Gebieten begangenen Verbrechen zu ſichern, deren Urheber oder Theilnehmer, um der geſetzlichen Strafe zu entgehen, aus einem der beiden Länder in das andere geflüchtet ſind, haben beſchloſſen, einen Vertrag über gegenſeitige Auslieferung von Verbrechern abzuſchließen, und zu dieſem Zwecke mit Vollmachten verſehen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
den Herrn Alexander v. Duſch, Großkreuz des Großh. Ordens vom Zähringer Löwen, und des Königlich Bayeriſchen St. Michaels-Ordens, Großofficier des Königlich Belgiſchen Leopold-Ordens, Commandeur des K. K. Oeſterreichiſchen Leopolds-Ordens, des Civilverdienſtordens der Bayeriſchen Krone, des Königlich Würtembergiſchen Kron-Ordens, und des Königlich Sardiniſchen St. Mauritius- und St. Lazarus-Ordens, Allerhöchſt Ihren Staatsminiſter des Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten; und

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi des Français:

Le Sieur Théophile Bionneau, Marquis d'Eyragues, Commandeur de l'Ordre Royal de la Légion d'honneur, Chevalier du nombre de l'Ordre de Charles III. d'Espagne, Commandeur de l'Ordre du Sauveur de Grèce, décoré de l'Ordre du Nichaan Iftihar de Turquie, Son Ministre plénipotentiaire près Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade,

lesquels après s'être communiqué les dits pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article I.

Lorsque des sujets Badois ou des Français, poursuivis ou condamnés dans leur pays respectif pour l'un des crimes énumérés ci-après seront trouvés, les sujets Badois dans le Royaume de France, et les Français dans les États de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade, ils seront réciproquement livrés aux autorités respectives de leur Pays, sur la demande que l'un des deux Gouvernements en adressera à l'autre par voie diplomatique

1. Assasinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol ou attentat à la pudeur avec violence;

2. Incendie;

3. Faux en écriture authentique ou de commerce, et en écriture privée; contrefacon de billets de banque et effets publics; vol, soustraction commise par des dépositaires publics, lorsque ces faits ont le caractère de crimes et sons punis de peines afflictives et infamantes par la loi pénale du pays où le prévenu s'est réfugié;

4. Fabrication et émission de fausse monnaie;

5. Faux témoignage;

6. Banqueroute frauduleuse.

Article II.

Les objets trouvés en la possession du prévenu et qui auraient été saisis dans l'un des deux pays comme provenant de vols commis dans l'autre, ou comme pouvant servir à la preuve des délits, seront restitués de part et d'autre au moment où s'effectuera l'extradition.

Article III.

Si des individus étrangers aux Etats de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade ou à la

Seine Majeſtät der König der Franzoſen:

den Herrn Theophilus Bionneau Marquis d'Eyragues, Commandeur des Königl. Ehrenlegion-Ordens, Ritter 2r Klaſſe des Königlich Spaniſchen Ordens Carl III., Commandeur des Königl. Griechiſchen Erlöſer-Ordens, Inhaber des Türkiſchen Niſchan Iſtihar-Ordens, Allerhöchſt Ihrem bevollmächtigten Miniſter am Großh. Badiſchen Hofe,

welche, nach Auswechſelung ihrer richtig befundenen Vollmachten, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel I.

Wenn Badiſche oder Franzöſiſche Unterthanen, die in ihrem Heimathſtaate wegen eines der nachſtehend aufgeführten Verbrechen in Unterſuchung genommen oder verurtheilt ſind, in dem andern Staate, und zwar Badner in den Königlich Franzöſiſchen Staaten und Franzoſen im Großherzogthum Baden, betreten werden, ſo ſollen dieſelben, auf das von einer der beiden Regierungen auf diplomatiſchem Wege geſtellte Anſuchen, an die betreffenden Behörden ihrer Heimath gegenſeitig ausgeliefert werden:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindsmord, Tödtung, Nothzucht oder andere gewaltſame Verletzungen der Sittlichkeit;

2. Brandſtiftung;

3. Fälſchung von öffentlichen Urkunden, von Handelspapieren oder von Privat-Urkunden, Fertigung falſcher Bankzettel und Staatspapiere, Diebſtahl, Rechnersuntreue, in ſo fern dieſe Handlungen nach der Strafgeſetzgebung des Landes, in welches der Angeſchuldigte geflohen iſt, den Charakter von Verbrechen an ſich tragen, ſo daß ſie mit peinlicher Strafe bedroht ſind;

4. Münzfälſchung und Ausgeben falſcher Münzen;

5. Meineid und falſches Zeugniß;

6. Bosbafte Zahlungsflüchtigkeit.

Artikel II.

Die Gegenſtände, welche im Beſitze des Angeſchuldigten gefunden werden oder deren man ſich in dem einen Lande, als von einem in dem andern verübten Diebſtahle herrührend oder als zum Beweiſe eines Verbrecheins dienlich, bemächtigt, ſollen zugleich mit dem Verbrecher ausgeliefert werden.

Artikel III.

Wenn Perſonen, die weder Baden noch Frankreich angehören, nach Verübung eines der in Art. 1. aufge-

Digitized by Google

France venoient à se réfugier d'un pays dans l'autre, après avoir commis un des crimes énumérées à l'article 1, leur extradition sera accordée toutes les fois que le Gouvernement du Pays auquel ils appartiendront y aura donné son assentiment.

Article IV.

Les pièces qui devront être produites à l'appui des demandes d'extradition sont le mandat d'arrêt décerné contre les prévenus, ou tous autres actes ayant au moins la même force que ce mandat, et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

Article V.

Si l'individu dont l'extradition est demandée était poursuivi ou avait été condamné dans le Pays où il s'est réfugié, pour crimes ou délits commis dans ce même pays, il ne pourra être livré qu'après avoir été jugé et acquitté, et en cas de condamnation, qu'après avoir subi la peine prononcée contre lui.

Article VI.

Les crimes et délits politiques sont exceptés de la présente convention. Il est expressément stipulé que l'individu dont l'extradition aura été accordée ne pourra être, dans aucun cas, poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ou pour aucun fait connexe à un semblable délit.

Article VII.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du Pays où le prévenu s'est réfugié.

Article VIII.

Chacun des deux Etats supportera les frais occasionnés par l'arrestation, la détention et le transport à la frontière des individus dont l'extradition aura été accordée.

Article IX.

La présente convention est conclue pour cinq ans, et continuera d'être en vigueur pendant cinq autres années, dans le cas où, six mois avant l'ex-

zählten Verbrechen aus dem einen Lande in das andere entfliehen, ſo ſoll ihre Auslieferung in allen Fällen zugeſtanden werden, wo die Regierung des Staates, dem ſie angehören, ihre Zuſtimmung hierzu gegeben hat.

Artikel IV.

Zur Begründung des Auslieferungsbegehrens muß der gegen den Angeſchuldigten erlaſſene Verhaftsbefehl oder irgend eine andere Urkunde vorgelegt werden, welche mindeſtens gleiche Kraft wie dieſer hat, und aus welcher ſowohl die Natur und Schwere des Verbrechens, als die hierauf anwendbare geſetzliche Strafbeſtimmung zu erſehen iſt.

Artikel V.

Wenn der Angeſchuldigte, deſſen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin er ſich geflüchtet hat, wegen dort begangener Verbrechen oder Vergehen in Unterſuchung gezogen oder verurtheilt iſt, ſo kann die Auslieferung erſt dann erfolgen, wenn er entweder durch Urtheil freigeſprochen oder im Falle der Verurtheilung die gegen ihn erkannte Strafe vollzogen iſt.

Artikel VI.

Politiſche Verbrechen oder Vergehen ſind von gegenwärtiger Uebereinkunft ausgenommen. Es wird ausdrücklich bedungen, daß der Angeſchuldigte, deſſen Auslieferung zugeſtanden worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung begangenen politiſchen Vergehens oder wegen einer mit einem ſolchen Vergehen in Verbindung ſtehenden Handlung in Unterſuchung genommen oder beſtraft werden ſoll.

Artikel VII.

Die Auslieferung findet nicht Statt, wenn nach den Geſetzen des Landes, wohin der Angeſchuldigte ſich geflüchtet hat, ſeit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung die ſtrafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deßhalb erkannte Strafe verjährt iſt.

Artikel VIII.

Jeder der beiden Staaten übernimmt in Beziehung auf diejenigen Perſonen, deren Auslieferung von ihm zugeſtanden wird, die Koſten ihrer Verhaftung, ihrer Gefangenhaltung und ihrer Verbringung an die Grenze.

Artikel IX.

Gegenwärtige Uebereinkunft iſt auf fünf Jahre abgeſchloſſen und bleibt fünf weitere Jahre in Kraft, wenn ſechs Monate vor Ablauf des erſten Zeitraums keine

piration du premier terme aucun des deux Gouvernements n'aurait déclaré y renoncer, et ainsi de suite de cinq ans en cinq ans.

Elle sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de deux mois, ou plus tôt, s'il est possible.

En foi de quoi, les Commissaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Carlsruhe le 27. Juin 1844.

(signé) A. de Dusch. (signé) de Bionneau Marquis d'Eyragues.

(L.S.) (L.S.)

der beiden Regierungen ihren Rücktritt erklärt, und ſo fort von fünf zu fünf Jahren.

Die Ratification und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden ſoll binnen zwei Monaten oder wo möglich noch früher erfolgen.

Zu Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Familienwappen beſiegelt.

So geſchehen zu Carlsruhe den 27. Juni 1844.

(gez.) A. v. Duſch. (gez.) de Bionneau Marquis d'Eyragues.

(L.S.) (L.S.)

Die Extrapoſtdiſtanz zwiſchen Kehl und Dinglingen iſt durch Beſchluß vom Heutigen auf zwei Poſten, ſowie diejenige von Kehl bis Lahr auf 2¼ Poſten feſtgeſetzt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 16. Auguſt 1844.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Duſch.

Vdt. Türckheim.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für die Cameralcandidaten, welche nach der höchſten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt 1838, Nr. XXII.) ihre Studien beendigt haben, wird hiermit eine, den 7. October dieſes Jahrs beginnende Staatsprüfung angeordnet. Wer hieran Theil nehmen will, hat — ſo weit dies nicht ſchon geſchehen iſt — die durch die Paragraphen 8 und 15 der Verordnung vorgeſchriebene Eingabe nunmehr einzureichen und ſich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf den nämlichen Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche ſich in Gemäßheit der Bekanntmachung des Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalöconomie und Finanzwiſſenſchaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 24. Auguſt 1844.

Miniſterium der Finanzen.
In Abweſenheit des Miniſters.
Der Miniſterialdirektor.

Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

Das Großherzoglich Heſſiſche Regierungsblatt vom 18. October 1839, Nr. 30, enthält folgende Adelsanerkennung:

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 21. September (1839) die dem Obriſten und Commandeur des dritten Großherzoglichen Infanterieregiments Ernſt Röder zu Worms, und dem Obriſtlieutnant im zweiten Großherzoglichen Infanterieregiment Ludwig Philipp Röder dahier (zu Darmſtadt) vermöge deren directer Abſtammung von der Familie der Freiherrn Röder von Diersburg, und namentlich von dem im Jahr 1787 zu Kehl verſtorbenen vormaligen landgräflich heſſiſchen Obriſtlieutnant Friedrich Adolph Freiherrn Röder von Diersburg, zukommenden Adelsrechte anzuerkennen, ſowie auch denſelben für ſich und ihre eheliche Descendenz von dieſem Adel in dem Großherzogthum Heſſen Gebrauch zu machen, allergnädigſt zu erlauben geruht."

Auf die hiervon durch die Großherzoglich Badiſchen Vaſallen, Freiherrn Röder von Diersburg, unlängſt gemachte Anzeige und in Erwägung, daß die lehensfähige Abſtammung der genannten Großherzoglich Heſſiſchen Staabsofficiere aus dieſſeitigen Acten nicht zu entnehmen war, wurden dieſelben förmlich aufgefordert:

binnen geſetzter Friſt auher zu erklären, ob und welche Anſprüche ſie jetzt oder dereinſt auf die der hierländiſchen Familie der Freiherrn Röder von Diersburg zuſtehenden, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden herrührenden Lehen machen zu dürfen glaubten, und worauf ſie dergleichen Anſprüche zu gründen vermöchten, widrigenfalls man ſie und ihre Nachkommen als in ſo fern nicht berechtigt anſehen und behandeln werde.

Nachdem nun dieſer Aufforderung nicht entſprochen, insbeſondere der Beweis einer lehensfähigen Abſtammung nicht geliefert worden, ſo erklärt der unterzeichnete Lehenhof mit allerhöchſter Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 16. d. M. hierdurch, daß er die Aufgeforderten als Mitglieder der hierländiſchen Familie der Freiherrn Röder von Diersburg nicht betrachte, auch weder ſie ſelbſt noch ihre Nachkommen rückſichtlich der jener Familie zuſtehenden Großherzoglich Badiſchen Lehen für erbberechtigt erkenne.

Carlsruhe, den 20. Auguſt 1844.

Juſtizminiſterium als Lehenhof.

Jolly. Vdt. Ammann.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 12. Juli l. J., Nr. 1036., den Fortbeſtand des Stammguts der Freiherrn von Ueberbruck-Rodenſtein nach Inhalt des Statuts vom 6. Februar 1755, ſoweit ſolches die im Großherzogthum gelegenen Güter zu Thairnbach und den Sternweiler Hof, ſowie die hiermit verbundenen Rechte betrifft, gnädigſt zu genehmigen geruhten, ſo wird ſolches öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 16. Juli 1844.

Juſtizminiſterium.

Jolly. Vdt. Bachelin.

Digitized by Google

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht. Es haben geſtiftet:

Maria Barbara Stoll von Carlsruhe in die Carl Friedrich-Leopold- und Sophienſtiftung 300 fl.;

Lorenz Braun von Beiertheim, Landamts Carlsruhe, in den Bickesheimer Capellenfond für das Spielen der von ihm geſtifteten Orgel, ſowie Begleitung derſelben mit Geſang 600 fl. und ferner 1900 fl.;

die verſtorbene Margaretha Schmiederer von Ramsbach in den Armenfond in Oppenau 100 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchen- und Pfarrfond in Carlsruhe100 fl. zur Unterſtützung armer Katholiken;

die verſtorbene Franziska Spinner von Lierbach in den Kirchenfond zu Oppenau 10 fl. zu Anſchaffung einer Fahne;

der Bürgerverein zu Baden in das ſtädtiſche Krankenhaus in Baden das Erträgniß einer muſikaliſchen Abendunterhaltung von 33 fl. 49 kr.;

Sonnenwirth Hechinger Wittwe, geborne Kronauer zu Steinach in den Armenfond zu Steinach zur Armenunterſtützung 100 fl.;

Kaufmann Heinrich Kroll von Pforzheim in den Almoſenfond zur Armenunterſtützung 1000 fl.;

Franz Anton Müllers Wittwe Brigitte, geborne Köppel von Plittersdorf in den Heiligenfond in Plittersdorf ohne ſpecielle Beſtimmung 200 fl.;

der von Oos gebürtige als Miſſionär in Belgien ſich befindliche Geiſtliche Karl Peter in die Kirche in Oos mehrere Paramente im Werthe von 146 fl.;

Magdalena Schmiederer von Ramsbach in den Armenfond in Ramsbach 50 fl. zur Unterſtützung armer Kranken;

die Karl Prinzbach'ſche Ehefrau, Magdalena geborne Benz zu Fiſcherbach in den Armenfond zu Fiſcherbach 200 fl.;

Franz Anton Locherer von Schönau in den dortigen Armenfond 400 fl., mit der Verbindlichkeit, nach dem Tode des Stifters und ſeiner Ehefrau 20 Jahre lang jährlich zwei Seelenämter abhalten zu laſſen.;

Graf von Waldner zu Mannheim für die Kirchengemeinde Schmieheim ein ſilbernes Taufgeſchirr;

Georg Scherer von Eſchbach, Landamts Freiburg, in den dortigen Schul- und Armenfond 25 fl.;

Creszenz Ruf, Ehefrau des Lehrers Ekmann zu Buchenbach in den dortigen Armenfond 33 fl. 20 kr.;

Franz Joſeph Schäuble von Schönau in den dortigen Kirchenfond zu Anſchaffung eines Velums 20 fl.;

einige Ungenannte eben dahin und zu demſelben Zwecke 16 fl.;

Digitized by Google

Handelsmann Philipp Diß zu München für die höhere Bürgerſchule zu Ettenheim verſchiedene Bücher im Werth von 88 fl.;

Säger Georg Tritſchler von Weilersbach in den Schulfond zu Buchenbach 50 fl.;

derſelbe in den Schulfond zu Falkenſteig 50 fl.;

Altlehrer Chriſtian Weißenberger und die Joſeph Weißenberger'ſche Wittwe zu Rechberg in die dortige Kapelle eine 227 Pfund ſchwere Glocke im Werth von 200 fl.;

Franz Joſeph Müller von Hollerbach, 100 fl. zu Gründung eines ſtändigen Gottesdienſtes in Steinbach, Amts Buchen;

die Ehefrau des Taglöhners Eggmann, Anna Maria Fuß von Geroldsthal zur Gründung eines Schulfonds in Dietenbach 50 fl.;

die verſtorbene Ehefrau des Handelsmanns Vanotti zu Freiburg in das dortige Waiſenhaus 200 fl.;

Friedrich Nieblings Wittwe in Denzlingen in den dortigen Almoſenfond 25 fl.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht, der auf den Baurath Profeſſor Dr. Bader gefallenen Wahl zum Director der polytechniſchen Schule dahier für das Studienjahr 1844/45 die allerhöchſte Beſtätigung und

der Präſentation der Fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft des Amtmanns Makarius Felleiſen zu Sinsheim zum erſten Beamten bei dem Großh. Badiſchen Fürſtlich Leiningenſchen Bezirksamt Buchen, unter Ernennung deſſelben zum Oberamtmann, die allerhöchſt landesherrliche Genehmigung zu ertheilen;

den Profeſſoren Dr. Oettinger und Dr. Feuerbach an der Univerſität Freiburg den Charakter als Hofräthe zu verleihen;

die erledigte Stelle eines Aſſeſſors bei dem Bezirksamte Schwetzingen dem Rechtspraktikanten Guſtav v. Stein zu übertragen;

den Hauptzollamtscontroleur Schmich zu Conſtanz zum Hauptzollamtsverwalter allda zu ernennen, und

den bei der Inſpection Achern angeſtellten Baucondncteur 1r Klaſſe, Ruppert, zur Waſſer- und Straßenbauinſpection Mannheim in gleicher Eigenſchaft zu verſetzen.

Die von der Grund- und Patronatsherrſchaft, den Freiherrn von Gemmingen zu Gemmingen erfolgte Präſentation des Pfarrers Schumacher zu Stebbach auf die evangeliſche Pfarrei Gemmingen, ſo wie

die von Seiten des Grundherrn Götz Freiherrn von Berlichingen erfolgte Präſentation des bisherigen Pfarrers zu Eubigheim, Georg Philipp Hilspach, auf die evangeliſche Pfarrei Merchingen haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Von den im Dezember v. J. zur Staatsprüfung zugelaſſenen 6 Forſtcandidaten ſind folgende unter die Zahl der Forſtpraktikanten aufgenommen worden:

Alfred Staudinger von Conſtanz,

Adolph von Kleiſer von Wolfach,

Friedrich Halbauer von Adersbach.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die erſte Beamtenſtelle bei dem Großh. Badiſchen Fürſtlich Leiningenſchen Bezirksamt Sinsheim iſt erledigt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich an die Fürſtlich Leiningenſche Standesherrſchaft vorſchriftsmäßig binnen vier Wochen zu wenden.
2. Bei der Regierung des Seekreiſes iſt eine Stiftungs-Reviſionsſtelle, die mit einem Reviſionsgehülfen wieder beſetzt werden ſoll, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich bei der Kreisregierung innerhalb vier Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.
3. Die Stelle eines Reviſors bei der Zolldirection. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei der Zolldirection zu melden.
4. Die Stelle eines Hauptzollamtscontroleurs zu Conſtanz. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei der Zolldirection zu melden.
5. Am Gymnaſium und der höhern Bürgerſchule in Lahr iſt eine Lehrſtelle mit einem Gehalt von 600 fl. zu beſetzen. Die Competenten haben ſich binnen 4 Wochen unter Vorlage ihrer Studien- und ſonſtigen Zeugniſſe bei dem Oberſtudienrath zu melden.
6. An der mit dem Gymnaſium verbundenen höhern Bürgerſchule zu Lahr iſt eine mit einem Volksſchullehrer zu beſetzende Lehrſtelle mit einem Gehalt bis zu 500 fl. in baarem Geld erledigt. Die Competenten haben ſich binnen vier Wochen bei dem Oberſtudienrath zu melden.
7. Durch die Beförderung des Pfarrers Markus Bräuble auf die Pfarrei Güttingen, Amts Conſtanz, iſt die Pfarrei Buchheim, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, ein Zehntkoſtenproviſorium von 78 fl. 24 kr. in den übrigen 7 Jahresterminen heimzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.
8. Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptiſt Fink auf die katholiſche Pfarrei Niederwihl, Amts Waldshut, iſt die katholiſche Pfarrei Randegg, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerbe um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.
9. Durch die Beförderung des landesherrlichen und erzbiſchöflichen Dekans und Stadtpfarrers Alexander Bauer auf die Pfarrei Odenheim, Oberamts Bruchſal, iſt die katholiſche Stadtpfarrei Philippsburg, womit man das landesherrliche Dekanat und die Bezirksſchulviſitatur zu verbinden gedenkt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 740 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. September 1844.

Verordnung.

Zum Vollzug des Geſetzes vom 11. April d. J., Regierungsblatt Nr. VIII., die Stellung und Vergütung der Militärfuhren betreffend, wird Folgendes verordnet:

Art. 1.

Wenn das Militär auf den Grund des Art. 1 des Geſetzes vom 11. April d. J., Regierungsblatt Nr. VIII., Fuhren und Vorſpannspferde in Anforderung zu bringen hat, ſo haben ſich die nach Art. 2 deſſelben hierzu ermächtigten Militärbehörden oder Perſonen in der Regel unmittelbar, oder bei größerem Bedarf durch Vermittlung der betreffenden Aemter oder Kreisregierungen, an die Bürgermeiſter zu wenden und an dieſe ihre Anforderung zu ſtellen.

Anforderung und Anweiſung der Fuhren u. Vorſpannspferde.

In den Fällen, in welchen das Anſuchen an eine der beiden letzteren Behörden gerichtet wird, haben dieſe die Vertheilung auf die Gemeinden zu beſorgen.

Sind bei größeren Truppenzuſammenziehungen zur Leitung des Marſch- und Transportweſens beſondere landesherrliche Commiſſäre aufgeſtellt, ſo ſind in den Fällen größeren Bedarfes die Anforderungen unmittelbar an dieſe zu richten, welche alsdann die geeigneten Anordnungen an die Aemter, beziehungsweiſe Bürgermeiſter, erlaſſen werden.

Art. 2.

In Orten, wo Garniſonen ſich befinden, oder beſondere Etappencommandanten aufgeſtellt ſind, haben ſich die Commandeure detaſchirter Truppenabtheilungen oder einzelne Militärs wegen ihres Bedarfes an Fuhren und Vorſpannspferden zunächſt an die Garniſons- oder Etappencommandanten und ſofort dieſe ſich an die betreffenden Civilbehörden zu wenden.

Art. 3.

Das Militär iſt nicht befugt, ſeine Anforderungen unmittelbar an die Zugviehbeſitzer zu ſtellen; außer in Fällen, wenn der Bürgermeiſter der geſtellten Anforderung nicht entſpricht, und zugleich Gefahr auf dem Verzug ſteht.

Art. 4.

Das Anſuchen um Fuhren und Vorſpannspferde muß enthalten:

1. Die Anzahl der erforderlichen Fuhren und Vorſpannspferde,
2. die Zeit, zu welcher dieſelben bereit gehalten werden müſſen,
3. den Ort, von welchem der Transport ausgeht, und
4. den Ort, an welchen derſelbe geht.

Art. 5.

Die Anforderungen an die Bürgermeiſter müſſen ſo in Zeiten ergehen, daß das Aufgebot mindeſtens eine halbe Stunde vor der Abfahrt — bei entfernten oder ſeitwärts liegenden Orten vor der Abfahrt zum Sammelplatze — an die Fuhr- oder Vorſpannleiſtenden gelangen kann.

Digitized by Google

Art. 6.

Die Truppencommandanten haben ſich unter perſönlicher Verantwortlichkeit bei ihren Anforderungen innerhalb der Grenzen der ihnen bewilligten Fuhren und Vorſpannspferde zu halten und jede nicht unabweisbar nothwendige Anforderung zu vermeiden.

Art. 7.

Wenn einzelne Commandirte oder auf dem Marſch in und aus Urlaub befindliche Unterofficiere und Soldaten unterwegs erkranken, und zum Zweck ihrer Weiterbeförderung eine Fuhr in Anſpruch nehmen, haben ſich die Behörden durch ein zu erhebendes ärztliches Zeugniß, — in Garniſonsorten vom Militärarzte ausgeſtellt, — die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß der Zuſtand des betreffenden Mannes es ihm unmöglich macht, ſeinen Marſch zu Fuß fortzuſetzen.

Wo in Ermanglung eines Arztes die Beibringung eines ſolchen Zeugniſſes nicht thunlich iſt, hat ſich der Bürgermeiſter, an welchen das Anfordern einer Fuhr gerichtet wird, durch eigene Anſchauung zu überzeugen, ob das Bedürfniß einer Fuhr wirklich vorhanden iſt. Auf der Marſchroute oder dem Urlaubspaſſe iſt die Bewilligung einer ſolchen Fuhre unter kurzer Anführung des Grundes derſelben zu bemerken und mit dem ärztlichen Zeugniſſe — wenn ein ſolches vorhanden — zu belegen.

Art. 8.

Fuhren für erkrankte oder ſogenannte fußlos gewordene Leute — namentlich für letztere — ſind, wenn nicht aus dem Zuſtande des Kranken ſich mit Beſtimmtheit auf längere Dauer ſeiner Krankheit ſchließen läßt, und dieſes im ärztlichen Zeugniſſe nicht ausdrücklich bemerkt iſt, immer nur auf die nächſte Station zu bewilligen, wo alsdann entweder von der betreffenden Behörde wieder durch eigene Anſchauung zu unterſuchen, oder durch ein ärztliches Zeugniß darzuthun iſt, ob und in wie weit die Bewilligung einer Fuhr für denſelben weiter erforderlich wird.

Bei der Anweiſung ſolcher Fuhren und der Ausſtellung der erforderlichen Zeugniſſe hierzu, iſt überhaupt mit der größten Vorſicht zu verfahren und nur in Fällen des wirklichen dringenden Bedürfniſſes dieſelbe zu ertheilen.

Art. 9.

Erkranken Soldaten auf einer Route, welche mit der Eiſenbahn zuſammenfällt, oder in nicht allzugroßer Entfernung liegt, ſo iſt eine Fuhr bis zum nächſten Stationsplatz anzuweiſen; dort hat auf den Grund des ärztlichen Zeugniſſes der Bürgermeiſter durch den Ortsacciſor (Art. 26) ein Billet für den Soldaten bis in ſeine Garniſon, oder den nächſten Stationsplatz zu löſen und die Beſcheinigung der Generalkriegskaſſe als baar Geld aufzurechnen.

Art. 10.

Stellung der Fuhren.

Wenn die zu leiſtenden Fuhren nicht in Akkord gegeben ſind, oder wenn ſich keine Pferdebeſitzer finden, welche dieſelben gegen die von dem Militär zu leiſtende Zahlung freiwillig übernehmen, ſo hat der Bürgermeiſter eine Liſte der zu Gemeindefuhrdienſten verpflichteten Pferdebeſitzer aufzuſtellen. Die Reihenfolge, in welcher die Pferdebeſitzer in dieſe Liſte einzutragen ſind, iſt, wenn keine andere Vereinbarung ſtattfindet, durch das Loos ein für allemal feſtzuſetzen. Später zugehende Pferdebeſitzer werden am Schluſſe der Liſte eingetragen, abgehende aber in derſelben geſtrichen und Aenderungen im Pferdeſtand darin vorgemerkt.

Digitized by Google

Außer dem Namen des Pferdebeſitzers und der Anzahl der Pferde enthält dieſe Liſte eine Colonne, in welche die jeweilige Leiſtung vorzumerken iſt.

Die Reihenfolge, in welcher die Pferdebeſitzer in der Liſte eingetragen ſind, iſt zugleich die Reihenfolge, in welcher die Leiſtung zu geſchehen hat.

Art. 11.

Gleiche Liſten ſind über die Beſitzer anderer Spannthiere zu führen, wo deren Verwendung eintritt, und ſich Niemand zur freiwilligen Leiſtung erbietet. In dieſem Falle iſt hier daſſelbe Verfahren wie bei den Pferdebeſitzern einzuhalten.

Art. 12.

Die Civilbehörden und zunächſt die Bürgermeiſter ſind dem Militär gegenüber verantwortlich, daß die demſelben erforderlichen Fuhren und Vorſpannspferde in der verlangten Anzahl und zur feſtgeſetzten Zeit geſtellt werden. Wo Akkorde abgeſchloſſen ſind, und der Akkordant nicht im Stande iſt, die geforderte werdende Anzahl Fuhren und Pferde zur beſtimmten Zeit zu ſtellen, haben die Bürgermeiſter dafür zu ſorgen, daß die fehlende Zahl auf die Pferdebeſitzer der Gemeinde zur Stellung vertheilt wird.

Art. 13.

In Fällen, in welchen Mannſchaft zu transportiren iſt, werden außer dem Fuhrmann in der Regel

auf eine einſpännige Fuhr	. . .	1 bis 3	Mann
„ „ zweiſpännige „	. . .	4 „ 6	„
„ „ dreiſpännige „	. . .	7 „ 9	„
„ „ vierſpännige „	. . .	10 „ 12	„

nebſt deren Ausrüſtung, nämlich Armatur und Torniſter, gerechnet.

Nur in beſonders dringenden Fällen, in welchen die vorhandenen Transportmittel ſonſt nicht ausreichen würden, kann

eine einſpännige Fuhr im höchſten Falle mit . .	4	Mann
„ zweiſpännige „ „ „ „ „ . .	8	„
„ dreiſpännige „ „ „ „ „ . .	12	„
„ vierſpännige „ „ „ „ „ . .	16	„

ohne den Fuhrmann belaſtet werden.

Art. 14.

Treffen mehrere Militärperſonen, welche Anſpruch auf Transportmittel und ein gleiches Ziel ihrer Beſtimung haben, — z. B. Beurlaubte, welche krank oder fußlos geworden, — zu gleicher Zeit auf einer und derſelben Station zuſammen, ſo ſind für dieſelben nicht mehr Fuhren anzuweiſen, als nöthig ſind, um ſie alle zuſammen aufzunehmen.

Art. 15.

Den Militärs, welche Fuhren oder Vorſpann erhalten, iſt es bei Strafe unterſagt, fremde Perſonen und Effekten aufzunehmen.

Den Militärs iſt ferner bei Strafe unterſagt, die Fuhrpflichtigen ohne Noth aufzuhalten, oder ſie zu veranlaſſen, von dem vorgeſchriebenen Weg abzuweichen.

Digitized by Google

Art. 16.

Die gewöhnliche Gangart der Fuhren iſt beim Effektentransport im Schritt, beim Perſonentransport, nach Thunlichkeit und Beſchaffenheit des Weges, zum Theil im mäßigen Trab. Eine ſtärkere Gangart als die letztere darf den Fuhrleuten nicht zugemuthet werden.

Art. 17.

Die Fuhr- oder Vorſpannleiſtenden ſind nicht verbunden, beim Auf- und Abladen der Effekten mitzuhelfen oder Dienſte zu leiſten.

Art. 18.

Dieſelben ſind ſowohl für den Hin- als Rückweg von der Entrichtung der Weg-, Brücken- und Pflaſtergelder befreit.

Art. 19.

Für Beſchädigungen oder Verluſte an Pferd und Geſchirr während des Transports, welche dem Fuhr- oder Vorſpannleiſtenden durch Verſchulden des Militärs erwachſen oder zugefügt werden, bleibt Derjenige haftbar, welchem die Schuld des Verluſtes oder der Beſchädigung erwieſenermaßen zufällt. Der Fuhrmann iſt jedoch verpflichtet, den Verluſt oder die ſtattgehabte Beſchädigung auf der nächſten Ablöſungsſtation, unmittelbar nach ſeiner Ankunft, dem Bürgermeiſter anzuzeigen, damit durch dieſen der eingetretene Schaden gehörig konſtatirt und dem Fuhrmann die erforderliche Beſcheinigung darüber ertheilt wird.

Art. 20.

Ablöſungsſtationen für die Fuhren u. Vorſpannspferde.

Die in der Beilage Nr. 4. zu Art. 6. der Vollzugsverordnung für das Geſetz über die Etappengelder (Rggsbl. vom Jahre 1832, Nr. 12) bezeichneten und in der Anlage erſichtlichen Etappenorte ſind, in ſo weit die Entfernungen zwiſchen denſelben die Weite von 8 Wegſtunden nicht überſchreiten, -- in der Regel auch die Ablöſungsſtationen für die zu ſtellenden Fuhren und Vorſpannspferde.

Die Entfernungen ſind nach dem im Regierungsblatt vom Jahre 1828, Nr. 21 erſchienenen Diſtanzentarif zu berechnen. (Beilage Nr. I.)

Art. 21.

Werden Fuhren oder Vorſpannspferde aus ſeitwärts liegenden Orten geſtellt, oder findet in geeigneten Fällen auf Anordnung der Militärbehörden die Ablöſung auf Zwiſchenſtationen oder in ſolchen Orten ſtatt, welche in der obigen Tabelle als Etappenorte nicht aufgeführt oder für welche die Entfernungen in dem Diſtanzentarif nicht angegeben ſind, ſo werden die Entfernungen vom Heimathsorte bis zum Sammelplatze, beziehungsweiſe von der letzten Ablöſungsſtation bis zum nächſten Beſtimmungsorte, nach Angabe der Ortsbehörden und nach eigener Wahrnehmung, Behufs der Vergütung, in Anſatz genommen.

Art. 22.

Beſcheinigung und Zahlung für die geſtellten Transportmittel.

Die Commandeure der Truppenabtheilungen oder einzelne Militärperſonen haben für die geſtellten Fuhren oder Vorſpannspferde den Bürgermeiſtern, aus deren Gemeinden ſolche geſtellt wurden, die erforderliche Beſcheinigung zu ertheilen, welche nach dem anliegenden Formular auszufertigen iſt. (Beilage Nr. II.)

Art. 23.

Auf den Grund dieſer Beſcheinigung ertheilt der Gemeinderath dem Gemeinderechner die nöthige Einnahmsdecretur für die hierauf zu berechnende von dem Militär zu leiſtende Vergütung und weist zugleich die Gemeindekaſſe zur Zahlung an die betreffenden Zugviehbeſitzer an.

Im Fall die Vergütung, welche das Militär leiſtet, mehr beträgt, als der etwaige Akkordspreis, ſo verbleibt der Mehrbetrag der Gemeindekaſſe, welche dagegen auch das Fehlende zuzulegen hat, wenn der Akkordpreis höher iſt, als die vom Militär zu leiſtende Vergütung.

Art. 24.

Gegen die erhaltene Beſcheinigung haben die Ortsvorſtände den Truppencommandeuren oder einzeln commandirten Militärs über die denſelben geſtellten Fuhren und Vorſpannspferde Gegenſcheine nach Formular Beilage Nr. 2 zu ertheilen.

Bei Abgabe von Fuhren an Unterofficiere und Soldaten, welche dieſelben bei Erkrankung auf dem Marſche in und aus Urlaub zur Weiterbeförderung erhalten, bedarf es der Ausſtellung eines beſonderen Gegenſcheines nicht, da nach Art. 7 die Abgabe der Fuhren ſchon auf dem Urlaubspaſſe oder der Marſchroute nachgewieſen iſt.

Art. 25.

Für die von den Gemeinden dem Militär geſtellten Transportmittel wird, wenn immer thunlich, ſogleich oder doch längſtens innerhalb 14 Tagen, baare Zahlung an die Gemeindekaſſe geleiſtet.

Art. 26.

Für kleinere Fuhr- und Vorſpannleiſtungen an einzelne Commandirte oder auf dem Marſch in und aus Urlaub befindliche Unterofficiere und Soldaten wird die Zahlung, wenn die Commandirten ſolche nicht ſelbſt leiſten, gegen Abgabe des Scheins über die geleiſtete Fuhre oder den geſtellten Vorſpann durch den Ortsacciſor geleiſtet, welcher die Quittungen über ſolche Zahlungen am Schluſſe jeden Monats der betreffenden Obereinnehmerei ſtatt baaren Geldes aufliefert, von welcher ſie ſodann der Generalkriegskaſſe in Aufrechnung gebracht werden.

Die Zahlung durch die Ortsacciſoren oder Obereinnehmereien kann aber auch bei größeren Fuhr- oder Vorſpannleiſtungen in geeigneten Fällen angeordnet werden und ſtattfinden; nachdem zu den vorſtehenden Beſtimmungen dieſes Artikels das Großherzogliche Finanzminiſterium im Allgemeinen ſeine Zuſtimmung ertheilt hat.

Art. 27.

Die Zahlungen für die geleiſteten Fuhren und Vorſpannspferde haben an die Gemeinderechner zu geſchehen, welche dafür zu quittiren und vom Militär Gegenſcheine zu empfangen haben.

Beide, ſowohl Quittung als Gegenſcheine, ſind, inſofern ſie nicht bei gleich baarer Zahlung mit den in den Art. 22 und 24 vorgeſchriebenen Beſcheinigungen über die Fuhrleiſtungen verbunden werden können, nach dem anliegenden Formular auszufertigen. Beil. Nr. III.

Art. 28.

Zur Erleichterung der Berechnung und des Anſatzes der nach Art. 3 des Geſetzes zu leiſtenden Vergütung dient anliegender Tarif. Beil. Nr. IV.

Hinſichtlich des Anſatzes der Wegſtunden wird auf die Art. 20 und 21 verwieſen.

Digitized by Google

Art. 29.

In Anſtandsfällen, welche ſich etwa hinſichtlich der Stellung oder Vergütung der Fuhren und Vorſpannspferde ergeben, haben ſich die Ortsvorſtände zunächſt an die Commandanten der betreffenden Truppenabtheilung, für welche die Fuhren geſtellt wurden, zu wenden, und wenn auf dieſem Wege die Beſeitigung derſelben nicht ſollte herbeigeführt werden können, die Mitwirkung der Großherzoglichen Aemter in Anſpruch zu nehmen.

Nur in beſonders erheblichen Fällen und wenn eine Beſeitigung auch durch die Aemter nicht ſollte erzielt werden können, iſt von Seiten der Letztern die Anzeige an die betreffende Kreisregierung oder an den landesherrlichen Commiſſär Behufs weiterer geeigneter Einſchreitung zu erſtatten.

Art. 30.

Sind dagegen von den Truppen hinſichtlich der Anordnung oder Leiſtung der Fuhren Beſchwerden zu erheben, ſo haben ſie dieſelben im Wege der Dienſtordnung an ihre vorgeſetzten Commandoſtellen zu richten, welche dieſerhalb zunächſt den Ortsvorſtand um Abhülfe anzugehen haben, im Weigerungsfalle aber ſich an die Aemter und ſodann an die Kreisregierungen oder an den aufgeſtellten landesherrlichen Commiſſär wenden werden.

Von ſolchen beſonders erheblichen Fällen iſt zugleich dem Kriegsminiſterium Behufs weiterer geeigneter Maßnahme Anzeige zu erſtatten.

In Orten, wo beſondere Militärcommandanten ſich befinden, haben die Truppencommandanten ihre Beſchwerden durch dieſe an die Civilbehörden gelangen zu laſſen.

Art. 31.

Wenn nach Art. 9. des Geſetzes daſſelbe Anwendung auf andere Bundestruppen zu finden hat, werden die deßfalls nöthigen Anordnungen und Bekanntgebungen hinſichtlich der Vergütungsſätze, in ſo ferne ſolche mehr als die durch das Geſetz angenommenen betragen, jeweils beſonders erlaſſen werden.

Art. 32.

Durch gegenwärtige Beſtimmungen treten die in den Art. 15 bis mit 27 der Vollzugsverordnung zum Geſetz über die Etappengelder vom 10. Februar 1832 hinſichtlich der Anweiſung, Bezahlung und Verrechnung der Fuhren enthaltenen Vorſchriften außer Wirkſamkeit.

Carlsruhe, den 10. Auguſt 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Miniſterium des Krieges.
v. Freydorf.

Digitized by Google

Beilage Nr. I.

Etappen-Tabelle für das Großherzogthum Baden.

Garniſon Mannheim.		Garniſon Mannheim.	
Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Weinheim.	Wiesloch.	Wiesloch.	Wiesloch.
	Bruchſal.	Bruchſal.	Bruchſal.
Neckargemünd.	Ettlingen.	Ettlingen.	Ettlingen.
Mosbach.	Kuppenheim.	Kuppenheim.	Kuppenheim.
Walldürn.	Achern.	Achern.	Achern.
Wertheim.	Gengenbach.	Gengenbach.	Offenburg.
	Hornberg.	Hornberg.	Herbolsheim.
Neckargemünd.	Villingen.	Villingen.	Freiburg.
Mosbach.	Geißingen.	Geißingen.	Saig.
Adelsheim.	Stockach.	Singen.	St. Blaſien.
Boxberg.	Mößkirch.	Conſtanz.	Waldshut.
Tauberbiſchofsheim.			Wiesloch.
	Wiesloch.	Wiesloch.	Bruchſal.
Wiesloch.	Bruchſal.	Bruchſal.	Ettlingen.
Sinsheim.	Ettlingen.	Ettlingen.	Kuppenheim.
	Kuppenheim.	Kuppenheim.	Achern.
Wiesloch.	Achern.	Achern.	Offenburg.
Eppingen.	Gengenbach.	Gengenbach.	Herbolsheim.
	Hornberg.	Hornberg.	Freiburg.
Wiesloch.	Villingen.	Villingen.	Schönau.
Bruchſal.	Geißingen.	Hüfingen.	Säckingen.
Bretten.	Stockach.	Stühlingen.	Wiesloch.
Pforzheim.	Pfullendorf.		Bruchſal.
			Ettlingen.
Wiesloch.		Wiesloch.	Kuppenheim.
Bruchſal.	Wiesloch.	Bruchſal.	Achern.
Ettlingen.	Bruchſal.	Ettlingen.	Offenburg.
Gernsbach.	Ettlingen.	Kuppenheim.	Herbolsheim.
Forbach.	Kuppenheim.	Achern.	Freiburg.
	Achern.	Offenburg.	Müllheim.
Wiesloch.	Gengenbach.	Herbolsheim.	Lörrach.
Bruchſal.	Hornberg.	Freiburg.	**Rheinſtraße.**
Ettlingen.	Villingen.	Neuſtadt.	Wieſenthal.
Kuppenheim.	Geißingen.		Mühlburg.
Achern.	Stockach.		Raſtatt.
Oppenau.	Meersburg.		Neufreiſtedt.
			Ichenheim.
			Herbolsheim.

Digitized by Google

Garniſon Bruchſal.		Garniſon Bruchſal.	
Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Wiesloch. Mannheim.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hauſach. Villingen. Geißingen. Stockach. Mößkirch.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hauſach. Villingen. Geißingen. Singen. Conſtanz.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. St. Blaſien. Waldshut.
Wiesloch. Weinheim.			
Wiesloch. Neckargemünd.			
Sinsheim. Moßbach. Walldürn. Wertheim.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hauſach. Villingen. Geißingen. Stockach. Pfullendorf.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hauſach. Villingen. Hüfingen.	Ettlinzen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Schönau. Säckingen.
Sinsheim. Mosbach. Adelsheim. Borberg. Tauberbiſchofsheim.		Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Neuſtadt.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Eppingen.	Ettlingen. Bühl. Offenburg. Hauſach. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.		
Pforzheim.			
Ettlingen. Gernsbach. Forbach.		Ettlingen. Bühl. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. Stühlingen.	**Rheinſtraße.** Mühlburg. Raſtadt. Neu-Freiſtedt. Ichenheim. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Ettlingen. Bühl. Oppenau.			

Garniſon Carlsruhe.		Garniſon Carlsruhe.	
Etappen-Ort.	Etappen-Orte.	Etappen-Orte.	Etappen-Orte.
Wieſenthal. Mannheim.	Langenbrücken. Neckargemünd.	Bruchſal. Sinsheim. Moßbach. Adelsheim. Borberg. Tauberbiſchofsheim.	Bretten. Eppingen.
Langenbrücken. Heidelberg. Weinheim.	Bruchſal. Sinsheim. Moßbach. Walldürn. Wertheim.		Pforzheim.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die ſiebente Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Reſultat der heute geſchehenen ſiebenten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die in der Anlage beifolgende Liſte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1845 durch die Amortiſationskaſſe bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Looſe nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieſer Kaſſe gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 2. September 1844.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh. Vdt. Glock.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Viceoberſtkammerherrn und Hofdomänenintendanten Grafen Brouſſel die allergnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehene Großkreuz Seines Haus- und Verdienſtordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht, dem Bildhauer Andreas Friedrich in Straßburg das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Militär-Dienſtnachrichten.

Durch allerhöchſte Ordre vom 24. Auguſt d. J. wurde der Hauptmann v. Theobald zum Artillerie-Director der Bundesfeſtung Raſtatt ernannt und es tritt derſelbe unter Belaſſung in dem Anciennetätsverhältniß und der Uniform der Artillerie aus dem Dienſtverband dieſes Corps.

Durch dieſelbe Ordre wurden befördert, die Oberlieutenants: v. Beck im 3ten Infanterie-Regiment, v. Neubronn im 2ten Infanterie-Regiment, v. Davans im 4ten Infanterie-Regiment, Delorme im Leib-Infanterie-Regiment, v. Renz im 3ten Infanterie-Regiment, Graf v. Enzenberg im Leib-Infanterie-Regiment zu Hauptmännern, und die Lieutenants: v. Geuſau im Dragoner-Regiment Großherzog, Hoffmann im 2ten Infanterie-Regiment, v. Adelsheim im 4ten Infanterie-Regiment, Lebeau im 3ten Infanterie-Regiment, Heißler im 4ten Infanterie-Regiment, Gerber im Leib-Infanterie-Regiment, v. Beuſt im 2ten Infanterie-Regiment, v. Cloßmann im Leib-Infanterie-Regiment, v. Schilling im 3ten Infanterie-Regiment, v. Göler im 2ten Infanterie-Regiment und Bender in der Artillerie-Brigade zu Oberlieutenants.

Durch dieſe gleiche allerhöchſte Ordre wurden verſetzt: Hauptmann v. Laroche vom 2ten Infanterie-Regiment, Hauptmann Katz vom 4ten Infanterie-Regiment zum Leib-Infanterie-Regiment und Oberlieutenant Graf v. Sponeck vom Leib-Infanterie-Regiment zum 3ten Infanterie-Regiment.

Durch weitere allerhöchſte Ordre von demſelben Tage wurde der Hauptmann Maier vom 3ten Infanterie-Regiment in Ruheſtand verſetzt.

Geſtorben iſt:

Den 3. Auguſt d. J. der Hauptmann Guſtav Katz vom Leib-Infanterie-Regiment,
„ 20. „ „ „ der Lieutenant Eichrodt vom 3ten Infanterie-Regiment, und
„ 21. „ „ „ der penſionirte Oberſt Hennig in Baden.

Digitized by Google

Großherzogl. Badiſche Amortiſationskaſſe.

Anlehen vom Jahr 1840.

Liſte der gezogenen 400 Stück Looſe mit den darauf gefallenen Gewinnſten

bei der

Siebenten Ziehung,

welche nach Maasgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Geſetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankierhäuſern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothſchild und Söhne daſelbſt gegen 100,000 Stück 50 fl. = Looſe kontrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden durch die großherzogliche Kommiſſion in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 2. September 1844

vorgenommen wurde.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Auguſt 1844 gezogenen 4 Serien:

320. 440. 467. 614.

Loos=Nr.	Gewinn. fl.	Loos=Nr.	Gewinn. fl.	Loos=Nr.	Gewinn. fl.	Loos=Nr.	Gewinn. fl.	Loos=Nr.	Gewinn. fl.	Loos=Nr.	Gewinn. fl.
31901	65	31919	65	31937	65	31955	65	31973	65	31991	65
31902	65	31920	65	31938	65	31956	65	31974	65	31992	65
31903	65	31921	65	31939	65	**31957**	**1500**	31975	100	31993	65
31904	65	31922	100	**31940**	**35000**	31958	65	31976	65	31994	100
31905	65	31923	65	31941	65	31959	65	31977	65	31995	65
31906	65	31924	65	31942	65	31960	65	31978	65	31996	65
31907	125	31925	125	**31943**	**5000**	31961	65	31979	65	31997	65
31908	65	31926	65	31944	65	31962	65	31980	65	31998	65
31909	65	31927	65	31945	65	31963	100	31981	65	31999	65
31910	65	31928	65	31946	65	31964	100	31982	65	32000	65
31911	65	31929	65	31947	100	31965	65	31983	65	43901	65
31912	65	31930	65	31948	65	31966	65	31984	65	43902	65
31913	65	31931	125	31949	65	31967	65	31985	65	43903	65
31914	65	31932	65	31950	65	31968	65	31986	65	43904	65
31915	100	31933	65	31951	65	31969	65	31987	65	43905	65
31916	250	31934	65	31952	65	31970	65	31988	65	43906	65
31917	65	31935	65	31953	125	31971	100	31989	65	43907	65
31918	65	31936	65	31954	65	31972	100	31990	65	43908	65

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
43909	65	43958	65	46607	100	46656	65	61305	65	61354	100
43910	65	43959	65	46608	65	46657	65	61306	65	61355	65
43911	125	43960	65	46609	65	46658	65	61307	65	61356	65
43912	125	43961	65	46610	100	46659	65	61308	65	61357	65
43913	65	43962	65	46611	65	46660	65	61309	65	61358	100
43914	65	43963	65	46612	65	46661	65	61310	65	61359	100
43915	65	43964	125	46613	100	46662	65	61311	65	61360	65
43916	65	43965	65	46614	65	46663	65	61312	65	61361	65
43917	65	43966	65	46615	65	46664	65	61313	65	61362	65
43918	65	43967	65	46616	65	46665	65	61314	65	61363	125
43919	100	43968	65	46617	65	46666	65	61315	65	61364	65
43920	125	43969	65	46618	250	46667	100	61316	65	61365	65
43921	65	43970	125	46619	65	46668	65	61317	250	61366	65
43922	65	43971	65	46620	65	46669	65	61318	125	61367	65
43923	65	43972	65	46621	65	46670	65	61319	65	61368	65
43924	65	43973	65	46622	65	46671	65	61320	65	61369	65
43925	65	43974	250	46623	250	46672	65	61321	65	61370	65
43926	65	43975	65	46624	65	46673	65	61322	65	61371	65
43927	65	43976	65	46625	65	46674	65	61323	125	61372	65
43928	65	43977	65	46626	100	**46675**	**1500**	61324	125	61373	65
43929	65	43978	65	46627	65	46676	65	61325	65	61374	65
43930	65	43979	65	46628	65	46677	65	61326	65	61375	65
43931	65	43980	65	46629	65	46678	65	61327	65	61376	65
43932	**1000**	43981	65	46630	125	46679	65	61328	65	61377	65
43933	65	43982	65	46631	65	46680	250	61329	65	61378	65
43934	65	43983	65	46632	100	46681	65	61330	65	61379	100
43935	65	43984	65	**46633**	**1000**	46682	65	61331	65	61380	125
43936	125	43985	65	46634	100	46683	65	61332	65	61381	65
43937	65	43986	65	46635	125	46684	65	61333	100	61382	65
43938	65	43987	65	46636	250	46685	65	61334	65	61383	65
43939	65	43988	100	46637	65	46686	65	61335	65	61384	65
43940	100	43989	65	46638	65	**46687**	**10000**	61336	65	61385	65
43941	65	43990	65	46639	65	46688	65	61337	65	61386	65
43942	65	43991	65	46640	65	46689	65	61338	65	61387	65
43943	65	43992	65	46641	65	46690	65	61339	65	61388	65
43944	65	43993	65	46642	65	46691	65	61340	65	61389	100
43945	65	43994	65	46643	65	46692	65	61341	65	61390	250
43946	65	43995	65	46644	100	46693	65	61342	65	61391	65
43947	65	43996	125	46645	65	46694	65	61343	65	61392	65
43948	**1000**	43997	65	46646	65	46695	65	61344	65	61393	65
43949	65	43998	65	46647	65	46696	65	61345	100	61394	65
43950	65	43999	65	46648	100	46697	65	**61346**	**1000**	61395	65
43951	65	44000	65	**46649**	**3000**	46698	65	61347	65	61396	65
43952	65	46601	65	46650	65	46699	100	61348	65	61397	65
43953	65	46602	125	46651	65	46700	250	61349	100	61398	65
43954	125	46603	65	46652	65	61301	65	61350	65	61399	65
43955	65	46604	65	46653	65	61302	65	61351	65	61400	250
43956	65	46605	65	46654	65	61303	65	61352	65		
43957	65	46606	65	46655	65	61304	65	61353	65		

Vorſtehende Gewinne werden planmäßig

am 1. Februar 1845

bei der unterzeichneten Kaſſe gegen Rückgabe der Looſe baar bezahlt; wer die Zahlung früher zu empfangen wünſcht, kann ſolche gegen Abzug eines Disconto à $^1/_2$ Kreuzer vom Gulden erhalten.

Die von den früheren ſechs Ziehungen noch rückſtändigen Looſe ſind in der beifolgenden Liſte verzeichnet.

Karlsruhe, den 2. September 1844.

Großherzoglich Badiſche Amortiſationskaſſe.

Digitized by Google

Liſte

der aus den

frühern ſechs Ziehungen

noch uneingelösten Großherzoglich Badiſchen Fünfzig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahr 1840,

deren Beſitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
18	1778	III.	65	402	40145	V.	100	575	57413	VI.	65	633	63255	I.	65
〃	1779	〃	125	〃	40147	〃	1000	〃	57425	〃	65	〃	63299	〃	65
〃	1780	〃	65	〃	40150	〃	65	〃	57433	〃	65	698	69716	VI.	65
207	20601	II.	65	〃	40151	〃	65	〃	57435	〃	65	〃	69736	〃	65
〃	20602	〃	65	〃	40152	〃	65	〃	57438	〃	65	〃	69737	〃	65
218	21769	〃	65	〃	40154	〃	65	〃	57443	〃	5000	〃	69738	〃	65
220	21982	III.	65	〃	40156	〃	65	〃	57446	〃	65	〃	69757	〃	65
〃	21983	〃	65	〃	40157	〃	65	〃	57447	〃	125	〃	69758	〃	125
359	35862	I.	65	524	52310	IV.	65	〃	57448	〃	65	〃	69759	〃	100
〃	35863	〃	65	〃	52355	〃	125	〃	57451	〃	65	〃	69766	〃	100
〃	35864	〃	65	〃	52358	〃	65	〃	57452	〃	65	〃	69781	〃	65
〃	35865	〃	65	〃	52364	〃	65	〃	57453	〃	125	814	81359	I.	65
〃	35866	〃	65	〃	52365	〃	65	〃	57459	〃	65	893	89267	VI.	65
366	36502	III.	65	〃	52392	〃	65	〃	57472	〃	100	〃	89268	〃	65
〃	36537	〃	65	527	52632	V.	65	〃	57475	〃	65	〃	89276	〃	65
402	40136	V.	65	〃	52647	〃	65	〃	57477	〃	125	〃	89278	〃	65
〃	40137	〃	65	575	57404	VI.	65	〃	57478	〃	100	〃	89290	〃	65
〃	40138	〃	65	〃	57405	〃	125	〃	57481	〃	65	〃	89292	〃	65
〃	40139	〃	65	〃	57406	〃	65	〃	57482	〃	65	〃	89299	〃	65
〃	40140	〃	65	〃	57408	〃	65	〃	57489	〃	100	932	93163	III.	65
〃	40141	〃	65	〃	57411	〃	100	〃	57490	〃	65	〃	93169	〃	125
〃	40143	〃	65	〃	57412	〃	65	〃	57499	〃	65	943	94253	V.	65

Carlsruhe, den 2. September 1844.

Großherzoglich Badiſche Amortiſationskaſſe.

Digitized by Google

Garniſon Carlsruhe.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Kuppenheim. Achern. Oppenau.	Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.
Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Mößkirch.	Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Singen. Conſtanz.
Kuppenheim. Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Pfullendorf.	

Garniſon Carlsruhe.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Neuſtadt.	Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. St. Blaſien. Waldshut.	**Rheinſtraße.** Raſtatt. Neufreiſtedt. Ichenheim. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.
Kuppenheim. Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Schönau. Säckingen.	

Garniſon Raſtatt.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Mühlburg. Wieſenthal. Mannheim.	Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Mosbach. Adelsheim. Borberg. Tbr. Biſchofsheim.
Durlach. Langenbrücken. Heidelberg. Weinheim.	Durlach. Pforzheim.
Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Mosbach. Walldürn. Wertheim.	Forbach.
	Achern. Oppenau.

Garniſon Raſtatt.

Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Hüfingen.	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Pfullendorf.
Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Möskirch.	Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Meersburg.

Digitized by Google

Garniſon Raſtatt.		Garniſon Raſtatt.	
Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Stockach. Ueberlingen.	Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Neuſtadt.	Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Schönau. Säckingen.	**Rheinſtraße.** Neufreiſtedt. Ichenheim. Herbolsheim. Freiburg.
Achern. Gengenbach. Hornberg. Villingen. Geißingen. Engen. Conſtanz.	Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Saig. St. Blaſien. Waldshut.	Achern. Offenburg. Herbolsheim. Freiburg. Müllheim. Lörrach.	

Garniſon Freiburg.		Garniſon Freiburg.	
Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.	Etappen-Ort.
Rheinſtraße. Herbolsheim. Ichenheim. Neufreiſtedt. Raſtatt. Mühlburg. Wieſenthal. Mannheim.	Herbolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Mosbach. Adelsheim. Borberg. Tbr. Biſchofsheim.	Neuſtadt. Villingen.	Saig. Stühlingen.
Herbolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Langenbrücken. Heidelberg. Weinheim.	Herbolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Bretten. Eppingen.	Neuſtadt. Hüfingen. Engen. Stockach. Mößkirch.	Saig. St. Blaſien. Waldshut.
Herbolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Langenbrücken. Sinsheim. Mosbach. Walldürn. Wertheim.	Herbolsheim. Offenburg. Achern. Kuppenheim. Durlach. Pforzheim.	Neuſtadt. Hüfingen. Engen. Stockach. Pfullendorf.	Schönau. Säckingen.
	Elzach.	Neuſtadt. Hüfingen. Engen. Radolphzell. Conſtanz.	Müllheim. Lörrach.
		Neuſtadt. Hüfingen. Engen. Stockach. Meersburg.	

Beilage Nr. II.

Beſcheinigung (Gegenſchein)

über geleiſtete Fuhren und Vorſpannspferde.

Für das . . . . . Regiment, Detachement ꝛc. (den Unterzeichneten) wurden von der Gemeinde . . . . Amts . . . . folgende Fuhren und Vorſpannspferde geſtellt, und zwar:

Am . . ten . . . . 18 . . nach . . . . auf . . Stunden Entfernung
. . . . einſpännige Fuhren mit . . . Fuhrleuten
. . . . zweiſpännige Fuhren mit . . . Fuhrleuten
. . . . Vorſpannspferde für . . zweiſpännige ärariſche Wagen mit . . . Fuhrleuten
. . . . Vorſpannspferde für . . dreiſpännige dergleichen mit . . . Fuhrleuten

Die richtige Stellung dieſer Transportmittel beſcheinigt Station. . . . . den . . ten . . 18

N. N.

Bemerkung: Die Gegenſcheine werden eben ſo ausgeſtellt, und vom Ortsvorſtand der Gemeinde, welche die Fuhren geleiſtet hat, unterzeichnet.

Beilage Nr. III.

Beſcheinigung (Gegenſchein)

über geleiſtete Vergütung für Militärfuhren und Vorſpannspferde.

Von dem . . . . . . (Regiment, Detachement ꝛc.) wurde der Gemeinde für die unterm . . 18 . . geſtellten Fuhren und Vorſpannspferde folgende Vergütung geleiſtet:

	Betrag
für . . einſpännige Fuhren nach . . . . auf . . Stunden Entfernung	fl. . . kr.
„ . . zweiſpännige Fuhren nach . . . . auf . . Stunden Entfernung	fl. . . kr.
„ . . Vorſpannspferde mit . . Fuhrleuten nach . . . . . . auf . . Stunden Entfernung	fl. . . kr.
ſchreibe Summa . .	fl. . . kr.

(Betrag mit Worten.)

Deren richtigen Empfang beſcheinigt. . . . . . . den . . ten . . . 18 . .

Der Gemeinde-Verrechner.

Bemerkung: Die Gegenſcheine werden eben ſo ausgefertigt mit der einzigen Abänderung, daß am Schluſſe ſtatt des Empfangs, die richtige Zahlung beurkundet wird, und daß dieſelben von dem Commandirenden und dem Rechnungsführer unterzeichnet werden.

Digitized by Google

Beilage Nr. IV.

Zahlungs-Tarif

für die nach Artikel 3. des Geſetzes vom 11. April 1844, Regierungsblatt Nr. VIII. zu leiſtenden Vergütungen für Militär-Fuhren und Vorſpanns-Pferde.

Entfernungen.	Pferde.		Wagen.		Fuhrmann.		Summe.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
				Einſpännig.					
Eine Wegſtunde	—	12	—	4	—	8	—	24	1. Werden nur Vorſpannspferde ohne den Wagen geſtellt, ſo wird an der Summe überall der Betrag für den Wagen in Abzug gebracht.
zwei Wegſtunden	—	24	—	8	—	16	—	48	
drei "	—	36	—	12	—	24	1	12	
vier "	—	48	—	16	—	32	1	36	
fünf "	1	—	—	20	—	40	2	—	
ſechs "	1	12	—	24	—	48	2	24	
ſieben "	1	24	—	28	—	56	2	48	
acht "	1	36	—	32	1	4	3	12	
				Zweiſpännig.					
Eine Wegſtunde	—	24	—	4	—	8	—	36	
zwei Wegſtunden	—	48	—	8	—	16	1	12	
drei "	1	12	—	12	—	24	1	48	
vier "	1	36	—	16	—	32	2	24	
fünf "	2	—	—	20	—	40	3	—	
ſechs "	2	24	—	24	—	48	3	36	
ſieben "	2	48	—	28	—	56	4	12	
acht "	3	12	—	32	1	4	4	48	
				Dreiſpännig.					
Eine Wegſtunde	—	36	—	4	—	8	—	48	
zwei Wegſtunden	1	12	—	8	—	16	1	36	
drei "	1	48	—	12	—	24	2	24	
vier "	2	24	—	16	—	32	3	12	
fünf "	3	—	—	20	—	40	4	—	
ſechs "	3	36	—	24	—	48	4	48	
ſieben "	4	12	—	28	—	56	5	36	
acht "	4	48	—	32	1	4	6	24	
				Vierſpännig.					
Eine Wegſtunde	—	48	—	4	—	16	1	8	2. Bei vier Pferden werden nach Art. 3. des Geſetzes zwei Fuhrleute angenommen.
zwei Wegſtunden	1	36	—	8	—	32	2	16	
drei "	2	24	—	12	—	48	3	24	
vier "	3	12	—	16	1	4	4	32	
fünf "	4	—	—	20	1	20	5	40	
ſechs "	4	48	—	24	1	36	6	48	
ſieben "	5	36	—	28	1	52	7	56	
acht "	6	24	—	32	2	8	9	4	

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. September 1844.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer eigenen Bezirksforſtei für die Stiftungswaldungen des Forbacher Heiligenfonds betreffend.

Nachdem genehmigt worden iſt, daß für die Stiftungswaldungen des Forbacher Heiligenfonds in den Gemarkungen Forbach und Gausbach eine eigene Bezirksforſtei mit dem Sitze zu Forbach errichtet werde, bringt man dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß danach die genannten Waldungen den Bezirksforſteien Herrenwies und Kaltenbrunn, welchen ſie bisher zugetheilt waren, abgenommen werden.

Carlsruhe, den 3. Auguſt 1844.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten:
Eichrodt.

Vdt. Reinhard.

Die Errichtung eines Nebenzollamtes I. zu Waghäuſel betreffend.

Nach allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 16. v. M. iſt zu Waghäuſel, im Hauptſteueramtsbezirk Knielingen, ein Nebenzollamt I. errichtet worden.

Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. September 1844.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Glock.

Die Aufhebung des Eingangszolls von Steinkohlen betreffend.

Da es nach einer unter den Vereinsregierungen beſtehenden Verabredung jeder Einzelnen derſelben überlaſſen iſt, den Eingangszoll auf Steinkohlen nach Bedürfniß herabzuſetzen oder ganz aufzuheben, ſo iſt in Folge allerhöchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 10. d. M. den Großherzoglichen Zollbehörden die Weiſung ertheilt worden,

Digitized by Google

die aus dem Auslande einkommenden Steinkohlen vom 1. künftigen Monats an als eingangszollfrei zu behandeln.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 14. September 1844.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Die Verlooſung und Rückzahlung 3½ procentiger Rentenſcheine im Capitalbetrag von 77,000 fl.

Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Amortiſationskaſſe ermächtigt worden iſt, von ihren 3½ procentigen Rentenſcheinen nach vorheriger, im Laufe des Monats Oktober vorzunehmender Verlooſung, den Capitalbetrag von 77,000 fl. durch Verwendung des Tilgungsfonds auf den 1. Mai 1845 heimzuzahlen.

Carlsruhe, den 14. September 1844.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Die Aufhebung der Domänenverwaltung und Forſtkaſſe Giſſigheim betreffend.

Nach allerhöchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 10. d. M. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Aufhebung der Domänenverwaltung und Forſtkaſſe Giſſigheim auf den 1. Oktober d. J. zu beſchließen und dabei zu beſtimmen geruht, daß die Gefällorte der Domänenverwaltung in den Amtsbezirken Gerlachsheim und Tauberbiſchofsheim, und die Orte Heckfeld und Unterſchüpf im Amtsbezirk Boxberg der Domänenverwaltung Gerlachsheim, alle übrigen aber der Domänenverwaltung Krautheim zugewieſen, ferner daß die Beſtandtheile der Forſtkaſſe hinſichtlich des Forſtbezirks Gerlachsheim mit der Forſtkaſſe daſelbſt, und hinſichtlich des Forſtbezirks Ballenberg mit der Forſtkaſſe Krautheim vereinigt werden.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. September 1844.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Glock.

Die Aenderung der Obereinnehmereibezirke Donaueſchingen und Engen in Folge der Auflöſung des Amtes Möhringen betreffend.

Nachdem zufolge der Bekanntmachung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 16. Januar d. J. Reggsblt. Nr. III. mit allerhöchſter Genehmigung Seiner Königlichen

Digitized by Google

Hoheit des Großherzogs das vormalige Bezirksamt Möhringen aufgelöst, und theils dem Bezirksamt Engen, theils dem neugebildeten Bezirksamt Donaueſchingen zugetheilt worden, ſo werden, vom Beginn des Rechnungsjahrs 1845 anfangend, die bisherigen Bezirke der Obereinnehmereien Donaueſchingen und Engen in der Art abgeändert, daß erſtere die nunmehrigen Amtsbezirke Donaueſchingen, Hüfingen und Villingen, und letztere die nunmehrigen Amtsbezirke Engen, Blumenfeld und Stockach begreift.

Carlsruhe, den 17. September 1844.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Glock.

In der Anlage wird die Ueberſicht des Vermögensſtandes der Militärwittwenkaſſe beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1843 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Auguſt 1844.

Kriegsminiſterium.

v. Freydorf.

Vdt. Feſenbeckh.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht. Es haben geſtiftet:

Dekan und Stadtpfarrer Roßmann in Breiſach:

a. ein ſilbernes Verſehekreuz mit zwei vergoldeten Kapſeln, im Betrag von .	56 fl.	3 kr.
b. ein ſilbernes Ciborium mit Deckel und Vergoldung, im Betrag von . .	112 fl.	—
c. eine neue Monſtranz von Silber mit Vergoldung und Edelſteinen, Werth	1,611 fl.	—
d. eine neue Lampe zum ewigen Licht, von Kupfer und verſilbert, im Betrag von	54 fl.	—
e. einen blauen Rauchmantel von Seidenſtoff mit Goldborten, im Betrage von	36 fl.	24 kr
	1869 fl.	27 kr.

zu Gunſten der Münſterkirche in Breiſach;

der ledige Pirmin Güntert zu Untereggingen zur dortigen Schule 50 fl.;

Pfarrer Fink von Randegg zur dortigen Gemeinde 34 Ruthen Wald;

Alois Kleiſer von Schollach zu Gründung eines Armenfonds für die Gemeinden Schollach und Urach die Summe von 4,280 fl. 5 kr.;

Michael Späth und Dominik Lohmann von Reichenbach, Amts Gengenbach, in den St. Michels-Kapellenfond zu Haigerach zu Anſchaffung einer Uhr und zu andern kirchlichen Zwecken 685 fl. 49 kr.;

Digitized by Google

der verſtorbene Pfarrer Hinna von Grieſen für den Armen- und Schulfond zu Jeſtetten 797 fl. 26 kr. für jeden Fond;

Margaretha Frey von Mannheim 25 fl. in das evangeliſche Hoſpital daſelbſt;

ein Ungenannter 8 fl. in den Allmoſenfond zu Höpfingen;

Se. Durchlaucht der Herr Fürſt von Leiningen 25 fl. in den Kirchenfond zu Rinſchheim;

Freifrau von Harding zu Mannheim 100 fl. in den katholiſchen Pfarrhausbaufond zu Neckarau;

drei Ungenannte 50 fl. in den Allmoſenfond zu Rothenberg;

einige Ungenannte 130 fl. zur Anſchaffung von Miniſtrantenröcken, eines Pluvials und Meßgewandes in die Kirche zu Oberwittighauſen;

ein Ungenannter ein Altartuch in die Kirche zu Grünsfeld im Werth zu 3 fl. und

ein Ungenannter 38 fl. für ein Velum und 7 fl. für ein ſolches über das Ciborium in die Kirche zu Unterwittighauſen.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Reizenſtein die allergnädigſte Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſtreich verliehenen Orden der eiſernen Krone dritter Claſſe anzunehmen und zu tragen.

Civil-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht:

den Geheimen Referendär Merk, ſeiner unterthänigſten Bitte gemäß, wegen Geſundheitsſchwäche in den Ruheſtand zu verſetzen;

die Hofgerichtsaſſeſſoren Guyet in Mannheim, Preſtinari in Raſtadt und Uhl in Conſtanz zu Hofgerichtsräthen und

den Hofgerichtsaſſeſſor Molter in Mannheim zum Aſſeſſor bei dem Juſtizminiſterium zu ernennen;

dem Lehrer Bleß an der höhern Bürgerſchule in Baden den Titel eines Profeſſors zu verleihen;

die erledigte Domänenverwaltung Freiburg dem Domänenverwalter Klaiber in Conſtanz und

dem bisherigen Verweſer der Obereinnehmerei Buchen, Cameralaſſiſtent Dorner, dieſe Obereinnehmerei definitiv zu übertragen;

den Hauptamtscontroleur Böhringer zu Freiburg zum Hauptamtsverwalter allda zu befördern;

den Bauconducteur zweiter Claſſe Friedolin von Senger bei der Inſpektion Carlsruhe, unter Beförderung zum Bauconducteur erſter Klaſſe, zur Waſſer- und Straßenbauinſpektion Lörrach zu verſetzen;

Digitized by Google

die evangeliſche Stadtpfarrei Eppingen, dem Pfarrer Friedrich Chriſtian Sachs zu Durlach zu verleihen, und demſelben zugleich das Decanat proviſoriſch zu übertragen;

die erledigte katholiſche Pfarrei Niedereſchach, Bezirksamt Villingen, dem Pfarrer Franz Xaver Kerker in Waldau,

die erledigte katholiſche Stadtpfarrei Offenburg dem Dompräbendar Dr. Johann Nepomuk Müller in Freiburg,

die erledigte katholiſche Pfarrei Wieblingen, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Franz Joſeph Hartmann in Impfingen,

die erledigte katholiſche Pfarrei Gerlachsheim dem Vicar Johann Baptiſt Meier in Freiburg und

die katholiſche Pfarrei Oehnsbach, Amts Achern, dem Pfarrer Joſeph Kunz in Mörſch Amt Ettlingen zu verleihen.

Die fürſtlich fürſtenbergiſche Präſentation des Kaplaneiverwalters Johann Baptiſt Huber zu Villaſingen auf die Pfarrei Lembach und

des Pfarrers Johann Nepomuk Renn in Weizen, Amts Stühlingen, auf die katholiſche Pfarrei Urach, Amts Neuſtadt, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Hofgericht des Unterrheinkreiſes iſt die Stelle eines Aſſeſſors erledigt. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht anzumelden.
2. Bei dem Hofgericht des Unterrheinkreiſes iſt die Stelle eines Secretärs erledigt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorſchriftsmäßig anzumelden.
3. Die Domänenverwaltung Conſtanz iſt erledigt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei der Hofdomänenkammer zu melden.
4. Die Stelle des Hauptamts=Controleurs bei dem Hauptſteueramt Freiburg. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Steuerdirection zu melden.
5. An dem Lyceum in Mannheim iſt die Stelle eines katholiſchen Religionslehrers mit einem Gehalt von 600 fl. in Erledigung gekommen, welche mit einem katholiſchen Geiſtlichen beſetzt werden ſoll, der zugleich auch den katholiſchen Religionsunterricht an der höhern Bürgerſchule in Mannheim, ſowie die Pfarrcuratie in dem Zuchthauſe daſelbſt, letztere gegen einen Functionsgehalt von 250 fl. jährlich zu übernehmen hat. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich der Vorſchrift gemäß innerhalb vier Wochen bei dem Oberſtudienrath zu melden.
6. Zu dem Ausſchreiben der Pfarrei Mahlberg (Regsbltt. Nr. XV. vom 24. Juni d. J. Seite 135 und 136) wird nachträglich bemerkt, daß der künftige Pfarrer an der höhern Bürgerſchule daſelbſt wöchentlich zwei Stunden Religionsunterricht ohne beſonderes Honorar zu ertheilen hat.
7. Nachträglich zu dem Ausſchreiben der katholiſchen Pfarrei Buchheim, Amts Stockach, im Regierungsblatt Nro. XXII. l. J. Seite 176, wird bemerkt, daß dieſe Pfarrei ein Einkommen von beiläufig 1000 fl. hat, und das Zehntlaſtenproviſorium von 78 fl. 24 kr ſtatt auf 7 auf 4 Jahrestermine feſtgeſetzt iſt.
8. Durch den Tod des Pfarrers Sauder in Schönau iſt dieſe Pfarrei, Dekanats Ladenburg, mit

einem Competenzanſchlag von 493 fl. 12 kr., welcher durch einen Zuſchuß aus dem Unterländer Kirchenfond auf 600 fl. erhöht wird, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

9. Durch erfolgtes Ableben des Stadtpfarrers Rebſtein iſt die Pfarrei Hüfingen mit einem beiläufigen Einkommen von 1450 fl. in Erledigung gekommen; die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft als Patron binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

10. Durch die Beförderung des Pfarrers Karl Kleinmann auf die Pfarrei Michelbach iſt die katholiſche Pfarrei Eberſteinburg, Amts Baden, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 450 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

11. Durch die Beförderung des Kaplans Schefold auf die Pfarrei Beuern, Amts Heiligenberg, iſt das Kaplaneibeneficium zu Salem mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. erledigt worden. Die Competenten um dieſe Kaplaneipfründe haben ſich bei der markgräflich badiſchen Domänenkanzlei nach Vorſchrift zu melden.

12. Durch die Beförderung des Pfarrers Ferdinand Buhlinger auf die Pfarrei Leimen, Oberamts Heidelberg, iſt die katholiſche Pfarrei Dielsberg, Amts Neckargemünd, mit einem beiläufigen Einkommen von 780 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

13. Nachdem man beſchloſſen hat, die bisher verwaltete evangeliſche Pfarrei Feuerbach Dekanats Müllheim wieder definitiv zu beſetzen, wird dieſelbe mit einem Competenzanſchlag von 650 fl. 34 kr. ausgeſchrieben; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Geſtorben ſind:

Am 26 Auguſt 1844 der penſionirte Amtschirurg Rehmann in Mühlhauſen;
„ 3. September 1844 der penſionirte Kanzliſt Bürgin dahier;
„ 7. „ „ der penſionirte Kanzleirath Giehne dahier.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XIII. d. J., Seite 102, Zeile 8 von unten lies Zepf ſtatt Zopf.

Digitized by Google

Ueberſicht

des

Standes der Großherzoglich Badiſchen Militär-Wittwenkaſſe

vom 1. Januar 1843 bis dahin 1844.

Stand der Rechnung.

Erſte Klaſſe.

Soll fl.	Soll kr.	Einnahme.	Hat fl.	Hat kr.	Reſt fl.	Reſt kr.
		I. Rückſtandsrechnung.				
		1. Einnahmsreſte aus voriger Rechnung.				
		(fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.)				
		8,800 18 a) Kapitalzinsreſte . . . 7,550 17 — 1,250 1				
		50 — b) andere Einnahmsreſte . 50 — — —				
8,850	18		7,600	17	1,250	1
23	—	2. Abgang an Ausgabsreſten	23	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
		1. Kapitalzinſe.				
		(fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.)				
		34,734 17 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . . . . 26,393 23 — 8,340 54				
		— — b) von verwieſenen Poſten — — — —				
34,734	17		26,393	23	8,340	54
		2. Kapitalien.				
		(fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.)				
		950,222 50 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . . . . 67,160 17 — 883,062 33				
		— — b) von verwieſenen Poſten — — — —				
950,222	50		67,160	17	883,062	33
		3. Beiträge der Mitglieder.				
		(fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.)				
		8,505 49 a) fortlaufende Beiträge . 8,505 49 — — —				
		1,657 48 b) Receptions- und Promotionstaxen . . . . 1,645 18 — 12 30				
10,163	37		10,151	7	12	30
—	—	4. Verfallene Einſtands-Cautionen	—	—	—	—
—	—	5. Gewinn an erkauften oder veräußerten Obligationen	—	—	—	—
1,003,994	2	. . . . Uebertrag	111,328	4	892,665	58

Digitized by Google

Soll.		Einnahme.	Hat.		Reſt.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1,003,994	2	. . . . Uebertrag	111,328	4	892,665	58
—	—	6. Milde Zuflüſſe	—	—	—	—
—	—	7. Strafen	—	—	—	—
—	—	8. Pachtzinſe	—	—	—	—
—	—	9. Erlös aus Fahrniß und Material	—	—	—	—
—	—	10. Erſatzpoſten	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
3,958	3	1. Kaſſenreſt aus voriger Rechnung	3,958	3	—	—
		2. Von und für fremde Caſſen.				
		fl. kr. — — a) aus voriger Rechnung . — — fl. kr. — — fl. kr.				
10,286	12	10,286 12 b) vom laufenden Jahr . 10,286 12 — —	10,286	12	—	—
		3. Von und für Privatperſonen.				
		fl. kr. — — a) aus voriger Rechnung . — — fl. kr. — — fl. kr.				
560	—	560 — b) vom laufenden Jahr . . 560 — — —	560	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungspoſten	—	—	—	—
1,018,798	17	. . . Summe der Einnahme	126,132	19	892,665	58
		Die Zahl der beitragenden Mitglieder war am Schluß des Rechnungsjahrs vom 1. Januar 1843 bis dahin 1844 . . . . 500.				
		Am Schluß des Rechnungsjahrs vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843 betrug dieſelbe . . . 504.				
		Alſo Verminderung . . 4.				

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		I. Rückſtandsrechnung.				
207	—	1. Ausgabsreſte aus voriger Rechnung	207	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsreſten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
63,300	—	1. Angelegte Kapitalien	63,300	—	—	—
47	27	2. Zinsvergütung und Aufwechſel für erkaufte oder veräußerte Obligationen	47	27	—	—
48,252	—	3. Wittwen- und Waiſengehalte	48,252	—	—	—
		4. Verwaltungskoſten.				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		1,625 — a) Beſoldungen . . . . . . 1,625 — — —				
		139 57 b) Gehalte . . . . 139 57 — —				
		311 5 c) Bureaukoſten, als: Kaſſenzubuße, Gratifikationen, für Schreibmaterialien, Impreſſen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen und verſchiedene kleinere Bureau-Erforderniſſe . . . . . 311 5 — —				
		62 30 d) Miethzinſe . . . . 62 30 — —				
2,138	32		2,138	32	—	—
—	51	5. Für Fahrniß und Material	—	51	—	—
2	9	6. Rückerſatz	2	9	—	—
—	—	7. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
12,146	57	1. Kaſſenreſt an künftige Rechnung	12,146	57	—	—
		2. An und für fremde Kaſſen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		10,286 12 b) vom laufenden Jahre . . . 37 23 10,248 49				
10,286	12		37	23	10,248	49
		3. An und für Privatperſonen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		560 — b) vom laufenden Jahre . . . — — — 560				
560	—		—	—	560	—
—	—	4. Ausgleichungspoſten	—	—	—	—
136,911	8	. . . . Summe der Ausgabe	126,132	19	10,808	49
		Worunter der pro 1844 übertragene baare Kaſſenvorrath mit 12,146 fl. 57 kr.				

heirathungs- oder mit dem Todestage einer Wittwe auf. Sind aber in dieſen Fällen Kinder vorhanden, ſo beziehen letztere das Beneficium fort, und zwar die Söhne bis zum Antritt des zwanzigſten und die Töchter bis zum Antritt des achtzehnten Lebensjahres.

Am Schluß des Rechnungsjahrs vom 1. Januar 1843 bis dahin 1844 waren Beneficiaten vorhanden:

	1 Wittwen-	und —	Waiſenpartie,	zuſammen 1	à 165 fl. jährlich .	165 fl.
	45 "	" 6	"	" 51	à 96 " " .	4,896 "
	43 "	" 4	"	" 47	à 66 " " .	3,102 "
	57 "	" 2	"	" 59	à 48 " " .	2,832 "
zuſammen	146 "	" 12	"	" 158	" " .	10,995 "
Am Schluſſe des Rechnungsjahrs vom 1. Januar 1842 bis dahin 1843 aber .	151 "	" 10	"	" 161	" " .	11,049 "
Alſo gegen 1842:						
Verminderung . . .	5 "	" —	"	" 3	" " .	54 "
Vermehrung	— "	" 2	"			

Zuſammenſtellung.

Am 1. Januar 1844 betrugen alſo:

die Beneficien der erſten Klaſſe jährliche	49,845 fl.
" " " zweiten Klaſſe "	10,995 "
zuſammen .	60,840 fl.
Am 1. Januar 1843 betrugen ſämmtliche Beneficien	58,713 "
Alſo Vermehrung im Rechnungsjahr 1843 jährliche	2,127 fl.

und liegen die Verzeichniſſe über die im Rechnungsjahr 1843 bezahlten Wittwen- und Waiſenbeneficien erſter und zweiter Klaſſe unter Lit. **A.** und **B.** bei.

Lit. A.

Militär-Wittwen-Kaſſe.

Erſte Klaſſe.

Verzeichniß

der

in dem Rechnungsjahr vom 1. Januar 1843 bis dahin 1844 bezahlten Wittwen- und Waiſen-Gehalte.

Jährlicher Beitrag des verſtorbenen Mannes und Vaters. fl.	kr.		Bezahlter Beneficien-Betrag. fl.	kr.
45	—	Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin Stephanie von Baden in Mannheim *)	900	—
45	—	Generallieutenant von Schäffer Frau Wittwe in Carlsruhe	900	—
45	—	" " Stockhorn " " " Mannheim vom 8. Dezember 1843 an	57	30
45	—	" Stolze Frau Wittwe von Carlsruhe	900	—
45	—	" von Vincenti Frau Wittwe in Mannheim	900	—
45	—	Generalmajor Brückner Frau Wittwe in Bühl	900	—
33	—	" Eichrodt Frau Wittwe in Carlsruhe	660	—
45	—	" von Franken Frau Wittwe in Rheinweiler	900	—
42	—	" " Geuſau " " " Carlsruhe	849	—
45	—	" " Laroche " " " "	900	—
20	30	" " Rödee " " " "	410	—
45	—	" " Scutter " " " "	900	—
22	48	" " Tannſtein " " " Hanau	456	—
45	—	Gendarmerie-Oberſt von Beuſt Frau Wittwe in Carlsruhe	900	—
32	51	Oberſt Heinrich von Brandt Frau Wittwe in Carlsruhe	657	—
28	57	" von Cancrin Frau Wittwe in Carlsruhe	579	—
32	51	" Günther Frau Wittwe in Freiburg	657	—
45	—	" von Holzing Frau Wittwe in Carlsruhe	900	—
32	51	" Weber Frau Wittwe in Carlruhe	657	—
32	51	Oberſtlieutenant Bachelin Frau Wittwe in Carlsruhe	657	—
32	51	" von Bechtold Waiſe " "	657	—
32	3	" Fäßler Frau Wittwe in Carlsruhe	641	—
32	51	" Hufſchmid Frau Wittwe in Heidelberg	657	—
28	57	" Kagerer Frau Wittwe in Freiburg	579	—
32	51	" von Krieg Frau Wittwe in Karlsruhe	657	—
18	18	" Leuchſenring Frau Wittwe in Mannheim	366	—
36	18	" von Preen Frau Wittwe in Mannheim und deſſen Waiſe zweiter Ehe in Carlsruhe	726	—
13	48	" Trommer Frau Wittwe in Zürich	276	—
13	48	Major von Adelsheim Frau Wittwe in Adelsheim	276	—
29	15	" Asbrand Frau Wittwe in Raſtatt	585	—
26	33	" von Bohlen Frau Wittwe in Carlsruhe	531	—
18	18	" Keßler Frau Wittwe in Karlsruhe	366	—
21	36	" von Killinger Frau Wittwe in Carlsruhe	432	—

*) Ihre Königliche Hoheit beziehen dieſes Wittwengehalt nicht Selbſt, ſondern laſſen daſſelbe zur Unterſtützung von Militärangehörigen verwenden.

Digitized by Google

Vermögensſtand.

	fl.	kr.
Erſte Klaſſe.		
Aktivkapitalien	883,062	33
Einnahmsreſte	9,603	25
Baarer Kaſſenvorrath	12,146	57
Summe .	904,812	55
Darauf haften folgende Ausgabsreſte:		
1. Unverzinslicher Vorſchuß der zweiten Klaſſe der Militärwittwenkaſſe . 10,248 fl. 49 kr.		
2. Vorausbezahlte Kapitalzinſe . . . . 560 „ — „	10,808	49
Reſt Vermögen . .	894,004	6
Am 1. Januar 1843 betrug das Vermögen dieſer Claſſe	899,524	11
Alſo Verminderung deſſelben im Rechnungsjahr 1843	5,520	5
welcher Betrag einſtweilen aus den Einnahme-Ueberſchüſſen der zweiten Klaſſe beſtritten wurde.		
Zweite Klaſſe.		
Aktivkapitalien	795,836	35
Einnahmsreſte an Kapitalzinſen und an Vorſchüſſen zur erſten Klaſſe der Militärwittwenkaſſe	23,287	30
Baarer Kaſſenvorrath	1,387	$46\frac{3}{4}$
Summe	820,511	$51\frac{3}{4}$
Am 1. Januar 1843 betrug das Vermögen dieſer Klaſſe	803,131	21
Alſo Vermehrung deſſelben im Rechnungsjahr 1843	17,380	$30\frac{3}{4}$
Zuſammenſtellung.		
Am 1. Januar 1844 betrug alſo:		
das Vermögen der erſten Klaſſe	894,004	6
„ „ „ zweiten	820,511	$51\frac{3}{4}$
zuſammen . . .	1,714,515	$57\frac{3}{4}$
Am 1. Januar 1843 aber hat das ſämmtliche Vermögen betragen	1,702,655	32
Daſſelbe hat ſich alſo im Rechnungsjahr 1843 vermehrt um	11,860	$25\frac{3}{4}$

Digitized by Google

Ueberſicht

der

Beneficien und vorhandenen Wittwen und Waiſen.

Erſte Klaſſe.

Das Beneficium dieſer Klaſſe beſteht, einer höchſten Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, in jährlichen

20 Gulden

von jedem Gulden Beitrag eines verſtorbenen Mitgliedes. Die Auszahlung beginnt nach Ablauf des Sterbquartals und hört mit dem Wiederverheirathungs- oder mit dem Todestage einer Wittwe wieder auf. Sind jedoch in dieſen Fällen Kinder vorhanden, ſo beziehen letztere das Beneficium fort, und zwar die Söhne bis zum Antritt des zwanzigſten und die Töchter bis zum Antritt des achtzehnten Lebensjahres.

Beim Beginn des Rechnungsjahrs vom 1. Januar 1843 bis dahin 1844 waren Beneficiaten vorhanden:

	Wittwen-	und Waiſenparthien,	zuſammen	mit jährlichen
	106 Wittwen-	und 7 Waiſenparthien,	zuſammen 113	mit jährlichen 47,664 fl.
Hiezu kamen im Laufe des Rechnungsjahres	6 „	„ 1 „	„ 7 „	„ 3,141 „
Thut . .	112 „	„ 8 „	„ 120 „	„ 50,805 „
Abgegangen ſind in dieſem Zeitraum	3 „	„ — „	„ 3 „	„ 960 „
Verblieben am Schluſſe dieſes Rechnungsjahrs	109 „	„ 8 „	„ 117 „	„ 49,845 „
Es zeigt ſich alſo gegen 1842 eine Vermehrung von	3 „	„ 1 „	„ 4 „	„ 2,181 „

Zweite Klaſſe.

In Folge der, im Jahr 1837 ergangenen höchſten Beſtimmung erhalten dermalen an Beneficium:

a. die Wittwe und Waiſen eines Feldwebels, Wachmeiſters, Kapellmeiſters und Regimentstambours, monatlich 8 fl. oder jährlich . . . . 96 fl.

b. „ „ „ „ „ Sergeanten, Quartiermeiſters und Hoboiſten erſter Klaſſe monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich . . . . 66 „

c. „ „ „ „ „ Corporals, monatlich 4 fl. oder jährlich . . . . 48 „

d. „ „ „ „ „ Hoboiſten zweiter Klaſſe, Trompeters, Gefreiten, Karabiniers und Soldaten, monatlich 4 fl. oder jährlich . . . . 48 „

e. „ „ „ „ „ der niedern Militärdiener das nach dem ihrer Charge entſprechendenRanggrade.

Die Wittwen und Waiſen der, ausnahmsweiſe beitragenden, Individuen zweiter Klaſſe aber empfangen, gleich den Mitgliedern der erſten Klaſſe, von jedem Gulden Beitrag 20 Gulden Beneficium. Die Auszahlung der Beneficien dieſer Klaſſe beginnt, wie bei der erſten Klaſſe, nach Ablauf des Sterbquartals, und hört mit dem Wiederver-

Digitized by Google

Zweite Klaſſe.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		I. Rückſtandsrechnung.				
		1. Einnahmsreſte aus voriger Rechnung:				
		fl. 10,674 kr. 4 a) Kapitalzinsreſte . . . fl. 6,901 kr. 29 fl. 3,772 kr. 35				
		— — b) andere Einnahmsreſte . — — — —				
10,674	4		6,901	29	3,772	35
—	—	2. Abgang an Ausgabsreſten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung früherer Jahre**	—	—	—	—
—	—	**III. Rechnung vom laufenden Jahr.**				
		1. Kapitalzinſe.				
		fl. 30,252 kr. 8 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . . . . fl. 20,986 kr. 2 fl. 9,266 kr. 9				
		— — b) von verwieſenen Poſten — — — —				
30,252	8		20,986	2	9,266	6
		2. Kapitalien.				
		fl. 840,611 kr. 19 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . . . . fl. 44,774 kr. 44 fl. 795,836 kr. 35				
		— — b) von verwieſenen Poſten — — — —				
840,611	19		44,774	44	795,836	35
96	13³/₄	3. Beiträge von Mitgliedern	96	13³/₄	—	—
103	37	4. Verfallene Einſtandscautionen	103	37	—	—
—	—	5. Gewinn an erkauften oder veräußerten Obligationen	—	—	—	—
—	—	6. Milde Zuflüſſe	—	—	—	—
—	—	7. Strafen	—	—	—	—
—	—	8. Pachtzinſe	—	—	—	—
—	—	9. Erlös aus Fahrniß und Material	—	—	—	—
—	—	10. Erſatzpoſten	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
11,645	58	1. Kaſſenreſt aus voriger Rechnung	11,645	58	—	—
		2. Von und für fremde Kaſſen.				
		fl. — kr. — a) aus voriger Rechnung . fl. — kr. — fl. — kr. —				
		fl. 10,248 kr. 49 b) vom laufenden Jahre . . fl. — kr. — fl. 10,248 kr. 49				
10,248	49		—	—	10,248	49
		3. Von und für Privatperſonen.				
		fl. — kr. — a) aus voriger Rechnung . fl. — kr. — fl. — kr. —				
		— — b) vom laufenden Jahr . . — — — —				
—	—		—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungspoſten	—	—	—	—
903,632	8³/₄	. . . . . **Summe der Einnahme**	84,508	3³/₄	819,124	5

Digitized by Google

Soll fl.	Soll kr.	Ausgabe.	Hat fl.	Hat kr.	Reſt fl.	Reſt kr.
		I. Rückſtandsrechnung.				
—	—	1. Ausgabsreſte aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsreſten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
59,800	—	1. Angelegte Kapitalien	59,800	—	—	—
—	—	2. Zinsvergütung und Aufwechſel für erkaufte oder veräußerte Obligationen	—	—	—	—
11,032	55	3. Wittwen- und Waiſengehalte	11,032	55	—	—
		4. Verwaltungskoſten. (fl. kr. / fl. kr.)				
		1,625 — a) Beſoldungen . . . . . 1,625 — — —				
		139 57 b) Gehalte . . . . 139 57 — —				
		185 15 c) Bureaukoſten, als: Kaſſenzubuße, Gratifikationen, für Schreibmaterialien, Impreſſen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen u. verſchiedene kleinere Bureau-Erfoderniſſe . 185 15 — —				
		62 30 d) Miethzinſe . . . . . . 62 30 — —				
2,012	42		2,012	42	—	—
—	51	5. Für Fahrniß und Material	—	51	—	—
25	—	6. Rückerſatz	25	—	—	—
—	—	7. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
1,387	46¾	1. Kaſſenreſt an künftige Rechnung	1,387	46¾	—	—
		2. An und für fremde Kaſſen. (fl. kr. / fl. kr. / fl. kr.)				
		— — a) aus voriger Rechnung . — — — —				
		10,248 49 b) vom laufenden Jahr . . . 10,248 49 — —				
10,248	49		10,248	49	—	—
		3. An und für Privatperſonen. (fl. kr. / fl. kr. / fl. kr.)				
		— — a) aus voriger Rechnung . — — — —				
		— — b) vom laufenden Jahr . . — — — —				
—	—		—	—	—	—
—	—	4. Ausgleichungspoſten	—	—	—	—
84,508	3¾	. . . . . Summe der Ausgabe	84,508	3¾	—	—
		Worunter der pro 1844 übertragene baare Kaſſenvorrath mit 1,387 fl. 46¾ kr.				

Jährlicher Beitrag des verſtorbenen Mannes und Vaters.			Bezahlter Beneficien-Betrag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
28	30	Major Lemaiſtre Frau Wittwe in Carlsruhe	570	—
13	30	„ Lur Frau Wittwe in Carlsruhe	270	—
24	45	„ Mayer Frau Wittwe in Offenburg	495	—
28	30	„ Wilhelm Sachs Frau Wittwe in Carlsruhe	570	—
24	45	„ Vallendrr Frau Wittwe in Carlsruhe	495	—
21	45	„ Warzmann Frau Wittwe in Conſtanz	435	—
45	—	„ von Zech Frau Wittwe in Carlsruhe	900	—
25	57	Rittmeiſter Andriano Frau Wittwe in Mannheim	519	—
23	51	Hauptmann Arnold „ „ „ Carlsruhe	477	—
24	45	„ Wilhelm Asbrand Frau Wittwe in Käſerthal	495	—
21	45	„ von Beck Frau Wittwe in Carlsruhe	435	—
6	42	Rittmeiſter Biſchoff Frau Wittwe in Bambrrg	136	—
24	—	Hauptmann von Gloßmann Waiſe in Raſtatt	480	—
11	15	„ Fuchs Frau Wittwe in Carlsruhe	225	—
12	36	„ Geres Frau Wittwe in Carlsruhe	252	—
21	45	„ Greiner Waiſen in Durlach	435	—
19	3	„ von Haynau Frau Wittwe in Kaſſel	381	—
22	30	„ Hennenhofer Frau Wittwe in Carlsruhe	450	—
22	30	„ Hoſp Frau Wittwe in Carlsruhe	450	—
18	—	„ Klein „ „ „ „	360	—
21	45	„ Krapp „ „ in Mannheim	435	—
22	30	„ von Lamerz Frau Wittwe in Raſtatt	450	—
22	30	„ von Müller „ „ „ Freiburg	450	—
15	—	„ von Neubronn Waiſen in Mannhrim	300	—
22	30	„ Pfriffer Frau Wittwe in Freiburg	450	—
12	36	„ Pfiſter Waiſrn in Frelburg	252	—
24	45	„ von Vorbeck Frau Wittwe in Carlsruhe	495	—
7	30	„ Reinhard Frau Wittwe in Gaienhofen, vom 17. Juli 1843 an	68	20
28	12	Rittmeiſter v. Rüdt Frau Wittwe in Mannhrim, bis mit 18. Juli 1843 (wieder verheirathet)	310	12
22	30	Hauptmann Karl Sachs Frau Wittwe in Carlsruhe	450	—
22	30	„ Serger Frau Wittwe in Heidelberg	450	—
13	30	„ Siegel Waiſen in Carlsruhe	270	—
29	21	Rittmeiſter von Stern Frau Wittwe in Heidelberg	587	—
9	—	Hauptmann von Stockhorn Frau Wittwe in Carlsruhe	180	—
22	30	Grndarmerie-Rittmeiſter Stork Frau Wittwe in Radolfzell	450	—
16	30	Rittmeiſter Streule Frau Wittwe in Carlsruhe	330	—
18	—	Hauptmann Stuber Waiſen in Carlsruhe	360	—
22	30	„ Szuhany Frau Wittwe in Raſtatt	450	—
22	30	„ Wandt Waiſe in Mannheim	450	—
11	15	Oberlieutenant von Dubois Frau Wittwe in Freiburg	225	—
9	—	„ Fiſcher Frau Wittwe in Mannheim	180	—
12	54	„ nachmals Zucht- u. Correktionshausverwaller, Kah Fr. Wittw. in Bruchſal	258	—
7	12	„ Reichert Frau Wittwe in Ochſenburg	144	—
5	24	„ Wilhelm Speck Waiſe in Mannheim	108	—
9	—	„ Springer Frau Wittwe in Carlsruhe	180	—
13	30	Feldjäger-Lieutenant Le Beau Frau Wittwe in Sand	270	—
3	48	Lieutenant Gollinger Frau Wittwe in Bruchſal	76	—
3	36	„ Löwig Frau Wittwe in Heidelberg	72	—
7	45	„ Rombach Frau Wittwe in Carlsruhe	155	—
5	—	„ von Schmerfrld Frau Wittwe in Strzelno	100	—

Jährlicher Beitrag des verſtorbenen Mannes und Vaters. fl.	kr.		Bezahlter Beneficien-Betrag. fl.	kr.
6	45	Zeuginſpektor Lieutenant Schumacher Frau Wittwe in Carlsruhe, vom 18. Juni 1843 an,	72	23
45	—	Staatsrath (früher Geh. Kriegsrath) Fröhlich Frau Wittwe in Carlsruhe, vom 22. Auguſt 1843 an	322	30
30	—	Kriegsrath Hauer Frau Wittwe in Carlsruhe	600	—
24	—	" Wielandt Frau Wittwe in Lahr	480	—
27	—	Oberkriegscommiſſär Hüttenſchmid Frau Wittwe in Carlsruhe	540	—
22	30	Auditor Barth Frau Wittwe in Meersburg, vom 9. Februar 1843 an	402	30
12	—	" Jägerſchmid Frau Wittwe in Mannheim	240	—
16	30	Kriegsminiſterial-Secretär Frohmüller Frau Wittwe in Carlsruhe	330	—
20	15	Militär-Medicinal-Oberreviſor Frey Frau Wittwe in Baden	405	—
19	30	Kriegsminiſteriol-Oberreviſor Sauerbeck Fr. Wittw. in Carlsruhe, vom 30. Septbr. 1843 an	98	35
19	30	" Regiſtrator Peterſon " " " "	390	—
18	—	" Expeditor Schmiz " " " "	360	—
10	30	" Kanzliſt Reibeld " " " "	210	—
12	—	Generaladjutantur-Kanzliſt Bielmayer Frau Wittwe in Carlsruhe	240	—
8	27	Regimentsquartiermeiſter Le Beau Frau Wittwe in Kronau	169	—
16	30	Montirungscommiſſariats-Controleur Leiber Frau Wittwe in Ettlingen	330	—
12	45	" Buchhalter Kappes Frau Wittwe in Freiburg	255	—
12	—	Cavallerie-Stallmeiſter Wippermann Frau Wittwe in Heidelberg	240	—
9	—	Regimentsbereiter Wippermann Frau Wittwe in Durlach	180	—
21	—	Brigadearzt Dr. Nußbaumer Frau Wittwe in Carlsruhe	420	—
10	48	Regimentsarzt Dr. Laumayer Waiſen in Binau, einſchließlich eines Reſtes von 162 fl. von fernd	378	—
21	—	Regimentsarzt Wolfinger Frau Wittwe in Mannheim	420	—
5	—	Stabschirurg Heuß Frau Wittwe in Carlsruhe	100	—
9	—	Regimentschirurg Spöry Frau Wittwe in Carlsruhe	180	—
9	—	Oberchirurg Burſtert Frau Wittwe in Mannheim	180	—
6	42	" Dreyer " " " "	134	—
10	30	" Happold " " " "	210	—
6	42	" Hartmann " " " Carlsruhe	134	—
6	42	" Oſtertag " " " "	134	—
9	—	" Wetzel " " " Mannheim	180	—
4	30	Bataillonschirurg Heinrich Frau Wittwe in Carlsruhe	90	—
12	—	Oberthierarzt Herrmann Frau Wittwe in Carlsruhe	240	—
10	30	Stabsguide Kiefer Frau Wittwe in Carlsruhe	210	—
9	—	Sprachlehrer Jacot Frau Wittwe von Koblenz, Reſt bis einſchließlich 14. November 1842 (wieder verheirathet)	22	—
10	30	Stückgießer Engel Frau Wittwe in Mannheim	210	—
7	45	Acciſor, vormals Lieutenant, Fell Frau Wittwe in Mannheim	155	—

Digitized by Google

Lit. B.

Militär-Wittwen-Kaſſe.

Zweite Klaſſe.

Verzeichniß

der in dem Rechnungsjahr vom 1. Januar 1843 bis dahin 1844 bezahlten Wittwen- und Waiſen-Gehalte.

	Bezahlter Betrag. fl.	kr.
Militärbaucondukteur Karl Kromer Wittwe in Carlsruhe	165	—
Feldwebel Joh. Baumann Wittwe in Mannheim	96	—
„ Buch Wittwe in Freiburg	96	—
Stabstrompeter Bapuſt Burkhard in Mannheim vom 14. September 1843 an	28	32
Feldwebel Bernhard Buich Waiſe in Freiburg	96	—
Wachtmeiſter Jakob Dünkel Wittwe in Feudenheim	96	—
„ Wilh. Feyerabend Wittwe in Carlsruhe	96	—
„ Joh. Mich. Florian Wittw. in „	96	—
Kapellmeiſter Karl Friedrich Wittwe in Mannheim,	96	—
Feldwebel Joh. Jak. Fruttiger „ „ Carlsruhe	96	—
Trainwachtmeiſter Jakob Friedrich Ganer Wittwe in Graben	96	—
Regimentstambour Wilhelm Henne Wittw. zweiter Ehe und deſſen Waiſe erſter Ehe in Carlsruhe	96	—
Feldwebel Adam Henſel Wittwe in Mannheim	96	—
Wachtmeiſter Adam Jakob Wittwe in Carlsruhe	96	—
Feldwebel Peter Kapp Wittwe in Raſtatt	96	—
„ Klein Wittwe in Mannheim	96	—
Kapellmeiſter Johann Chriſtian Kleinpell Wittwe in Straßburg	96	—
Feldwebel Joh. Kronenberg Wittwe in Freiburg	96	—
Wachtmeiſter And. Längle Wittwe in Mannheim	96	—
Rekrutirungsfourrier Wilhelm Auguſt Lapp Wittw. in Freiburg	96	—
Feldwebel Lorenz Leiner Wittwe in Raſtatt	96	—
Kapellmeiſter Franz Lepge Wittwe in Mannheim	96	—
Wachtmeiſter, ſpäter Oberzoller, Matheus Lichtenfels Wittwe in Carlsruhe	96	—
Feldwebel Franz Malchus Waiſe in Freiburg	96	—
Kaſernendiener Fidel Martin Wittwe in Raſtatt	96	—
Feldwebel Johann Martin Wittwe in Carlsruhe, bis mit 12. Dezember 1843 †	91	12
Feldwebel Joſeph Ant. Mauch Wittwe in Raſtatt	96	—
„ Friedrich Nagel Wittwe in Carlsruhe	96	—
Wachtmeiſter Georg Nickles Wittwe in „	96	—
Wachtmeiſter Robis Wittwe in Bruchſal	96	—
Feldwebel Joſeph Ortlieb Wittwe in Freiburg	96	—
„ Wilhelm Rind Wittwe in Mannheim	96	—
„ Martin Rüff Wittwe in Raſtatt	96	—
„ und Gefangenwärter Bernhard Ruppert Wittwe in Carlsruhe	96	—

	Bezahlter Betrag. fl.	kr.
Feldwebel Alois Säger Wittwe in Durlach, vom 16. April 1843 an	68	—
Feldwebel Friedrich Michael Säuberlich Waiſe in Eggenſtein	96	—
Feldwebel Philipp Ludwig Schell Wittwe in Mannheim	96	—
Feldwebel Chriſtian Schillinger Wittwe in Mannheim, vom 27. Auguſt 1843 an	33	4
Feldwebel Jakob Schneck Wittwe in Ettlingen	96	—
Garniſonsſchullehrer Joh. Schöpflin Waiſe in Langenbrücken	96	—
Kapellmeiſter Andreas Seegiſſer Wittwe in Carlsruhe, vom 29. Juli 1843 an	40	32
Feldwebel Johann Seitz Wittwe in Mannheim	96	—
„ Hieronim. Senn Wittwe in Odenheim	96	—
„ Joh. Steinhauſer Wittwe in Raſtatt	96	—
Wachtmeiſter Heinr. Steinle Wittwe in Carlsruhe	96	—
Feldwebel Stenz Wittwe in Schwetzingen	96	—
„ Adam Straub Wittwe in Mannheim	96	—
„ Peter Ulmer Wittwe in Mingolsheim	96	—
„ Adam Vogt Wittwe in Freiburg	96	—
Garniſonsſchullehrer Johann Philipp Weiß Waiſe in Langenbrücken	96	—
Schaumeiſter Karl Werner Wittwe in Raſtatt	96	—
Thierarzt Jak. Friedr. Wöllner Wittw. in Mannheim	96	—
Feldwebel Peter Worzelberger Wttw. in Mannheim, bis mit 3. Auguſt 1843 † und von da an deſſen Waiſen	96	—
Quartiermeiſter Martin Appel Wittwe in Eppingen, bis mit 6. Juli 1843 †	34	6
Sergeant Bracher Wittwe in Zweibrücken, bis mit 30. Merz 1843 †	16	30
Hoboiſt erſter Klaſſe Heinrich Burger Wittwe in Carlsruhe	66	—
Profos (vormals Sergeant) Ludwig Conrad Waiſen in Carlsruhe, vom 11. Oktbr. 1843 an	14	40
Sergeant Franz Daum Wittwe in Carlsruhe	66	—
„ Chriſtian Dengel Wittwe in Freiburg, bis mit 19. Dezember 1843 †	63	59
Sergeant Joh. Ad. Diehm Wittwe in Carlsruhe	66	—
Hoboiſt erſter Kl. Paul Dörr Wittwe in Mannheim	66	—
Regimentsbüchſenmacher Doll Wittwe in Freiburg, vom 15. Juli 1843 an	30	26

	Bezahlter Betrag. fl.	kr.
Sergeant Lorenz Eckſtein Wittwe in Mannheim	66	—
" Wilhelm Fingado Wttw. in Carlsruhe	66	—
" Flößer Wittwe in Mannheim . . .	66	—
Quartiermeiſter Philipp Frei Wittwe in Carlsruhe	66	—
Hoboiſt erſter Kl. Amand Fritſch Wttw. in Raſtatt	66	—
" " " Franz Ant. Gärtner Wttw. in Carlsr.	66	—
Sergeant Georg Götz Wittwe in Königsbofen .	66	—
Zeugwart Joſeph Grasberger Wittwe in Mannheim	66	—
Garniſonsfourrier Norbert Theodor Willibald Greve Wittwe in Mannheim	66	—
Quartiermeiſter Johann Harrer Wittwe in Carlsruhe, bis mit 24. Juli 1843 †	37	24
Sergeant Peter Herb Wittwe in Carlsruhe . .	66	—
" Jäckel Wittwe in Raſtatt	66	—
Profos Joſeph Jörger Wittwe in Raſtatt . .	66	—
Sergeant Heinr. Jünnemann Wittwe in Mannheim	66	—
Sergeant und Kaſernendiener Johann Keppelmann Waiſen in Carlsruhe	66	—
Hoboiſt erſter Kl. Jak. Kiefer Wittwe in Carlsruhe	66	—
Kriegsminiſterial-Diurniſt (früher Regimentsfourier) Friedr. Kühn Wittwe in Carlsruhe .	66	—
Sergeant Joſeph Kunzmann Wittwe in Carlsruhe, bis mit 28. April 1843 †	21	38
Sergeant Balthaſar Lerſch Wittwe in Mannheim	66	—
Quartiermeiſter Urban Lingg " " "	66	—
Sergeant Lippe Wittwe in Feudenheim . . .	66	—
" Löhr Wittwe in Gengenbach . . .	66	—
" Friedrich Maag Wittwe in Vörſtetten	66	—
" Peter Macher Wittwe in Mannheim	66	—
Kaſernendiener Mayer Wittwe in Mannheim .	66	—
Hoboiſt erſter Klaſſe Wilh. Mezger in Mannheim	66	—
Quartiermeiſter Georg Rapp Wittwe in Carlsruhe	66	—
Kadettendiener Meinrad Reiner Wittwe in Carlsr.	66	—
Sergeant Rödel Wittwe in Heidelsheim . . .	66	—
Quartiermeiſter Georg Schaffner Wittwe in Carlsr.	66	—
Sergeant und Kaſernendiener Johann David Schumacher Wittwe in Carlsruhe	66	—
Sergeant Philipp Steiter Wittwe in Langenbrücken	66	—
" Jakob Stolb Waiſe in Mannheim .	66	—
Regimentsbüchſenmacher Streble Wittwe in Heinsheim	66	—
Militär-Schmidtmeiſter Jakob Heinrich Sulzer Wittwe in Carlsruhe	66	—
Sergeant Franz Wagner Wittwe in Mannheim	66	—
" Hartmann Weil Wittwe in Mannheim	66	—
Hoboiſt erſter Kl. Xav. Wiechner Wttw. in Carlsruhe	66	—
Regimentsbüchſenmacher Philipp Wiedemann Wittwe in Raſtatt	66	—
Sergeant And. Wollenſchläger Wittwe in Mannheim	66	—
" Adam Würzburger Waiſen erſter Ehe in Carlsruhe	66	—
Sergeant Melch. Zegelmaler Wttw. in Schwetzingen	66	—
" Zir Wittwe in Raſtatt	66	—

	Bezahlter Betrag. fl.	kr.
Corporal Johann Dorie Wittwe in Carlsruhe .	48	—
Corporal Jakob Friedrich Wittwe in Carlsruhe, bis mit 12. Mai 1843 †	17	36
Corporal Ignatz Früh Wittwe in Sasbach . .	48	—
Artilleriewagenmeiſter Adam Gahn Wittwe in Diedelsheim	48	—
Corporal Gottfried Haſner Wittwe in Durlach	48	—
" Johann Heiler Waiſen in Graben .	48	—
" Xaver Heudörfer Wittwe in Möskirch	48	—
" Wilhelm Huff Wittwe in Durlach .	48	—
" Kehlhofer Wittwe in Raſtatt . . .	48	—
" Jak. Kettmann Wittwe in Wiesloch .	48	—
" Heinrich Metcher Wittwe in Carlsruhe	48	—
Profos Fr. Michenfelder Wttw in Handſchuchsheim	48	—
Corporal Müller Wittwe in Mannheim . . .	48	—
Traincorporal Franz Pflüger Wittwe in Carlsruhe	48	—
Corporal und Kaſernendiener Jakob Rückemann Wittwe in Mannheim, vom 2 Auguſt 1843 an	19	52
Artilleriewagner Jakob Friedrich Weiß Wittwe in Carlsruhe	48	—
Corporal Chriſt. Friedr. Ziller Wittwe in Carlsr.	48	—
Soldat Jonas Antes Wittwe in Feudenheim .	48	—
Huſar Phil. Friedr. Beck Wittwe in Carlsruhe .	48	—
Soldat Joſeph Bielmayer Wittwe in Meersburg	48	—
Trompeter Flor. Blochmann Wittwe in Carlsruhe	48	—
Soldat Jak. Friedr. Bommerer Wttw. in Göbrichen	48	—
Trainſoldat Joſeph Broſemer Wttw. in Ettenheim	48	—
Soldat Chriſtoph Bühler Wittwe in Grötzingen	48	—
" Joſeph Burkhard Wittwe in Kappelwindeck	48	—
Profos Johann Däubner Wittwe in Durlach .	48	—
Soldat und Krankenwärter Johann Dietz Waiſe in Linkenheim	48	—
Soldat und Krankenwärter Dirrian Wittwe in Mannheim	48	—
Soldat Jakob Eppenbach Wittwe in Grötzingen	48	—
" Kaſpar Fröhlich Wittwe in Langenrieden	48	—
" Bernhard Gever Wittwe in Huttenheim	48	—
" Joh. Phil. Groß " " Neuenheim	48	—
" Chriſtoph Heger Wittwe in Mingolsheim	48	—
" Mathias Hoffart Wttw. in Mannheim .	48	—
" Hofmann Wittwe in Raſtatt	48	—
" Albin Huber Wittwe in Großweier . .	48	—
" Jakob Huber Wittwe in Durlach, bis mit 17. Dezember 1843 †	46	16
" Ida Wittwe in Wößingen	48	—
" Jakob Junker Wittwe in Wallſtadt . .	48	—
" Kraſt Karcher " " Ittersbach . .	48	—
" Jak. Friedr. Katz Wittwe in Durlach .	48	—
" Johann Katzenmaier Wittwe in Hockenheim	48	—
" Joh Adam Kreyſer Wittwe in Eppingen	48	—
" Konrad Krieger Wittwe in Carlsruhe .	48	—
" Bernhard Kuhn Wittwe in Breiten . .	48	—
" Johann Rupp Wittwe in Feudenheim .	48	—

Digitized by Google

	Bezahlter Betrag. fl.	kr.
Soldat Johann Schätzle Wittwe in Beiertheim	48	—
Dragoner Joh. Schäuſele Wttw. in Unteröwisheim	48	—
Trainſoldat Georg Scheer Wittwe in Diersheim	48	—
Horniſt Jakob Schilling Wittwe in Bräunlingen	48	—
Soldat Anton Schmiederer Wittwe in Orſchweier, bis mit 11. September 1843 †	32	8
Soldat Chriſtoph Schreiber Wittwe in Mannheim	48	—
Dragoner und Eskadronsſattler Anton Springer Wittwe in Mannheim	48	—
Soldat Benedikt Tſchan Wittwe in Sulzbach, bis mit 15. Februar 1843 †	6	—

	Bezahlter Betrag. fl.	kr.
Soldat Valentin Unger Wittwe in Grünwinkel	48	—
Horniſt zweiter Klaſſe Johann Wilhelm Unglenk Wittwe in Carlsruhe	48	—
Soldat Johann Michael Vogel in Jöhlingen .	48	—
„ Johann Adam Wanner in Ettlingen .	48	—
„ Georg Friedr. Wirth Wittwe in Kirlach	48	—
Dragoner und Eskadronsſchumacher Sebaſtian Wörner Wittwe in Bruchſal	48	—
Huſar Leander Zepfel Wittwe in Oos . . .	48	—
Soldat Wilhelm Ziegelmaier Wittwe in Rinklingen	48	—
„ Chriſtian Zoller in Grötzingen . . .	48	—

Gefertigt, Carlsruhe den 19. Auguſt 1844 durch den Kaſſier

C. Wielandt.

Digitized by Google

XXV. XXV.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Oktober 1844.

In Betreff der Staatsprüfung der Ingenieur-Candidaten.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns allergnädigſt bewogen gefunden, unter Aufhebung Unſerer Verordnung vom 6. April 1837 (Regierungsblatt XII.) über die Prüfung der Ingenieur-Candidaten Nachſtehendes zu verfügen.

§. 1.

Die Ingenieur-Candidaten, welche um Zulaſſung zur Staatsprüfung nachſuchen, müſſen nachweiſen:

1. daß ſie ſich vor dem Beſuch einer Fachſchule oder einer höheren Lehranſtalt zum Zweck ihres Fachſtudiums die nöthige allgemeine Vorbildung hierzu erworben haben;

2. daß ſie auf einer Fachſchule oder einer höheren Lehranſtalt den erforderlichen Unterricht für ihre Berufsbildung erhalten haben.

§. 2.

Die erlangt werdende Vorbildung begreift mindeſtens diejenigen Kenntniſſe, welche an einer vollſtändigen höhern Bürgerſchule des Landes, und an den drei mathematiſchen Claſſen der polytechniſchen Schule erworben werden können und ſollen.

§. 3.

Der Nachweis über den Beſitz der Vorbildung wird geliefert:

entweder:

durch ein Zeugniß, daß der Candidat eine vollſtändige höhere Bürgerſchule oder eine Gelehrtenſchule bis zur zweit oberſten Claſſe mit Erfolg abſolvirt hat, ſodann auch aus der dritten mathematiſchen Claſſe der polytechniſchen Schule mit dem Prädikate der Reife zum Fachſtudium entlaſſen wurde;

oder:

durch ein Zeugniß der polytechniſchen Schule, daß derſelbe in einer beſondern bei ihr erſtandenen Prüfung vor Beginn des Fachſtudiums den Beſitz derjenigen Kenntniſſe dargethan hat, welche der §. 2 verlangt.

Diejenigen jungen Männer, welche ihre Vorbildung nicht auf inländiſchen Schulen erhalten haben, und deßhalb eine ſolche beſondere Prüfung erſtehen wollen, haben ſich deßfalls an die Direction der polytechniſchen Schule zu wenden, welche aus den Lehrern der Anſtalt eine Prüfungscommiſſion beſtellen und das weiter Nöthige beſorgen wird.

Digitized by Google

§. 4.

Gegenſtand der Berufsbildung und der Staatsprüfung der Ingenieur-Candidaten ſind nachſtehende Wiſſenſchaften:

1. Phyſik,
2. Chemie,
3. Mineralogie,
4. Geognoſie mit vorzüglicher Berückſichtigung deſſen, was die Technik des Waſſer- und Straßenbaufachs berührt,
5. darſtellende Geometrie in ihren Anwendungen auf Beſtimmung der Schatten, auf Perſpective, auf Steinſchnitt und Holzconſtruction,
6. die mechaniſchen Wiſſenſchaften mit Beziehung ihrer Anwendung auf Conſtructionen,
7. practiſche Geometrie, und zwar insbeſondere was die Kenntniß und den Gebrauch der Inſtrumente, die Lehre vom Nivelliren, Profiliren und die Darſtellung der Erdoberfläche betrifft,
8. Waſſer- und Straßenbaukunde nach ihrem ganzen Umfange und zwar in folgenden Unterabtheilungen:
   a. über Behandlung der Flüſſe und Ströme, Faſchinen-, Holz- und Steinbau;
   b. über Leitung der Gewäſſer zur Beförderung der Cultur, zum Betriebe von Gewerben und zu andern Bedürfniſſen des Lebens, und vorzüglich über Wehr- und damit verbundenen Schleußenbau;
   c. über Landcommunicationen, Theorie der Fuhrwerke, über ſpeciellen Straßenbau und über Eiſenbahnen;
   d. über Waſſercommunicationen, Schiff- und Floßbarmachung der Flüſſe und Bäche, Anlage von Schifffahrtskanälen mit den hierauf bezüglichen Schleußen und Aquäducten;
   e. über Bau der Brücken jeder Art und Größe;
   f. Maſchinenbau im Allgemeinen und mit beſonderer Rückſicht auf das, was im Dienſte des Waſſer- und Straßenbaues und des Eiſenbahnbaues und Betriebs vorzüglich vorkommt.

§. 5.

Die Prüfung der Ingenieur-Candidaten wird von einer Commiſſion vorgenommen, welche aus Mitgliedern der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues und aus Lehrern der polytechniſchen Schule beſteht.

Unſer Miniſterium des Innern wird die Mitglieder dieſer Commiſſion ernennen.

§. 6.

Das Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung der Ingenieur-Candidaten iſt bei der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues ſchriftlich einzureichen und zwar bei Vermeidung der Verweiſung auf die ſpätere Prüfungsperiode zu Anfang des Monats Mai.

In der Eingabe hat der Candidat zu bezeichnen:

1. ſeinen Vor- und Familien-Namen;
2. den Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt;
3. den Stand der Eltern,
4. ſeinen dermaligen Wohnort;

Digitized by Google

5. die Schulen auf welchen er die Vorbildung erhalten;
6. die Lehranſtalten, auf welchen er ſeine Berufsbildung erlangt hat.

Ferner müſſen der Eingabe beigefügt ſeyn:

a. die Nachweiſung, daß Candidat Staatsbürgerrecht beſitzt;
b. ſeine Sitten= und Studienzeugniſſe, insbeſondere gemäß dem §. 3, der Nachweis über die erhaltene Vorbildung und die Zeugniſſe der Lehranſtalten, auf welchen die Berufsbildung erworben wurde;
c. das Zeugniß eines Staatsarztes, daß Candidat eine den Beſchwerden ſeines Berufs gewachſene kräftige Körperconſtitution habe.

§. 7.

Die Oberdirection ſpricht die Zulaſſung zur Prüfung aus, wenn das Zulaſſungsgeſuch in Ordnung und gehörig belegt iſt, theilt letzteres der Prüfungscommiſſion mit und ſorgt für die Einberufung des Candidaten.

§. 8.

Die Prüfung der Ingenieure beſteht:
in einer Vorprüfung,
in einer ſchriftlichen Prüfung und
in einer mündlichen Prüfung.

§. 9.

Die Vorprüfung verlangt die Bearbeitung größerer Entwürfe aus dem Gebiete des Waſſer= und Straßenbaues, der Maſchinenkunde, und die Fertigung von Koſtenüberſchlägen. Sie findet in dem Monat Juni und Juli in der Art ſtatt, daß die Schüler des dritten Jahrescurſes der Ingenieurſchule dieſelbe noch während ihres Aufenthalts auf dieſer Schule beſtehen können.

Die zur Vorprüfung gehörigen Aufgaben werden jedem Candidat von der Prüfungscommiſſion am 1. Juni zugeſtellt und die darauf bezüglichen Ausarbeitungen müſſen von demſelben längſtens bis zum 1. Auguſt abgeliefert werden, bei Vermeidung der Verweiſung auf die nächſte Prüfung.

Die Ausarbeitung hat im Local der polytechniſchen Schule unter Aufſicht der Lehrer der Ingenieurſchule zu geſchehen.

Auf die Grundlage der zur Vorprüfung gelieferten Arbeiten erkennt die Prüfungscommiſſion alsbald: ob der Candidat zur weitern ſchriftlichen und mündlichen Prüfung zugelaſſen werden kann; oder ob ſeine Arbeiten ſo ungenügend ſind, daß er für jetzt zurück und auf eine ſpätere Prüfung verwieſen werden muß.

§. 10.

Die ſchriftliche Prüfung umfaßt Aufgaben aus den im §. 4 bezeichneten Wiſſenſchaften und muß ohne irgend eine Benutzung literariſcher Hilfsmittel unter ſteter Beaufſichtigung der Prüfungscommiſſion ſtattfinden.

Sie beginnt in der erſten Woche des Monats Oktober und ſoll ſpäteſtens bis 1. November vollendet ſeyn.

§. 11.

Die mündliche Prüfung folgt ungeſäumt der ſchriftlichen Prüfung und ſoll von der Prüfungs=

Digitized by Google

commiſſion hauptſächlich dahin gerichtet werden, ermeſſen zu können, ob Candidat die ſchriftlich bearbeiteten Aufgaben, namentlich jene der Vorprüfung, vollkommen durchdrungen hat, unklare Punkte darin gehörig zu erläutern und etwaige Fehler, wenn er darauf aufmerkſam gemacht wird, mit Leichtigkeit und in angemeſſener Weiſe zu verbeſſern verſteht.

§. 12.

Ueber den Erfund der Prüfung erſtattet die Commiſſion längſtens bis Anfang Dezember unter Vorlage der Prüfungsarbeiten ſchriftlichen Vortrag an die Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues und fügt beſtimmte Anträge bei. Die Oberdirection befördert die Vorlage mit ihrem Gutachten im Laufe des Monats Dezember an Unſer Miniſterium des Innern, welches über die Aufnahme und Location, beziehungsweiſe Zurückweiſung der Candidaten entſcheidet.

§. 13.

Für die Vornahme der Ingenieur-Prüfung hat jeder Candidat eine Gebühr von dreißig drei Gulden zu entrichten, welche als Sportel zu behandeln und von der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues bei Ausfertigung des Decrets anzuſetzen iſt, das die Zulaſſung nach §. 6 ausſpricht.

Für die Vornahme einer Vorprüfung nach dem Schlußſatz des §. 3, beträgt die Gebühr zwanzig zwei Gulden, welche an die Verrechnung der polytechniſchen Schule zu verabfolgen ſind.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 20. September 1844.

Leopold.

Freiherr v. Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnungen.

Die Eingangszollſätze von belgiſchem Eiſen betreffend.

Da die Vorausſetzung, unter welcher die durch das proviſoriſche Geſetz vom 22. Juli d. J. (Regierungsblatt Seite 129), eingeführten ausnahmsweiſe erhöhten Zollſätze von belgiſchem Eiſen wiederum außer Wirkſamkeit geſetzt werden ſollen, nunmehr eingetreten iſt, ſo werden dieſe Zollſätze auf den Grund der durch den Artikel 2 des Geſetzes dem unterzeichneten Miniſterium ertheilten Ermächtigung hiermit außer Wirkſamkeit geſetzt. Belgiſches Eiſen unterliegt darum von nun an bei der Einfuhr in den Zollverein denſelben Eingangszollſätzen wie anderes ausländiſches Eiſen. Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 3. Oktober 1844.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 10. d. M., Nr. 1348, zu beſtimmen geruht:

1. die bisherigen Forſtbezirke Nordrach und Willſtett werden aufgelöst, dagegen drei neue Bezirksforſteien zu Zell am Harmersbach, Offenburg und Kork errichtet.

2. Die neuen Bezirksforſteien werden gebildet:

a. Zell am Harmersbach aus den Gemarkungen Bieberach, Entersbach, Fiſcherbach, Oberharmersbach, Unterharmersbach, Zell am Harmersbach, Ballenbach, Haslach, Hofſtetten, Mühlenbach, Schnellingen, Steinach, Welſchballenbach, Welſchſteinach und Nordrach mit Ausnahme der Domänenwaldungen.

b. Offenburg aus den Gemarkungen Appenweier, Bohlsbach, Bühl, Durbach, Ebersweier, Elgersweier, Feſenbach, Griesheim, Nußbach, Ortenberg, Rammersweier, Unterneſſelried, Weyer, Windſchläg, Zell, Diersburg, Zunsweier, ſodann aus dem Gemeindewald von Nußbach auf der Gemarkung Herzthal, aus den Domänenwaldungen zu Offenburg, aus dem Domänen- und Ortenberger Gemeindswald zu Ohlsbach und aus der Waldgemarkung Gottswald.

c. Kork unter Zutheilung zum Forſtamt Achern, aus den Gemarkungen Bodersweyer, Diersheim, Hausgereuth, Holzhauſen, Honau, Leutesheim, Linx, Zierolshofen, Auenheim, Eckartsweier, Heſſelhurſt, Stadt und Dorf Kehl, Kork, Legelshurſt, Neumühl, Odelshofen, Querbach, Sand, Hohnhurſt, Willſtett und aus den Waldgemarkungen Endingen-Wald, Willſtetter-Wald, und Stratsburger Stadtwald.

3. Treten in der Bezirks-Eintheilung folgende weitere Veränderungen ein:

a. der Forſtbezirk Gengenbach erhält vom bisherigen Forſtbezirk Nordrach die Domänenwaldungen in der Orts- und Waldgemarkung Nordrach, und die in letzterer befindlichen Privatwaldungen.

b. Dem Forſtbezirk Wolfach werden vom Forſtbezirk Triberg die Gemarkungen Gutach, Kirnbach, Lehengericht und Schiltach zugewieſen.

c. Dem Forſtbezirk Lahr ebenſo vom Forſtbezirk Ichenheim die Gemarkungen Mietersheim und Dinglingen, mit Ausſchluß der Domänenwaldungen.

d. Der Forſtbezirk Ichenheim erhält vom bisherigen Forſtbezirk Willſtett die Gemarkung Marlen und vom Forſtbezirk Gengenbach die Gemarkungen Hofweier, Niederſchopfheim und Schutterwald mit Ausſchluß des in letzterer Gemarkung liegenden Offenburger Stadtwaldes.

Carlsruhe, den 15. September 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 20. l. M., Nr. 1532, zu beſtimmen geruht:

1. Es wird eine neue Bezirksforſtei zu Müllheim errichtet, und dieſelbe aus den Gemarkungen Auggen, Bamlach, Bellingen, Feldberg, Mauchen, Rheinweiler, Schliengen, Steinenſtadt, und

Digitized by Google

den Domänenwaldungen in der Gemarkung Liel vom Forſtbezirk Kandern, ſodann aus den Gemarkungen Badenweiler, Hügelheim, Lipburg, Müllheim, Neuenburg, Niederweiler, Oberweiler, Schweighof, Vögisheim, Zienken, Zunzingen, aus dem Zunzinger Gemeindewald in der Gemarkung Britzingen, und aus dem Badenweilerer Markwald vom Forſtbezirk Sulzburg, endlich aus den Gemarkungen Fiſchenberg, Kühlenbronnen, und aus den Domänenwaldungen auf der Gemarkung Neuenweg vom bisherigen Forſtbezirk Marzell gebildet.

2. Die Bezirksforſtei Marzell wird aufgehoben und dafür eine ſolche zu Zell im Wieſenthal errichtet und dieſer die Gemarkungen Adelsberg, Altenſtein, Atzenbach, Ehrsberg, Häg, Mambach, Pfaffenberg, Riedichen, Rohmatt, Rohrberg, Sonnenmatt, Zell, Bürchau, Domberg, Elbenſchwand, Heubronn, Hohneck, Langenſee, Neuenweg, mit Ausſchluß der Domänenwaldungen, Oberhauſen, Raich, Ried, und die Zeller Waldgemarkung vom bisherigen Forſtbezirk Marzell, und die Gemarkung Gersbach vom Forſtbezirk Schopfheim zugewieſen.

3. Die Bezirksforſtei Kandern erhält die Gemarkungen Marzell, Kaltenbach, Lütſchenbach, Höfen, Käsaker, Malsburg, Vogelbach, Wies und Wambach vom bisherigen Forſtbezirk Marzell.

4. Der Bezirksforſtei Schopfheim werden die Gemarkungen Endenburg, Lehenacker und Kirchhauſen vom Forſtbezirk Kandern, Schlechtenhaus vom Forſtbezirk Wollbach und Oberdoſſenbach und Wiechs vom Forſtbezik Rollingen zugetheilt.

5. Die Bezirksforſtei Wollbach erhält die Gemeindewaldungen von Holzen, Welmlingen und Mappach in den Gemarkungen von Holzen und Riedlingen vom Forſtbezirk Kandern.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 26. September 1844.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Die Aufſtellung eines ſtändigen Sportelviſitatoes betreffend.

Nach allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Höchſtpreislichem Staatsminiſterium vom 18. April d. J., Nr. 588, ſoll behufs der Controlirung des Anſatzes der Sporteln und ſonſtigen Jurisdictionsgefälle bei den dieſe Gefälle conſtatirenden Staatsſtellen ein ſtändiger Sportelviſitationscommiſſär aufgeſtellt werden, und mit dem Vollzug dieſer allerhöchſten Anordnung iſt das unterzeichnete Miniſterium beauftragt.

Dies wird mit dem Anfügen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Vornahme der fraglichen Viſitationen bei den einſchlägigen Stellen, jedoch mit Ausnahme der Amtsreviſorate, hinſichtlich welcher es, bis auf Weiteres, bei der bisherigen Einrichtung verbleibt, — demnächſt begonnen werden wird, und die ſpecielle Leitung dieſes Geſchäfts der Großherzoglichen Steuerdirection übertragen iſt, welche dem betreffenden Viſitationscommiſſär jeweils durch ſchriftliche, an Ort und Stelle vorzuzeigende Weiſung die Staatsſtelle bezeichnen wird, bei welcher eine Controlirung des Sportelanſatzes vorgenommen werden ſoll.

Carlsruhe, den 24. September 1844.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Glock.

Von der ſtatutengemäß zu gemeinnützigen Zwecken zu vertheilenden Gewinnhälfte der Achen-Münchener Feuerverſicherungsgeſellſchaft fiel für 1843 auf das Großherzogthum Baden die Summe von 1,772 fl., wovon nach der Beſtimmung der Geſellſchaft vorläufig 1,272 fl. verwendet worden ſind, und zwar:

für das Waiſenhaus zu Lichtenthal	500 fl.
für die höhere Bürgerſchule zu Mosbach, als Beitrag zu Anſchaffung einer Schulorgel	100 „
für die Kinderbewahranſtalt zu Mosbach	100 „
für die Rettungsanſtalt für ſittlich verwahrloste Kinder in Neidingen, Bezirksamts Hüfingen	100 „
für das ſtädtiſche Armenhaus in Breiſach	100 „
für das Spital in Emmendingen	100 „
für die Gewerbſchule in Hornberg	100 „
für das Geſindeſpital in Ettlingen	100 „
für arme Kinder in Waldkirch zur Kleidung bei der erſten Communion . . .	72 „
	1,272 fl.

Dieſe Verwendung hat die dieſſeitige Genehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 1. Oktober 1844.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Die dießjährige Herbſtprüfung der Candidaten der Theologie wird hiermit auf den 18. November feſtgeſetzt und haben ſich die betreffenden Candidaten daher unter Vorlage der nöthigen Zeugniſſe und Vorarbeiten in Zeiten bei dem evangeliſchen Oberkirchenrath durch ihre Decanate zu melden.

Am 28. October l. J. Morgens 8 Uhr wird die Lehramtscandidatenprüfung vorgenommen werden.

Diejenigen Candidaten, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, haben vor dem 18. Oktober unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugniſſe bei dem Oberſtudienrath um die Zulaſſung einzukommen.

Den Stand der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Juli 1840 bis 31. Dezember 1843 gefertigte Ueberſicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. Juni 1844.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt. Vdt. Eiſenlohr.

Betreff.	Kreisverrechnung in								Summa.	
	Konſtanz.		Freiburg.		Ettlingen.		Heidelberg.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Einnahme.										
1. Staatszuſchuß	7,000	—	7,000	—	7,000	—	7,000	—	28,000	—
2. Jahrsbeiträge von Lehrergehalten	4.304	22	7,047	11	7,501	2	8,979	55	27,832	30
3. Aufnahms- u. Verbeſſerungstaxen	1,203	8	1,970	58	1,486	5	2,991	30	7,641	41
4. Beiträge von Orts- und Diſtrikts-Stiftungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Kapitalzinſe	4,573	58	9,596	54	6,545	2	4,060	34	24,776	28
6. Außerordentliche Einnahmen . .	17	5	117	28	73	54	10	21	218	48
zuſammen . .	17,098	33	25,732	31	22,606	3	23,032	20	88,469	27
B. Ausgabe.										
1. Witwengehalte	2,796	42	14,676	23	14,246	6	11,237	50	42,957	1
2. Erziehungsbeiträge	624	16	2,048	54	2,403	44	2,508	38	7,585	32
3. Nahrungsgehalte	101	46	487	23	382	20	428	19	1,399	48
4. Nachlaß und Verluſt an Revenüen	110	13	190	1	317	4	265	13	882	31
5. Gehalt des Verrechners . . .	515	55	1,380	7	1,140	11	1,015	11	4,051	24
6. Gehalt der Bezirkserheber . .	89	43	155	1	166	37	189	53	601	14
7. Bureaukoſten der Verrechner . .	22	9	53	52	61	43	70	32	208	16
8. Reviſionskoſten-Beiträge . . .	142	46	286	44	177	21	198	10	805	1
9. Für Inventarienſtücke	—	—	7	12	—	—	9	30	16	42
10. Außerordentliche Ausgaben . .	7	24	67	53	2	13	92	48	170	18
zuſammen . .	4,410	54	19,353	30	18,897	19	16,016	4	58,677	47
In Vergleichung										
der Einnahme von	17,098	33	25,732	31	22,606	3	23,032	20	88,469	27
mit										
der Ausgabe von	4,410	54	19,353	30	18,897	19	16,016	4	58,677	40
ergiebt ſich ein Ueberſchuß von . .	12,687	39	6,379	1	3,708	44	7,016	16	29,791	47

Digitized by Google

Betreff.	Kreisverrechnung in								Summa.	
	Konſtanz.		Freiburg.		Ettlingen.		Heidelberg.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
C. Vermögensſtand.										
a. Rentirendes Vermögen.										
1. Liegenſchaften	—	—	243	—	181	15	—	—	424	15
2. Activkapitalien	35,200	—	51,924	5	42,485	37	25,694	58	155,304	40
b. Nicht rentirendes Vermögen.										
3. Fahrniſſe (Bureaurequiſiten) . .	8	48	11	24	8	48	31	48	60	48
4. Gefällrückſtände	39	30	1,922	24	2,118	45	1,510	8	5,620	47
5. Vorſchüſſe	—	—	—	—	81	30	—	—	81	30
6. Kaſſenvorrath	1,561	15	2,461	—	76	9	3,061	56	7,160	20
zuſammen . .	36,809	33	56,561	53	44,982	4	30,298	50	168,652	20
Hierauf haften:										
c. Schulden.										
7. Wittwengehalte ꝛc.	1	18	203	27	—	—	296	24	501	9
Reſt reines Vermögens am 31. Dezember 1843	36,808	15	56,358	26	44,982	4	30,002	26	168,151	11
8. am 1. Juli 1840 betrug ſolches	24,102	45	48,574	18	31,919	57	22,953	17	127,550	17
9. alſo Vermehrung vom 1. Juli 1840 bis mit 31. Dezember 1843 bei den Verrechnungen in Conſtanz und Heidelberg von den Revenüenüberſchüſſen, und bei den Verrechnungen in Freiburg und Ettlingen theils von den Revenüenüberſchüſſen und theils von weiter hinzugekommenen Vermögenstheilen der überwieſenen altbadenſchen evangeliſchen Schullehrerwittwenfiscifonds herrührend.	12,705	30	7,784	8	13,062	7	7,049	9	40,600	54
D. Perſonalſtand.										
Am 31. Dezember 1843.										
1. Beitragspflichtige Mitglieder . .	412		570		568		542		2,092	
2. Bezugsberechtigte Wittwen . .	21		88		99		79		287	
3. Zum Erziehungsbeitrag berechtigte Kinder	22		63		93		76		254	
4. Zum Nahrungsgehalt berechtigte Kinder	4		10		11		8		33	

Stiftung.

Eine Ungenannte hat dem Armenhaus zu Donaueſchingen eine Schenkun g von 100 fl. gemacht. Vorſtehende Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Geberin hiermit bekannt gemacht.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

dem kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Kämmerer und fürſtlich Thurn- und Taris'ſchen Oberpoſtmeiſter in Frankfurt a. M., Freiherrn von Vrints-Treuenfeld das Commandeurkreuz,

dem Oberamtmann Rieder in Stockach, und

dem Profeſſor Göbel in Baden das Ritterkreuz des Ord ens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden,

dem Bürgermeiſter Herrel in Legelshurſt als Anerkennung ſeiner vieljährigen ausgezeichneten Dienſtführung die kleinere goldene Civilverdienſtmedaille,

dem Bürgermeiſter Spießmann in Jttlingen, Amts Eppingen, als Anerkennung ſeiner langjährigen verdienſtlichen Dienſtführung die ſilberne Civilverdienſtmedaille,

dem Kanzleidiener Debold bei der Oberrechnungskammer in Anerkennung ſeiner langjährigen und guten Dienſtleiſtungen die ſilberne Verdienſtmedaille zu verleihen.

Civil-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht:

a. zu Oberamtmännern:

den Amtmann Fieſer in Ettenheim, und

den Amtmann Dilger in Haslach;

b. zu Amtmännern:

den Stadtamtsaſſeſſor Hirtler zu Freiburg,

den Amtsaſſeſſor Rieder in Säckingen,

den Amtsaſſeſſor Winter in Müllheim,

den Amtsaſſeſſor Asbrand, genannt von Porbeck in Raſtatt,

den Amtsaſſeſſor Mallebrein in Bühl,

den Hofgerichtsadvokaten Dr. von Münzesheim, der Zeit Amtsverwalter bei dem Oberamt Bruchſal, zum Aſſeſſor bei dem Oberamt Offenburg, und

den Profector Dr. Kobelt an der Univerſität Freiburg zum außerordentlichen Profeſſor zu ernennen;

die Lehrkanzel der Phyſik und Technologie an der Univerſität Freiburg dem Dr. Johann

Digitized by Google

Müller an der Realſchule zu Gießen, unter Ernennung deſſelben zum ordentlichen Profeſſor, zu übertragen;

dem Polizeiaſſeſſor Grafen Otto von Andlaw zu Carlsruhe die erledigte Stelle eines Secretärs bei der Regierung des Oberrheinkreiſes,

dem Bezirksförſter Will in Sulzburg die Bezirksforſtei Müllheim,

dem Bezirksförſter Haſenſtab die Bezirksforſtei Zell im Wieſenthal,

dem Bezirksförſter von Böcklin die Bezirksforſtei Offenburg,

dem Bezirksförſter Käſer die Bezirksforſtei Zell am Harmersbach,

das erledigte Amtschirurgat Lahr dem Amtschirurgen Schmolk in Mosbach, und

die erledigte Lehr- und Vorſtandsſtelle an der höhern Bürgerſchule in Mahlberg dem Kaplan Göhring zu Tauberbiſchofsheim zu übertragen;

den Vorſtand an der höhern Bürgerſchule zu Ettenheim, Lehrer Dohnsbach, zum Profeſſor zu ernennen;

dem Lehrer Fiſchinger an der höhern Bürgerſchule in Baden den Rang und Charakter eines Profeſſors zu verleihen;

die an dem Lyceum in Mannheim erledigte Lehrſtelle dem Lehramtspraktikanten Ebner an dem Pädagogium und der höhern Bürgerſchule in Durlach,

die erledigte Lehrſtelle an dem Pädagogium und der höhern Bürgerſchule in Durlach dem Lehramtspraktikanten Fiſcher in Konſtanz,

dem Lehrer Damm am Lyceum zu Heidelberg die erledigte Stelle eines Lehrers und Vorſtandes an dem Pädagogium zu Tauberbiſchoffsheim, und

die bei dem Lyceum in Konſtanz erledigte Lehrſtelle dem Lehramtspraktikanten Kreuz an der höhern Bürgerſchule zu Ettenheim zu übertragen;

den Revidenten Guſtav Moßdorff von Carlsruhe zum Reviſionsgehülfen bei der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Mitgliedes des israelitiſchen Oberrathes dem Obergerichtsadvokaten Ettlinger zu Carlsruhe,

die erledigte katholiſche Pfarrei Buſenbach, Bezirksamts Ettlingen, dem bisherigen Pfarrverweſer Melchior Eck in Grombach,

die erledigte katholiſche Stadtpfarrei Durlach dem bisherigen Pfarrverwalter Anton Simon daſelbſt,

die erledigte Pfarrei Hödingen, Amts Ueberlingen, dem Pfarrverweſer Joſeph Beck in Unteralpfen,

die erledigte katholiſche Pfarrei Speſſart, Bezirksamts Ettlingen, dem bisherigen Pfarrverwalter Stephan Rock in Wertheim zu verleihen;

die erledigte katholiſche Pfarrei Sulz, Oberamts Lahr, dem Pfarrverweſer Eduard Kopp zu Schutterthal,

dem Decan Beck zu Durlach die dortige erſte Stadtpfarrei,

die evangeliſche Pfarrei Leiſelheim, Decanats Freiburg, dem bisherigen Verweſer derſelben, Pfarrer Friedrich Siegmund Blum zu übertragen, und

den bisherigen Pfarrer zu Heddesheim Friedrich Schlatter auf die evangeliſche Pfarrei Mühlbach bei Eppingen zu verſetzen.

Digitized by Google

Die fürſtlich leiningenſche Präſentation des Pfarrverweſers Ambros Büchler zu Hettingenbeuern auf die katholiſche Pfarrei Hollerbach, Amts Buchen, ſo wie

die von Seiten des Grafen von Degenfeld Schomburg zu Schomburg erfolgte Präſentation des Pfarrverweſers Johann Peter Förſter aus Rohrbach auf die evangeliſche Pfarrei Stebbach haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Den Candidaten der Pharmacie

Carl Ohlinger von Buchen,
Ambros Baumer von Warmbach und
Georg Becker von Weinheim

iſt nach ordnungsmäßig erſtandener Prüfung von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Dem Rechtspraktikanten Auguſt Störck von Langenhart wurde das Schriftverfaſſungsrecht in Verwaltungsſachen mit der Beſtimmung des Wohnſitzes in Bühl verliehen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch die Uebertragung der erſten Stadtpfarrei Durlach an den Decan Beck daſelbſt, iſt die zweite Stadtpfarrei Durlach mit einem Competenzanſchlag von 661 fl. 4 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate binnen ſechs Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.
2. Durch die Verſetzung des Pfarrers Schlatter auf die Pfarrei Mühlbach, iſt die evangeliſche Pfarrei Heddesheim, Decanats Ladenburg mit einem Competenzanſchlage von 618 fl. 49 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.
3. Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach allerhöchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 10. d. M. Nro. 1380 der Bitte des Pfarrers Maximilian Krieg zu Lausheim um Belaſſung auf der Pfarrei Lausheim allergnädigſt zu willfahren geruht haben, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die Pfarrei Grießen, Amts Jeſtetten, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1,200 fl. und der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, wiederholt zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Competenten um dieſelbe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.
4. Durch die Verleihung der Nachpredigerpfründe zu Pfullendorf an den Pfarrer Friedrich Eugen von Mayenfiſch iſt die katholiſche Pfarrei Oberbiederbach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 500 — 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Wilhelm Vogel auf die Pfarrei Eiſenthal, iſt die katholiſche Pfarrei Ziegelhauſen, Oberamts Heidelberg mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 470 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach beſtehender Vorſchrift zu melden.
6. Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Joſeph Hartmann auf die Pfarrei Wieblingen iſt die katholiſche Pfarrei Impfingen, Amts Tauberbiſchofsheim, mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.
7. Durch das Ableben des Pfarrers Joſeph Fiſcher iſt die Pfarrei Völkertshauſen, Bezirksamts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,600 bis 1,700 fl. erledigt worden. Je nach dem Ausgange eines Rechtsſtreites mag dieſe Pfründe mit einer Schuld von beiläufig 650 fl. belaſtet werden, zu deren Tilgung ſeiner Zeit ein Proviſorium beſtimmt werden wird. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich bei der gräflich von langenſteiniſchen Renteiadminiſtration in Carlsruhe, welcher das Präſentationsrecht zuſteht, nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Oktober 1844.

(Die Conſcription für das Jahr 1845 betreffend.)

Leopold, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des §. 3 des Conſcriptionsgeſetzes, wornach die ordentliche Conſcription beſtimmt iſt, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unſere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.);

auf den Vortrag Unſeres Kriegsminiſteriums und den Beivortrag Unſeres Miniſteriums des Innern, haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1845 zur Ergänzung des Armee-Corps erforderliche Rekrutenquote wird auf dreitauſend einhundert und fünf und dreißig Mann feſtgeſetzt, wovon 2950 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 185 Mann zur Reſerve beſtimmt ſind.

§. 2.

Dieſe Reſerve, nach dem Maßſtabe des §. 7 des Conſcriptionsgeſetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchſten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen beſtehend, wird von dem Kriegsminiſterium nach Bedürfniß einberufen und ſo weit ihre Einberufung beſtimmungsgemäß nicht nothwendig geworden iſt, bei der Uebernahme der nächſtfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersclaſſe zurück.

§. 3.

Die im §. 1 feſtgeſetzte Ergänzungsquote iſt von dem Miniſterium des Innern auf die Bezirke geſetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsminiſterium aber hat ſich am Schluſſe des Jahrs über die Verwendung der ausgehobenen Mannſchaft zu Unſerem Staatsminiſterium auszuweiſen.

Digitized by Google

§. 4.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegs ſind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 17. October 1844.

Leopold.

von Freydorf. Freiherr v. Rüdt.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Annahme von Geſchenken für Geſchäfte der Rechtspolizei-Verwaltung betr.

In Erwägung, daß es mit dem Dienſtverhältniß der Beamten und Angeſtellten der Rechtspolizeiverwaltung unverträglich und dem öffentlichen Intereſſe nachtheilig iſt, wenn dieſelben auch unter Umſtänden, die eine gerichtlich ſtrafwürdige Handlung nicht enthalten, für Amtsverrichtungen Geſchenke nehmen, wird mit allerhöchſter Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 4. d. M. Nr. 1561 verordnet, wie folgt:

§. 1.

Den Amtsreviſoren, Notaren, Aſſiſtenten und Theilungspraktikanten iſt unterſagt, von einer Partei, für welche ſie ein rechtspolizeiliches Geſchäft beſorgen, unmittelbar oder durch Mittelsperſonen irgend ein Geſchenk an Geld oder andern Vermögenstheilen anzunehmen.

§. 2.

Gleichfalls verboten iſt die Annahme eines Geſchenks, welches zwar nach Erledigung des rechtspolizeilichen Geſchäfts, jedoch in Beziehung auf daſſelbe gemacht wird, in ſofern dazu nicht die Genehmigung der vorgeſetzten Dienſtbehörde (Kreisregierung) eingeholt und erfolgt iſt.

§. 3.

Die Uebertretung dieſer Vorſchriften wird, in ſo fern ſie nicht unter die Beſtimmungen des Strafgeſetzes fällt, dienſtpolizeilich nach Maßgabe der Dienerpragmatik und der §§. 32—34 der höchſten Verordnung vom 25. November 1841 geahndet.

Carlsruhe, den 11. October 1844.

Juſtizminiſterium.

Jolly. Vdt Ammann.

Bekanntmachungen.

Die Verlooſung und Rückzahlung 3½ procentiger Rentenſcheine im Capitalbetrag von 77,000 fl. betreffend.

Unter Bezug auf die dieſſeitige Verkündung vom 14. v. M., Regierungsblatt Nr. XXIV. Seite 194 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachſtehende Nummern bei der am 7. d. M. ſtattgehabten Verlooſung gezogen und mit ihrem Nominalwerth und zwar für:

Digitized by Google

129 Stücke à 500 fl. . . . . 64,500 fl.
125 „ à 100 „ . . . . 12,500 „
zuſammen mit . . . 77,000 fl.

zur Heimzahlung auf den 1. Mai 1845 gekündigt worden ſind.

a. 129 Stücke à fl. 500.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
63	914	4056	6228	6468	7329	8107	9427	10394	12313
272	2026	4129	6232	7005	7434	8138	9487	10511	12322
296	2036	4195	6244	7016	7458	8239	9494	10705	12351
309	2061	4335	6285	7049	7482	8315	10146	10727	12387
350	2103	4364	6291	7054	7500	8348	10168	10755	12410
380	2150	4400	6300	7097	7510	8425	10221	10775	12432
504	2177	6117	6353	7098	7553	8487	10233	10822	12478
679	2181	6123	6354	7135	7557	9045	10258	12151	12482
803	2279	6161	6368	7156	7579	9046	10276	12152	12490
819	2314	6162	6412	7186	7744	9062	10277	12176	12669
853	2356	6173	6433	7201	7834	9068	10307	12218	12820
885	4008	6186	6437	7234	7933	9082	10312	12280	12984
901	4045	6215	6439	7270	8076	9209	10356	12295	

b. 125 Stücke à fl. 100.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
10	792	2163	4295	6334	7166	7543	7965	8459	9432
64	842	2204	4323	6393	7171	7546	7990	8476	9439
89	865	2283	4411	6403	7193	7547	8043	9112	9447
119	925	2419	4492	6554	7205	7583	8201	9115	9463
179	929	2445	6075	6573	7223	7590	8203	9158	9487
264	944	2492	6080	7020	7260	7601	8215	9176	10003
308	949	4081	6082	7025	7263	7693	8216	9209	10100
353	2038	4083	6093	7031	7364	7725	8284	9260	10134
387	2058	4199	6146	7078	7411	7770	8287	9308	10145
428	2065	4202	6175	7134	7434	7801	8367	9350	10179
548	2082	4233	6247	7141	7529	7865	8405	9352	10225
566	2093	4235	6263	7146	7542	7940	8416	9407	10326
790	2151	4247	6333	7148					

Die Heimzahlung geſchieht dahier bei der Amortiſationscaſſe gegen Rückgabe der betreffenden Rentenſcheine mit den dazu gehörigen Coupons.

Wer die Zahlung früher zu erhalten wünſcht, kann ſie mit den laufenden Zinſen bis zum Zahlungstage ſogleich erhalten. Nach dem 1. Mai 1845 werden daraus keine weitere Zinſen vergütet.

Carlsruhe, den 14. October 1844.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Nebel.

Die Staatsprüfung im Forſtfache für das Jahr 1844 betreffend.

Der Anfang der dießjährigen Staatsprüfung im Forſtfache iſt auf Montag den 9. Dezember d. J. feſtgeſetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Candidaten, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, ſich ſpäteſtens 14 Tage vor dem Beginn derſelben, unter Vorlage ihrer Zeugniſſe über Vor- und Berufsbildung, ſo wie über ihre körperliche Tüchtigkeit zum Forſtdienſte bei der Forſtpolizeidirection anzumelden haben.

Carlsruhe, den 15. October 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Stiftungen.

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit bekannt gemacht. Es haben geſtiftet:

die Wittwe des verſtorbenen Apothekers Mylius zu Ettenheim in den dortigen Spitalfond 50 fl., mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmeſſe;

dieſelbe in den Kirchenfond zu Ettenheim, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes und einer Seelenmeſſe 222 fl.;

Anton Böhler von Waldshut in den Armenfond zu Eſchbach 500 fl.;

die Mathias Tränkle'ſche Wittwe, Katharina Wernet von Jach, zur Anſchaffung einer Orgel in die dortige Kirche 100 fl.;

der verſtorbene Pfarrer Hinna zu Grießen in den Armenfond zu Jeſtetten 797 fl. 26 kr. wovon aber die ledige Eliſabetha Wucherer lebenslänglich die Zinſe anzuſprechen hat;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Herdern, Stadtamts Freiburg, ein neues ſchwarzes Meßgewand im Werth von 26 fl., ein rothes Meßgewand im Werthe von 40 fl., eine Glocke im Werthe von 73 fl. 20 kr., vier Gemälde im Werthe von 40 fl.;

Margaretha Rök, geb. Ziegler von Schiltach, in den dortigen Armenfond 50 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Hauſen an der Möhlin 10 fl. 48 kr.;

Digitized by Google

die Wittwe Magdalena Sohn, geb. Stulz zu Lahr, in den von Stulz'ſchen Spitalfond zu Kippenheim 500 fl.;

die Johann Mezger'ſche Wittwe, Barbara Stulz von Lahr, in den nämlichen Fond zur Verpflegung armer Handwerksburſche 500 fl.;

die Wittwe des Kiefers Johann Georg Jäslin, Chriſtine Berger von Eichſtetten, in den dortigen Almoſenfond 30 fl.;

der verſtorbene Pfarrer Schmider von Neuershauſen in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Dominik Leute von Dangſtetten in den Schulfond daſelbſt 100 fl.;

Chriſtian Gutjahr von Kollmarsreuthe in den Almoſenfond zu Emmendingen 100 fl.;

die Johann Mezger'ſche Wittwe, Barbara Stulz zu Lahr, in den von Stulz'ſchen Armenfond zu Kippenheim 500 fl.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Durch höchſte Orde vom 4. September d. J. wurde dem Major Holz im Leib-Infanterie-Regiment die Erlaubniß ertheilt, das ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen verliehene Commandeurkreuz zweiter Claſſe des Ordens Philipps des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen.

Militär-Dienſtnachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 30. September d. J. wurde dem Prinzen Carl Egon von Fürſtenberg Durchlaucht, aggregirtem Rittmeiſter im Dragoner-Regiment Großherzog, der Charakter als Major ertheilt.

Nach fernerer höchſten Ordre vom 9. September d. J. wurde der Oberſtlieutenant v. Noël vom Leib-Infanterie-Regiment mit dem Charakter als Oberſt und mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform von der Suite der Infanterie in Penſionsſtand verſetzt, und

der Oberlieutenant v. Verſchner erhielt auf unterthänigſtes Anſuchen die Entlaſſung.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht:

den Geh. Regierungsrath Lang bei der Regierung des Unterrheinkreiſes wegen Kränklichkeit auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, unter Bezeugung der allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen langjährigen und treu geleiſteten guten Dienſten, in den Penſionsſtand zu verſetzen; dagegen

den Regierungsrath Wallau bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zum vorſitzenden Rath bei derſelben, und

den Stadtamtmann v. Uria zu Freiburg zum Regierungsrath bei der Regierung des Unterrheinkreiſes zu ernennen;

die erledigte katholiſche Pfarrei Weiſenbach, Bezirksamts Gernsbach, dem bisherigen Pfarrer Franz Xaver Weingärtner in Balg, Bezirksamts Baden,

die erledigte katholiſche Pfarrei Liggeringen, Bezirksamts Konſtanz, dem bisherigen Pfarrer Johann Baptiſt Leibinger in Lippertsreuthe, Bezirksamts Ueberlingen,

die erledigte Pfarrei Mühlhauſen, Amts Wiesloch, dem Pfarrer Johann Baptiſt Gleichmann in Flehingen,

Digitized by Google

die erledigte Pfarrei Oberwittſtadt, Amts Krautheim, dem Pfarrer Burkhard Joſeph Bartholomä zu Neckarelz, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Kürzell, Decanats Mahlberg, dem bisherigen Pfarrer zu Biſchoffingen, Georg Braun, zu verleihen.

Die fürſtlich leiningen'ſche Präſentation des Pfarrverwalters Joſeph Thomas in Hollerbach auf die katholiſche Pfarrei Oberſchefflenz hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch die Verſetzung des Oberamtmanns Leo in Engen als erſter Beamte des neu errichteten Amtes Donaueſchingen iſt die Amtsvorſtandsſtelle in Engen in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft binnen 4 Wochen nach Vorſchrift zu melden.
2. Durch die Verſetzung des Amtschirurgen Schmolk wird das Amtschirurgat Neudenau in Mosbach mit der Normalbeſoldung von 180 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage erledigt. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich binnen 4 Wochen bei der Sanitäts Commiſſion nach Vorſchrift zu melden.
3. Die katholiſche Pfarrei Sasbach, Bezirksamts Achern, wovon das bisherige Filial Sasbachwalden getrennt und zu einer eigenen Pfarrei erhoben worden iſt, mit einem künftigen Einkommen in Geld und Naturalien von beiläufig 2,300 fl. bis 2,400 fl., worauf jedoch die Verpflichtung zur Haltung eines Vikars ruht, wird mit dem Anfügen ausgeſchrieben, daß ſich die Bewerber binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath vorſchriftsmäßig zu melden haben.
4. Die katholiſche Pfarrei Deggenhauſen, Amts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 bis 700 fl., iſt wegen fortdauernder Dienſtuntauglichkeit des geiſteskranken Pfarrers Johann Hug in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft nach Vorſchrift zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Braun auf die evangeliſche Pfarrei Kürzell, iſt die evangeliſche Pfarrei Biſchoffingen, Decanats Freiburg, mit einem Competenzanſchlag von 560 fl., worauf jedoch eine Gültablöſungskapitalſchuld von 9 fl. 11 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer abzutragen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.
6. Nachträglich zu dem Ausſchreiben der zweiten Stadtpfarrei Durlach wird bemerkt, daß auf gedachter Pfarrei eine Kriegsſchuld von ungefähr 115 fl. hafte, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemeſſenen Terminen zu übernehmen hat.

Geſtorben:

Den 18. Auguſt d. J. der penſionirte Bezirksförſter Taylor in Mingolsheim.
„ 13. September d. J. der Hauptmann Hennig vom Invaliden=Corps.
„ 25. „ d. J. der Hüttenverwalter Bauſch zu Albbruck.

Berichtigung.

In Nr. XXV. des Regierungsblatts d. J., S. 223, Zeile 10 von oben, lies: „die erledigte Lehrerſtelle" ſtatt: die erledigte Lehr= und Vorſtandsſtelle.

Digitized by Google

XXVII. **XXVII.**

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. November 1844.

Bekanntmachungen.

Die Beſtimmung des Termins zur Ertheilung der Rechnungsbeſcheide betreffend.

Auf unterthänigſten Antrag der Oberrechnungskammer vom 18. v. M., Nr. 1417, „daß das den Art. 7 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Februar 1821, die Stellung, Einſendung, und Abhör der Rechnungen betreffend (Regierungsblatt Nr. III.) modificirende allerhöchſte Reſcript vom 30. Juni 1825, Nr. 1032, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden möge"

haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog befohlen, daß nachſtehende Beſtimmungen des gedachten Reſcripts:

„die Oberrechnungskammer hat darauf zu wachen und wachen zu laſſen, daß alle Monatsrechnungen ſpäteſtens 5 Monate, die Quartalsrechnungen ein halbes Jahr und die Jahresrechnungen ein und ein halbes Jahr nach ihrem Schluß definitiv erledigt ſind;"

mit dem Anhang durch das Regierungsblatt verkündet werden ſollen, daß die Verrechner, welche innerhalb dieſer Friſten keinen Rechnungsbeſcheid erhalten, ihre Beſchwerde darüber nach Maßgabe des Art. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Februar 1821 nicht nur erheben können, ſondern erheben ſollen.

Carlsruhe, den 24. October 1844.

Großherzogliches Staatsminiſterium.
von Böckh.

Büchler.

Nachdem der zwiſchen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majeſtät des Königs der Belgier am 11. Juni 1844 in Frankfurt abgeſchloſſene Staatsvertrag über gegenſeitige Auslieferung von Verbrechern von beiden Seiten ratificirt worden iſt, ſo wird derſelbe in Folge Allerhöchſter Ermächtigung im Urtext und beigefügter Ueberſetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. October 1844.

Miniſterium des Großherzogl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Duſch.

Vdt. Türckheim.

Digitized by Google

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade
et
Sa Majesté le Roi des Belges,

désirant de commun accord conclure une convention pour l'extradition réciproque d'accusés et de malfaiteurs, ont muni à cet effet de leurs pleins pouvoirs, savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:
Le Baron de Blittersdorff, Son Ministre d'Etat, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges, Ministre à la haute Diète germanique, Grand-croix de ses ordres de la fidélité, et du Lion de Zæhringen, des ordres de Léopold d'Autriche, et de l'aigle rouge de Prusse, Grand-officier de la Légion d'honneur de France, Grand-croix des ordres de St. Hubert et de la couronne de Bavière, du Lion d'or de Hesse-électorale, de Louis de Hesse Grand-Ducale, et de l'Ordre de la maison Ernestine de Saxe: et

Sa Majesté le Roi des Belges:
Le Comte de Briey, Baron de Landres, Officier de son Ordre, Grand-croix de la Légion d'honneur, de l'Ordre d'Espagne de Charles III., de Saint Michel de Bavière, de Lion Néerlandais et du Sauveur de Grèce, Membre du Sénat, et Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade, près la sérénissime confédération germanique, à la Cour électorale de Hesse, à la Cour Grand-Ducale de Hesse et au Rhin, à la Cour Ducale de Nassau et près la ville libre de Frankfort.

Lesquels en vertu des pouvoirs spéciaux qui leur ont été conférés, sont convenus des articles suivans:

Article 1.

Les Gouvernements de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade et de Sa Majesté le Roi des Belges s'engagent à se livrer réciproquement, à l'exception de leurs nationaux, les individus

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden
und
Seine Majeſtät der König der Belgier,

von dem Wunſche geleitet, einen Vertrag über gegenſeitige Auslieferung von Verbrechern abzuſchließen, haben zu dieſem Zwecke mit Vollmachten verſehen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
den Freiherrn von Blittersdorff, Allerhöchſt Ihren Staatsminiſter, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich Belgiſchen Hofe, auch Bundestags-Geſandten, Großkreuz des Großh. Ordens der Treue und vom Zähringer Löwen, des K. K. Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens und des K. Preußiſchen rothen Adler-Ordens, Großoffizier der K. Franzöſiſchen Ehrenlegion, Großkreuz der K. Baieriſchen Orden des heiligen Hubertus und der Baieriſchen Krone, des Kurheſſiſchen goldenen Löwenordens, des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs Ordens und des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens,
und

Seine Majeſtät der König der Belgier:
den Grafen von Briey, Baron de Landres, Offizier des K. Leopold-Ordens, Großkreuz der K. Franzöſiſchen Ehrenlegion, des K. Spaniſchen Ordens Carls III., des K. Baieriſchen St. Michaelsordens, des K. Niederländiſchen Löwen, und des K. Griechiſchen Erlöſer-Ordens, Mitglied des Senats, Allerhöchſt Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Großherzoglich Badiſchen Hofe, bei der hohen deutſchen Bundesverſammlung, bei dem Kurfürſtl. Heſſiſchen, dem Großh. Heſſiſchen und Herzogl. Naſſauiſchen Hofe und der freien Stadt Frankfurt,

welche kraft der ihnen übertragenen beſonderen Vollmachten über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1.

Die Regierungen Sr. K. Hoheit des Großherzogs von Baden und Sr. Majeſtät des Königs der Belgier übernehmen die Verbindlichkeit, ſich gegenſeitig die Unterthanen des andern oder dritter

réfugiés de Belgique dans le Grand-Duché de Bade et du Grand-Duché de Bade en Belgique, et mis en accusation ou condamnés par les tribunaux compétens pour l'un des crimes ou délits ci-après énumérés, savoir:

1. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol.

2. Incendie.

3. Faux en écriture, y compris la contrefaçon de billets de banque et effets publics.

4. Fausse monnaie.

5. Faux témoignage.

6. Vol, escroquerie, concussion, soustraction commise par des dépositaires publics.

7. Banqueroute frauduleuse.

Article 2.

S'il se présentait quelques cas rentrant dans la cathégorie des faits prévus par l'article précédent, tellement spéciaux et extraordinaires que l'extradition de l'individu réclamé parût blesser l'équité et l'humanité, chacun des deux Gouvernements se réserve alors le droit de ne pas consentir à cette extradition. Il sera donné connaissance au Gouvernement qui réclame l'extradition des motifs du refus.

Article 3.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit commis dans le Pays, où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine ou qu'il ait été acquitté par une sentence définitive.

Article 4.

L'extradition ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation délivré, en original ou en expédition authentique, soit par un tribunal, soit par une autre autorité compétente, dans les formes prescrites par la Législation du Gouvernement qui demande l'extradition.

Staaten auszuliefern, welche ſich aus Belgien in das Großherzogthum Baden oder aus dem Großherzogthum Baden nach Belgien geflüchtet haben und durch die zuſtändige Gerichtsbehörde eines der nachſtehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen angeſchuldigt oder für ſchuldig erkannt worden ſind, nämlich:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todſchlag, Nothzucht oder andere gewaltſame Verletzungen der Sittlichkeit.

2. Brandſtiftung.

3. Urkundenfälſchung, insbeſondere auch Fälſchung von Bankzetteln und Staatspapieren.

4. Münzfälſchung.

5. Meineid und falſches Zeugniß.

6. Raub und Diebſtahl, Betrug, öffentliche Erpreſſung und Rechnersuntreue.

7. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit. —

Art. 2.

In ganz beſondern Fällen, welche ihrer Natur nach zwar unter die Beſtimmung des vorhergehenden Artikels fallen, wo jedoch wegen außerordentlicher Umſtände die Auslieferung des Verfolgten den Grundſätzen der Billigkeit und Humanität widerſprechen würde, behält ſich jeder Staat vor, die Auslieferung zu verſagen. Die Gründe der Verweigerung werden alsdann dem Staate, welcher das Auslieferungsbegehren geſtellt hat, mitgetheilt.

Art. 3.

Wenn der Angeſchuldigte, deſſen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin er ſich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens oder Vergehens gleichfalls in Unterſuchung ſteht oder verhaftet iſt, ſo kann deſſen Auslieferung ſo lange ausgeſetzt werden, bis er ſeine Strafe erſtanden hat oder durch ein rechtskräftiges Urtheil freigeſprochen worden iſt.

Art. 4.

Dem Begehren um Auslieferung eines Verbrechers wird nur Statt gegeben auf Vorlage der Urſchrift oder beglaubigten Abſchrift eines von dem Gerichte oder einer andern zuſtändigen Staatsbehörde ausgefertigten Strafurtheils oder Erkenntniſſes auf Verſetzung in den Anklageſtand, wobei die geſetzlich vorgeſchriebenen Formen desjenigen Staats maßgebend ſind, welcher die Auslieferung begehrt.

Digitized by Google

Article 5.

L'étranger réclamé pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays pour l'un des faits mentionnés à l'article 1, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente, et expédié dans les formes prescrites par les lois du Gouvernement réclamant.

Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les règles prescrites par la législation du Gouvernement auquel elle est demandée.

L'étranger arrêté provisoirement sera mis en liberté, si dans les trois mois il ne reçoit notification d'un arrêt de mise en accusation, ou d'un jugement de condamnation dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition.

Article 6.

Il est expressément stipulé que l'individu dont l'extradition aura été accordée ne pourra, dans aucun cas, être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente convention.

Article 7.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel l'étranger se trouve.

Articles 8.

Les objets saisis sur le prévenu dont il se serait mis en possession par suite du crime, les instruments ou outils dont il se serait servi pour le commettre, ainsi que d'autres pièces de conviction, seront remis au Gouvernement requérant, si l'autorité compétente de l'Etat requis en a ordonné la restitution.

Article 9.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacun des

Art. 5.

Die vorläufige Feſtnehmung eines Ausländers wegen einer der im Art. 1 aufgeführten ſtrafbaren Handlungen kann auf bloße Vorlage eines von der zuſtändigen Behörde nach Vorſchrift der Geſetze des reclamirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehls angeordnet werden.

Eine ſolche Feſtnehmung hat in den Formen und nach den geſetzlichen Vorſchriften desjenigen Staates zu geſchehen, von welchem ſie vollzogen werden ſoll.

Der vorläufig verhaftete Ausländer wird wieder in Freiheit geſetzt, wenn ihm innerhalb einer Friſt von drei Monaten nicht ein nach Vorſchrift der Geſetze des Staates, welcher die Auslieferung verlangt, erlaſſenes Erkenntniß auf Verſetzung in den Anklageſtand oder gegen ihn ergangenes Strafurtheil behändigt wird.

Art. 6.

Der Ausgelieferte darf in keinem Falle, weder wegen eines politiſchen Vergehens, noch wegen einer mit einem ſolchen Vergehen in Verbindung ſtehenden Handlung, noch überhaupt wegen irgend eines in dieſer Uebereinkunft nicht vorgeſehenen Verbrechens oder Vergehens, inſofern er eines oder das andere vor der Auslieferung begangen hat, in Unterſuchung genommen oder beſtraft werden.

Art. 7.

Die Auslieferung findet nicht ſtatt, wenn nach den Geſetzen des Landes, wo der Ausländer betreten wird, ſeit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung, die ſtrafrechtliche Verfolgung des Verbrechers oder die deßhalb erkannte Strafe verjährt iſt.

Art. 8.

Die bei dem Angeſchuldigten vorgefundenen Gegenſtände, deren er ſich in Folge des Verbrechens bemächtigt hat, die muthmaßlich zur Verübung des Verbrechens benutzten Werkzeuge, ſowie ſonſtige Ueberführungsſtücke, werden an die requirirende Behörde verabfolgt, wenn die zuſtändige Behörde des requirirenden Staates deren Auslieferung angeordnet hat.

Art. 9.

Die Koſten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrech;ers trägt jeder Staat, ſo weit ſie auf ſeinem Gebiete erwachſen. Dagegen

Digitized by Google

deux Etats dans les limites de leurs territoires respectifs. Les frais de transport etc. par le territoire des Etats intermédiaires seront à la charge de l'état réclamant.

Article 10.

La présente convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois de chaque pays.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois, après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernemens.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans les délai de six semaines, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, nous plénipotentiaires de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade et de Sa Majesté le Roi des Belges, avons signé et scellé la présente Convention à Frankfort le 11. Juin 1844.

(signé) le Baron de Blittersdorff. (L. S.) (signé) Comte de Briey. (L. S.)

fallen die Koſten des Transports durch die dazwiſchen liegenden Länder demjenigen Staate zur Laſt, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Art. 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Wirkſamkeit nach Ablauf des zehnten Tages nach deren Publikation, welche in jedem Lande in herkömmlicher Form zu geſchehen hat. Sie bleibt in Kraft bis zum Ablauf von ſechs Monaten nach der von Seite einer der beiden Regierungen erfolgten Vertragsaufkündigung.

Sie ſoll innerhalb ſechs Wochen oder wo möglich noch früher ratificirt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden bewirkt werden. —

Zur Urkunde deſſen haben wir Bevollmächtigte Sr. K. Hoheit des Großherzogs von Baden und Sr. Majeſtät des Königs der Belgier die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und beſiegelt zu Frankfurt a. M., den 11. Juni 1844.

(gez.) Freiherr v. Blittersdorf. (L. S.) (gez.) Graf v. Briey. (L. S.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigſt die Anſtellung eines eigenen Bauinſpectors für die Feuerverſicherungsanſtalt mit Staatsdienereigenſchaft zu genehmigen und das dieſſeitige Miniſterium zu ermächtigen geruht haben, dieſe Stelle mit einer vom Tage des Dienſtantritts beginnenden Beſoldung von 1000 fl. nebſt einer dem Bezug der Staatsbaumeiſter gleichkommenden Diät und Erſatz der Voiturekoſten bei auswärtigen Verrichtungen zur Anmeldung öffentlich auszuſchreiben, ſo werden die Bewerber um dieſe Stelle aufgefordert, ſich binnen vier Wochen bei dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkaſſe vorſchriftsmäßig zu melden.

Carlsruhe, den 28. October 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt. Vdt. Reinhardt.

Die ordentliche Conſcription für das Jahr 1845 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungsliſten ſämmtlicher Conſcriptions-Aemter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conſcriptions-Geſetzes und der höchſten Verordnung vom 21. October l. J., Reggsbl. Nro. XXVI., wird nachſtehende Ueberſicht der Vertheilung der für das Jahr 1845 auszuhebenden Ergänzungs-Mannſchaft auf die Conſcriptions-Bezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 29. Oktober 1844.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt. Vdt. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Ueberſicht

der Vertheilung der für das Jahr 1845 auszuhebenden Ergänzungs-Mannſchaft.

Conſcriptions-Bezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen		Conſcriptions-Bezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen	
		in Bruchzahl.	in Rundzahl.			in Bruchzahl	in Rundzahl
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . . .	94	$23\,^{9099}/_{12417}$	24	Breiſach . . .	228	$57\,^{7011}/_{12417}$	58
Bonndorf . . .	119	$30\,^{555}/_{12417}$	30	Emmendingen . .	216	$54\,^{6618}/_{12417}$	54
Conſtanz . . .	81	$20\,^{5505}/_{12417}$	20	Ettenheim . . .	199	$50\,^{3015}/_{12417}$	50
Donaueſchingen .	121	$80\,^{6825}/_{12417}$	31	Freiburg Stadtamt	123	$31\,^{678}/_{12417}$	31
Engen	96	$24\,^{7952}/_{12417}$	24	" Landamt .	273	$68\,^{11499}/_{12417}$	69
Heiligenberg . .	57	$14\,^{4657}/_{12417}$	14	Hornberg . . .	128	$32\,^{3936}/_{12417}$	32
Hüfingen . . .	87	$21\,^{11998}/_{12417}$	22	Jeſtetten . . .	80	$20\,^{8460}/_{12417}$	20
Meersburg . . .	60	$15\,^{1845}/_{12417}$	15	Kenzingen . . .	221	$55\,^{9900}/_{12417}$	56
Möskirch . . .	84	$21\,^{2583}/_{12417}$	21	Lörrach	236	$59\,^{7257}/_{12417}$	60
Neuſtadt . . .	152	$38\,^{1674}/_{12417}$	38	Müllheim . . .	159	$40\,^{1785}/_{12417}$	40
Pfullendorf . .	30	$7\,^{7131}/_{12417}$	8	Säckingen . . .	225	$56\,^{10023}/_{12417}$	57
Radolfzell . . .	119	$30\,^{555}/_{12417}$	30	St. Blaſien . .	107	$27\,^{186}/_{12417}$	27
Salem	41	$10\,^{1365}/_{12417}$	10	Schönau . . .	121	$30\,^{6825}/_{12417}$	31
Stetten	66	$16\,^{9238}/_{12417}$	17	Schopfheim . .	122	$30\,^{9960}/_{12417}$	31
Stockach	174	$43\,^{11559}/_{12417}$	44	Staufen . . .	218	$55\,^{495}/_{12417}$	55
Stühlingen . . .	57	$14\,^{4857}/_{12417}$	14	Triberg	119	$30\,^{555}/_{12417}$	30
Ueberlingen . .	92	$23\,^{2829}/_{12417}$	23	Waldkirch . . .	226	$57\,^{741}/_{12417}$	57
Villingen . . .	143	$36\,^{1893}/_{12417}$	36	Waldshut . . .	260	$65\,^{7995}/_{12417}$	66
Summe .	1673	$422\,^{4881}/_{12417}$	421	Summe .	3261	$823\,^{4044}/_{12417}$	824

Conſcriptions-Bezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen in Bruchzahl.	Hat zu ſtellen in Rundzahl.	Conſcriptions-Bezirke.	Zahl der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.	Hat zu ſtellen in Bruchzahl.	Hat zu ſtellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.				**Unterrheinkreis.**			
Achern	181	45 8670/12417	46	Adelsheim . . .	117	29 6702/12417	29
Baden	139	35 1170/12417	35	Boxberg. . . .	136	34 4182/12417	34
Bretten	211	53 3384/12417	53	Buchen	142	35 10575/12417	36
Bruchſal . . .	372	93 11439/12417	94	Eberbach . . .	63	15 11250/12417	16
Bühl	244	61 7503/12417	62	Gerlachsheim . .	115	29 432/12417	29
Stadt Carlsruhe .	143	36 1293/12417	36	Heidelberg . . .	312	78 9594/12417	79
Landamt Carlsruhe	246	62 1356/12417	62	Hoffenheim . . .	128	32 3936/12417	32
Durlach	304	76 9348/12417	77	Krautheim . . .	63	15 11250/12417	16
Eppingen . . .	152	38 4674/12417	38	Ladenburg . . .	133	33 7194/12417	34
Ettlingen . . .	141	35 7440/12417	36	Manuheim . . .	157	39 7932/12417	40
Gengenbach . . .	175	44 2277/12417	44	Mosbach . . .	152	38 4674/12417	38
Gernsbach . . .	141	35 7440/12417	36	Neckarbiſchofsheim	140	35 4305/12417	35
Haslach	97	24 6087/12417	24	Neckargemünd . .	152	38 4674/12417	38
Kork	88	22 2706/12417	22	Neudenau . . .	137	34 7317/12417	35
Lahr	284	71 8733/12417	72	Philippsburg . .	153	38 7809/12417	39
Oberkirch . . .	233	58 10269/12417	59	Schwetzingen . .	198	49 12297/12417	50
Offenburg . . .	320	80 9840/12417	81	Sinsheim . . .	99	24 12357/12417	25
Pforzheim . . .	283	71 5598/12417	71	Tauberbiſchofsheim.	169	42 8301/12417	43
Raſtatt	308	77 9471/12417	78	Walldürn . . .	129	32 7071/12417	33
Rheinbiſchofsheim .	142	35 10575/12417	36	Weinheim . . .	147	37 1416/12417	37
Wolfach	99	24 12357/12417	25	Wertheim	146	36 10698/12417	37
				Wiesloch . . .	192	48 5904/12417	48
Summe .	4303	1086 5043/12417	1087	Summe .	3180	802 10866/12417	803

Rekapitulation.

Seekreis	1673	422 4881/12417	421
Oberrheinkreis	3261	823 4044/12417	824
Mittelrheinkreis	4303	1086 5043/12417	1087
Unterrheinkreis	3180	802 10866/12417	803
Im Ganzen .	12417	3135	3135

Den Schutz der Werke Richter's, Wieland's und Herder's gegen den Nachdruck betr.

Die deutſche Bundesverſammlung hat folgende Beſchlüſſe gefaßt.

1. In der 23ſten Sitzung vom 22. Oktober 1840:

Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands vereinbaren ſich, daß den Werken des verſtorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks in den mit ſeiner oder ſeiner Erben Bewilligung davon veranſtalteten oder noch zu veranſtaltenden Ausgaben in allen zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten für den Zeitraum von Zwanzig Jahren vom Tage des heutigen Beſchluſſes (22. Oktober 1840) an gewährt werde.

2. In der 3ten Sitzung vom 11. Februar 1841.

Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands vereinbaren ſich, daß den Schriften Chriſtoph Martin Wieland's zu Gunſten ſeiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göſchen zu Leipzig veranſtalteten oder noch zu veranſtaltenden Ausgaben von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren vom Tage des gegenwärtigen Beſchluſſes an, ſomit bis zum 11. Februar 1861 in ſämmtlichen zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten gewährt werde, und

3. In der 19ten Sitzung vom 28. Juli 1842:

Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands vereinbaren ſich, daß den ſchriftſtelleriſchen Werken Johann Gottfried von Herder's ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesſtaaten dergeſtalt verliehen werde, daß jedwede, ohne ausdrückliche Genehmigung der J. G. von Herder'ſchen rechtmäßigen Nachkommen innerhalb des deutſchen Bundesgebiets binnen Zwanzig Jahren von der Publication des gegenwärtigen Beſchluſſes an, veranſtaltete Herausgabe J. G. von Herder'ſcher Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeſchluſſes vom 9. November 1837 betrachtet werden ſolle.

Gemäß allerhöchſter Entſchließung aus Großh. Staatsminiſterium vom 4. c. Nr. 1556, werden dieſe Beſchlüſſe zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung andurch verkündet.

Carlsruhe, den 12. Oktober 1844.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Duſch.

Vdt. Türckheim.

Den Stand der Staatsdiener-Wittwenkaſſe vom 1. Jan. 1843 bis letzten Dez. 1843 betr.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwenkaſſe mit Bericht vom 9. v. M. Nr. 2629 vorgelegte Ueberſicht des Standes der Staatsdiener-Wittwenkaſſe für 1843 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Oktober 1844.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Die Errichtung von drei neuen Bezirksbauinſpectionen und die Eintheilung der Baubezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 17. d. M. die Errichtung von drei neuen Bezirksbau=

inſpectionen zu Achern, Emmendingen und Waldshut, und folgende Eintheilung der Bezirke allergnädigſt zu genehmigen geruht:

1. Bezirksbauinſpection Conſtanz: die Aemter Conſtanz, Heiligenberg, Meersburg, Meßkirch, Pfullendorf, Radolphzell, Salem, Stetten, Stockach und Ueberlingen;
2. Bezirksbauinſpection Donaueſchingen: Blumenfeld, Bonndorf, Donaueſchingen, Engen, Hornberg, Hüfingen, Neuſtadt, Triberg und Villingen;
3. Bezirksbauinſpection Waldshut: Jeſtetten, Säckingen, Schönau, St. Blaſien, Stühlingen und Waldshut;
4. Bezirksbauinſpection Lörrach: Lörrach, Müllheim und Schopfheim;
5. Bezirksbauinſpection Freiburg: Stadt- und Landamt Freiburg und Staufen;
6. Bezirksbauinſpection Emmendingen: Breiſach, Emmendingen, Kenzingen und Waldkirch;
7. Bezirksbauinſpection Offenburg: Ettenheim, Gengenbach, Haslach, Lahr, Offenburg u. Wolfach.
8. Bezirksbauinſpection Achern: Achern, Bühl, Kork, Oberkirch und Rheinbiſchofsheim;
9. Bezirksbauinſpection Raſtatt: Baden, Ettlingen, Gernsbach und Raſtatt;
10. Bezirksbauinſpection Carlsruhe: Stadt- und Landamt Carlsruhe, Durlach und Pforzheim;
11. Bezirksbauinſpection Bruchſal: Bretten, Bruchſal, Eppingen und Philippsburg;
12. Bezirksbauinſpection Mannheim: Ladenburg, Mannheim, Schwetzingen und Weinheim;
13. Bezirksbauinſpection Heidelberg: Eberbach, Heidelberg, Hoffenheim, Mosbach, Neckarbiſchofsheim, Neckargemünd, Neudenau, Sinsheim und Wiesloch;
14. Bezirksbauinſpection Gerlachsheim: Adelsheim, Boxberg, Buchen, Gerlachsheim, Krautheim, Tauberbiſchofsheim, Walldürn und Wertheim.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Oktober 1844.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiemit bekannt gemacht:

Es haben geſtiftet:

der verſtorbene Pfarrer Mösch in Herbolzheim 2080 fl. zu dem dortigen Armenfond;

der verſtorbene fürſtlich fürſtenbergiſche Hofrath Dürhammer zu Donaueſchingen an den Armenfond in Espaſingen 3000 fl.;

die Moritz Fromage'ſchen Eheleute zu Hornberg zur Gründung einer Stiftung zu Stipendien für ſtudirende Bürgersſöhne von da 8092 fl. 17 kr. und

Johann Fritz von Bühlerthal an die dortige Pfarrei ein Viertel Acker auf der Wolfsmatte im Werthe von 60 fl.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht, dem Hauptmann Gemehl vom 1. Infanterieregiment, bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand, und dem Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Hofrath Du Mont das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Digitized by Google

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht:

den Präſidenten Allerhöchſt Ihres Miniſteriums des Innern, Staatsrath Freiherrn von Rüdt, ſeiner bisherigen Dienſtgeſchäfte in Gnaden zu entheben und denſelben in den Ruheſtand zu verſetzen;

der unterthänigſten Bitte des Regierungsdirectors Geheimen Raths Dr. Kern in Conſtanz um Verſetzung in den Ruheſtand allergnädigſt zu entſprechen;

den ehemaligen Profeſſor Dr. Beck zum geiſtlichen Rath bei dem katholiſchen Oberkirchenrath mit dem Rang und Charakter eines Oberkirchenraths zu ernennen;

den Aſſeſſor Forch bei dem katholiſchen Oberkirchenrath zum Oberkirchenrath bei dieſer Stelle zu befördern;

dem Finanzinſpektor Maler den Charakter als Domänenrath beizulegen;

die Stelle eines Vorſtandes des Bezirksamts Eppingen dem Amtmann Danner zu Pforzheim zu übertragen;

dem geheimen Hofrath Warnkönig in Freiburg die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Großherzoglichen Staatsdienſte zu ertheilen;

den Oberrechnungsrath Friedrich Liborius Müller bei der Oberrechnungskammer wegen Kränklichkeit,

ſowie den St. Annafondsverwalter Thibaut in Gernsbach in den Penſionsſtand zu verſetzen;

die erledigte evangeliſche Pfarrei Gersbach, Decanats Schopfheim, dem Pfarrkandidaten und dermaligen Vicar zu Thiengen, Adolph Viſcher,

die erledigte Pfarrei Hofsgrund, Landamts Freiburg, dem bisherigen Pfarrverweſer Joſeph Leo Hollinger zu Hartheim, Amts Stetten a. k. M.,

die erledigte katholiſche Pfarrei Säckingen, Bezirksamts Säckingen, dem bisherigen Dekan und Pfarrer Ludwig Freiherr von Wibersbach zu Stetten, Amts Lörrach, und

die erledigte katholiſche Pfarrei Kappel, Landamts Freiburg, dem bisherigen Beneficiaten F. A. Jerrer in Waldkirch zu verleihen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei der Regierung des Seekreiſes iſt die Stelle eines Secretärs in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich bei genannter Kreisregierung innerhalb 4 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.
2. Bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke iſt die Stelle eines Reviſors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei gedachter Direction vorſchriftsmäßig zu melden.
3. Die Bezirksbauinſpektionen Waldshut, Emmendingen, Achern, Carlsruhe und Heidelberg ſind erledigt. Die Bewerber um dieſe Stellen haben ſich innerhalb vier Wochen bei der großherzoglichen Baudirektion zu melden.

Geſtorben ſind:

Am 23. September d. J. der Reviſor Meerwarth bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke;

Am 14. October d. J. der Oberhofgerichtsrath Flad in Mannheim, und

der Regierungsſecretär Carl Waldmann in Conſtanz.

Digitized by Google

Allgemeine Ueberſicht

des

Zuſtandes der Großherzoglichen General-Wittwenkaſſe für die weltlichen Civildiener.

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1843.

I. Stand der Rechnung.

Soll fl.	Soll kr.	fl.	kr.	Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	Hat fl.	Hat kr.	Reſt fl.	Reſt kr.
				I. Rückſtandsrechnung:								
				1) Einnahmsreſte aus voriger Rechnung:								
		26,550	26	a) Zinsreſte	23,826	53	2,723	33				
		28,267	26	b) andere Einnahmsreſte .	28,146	51	120	35				
54,817	52			zuſammen					51,973	44	2,844	8
—	—			2) Abgang an Ausgabsreſten					—	—	—	—
—	—			**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .					—	—	—	—
				III. Rechnung vom laufenden Jahr:								
				1) Kapitalzinſe:								
		68,441	42	a) von ausgeliehenen Kapitalien	49,737	7	18,704	35				
		500	32	b) von verwieſenen Poſten	384	6	116	26				
		1,398	46	c) vom Fürſt Stirum'ſchen Fond	1,398	46	—	—				
		5	51	d) von außerordentlicher Einnahme	—	—	5	51				
70,346	51			zuſammen					51,519	59	18,826	52
				2) Kapitalien:								
		1,739,225	5	a) an ausgeliehenen einſchließlich neuen Anlagen . . .	120,430	20	1,618,794	45				
		10,267	27	b) an verwieſenen Capitalien	4,993	27	5,274	—				
		63,850	17	c) an der Stirum'ſchen Stiftung .	—	—	63,850	17				
		144	14	d) an außerordentlicher Einnahme . . .	—	—	144	14				
1,813,487	3			zuſammen					125,423	47	1,688,063	16
1,938,651	46			. . . . Uebertrag					228,917	30	1,709,734	16

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
1,938,651	46	. . . . Uebertrag	228,917	30	1,709,734	16
		3) Beiträge von Mitgliedern:				
		fl. 41,874 kr. 40 a) ordentliche Beiträge . . fl. 39,517 kr. 17 fl. 2,357 kr. 23				
		fl. 8,118 kr. 26 b) Receptions- und Meliorationstaxen . . . . fl. 4,908 kr. 36 fl. 3,209 kr. 50				
49,993	6	zuſammen	44,425	53	5,567	13
25,106	52	4) Gratial-Quartalien	25,106	52	—	—
50,631	37	5) Statutenmäßiger Zuſchuß aus der Staatscaſſe .	9,224	11	41,407	26
110	—	6) Ertrag vom Dienſthaus	110	—	—	—
2	8	7) Erſatz	—	57	1	11
—	—	8) Außerordentliche Einnahme	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
17,237	19	1) Caſſenreſt aus voriger Rechnung	17,237	19	—	—
		2) von und für fremde Caſſen:				
		fl. 17 kr. 27 a) aus voriger Rechnung . fl. 17 kr. 27 fl. — kr. —				
		fl. 13,856 kr. 43 b) vom laufenden Jahr . . fl. 13,856 kr. 43 fl. — kr. —				
13,874	10	zuſammen	13,874	10	—	—
		3) Von und für Privatperſonen.				
		fl. 290 kr. 19 a) aus voriger Rechnung . fl. 49 kr. 19 fl. 241 kr. —				
		fl. — kr. — b) vom laufenden Jahr . . — — — —				
290	19	zuſammen	49	19	241	—
6,281	50	4) Ausgleichungspoſten	5,673	7	608	43
2,102,179	7	. . . . . Summe der Einnahme	344,619	18	1,757,559	49
		Ausgabe.				
		I. Rückſtandsrechnung:				
460	30	1) Ausgabsreſte aus voriger Rechnung	100	—	360	30
105	—	2) Abgang an Einnahmsreſten	105	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
130,576	29	1. angelegte Capitalien	130,576	29	—	—
131,141	59	. . . . Uebertrag	130,781	29	360	30

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
131,141	59	. . . . Uebertrag	130,781	29	360	30
57	58	2) Gebühren und Steuern von adjudicirten Gütern und Gantkoſten	57	58	—	—
155,555	38	3) Beneficien an Wittwen und Waiſen	154,947	7	608	31
316	—	4) Penſion	316	—	—	—
		5) Verwaltungskoſten fl. kr. … fl. kr. … fl. kr. 1,572 7 a) für den Verwaltungsrath . 1,572 7 — — 4,392 5 b) für die Verwaltung . . . 4,392 5 — —				
5,964	12	zuſammen	5,964	12	—	—
		6) Aufwand für's Dienſthaus fl. kr. … fl. kr. … fl. kr. 215 4 a) für bauliche Unterhaltung . . 215 4 — — 23 16 b) Steuern und andere Laſten . . 23 6 — —				
238	20	zuſammen	238	20	—	—
194	56	7) Rückerſatz	191	37	3	19
10,598	51	8) Abgang	10,598	51	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
21,376	29	1) Kaſſenreſt an künftige Rechnung	21,376	29	—	—
		2) an und für fremde Kaſſen fl. kr. … fl. kr. … fl. kr. 17 27 a) aus voriger Rechnung . 17 27 — — 13,856 43 b) vom laufenden Jahr . . 13,847 58 8 45				
13,874	10	zuſammen	13,865	25	8	45
		3) an und für Privatperſonen fl. kr. … fl. kr. … fl. kr. 75 50 a) aus voriger Rechnung . . . . . — — 75 50 — — b) vom laufenden Jahr . . . . — — — —				
75	50	zuſammen	—	—	75	50
6,281	50	4) Ausgleichungspoſten	6,281	50	—	—
345,676	13	. . . . . Summe der Ausgabe	344,619	18	1,056	55

II. Vermögens-Berechnung.

Die Einnahmsreſte beſtehen in	1,757,559 fl. 49 kr.	
Davon die Ausgabsreſte	1,056 „ 55 „	
worüber bleiben . .		1,756,502 fl. 54 kr.
Dazu Kaſſenvorrath	21,376 fl. 29 kr.	
und Antheil am Dienſthaus Kaufſchilling und Werth der Mobilien im Bureau	3,394 „ 43 „	
		24,771 fl. 12 kr.
Zuſammen auf 31. Dezember 1843		1,781,274 fl. 6 kr.
Am 31. Dezember 1842 hatte das Vermögen betragen		1,756,705 „ 42 „
Mithin Zunahme vom 31. Dezember 1842 bis 1843		24,568 fl. 24 kr.

Digitized by Google

III. Berechnung des Zuſchuſſes der Staatscaſſe zur Beneficienzahlung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 des Wittwenfiſciſtatuts vom 28. Juni 1810 ſoll aus der Staatskaſſe zur Beneficienzahlung derjenige Betrag zugeſchoſſen werden, welcher durch die dafür nach §. 44 und 45 beſtimmten Einnahmen des Inſtituts nicht gedeckt erſcheint.				
Es wird folgende Berechnung angeſtellt:				
Das „Soll" der Beneficienzahlung beträgt	155,555	38		
Dazu unter Ausgaberubrik 7. Erſatz	—	—		
Sodann auf der Rückſtandsrechnung unter Ausgaberubrik I. Ausgabsreſte aus voriger Rechnung	380	21		
ergibt	155,935	59		
Davon in Abzug				
Einnahme Abth. I. 1. b. Einnahmsreſte aus voriger Rechnung 1 fl. 35 kr.				
2. Abgang an Ausgabsreſten . . . — „ — „				
III. 7. Erſatz . . . . 2 „ 8 „				
	3	43		
verbleiben	155,932	16		
Das „Soll" der Activzinſe beträgt	70,346	51		
Dazu von Einnahmerubrik 7. Erſatz	—	—		
Rechnung der uneigentlichen Einnahmen 3. von und für Privaten . .	199	19		
ergibt	70,546	10		
Hievon in Abzug				
Ausgaberubrik 2. Laſten . . . . 57 fl. 58 kr.				
3. Einzugsgebühren . . . . . . 112 „ 35 „				
7. Erſatz — „ — „				
I. 2. Abgang an Rückſtänden . . 105 „ — „				
III. 8. „ vom laufenden Jahr . 3,430 „ 15 „				
	3,705	48		
verbleiben alſo zur Beneficienzahlung	66,840	22		
Das „Soll" der Beiträge macht	41,874	40		
Dazu von Einnahmsrubrik 7. Erſatz	—	—		
Ferner Einnahmsabtheilung I. Einnahmsreſte aus voriger Rechnung b)	1,005	55		
ergibt	42,880	35		
Hievon in Abzug				
Ausgaberubrik 7. Erſatz . . . . 134 fl. 56 kr.				
I. 2. Abgang an Rückſtänden . — „ — „				
III. 8. „ vom laufenden Jahre . — „ — „				
Ferner nach §. 37 der Reviſionsbemerkungen und Receßbeſcheid die Differenz der ins Feld der Beiträge unrichtig eingetragenen Meliorationstaxen in der Beitragsliſte von 1841 und 1842 . . . 12 „ — „				
	146	56		
verbleiben rein	42,733	39		
wovon $^1/_{10}$ dem Fond verbleibt mit	4,273	22		
und $^9/_{10}$ zur Beneficienzahlung erübrigen mit	38,460	17		
Vergleichung.				
Der Bedarf zur Beneficienzahlung iſt	. . . .	.	155,932	16
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen des Inſtituts betragen				
a. Die Activzinſe	66,840	22		
b. $^9/_{10}$ Beiträge	38,460	17		
zuſammen			105,300	39
	Abmangel		50,631	37
welche die Staatskaſſe zu erſetzen hat.				

Digitized by Google

IV. Ueberſicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen- und Waiſen-Familien (Percipienten).

a. Ueberſicht der Mitglieder im Jahr 1843.	General-Wittwen-Caſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwenkaſſe.			Vormalige Klekgauer Wittwen-kaſſe.	Bei allen Kaſſen zuſammen.
		I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.	verſchiedene Klaſſen.	
Am Anfang der Rechnungszeit 1. Nov. 1842	2221	—	4	7	6 nebſt noch 1, der ſchon unter 2221 begriffen iſt.	2238
Im Laufe der Rechnungszeit bis Ende Oktober 1843 hinzugekommen	84	—	—	—	—	84
zuſammen . .	2305	—	4	7	6	2322
Im Lauf der Rechnungszeit abgegangen .	90	—	2	—	1	93
Auf 1. November 1843 verblieben . . .	2215	—	2	7	5	2229
b. Ueberſicht der Wittwen- und Waiſen-Familien.						
Am Anfang der Rechnungszeit	918	1	11	15	11	956
Im Lauf der Rechnungszeit hinzugekommen	55	—	1	—	2	58
zuſammen . .	973	1	12	15	13	1014
Im Lauf der Rechnungszeit abgegangen .	43	—	—	1	1	45
Auf 1. November 1843 verblieben . . .	930	1	12	14	12	969

Digitized by Google

V. Beneficien-Liſte.

Betrag des jährlichen Beneficiums		Zugang an Wittwen und Waiſen im Rechnungsjahr 1843.		Betrag im Jahr 1843.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.	Bei der Generalwittwenkaſſe:		fl.	kr.
181	30	1. Frau Medicinalrath Rieggerdt	5. Nov. 1842.	179	29
297	—	2. „ Hofſchauſpieler Thürnagel	5. „ „	293	42
198	—	3. „ Domänenverwalter Wolff	11. „ „	192	30
132	—	4. „ Kreisreviſor Eiſenlohr	1. Dez. „	121	—
344	51	5. „ Regierungsrath Bauſch	16. Dez. „	301	43
21	27	6. Herrſchaftskieſer Ackermann Wittwe	17. Dez. „	18	41
165	—	7. Frau Reviſor Rolle	21. Dez. „	142	5
189	45	8. „ Amtsreviſor Federle	11. Jan. 1843.	152	50
156	45	9. „ Hofgerichtsrath von Brandenſtein	11. Febr. „	113	12
462	—	10. „ Geheimerrath Ziegler	12. Febr. „	332	23
198	—	11. Stiftungsreviſor Barak minorenne Kinder . . .	13. Febr. „	141	54
99	—	12. Bauaufſeher Soder Wittwe	14. Febr. „	70	40
49	20	13. Frau Hofcantor Koch und minorenner Sohn . .	16. Febr. „	35	3
165	—	14. „ Hofgerichtsſecretär St. Georgen	24. Febr. „	113	12
132	—	15. „ Polizeicommiſſär Hoffmann	2. März „	87	38
74	15	16. „ Hofcaffeeſieder Carrier	5. März „	48	39
231	—	17. „ Amtmann Schmith	11. März „	147	35
99	—	18. „ Aſſiſtenzarzt Breitenbach	11. März „	63	15
198	—	19. „ Amtsarzt Göhring	16. März „	123	45
165	—	20. „ Secretär Hagendorn	22. März „	100	22
495	—	21. „ Geheimerrath von Degenfeld	23. März „	299	45
82	30	22. Beiförſter Arnold Wittwe	2. April „	47	53
123	45	23. Frau Thierarzt Schüſſele	11. April „	68	44
140	15	24. „ Hauptzollamts-Controleur Dick	11. April „	77	55
72	36	25. Heiduck Leinberger Wittwe und minorenner Sohn	17. April „	39	7
240	54	26. Frau Stiftungsverwalter Vierordt	26. April „	123	47
155	6	27. „ Schloßverwalter Richard	29. April „	78	24
231	—	28. „ Domänenverwalter Rauch	30. April „	116	8
115	30	29. „ Kanzliſt Windholz	30. April „	58	4
132	—	30. „ Regiſtrator Eccard	1. Febr. „	99	—
95	42	31. „ Amtswundarzt Gauß	3. Juni „	39	20
148	30	32. Hoffourier Schuhmacher minorenner Sohn . . .	6. Juni „	59	49
82	30	33. Beiförſter Altinger Wittwe	13. Juni „	31	37
66	—	34. Caſſendiener Steinhard Wittwe	21. Juni „	23	50
198	—	35. Frau Expeditor Korn	1. Juli „	66	—

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Benefiriums. fl.	kr.	Zugang an Wittwen und Waiſen im Rechnungsjahr 1843. Namen.	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1843. fl.	kr.
82	30	36. Kanzleidiener Müller Wittwe	1. Juli 1843.	27	30
330	—	37. „ Geheimer Hofrath Wucherer	6. Juli „	105	25
198	—	38. „ Rechnungsrath Müller	15. Juli „	58	18
198	—	39. Frau Expeditor Blattmann	17. Juli „	57	12
52	48	40. Stallbedient Dimpfel Wittwe	18. Juli „	15	6
495	—	41. Frau Geheimerrath von Berg	21. Juli „	137	30
198	—	42. „ Kanzleirath Wolf	27. Juli „	51	42
189	45	43. „ Domänenverwalter Wagner	15. Aug. „	40	3
181	30	44. „ Phyſikus Wolf	20. Aug. „	37	48
297	—	45. „ Oberamtmann Fauler	20. Aug. „	58	34
42	54	46. Beiförſter Schmitſchneider Wittwe	29. Aug. „	7	23
61	3	47. Forſtgehülfe Dietſche Wittwe	1. Sept. „	10	10
214	30	48. Frau Reviſor Böhringer	2. Sept. „	35	9
396	—	49. „ Oberhofgerichtsrath Minet	6. Sept. „	57	12
264	—	50. „ Regierungsrath Nebenius	15. Sept. „	33	44
42	54	51. Schloßknecht Metterle Wittwe	15. Sept. „	5	29
140	15	52. Kanzliſt Brannagel minderjährige Kinder	18. Sept. „	16	45
280	30	53. Frau Baurath Fiſcher	16. Octob. „	11	41
297	—	54. Poſtrath Tridant minderjährige Kinder	17. Octob. „	11	33
198	—	55. Frau Reviſor Fink	28. Octob. „	1	39
		Bei der Bruchſaler Civildiener-Wittwencaſſe.			
275	33	Frau Regierungsrath Gußmann von 25 fl. 3 kr. ord. Belt.	15. Mai „	126	54
		Bei der Klekgauer Wittwenkaſſe:			
		In IV. Klaſſe.			
270	—	1. Frau Bauinſpektor Kaiſer bis 9. Juli 1843, da ſie ſtarb	13. Febr. „	117	45
		Außerordentliche Unterſtützung:			
100	—	2. Den beiden Kanzleidiener Binningerſchen Töchtern Magdalena und Joſepha	1. Octob. 1842.	108	20

Digitized by Google

Unter Hinweiſung auf die zuletzt bekannt gemachte vollſtändige Liſte bei der Ueberſicht von 1835, Regierungsblatt 1837, Stück XVII. Beilage, und die ſpäteren Liſten werden folgende Veränderungen pro 1843 angezeigt.

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waiſen im Rechnungsjahr 1843.		Zeit der Entſtehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1843.	
		Namen.	Tag des Abgangs			
fl.	kr.	Bei der Generalwittwenkaſſe:			fl.	kr.
44	—	1. Frau Hofofficiant Wippermann	2. Mai 1843.	v. 23. April 1803.	22	14
53	43	2. „ Landchirurg Schmidt. .	5. Mai „	von 1803—1810.	27	36
31	10	3. Zollinſpektor Odenwald Wtb.	29. Okt. „	„	31	5
198	—	4. Frau Amtsreviſor Fink . .	22. Juli „	Jahr 1814.	144	6
181	30	5. „ Hofgerichtsſecretär Stein	21. Jan. „	„ 1820.	40	51
79	12	6. „ Mundſchenk Wagner .	8. Juni „	„ „	47	58
376	12	7. „ Geheimerreferendär Kloſe	18. Mai „	„ 1821.	206	54
72	36	8. Stallofficiant Haupt Wittwe .	17. Mai „	„ 1822.	39	43
51	9	9. Baufuhrknecht Braun Wittwe	25. Nov. 1842.	„ 1823.	3	33
231	—	10. Frau Amtsreviſor Dietrich .	14. Mai 1843.	„ 1825.	124	29
214	30	11. „ Oberrechnungsrath Krieger	21. April „	„ „ .	101	53
198	—	12. Domänenverwalter Breitenſtein minorenner Sohn	5. Jan. „	„ 1826.	35	45
169	57	13. Amtsreviſor Barth minorenner Sohn	1. Jan. „	„ „	28	46
132	—	14. Amtsaſſeſſor Nägele minorenne Tochter	30. Jan. „	„ 1827.	33	—
231	—	15. Frau Hofgerichtsrath Neumann	15. April „	„ „	105	52
181	30	16. „ Archivar Hauer . . .	10. Mai „	„ 1828.	95	48
326	42	17. „ Geheimer Hofrath Baer	19. März „	„ „	126	8
264	—	18. „ Kreisrath Gräſle . . .	2. Juli „	„ 1829.	177	28
156	45	19. „ Hofgerichtsrath v. Kleudgen	6. Aug. „	„ . 1830.	120	11
75	54	20. Brunnenmeiſter Schmidt Wtb.	8. Sept. „	„ „	64	56
330	—	21. Frau Miniſterialrath Schachleiter	14. Mai „	„ „	177	50
173	15	22. „ Hofgerichtsſecretär Montanus	1. Nov. 1842.	„ 1831.	—	29
128	42	23. „ Hofrath Tiſchbein . .	25. Dec. „	„ „	19	40
132	—	24. „ Hofkupferſtecher Haldenwang	12. April 1843.	„ „	59	24
148	30	25. „ Secretär Obermeier . .	2. April „	„ „	62	42
42	54	26. Gartenknecht Schmidt Wittwe	23. Sept. „	„ 1832.	38	30
214	30	27. Frau Caſſier Schneeberger .	26. Juni „	„ 1833.	140	38
21	27	28. „ Landchirurg Blatter . .	10. Okt. „	„ „	20	15
160	3	29. „ Domänenverwalter Kraft	24. Juni „	„ 1835.	104	3

Digitized by Google

Betrag des Beneficiums im Jahr 1836.			Abgang an Wittwen und Waiſen im Rechnungsjahr 1843.		Zeit der Entſtehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1843.	
	fl.	kr.	Namen.	Tag des Abgangs		fl.	kr.
Jahr 1836	79	12	30. Caſſendiener Altenhäuſer Wtb.	12. Feb. 1843.	Jahr 1835.	22	26
	99	—	31. Frau Hofgärtner Hambel . .	29. Dec. 1842.	„ 1836.	16	13
	130	21	32. Bauaufſeher Meßmer Wittwe	24. Mai 1843.	„ „	73	52
Jahr 1837.	204	36	33. Frau Hauskämmerer Witzemann	18. Okt. „	„ 1837.	197	46
	87	27	34. Amtschirurg Ebert minderjähriger Sohn	21. Juni „	„ „	56	7
	181	30	35. Frau Archivaſſeſſor Seitz . .	28. Nov. 1842.	„ „	14	7
Jahr 1838.	247	30	36. „ Medicinalrath Haug . .	23. Mai 1843.	„ 1838.	139	33
	495	—	37. „ Geheimerrath von Stetten	11. Mai „	„ „	262	37
	54	27	38. Stallbedient Ochs minorenner Sohn	13. Mai „	„ „	29	11
Jahr 1839.	123	45	39. Frau Kanzliſt Zittel	11. Dec. 1842.	„ 1839.	14	5
Jahr 1840.	66	—	40. Oberpedell Göhring Wittwe	12. Aug. 1843.	„ 1840.	51	42
	231	—	41. Poſtmeiſter Rivola minorenner Sohn	17. Sept. „	„ „	203	24
Jahr 1841	316	48	42. Hofrath Baur minderjährige Tochter	5. Juni „	„ „	189	12
1842	56	6	43. Stallbedient Rauſch Wittwe .	22. März „	„ 1841/42.	22	7
			Bei der Bruchſaler Civildiener-Wittwenkaſſe.				
Jahr 1835.	90	—	1. Gegenſchreiber Kraus Wittwe	19. Aug. 1843.	„ 1813.	72	15
			Bei der Klekgauer Wittwenkaſſe.				
			In der IV. Klaſſe.				
Jahr 1843.	270	—	1. Frau Bauinſpektor Kaiſer . .	9. Juli „	„ 1843.	117	45

Digitized by Google

VI. Stand der Bruchſaler Livreediener Wittwenkaſſe.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Reſt.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückſtandsrechnung:				
116	30	Einnahmsreſte aus voriger Rechnung	87	45	28	45
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
181	6	1) Capitalzinſe	83	21	97	45
3,622	—	2) Capitalien	—	—	3,622	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:				
17	27	1) Caſſenreſt aus voriger Rechnung	17	27	—	—
—	—	2) von und für fremde Caſſen	—	—	—	—
—	—	3) von und für Privatperſonen	—	—	—	—
3,937	3	. . . . . Summe der Einnahme	188	33	3,748	30
fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückſtandsrechnung:				
—	—	Ausgabsreſte aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
—	—	1) angelegte Capitalien	—	—	—	—
171	58	2) Beneficien	171	58	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
16	35	1) Caſſenreſt an künftige Rechnung	16	35	—	—
—	—	2) an und für fremde Caſſen	—	—	—	—
—	—	3) an und für Privatperſonen	—	—	—	—
188	33	. . . . . Summe der Ausgabe	188	33	—	—

Vermögens-Berechnung.

Capitalien	3,622 fl. — kr.
Zinsausſtand 28 fl. 45 kr. und 97 fl. 45 kr.	126 „ 30 „
Caſſenreſt	16 „ 35 „
zuſammen auf 31. Dezember 1843 . . .	3,765 fl. 5 kr.
Vermögen auf 31. Dezember 1842 . . .	3,755 „ 57 „
mithin Vermehrung	9 fl. 8 kr.

Von den aus vorgehendem Jahr vorhandenen 9 Wittwen, wozu keine Wittwe hinzugekommen, iſt Stallbedient Georg Rech Wittwe den 15. November 1842 und Stallbedient Auſt Wittwe den 31. Januar 1843 abgegangen, daher noch 7 übrig ſind.

Carlsruhe, den 30. Juli 1844.

Durch den Generalkaſſier C. G. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. November 1844.

Bekanntmachungen.

Bezüglich auf die diesſeitige Bekanntmachung vom 1. d. M. wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die noch unverwendeten 500 fl. des im Jahr 1843 auf das Großherzogthum Baden gefallenen in 1772 fl. beſtandenen Theils der Gewinnhälfte der Aachener und Münchener Feuerverſicherungsgeſellſchaft nach Beſtimmung dieſer in folgender Weiſe verwendet worden ſind:

200 fl. als Beitrag zum ſtädtiſchen Spitalbau in Neuſtadt;

150 fl. als Beitrag zur Gewerbſchule in Sinsheim;

150 fl. für den Armenfond in Tryberg mit der Bedingung, daß der Betrag in Jahresfriſt verwendet werden muß.

Dieſe Verwendung hat die diesſeitige Genehmigung erhalten.

Carlsruhe, den 29. Oktober 1844.

Miniſterium des Innern.

Eichrodt.

Vdt. Reinhardt.

Vinzenz Karthal von Oos hat um die Erlaubniß gebeten, ſeinen bisherigen Familiennamen mit dem Namen Vogel vertauſchen zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die höchſte Verordnung vom 18. Januar 1838 (Reggs.Bl. Nro. V) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einſprache machen wollen, ſolche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte ſtatt gegeben wird.

Carlsruhe, den 25. Oktober 1844.

Juſtizminiſterium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn Freiherrn von Reiſchach die allergnädigſte Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachſen-Altenburg verliehene Ritterkreuz des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Militär-Dienſtnachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 22. Oktober d. J. wurde der vormals in Königlich Griechiſchen Dienſten geſtandene Oberlieutenant Oettinger zum Lieutenant der activen Suite der Infanterie ernannt, und der penſionirte Hauptmann Carl Füßel zum Invalidencorps verſetzt.

Digitized by Google

In den Penſionsſtand wurden verſetzt durch höchſte Ordre vom 22. October d. J.: Der Hauptmann Gemehl im 1. Infanterieregiment, der Hauptmann Lichtenberg im 3. Infanterieregiment, und der Hauptmann von Froben im Leibinfanterieregiment.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, Allerhöchſt Ihren Staats- und Finanzminiſter von Böckh der Führung des Finanzminiſteriums zu entheben und denſelben zum Präſidenten des Staatsminiſteriums; ſodann

den Miniſterialdirector Regenauer zum Staatsrath und Präſidenten Allerhöchſt Ihres Finanzminiſteriums, und

den Miniſterialdirector Eichrodt zum Staatsrath und Präſidenten Allerhöchſt Ihres Miniſteriums des Innern zu ernennen;

dem Obereinnehmer und Domänenverwalter Fähndrich in Waldkirch den Character als Kammerrath zu verleihen;

die erledigte Stelle eines Secretärs bei der Direction der Poſten und Eiſenbahnen dem Cameralpracticannten Wilhelm Sachs von Carlsruhe;

dem Poſtpracticanten Franz Xaver Chavoen von Ettenheim die Stelle eines Reviſors bei dem Controlbureau der Direction der Poſten und Eiſenbahnen;

dem Poſtoffizialen Heinrich Eiſele die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Staatsdienſte zu ertheilen und die erledigte Stelle eines Poſtoffizialen bei der Briefpoſterpedition Carlsruhe dem Poſtpracticanten Eduard Buiſſon zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch den Tod des Hüttenverwalters Bauſch iſt die Hüttenverwaltersſtelle in Albbruck, mit welcher je nach den Anſprüchen des ernannt werdenden Beamten eine Beſoldung von 1200 fl. bis 1600 fl. vergeben werden kann, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke zu melden.
2. Durch die Beförderung des Pfarrers Burkard Joſeph Bartholomä auf die Pfarrei Oberwittſtadt, Amts Krautheim, iſt die katholiſche Pfarrei Neckarelz, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 550 fl. nebſt 100 fl. für die binationsweiſe Beſorgung des Gottesdienſtes an Sonn- und Feiertagen in dem Filialorte Obrigheim erledigt worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich bei der fürſtlich leiningen'ſchen Standesherrſchaft als Patron nach Vorſchrift zu melden.
3. Die erledigte katholiſche Pfarrei Dauchingen, Bezirksamts Villingen, wird mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1400 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 500 fl., bis zur Tilgung einer Kirchenbauſchuld nebſt Zinſen ruht, zur definitiven Wiederbeſetzung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Geſtorben iſt:

Am 17. October d. J. der penſionirte Amtskaſſenreviſor Buiſſon in Freiburg.

Digitized by Google

XXIX. XXIX.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. November 1844.

Verordnung.

Zum Vollzuge des §. 134 der Gemeindeordnung wird mit allerhöchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsminiſterium, die Führung und Stellung der Gemeinderechnungen betreffend, nachſtehende Verordnung erlaſſen.

Von den Zahlungsanweiſungen.

§. 1.

Der Rechner darf eine Zahlung weder leiſten, noch in Empfang nehmen, und keine Einnahme in Abgang ſchreiben, ohne dazu durch eine Anweiſung ermächtigt zu ſein.

Jede Zuwiderhandlung hiergegen geſchieht auf Gefahr des Gemeinderechners.

Die Anweiſung wird vom Gemeinderath ertheilt und vom Bürgermeiſter und dem Rathsſchreiber unterzeichnet.

Die Gebühren des Bürgermeiſters, der Gemeinderäthe und des Rathsſchreibers werden vom Amte zur Zahlung angewieſen.

§. 2

Die Anweiſung, welche für jeden einzelnen Rechnungsbeleg beſonders zu ertheilen iſt, hat die Zeit der Anweiſung, den Gegenſtand derſelben und die Summe der Einnahme oder Ausgabe in Worten, und wo es nöthig iſt, die Zuſtimmung des kleinen oder großen Ausſchuſſes, beziehungsweiſe der Gemeinde, unter Angabe von Jahr und Tag des betreffenden Beſchluſſes, und die Staatsgenehmigung, welche abſchriftlich beizufügen iſt, zu enthalten. Der zweite Abſatz des §. 17 findet auch hier ähnliche Anwendung.

Von der Beitreibung der Ausſtände.

§. 3.

Gleich nach der Zuſtellung der Anweiſung, beziehungsweiſe der Verfallzeit, beginnt für den Rechner, der für die richtige Erhebung der Einkünfte allein verantwortlich iſt, die Verbindlichkeit, die Einnahmen einzutreiben.

Erfolgt auf die zweite Mahnung keine Zahlung, ſo iſt der Rechner ſofort verpflichtet, die Forderung vor der zuſtändigen Behörde bis zur Vollſtreckung zu betreiben, und für den Eintrag gerichtlicher Urtheile in das Pfandbuch Sorge zu tragen.

Wird die Forderung widerſprochen, oder geräth der Schuldner in Gant, ſo hat der Rechner den Gemeinderath hievon in Kenntniß zu ſetzen, welcher entweder den Rechner zur ferneren gerichtlichen Betreibung zu ermächtigen, oder das Weitere nach §. 125 und 126 der Gemeindeordnung anzuordnen hat.

Digitized by Google

§. 4.

Die erſte Mahnung geſchieht unentgeltlich durch mündliche Aufforderung, oder durch gedruckte, auf Koſten der Gemeinde angeſchaffte Mahnzettel, oder durch öffentlichen Anſchlag, oder durch Ausſchellen, oder durch Einrücken ins Ortsblatt.

Der zweiten Mahnung, die auf gleiche Weiſe geſchehen kann, iſt für den Fall, wenn wieder keine Zahlung erfolgen ſollte, die Androhung der Einklagung beizufügen, und wenn die Mahnung durch den Gemeindediener, ſei es durch mündliche Eröffnung oder durch Zuſtellung von Mahnzetteln, geſchieht, demſelben eine Mahngebühr von 2 kr., wenn der Gemeinderath dieſelbe nicht höher feſtſetzt, durch jeden Schuldner zu entrichten.

§. 5

Läßt ſich ein Rechner bei der Eintreibung der Einnahmen Nachläßigkeit zu Schulden kommen, ſo hat die Abhörbehörde das Bezirksamt hievon in Kenntniß zu ſetzen, welches gegen den ſäumigen Rechner Geldſtrafen erkennt oder das dienſtpolizeiliche Verfahren nach §. 22 und 23 der Gemeindeordnung auf Verweis oder Entlaſſung einleitet.

Eine gleiche Aufſicht auf die richtige Betreibung der Einnahmen liegt, wie der Abhörbehörde, dem Gemeinderath und dem Bürgermeiſter insbeſondere ob.

§. 6.

Die Rückſtände hat der Rechner, gleichviel, ob ſie von ihm oder ſeinem Vorfahrer herrühren, in Gemäßheit des §. 3 und 4 einzutreiben, und die oben genannten oder die höheren Behörden haben überdies anzuordnen, daß dieſe Rückſtände in einer der Größe und dem Alter derſelben entſprechenden Friſt erhoben werden, und daß der Rechner über die Betreibung und deren Erfolg von Zeit zu Zeit ſich ausweiſe.

Sind die Rückſtände bedeutend, und rühren ſie von dem vorhergehenden Rechner her, ſo kann dem neuen Rechner für deren Betreibung entweder eine Einzugsgebühr, wenn er nicht überhaupt ſchon auf eine ſolche geſetzt iſt, ausgeworfen, oder aber ein beſonderer Einzieher, beides nach Umſtänden auf Koſten des vorhergehenden Rechners, aufgeſtellt und ihm die Führung eines beſondern Kaſſebuchs auferlegt werden. Auch dem bisherigen Rechner kann die Beitreibung ſeiner Rückſtände auferlegt werden.

Von dem Kaſſebuch und der Kaſſe.

§. 7.

Der Gemeinderechner hat ein Kaſſebuch nach anliegendem Muſter B zu führen, in welches der Zeitfolge nach alle Einnahmen und Ausgaben gleich bei der Zahlung einzutragen ſind.

Die Einträge enthalten die Bezeichnung der Perſonen, an welche und von welchen Zahlung geleiſtet wird, die Angabe des Grundes, die Größe der Summe und die Zeit der Zahlung, und bei Zielerzahlungen, die Bezeichnung der Verfallzeit, für welche die Zahlung gilt, ſowie eine Verweiſung auf das Hauptbuch.

Die Einträge geſchehen einzeln und alſo in der Art, daß jeder Poſten für ſich beſonders einzutragen iſt. Bei Einnahmen jedoch, welche, wie Umlagen oder Steigerungen, alle oder wenigſtens eine große Anzahl der Bürger betreffen, kann der Eintrag auch der Geſammtſumme nach unter Bezug auf dieſes Regiſter geſchehen. Aber auch in dieſem Ausnahmsfalle iſt am Schluſſe jeden Monats

Digitized by Google

und als letzter Monatseintrag jene Summe einzutragen, welche nach dem Einzugsregiſter im Laufe des Monats eingezogen wurde.

Die Führung des Kaſſebuchs, ſo wie jene des Hauptbuchs geſchieht auf Druckbogen.

§. 8.

Werden Forderungen durch Wettſchlagung oder Abrechnung ganz oder theilweiſe getilgt, ſo iſt jeder Poſten für ſich einzutragen und anzugeben, daß und in wie weit die Zahlung durch Wettſchlagung oder Abrechnung ſtatt hatte.

§. 9.

Werden Poſten ganz oder theilweiſe in Abgang verfügt, ſo iſt der in Abgang verfügte Betrag in Einnahme und zugleich in Ausgabe zu ſtellen.

Tritt ſtatt Baarzahlung mit Einwilligung des Gemeinderaths die Uebergabe einer Sache ein, ſo iſt die Forderung im Betrage des feſtgeſetzten Preiſes der gelieferten Sache, unter Bezug auf dieſen Vorgang, in Einnahme und, weil nicht in Geld bezahlt, in Ausgabe zu ſtellen.

Wird zur Zeit der Uebergabe kein Preis feſtgeſetzt, ſo geſchieht in dem Kaſſebuch keine, und in dem Hauptbuche blos innerhalb Linie, Erwähnung. Erfolgt ſpäter die Feſtſetzung des Preiſes durch Uebereinkunft oder Verkauf der Sache, ſo iſt ſofort der Preis im Kaſſe- und Hauptbuch als gezahlt einzutragen.

§. 10.

Finden ſich Unrichtigkeiten, ſo ſind dieſelben entweder lesbar zu durchſtreichen und zu verbeſſern, oder durch ſpätere Einträge zu berichtigen und am Rande der unrichtigen Einträge auf dieſe ſpäteren zu verweiſen.

Bruchkreuzer ſind außer Rechnung zu laſſen, und bei der Einnahme unter einem Kreuzer nichts zu erheben, bei der Ausgabe ſtatt eines halben ein ganzer Kreuzer zu entrichten.

§. 11.

Wer mehrere Poſten ſchuldet, darf bei der Zahlung erklären, welche Schuld er damit zu tilgen gedenke. So lange noch Zinſe rückſtändig ſind, darf die Zahlung an der Hauptſchuld nicht abgetragen werden.

Erklärt ſich der Schuldner nicht, ſo hat ſich der Rechner nach L.R.S. 1255 bis 1256 a. zu benehmen und jedenfalls in der Quittung genau auszudrücken, auf welche Forderung, oder wenn es mehrere ſind, auf welche Forderungen und in welchem Betrage die Zahlung geleiſtet wurde.

§. 12.

Das Kaſſebuch iſt monatlich abzuſchließen, die Summe der Ausgaben von der Summe der Einnahmen innerhalb Linie abzuziehen, der Reſt mit dem wirklichen Kaſſenbeſtand zu vergleichen, und das Ergebniß anzugeben.

Das Ergebniß des monatlichen Abſchluſſes theilt der Rechner dem Gemeinderathe mit, welcher ſofort Abweichungen zwiſchen dem Kaſſebuch und Kaſſebeſtand ſelbſt zu unterſuchen, oder nach Geſtalt der Sache die Abhörbehörde davon in Kenntniß zu ſetzen, auch über die Verwendung des die Bedürfniſſe überſchreitenden Kaſſenvorraths Anordnung zu treffen hat.

42.

Digitized by Google

§. 13.

Das Kaſſebuch iſt mit dem letzten Tage des Jahres von dem Rechner zu ſchließen und zu unterzeichnen, und alle ſpätern Einnahmen und Ausgaben ſind ſelbſt dann in das Kaſſebuch des folgenden Rechnungsjahres einzutragen, wenn dieſelben auch im vorigen Rechnungsjahre hätten geleiſtet werden ſollen.

§. 14.

Der Rechner hat für die Gemeindegelder eine beſondere Kaſſe zu führen, darf daraus in eigenen Nutzen nichts verwenden (§. 50), und von eigenen Mitteln an die Gemeindekaſſe ohne ſchriftliche Ermächtigung des Gemeinderaths, welche als Rechnungsbeleg zu behandeln iſt, keine Vorſchüſſe leiſten.

§. 15.

Ueberſchreiten die Zahlungsanweiſungen die im Voranſchlag dafür feſtgeſetzten Summen, ſo hat der Rechner den Gemeinderath darauf aufmerkſam zu machen, welcher ſofort die Zahlungen entweder einzuſtellen, oder weitere Ermächtigung zu erwirken hat.

Von den Rechnungsbelegen.

§. 16.

Für alle Einnahms- und Ausgabsposten hat der Rechner die Belege, zu welchen ſtets die Zahlungsanweiſungen mit ihren Beilagen gehören, dem Hauptbuche beizufügen.

Dieſe Rechnungsbelege ſind am Schluſſe des Rechnungsjahrs mit fortlaufenden Ziffern zu verſehen, und darauf in dem Hauptbuche zu verweiſen.

§. 17.

Für jede Zahlung hat der Rechner ſich eine Empfangsbeſcheinigung ausſtellen zu laſſen, in welcher der Name des Zahlenden und Empfangenden, die Summe der Zahlung mit Worten, der Gegenſtand, wofür die Zahlung geleiſtet wurde, und die Zeit und der Ort der Zahlung auszudrücken iſt.

Wird die Beſcheinigung auf Anweiſungs- oder Forderungszettel geſetzt, auf denen bereits obige Punkte theilweiſe ſich befinden, ſo iſt bloß noch das Fehlende in die Empfangsbeſcheinigung aufzunehmen.

§. 18.

Wird ein Kapital ausgeliehen, ſo iſt die Pfandurkunde vom Rechner dem Gemeinderath zur Aufbewahrung zu übergeben, welcher letztere dem Rechner eine Empfangsbeſcheinigung als Rechnungsbeleg mit Angabe des Namens und Wohnorts des Schuldners, der Größe, des Zinsfußes und der Zinsverfallzeit des ausgeliehenen Kapitals auszuſtellen hat.

Ebenſo ſind Urtheile, Vergleiche, Kaufbriefe und andere wichtige Urkunden vom Gemeinderath aufzubewahren, welcher ſtatt dieſer Urkunden Rechnungsbelege mit Angabe der nach §. 7 zu den Einträgen gehörigen Verhältniſſe dem Rechner auszuſtellen hat.

Ohne Ermächtigung des Gemeinderaths, welche als Rechnungsbeleg zu behandeln iſt, darf der Rechner weder die ganze noch theilweiſe Abzahlung eines ausgeliehenen Kapitals annehmen.

Digitized by Google

§. 19.

Die Quittungen, welche der Gemeinderechner für Zahlungen, die an ihn geſchehen, ausſtellt, hat derſelbe, wenn das Gegentheil nicht verlangt wird, in gedruckte, nach der Anlage C. eingerichtete Quittungsbüchlein, die den Gemeindeangehörigen auf Koſten der Gemeindekaſſe zu behändigen ſind, einzutragen.

In dieſe Büchlein ſind die Beträge, welche der Gemeindeangehörige ſchuldet, zu verzeichnen, und bei erfolgten Zahlungen ſofort nach §. 11 anzugeben, auf welche Poſten die Zahlung geleiſtet wurde.

Von dem Hauptbuch.

§. 20.

Außer dem Kaſſebuch hat der Rechner das Hauptbuch (Rechnungsentwurf) zu führen, in welches alle Einnahms- und Ausgabspoſten, nach beſtimmten Rechnungsabtheilungen, Rubriken und Unterrubriken einzutragen ſind.

Andere Abtheilungen und Rubriken als jene ſind, welche die Anlage A. enthält, dürfen nicht gebildet werden.

Rubriken, unter denen eine Einnahme oder Ausgabe nicht vorkommt, ſind in dem Hauptbuch nicht aufzunehmen.

Gebäude und Liegenſchaften, mit Inbegriff der Allmenden, ſind dagegen ſtets, auch wenn ſie kein Erträgniß abwerfen, in der Rechnung einzeln und mit Angabe ihres Steueranſchlags und des Grundes, aus welchem ſie keinen Ertrag ergeben, unter den entſprechenden Unterrubriken des §. 3 aufzuführen.

§. 21.

Von der Verbindlichkeit des eigenhändigen Eintrages in das Hauptbuch kann die Abhörbehörde den Rechner wegen Ungeübtheit entbinden, und die Führung des Hauptbuchs während, und den förmlichen Abſchluß deſſelben am Ende des Rechnungsjahres einem Rechnungsverſtändigen, den ſich der Rechner ſelbſt auswählen kann, überlaſſen.

Der Rechnungsverſtändige hat die Einträge ſpäteſtens alle drei Monate vorzunehmen. Die Gebühren des Rechnungsverſtändigen für die Einträge und die Stellung der Rechnung hat der Rechner nach §. 128 der Gemeindeordnung zu beſtreiten.

§. 22.

Das Hauptbuch wird nach Schuldigkeit (Soll), Zahlung (Hat), und Rückſtand geführt. In das Feld der Schuldigkeit ſind ihrem ganzen Betrage nach alle Poſten, welche die Gemeindekaſſe in dem Rechnungsjahre einnehmen und ausgeben ſoll, einzutragen, welche Poſten ſofort, ſobald ſie wirklich eingenommen oder ausgegeben werden, im Felde der Zahlung (des Habens) ausgetragen werden. Was durch die Zahlung weniger eingenommen oder ausgegeben wurde, als eingenommen oder ausgegeben werden ſollte, alſo der Unterſchied der Summe der Schuldigkeit von jener der Zahlung, kommt am Schluſſe des Jahres unter Rückſtand.

§. 23.

Das Hauptbuch zerfällt in die Darſtellung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindewirthſchaft, und in jene des Grundſtocks. Die Gemeindewirthſchaft theilt ſich in die Darſtellung der Einnahmen und Ausgaben der früheren Jahre und des laufenden Jahrs. Das laufende Jahr umfaßt die Einkünfte und deren Laſten, die Umlagen und die Erlöſe der nicht zum Ertrag beſtimm-

ten Liegenſchaften und Fahrniſſe ſammt deren Laſten, ſowie den eigentlichen Gemeindeaufwand und die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben.

Es beſteht für alle Einnahmen und Ausgaben nur Eine Verrechnung und nur Eine Kaſſe. Das Guthaben des Grundſtocks an die Gemeindewirthſchaft wird am Schluſſe der Rechnung dargeſtellt.

§. 24.

Als Rückſtände ſind aus der vorigen Rechnung alle Poſten aus der Gemeindewirthſchaft, welche hätten eingenommen oder verausgabt werden ſollen, und es nicht wurden, in einer Einnahms- und einer Ausgabsrubrik (§. 2 und §. 21 der Rubrikenordnung), alphabetiſch nach den Namen der Schuldner geordnet, darzuſtellen, und wörtlich aus den Rückſtänden der ſämmtlichen Rubriken der Gemeindewirthſchaft zu übertragen.

Die Rückſtände des Grundſtocks ſind unter dieſem darzuſtellen.

§. 25.

Unter den Einkünften in der Rechnungsabtheilung II. A. (§. 3 bis 6 der Rubrikenordnung) iſt der Ertrag des geſammten liegenſchaftlichen und fahrenden Vermögens, der Berechtigungen und Anſtalten der Gemeinde. und die Ausgaben, welche auf dieſem Vermögen ruhen, unter §. 22 bis 26 der Rubrikenordnung, zu verrechnen.

§. 26.

Unter den Umlagen und den Erlöſen in der Rechnungsabtheilung II. B. (§. 7 bis 11 der Rubrikenordnung) iſt außer den Vorausbeiträgen (§. 61 der Gemeindeordnung), und den allgemeinen Umlagen (§. 64 der Gemeindeordnung), der Erlös der Fahrniſſe und der Erlös jener Gebäude und Liegenſchaften, die nicht zum Ertrag beſtimmt, ſondern zur Erfüllung gemeinheitlicher Zwecke nothwendig ſind, und die damit in Verbindung ſtehenden Laſten (§. 27 bis 29 der Rubrikenordnung) zu verrechnen, dagegen der Erlös der zum Ertrag beſtimmten Liegenſchaften und Gebäude, ebenſo wie die Ausgaben auf dieſe Gegenſtände, als Grundſtocksvermögen und Laſten (§. 14 und 39 der Rubrikenordnung) zu behandeln.

§. 27.

In der Rechnungsabtheilung für den Grundſtock (§. 14 bis 20 der Rubrikenordnung) ſind die Einnahmen von demjenigen Vermögen darzuſtellen, welches mit Ausnahme ſeiner Erträgniſſe zu den laufenden Ausgaben nur in außerordentlichen Fällen verwendet werden darf.

Außer den in dem vorhergehenden §. 26 aufgeführten Erlöſen der zum Ertrage beſtimmten Liegenſchaften und Gebäude ſind hier die aus Grundſtocksvermögen angelegten oder für deſſen Anſchaffung aufgenommenen Kapitalien und die übrigen in den §§. 14 bis 20 und 39 bis 45 verzeichneten Vermögenstheile und Laſten zu verrechnen, dagegen jene Kapitalien, welche für die laufenden Bedürfniſſe der Gemeindewirthſchaft aufgenommen oder angelegt wurden, unter den uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben darzuſtellen.

Als Grundſtocksvermögen ſind auch die Ueberſchüſſe der Gemeindewirthſchaft zu behandeln, welche jedoch nur dann als vorhanden anzunehmen ſind, wenn die Einnahmen der Rechnungsabtheilung II. A. (§§. 3 bis 6) die Ausgaben der Rechnungsabtheilung II. A. und C. (§§. 22 bis 26 und 30 bis 36 der Rubrikenordnung) und des jährlichen Schuldentilgungsbetrags überſteigen, und keine andere Verwendung nach §. 84 der Gemeindeordnung von der Gemeinde mit Staatsgenehmigung beſchloſſen wird.

Digitized by Google

§. 28.

Zu den uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsabtheilung II. C. der Einnahmen, und D. der Ausgaben, gehören jene Poſten, welche den wirklichen Beſtand der Gemeindeeinkünfte weder vermehren noch verringern, welche nur vorübergehend den Kaſſenbeſtand verändern, und bei denen jede Einnahme oder Ausgabe eine gleiche Ausgabe oder Einnahme nothwendig macht. Es gehören dahin die Wirthſchaftskapitalien und Vorſchüſſe.

§. 29.

Die Einträge in das Hauptbuch geſchehen auf dieſelbe Weiſe, wie ſie nach §. 7 in das Kaſſebuch zu geſchehen haben, und überdies enthalten die erſtern noch die Verweiſung auf die Rechnungsbelege und das Kaſſebuch.

Die Anlage des Hauptbuches geſchieht längſtens mit dem Anfang des Rechnungsjahres, und es ſind die Rückſtände der vorigen Rechnung, ſo wie die ſtändigen Einnahme- und Ausgabepoſten ſofort zu übertragen, und die übrigen Einträge alsdann zu vollziehen, wenn die Zahlungsanweiſung erfolgt iſt.

§. 30.

Die Verrechnung der Kapitalien geſchieht in der Art, daß der Stock derſelben, je nachdem dieſelben dem Grundſtocksvermögen oder der Gemeindewirthſchaft angehören, in §. 17, 18, 41 und 42 oder aber in §. 13 und 38 der Rubrikenordnung darzuſtellen iſt, dagegen die Zinſe, und zwar die laufenden in §. 5 a. und §. 36, die rückſtändigen in §. 2 und §. 21 zu vereinnahmen und zu verausgaben ſind.

§. 31.

Wird eine Forderung der Gemeinde an einen andern Schuldner verwieſen, ſo findet eine bloſe Umſchreibung auf ſeinen Namen ſtatt, treten aber mehrere Schuldner an die Stelle des bisherigen einen Schuldners, ſo iſt das bisherige Guthaben ſammt Zins an ſeiner Stelle als bezahlt auszutragen, und als neue Darleihen auf die Namen der neuen Schuldner in Schuldigkeit und Haben der Ausgabe und in Schuldigkeit der Einnahme zu ſtellen.

§. 32.

Vorſchüſſe, welche die Gemeindekaſſe erhält, ſind im §. 12 in Schuldigkeit und Zahlung der Einnahme und gleichzeitig im §. 37 in Schuldigkeit der Ausgabe, und ebenſo die Vorſchüſſe, welche die Gemeindekaſſe leiſtet, im §. 37 in Schuldigkeit und Zahlung der Ausgabe, und gleichzeitig in §. 12 in Schuldigkeit der Einnahme zu ſtellen.

§. 33.

Bei ſolchen Forderungen an die Gemeindekaſſe, welche Poſten aus verſchiedenen Rubriken enthalten, hat der Gemeinderath ſowie der Rechner entweder auf der Einreichung von, nach dieſen Rubriken geſonderten Forderungszetteln zu beſtehen, oder ſelbſt dafür Sorge zu tragen, daß für jede Rubrik beſondere Rechnungsbelege oder aber Rückweiſungen auf den Hauptbeleg gefertigt werden.

§. 34.

Die Beſtimmungen des §. 7 Abſ. 3 und des §. 8 und 9 finden auch auf die Führung des Hauptbuches Anwendung, und es können daher die Einträge der Umlagen und Steigerungen, wenn die Einzugsregiſter vorſchriftsgemäß geführt ſind, auch der Geſammtſumme nach geſchehen, ſo wie bei

Digitized by Google

wettgeſchlagenen oder abgerechneten Forderungen jeder Poſten für ſich unter der ihn betreffenden Rubrik und unter Beziehung auf die Wettſchlagung oder Abrechnung einzutragen iſt.

Ebenſo ſind in Abgang verfügte Poſten zugleich in Einnahme und Ausgabe zu ſtellen, und bei Forderungen, welche durch Lieferung oder Erſteigerung einer Sache ſtatt baarer Zahlung abgetragen werden, iſt die Forderung in Einnahme, und im Betrag des feſtgeſetzten Preiſes der gelieferten oder der Zuſchlagpreis der erſteigerten Sache in Ausgabe zu ſtellen.

Vom Rechnungsabſchluß und der Rechnungsabhör.

§. 35.

Der Rechnungsabſchluß hat auf Druckbogen nach Anlage D. in der Art zu geſchehen, daß der Betrag der ſämmtlichen Abtheilungen und Unterabtheilungen, der Rubriken und Unterrubriken aufgeführt, ſofort die Geſammtſumme der Einnahmen und Ausgaben zuſammengeſtellt und die Summe des Kaſſenvorraths dargeſtellt wird. Im Innern der Rechnung findet blos eine Zuſammenzählung der Beträge der Rubriken, und wo Unterrubriken ſich befinden, blos der letzteren ſtatt. Der Rechnungsabſchluß bildet zugleich mit Hinzufügung weiterer nöthig ſcheinender Nachweiſungen und Erläuterungen den Rechenſchaftsbericht des §. 133 der Gemeindeordnung.

§. 36.

Außer dem Abſchluß iſt noch eine Abrechnung zwiſchen dem Grundſtock und der Gemeindewirthſchaft nach der Anlage E., eine Darſtellung der Ab- oder Zunahme der Rückſtände nach Anlage F. und eine Vermögensüberſicht nach Anlage G. der Rechnung beizufügen.

§. 37.

Für ſämmtliche Theile der Gemeinderechnung iſt Eine Rechnung zu führen, und nur ausnahmsweiſe auf Antrag des Gemeinderaths oder Anordnung der Aufſichtsbehörde die Führung einer beſondern Rechnung zuzulaſſen, wenn ein Theil wegen ſeines Umfangs und ſeiner Wichtigkeit eine beſondere Rechnungsführung, z. B. Schuldentilgungs-Rechnung, zweckmäßig macht. Auch für dieſe beſonderen Rechnungen finden die Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung, ſo weit ſie ſich darauf beziehen können, Anwendung.

§. 38.

Wo eine Naturalienverrechnung beſteht, iſt ein dem Kaſſebuche entſprechendes Tagebuch, und je nach dem Umfang und der Wichtigkeit der Rechnung ein Hauptbuch zu führen, bei welchem gleichfalls die vorſtehenden Beſtimmungen, ſoweit ſie ſich darauf beziehen können, Anwendung zu finden haben.

Die Erlöſe aus verkauften Naturalien werden der Geldrechnung überwieſen, und ſind unter der ſie betreffenden Rubrik in Einnahme zu verrechnen.

Die Berechnung hat nach dem neuen Maaße und Gewichte zu geſchehen.

§. 39.

Das Rechnungsjahr lauft künftig vom 1. Januar bis 31. Dezember. Rechnungen bis zu 5000 fl. Roheinnahmen ſind auf den 1. Februar, bis zu 10,000 fl. auf den 15. Februar, und alle mit höherer Einnahme auf den 1. März des künftigen Jahres durch Fertigung einer vom

Digitized by Google

Rechner zu unterzeichnenden Reinſchrift des Hauptbuchs, ſo wie des Abſchluſſes mit ſeinen Beilagen (§. 35 und 36) zu ſtellen, und an obigen Tagen dem Gemeinderath zum Behufe der weiteren Anordnung nach §. 133 der Gemeindeordnung zu übergeben.

§. 40.

Nach Ablauf von drei Wochen legt der Gemeinderath die Rechnung ſammt Beilagen zur Abhör vor, und die Abhörbehörde hat Strafboten abzuſchicken, wenn zur angegebenen Friſt die Rechnung nicht einkommt.

§. 41.

Die Abhörbehörde muß alle Rechnungen im Laufe des Jahres, in welchem ſie nach §. 39 zu ſtellen ſind, abhören, und hat ſich darüber am Schluſſe des Jahres bei der Kreisregierung in einem Rechenſchaftsbericht auszuweiſen.

Die Abhörgebühr mit Einſchluß der Rechnungserinnerungen und des Rechnungsbeſcheids wird auf 3 Kreuzer von jedem Bogen der Rechnung und der Beilagen feſtgeſetzt. Der Bogen hat vier Seiten und jede Seite 24 geſchriebene Zeilen zu enthalten. Jede Beilage gilt wenigſtens für eine Seite.

Das Miniſterium und die Kreisregierungen werden jährlich mehrere Rechnungen aus verſchiedenen Bezirken zur Oberabhör von Dienſtwegen einfordern.

Von der abgehörten Rechnung iſt die Reinſchrift ſammt Beilagen in der Regiſtratur des Gemeinderaths und der Entwurf bei der Abhörbehörde aufzubewahren.

§. 42.

Werden Rechnungserinnerungen nothwendig, ſo hat die Abhörbehörde zu deren Beantwortung eine Friſt von 4 Wochen zu geſtatten und wenn die Friſt nicht eingehalten wird, nach §. 40 zu verfahren. Die Erinnerungen, je nachdem ſie den einen oder den andern betreffen, ſind dem Rechner und dem Gemeinderathe in abgeſonderten Ausfertigungen zuzuſtellen.

§. 43.

Die Abhörbehörde hat die Richtigkeit der Zahlenverhältniſſe zu prüfen, und irrig oder betrüglich verrechnete, unterſchlagene, nicht decretirte oder nicht belegte Poſten dem Rechner zum Erſatz zuzuweiſen, wenn die Zahlungsanweiſung oder der Beleg auf die Rechnungserinnerung nicht beigebracht wird.

Werden andere Vorſchriften gegenwärtiger Verordnung, der Erinnerung ungeachtet, vom Rechner nicht befolgt, ſo hat die Abhörbehörde das Bezirksamt in Kenntniß zu ſetzen, welches gegen den Rechner wie im Falle des §. 5 einſchreitet.

§. 44.

Hat der Gemeinderath ſeine Zuſtändigkeit bei der Anweiſung überſchritten, oder wurde die Staatsgenehmigung, wo ſie nöthig war, wohin auch der Fall der Ueberſchreitung des Voranſchlags gehört, nicht eingeholt, oder erlaubte ſich der Gemeinderath andere Willkürlichkeiten, ſo iſt von der Abhörbehörde dem Amte davon Nachricht zu geben, welches darüber nach Einvernahme der Betheiligten zu erkennen hat.

§. 45.

Der Rechnungsbeſcheid iſt dem Rechner und Gemeinderath mit Angabe der Entſcheidungsgründe

Digitized by Google

zu verkünden, und es findet dagegen, in den Friſten und Formen der Rekursordnung vom 14. März 1833, die Berufung an die Kreisregierung und das Miniſterium des Innern ſtatt.

Der Rechnungsbeſcheid iſt der nächſten Rechnung als Beilage beizufügen und dem Rechner Abſchrift auf Verlangen auszufertigen.

§. 46.

Die Abhörbehörde iſt befugt und verpflichtet, Kaſſenſturz bei dem Rechner vorzunehmen, wenn Unordnung, Fahrläſſigkeit, Verdacht der Untreue u. ſ. w. zu ihrer Kenntniß kommt, oder wenn ſie dazu vom Bezirksamte beauftragt wird.

Gleiche Befugniß und Verpflichtung ſteht dem Gemeinderath oder dem Bürgermeiſter zu.

Vom Dienſtwechſel der Rechner.

§. 47.

Tritt ein Wechſel in der Perſon des Rechners während des Rechnungsjahres ein, ſo hat der Nachfolger die Rechnungsbücher fortzuführen und ſeiner Zeit abzuſchließen.

Die Stellung einer Stückrechnung für die Gemeinde findet nicht ſtatt.

§. 48.

Der neue Rechner übernimmt die Verantwortlichkeit, ſobald der Dienſt ihm übertragen iſt. Die Uebergabe geſchieht durch den Zuſturz der Kaſſengelder, durch Ueberweiſung der Gegenſtände der Naturalrechnung und durch Zuſtellung der Rechnungsbücher und ihrer Beilagen.

Die Dienſtübergabe iſt vom Bürgermeiſter, unter Mitwirkung des abgehenden Rechners oder ſeines Stellvertreters und des jetzigen Rechners vorzunehmen, und über den Vorgang ein von allen Anweſenden zu unterzeichnendes Protokoll, wovon jedem der Rechner eine Urſchrift auszufertigen iſt, aufzunehmen.

Jeder der Rechner, ſowie der Bürgermeiſter kann fordern, daß die Uebergabe durch die Abhörbehörde oder einen Notar vorgenommen werde.

Die Uebergabe geſchieht auf Koſten der Gemeindekaſſe.

§. 49.

Der Gemeinderath, und der Bürgermeiſter insbeſondere, hat Sorge zu tragen, daß das der Gemeinde auf die ſämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Liegenſchaften des Rechners zuſtehende geſetzliche Unterpfandsrecht, nach der Dienſtübertragung in das Pfandbuch in Gemäßheit des L.R.S. 2153 eingetragen werde.

§. 50.

Der Rechner iſt auf ſeinen Dienſt durch das Bezirksamt eidlich zu verpflichten.

Die Verpflichtung geſchieht auf die pünkliche Beobachtung der in dieſer Verordnung feſtgeſetzten Beſtimmungen, und insbeſondere darauf, daß der Rechner die Gelder und Gegenſtände von Geldeswerth der Gemeinde von ſeinen eigenen getrennt halte und nichts davon in ſeinen eigenen Nutzen verwende.

Carlsruhe, den 19. November 1844.

Miniſterium des Innern.
Eichrodt.

Geſehen Eiſenlohr.

Digitized by Google

Beilage A.

Einnahmen für die Gemeindewirthſchaft.

I. Von früheren Jahren.

§. 1. Kaſſenvorrath.
§. 2. Rückſtände.

II. Laufende Einnahmen.

A. Einkünfte.

§. 3. Ertrag von Gebäuden und Liegenſchaften:
- a. von Gebäuden und Gewerbseinrichtungen;
- b. von Aeckern;
- c. von Wieſen;
- d. von Reben;
- e. von Gärten;
- f. von Baumpflanzungen;
- g. von Waldungen;
- h. von Steinbrüchen, Sand-, Leimen-, Torf-Gruben, Bleich-, Zimmer- und anderen Plätzen;
- i. von Grundgefällen.
- k. von Auflagen auf den Bürgergenuß (§. 58 und 59 G. O.)

§. 4. Ertrag aus Berechtigungen, Anſtalten und Einrichtungen;
- a. von Bürgerrechts-Antritts- und Bürgerrechtsanerkennungs-Geldern §. 12. und 53 B. R.;
- b. von Verbrauchſteuern;
- c. von Taxen und Schreibgebühren;
- d. von Straſen;
- e. von Märkten, Lager- und Kaufhausanſtalten;
- f. von Eichanſtalten;
- g. von Flößerei und Schiffahrt;
- h. von Jagden und Fiſchereien;
- i. von Weg-, Pflaſter- und Thorſperrgeldern;
- k. von Waiden und Waideberechtigungen.

§. 5. Ertrag aus fahrendem Vermögen:
- a. Zinſe von ausſtehenden Kapitalien aller Art;
- b. Ertrag aus Vieh und anderen Fahrniſſen.

§. 6. Erſatz wegen irrig verrechneter Poſten.

B. Umlagen und Erlöſe aus nicht ertragbarem Vermögen.

§. 7. Vorausbeiträge §. 61 G. O.
§. 8. Allgemeine Umlagen:
- a. auf Bürger, ſtaatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker §. 64 G. O.;
- b. auf Fabrikanten §. 67 G. O.;
- c. auf Geiſtliche und Schullehrer §. 68 G. O.;
- d. beſonderer Beitrag zur Wegunterhaltung §. 81 a. G. O.;
- e. auf reichsunmittelbare Grund- und Standesherrn.

§. 9. Erlös aus nicht zum Ertrag beſtimmten Gebäuden und Liegenſchaften vergl. §. 30 der R. O.
§. 10. Erlös aus Vieh und andern Fahrniſſen.
§. 11. Erſatz wegen irrig verrechneter Poſten.

C. Uneigentliche Einnahmen.

§. 12. Vorſchüſſe und Wiedererſatz von Vorſchüſſen.
§. 13. Aufgenommene oder heimbezahlte Wirthſchaftskapitalien.

Einnahmen für den Grundſtock.

§. 14. Erlös von veräußerten zum Ertrag beſtimmten Liegenſchaften, Gebäuden und Berechtigungen.
§. 15. Umlagen für Erwerbung zum Ertrag beſtimmter Liegenſchaften.
§. 16. Erlös von außerordentlichen Holzhieben und Waldausſtockungen.
§. 17. Heimbezahlte Grundſtockskapitalien.
§. 18. Aufgenommene Grundſtockskapitalien.
§. 19. Einkaufsgelder:
- a. für das Bürgerrecht §. 30 bis 33 B. R.;
- b. für den Bürgergenuß §. 34 und 35 B. R.

§ 20. Erſatz von irrig verrechneten Poſten.

Digitized by Google

Ausgaben für die Gemeindewirthſchaft.

§. 21. . . . . I. Rückſtände von früheren Jahren.

II. Laufende Ausgaben.

A. Laſten der Einkünfte (wie anderſeits unter A.) (Einnahmslaſten §. 61 G.O).

§. 22. Laſten des Ertrags von Gebäuden und Liegenſchaften.
a. wie §. 3.
§. 23. Laſten des Ertrags von Berechtigungen und Anſtalten.
a. wie §. 4.
§. 24. Laſten des Ertrags vom fahrenden Vermögen wie §. 5.
§. 25. Erſatz wegen irrig verrechneter Poſten.
§. 26. Abgang.

B. Laſten der Umlagen und der Erlöſe (wie anderſeits unter B.).

§. 27. Verkaufskoſten.
§. 28. Erſatz wegen irrig verrechneter Poſten.
§. 29. Abgang.

C. Eigentlicher Gemeindeaufwand.

§. 30. Auf nicht zum Ertrag beſtimmte Gebäude, Liegenſchaften, Anſtalten und Einrichtungen:
a. auf Rathhäuſer, Gefängniſſe, Thore u. ſ. w;
b. auf Kirchen-Gebäude, Pfarr-, Schul- und Krankenhäuſer, Leichenäcker u. ſ. w.;
c. auf öffentliche Plätze, Brunnen, Waſſerleitungen u. ſ. w.
d. Auf Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten. 1) innerhalb Orts 2) außerhalb Orts.
§. 31. Auf Kirchen und Schulanſtalten:
a. Gehalte, Beſoldungsholz, Gebühren und Reiſekoſten:
b. Kirchen- und Schulerforderniſſe;
§. 32. Auf die Polizei:
a. Sicherheitspolizei;
b. Geſundheitspolizei;
c. Armenpolizei;
d. Feuerpolizei;
e. Maas- und Gewichtspolizei;
f. Gemarkungspolizei.
§. 33. Aufwand auf den Amts- und Staatsverband:
a. Amtsbotenanſtalt;
b. Ruggerichte, Conſcription, Bürgermeiſter- und Abgeordnetenwahl;
c. Rechnungsabhör, Kaſſenſtürze, Dienſteinweiſungen, Standesbücher, Steuerberichtigung;
d. Feierlichkeiten.
§. 34. Aufwand auf die Gemeindeverwaltung:
a. Gehalte, Gebühren und Reiſekoſten ſämmtlicher Gemeindebeamten und Angeſtellten;
b. Kanzleierforderniſſe und Geräthſchaften;
c. Prozeßkoſten, Taxe und Sporteln, Porto, Rechnungsſtellkoſten.
§. 35. Auf den Viehſtand.
§. 36. Zinſe von Schuldkapitalien aller Art.

D. Uneigentliche Ausgaben.

§. 37. Vorſchüſſe und Wiedererſatz von Vorſchüſſen.
§. 38. Abgetragene oder angelegte Wirthſchaftskapitalien.

Ausgaben für den Grundſtock.

§. 39. Auf Anſchaffung zum Ertrag beſtimmter Liegenſchaften, Gebäude und Berechtigungen.
§. 40. Wegen außerordentlicher Holzhiebe und Waldausſtockungen.
§. 41. Angelegte Grundſtockskapitalien.
§. 42. Abgetragene Grundſtockskapitalien.
§. 43. Koſten wegen Veräußerung zum Ertrag beſtimmter Liegenſchaften und Gebäude.
§. 44. Erſatz wegen irrig verrechneter Poſten.
§. 45. Abgang.

Digitized by Google

Caſſe-Buch

Beilage B.

über

die vom 1. Januar bis mit 31. Dezember 1845 eingenommenen und ausgegebenen Gelder.

1845. Tag.	Monat.	Einnahme. fl.	kr.	Namen der zahlenden und empfangenden Perſonen und Betreff der Zahlungen.	Ausgabe. fl.	kr.	Rechn.-Seite
1.	Januar.	610	58	Caſſenvorrath vom vorigen Jahr.			
5.	"	10	30	Grün, Marktmeiſter, Standgelder vom Wochenmarkt.			
8.	"	18	30	Braun, Schloſſer, für erſteigertes Obſt			
				baar 3 fl.			
				durch Abrechnung von	15	30	
				für Arbeiten am Rathhaus vom vorigen Jahr.			
11.	"			Schmidt, Maurer, für Arbeiten am Leichenhaus .	23	20	
14.	"			Korn, Bürgermeiſter, Diäten vom vorigen Jahr . .	14	18	
				Mayer, Joſeph, Zimmermann für Arbeit im Rathhaus.	190	—	
				Salzer, Conrad, für Schindeln	4	40	
				Schrott, Bierbrauer, Capital laut Urkunde vom 4. Mai			
				1840 zu 4 vom Hundert verzinslich . . .	400	—	
				Zinsrückſtand von 1844	8	—	
				Zins v. 4. Mai 1844 bis 13. Jenner 1845.	11	11	
23.	"	10	30	Becker, Friedrich, Zimmermann, Umlage für 1845 .			
28.	"	Siehe Nachtrag vom 30. Jan.		Gros, Karl, Kupferſchmidt, für Ausbeſſerung der			
				Feuerſpritze	9	32	
30.	"	10	—	Becker, Zimmermann, Nachtrag zu der unterm 23. Jenner d. J. zu nieder eingetragenen Zahlung.			
				ꝛc. ꝛc.			
				Caſſenſturz am 1. Februar 1845.			
				Die Summe der Einnahme beträgt 860 fl. 28 kr.			
				Die Summe der Ausgabe 676 „ 31 „			
				Es ſollen alſo in der Caſſe ſein 183 fl. 57 kr.			
				Es ſind vorhanden:			
				40 Kronenthaler 108 fl.			
				6 Rollen zu 10 fl. 60 fl.			
				Unverpackte Münze 15 fl. 30 kr.			
				183 fl. 30 kr.			
				Es fehlen alſo . . . . 27 kr.			
				welche ich ſogleich in die Caſſe gelegt habe.			
				Meyer.			
6.	Februar.	20	—	Roth, Friedrich, Schmidt, für Obſt vom vorigen Jahr.			
		880	28	. . . . Seite	676	31	

Digitized by Google

Abſchluß

des Caſſe-Buchs am Ende des Jahrs.

Die Summe der Einnahme beträgt	27,500 fl.
Die Summe der Ausgabe beträgt	21,580 fl.
Es ergibt ſich alſo ein Caſſevorrath von	5,920 fl.

Mit dem Rechnungsabſchluß übereinſtimmend.

Es ſind vorhanden:	30 Rollen zu 108 fl.	3,240 fl.	
	30 Rollen zu 81 fl.	2,430 fl.	
	25 Rollen zu 10 fl.	250 fl.	5,920 fl.

Es fehlt alſo nichts.

Wiesbach den 31. Dezember 1845.

Johann Wilhelm Meyer, Gemeinderechner.

Digitized by Google

Quittungsbüchlein

für

den Bürger und Maurermeiſter **Karl Müller**
von Wiesbach

über deſſen Schuldigkeiten an die Gemeindekaſſe und
die hierauf geleiſteten Zahlungen.

Digitized by Google

Schuldigkeit.

	fl.	kr.
1845.		
Rückſtändiger Pachtzins vom Jahr 1844 aus einem Morgen Wieſen	15	—
Umlage vom Jahr 1845	10	30
Für zwei Klafter Buchen Holz aus dem Bürgerwald erſteigert den 6. Oktober d. J.	36	40
	62	10
1846.		
Rückſtändige Umlage von 1845	2	30
Rückſtand für Holz	36	10
Umlage für 1846	8	30
	47	40

Zahlung.

	fl.	kr.
1845.		
Den 4. März 1845 den rückſtändigen Wieſenpachtzins	15	—
Abſchläglich auf die Umlage von 1845	8	—
Summe	23	—
Gemeinderechner Meyer.		
Rückſtand:		
Umlage . . . . . . 2 fl. 30 kr.		
Für Holz . . . . . . 36 „ 40 „		
39 fl. 10 kr.		
1846.		
Den 7. Februar die rückſtändige Umlage . . .	2	30
Am Rückſtand für Holz	22	—
Gemeinderechner Meyer.		
Den 20. Juni an dieſem	14	40
Meyer.		
Den 21. September die Umlage	8	30
Meyer.		
Summe	47	40
Rückſtand:		
Nichts.		

Beilage D.

Rechnungs-Abſchluß.

Digitized by Google

Rechnungs-Seite.	

Einnahmen der Gemeindewirthſchaft.

I. Von früheren Jahren.

§. 1. Kaſſenvorrath . . .

§. 2. Rückſtände . . .

Summe der Einnahme von früheren Jahren . . .

II. Einnahmen vom laufenden Jahr.

A. Einkünfte.

§. 3. Ertrag von Liegenſchaften:
a. von Gebäuden und Gewerbseinrichtungen . . .
b. von Aeckern . . .
u. ſ. w.

Summe von §. 3. . . .

§. 4. Ertrag aus Berechtigungen und Anſtalten:
a. von Bürgerrechts-Antritts- und Anerkennungs-Geldern . . .
b. von Verbrauchſteuern . . .
u. ſ. w.

Summe von §. 4. . . .

§. 5. Ertrag aus fahrendem Vermögen:
a. Zinſe von ausſtehenden Capitalien aller Art . . .
u. ſ. w.

Summe von §. 5. . . .

§. 6. Erſatz wegen irrig verrechneter Poſten . . .

Summe der **Einkünfte** . . .

B. Umlagen und Erlöſe aus nicht ertragbarem Vermögen.

§. 7. Vorausbeiträge . . .

§. 8. Allgemeine Umlagen:
a. auf Bürger, ſtaatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker . . .
b. auf Fabrikanten . . .
u. ſ. w.

Summe von §. 8. . . .

§. 9. Erlös aus nicht zum Ertrag beſtimmten Gebäuden und Liegenſchaften . . .

§. 10. Erlös aus Vieh und andern Fahrniſſen . . .

§. 11. Erſatz wegen irrig verrechneter Poſten . . .

Summe der **Umlagen** und **Erlöſe aus nicht ertragbarem Vermögen** . . .

C. Uneigentliche Einnahmen.

§. 12. Vorſchüſſe und Wiederersatz von Vorſchüſſen . . .

§. 13. Aufgenommene und heimbezahlte Wirthſchafts-Capitalien . . .

Summe der **uneigentlichen Einnahmen** . . .

Summe der Einnahmen vom laufenden Jahr . . .
Hiezu Summe der Einnahmen von früheren Jahren . . .

Geſammt-Einnahme der **Gemeindewirthſchaft** . . .

Beträge der Unterrubriken.						Beträge der Hauptrubriken.						Beträge der Abtheilungen.					
Schuldigkeit.		Zahlung.		Rückstand		Schuldigkeit.		Zahlung.		Rückstand		Schuldigkeit		Zahlung.		Rückstand.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	1,000	—	1,000	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	11,000	—	8,000	—	3,000	—						
. .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. .	.	12,000	—	9,000	—	3,000	—
400	—	300	—	100	—												
200	—	200	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	1,600	—	1,500	—	100	—						
50	—	50	—														
1,000	—	800	—	200	—												
—	—	—	—	—	—	7,000	—	6,000	—	1,000	—						
200	—	150	—	50	—												
—	—	—	—	—	—	300	—	200	—	100	—						
—	—	—	—	—	—	20	—	20	—	—	—						
. .	.	. . .	.	. .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	11,000	—	9,000	—	2,000	—
. .	.	. . .	.	. .	.	400	—	400	—	—	—						
600	—	500	—	40	—												
—	—	—	—	—	—												
. .	.	. . .	.	. .	.	1,000	—	700	—	300	—						
. .	.	. . .	.	. .	.												
. .	.	. . .	.	. .	.	40	—	40	—	—	—						
. .	.	. . .	.	. .	.	10	—	10	—	—	—						
. .	.	. . .	.	. .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	1,600	—	1,300	—	300	—
. .	.	. . .	.	. .	.	—	—	—	—	—	—						
. .	.	. . .	.	. .	.	—	—	—	—	—	—						
. .	.	. . .	.	. .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	—	—	—	—	—	—
. .	.	. . .	.	. .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	20,000	—	17,000	—	3,000	—
. .	.	. . .	.	. .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	12,000	—	9,000	—	3,000	—
. .	.	. . .	.	. .	.	. . .	.	. .	.	. .	.	32,000	—	26,000	—	6,000	—

Digitized by Google

Rechnungs-Seite.

Einnahmen für den Grundſtock.

Uebertrag . . .

§. 14. Erlös von zum Betrag beſtimmt geweſenen Liegenſchaften. . . . .
§. 15. Umlagen für Erwerbung zum Ertrag beſtimmter Liegenſchaften . . . .
§. 16. Erlös von außerordentlichen Holzhieben und Waldausſtockungen . . . .
§. 17. Heimbezahlte Grundſtocks-Capitalien . . . .
§. 18. Aufgenommene Grundſtocks-Capitalien . . . .
§. 19. Einkaufsgelder:
a. für das Bürgerrecht . . . .
b. für den Büegergenuß . . . .

Summe des §. 19 . . .

§. 20. Erſatz irrig verrechneter Poſten . . . .

Geſammteinnahme des Grundſtocks . . .

Summe aller Einnahmen . . .

Ausgabe für die Gemeindewirthſchaft.

§. 21. . . . I. Rückſtände aus früheren Jahren . . . .

II. Laufende Ausgaben.

A. Laſten der Einkünfte.

§. 22. Laſten des Ertrags von Liegenſchaften.
a. wie §. 3 . . . .
u. ſ. w.

Summe des §. 22 . . .

§. 23. Laſten des Ertrags von Berechtigungen und Anſtalten:
a. wie §. 4 . . . .
u. ſ. w.

Summe des §. 23 . . .

Summe der Laſten der **Einkünfte** . . .

C. Eigentlicher Gemeindeaufwand.

§. 30. Auf nicht zum Ertrag beſtimmte Liegenſchaften und Einrichtungen:
a. auf Rathhäuſer, Gefängniſſe, Thore . . . .
u. ſ. w.

Summe des §. 30 . . .

Summe des eigentlichen **Gemeindeaufwands** . . .

d. Uneigentliche Ausgaben.

§. 37. Vorſchüſſe und Wiedererſatz von Vorſchüſſen . . . .
§. 38. Abgetragene und angelegte Wirthſchaftskapitalien . . . .

Summe der uneigentliche Ausgaben . . .

Summe der **laufenden Ausgaben** . . .

Hiezu Summe der **Rückſtände** von früheren Jahren .

Geſammtausgabe der **Gemeindewirthſchaft** . . .

Ausgaben für den Grundſtock.

§. 39. Auf Anſchaffung zum Ertrag beſtimmter Liegenſchaften und Berechtigungen . . . . .
u. ſ. w.

Summe der Ausgaben für den **Grundſtock** . . .

Summe aller **Ausgaben** . . .

Die Summe der Zahlung beträgt bei der Einnahme . . . 27,500 fl.
bei der Ausgabe . . . 21,580 fl.

Es ergibt ſich alſo ein Caſſevorrath von . . . . 5,930 fl.
womit der Abſchluß des Caſſebuchs übereinſtimmt.

Digitized by Google

Beträge der Unterrubriken.						Beträge der Hauptrubriken.						Beträge der Abtheilungen.					
Schuldigkeit.		Zahlung.		Rückstand.		Schuldigkeit.		Zahlung.		Rückstand.		Schuldigkeit.		Zahlung.		Rückstand.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	32,000	—	26,000	—	6,000	—
...	...	...	...	...	...	...	...	...	—	—	—						
...	...	...	...	...	...	...	...	...	—	—	—						
...	...	...	...	...	...	1,000	—	900	—	100	—						
...	...	...	...	...	...	400	—	400	—	—	—						
...	...	...	...	...	...	—	—	—	—	—	—						
40	—	40	—	—	—												
10	—	10	—	—	—												
—	—	—	—	—	—	50	—	50	—	—	—						
...	...	...	...	...	...	—	—	—	—	—	—						
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	1,600	—	1,500	—	100	—
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	33,600	—	27,500	—	6,100	—
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	400	—	300	—	100	—
10	—	10	—	—	—												
...	...	...	...	...	...	50	—	40	—	10	—						
30	—	20	—	10	—												
...	...	...	...	...	...	70	—	60	—	10	—						
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	300	—	280	—	20	—
2,000	—	1,800	—	200	—												
...	...	...	...	...	...	3,000	—	2,800	—	200	—						
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	20,000	—	19,000	—	1,000	—
...	...	...	...	...	...	700	—	700	—	—	—						
...	...	...	...	...	...	—	—	—	—	—	—						
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	700	—	700	—	—	—
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	21,000	—	19,980	—	1,200	—
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	400	—	300	—	100	—
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	21,400	—	20,280	—	1,120	—
...	...	...	...	...	...	1,000	—	1,000	—	—	—						
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	1,600	—	1,300	—	300	—
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	23,000	—	21,580	—	1,420	—

Wiesbach, den 20. Januar 1846.

Johann Wilhelm Meyer
Gemeinderechner.

Beilage E.

Abrechnung
zwiſchen dem Grundſtock und der Gemeindewirthſchaft.

		fl.	kr.
	a. Guthaben des Grundſtocks.		
1.	Nach Seite 50 der vorigen Rechnung ſollten dem Grundſtock im Jahr 1845 erſetzt werden	160	—
2.	Nach dem Rechnungsabſchluß ſind im Jahr 1845 an Grundſtocksgeldern eingegangen	1500	—
3.	Zu Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes wurden die, Rechnungsſeite 19 aufgeführten zwei Morgen Acker verwendet, wofür dem Grundſtock zu vergüten ſind	400	—
	Summe des Guthabens . . .	2060	—
	Anmerkung: Haben ſich in einem Jahre dem Grundſtock gutkommende Gemeinde-Ueberſchüſſe ergeben, ſo iſt deren Betrag hier nachzuweiſen und dem Guthaben beizuſchlagen.		
	b. Deckung.		
4.	Nach dem Rechnungsabſchluß ſind im Jahre 1845 an Grundſtocks-Ausgaben beſtritten worden . . . . 1300 fl.		
5.	Zu Erbauung einer neuen Sägemühle wurden vom ordentlichen Holzhieb an Bauholz abgegeben für . . . . 270 „		
	Summe der Deckung	1570	—
	Es ſind alſo dem Grundſtock im Jahr 1846 noch zu erſetzen . . . . welche in den nächſten Voranſchlag aufzunehmen ſind.	490	—

Beilage F.

Vergleichung
des Standes der Einnahms- und Ausgabsrückſtände vom Jahr 1845 mit jenem vom Jahr 1844.

	Einnahms- Rückſtände		Ausgabs- Rückſtände	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Stand am Schluſſe des Jahres 1844	7000	—	1640	—
Stand am Schluſſe des Jahres 1845	6100	—	1420	—
Dieſelben haben daher abgenommen um . . .	900	—	220	—

Anmerkung. Im Falle der Zunahme iſt ſolche hier gehörig zu rechtfertigen.

Digitized by Google

Gemeindekaſſe Wiesbach.

Darſtellung

des Vermögens- und Schuldenſtandes

am Schluß des Jahres 1845

und Vergleichung deſſelben mit dem Stand am Schluß des Jahrs 1844.

Digitized by Google

Ord. Zahl.	A. Vermögens- und Schuldenſtand der **Gemeindewirthſchaft**.				
	I. Vermögen.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Kaſſenvorrath laut Rechnungabſchluß	5,920	—		
2.	Anſchlag der Naturalvorräthe	140	—		
3.	Einnahmsrückſtände laut Rechnungsabſchluß	6,000	—		
4.	Ausſtehende Wirthſchaftskapitalien	400	—		
5.	Anſchlag der nicht zum Ertrag beſtimmten Liegenſchaften nach S. 6. der Rechnung	1,000	—		
6.	Anſchlag der Geräthſchaften	120	—		
7.	Guthaben an den Grundſtock	—	—		
	Summe I.	. . .	. .	13,580	—
	II. Schulden.				
8.	Ausgabsreſte laut Rechnungsabſchluß	1,420	—		
9.	Heimzuzahlende Kapitalien laut Rechnungs-Seite 15.	—	—		
10.	Zu Ergänzung des Grundſtocks laut Abrechnung auf Seite	490	—		
	Summe II.	. . .	. .	1,910	—
	Die Schulden vom Vermögen abgezogen bleibt reines Wirthſchaftsvermögen	. . .	. .	11,670	—
	B. Vermögens- und Schuldenſtand des **Grundſtocks**.				
	I. Vermögen.				
11.	Einnahmsrückſtände laut Rechnungsabſchluß	100	—		
12.	Anſchlag der zum Grundſtock gehörigen Naturalvorräthe	—	—		
13.	Ausſtehende Kapitalien laut Rechnung Seite 73.	900	—		
14.	Zum Ertrag beſtimmte Liegenſchaften und Grundgerechtigkeiten, laut Seite 5 der Rechnung	20,000	—		
15.	Guthaben an die Gemeindewirthſchaft, laut Abrechnung auf Seite	490	—		
	Summe	. . .	. .	21,490	—
	II. Schulden.				
16.	Ausgabsreſte laut Rechnungsabſchluß	300	—		
17.	Heimzuzahlende Kapitalien laut Rechnungs-Seite 69.	600	—		
18.	Kapitalwerth der Grundlaſten	—	—		
19.	An die Gemeindewirthſchaft	—	—		
	Summe	. . .	. .	900	—
	Die Schulden vom Vermögen abgezogen bleibt reines Vermögen	. . .	. .	20,590	—
	Dieſes und das reine Vermögen der Gemeindewirthſchaft im Betrage von	. . .	. .	11,670	—
	zuſammen	. . .	. .	32,260	—
	Am Schluß des vorigen Jahrs beſtund das reine Vermögen der Gemeindewirthſchaft und des Grundſtocks in	. . .	. .	34,100	—
	Es hat alſo zugenommen um	. . .	. .	1,160	—

Wiesbach, den 20. Januar 1846.

Johann Wilhem Meyer,
Gemeinderechner.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. Dezember 1844.

Vollzugs-Verordnung über Aufſtellung der Gemeinde-Voranſchläge.

Da die Verorduung vom 24. October 1835, Reggs.-Bl. Nr. 52, durch jene über Führung und Stellung der Gemeinderechnungen vom 19. November d. J. vielfach einer Abänderung unterworfen werden mußte, ſo ſieht man ſich veranlaßt, die erſte Verordnung in nachſtehender Weiſe näher zu beſtimmen.

Wahl eines Ausſchuſſes der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker.

§. 1.

Ehe zur Aufſtellung des Voranſchlags in Gemäßheit des §. 132 der Gemeindeordnung geſchritten wird, iſt die Wahl des Ausſchuſſes der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker vorzunehmen, wenn entweder ein ſolcher Ausſchuß noch nicht beſteht, oder die Zeit ſeiner Wahl abgelaufen iſt.

Der Gemeinderath ermittelt nach §. 81 d. der Gemeindeordnung, wie viele Mitglieder zu dieſem Ausſchuſſe zu wählen ſind. Die Zahl der Mitglieder darf nie weniger als eines, und nie mehr als die Zahl der Mitglieder des Bürgerausſchuſſes betragen.

Die Wahl geſchieht nach Ziffer IV. der Wahlordnung vom 1. Juni 1832, Reggs.-Bl. Nr. 33, jedoch mit der durch §. 81 d. der Gemeindeordnung geſchehenen Abänderung in nachfolgender Weiſe:

§. 2.

Die Leitung dieſer Wahl ſteht dem Bürgermeiſter der Gemeinde zu, unter Zuzug des Gemeinde-Rathſchreibers als Protokollführer.

Die Wahl geſchieht mittelſt geheimer Stimmgebung in einer Handlung, und nach relativer Stimmenmehrheit, d. h. Derjenige oder Diejenigen ſind als gewählt zu betrachten, welche die meiſten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entſcheidet das Loos.

§. 3.

Die Abgeordneten werden auf ſechs Jahre gewählt.

§. 4.

Zu dieſem Zweck hat der Bürgermeiſter ein Verzeichniß ſämmtlicher ſteuerpflichtigen ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker aus dem Kataſter der directen Steuern, von dem Steuerperäquator urkundlich unterzeichnet, zu erheben.

§. 5.

Derſelbe hat ſofort den Tag der Wahl und die Stunde des Anfangs derſelben feſtzuſetzen,

Digitized by Google

und vierzehn Tage vor der Wahlhandlung ſämmtliche ſteuerpflichtige ſtaatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker durch ein Umlaufſchreiben, welches jedem zur Einſicht durch den Gemeindediener vorzuzeigen iſt, zur Wahl einzuladen.

Jeder Pflichtige hat zum Beweis der erhaltenen Benachrichtigung daſſelbe zu unterzeichnen.

Auswärtige ſind durch Erſuchſchreiben an ihre Bürgermeiſter von dem Tag und der Anfangsſtunde der Wahl zu benachrichtigen; die Erſuchſchreiben ſind von den Steuerpflichtigen in der betreffenden Gemeinde ebenfalls unterzeichnen zu laſſen und mit dem Zeugniß des Bürgermeiſters über die richtige Eröffnung zurückzuſenden, wo ſie hergekommen ſind.

Alle Beſcheinigungen ſind zu den Akten zu nehmen.

§. 6.

Statt der Minderjährigen oder Entmündigten, welche in der Gemarkung Steuerkapitalien beſitzen, ſind ihre Vertreter vorzuladen.

Die Eingeladenen, ſtatt beim Wahlacte perſönlich zu erſcheinen, können die von ihnen zu unterſchreibenden Stimmzettel, welche die Namen der in Vorſchlag gebrachten Ausſchußmitglieder enthalten müſſen, auf den Wahltag einſchicken.

Wenn die Erſchienenen ihre Stimme ſchriftlich oder mündlich abgegeben haben, werden die von den Nichterſchienenen eingeſchickten Stimmzettel eröffnet, ſofort die Stimmen ohne Rückſicht, wie viele Wähler ſolche abgegeben haben, zuſammengezählt, und die Namen der durch relative Stimmenmehrheit Gewählten mittelſt öffentlichen Anſchlags bekannt gemacht.

§. 7.

Wenn bei der Wahl des Ausſchuſſes der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gar kein Wahlberechtigter ſeine Stimme abgibt, ſo ruhen die Rechte, welche das Geſetz dieſem Ausſchuſſe zutheilt, und es iſt erſt nach Umlauf eines Jahrs und zwar nur alsdann wieder eine neue Wahl vorzunehmen, wenn ſtaatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker beſonders darauf antragen.

§. 8.

Wenn in Städten die ſtaatsbürgerlichen Einwohner von der nach §. 81 d der Gemeindeordnung auf ſie und die Ausmärker im Ganzen fallenden Zahl von Ausſchußmitgliedern den auf ihre Steuerkapitalien treffenden Theil derſelben beſonders zu wählen verlangen, ſo iſt dieſe Wahl zum Voraus vorzunehmen, und erſt nach Eröffnung des Ergebniſſes auf gleiche Weiſe zur Wahl der von den Ausmärkern zu wählenden Mitglieder zu ſchreiten.

§. 9.

Wenigſtens acht Tage vor dem zur Berathung des Voranſchlags der Gemeindebedürfniſſe feſtgeſetzten Tag hat der Bürgermeiſter die gewählten Abgeordneten, ſodann die Verwalter des großherzoglichen Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, und der über mehre Bezirke ſich erſtreckenden Stiftungen, ſofern ſolche in der Gemeinde ſteuerpflichtig ſind, von dem Tag und der Anfangsſtunde der Berathung in Kenntniß zu ſetzen und ſie dazu einzuladen.

Beſtimmung der Social-Laſten.

§. 10.

Iſt der Ausſchuß der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gewählt, ſo hat der Gemeinde-

Digitized by Google

rath mit Zuziehung deſſelben, ſo wie des Bürgerausſchuſſes, wo es noch nicht geſchehen iſt, zu berathen, ob und welche in der Gemeinde vorkommenden Ausgaben nach dem §. 81. e. der Gemeindeordnung als Social-Laſten behandelt und wie ſie umgelegt werden ſollen.

Ausgaben für Zwecke, welche unmittelbar der ganzen Bürgerſchaft, oder der Gemarkungsgenoſſenſchaft, d. i. der Geſammtheit aller Steuerpflichtigen in der Gemarkung, zum Vortheil gereichen, können in keinem Falle als Social-Laſten behandelt werden; und eben ſo werden diejenigen Ausgaben nicht hierher gerechnet, welche, obgleich ſie der Bürgerſchaft oder der Gemarkungsgenoſſenſchaft nicht unmittelbar zu gut kommen, denn doch nach den in der Gemeinde beſtehenden Kulturarten und andern örtlichen Verhältniſſen für die Geſammtheit von ſolcher Erheblichkeit ſind, daß ſie wenigſtens *mittelbar* als durch Zwecke der Geſammtheit gefordert ſich darſtellen, und nicht blos den Vortheil Einzelner bezwecken.

§. 11.

Der Beſchluß, welchen der Gemeinderath mit dem Bürgerausſchuß und mit dem Ausſchuſſe der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker über die Ausſcheidung der Social-Laſten gefaßt hat, wird dem Bezirksamte zur Ertheilung der Staatsgenehmigung, beziehungsweiſe zur Entſcheidung über etwa einander entgegenſtehende Anträge vorgelegt.

Die einmal gegebene Beſtimmung, ob und welche Ausgaben als Social-Laſten zu behandeln ſeien, gilt nicht nur für einzelne Jahre, ſondern auf unbeſtimmte Zeit, ſo lange nicht etwa durch einen Gemeindebeſchluß oder durch Anträge des Ausſchuſſes der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker im Verlaufe der Zeit eine neue Beſtimmung veranlaßt wird.

§. 12.

Auch Ausgaben, welche nach Maßgabe der beiden vorhergehenden §§. 10 und 11 im Allgemeinen als Social-Laſten ausgeſchieden ſind, können gleichwohl vom Gemeinderath und Bürgerausſchuß unter den Vorausſetzungen des §. 81 f. der Gemeindeordnung in einzelnen Jahren bei Entwerfung des Voranſchlags gleich den eigentlichen Gemeindeausgaben ganz oder theilweiſe auf die Gemeindekaſſe übernommen werden.

Jedenfalls können dieſelben, wenn ſie auch nicht auf die Gemeindekaſſe übernommen werden, zum Zwecke der einfachern Verwaltung aus der Gemeindekaſſe vorſchußweiſe bezahlt und von ihr wieder beſonders erhoben, ſomit als durchlaufende Poſten in Einnahme und mit gleicher Summe in Ausgabe geſtellt werden.

Beſtimmung der Auflagen auf den Bürgernutzen.

§. 13.

Wo durch die Gemeindeeinkünfte ſämmtliche Ausgaben der Gemeinde gedeckt ſind, bedarf es, ehe zur Fertigung des Voranſchlags geſchritten wird, keiner weiteren Erörterungen über Allmendauflagen oder über Vorausbeiträge.

Wo aber die Einkünfte der Gemeinde zur Deckung der Ausgaben derſelben nicht hinreichen, iſt, bevor zur Aufſtellung des Voranſchlags geſchritten wird, zu ermitteln:

1) ob und welche Auflage auf die Bürgernutzungen nach §. 58 und 59 der Gemeindeordnung zu machen ſei (§. 14 und 15),

Digitized by Google

2) ob und welche Vorausbeträge nach §. 61 und 62 der Gemeindeordnung auf die Gemeindebürger und Diejenigen, die nach §. 63 und §. 72 ihnen gleichgeſtellt ſind, umzulegen ſeien (§. 16 bis 17).

§. 14.

Wenn der Werth der Bürgernutzungen nach ihrem, bei Berechnung der Bürgereinkaufsgelder in Gemäßheit der Verordnung vom 25. April 1833, Regierungsblatt Nr. XVII. Seite 96, angenommenen Anſchlage den Betrag von 2 Klaftern Gabholz und von 1 Morgen Acker oder Wieſe überſteigt, ſo wird vorläufig (§. 24 u. 25) die Hälfte des dieſes Maß überſteigenden Betrags der Nutzungen (worunter jedoch die Waide, das Laub- und Streuſammeln und das Leſeholz nicht aufzurechnen ſind) nach dem nämlichen Anſchlage als jährliche Auflage auf die Allmendnutzungen beſtimmt.

§. 15.

In den Gemeinden, in welchen zur Beſtreitung der durch die ordentlichen Einkünfte und durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Allmendauflagen nicht gedeckten Ausgaben regelmäßig, oder doch in einzelnen Jahren noch eine Umlage von mehr als 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital erforderlich iſt, wird die Gemeindeverſammlung oder der größere Ausſchuß über die Frage vernommen:

a) ob auch auf den, nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen ſonſt frei zu laſſenden Theil der Bürgernutzungen eine Auflage bis zu einem Viertel ſeines Werthes gemacht, und
b) ob der geſetzlich ſonſt nur mit der Hälfte des Werthes zu belegende weitere Theil der Bürgernutzungen mit Dreiviertel ſeines Werthes belegt werden ſoll?

Wird dieſe Frage bejaht, ſo berechnet der Gemeinderath, wie viel dieſe weitere Auflage nach dem bei den Bürger-Einkaufsgeldern geltenden Anſchlag der Nutzungen betragen könne.

Dieſe Berechnung, ſo wie jene, von welcher im §. 14 die Rede iſt, legt der Gemeinderath dem Bürgerausſchuß und dem Ausſchuſſe der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker vor, und wenn er ſich nicht mit der Mehrheit eines jeden dieſer beiden Ausſchüſſe darüber verſtändigt, ſo wird die Entſcheidung des Bezirksamts eingeholt.

Beſtimmung der Vorausbeiträge.

§. 16.

Um zu berechnen, ob und welche Vorausbeiträge nach §. 61 und 62 der Gemeindeordnung auf die Bürger und die ihnen Gleichgeſtellten fallen, wird aus den Rechnungen der letzten drei Jahre ausgezogen:

1) Wie viel der eigentliche Gemeindeaufwand (Rubrikenordnung II. C. §. 30 bis 36) nach Abzug
   a) der auf Verzinſung von Gemeindeſchulden (Rubrikenordnung §. 36) verwendeten Summe, ſowie
   b) derjenigen unter dem eigentlichen Gemeindeaufwand begriffenen Ausgaben, welche durch Kapitalaufnahme beſtritten wurden, durchſchnittlich betragen hat,

welchem Betrage ſofort

   c) dasjenige beizuſchlagen iſt, was in den nächſten ſechs Jahren auf Verzinſung aller Schulden, ſowie auf Tilgung der Wirthſchaftsſchulden jährlich im Durchſchnitt ausgegeben werden muß;

2) wie viel der Reinertrag der Gemeinde **einkünfte**, d. h. die Summe der Einnahmen der Rechnungsabtheilung **II. A. §. 3** bis 6 nach Abzug der Ausgaben der Rechnungsabtheilung **II. A. §.** 22 bis 26 betragen hat.

Iſt nun durch dieſen Reinertrag ein Drittheil der nach Ziffer 1 berechneten Summe gedeckt, ſo ſind keine Vorausbeiträge zu erheben; im entgegengeſetzten Falle wird der Betrag, welcher bis zur Deckung dieſes Drittels noch fehlt, auf die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgeſtellten nach der erſten Abtheilung des im §. 19 beſchriebenen Gemeindekataſters ausgeſchlagen. Die Zahl der Kreuzer, die es hierbei auf das 100 fl. Steuerkapital trifft, wird ſofort als der Vorausbeitrag beſtimmt, welcher alljährlich auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgeſtellten mehr als auf die übrigen Steuerpflichtigen umgelegt wird.

(Beiſpiel:

I. Der eigentliche Gemeindeaufwand betrug			fl.	kr.	fl.	kr.
in den Jahren 1845			8208	—		
1846			7530	—		
1847			9120	—	24858	—
II. Hiervon kommen in Abzug:	fl.	kr.				
a. die hierunter für Schulden-Verzinſung begriffenen Beträge: 1845	168	—				
1846	152	—				
1847	130	—				
			450	—		
b. die im Jahre 1845 aufgenommenen und in dieſem Jahre als zu Erbauung eines Leichenhauſes verwendeten unter dem 8208 fl. betragenden eigentlichen Gemeindeaufwand erſcheinenden			600	—		
da ſolche unter den zur Schuldentilgung beſtimmten Summen in Aufrechnung gebracht werden.					1050	—
Reſt					23808	—
Hievon beträgt die Durchſchnittſumme					7936	—
III. Der gegenwärtige zu 4 vom Hundert verzinsliche Schuldenſtand der Gemeindewirthſchaft beträgt noch 6000 fl., an welchem in jedem der Jahre 1848 bis mit 1852 — 500 fl. getilgt werden ſollen. Die in dieſem Zeitraume auf Schuldenverzinſung zu verwendende Summe berechnet ſich alſo folgendermaßen:						
1848. Zins von 6000 fl.	240 fl.					
1849. „ „ 5500 „	220 „					
1850. „ „ 5000 „	200 „					
1851. „ „ 4500 „	180 „					
1852. „ „ 4000 „	160 „					
1853. „ „ 3500 „	140 „					
Zuſammen	1140 fl.					
Durchſchnittlich für 1 Jahr			190	—		
Hiezu die obenerwähnten auf Schuldentilgung zu verwendenden			500	—		
Es ſind alſo der obigen Durchſchnittsſumme beizuſchlagen					690	—
Summe					8626	—

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag				8626	—
IV. Hiervon beträgt ein Drittheil (§. 61 G.-O.)				2875	20
V. Die Einkünfte der Gemeinde haben betragen		fl.	kr.		
im Jahre 1845		2730	—		
1846		2928	—		
1847		2824	—		
Zuſammen		8482	—		
VI. Die Laſten der Einkünfte beliefen ſich					
im Jahre 1845	520 fl.				
1846	630 „				
1847	548 „				
Zuſammen		1698	—		
VII. Der Reinertrag der Einkünfte betrug daher in dieſen Jahren		6784	—		
oder durchſchnittlich für 1 Jahr		—	—	2261	20
Zur Deckung des oben berechneten Drittheils des eigentlichen Gemeindeaufwands fehlen mithin		—	—	614	—

welche durch Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgeſtellten aufzubringen ſind.

Das Steuerkapital derſelben beträgt dermalen 480,000 fl., es trifft alſo auf 100 fl. ein Vorausbeitrag von $7\frac{1}{2}$ kr.)

§. 17.

Der Gemeinderath ſtellt mit Zuzug des Bürgerausſchuſſes und des Ausſchuſſes der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, die im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Berechnung, ob und welche Vorausbeiträge (nämlich wie viel Kreuzer vom 100 fl. Steuerkapital) jeweils zu zahlen ſeien, auf, und holt dafür die Genehmigung oder, ſofern die Anträge des Gemeinderaths und des einen oder andern Ausſchuſſes einander widerſprechen, die Entſcheidung des Bezirksamts ein.

Bei der auf ſolche Weiſe über die Vorausbeiträge getroffenen Beſtimmung behält es, wenn gleich in den einzelnen Jahren die Einkünfte und Ausgaben mehr oder weniger, als bei der Berechnung angenommen wurde, betragen, jeweils auf ſechs Jahre lang ſein Bewenden, ſofern nicht die Betheiligten wegen *außerordentlichen* Veränderungen in den Gemeindeeinkünften oder Ausgaben, oder hinſichtlich des Verhältniſſes der Steuerpflichtigen der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgeſtellten zu den übrigen Steuerkapitalien, auch ſonſt jeweils im Verlaufe der ſechs Jahre eine neue Beſtimmung verlangen.

Aufſtellung des Gemeinde-Kataſters.

§. 18.

Der im §. 64 der Gemeindeordnung genannte Gemeindekataſter hat zwei Abtheilungen.

1) Die erſte derſelben enthält die Steuerkapitalien aller Gemeindebürger und der ihnen Gleichgeſtellten, alſo außer den Steuerkapitalien

   a) der Gemeindebürger, noch jene

Digitized by Google

b) der Einſaſſen und

c) Derjenigen, welche das nach §. 6—8 und §. 55 des Bürgerrechtgeſetzes ihnen zuſtehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben,

d) die Steuerkapitalien von Erb= und Schupflehen, wenn ſie gleich nicht in Händen von Gemeindebürgern ſich befinden, nach Abzug des Steuerkapitals vom Kanon — ſodann

e) wenn ſtaatsbürgerliche Einwohner in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthſchaft treiben, oder ein zur Bewirthſchaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Geſpann beſitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthſchaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben laſſen, die Steuerkapitalien des Gewerbs oder der Landwirthſchaft und der Gegenſtände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthſchaft betrieben wird, — endlich

f) dieſe nämlichen Steuerkapitalien des Fiskus, der Stiftungen und anderer öffentlichen Anſtalten, wenn ſie das bürgerliche Gewerbe oder die Landwirthſchaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben laſſen, obgleich ihre Vertreter nicht im Orte ihren Wohnſitz haben.

2) Die zweite Abtheilung des Gemeindekatasters enthält (mit Vorbehalt der im §. 19 bezeichneten Ausnahmen) alle übrigen Steuerkapitalien in der Gemarkung, folglich

a) die Steuerkapitalien der Ausmärker (d. i. Derjenigen, welche weder Bürgerrecht noch Einſaſſenrecht, noch auch ihren Wohnſitz in der Gemeinde haben), mit Ausnahme jedoch der denſelben gehörigen Erb= oder Schupflehen, und der dem Fiskus, den Stiftungen und andern öffentlichen Anſtalten als Ausmärkern zugehörigen Steuerkapitalien, die ſich auf Gegenſtände ihres Gewerbs oder ihres Landwirthſchaftsbetriebes beziehen; — ferner gehören in dieſe zweite Abtheilung:

b) die Steuerkapitalien der ſtaatsbürgerlichen Einwohner, die ſich weder auf Gegenſtände ihres Gewerbs oder ihrer Landwirthſchaft beziehen, noch auch zu Erb= und Schupflehen gehören.

Das Steuerkapital von einem Gewerbe oder von einer Landwirthſchaft kommt ſomit in die erſte Abtheilung, wenn es einem ſtaatsbürgerlichen Einwohner oder wenn es dem Fiskus, einer Stiftung oder einer andern öffentlichen Anſtalt gehört; es kommt aber in die zweite Abtheilung, wenn es einem anderen Ausmärker gehört.

§. 19.

Von dem im vorhergehenden Paragraphen beſchriebenen Gemeindekataſter bleiben ausgeſchloſſen:

a. die im §. 73 der Gemeindeordnung aufgeführten Steuerkapitalien;

b. die Betriebskapitalien der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude nach §. 67 der Gemeindeordnung ganz ode theilweiſe;

c. die Steuerkapitalien der Pfründen von Ortsgeiſtlichen und Schullehrern, ſoweit das Pfründeeinkommen nicht die (bei Pfarrern auf 1000 fl. und bei Schullehrern auf 400 fl. erhöhte) Kongrua überſteigt, und ſoweit von dem die Kongrua überſteigenden Betrag nicht etwa ein Averſum ſtatt der Umlage bezahlt wird.

Gehört zur Pfründe ein Gewerbe oder eine Landwirthſchaft, ſo wird das Steuerkapital, welches nach Abzug der Kongrua im Ganzen übrig bleibt, nach Verhältniß der Steuerkapitalien von den Ge=

genſtänden des Gewerbs oder der Landwirthſchaft zu den übrigen in der Gemarkung befindlichen Steuerkapitalien der Pfründe, zum Theil in die erſte und zum Theil in die zweite Abtheilung des Gemeindekataſters eingetragen.

§. 20.

In Gemeinden, in welchen nach §. 16 keine Vorausbeiträge der Gemeindebürger bezahlt werden dürfen, kann von der im §. 18 beſchriebenen Theilung des Gemeindekataſters in 2 Abtheilungen Umgang genommen, und es können alle Steuerpflichtigen mit ihren ſämmtlichen (nach §. 19 vom Kataſter nicht ausgeſchloſſenen) Steuerkapitalien in einer Reihenordnung eingetragen werden.

§. 21.

Der Gemeinderath läßt den Gemeindekataſter alljährlich neu fertigen, oder bei nur wenigen Aenderungen jenen des vorigen Jahres blos berichtigen.

Wenigſtens acht Tage vor Aufſtellung des Voranſchlags wird der Kataſter in dem Rathhauſe oder in einem andern dazu geeigneten Gebäude zur Einſicht der Betheiligten aufgelegt, auch jedem Betheiligten auf Verlangen gegen Gebühr ein Auszug oder eine Abſchrift davon mitgetheilt.

Aufſtellung der Voranſchläge.

§. 22.

Der Voranſchlag, welcher nach der Rubrikenordnung der Gemeinderechnungsinſtruction aufzuſtellen iſt, enthält alle in dem betreffenden Jahre nach einem wahrſcheinlichen Ueberſchlag zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, wobei die Beträge der vorletzten Jahresrechnung zu Grund gelegt werden. Werden Abweichungen von dieſer Rechnung nöthig erachtet, ſo ſind die Gründe dazu in dem Voranſchlage anzugeben.

Der Voranſchlag zerfällt in zwei Abtheilungen, den der Gemeindewirthſchaft und den des Grundſtocks. Seine Form bezeichnet das anliegende Muſter.

§. 23.

Die Kriegsſchulden und die Kirchen- und Schulhausbaukoſten bleiben von dem Voranſchlag ausgeſchloſſen und werden nach den bisherigen Geſetzen beſonders beſtritten. Wo jedoch ausnahmsweiſe eine Uebernahme auf die Gemeindekaſſe mit Staatsgenehmigung erfolgt, ſind auch dieſe Ausgaben in den Voranſchlag aufzunehmen.

Ebenſo bleiben die nach §§. 10 und 11 beſtimmten Soziallaſten, ſoweit ſie nicht aus der Gemeindecaſſe beſtritten werden, von dem Voranſchlag ausgeſchloſſen.

Der Aufwand für Hand- und Fuhrdienſte, wo ſolche nicht unentgeltlich geleiſtet werden, iſt dagegen unter den Gemeindeausgaben in den Voranſchlag aufzunehmen.

Es iſt übrigens, insbeſondere in kleineren Gemeinden, dahin zu wirken, daß ein Gemeindebeſchluß erfolge, wornach wenigſtens zu kleineren Arbeiten, hinſichtlich deren eine Verſteigerung nach

Digitized by Google

§. 81 der Gemeindeordnung mit unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten verbunden wäre, Naturaldienſte (etwa bis zu einer beſtimmten Zahl von Tagen) geleiſtet werden ſollen.

Wird in ſolchen Fällen nur die Leiſtung beſtimmter Natural-Handdienſte (und nicht auch der Fuhrdienſte) beſchloſſen, ſo ſind die Zugviehbeſitzer ſtatt der Fuhrdienſte zu Handdienſten beizuziehen.

§. 24.

Wenn die Einnahmen der Gemeindewirthſchaft die Ausgaben derſelben überſteigen, ſo werden die Allmendauflagen, wenn deren nach §. 14 und 15 unter den Einnahmen erſcheinen, um den zur Beſtreitung der Ausgaben nicht erforderlichen Betrag herabgeſetzt.

Wenn aber die Einnahmen nicht hinreichen, ſo wird der fehlende Betrag nach dem §. 64 der Gemeindeordnung auf das geſammte Gewerb-, Häuſer-, Güter- und Gefällſteuerkapital der Gemarkung nach dem ganzen Gemeindekataſter (erſter und zweiter Abtheilung) umgelegt, inſofern nicht nach §. 64 der Gemeindeordnung durch Beſchluß von zwei Dritteln der Gemeindeverſammlung mit Staatsgenehmigung ein anderer Umlagsfuß in der Gemeinde eingeführt iſt.

Beträgt die Umlage mehr als 4 kr. von 100 fl. Steuerkapital, ſo wird in denjenigen Gemeinden, in welchen nach §. 15 durch Gemeindebeſchluß eine höhere Beſteuerung der Bürgernutzungen zugelaſſen iſt, der nach eben dieſem §. 15 berechnete höhere Betrag auf dieſe Nutzungen gelegt, ſoweit er erforderlich iſt, um die Umlage nach dem Steuerkapital auf 4 kr. vom 100 fl. herabzuſetzen.

§. 25.

Wenn zur Beſtreitung der in den Voranſchlag aufgenommenen Grundſtocks-Ausgaben die Grundſtocks-Einnahmen nicht hinreichen, ſo wird das ſich ergebende Umlagebedürfniß auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgeſtellten umgelegt, woferne nicht nach §. 65 der Gemeindeordnung auch ein Beizug der übrigen Gemeindeſteuerpflichtigen ſtattfindet, in welch' letzterem Falle die Umlage auch hier nach dem geſammten Gewerb-, Häuſer-, Güter- und Gefällſteuer-Kapital berechnet wird.

§. 26.

Wenn über einen Theil der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben, z. B. wegen Tilgung und Verzinſung der Gemeindeſchulden (§. 36 der Rechnungs-Anweiſung), eine eigene Rechnung geführt wird, ſo iſt das Bedürfniß derſelben in den Voranſchlag der Gemeindewirthſchaft, beziehungsweiſe des Grundſtocks aufzunehmen, und derſelben der erforderliche Betrag aus der Gemeindecaſſe zuzuweiſen. Die Behörden haben Sorge zu tragen, daß der Schuldenſtand durch allmählige Kapitalheimzahlung nach einem bei jeder Gemeinde nach ihren Verhältniſſen feſtzuſetzenden Plane vermindert und getilgt werde.

Zeit und Verfahren bei Aufſtellung der Voranſchläge.

§. 27.

Die Aufſtellung des Voranſchlags geſchieht in dem Monat Juli jeden Jahrs. Der Bürgermeiſter ſetzt die Tagfahrt hiezu feſt, und läßt wenigſtens acht Tage zuvor die ſchriftlichen Einladungen an diejenigen Stellen und Perſonen ergehen, welche nach §. 132 der Gemeindeordnung an den Berathungen Antheil zu nehmen haben, und ſich von dieſen Beſcheinigungen hierüber ertheilen, die der Verhandlung beizulegen ſind.

Digitized by Google

§. 28.

Finden bei Berathung des Voranſchlags Bemerkungen oder Einwendungen ſtatt, über deren Beſeitigung man ſich nicht vereinigen konnte, ſo hat ſolche der Rathsſchreiber in ein Protokoll aufzunehmen, dieſes von den Betheiligten unterſchreiben zu laſſen, und dem nach der Anſicht der Stimmenmehrheit zu fertigenden Voranſchlage beizulegen.

§. 29.

Der gefertigte Voranſchlag iſt acht Tage im Rathhauſe zur Einſicht aller Betheiligten aufzulegen, und es ſind den letztern auf Verlangen Abſchriften davon gegen Gebühr mitzutheilen.

§. 30.

Wer gegen den Voranſchlag Einwendungen zu machen hat, die er nicht ſchon bei der zur Aufſtellung des Voranſchlags abgehaltenen Tagfahrt zu Protokoll gab, hat dieſe Einwendungen, noch ehe die Einſendung des Voranſchlags an das Amtsreviſorat nach Maaßgabe des folgenden Paragraphen erfolgt, dem Gemeinderath ſchriftlich zu übergeben, damit dieſer ſie ſammt ſeiner Erwiederung darauf mit dem Voranſchlag an das Amtsreviſorat einſende.

§. 31.

Der Voranſchlag mit ſeinen Beilagen muß nach geſchehener Auflegung im Rathhauſe dem Amtsreviſorat in Urſchrift ſammt einer Abſchrift übergeben werden, welches denſelben prüft und die Urſchrift binnen acht Tagen mit gutächtlichem Antrag dem Bezirksamte zur Genehmigung vorlegt.

Das Amt, das dieſen Gegenſtand nach aller Möglichkeit zu beſchleunigen hat, genehmigt, berichtigt oder verwirft den Voranſchlag, fügt ſeinem Beſchluſſe unter Bezug auf die vorgebrachten Einwendungen die Gründe der Entſcheidung bei, läßt den Voranſchlag dem Gemeinderath zum Vollzuge zugehen und ſetzt das Amtsreviſorat davon in Kenntniß. Die amtliche Entſcheidung iſt dem Ausſchuſſe der ſtaatsbürgerlichen Ausmärker, und den in §. 9 genannten Verwaltern, ſowie Jedem, welcher gegen den Voranſchlag Einwendungen erhoben hat, gegen Beſcheinigung beſonders zu verkünden.

§. 32.

Der Gemeinderath hat ſofort, nach Anleitung der amtlichen Genehmigung oder Entſcheidung den Voranſchlag zu berichtigen, beziehungsweiſe zu vollziehen, indem derſelbe die Umlagsregiſter darnach fertigen läßt und mit deren Zuſtellung an den Gemeinderechner den Einzug der Beiträge anordnet.

§. 33.

Das auf den Grund des Voranſchlags gefertigte Umlageregiſter iſt ſofort gegen jeden Steuerpflichtigen vollzugsreif, und nur demjenigen, der gegen Beſtimmungen des Voranſchlags rechtzeitig (§. 30) Einwendungen erhoben hat, welche vom Amt bei Beſtätigung deſſelben nicht beachtet wurden, ſteht hiergegen, ſo wie allen Betheiligten alsdann die Berufung an die Kreisregierung mit aufſchiebender Wirkung zu, wenn und in ſo weit das Amt den von der Stimmenmehrheit verfertigten Voranſchlag (§. 31) abgeändert hat. Rückſichtlich des nicht abgeänderten Betrags wird auch im letztern Fall, wenn Berufung eingelegt iſt, der Voranſchlag vollzugsreif.

§. 34.

Die Behauptung, daß dem Einen oder dem Andern wegen unter den Gemeindeausgaben begriffenen Schulden für Laſten, die er ſchon getragen hat, oder wegen Prozeßkoſten in Prozeſſen, die er ſelbſt gegen die Gemeinde führte, nach §. 60 der Gemeindeordnung ein Guthaben an die

Digitized by Google

Gemeinde zur Wettſchlagung an ſeiner Umlagenſchuldigkeit gutzuſchreiben ſei, kann ihn, wenn über dieſes Guthaben Streit entſteht, von der einſtweiligen Zahlung ſeiner Umlageſchuldigkeit nicht befreien, und erſt wenn über das Guthaben in letzter Inſtanz erkannt iſt, tritt die Wettſchlagung mit den ferneren Umlagebeträgen ein.

§. 35.

Der Gemeinderechner oder der mit der Führung des Hauptbuchs beauftragte Rechnungsverſtändige hat die im Voranſchlage für die einzelnen Rubriken aufgenommenen Beträge unter denſelben Rubriken innerhalb Linie in dem Hauptbuche, und beim Abſchluſſe des Hauptbuchs das Rechnungsergebniß deſſelben in Spalte 4 des Voranſchlags und, wenn Ueberſchreitungen vorhanden ſind auch dieſe in Spalte 5 einzutragen.

Beſondere Vorſchriften für Gemeinden, die aus mehreren Orten zuſammengeſetzt ſind.

§. 36.

Bei Gemeinden, welche aus mehreren Orten zuſammengeſetzt ſind, wird der Voranſchlag auf dieſelbe Weiſe wie bei andern Gemeinden gefertigt.

Wenn jedoch einzelne Orte noch eigene, den gemeinſchaftlichen Verband nicht berührende Einkünfte oder Ausgaben haben, ſo werden in den Voranſchlag der Gemeinde nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufgenommen, welche die ganze Gemeinde, die Geſammtheit der Orte berühren, ſofern nicht die einzelnen Orte über die Einwerfung, beziehungsweiſe Ausgleichung, ihrer beſondern Einkünfte und Ausgaben miteinander übereinkommen. (Gemeindeordnung §. 144 und 145.)

Es wird hierbei der durch die Gemeindeeinkünfte und Allmendauflagen der Geſammtgemeinde nicht gedeckte Theil ihrer Ausgaben unter die einzelnen Orte nach dem beſondern Beitragsverhältniſſe, welches ein für allemal feſtgeſetzt iſt, oder noch feſtgeſetzt wird, vertheilt. (Gemeindeordnung §. 150.)

§. 37.

Iſt ein ſolches Beitragsverhältniß der einzelnen Orte nicht feſtgeſetzt, ſo wird nach Vorſchrift der §§. 16 und 17 hinſichtlich der Einkünfte und Ausgaben der Geſammtgemeinde berechnet, ob und welche Vorausbeiträge auf das 100 fl. Steuerkapital der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgeſtellten fallen, und dieſe Vorausbeiträge, ſowie die zur Deckung der übrigen Ausgaben erforderlichen Umlagen nach dem ganzen Gemeindekataſter werden von den Steuerpflichtigen derjenigen Orte, die keine eigenen Einkünfte oder Ausgaben haben, erhoben, wogegen denjenigen Orten, welche noch eigene Einkünfte oder Ausgaben haben, ihr Betreffniß, ſowohl an den Vorausbeiträgen, als an den übrigen noch ungedeckten Ausgaben der Geſammtgemeinde, in einer Summe zugeſchieden, und von denſelben mit den übrigen Ortsausgaben in den beſondern Ortsvoranſchlägen aufgenommen werden.

Bei dieſen beſondern Ortsvoranſchlägen kommen alsdann hinſichtlich aller Einkünfte und Ausgaben eines Ortes die nämlichen Grundſätze zur Anwendung, wie bei den nur aus einem Ort, beſtehenden Gemeinden überhaupt.

Die Verordnungen vom 24 October 1835, Reggs.Bltt. Nr. 52 und vom 20. October 1837 Reggs.Bltt. Nr. 42 ſind aufgehoben.

Die Voranſchläge für das Rechnungsjahr 1845 ſind ſogleich aufzuſtellen.

Carlsruhe, den 29. November 1844.

Miniſterium des Innern.

Eichrodt.

Digitized by Google

. . . . Amt . . . . Gemeinde . . . .

Voranſchlag

der Einnahmen und Ausgaben

A) der Gemeindewirthſchaft, B) des Grundſtocks

für das Jahr 1845.

Bemerkungen.

Die Zahl der in der hieſigen Gemeinde dermal angeſeſſenen Einwohner beträgt:

Gemeindebürger	778
ſtaatsbürgerliche Einwohner mit bürgerlichen Gewerben	10
„ „ mit Landwirthſchaft	5
	793
andere ſtaatsbürgerliche Einwohner	10
Zuſammen	803

Das Steuerkapital beträgt nach dem Gemeindekataſter im Ganzen . . . . 2,005,000 fl.

Hierunter ſind begriffen:

Erſte Abtheilung.

Die Steuerkapitalien der Gemeindebürger, Einſaſſen und Derjenigen, die ihr Gemeindebürgerrecht noch nicht angetreten haben	1,750,000 fl.	
Die Steuerkapitalien von ſtaatsbürgerlichen Einwohnern in Bezug auf Gegenſtände ihres Gewerbes und ihrer Landwirthſchaft	110,000 „	
Die Steuerkapitalien vom Fiskus, von Stiftungen und andern Staatsanſtalten in Bezug auf Gegenſtände ihres Gewerbs und ihrer Landwirthſchaft	25,000 „	
Die Steuerkapitalien von Erb- und Schupflehen, welche ſtaatsbürgerlichen Einwohnern oder Ausmärkern gehören, nach Abzug des Kanons	7,000 „	
	1,892,000 fl.	

Zweite Abtheilung.

Die Steuerkapitalien der ſtaatsbürgerlichen Einwohner, des Fiskus, der Stiftungen und andern öffentlichen Anſtalten, ſo weit ſie ſich nicht auf die Landwirthſchaft und Gewerbe beziehen	48,000 „	
Die Steuerkapitalien der übrigen Ausmärker und jene der ſtaatsbürgerlichen Einwohner, die weder Landwirthſchaft noch Gewerbe treiben	65,000 „	
		2,005,000 fl.

Verhandelt N. N. den 1. Juli 18 . . .
vor
dem Gemeinderath,
Bürgerausſchuß,
Gemeinde-Verrechner
und
den weiter anweſenden, am Ende dieſer Verhandlung unterſchriebenen Perſonen.

Es wurde von dem Bürgermeiſter der heutige Tag zur Aufſtellung des neuen Voranſchlags für das Rechnungsjahr 1846 beſtimmt, und hierzu nicht nur der Gemeindrath, Bürgerausſchuß und Gemeindeverrechner eingeladen, ſondern davon auch durch Schreiben vom ten 18 . . die großherzogliche Domänenverwaltung zu N. N., die Renteiverwaltung der Standesherrſchaft zu N. N.

u. ſ. w.

ſodann
der Bürgermeiſter der benachbarten Gemeinde N. N. zu Eröffnung an die Abgeordneten der hierher ſteuerpflichtigen Ausmärker,

und

die Abgeordneten der hieſigen ſtaatsbürgerlichen Einwohner benachrichtigt, und dieſelben zur Anwohnung bei der heutigen Verhandlung eingeladen, worüber die erhaltenen Beſcheinigungen hier beiliegen.

Man ſchritt nunmehr zur Aufſtellung des Voranſchlags ſelbſt und zwar:

Digitized by Google

A. Voranſchlag für die Gemeindewirthſchaft.

1.	2.	3.		4.		5.	
§. der Rubrikenordnung.	Einnahmen.	Voranſchlag für 1846.		Rechnungsergebniß von 1846 (Soll.)		Der Voranſchlag iſt alſo überſchritten um:	
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
	I. Von früheren Jahren.						
1.	Kaſſenvorrath	400	—	400	—	—	—
2.	Rückſtände	1,000	—	1,000	—	—	—
	II. Laufende Einnahmen.						
	A. Einkünfte.						
3.	Ertrag von Gebäuden und Liegenſchaften:						
	a. von Gebäuden und Gewerbseinrichtungen: Ertrag von der Ziegelhütte, nach dem unterm 4. October 1844 erneuerten Pacht	320	—	320	—	—	—
	b. von Aeckern: Pachtzins nach vorletzter Rechnung .	450	—	450	—	—	—
	ꝛc. ꝛc.						
4.	Ertrag aus Berechtigungen und Anſtalten:						
	a. von Bürgerrecht-Antritts- ꝛc. Geldern, Durchſchnitt der Jahre 1841/44	60	—	65	—	5	—
	ꝛc. ꝛc.						
	Summe der Einnahmen für die Gemeindewirthſchaft .	15,350	—	15,400	—	50	—
	Ausgaben.						
21.	I. Rückſtände	100	—	100	—	—	—
	II. Laufende Ausgaben.						
	A. Laſten der Einkünfte.						
22.	Laſten des Ertrags von Gebäuden und Liegenſchaften:						
	a. von Gebäuden und Gewerbseinrichtungen: Staatsſteuern und Brandverſicherungsbeiträgen von der Ziegelhütte nach vorletzter Rechnung . . 20 fl. Gewöhnliche Baunnterhaltung Durchſchnitt von 1841/44 . . . . 22 „	42	—	46	—	4	—
	ꝛc. ꝛc.						
		17,840	—	17,950	—	110	
	Zu Ergänzung des Grundſtocks nach der Abrechnung mit demſelben vom vorigen Jahr ſind hier beizuſchlagen .	160	—				
	Summe der Ausgaben für die Gemeindewirthſchaft .	18,000	—				

Digitized by Google

Die Ausgabe-Summe beträgt alſo . . . . 18,000 fl.
die Einnahme-Summe aber nur . . . . 15,350 „
es ſind alſo noch . . . . 2,650 „

durch Umlagen auf die geſammten Steuerkapitalien nach dem Gemeindekataſter zu decken, wornach es, da der Gemeindekataſter 2,005,000 fl. Steuerkapitalien enthält, 8 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital trifft, und wobei ſich, da dieſe 8 kr. vom 100 fl. Steuerkapital 2,673 fl. 20 kr. ausmachen, ein Ueberſchuß von 23 fl. 20 kr. ergibt.

Da jedoch nach einem Gemeindebeſchluß vom . . ten . . . . . 1835 die Allmendauflagen nach dem §. 59 der Gemeindeordnung bis auf Dreiviertel des Nutzungswerths erhöht, und was den Freitheil betrifft, eine Auflage von Einviertel des Nutzungswerths darauf gelegt werden kann, und dieſe Auflagen beziehungsweiſe Erhöhungen derſelben . . . . 986 „
betragen, ſo bleiben nur noch . . . . 1,664 fl.
durch Umlagen zu decken übrig, wornach es auf 100 fl. Steuerkapital 5 kr. trifft.

B. Voranſchlag für den Grundſtock.

1.	2.	3.		4.		5.	
§. der Rubrikenordnung.	Einnahmen.	Voranſchlag für 1846.		Rechnungsergebniß von 1846. (Soll.)		Der Voranſchlag iſt alſo überſchritten um:	
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
14.	Erlös von zum Ertrag beſtimmten Liegenſchaften . . . Betrifft die zum Verkauf beſtimmte Waldparzelle Gaisbach.	400	—	450	—	50	—
17.	Heimzuzahlende Grundſtockskapitalien	500	—	500	—	—	—
19.	Einkaufsgelder:						
	a. für das Bürgerrecht . } Durchſchnitt der Jahre	100	—	90	—	—	—
	b. für den Bürgergenuß } 1841/44.	40	—	45	—	5	—
	ꝛc. ꝛc.	2,260	—	2,300	—	40	—
	Hiezu kommen die von der Gemeindewirthſchaft laut Abrechnung vom vorigen Jahr (Rechn. Seite 50) zu erſetzenden						
	Summe der Grundſtocks-Einnahmen . .	160	—	—	—	—	—
		2,420	—	—	—	—	—
	Ausgaben.						
39.	Auf Anſchaffung zum Ertrag beſtimmter Liegenſchaften, Gebäude und Berechtigungen . . . . Dieſer Betrag ſoll zum Erwerb von Gütern verwendet werden.	1,000	—	900	—	—	—
42.	Abzutragende Grundſtockskapitalien	1,720	—	1,800	—	80	—
	Die Summe der Grundſtocks-Ausgaben beträgt hiernach .	2,720	—	2,700	—	80	—
	Die Summe der Grundſtocks-Einnahme hingegen nur .	2,420	—				
	es ſind alſo noch	300	—				

durch Umlagen auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgeſtellten aufzubringen.

Das Steuerkapital derſelben beträgt nach dem Gemeindekataſter Abtheilung I. . . . 300,000 fl.
es fallen daher auf 100 fl. deſſelben . . . 6 kr.

Der Gemeinderath:

Die Abgeordneten der ſtaatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker:

Der Gemeinderechner:

Die Verwalter des Domänenfiskus ꝛc. ꝛc.

Rathſchreiber:

Digitized by Google

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht, dem Profeſſor von Schwanthaler in München das Commandeurkreuz, und dem Inſpector der königlichen Erzgießerei daſelbſt, Ferdinand Miller, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeiſter Küchler zu Sandhofen, in Anerkennung ſeiner mehr als 24jährigen ausgezeichneten Dienſtführung, bei Gelegenheit ſeiner zum vierten Mal ſtattgehabten Verpflichtung als Bürgermeiſter, die kleinere goldene Civilverdienſtmedaille, ſodann

dem Matroſen Carl Kohlſchmidt von Mannheim, als Belohnung für ſein muthvolles Benehmen durch Rettung von 4 Perſonen vom Ertrinken im Rhein, die ſilberne Civilverdienſtmedaille zu verleihen allergnädigſt geruht.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

den bisher penſionirten geheimen Rath zweiter Claſſe, Rettig in Freiburg, unter Beibehaltung ſeines Ranges, zum Director im Miniſterium des Innern zu ernennen;

den geheimen Referendär von Gulat ſeiner Dienſte beim Miniſterium des Innern zu entheben und denſelben, mit Vorbehalt weiterer Verwendung, einſtweilen in Gnaden in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Hofgerichtsrath Karl Freiherrn von Stockhorn in Raſtadt und den Regierungsrath Weitzel in Mannheim zu Miniſterialräthen beim Miniſterium des Innern zu ernennen;

den Director der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues Franz Joſeph Rochlitz ſeiner Dienſtleiſtungen bei dieſer Stelle zu entbinden und denſelben in Gnaden in den Ruheſtand zu verſetzen;

den bisherigen Miniſterialrath im Miniſterium des Innern, Adolph Freiherrn von Marſchall unter Enthebung ſeiner bisherigen Functionen bei dieſem Miniſterium und unter Beförderung zum geheimen Rath dritter Claſſe, zum Director der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues;

den Stadtdirector geheimen Rath von Vogel in Heidelberg zum Director der Regierung des Seekreiſes;

den vorſitzenden Rath bei der Regierung des Unterrheinkreiſes Regierungsrath Wallau zum geheimen Regierungsrath;

den Hofgerichtsrath Haas in Raſtatt zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen;

den Kirchenräthen Dr. Umbreit und Dr. Ullmann an der Univerſität Heidelberg den Character als geheime Kirchenräthe, und

dem Profeſſor Dr. Lewald und dem Director des evangeliſch-proteſtantiſchen Prediger-Seminars Profeſſor Dr. Rothe zu Heidelberg den Character als Kirchenräthe zu ertheilen.

Digitized by Google

XXXI. XXXI.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. Dezember 1844.

Bekanntmachungen.

(Die Tilgung des Eiſenbahnanlehens betreffend.)

Für die bis jetzt ausgegebenen Eiſenbahnobligationen im Nominalcapital von 12,987,300 fl. wird der Tilgungsfond nach Maaßgabe des Geſetzes vom 10. September 1842, Artikel 3, (Regierungsblatt Nr. XXVII.) für 1844 auf 67,400 fl. feſtgeſetzt und derſelbe nach der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Ziffer 19 zur Einlöſung von

26	Stück dieſer Obligationen	zu	1000 fl.	=	26,000 fl.
63	„ „ „	„	500 fl.	=	31,500 fl.
99	„ „ „	„	100 fl.	=	9,900 fl.
188	Stück		zuſammen		67,400 fl.

beſtimmt.

Die Zeit für die Ziehung der einzulöſenden Obligationen wird durch die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, den 20. November 1844.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

(Die Reviſion der Medicamententare betreffend.)

In Gemäßheit des §. 6 der dieſſeitigen Verordnung vom 24. Januar 1842, Reggs.Bltt. Nr. VII., wird hiermit das Ergebniß der von der Sanitätscommiſſion vorgenommenen und dieſſeits genehmigten Reviſion der Medicamententare mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſich die Apotheker vom 1. Januar 1845 an darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 18. November 1844.

Miniſterium des Innern.

Eichrodt.

Vdt. Eiſenlohr.

Reviſion der Medicamententare im Spätjahr 1844.

Camphor.	1 Unze	12 kr.	1 Drachme	2 kr.	anſtatt	1 Unze	18 kr.	1 Drachme	3 kr.
— pulver.	„	16 kr.	„	3 kr.	„	„	24 kr.	„	4 kr.
Jodum pur.	„	2 fl.	„	15 kr.	„	„	—	„	9 kr.
Kalium jodat.	„	2 fl.	„	15 kr.	„	„	1 fl. 12 kr.	„	10 kr.
Unguent. jodat.	„	24 kr.	„	—	„	„	16 kr.	„	—
Kali sulphuric	1 Pfund	24 kr.	1 Unze	3 kr.	„	„	6 kr.	„	—
— pulv.	„	30 kr.	„	4 kr.	„	„	8 kr.	„	—

Zu berichtigen iſt Seite 21 der Medicamententare, anſtatt: „Kali bisulphuric." ſoll es heißen: „Kali sulphuric."

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die mit dem Decanat Lörrach verbundenen evangeliſchen Pfarreien Kadelburg und Büſingen dem Decanat Schopfheim zugetheilt werden.

Carlsruhe, den 17. October 1844.

Miniſterium des Innern.
(gez.) Frhr. von Rüdt. Vdt. Stemmler.

Die Schutzpockenimpfung in den Jahren 1841 und 1842 betreffend.

Im Laufe der Jahre 1841 und 1842 ſind in dem Großherzogthum 77,678 Impfungen vorgenommen worden, eine Zahl, welche die der frühern Jahre überſteigt, und von dem Fortſchreiten der Vaccination deutliches Zeugniß gibt. Von der ganzen Zahl der vorgenommenen Impfungen dürfen 76,344 als mit ſchützendem Erfolge ausgeführt berechnet werden, in 436 Fällen kamen nur unächte Blattern zum Vorſchein und in 898 Fällen hat die Impfung nicht gefaßt.

Die Summen der Impfungen vertheilen ſich auf die einzelnen Regierungsbezirke in folgender Weiſe. Es wurden

im Seekreis	10,393	
„ Oberrheinkreis	10,464	
„ Mittelrheinkreis	27,637	und
„ Unterrheinkreis	20,184	

Impfungen vollzogen.

Die Vaccination ſelbſt hat nichts Bemerkenswerthes dargeboten.

An natürlichen Blattern oder Varioloiden erkrankten in dieſen beiden Jahren 146 Perſonen, von welchen nur eine ſtarb, die übrigen ſind geneſen.

Die Impfinſtitute des Landes haben in den genannten beiden Jahren zuſammen 1304 Impfungen vorgenommen; in 68 Fällen war der Erfolg derſelben zweifelhaft, oder ganz fehlgeſchlagen, weil entweder nur unächte oder aber gar keine Puſteln zum Vorſchein kamen, die übrigen 1236 Fälle nahmen einen ganz regelmäßigen Verlauf.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. November 1844.

Miniſterium des Innern.
Eichrodt. Vdt. Reinhard.

Stiftungen.

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es haben geſtiftet:

Se. Durchlaucht der Herr Fürſt zu Fürſtenberg zur Gründung eines Unterſtützungsfonds für dürftige Handwerker der Stadt Freiburg 4000 fl.;

der verſtorbene Miniſterialrath Jahn dahier hat nach letztwilliger Anordnung vom 21. Juni 1843 der Anſtalt für ſittlich verwahrloste Kinder, welche im Oberland errichtet werde, ein Kapital von 500 fl. vermacht, welches im Falle die Anſtalt binnen 3 Jahren nicht beſtehe, der Rettungsanſtalt

Digitized by Google

in Durlach zufallen ſoll. Da mittlerweile die Anſtalt in Mariahof eröffnet worden iſt, ſo wird dieſer Schenkung für die letztere die Staatsgenehmigung ertheilt;

einige Katholiken ein Beneficium Curatorium ad Sanctam Annam in Heidelberg;

die verſtorbene Franziska Hirth von Bohlingen in den Kirchenfond daſelbſt zur Anſchaffung eines Rauchmantels 100 fl., ferner zur Verbeſſerung der Seitenaltäre in der Kirche 358 fl. 37 kr.;

Mathäus Kleiſer, Pächter des Haſenhofs zu Thiengen, in die Filialcapelle zu Breitenfeld 30 fl. zur Anſchaffung eines Meßgewandes.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich allergnädigſt bewogen gefunden, den Hauptzollamtsverwalter Wucherer bei Rheinfelden zum Reviſor bei der Zolldirection zu ernennen; ſodann

den Hauptzollamtscontroleur Bartholomä zu Altbreiſach in gleicher Eigenſchaft zu dem Hauptzollamt Conſtanz zu verſetzen.;

den Rechtspraktikanten Friedrich Ottendorff von Heidelberg zum Secretär bei dem Hofgericht des Unterrheinkreiſes zu ernennen;

den Lehrer Rees an der höheren Bürgerſchule zu Freiburg in gleicher Eigenſchaft an das Lyceum zu Conſtanz zu verſetzen;

den Gymnaſiallehrer Becker von der ihm übertragenen Pfarrei Wiesloch wieder zu entheben, und dieſelbe dem Pfarrcandidaten Eduard Wilhelm Kaufmann von Lahr,

das erledigte evangeliſche Diaconat zu Gernsbach mit der damit verbundenen Stelle eines Vorſtands und Lehrers an der höhern Bürgerſchule daſelbſt dem Pfarr- und Lehramts-Candidaten Dr. Friedrich Kayſer von Heidelberg, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Aueuheim dem bisherigen Pfarrverweſer Heinrich Förſter daſelbſt zu verleihen;

den Decan Pfarrer Walther zu Schillingſtadt, auf deſſen unterthänigſte Bitte von dem Decanat der Diöceſe Borberg zu entheben, und die proviſoriſche Verwaltung dieſes Decanats dem Pfarrer und Bezirksſchulviſitator Sauer zu Unterſchüpf zu übertragen;

die Kaplaneipfründe ad Sanctum Corpus Christi zu Villingen dem Vicar Franz Joſeph Jörger in Offenburg;

die katholiſche Pfarrei Wieden, Amts Schönau, dem Pfarrverweſer Chryſoſtomus Burkart daſelbſt zu verleihen.

Die Erzbiſchöfliche Präſentation des bisherigen Erzbiſchöflichen Hofkaplans Eduard Held in Freiburg zu der durch die Beförderung des Domkaplans Dr. Müller auf die Pfarrei Offenburg erledigten Domkaplanei an der dortigen Metropolitankirche hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Stadtpfarrers Frey rich in Borberg auf die katholiſche Pfarrei Höpfingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Ebenſo hat die Staatsgenehmigung erhalten die grundherrlich von Bodmann'ſche Präſentation des Pfarrverwalters Johann Schlatterer zu Neuershauſen, auf die Pfarrei Bodmann.

Den Candidaten der Pharmacie Franz Xaver Unold von Stühlingen und Carl Staatsmann von Schwetzingen iſt nach vorſchriftsmäßig erſtandener Prüfung von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreiſes iſt die Stelle eines Aſſeſſors erledigt. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht anzumelden.

Digitized by Google

2. Durch das Ableben des Phyſikus Dr. Diemer iſt das Phyſikat Neckarbiſchofsheim mit der normalmäßigen Beſoldung von 500 fl. und 120 fl. Pferdfourage-Averſum erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen 4 Wochen nach Vorſchrift bei der Sanitäts-Commiſſion zu melden.

3. Bei der Oberrechnungskammer iſt die Stelle eines Oberrechnungsraths zu beſetzen. Qualificirte Competenten haben ihre diesfallſigen Geſuche binnen 6 Wochen bei der Oberrechnungskammer einzureichen.

4. Da die erledigte evangeliſche Pfarrei Broggingen, Dekanats Mahlberg, wieder definitiv beſetzt werden ſoll, ſo wird ſolche nunmehr mit einem Competenzanſchlag von 460 fl. 46 kr. hierdurch ausgekündigt, und haben ſich die Bewerber um dieſelbe binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

5. Die Pfarrei Buch am Ahorn iſt zwar ſchon einmal, aber nur mit einem Ertrag von 447 fl. 20 kr. ausgeſchrieben worden; dieſer hat ſich aber durch nähere Erhebungen auf 660 fl. geſteigert, weswegen die gedachte Pfarrei zur Anmeldung bei der Patronatsherrſchaft der Fürſtlich von Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg- und Freudenbergiſchen Standesherrſchaft nochmalen mit Friſt von 6 Wochen ausgeſchrieben wird.

6. Durch das Ableben des Pfarrers Franz Bell iſt die Pfarrei Schwörſtadt, Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1500 bis 1600 fl. in Geld, Naturalien und Gütertrag erledigt worden. Die Competenten um dieſelbe haben ſich ſowohl bei der diesſeitigen Stelle, als auch bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

7. Durch die Beförderung des Stadtpfarrers Johann Sebaſtian Freyrich auf die Pfarrei Höpfingen iſt die katholiſche Pfarrei Vorberg mit einem beiläufigen Jahresertrag von 520 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſelbe haben ſich bei der Fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft als dem Patron innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

8. Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptiſt Leibinger auf die Pfarrei Liggeringen, Amts Conſtanz, iſt die katholiſche Pfarrei Lippertsreuthe, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, eine Zehntablöſungskoſtenſchuld von 39 fl. 30 kr. in 3 Jahresterminen heimzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſelbe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

9. Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Xaver Weingärtner auf die Pfarrei Wieſenbach iſt die katholiſche Pfarrei Balg, Amts Baden, mit einem beiläufigen Einkommen von 550 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach beſtehender Vorſchrift anzumelden.

10. Die Pfarrei Gutenſtein, Amts Stetten am kalten Markt, mit einem beiläufigen Ertrage von 1000 fl. iſt durch das am 15. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lorenz Donat Rees erledigt worden. Auf derſelben haftet ein vom 16. Februar d. J. begonnenes zu 4 Procent verzinsliches Proviſorium von zwölf Jahren mit 560 fl. 18 kr. und eine weitere in 2 Jahren zu tilgende Schuld von 57 fl. 51 kr. Zehntablöſungskoſten; auch muß ſich der künftige Pfarrer die Auspfarrung der zur Pfarrei Gutenſtein gehörigen zwei Drittheile des Filials Langenhardt mit dem damit verbundenen fixen Einkommen von 24 fl., ſowie die Einpfarrung des zur Pfarrei Kreenhainſtetten gehörigen Filials Thiergarten mit einem fixen Einkommen von 6 fl. gefallen laſſen. Die Bewerber haben ſich binnen 6 Wochen bei der gräflich Langenſtein'ſchen Patronatsherrſchaft zu melden.

11. Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Nepomuk Renn auf die Pfarrei Brach iſt die katholiſche Pfarrei Waizen, Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 420 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei der Fürſtlichen Standesherrſchaft Fürſtenberg als Patron nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1844.

Verordnung.

(Vorſichtsmaaßregeln gegen die Einſchleppung der Rinderpeſt [Löſer-Dürre] betr.)

Nach erhaltenen zuverläßigen Nachrichten iſt die verheerende Seuche der Rinderpeſt aus den öſtlichen Ländern nach Schleſien, Böhmen, Mähren und Oeſtreich eingeſchleppt worden.

Die Königlich Baieriſche und die Königlich Würtembergiſche Regierung haben deßhalb bereits eine ſtrenge Abſperrung gegenüber von den genannten und den rückwärts gelegenen Provinzen angeordnet.

Auch das unterzeichnete Miniſterium des Innern ſieht ſich, in Betracht der großen Gefahr, welche durch etwaige Weiterverbreitung der Krankheit unſerem Lande droht, nach Vernehmung der Sanitätscommiſſion veranlaßt, vorläufig Folgendes zu verordnen:

1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schaafen, Schweinen und Ziegen, welche aus den Eingangs genannten Provinzen kommen, wird hiermit für das Großherzogthum Baden verboten.

2. Wer mit ſolchem Vieh die Gränze überſchreitet, verfällt in eine Strafe von 25 fl. für jedes Stück, und muß ſich außerdem, wenn eine Zurückweiſung über die Gränze ohne Gefahr für dieſſeitige Ortſchaften nicht möglich iſt, allen Anordnungen unterwerfen, welche zur Abſperrung ſeines Viehes von dem Viehſtande unſeres Landes und zur Beſeitigung jeder Gefahr einer Anſteckung für nothwendig erachtet werden.

3. Eine Ausnahme von dieſem Verbote wird von hieraus nur in dem Falle, daß auch die königlich Baieriſche oder königlich Würtembergiſche Regierung den Transport durch ihre Länder erlaubt haben, unter folgenden Bedingungen geſtattet werden:

a. daß das Vieh bei einer Beſichtigung an der dieſſeitigen Gränze vollkommen geſund befunden wird,
b. daß daſſelbe dort eine entſprechende Contumazzeit aushält,
c. daß nach dem Gutachten der Sanitätscommiſſion ſolche Maaßregeln für den Weitertransport beziehungsweiſe für die Aufſtellung in unſerm Lande getroffen werden, wodurch jede Gefahr einer Anſteckung beſeitigt wird.

4. Die dieſſeitige Verordnung vom 28. Dezember 1829 (Reggs.Bltt. vom Jahr 1830 Nr. II.), das Verbot der Einfuhr von Rindshäuten, Kälberhaaren, Schaffellen und Schafwolle aus dem öſtlichen Deutſchland betreffend, wird hiermit neuerdings in Bezug auf die Eingangs genannten Provinzen in volle Wirkſamkeit geſetzt.

5. Für den Fall des weitern Vordringens der Rindviehpeſt behält ſich das Miniſterium des Innern diejenigen Maaßregeln vor, welche außer den bereits getroffenen Anordnungen noch nothwendig erſcheinen.

Digitized by Google

6. Die Polizei- und Sanitätsbehörden haben für die genaue Handhabung dieſer Verordnung, welche durch die Kreis-Anzeige- und Localblätter bekannt zu machen iſt, Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 6. Dezember 1844.

Miniſterium des Innern.

Eichrodt.

Vdt. Bingner.

(Die nachträgliche Aufnahme niederer Diener in die Wittwen-Caſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung betreffend.)

Mit allerhöchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21. v. M. Nro. 1871 wird verfügt:

1. Die durch den §. 2 der allerhöchſten Verordnung vom 4. November 1842 (Regierungsblatt Nro. XXXIV) geſtattete nachträgliche Aufnahme niederer Diener in die Wittwenkaſſe findet nur noch bis zum Ablauf des Jahrs 1845 ſtatt.

2. Solchen nachträglich zur Aufnahme in die Wittwenkaſſe gelangenden Dienern können für die Beitragsrückſtände keine das Jahr 1845 überſchreitende Zahlungsfriſten bewilligt werden.

Der Verwaltungsrath der Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1844.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Bekanntmachungen.

Carl Lindemann von Karlsruhe hat um die Erlaubniß gebeten, ſeinem Familiennamen den Namen Frommel beifügen zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die höchſte Verordnung vom 18. Januar 1838 (Reggs.Bltt. Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einſprache machen wollen, ſolche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Miniſterium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte ſtattgegeben wird.

Carlsruhe, den 23. November 1844.

Juſtizminiſterium.

Jolly.

Vdt. Bachelin.

(Die Ertheilung eines Privilegiums an die Gebrüder Mayer zu Langenſteinbach und Ettlingen, für eine, von ihnen erfundene Methode, leinene Stoffe auf kaltem Wege zu bleichen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 14. d. M. Nr. 1845 den Gebrüdern Mayer zu

Langenſteinbach und Ettlingen auf ihr unterthänigſtes Anſuchen ein ausſchließliches Privilegium für eine von ihnen erfundene neue Methode, leinene Stoffe auf kaltem Wege zu bleichen, auf die Dauer von fünf Jahren allergnädigſt zu ertheilen geruht, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder letztere künftighin verbeſſern werden und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundertfünfzig Gulden auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. November 1844.

Miniſterium des Innern.

Eichrodt. Vdt. Buiſſon.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

den beiden Amtmännern Kuen in Müllheim und Martin in Neuſtadt den Titel als Oberamtmann zu verleihen;

den Amtmann Maier bei dem Oberamte Lahr als zweiten Beamten zu dem Stadtamte Freiburg;

den Garniſonsauditor Sachs in Mannheim zum Amtmann bei dem Oberamte Lahr zu ernennen;

den Amtsaſſeſſor Kah bei dem Landamte Freiburg zum Stadtamte daſelbſt zu verſetzen;

die hierdurch erledigte Stelle eines Aſſeſſors bei dem Landamte Freiburg dem Secretär Schindler bei dem Oberſtudienrathe;

die hiernach erledigte Stelle eines Secretärs bei dem Oberſtudienrathe dem Rechtspracticanten Octav Sauer von Freiburg zu verleihen;

den Rechtspracticanten und Schriftverfaſſer Dr. Balthaſar Nicola zu Mannheim zum Aſſeſſor bei dem Polizeiamte dahier, und

den Rechtspracticanten Franz Joſeph Müller von Fürſtenberg zum Polizeiaſſeſſor bei dem Stadtamte Mannheim zu ernennen; ſodann

die zweite Beamtenſtelle bei dem Oberamte Pforzheim dem Aſſeſſor Dietz in Bretten, unter Ernennung deſſelben zum Amtmann, zu übertragen;

den Amtsaſſeſſor Gaupp zu Heidelberg zu dem Bezirksamt Bretten zu verſetzen;

die hierdurch erledigte Aſſeſſorsſtelle beim Oberamte Heidelberg dem Amtsaſſeſſor Schenk in Neckargemünd zu übertragen;

den Rechtspractikanten Kuno von Wänker von Freiburg zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamt Neckargemünd zu ernennen;

den Hauptzollamtsverwalter Hug in Kadelburg in gleicher Eigenſchaft zu dem Hauptzollamt bei Rheinfelden zu verſetzen;

die erledigte katholiſche Pfarrei Ottenau, Amts Gernsbach, dem bisherigen Pfarrer Alois Oſer in Moos, Amts Bühl;

Digitized by Google

die erledigte katholiſche Pfarrei Ulm dem Prieſter Joſeph Gut von Herbolzheim, bisherigen Pfarrverwalter in Sulz, Oberamts Lahr;

die erledigte katholiſche Pfarrei Waltershofen, Landamts Freiburg, dem bisherigen Pfarrer Severin Wiſſert in Hauſach, Amts Haslach zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. In dem Großherzoglichen Armeecorps iſt eine Auditorsſtelle erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich unter Vorlage ihrer Zeugniſſe binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen Kriegsminiſterium zu melden.
2. Die Stelle eines Hauptamtscontroleurs bei dem Hauptzollamt Kadelburg. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Zolldirection zu melden.
3. Durch die Verſetzung des Lehrers Nees iſt die zweite Lehrſtelle an der höhern Bürgerſchule in Freiburg, welche mit einem philologiſchen Lehrer, der zugleich der franzöſiſchen Sprache mächtig ſein muß, zu beſetzen iſt, mit einer Beſoldung bis zu 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um ſolche haben ſich vorſchriftsmäßig innerhalb vier Wochen bei dem Oberſtudienrath zu melden.
4. Die Stadtpfarrei Thiengen, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 1600 fl. bis 1700 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars ruht, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe, womit man einen Theil der Schulviſitatur des Bezirks Waldshut zu verbinden gedenkt, haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.
5. Die Pfarrei Herriſchried, Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1700 bis 1800 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten, und eine in ihrer Größe noch unbeſtimmte Bauſchuld mit jährlich 300 fl. zu tilgen, iſt ſeit dem 4. Jenner 1837 erledigt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrath, als auch bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate vorſchriftsmäßig zu melden.
6. Durch das am 16. Auguſt d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Auguſtin Fell iſt die katholiſche Pfarrei Rohrbach am Gieshübel, Amts Eppingen, mit einem beiläufigen Jahreserträgniſſe von 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrath innerhalb 6 Wochen nach beſtehender Vorſchrift zu melden.
7. Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Eubigheim, Amts Adelsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 370 fl. wiederholt auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrath nach Vorſchrift zu melden.

Geſtorben iſt:

Am 31. October 1844 der penſionirte Oberamtmann Wundt in Heidelberg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Dezember 1844.

Bekanntmachungen.

Der zwiſchen den Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreich Belgien am 1. September d. J. abgeſchloſſene Handels- und Schifffahrts-Vertrag wird nach erfolgter allſeitiger Ratification nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. November 1844.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Duſch.

Vdt. Türckheim.

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuerſyſteme näher angeſchloſſenen ſouveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enclaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldek und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe, und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen, und der Krone Würtemberg, zugleich die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und

Seine Majeſtät der König der Belgier andererſeits,

gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, unverzüglich zwiſchen dem Zollvereine und Belgien einen Ihren gegenſeitigen Handels-Intereſſen entſprechenden Zuſtand einzurichten und ihre Schifffahrts- und Handels-Beziehungen auf dauernden Grundlagen zu beſtellen, indem Sie Sich vorbehalten, dieſelben durch neue wechſelſeitige Begünſtigungen zu erweitern, ſind übereingekommen, zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen, den Herrn Alexander Heinrich Freiherrn von Arnim, Allerhöchſt-Ihren Kammerherrn, Geheimen Legations-Rath und außerordentlichen

Digitized by Google

Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Könige der Belgier, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe, des St. Johanniter-Ordens und des Königlich Preußiſchen eiſernen Kreuzes, Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen Militär-St. Annen-Ordens dritter Klaſſe und des St. Georgen-Ordens fünfter Klaſſe, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens;

Seine Majeſtät der König der Belgier, den General-Lieutenant Grafen Goblet von Alviella, Allerhöchſt-Ihren Flügel-Adjutanten, Staats-Miniſter und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, General-Inſpecteur der Feſtungen und des Genie-Corps, Mitglied der Repräſentanten-Kammer, Offizier Allerhöchſt-Ihres Ordens, Großkreuz des Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens, Großkreuz des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgiſchen Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Commandeur der Franzöſiſchen Ehren-Legion, Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annen-Ordens zweiter Klaſſe und des Militär-Wilhelms-Ordens dritter Klaſſe,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ausgewechſelt und dieſelben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind:

Erſter Artikel.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Zollvereins, welche mit Ballaſt oder mit Ladung in die Häfen Belgiens eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die belgiſchen Schiffe, welche mit Ballaſt oder mit Ladung in die Häfen Preußens oder in einen der Häfen der übrigen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Beſtimmung ſei, ſollen keinen Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Baken-, Lootſen-, Anker-, Schlepp-, Leuchtthurms-, Schleuſen-, Kanal-, Quarantäne-, Bergungs-, Mäckler-, Entrepot-Geldern, noch anderen Zöllen oder Abgaben, welcher Art oder Benennung es ſei, die im Namen und zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anſtalten irgend einer Art zur Erhebung kommen, unterworfen werden, als denen, welche für Nationalſchiffe bei dem Eingange und während ihres Aufenthalts in dieſen Häfen, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig beſtehen oder in der Folge eingeführt werden können.

Zweiter Artikel.

In Allem, was das Aufſtellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Baſſins betrifft, und überhaupt in Hinſicht aller Förmlichkeiten und ſonſtigen Beſtimmungen, welchen die Handelsſchiffe, ihre Mannſchaft und ihre Ladung unterworfen werden können, iſt man gleichmäßig übereingekommen, daß den Nationalſchiffen kein Privilegium oder Vorzug zugeſtanden werden ſoll, welcher nicht auf dieſelbe Weiſe den Schiffen des anderen Theiles zukommen würde, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieſer Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichſtellung behandelt werden ſollen.

Dritter Artikel.

Die Erſtattung des Zolles, welchen die Regierung der Niederlande von der Schifffahrt der Schelde in Folge des dritten Paragraphen des neunten Artikels des Vertrages vom neunzehnten April Eintauſend achthundert neununddreißig erhebt, wird den Schiffen der Staaten des Zollvereins von Belgien zugeſichert.

Digitized by Google

Vierter Artikel.

Alle Erzeugniſſe und andere Gegenſtände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr geſetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalſchiffen wird Statt finden können, ſollen in gleicher Weiſe auf Schiffen des anderen vertragenden Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theils in die Häfen des Zollvereins und Belgiens eingeführt werden, ſollen dort zum Verbrauch, zum Tranſit oder zur Wiederausfuhr beſtimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder ſeiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denſelben Bedingungen und ohne größeren Magazinsgebühren, Bewachungs- oder ſonſtigen Koſten dieſer Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalſchiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Fünfter Artikel.

Die Waaren jeder Art ohne Unterſchied des Urſprungs, welche direct aus den Häfen des Zollvereins in die Häfen Belgiens auf Schiffen eines der Staaten des Zollvereins, ebenſo die Waaren, welche direct aus den Häfen Belgiens in die Häfen des Zollvereins auf belgiſchen Schiffen eingeführt werden, ſollen in den beiderſeitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben entrichten, auch keinen andern Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr auf Nationalſchiffen erfolgte.

Auf gleiche Weiſe ſollen die Waaren jeder Art behandelt werden, welche aus den Häfen Belgiens auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf belgiſchen Schiffen, wohin auch die Beſtimmung derſelben ſeyn möge, ausgeführt werden.

Separat-Artikel.

Während die Ladungen der Schiffe des Zollvereins, welche in indirecter Fahrt nach Belgien kommen, Differentialzöllen unterworfen ſind, ſollen die belgiſchen Schiffe, welche in die Häfen des Zollvereins Ladungen einführen, die weder in einem Hafen des Zollvereins, noch in einem Hafen Belgiens geladen ſind, eine außerordentliche Flaggenabgabe entrichten, welche die Hälfte des gegenwärtigen Satzes dieſer Abgabe nicht überſteigen wird.

Dieſe Beſtimmung ſoll bis zum erſten Januar Eintauſend achthundert achtundvierzig und über dieſen Zeitpunkt hinaus für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben, wenn nicht zu dem genannten Zeitpunkte der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile eine allgemeine Veränderung in dem Syſteme ſeiner Schifffahrts-Geſetzgebung einführt.

In letzterem Falle werden die hohen vertragenden Theile ſich verſtändigen, um die Beſtimmung des erſten Abſatzes des gegenwärtigen Artikels mit den etwa einzuführenden Modifikationen in Uebereinſtimmung zu ſetzen.

Sechster Artikel.

Die Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche in den Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas, dieſe beide Ströme einbegriffen, auf Schiffen des Zollvereins geladen und direct in die belgiſchen Häfen eingeführt werden, ſollen in letzteren ebenſo behandelt werden, als wenn ſie direct aus einem Hafen des Zollvereins kämen.

Deſſen in Erwiederung ſollen die Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche in den Häfen der Maas auf belgiſchen Schiffen geladen und direct in die Häfen des Zollver-

Digitized by Google

eins eingeführt werden, in letzteren ebenſo behandelt werden, als wenn ſie direct aus einem belgiſchen Hafen kämen.

Ueberdies ſollen die Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Schiffen des Zollvereins entweder direct oder aus den, den Häfen des Zollvereins gleichgeſtellten und im erſten Abſatze bezeichneten Häfen nach den, den belgiſchen Häfen gleichgeſtellten und im zweiten Abſatze bezeichneten Häfen gebracht werden, bei ihrer demnächſtigen Einfuhr in Belgien ebenſo behandelt werden, als wenn ſie direct und auf einem Schiffe des Zollvereins in einem belgiſchen Hafen eingeführt wären; und gleicherweiſe ſollen die Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbsfleißes Belgiens, welche auf belgiſchen Schiffen entweder direct oder aus den gleichgeſtellten Häfen der Maas in die gleichgeſtellten Häfen von der Elbe bis zur Maas angebracht werden, bei ihrer demnächſtigen Einfuhr in den Zollverein ebenſo behandelt werden, als wenn ſie direct und auf einem belgiſchen Schiffe in einen Hafen des Zollvereins eingeführt wären.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten ſich vor, die zur Feſtſtellung des Urſprungs der Waaren erforderlichen Beweiſe, inſoweit dieſe Beweiſe nöthig ſein ſollten, durch gemeinſame Abrede feſtzuſtellen.

Siebenter Artikel.

Die Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünſtigungen dieſer Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalſchiffen oder deren Ladungen bewilligt ſind oder bewilligt werden könnten, ſollen in gleicher Weiſe ſowohl den Schiffen des anderen Theils, als auch den Waaren bewilligt werden, welche direct auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles von dem einen Lande nach dem anderen eingeführt, oder, wohin auch die Beſtimmung derſelben ſein möge, ausgeführt werden.

Eine Ausnahme jedoch hiervon und von den Beſtimmungen des erſten und vierten Artikels ſoll in Betreff der Begünſtigungen Statt finden, deren die Erzeugniſſe der National-Fiſcherei und der Handel mit Salz gegenwärtig genießen, oder in Zukunft genießen möchten.

Achter Artikel.

Die Unterthanen eines jeden der beiden vertragenden Theile werden ſich in Beziehung auf die Ausübung der Küſten-Schifffahrt den Geſetzen unterwerfen, welche in dieſer Hinſicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile gegenwärtig beſtehen, oder in Zukunft angeordnet werden möchten.

Neunter Artikel.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen Belgiens kommen, und die Schiffe Belgiens, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daſelbſt nur einen Theil ihrer Ladung löſchen wollen, können, vorausgeſetzt, daß ſie ſich nach den Geſetzen und Reglements der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile richten, den nach einem andern Hafen deſſelben oder eines anderen Landes beſtimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für dieſen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Zehnter Artikel.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, ſollen daſelbſt weder für das Schiff, noch für deſſen

Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalſchiffe im gleichen Falle unterworfen ſind, vorausgeſetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens geſetzlich feſtgeſtellt iſt, daß ferner dieſe Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß ſie ſich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umſtände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheiſchen.

Eilfter Artikel.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küſten des anderen, wird dem Capitän und der Mannſchaft ſowohl für ihre Perſon, als auch für das Schiff und deſſen Ladung, alle Hülfe und Beiſtand geleiſtet werden. Die Maaßregeln wegen der Bergung werden nach Maßgabe der Landesgeſetze Statt finden, und es werden keine höheren Bergungskoſten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die nationalen im gleichen Falle unterworfen ſeyn würden.

Die geborgenen Waaren ſollen zu keiner Abgabeentrichtung verpflichtet ſeyn, es ſei denn, daß ſie in den Verbrauch übergehen.

Zwölfter Artikel.

Die vorhergehenden Beſtimmungen (Artikel eins, zwei, vier, fünf, ſechs, ſieben und neun) ſollen ebenſowohl auf die Schiffahrt zur See, wie auf die Flußſchiffahrt Anwendung finden, ſo daß namentlich in Beziehung auf Abgaben von der Waare, auf Abgaben der Schiffahrt, ſei es für das Schiff oder für die Ladung, ferner hinſichtlich der Patent- und aller anderen Abgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung, die Schiffe des andern vertragenden Theiles weder mit anderen, noch mit höheren Abgaben belegt werden können, als diejenigen, denen die Nationalſchiffe unterliegen.

Dreizehnter Artikel.

Die beiderſeitigen Conſuln ſollen befugt ſeyn, die Matroſen, welche von Schiffen ihrer Nation deſertirt ſeyn ſollten, feſtnehmen zu laſſen und ſie an Bord oder in ihre Heimath zurückzuſenden. Zu dieſem Zwecke werden ſie ſich ſchriftlich an die zuſtändigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffsregiſter oder der Muſterrolle oder durch andere amtliche Dokumente, im Original oder in gehörig beglaubigter Abſchrift, den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannſchaft gehört haben. Auf die in ſolcher Weiſe gerechtfertigte Reklamation ſoll die Auslieferung nicht verſagt werden können. Es ſoll ihnen aller Beiſtand gewährt werden für die Aufſuchung und Feſtnahme der gedachten Deſerteurs, welche verhaftet und in den Gefängniſſen des Landes auf Requiſition und auf Koſten der Conſuln ſo lange in Verwahrſam gehalten werden ſollen, bis die Conſuln Gelegenheit gefunden haben, dieſelben fortzuſenden. Wenn jedoch dieſe Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Feſtnahme, ſich nicht darbieten ſollte; ſo werden die Deſerteurs in Freiheit geſetzt und können wegen derſelben Urſache nicht wieder verhaftet werden.

Es verſteht ſich, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Theiles ſind, von der gegenwärtigen Beſtimmung ausgenommen bleiben.

Vierzehnter Artikel.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem andern Staate irgend eine beſondere Begünſtigung in Beziehung auf die Schiffahrt gewähren ſollte, ſo wird dieſe Begünſtigung auch dem andern Theile zu Statten kommen, welcher dieſelbe ohne Entgelt genießen ſoll, wenn die Conceſſion ohne Entgelt gewährt iſt, oder, wenn die Conceſſion an eine Bedingung geknüpft iſt, gegen Bewilligung deſſelben Entgelts.

Digitized by Google

Fünfzehnter Artikel.

Es ſollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angeſehen werden, welche als ſolche in den Staaten, welchen ſie angehören, nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze und Reglements anerkannt werden. Es verſteht ſich indeß, daß die Befehlshaber der Seeſchiffe die Nationalität derſelben durch Seebriefe beweiſen müſſen, welche in den vorgeſchriebenen Formen ausgefertigt und mit der Unterſchrift der zuſtändigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, verſehen ſind, und daß eines Theils die Schiffsführer oder Patrone vom Neckar, vom Main, von der Moſel und vom Rhein und andererſeits die Schiffsführer oder Patrone von der Maas und der Schelde ihre Berechtigung zur Schifffahrt auf einem der bezeichneten Flüſſe nachweiſen müſſen, um zur Schifffahrt auf den dem andern vertragenden Theile gehörenden Flüſſen zugelaſſen zu werden.

Sechszehnter Artikel.

Es ſoll völlige und unbeſchränkte Freiheit des Verkehrs zwiſchen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile beſtehen, in dem Sinne, daß ihnen dieſelben Erleichterungen, dieſelbe Sicherheit und derſelbe Schutz, welchen die nationalen genießen, beiderſeits zugeſichert werden. Demgemäß werden die beiderſeitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder ſonſtigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, ſei es, daß ſie ſich dort niederlaſſen, oder daß ſie ſich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den nationalen zu entrichten ſind, und die Privilegien, Freiheiten und anderen Begünſtigungen, deren in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, ſollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

Die Patentſteuer, welche von den Handelsreiſenden in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten iſt, wird auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen, gemeinſam zu beſtimmenden Satz ermäßigt werden.

Siebzehnter Artikel.

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachſtehenden Gebietstheile des Zollvereins tranſitiren, ſoll den folgenden Abgaben als höchſten Sätzen unterworfen ſeyn:

a. Die Durchgangsabgabe ſoll nicht mehr als einen halben Silbergroſchen vom Zollcentner für alle Waaren betragen, welche auf der belgiſch-rheiniſchen Eiſenbahn in Köln ankommen und von dort aus dem Gebiete des Zollvereins auf dem Rhein zu Berg oder zu Thal ausgeführt werden; deßgleichen ſollen alle Waaren, welche, nachdem ſie auf dem Rheine in das Gebiet des Zollvereins über Emmerich und Neuburg eingetreten und in Köln zu Schiffe angekommen ſind, von dort über Aachen auf der belgiſch-rheiniſchen Eiſenbahn ausgeführt werden, keinem höheren Zoll als einen halben Silbergroſchen vom Zollcentner unterliegen.

b. Die Tranſitabgabe wird auf einen halben Silbergroſchen vom Zollcentner in Beziehung auf alle Straßenzüge ermäßigt, welche von der belgiſchen Grenze ausgehen und das Gebiet des Zollvereins auf der linken Seite des Rheins durchſchneiden, um in die Rheinhäfen auszulaufen und umgekehrt.

c. Die Durchgangsabgabe wird gleichfalls auf einen halben Silbergroſchen vom Zollcentner in

Digitized by Google

Beziehung auf die Straßenzüge ermäßigt, welche mit Berührung des Gebiets des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen.

d. Die Tranſitabgabe wird ebenſo auf einen halben Silbergroſchen vom Zollcentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollvereins gehen und auf der deutſchen Gränze von Saarbrück bis Mittenwald einſchließlich ausgehen, und umgekehrt.

e. Die Durchgangsabgabe wird auf zehn Silbergroſchen vom Zollcentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche das Gebiet des Zollvereins durchſchneiden, um auf der Gränze zwiſchen Mittenwald ausſchließlich und der Donau einſchließlich auszugehen.

Die Tranſitabgabe, welche für nachſtehende Gegenſtände, nämlich baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollen Garn und wollene Waaren beſteht, wird für jetzt nur auf fünfzehn Silbergroſchen für die im Tarif des Zollvereins, dritte Abtheilung, zweiter Abſchnitt, bezeichneten Straßenzüge ermäßigt.

Achtzehnter Artikel.

Die Freiheit des Durchgangs durch Belgien wird, mit Befreiung von allen Abgaben für den Durchgang auf der belgiſchen Eiſenbahn, ſowohl für die Waaren aufrecht erhalten, welche aus den Staaten des Zollvereins kommen, als auch für die, welche dorthin gehen, nach Maßgabe der darüber gegenwärtig beſtehenden Beſtimmungen.

Die Abgabenfreiheit, deren Tuch-, Caſimir- und gleichartige Waaren in Belgien bei dem Durchgange auf der Eiſenbahn genießen, wird auf den Durchgang dieſer Gegenſtände auf jedem anderen Wege ausgedehnt.

Die Durchgangsabgabe für Schiefer, welcher aus dem Zollvereine kommt, nach Belgien über die zu dem Zwecke geöffneten Zollämter eingeht, und über die zum Durchgange geöffneten Aemter an der Gränze zwiſchen Belgien und dem Zollverein ausgeht, ſoll nach der Wahl des Betheiligten auf fünfzehn Centimen für hundert Franken an Werth, oder auf fünfundzwanzig Centimen für hundert Kilogramme ermäßigt werden.

Der Durchgang der Lohrinde aus dem Großherzogthum Luxemburg nach den Staaten des Zollvereins durch Belgien über die gemeinſam zu verabredenden Zollämter ſoll von allem Zolle frei ſeyn.

Neunzehnter Artikel.

Das Eiſen belgiſchen Urſprungs ſoll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Landgränze zwiſchen beiden Ländern zugelaſſen werden, wie folgt:

a. das unter Lit. A im Tarif des Zollvereins bezeichnete Eiſen (Roheiſen, Brucheiſen u. ſ. w.) mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem erſten September Achtzehnhunder vierundvierzig eingetretene allgemeine Abgabe;

b. das unter Lit. B des gedachten Tarifs bezeichnete Eiſen zu dem Satze von einem Thaler ſieben und einem halben Silbergroſchen vom Centner, das heißt: mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem erſten September Achtzehnhundert vierundvierzig eingetretene Zollerhöhung;

c. die anderen Gattungen, façonnirtes, verarbeitetes oder unverarbeitetes Eiſen, Eiſenwaaren jeder

Digitized by Google

Art, welche unter den folgenden Kategorien deſſelben Tarifs begriffen ſind, zu den durch dieſen Tarif feſtgeſtellten allgemeinen Abgabeſätzen.

Man iſt übereingekommen, daß, wenn die Eingangsabgaben auf die verſchiedenen Kategorien von Eiſen und Eiſenwaaren erhöht werden ſollten, dieſe Erhöhung ſich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags nicht auf die aus Belgien kommenden Gegenſtände erſtrecken wird; und daß wenn im Gegentheile die Abgaben ermäßigt werden ſollten, dieſe Ermäßigung auf die gedachten Gegenſtände in der Weiſe Anwendung finden wird, daß den belgiſchen Erzeugniſſen dieſelbe Begünſtigung auf das Eiſen der erſten und zweiten Kategorie und die Gleichheit der Behandlung bei der Einfuhr für das verarbeitete oder nicht verarbeitete Eiſen der übrigen Kategorien bewahrt wird.

Wenn es jedoch in Folge von Ermäßigungen des Zollvereins-Tarifs dahin kommen ſollte, daß die Begünſtigung von fünf Silbergroſchen bei der Kategorie a und von ſieben und einem halben Silbergroſchen bei der Kategorie b nicht ausführbar wäre, ohne zu Gunſten der genannten Gattungen belgiſchen Eiſens unter den vor dem erſten September Achtzehnhundert vierundvierzig beſtandenen allgemeinen Tarif herabzugehen, ſo würden alsdann die beiden hohen vertragenden Theile ſich über die Belgien bei dem Eintritt jener Ermäßigungen zu gewährenden Compenſationen verſtändigen.

Zwanzigſter Artikel.

Die in dem Zollvereine beſtehenden Ausgangs-Abgaben auf Wolle ſollen in Beziehung auf die für Belgien beſtimmte Wolle um die Hälfte ermäßigt werden.

Einundzwanzigſter Artikel.

Die in dem Zollverein beſtehende Eingangs-Abgabe für Käſe belgiſchen Urſprungs ſoll um fünfzig vom Hundert ermäßigt werden.

Eine Anzahl von fünfzehntauſend Hämmeln aus Belgien ſoll jedes Jahr in dem Zollvereine frei von allem Zolle über die demnächſt zu bezeichnenden Aemter eingelaſſen werden.

Zweiundzwanzigſter Artikel.

Die Eingangs-Abgabe für die Weine aus dem Zollvereine ſowohl zu Lande als zur See ſoll auf 50 Centimen per Hectoliter für die Weine in Fäſſern und auf zwei Franken per Hectoliter für die Weine in Flaſchen ermäßigt, und außerdem ſoll die gegenwärtig für dieſe Weine beſtehende Accije um fünfundzwanzig vom Hundert vermindert werden.

Die gegenwärtig in Belgien beſtehende Eingangs-Abgabe für Seidenwaaren aus dem Zollvereine ſoll um zwanzig vom Hundert für die in dem Zollvereine erzeugten Seidenwaaren ermäßigt werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dürfen die in ſolcher Weiſe ermäßigten Eingangs- und Acciſe-Abgaben nicht erhöht werden, und es verſteht ſich, daß die Weine und Seidenwaaren jedes andern Urſprungs als die, welche aus dem Zollvereine kommen, nicht günſtigeren Abgaben irgend einer Art in Belgien unterworfen werden dürfen, als die, welche beziehungsweiſe auf die Weine und Seidenwaaren aus dem Zollvereine Anwendung finden.

Dreiundzwanzigſter Artikel.

Der Ausgang der Lohrinde aus Belgien über die Aemter Jalhay, Petit-Heer und Francorchamps ſoll zu einer Abgabe von ſechs vom Hundert vom Werthe Statt finden.

Digitized by Google

Vierundzwanzigſter Artikel.

Die ſogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem belgiſchen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie“ begriffen ſind, ſollen im gedachten Tarif beſonders aufgeführt werden, mit einer Eingangs-Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth.

Die in Belgien beſtehende Eingangs-Abgabe auf Modewaaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, ſoll auf den Satz von zehn vom Hundert vom Werth wieder hergeſtellt werden, ſo wie derſelbe ſich aus dem belgiſchen Zolltarif vor dem belgiſchen Arrêté vom vierzehnten Juli Achtzehnhundert dreiundvierzig ergibt.

Werkzeuge und Inſtrumente von Eiſen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, ſollen bei dem Eingange in Belgien keinen höheren Abgaben, als gegenwärtig beſtehen, unterworfen werden.

Ebendaſſelbe iſt in Beziehung auf Baumwollen-Waaren jeder Art und deſſelben Urſprungs verabredet.

Mineralwaſſer aus dem Zollvereine iſt frei von Eingangs-Abgaben in Belgien.

Fünfundzwanzigſter Artikel.

Belgien wird fortfahren, weſtphäliſches oder braunſchweigiſches Leinengarn bis zu einer Quantität von zweihundertfünfzigtauſend Kilogrammen jährlich und der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zuzulaſſen.

Sechsundzwanzigſter Artikel.

Das Geſetz vom ſechsten Juni Achtzehnhundert neununddreißig in Betreff der Handelsbeziehungen Belgiens zu dem Großherzogthum Luxemburg wird aufrecht erhalten.

Siebenundzwanzigſter Artikel.

Um die Handels-Beziehungen und den Durchgangs-Verkehr zwiſchen den Staaten der beiden hohen vertragenden Theile zu begünſtigen, ertheilen dieſelben ſich gegenſeitig die Zuſicherung, den Verkehr auf ihrer Landgränze ſo leicht, ſo ſchnell und ſo wohlfeil als möglich zu machen; wenn auf der einen oder der anderen Seite Vorſichtsmaßregeln für nothwendig erachtet werden, um Mißbräuchen vorzubeugen oder ſolche zu beſeitigen, ſo ſollen dieſe Maßregeln in der Weiſe eingerichtet werden, daß ſie weder der Leichtigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem des anderen der beiden hohen vertragenden Theile Eintrag thun.

Achtundzwanzigſter Artikel.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten ſich vor, durch eine zu dem Ende abzuſchließende Uebereinkunft diejenigen ferneren Maßregeln feſtzuſtellen, welche unter beiderſeitigem Einverſtändniß zu ergreifen ſeyn werden, um den Schleichhandel an der Gränze zwiſchen dem Zollvereine und Belgien zu unterdrücken.

Die belgiſche Regierung verpflichtet ſich, ſchon jetzt von den Befugniſſen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel einhundert achtundſiebzig und folgende des allgemeinen Geſetzes vom ſechsundzwanzigſten Auguſt Achtzehnhundert zweiundzwanzig und die Artikel dreizehn und folgende des Geſetzes vom ſechsten April Achtzehnhundert dreiundvierzig unter Anderem wegen Unterdrückung der in gedachten Geſetzen erwähnten Niederlagen und Magazine gewähren. Deſſen in Erwiederung verpflichtet ſich die preußiſche Regierung, ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel, welcher zum Nachtheil Belgiens an der deutſch-belgiſchen Grenze Statt findet, zu unterdrücken.

Digitized by Google

Neunundzwanzigſter Artikel.

Jeder deutſche Staat, welcher dem Zollvereine beitreten wird, ſoll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angeſehen werden.

Dreißigſter Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt und die Ratifikationen deſſelben ſollen zu Brüſſel binnen fünfzig Tagen, oder wo möglich früher, ausgewechſelt werden.

Die belgiſche Regierung verpflichtet ſich, von den ihr zuſtehenden Befugniſſen ſchon jetzt Gebrauch zu machen, um binnen zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Beſtimmungen der Artikel eins, drei und zweiundzwanzig in Ausführung zu bringen.

Der Vertrag wird in Kraft und Wirkſamkeit bleiben für die Dauer von ſechs Jahren, angerechnet vom erſten Januar Achtzehnhundert fünfundvierzig; doch können die hohen vertragenden Theile denſelben auch vor dieſem Zeitpunkte unter beiderſeitigem Einverſtändniß in Ausführung bringen.

Im Falle, daß ſechs Monate vor Ablauf der im Vorſtehenden verabredeten ſechs Jahre, weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelſt einer amtlichen Erklärung ſeine Abſicht, die Wirkſamkeit des Vertrags aufhören zu laſſen, zu erkennen gibt, ſoll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und ſo auch fortgeſetzt von einem Jahre zum andern in Kraft bleiben.

Zur Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demſelben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Doppelt ausgefertigt zu Brüſſel am erſten Tage des Monats September im Jahre des Heils Eintauſend achthundert vierundvierzig.

(Gezeichnet) Arnim.

(L. S.)

(Gezeichnet) Goblet.

(L. S.)

(Die Auflöſung der Domänenverwaltung Ettenheim betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchſte Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 5. d. M. die Auflöſung der Domänenverwaltung Ettenheim auf den 1. Januar 1845 anzuordnen, und zugleich die Vereinigung ihres Bezirks mit der Domänenverwaltung Lahr, dagegen die Vereinigung der mit ihr verbundenen Forſt- und Amtscaſſe mit der Forſt-, beziehungsweiſe Amtscaſſe Kenzingen zu verfügen geruht. Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. December 1844.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Bei dem Bezirksamt Mößkirch iſt die Stelle eines Amtsvorſtandes erledigt, welche bei der geringen Zahl der bisherigen Bewerber wiederholt zur Bewerbung ausgeſchrieben wird. Diejenigen, welche um dieſen Dienſt nachſuchen wollen, haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Domänenkanzlei zu Donauöſchingen vorſchriftsmäßig zu melden.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXXII., Seite 300, Zeile 9 von oben ſoll es heißen: ſtatt Hauptamtscontroleurs — Hauptzollamtsverwalters.

Digitized by Google

XXXIV. XXXIV.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Dezember 1844.

Bekanntmachungen.

Den Verlag und den Preis des Regierungsblatts betreffend.

Das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt wurde neuerlich vom 1. Januar 1845 an der hieſigen Buchdruckerei von Malſch und Vogel in Verlag gegeben.

Der Preis deſſelben mit Ausſchluß des Poſtportos und Trägerlohns iſt auf drei viertels Kreuzer für den Bogen feſtgeſtellt. Ein Bogen Tabellen wird für zwei Bogen Currentdruck berechnet.

Nach dem Schluß des Jahres wird hiernach der Preis für den Jahrgang berechnet und veröffentlicht.

Dem Verleger iſt jedoch geſtattet, im Anfange des Jahrs den Preis für 35 Bogen einſtweilen voraus zu erheben.

Dem Verleger ſind für einzelne nachgeforderte Bogen mit Einſchluß der Verpackung 2 Kreuzer vom Bogen zu vergüten.

Die bisher beſtandene Abgabe der Freiexemplare von Seiten des Verlagsunternehmers iſt in Gemäßheit höchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 2. Oktober l. J. Nr. 1590 aufgehoben. Diejenigen Behörden und Perſonen, welche bisher Freiexemplare bezogen haben, und für die Zukunft das Regierungsblatt gegen Bezahlung zu erhalten wünſchen, haben daher ihre Beſtellungen entweder bei der Großherzoglichen Oberpoſtamts-Zeitungsexpedition in Carlsruhe oder den ihnen zunächſt gelegenen Poſtämtern zu machen.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1844.

Miniſterium des Innern.
Eichrodt.

Vdt. Reinhard.

Die Tilgung des Eiſenbahnanlehens betreffend.

Man bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 20. v. M., Regierungsblatt Nro. XXXI., am 14. d. M. in Gegenwart einer Großherzoglichen Commiſſion folgende Eiſenbahnobligationen gezogen worden ſind:

Digitized by Google

26 Stücke à fl. 1000.

404	1431	1447	2001	2743	3529	3974	4706	4979
1250	1456	1841	2059	3453	3820	3999	4821	5005
1264	1467	1943	2075	3486	3908	4412	4885	

63 Stücke à fl. 500.

93	1172	2657	4275	5590	7104	8124	9023	10559
156	1394	2829	4456	5772	7151	8283	9223	10873
245	1855	2974	4538	6097	7161	8530	9592	10913
351	2270	3095	4763	6196	7344	8572	9687	11020
911	2299	3481	5161	6292	7536	8652	9929	11078
1143	2484	3688	5185	6607	7820	8707	10013	11622
1161	2564	3939	5187	6844	8073	8891	10075	11933

99 Stücke à fl. 100.

138	1973	4041	5692	8016	10058	13561	15057	17283
235	1977	4138	5818	8350	10613	13763	15509	17349
513	2078	4222	6122	8392	10659	14147	15848	17580
872	2174	4274	6138	8585	10748	14294	16115	17621
1003	2323	4342	6627	8840	11100	14305	16344	17727
1218	2560	4365	6950	9005	11480	14506	16512	18026
1224	2654	4445	6970	9016	12318	14570	16536	18068
1288	2770	4561	7383	9262	12445	14649	16858	18127
1351	2825	4566	7539	9279	12671	14752	16938	18172
1574	3199	4627	7656	9710	12897	14911	16942	18505
1670	3908	5176	7692	9948	12945	15016	17215	18651

Die gezogenen Obligationen werden den Beſitzern zur Heimzahlung in dem Nominalkapital auf den 1. Juli 1845 gekündigt, und von dieſem Zeitpunkte an hört die Verzinſung auf.

Wer die Zahlung früher zu erhalten wünſcht, kann das Capital mit den Zinſen bis zum Zahlungstag, vom 1. Januar 1845 an, erheben. Carlsruhe, den 15. Dezember 1844.

Miniſterium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

Die Beſtimmung des Zinsfußes für das Jahr 1845 bei Darlehen der Zehntſchuldentilgungskaſſe betreffend.

Unter Bezug auf den §. 79 des Zehntablöſungsgeſetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nro. XLIX.) und den §. 7 der dieſſeitigen Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nro. XXXI.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zinsfuß für die von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus der Zehntſchuldentilgungskaſſe für das Jahr 1845 auf 4¼ Procent beſtimmt worden iſt, mit dem Vorbehalt der Abänderung für den Fall, daß im Laufe dieſes Jahrs weſentliche Veränderungen im Zinsfuße, nach welchem die Zehntſchuldentilgungskaſſe Anlehen machen kann, eintreten ſollten.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1844.

Miniſterium des Finanzen.

Regenauer. Vdt. Pfeilſticker.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitut zu Offenburg ſind zwei Freiplätze offen, der eine von der landesherrlichen Vergebung abhängig für ein Mädchen aus dem ehemaligen Baden-Badiſchen, der andere von der erzbiſchöflichen Vergebung abhängig für ein Mädchen aus den vormals öſtereichiſchen Landestheilen.

Diejenigen, welche ſich um den von der landesherrlichen Vergebung abhängigen Freiplatz zu bewerben gedenken, haben ſich mit ihren Geſuchen unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe über Alter, Herkommen, Vermögensumſtände und Aufführung binnen 4 Wochen an den katholiſchen Oberkirchenrath, die Bewerber um den andern Freiplatz aber auf gleiche Weiſe und binnen der nämlichen Friſt an das erzbiſchöfliche Ordinariat in Freiburg zu wenden.

Stiftungen.

Nachſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es haben geſtiftet:

Der verſtorbene Kronenwirth Anton Weißmann zu Bohlingen, Amts Radolfszell, an den dortigen Armenfond 150 fl. und an den Kirchenfond 100 fl.;

Johann Fiſcher von Neuſtadt zu dem Löffinger Armenfond 100 fl., deren Zinsertrag jährlich vertheilt werden ſoll;

der fürſtlich fürſtenbergiſche Hofrath Dürrhammer von Donaueſchingen in den Kirchenfond zu Hüfingen 300 fl.;

Wittwe Götz von Hüfingen in den Schulfond für arme Schulkinder daſelbſt 200 fl.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch die allerhöchſten Ordres vom 12. und 26. November d. J. allergnädigſt geruht, für nachſtehende von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachſen-Altenburg gnädigſt verliehenen Orden die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen: dem Major von Roggenbach vom General-Quartiermeiſterſtab und dem Major

Digitized by Google

und Zeughausdirector Köbel für das Ritterkreuz, und dem Hauptmann und Adjutanten des Armeecorps-Commandanten, Waag, für das Verdienſtkreuz des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht:

dem Königl. Württembergiſchen Kriegsminiſter, Generallieutenant Grafen von Sontheim, und

dem Großherzoglich Heſſiſchen Kriegsminiſter, Generallieutenant Freiherrn von Steinling, das Großkreuz,

dem Königlich Preußiſchen Vice-Oberceremonienmeiſter Freiherrn von Stillfried,

den Königlich Württembergiſchen Oberſten von Faber du Faur und von Brand, ſo wie

dem Großherzoglich Heſſiſchen Oberſten Wachter das Commandeurkreuz, und

dem Königlich Württembergiſchen Oberſtlieutenant von Weiſenſtein, ſowie

dem Großherzoglich Heſſiſchen Oberſtlieutenant Glock das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaille-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Kanzleirath Dambacher bei der Direktion der Forſtdomänen und Bergwerke, in Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, die größere goldene Civilverdienſtmedaille,

dem erſten Hauptlehrer Bernard Jüllich zu Bühl, in Anerkennung ſeines vieljährigen und geſegneten Wirkens im Schulfache, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille,

dem Gemeinderath und Waiſenrichter Jakob Ehrhardt von Legelshurſt die ſilberne Verdienſtmedaille zu verleihen.

Militär-Dienſtnachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 4. November d. J. haben in dem großherzoglichen Armeecorps folgende Veränderungen ſtatt gefunden.

Befördert wurden:

Der Obriſtlieutenant Baumgartner im 1ſten Infanterieregiment unter Verſetzung zum Leibinfanterieregiment.
„ „ von Fabert im Kriegsminiſterium,
„ „ und Commandeur des 4ten Infanterieregiments Hoffmann, und
„ „ und Commandeur des 2ten Dragonerregiments von Roggenbach zu Oberſten.

Der Major Baier im 4ten Infanterieregiment, und
„ „ von Stöcklern im Dragonerregiment Großherzog zu Obriſtlieutenants.

Der Hauptmann von Friedeburg im Leibinfanterieregiment unter Verſetzung zum 1ſten Infanterieregiment,

Digitized by Google

Der Hauptmann Lebrün im 1ſten Infanterieregiment unter Verſetzung zum 3ten Infanterieregiment,

„ „ und Artillerie-Ausrüſtungsdirector der Bundesfeſtung Raſtatt von Theobald zu Majors.

Der Oberlieutenant Heuſch bei der Ingenieurſection des General-Quartiermeiſterſtabs,
„ „ von Fiſcher im 4ten Infanterieregiment,
„ „ von Hundbiß im 2ten Infanterieregiment,
„ „ von Villiez im 4ten Infanterieregiment unter Verſetzung zum 3ten Infanterieregiment,
„ „ Keller im Leibinfanterieregiment, und
„ „ Keller im 1ten Infanterieregiment zu Hauptmännern.
„ „ von Kleudgen im 2ten Dragonerregiment, und
„ „ von Laroche im Dragonerregiment Großherzog zu Rittmeiſtern.

Der Lieutenant Caſtorph im 3ten Infanterieregiment,
„ „ Friedrich Sachs im Leibinfanterieregiment,
„ „ von Stern im 4ten Infanterieregiment,
„ „ Merſy im 3ten Infanterieregiment,
„ „ Haſenſtab im 2ten Infanterieregiment unter Verſetzung zum 1ſten Infanterieregiment,
„ „ Stengel im Leibinfanterieregiment,
„ „ von Degenfeld im 1ſten Dragonerregiment,
„ „ von Adelsheim im 2ten Dragonerregiment,
„ „ von Freidorf in der Artilleriebrigade,
„ „ von Khuon in der Artilleriebrigade zu Oberlieutenants.

Durch allerhöchſte Ordre von gleichem Tage wurde der Oberſtlieutenant und Commandeur der Gendarmerie von Renz zum Oberſten befördert.

Verſetzt wurden:

Der Oberſtlieutenant von Röder von dem General-Quartiermeiſterſtab zum 2ten Infanterieregiment unter Ernennung zum Commandeur dieſes Regiments.,

Der Oberſtlieutenant le Beau vom 2ten zum 1ſten Infanterieregiment,
„ Major von Kiock vom 3ten zum 2ten Infanterieregiment,
„ Hauptmann Katz vom Leibinfanterieregiment zum 1ſten Infanterieregiment,
„ „ von Beck vom Leibinfanterieregiment zum 1ſten Infanterieregiment,
„ „ von Böcklin vom 4ten zum Leibinfanterieregiment,
„ „ Delorme vom 2ten zum Leibinfanterieregiment,
„ „ von Renz vom 3ten Infanterieregiment zum General-Quartiermeiſterſtab,
„ „ von Kageneck vom 1ſten zum Leibinfanterieregiment,
„ Oberlieutenant von Peternell vom Leibinfanterieregiment zum 1ſten Infanterieregiment.

Digitized by Google

Penſionirt wurde:

Durch allerhöchſte Ordre vom 4. November d. J. der Oberſt und Commandeur des 2ten Infanterieregiments Closmann wegen Kränklichkeit, mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Suite der Infanterie.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht:

Allerhöchſt Ihrem Geheimen Kabinetsſecretär, Regierungsrath Frey, den Character und Rang eines Geheimen Hofraths zu verleihen;

den Miniſterialrath Weizel zum Vorſtande des Verwaltungsraths der Generalwittwen- und Brandkaſſe zu ernennen;

den Regierungsrath Schmitt in gleicher Eigenſchaft von der Regierung des Mittelrheinkreiſes an die des Unterrheinkreiſes;

den Regierungsrath Fröhlich von der des Seekreiſes an die des Mittelrheinkreiſes,

den Regierungsrath Cron von der des Oberrheinkreiſes an die des Unterrheinkreiſes, und

den Regierungsaſſeſſor Hager von der des Unterrheinkreiſes an die des Oberrheinkreiſes zu verſetzen;

den Secretär bei dem Miniſterium des Innern Eiſenlohr zum Aſſeſſor bei der Regierung des Seekreiſes zu ernennen;

den Rechtspraktikanten Reinhard zum Secretär bei dem Miniſterium des Innern,

den Reviſionsgehülfen bei der Regierung des Unterrheinkreiſes Ziller zum Reviſor bei demſelben Miniſterium zu ernennen,

den Reviſor Sartorius bei der Regierung des Unterrheinkreiſes in den Ruheſtand,

den Reviſor bei dem Miniſterium des Innern von Saxi in gleicher Eigenſchaft zur Regierung des Mittelrheinkreiſes zu verſetzen;

den Oberamtmann Böhme in Pforzheim zum Stadtdirektor in Heidelberg zu ernennen;

dem Oberamtmann Bauſch in Lahr die Vorſtandsſtelle beim Landamt Carlsruhe,

dem Geheimen Kriegsrath Fränzinger die beim Oberamt Lahr unter Ernennung zum Geheimenrath dritter Claſſe zu übertragen;

den Oberamtmann Ernſt in St. Blaſien in den Ruheſtand zu verſetzen, und

dem Amtmann Freiherrn du Jarrys de Laroche in Bruchſal die Vorſtandsſtelle beim Bezirksamt St. Blaſien zu übertragen;

den Rechtspraktikanten Bodemüller zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamte Neudenau zu ernennen;

dem Domänenverwalter Finanzrath Beutter in Thiengen die erledigte Domänenverwaltung Conſtanz zu übertragen;

den Domänenverwalter Fleiner in Ettenheim auf die erledigte Domänenverwaltung Kenzingen, und

den Domänenverwalter Krenkel in Säckingen auf die Domänenverwaltung Thiengen zu verſetzen; ferner

den Vorſtand der vormaligen Domänenverwaltung Giſſigheim, Domänenverwalter Fritz, zum Domänenverwalter in Säckingen zu ernennen;

Digitized by Google

dem Profeſſor Dr. Arnold zu Freiburg die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Großherzoglichen Staatsdienſt zu ertheilen;

die katholiſche Pfarrei Nordrach, Amts Gengenbach, dem landesherrlichen Dekan und Schulviſitator Pfarrer Mathäus Walſer in Frickingen, Amts Heiligenberg, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Schönau dem Diaconus Karl Wilhelm Ernſt von Unteröwisheim zu übertragen.

Von einundzwanzig Cameralkandidaten, welche ſich der im October dieſes Jahrs ſtatt gehabten vorſchriftsmäßigen Staatsprüfung unterzogen haben, ſind nachſtehende ſiebenzehn unter die Zahl der Cameralpracticanten aufgenommen worden:

Herrmann Poppen von Freiburg,
Emil Kilian von Pforzheim,
Carl Friedrich Mays von Heidelberg,
Joſeph Beck von Freiburg,
Ernſt Bittmann von Emmendingen,
Carl Baumann von Sinzheim,
Amand Gögg von Renchen,
Franz Anton Glaß von Bruchſal,
Ludwig Großmann von Heidelberg,
Friedrich Lichtenfels von Bruchſal,
Heinrich Schupp von Obergimpern,
Tobias Geſell von Bruchſal,
Carl Wagner von Heidelberg,
Friedrich Arenz von Ettlingen,
Wilhelm Wittmer von Raſtatt,
Carl Bauer von Bruchſal,
Johann Durler von Donaueſchingen.

Im Spätjahr 1844 ſind von der Sanitäts-Commiſſion 10 Candidaten der Medicin, 13 Candidaten der Chirurgie, und 9 Candidaten der Geburtshülfe zur Staatsprüfung zugelaſſen worden.

Von dieſen haben 8 Candidaten der Medicin, 12 Candidaten der Chirurgie und 7 Candidaten der Geburtshülfe Licenz erhalten, und zwar in nachfolgender Ordnung:

a) zur Ausübung der innern Heilkunde:

Hubert Luſchka von Meersburg,
Rudolph Welcker von Freiburg,
Herrmann Müller von Raſtatt,
Valentin Schmidt von Ruſt,
Julius Hensler von Freiburg,
Conrad Haas von Forbach,
Carl Senn von Candern,
Franz Joſeph Herr von Urloffen;

b) zur Ausübung der Chirurgie:

Hubert Luſchka von Meersburg,
Rudolph Welcker von Freiburg,
Herrmann Müller von Raſtatt,
Auguſt Klopfer, practiſcher Arzt in Weiterdingen,
Joſeph Tritſchler, practiſcher Arzt in Glotterthal,
Valentin Schmidt von Ruſt,
Julius Hensler von Freiburg,
Albert Herrmann, practiſcher Arzt in Carlsruhe,
Dr. Carl Georg Langsdorf in Neckarbiſchofsheim,
Anton Steiger, practiſcher Arzt in Mittelſchefflenz,
Joſeph Ill von Steißlingen,
Gallus Maier von Bräunlingen;

c) zur Ausübung der Geburtshülfe:

Hubert Luſchka von Meersburg,
Rudolph Welcker von Freiburg,
Herrmann Müller von Raſtatt,
Dr. Carl Georg Langsdorf in Neckarbiſchofsheim,
Simon Flehinger, practiſcher Arzt in Langenſteinbach,
Julius Hensler von Freiburg,
Joſeph Ill von Steißlingen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei der Regierung des Unterrheinkreiſes iſt die Stelle eines Communreviſionsgehilfen mit Staatsdienereigenſchaft zu beſetzen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei der Regierung des Unterrheinkreiſes binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

2. Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptiſt Gleichmann auf die Pfarrei Mühlhauſen, Amts Wiesloch, iſt die katholiſche Pfarrei Flehingen, Amts Bretten, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich bei der gräflich von Metternich'ſchen Grundherrſchaft in Flehingen als Patron nach Vorſchrift zu melden.

3. Man ſieht ſich veranlaßt, die mit dem landesherrlichen Dekanate und der Bezirksſchulviſitatur verbundene katholiſche Stadtpfarrei Sinsheim, wozu das Filial Dühren gehört, mit einem beiläufigen Ertrage von 900 fl. bis 950 fl. und mit dem Bemerken nochmal auszuſchreiben, daß der künftige Pfarrer den Religionsunterricht an der höhern Bürgerſchule daſelbſt zu ertheilen verpflichtet iſt. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen bei der fürſtlich Leiningen'ſchen Standesherrſchaft als Patron zu melden.

4. Da man beſchloſſen hat, die bisher proviſoriſch verwaltete evangeliſche Pfarrei Ihringen, Dekanats Freiburg, wieder definitiv zu beſetzen, ſo wird ſolche mit einem Competenzanſchlag von 1158 fl. 18 kr. ausgekündigt, und haben ſich die Bewerber um dieſelbe binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

5. Da man beſchloſſen hat, die bisher proviſoriſch verwaltete evangeliſche Pfarrei Obergimpern, Dekanats Neckarbiſchofsheim, wieder definitiv zu beſetzen, ſo wird ſolche hiernach mit einem Competenzanſchlag von 574 fl. 21 kr. ausgekündigt, und haben ſich die Bewerber um dieſelbe binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

6. Da man beſchloſſen hat, die bisher verwaltete evangeliſche Pfarrei Leutesheim, Decanats Rheinbiſchofsheim, wieder definitiv zu beſetzen, ſo wird dieſelbe mit einem Competenzanſchlag von 776 fl. 1 kr. hierdurch ausgeſchrieben, und haben ſich die Bewerber um dieſelbe binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig durch ihre Decanate bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Geſtorben iſt:

am 4. September 1844 der penſionirte Phyſikus Dr. Maier in Baden,
„ 14. „ „ der penſionirte Generalpoſtkaſſier v. Reinöhl in Carlsruhe,
„ 7. Oktober „ der penſionirte Geheime Finanzrath Oelenheinz in Carlsruhe,
„ 1. November „ der Hauptmann Speck im 3ten Infanterie-Regiment in Raſtadt,
„ 18. „ „ der penſionirte Rittmeiſter Graf von Sponeck in Carlsruhe,
„ 30. „ „ der penſionirte Geheime Referendär von Lamezan in Mannheim.
„ 6. Dezember „ der penſionirte Hofgerichtsrath Kaiſer in Konſtanz.

Digitized by Google

XXXV. XXXV.

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1844.

Die Organiſation eines Staatsrathes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Um die reife Berathung und gebührende Erledigung wichtiger Staatsangelegenheiten in höherem Maße zu ſichern, finden Wir Uns bewogen, neben Unſerem Staatsminiſterium einen Staatsrath zu beſtellen und hiernach zu verordnen und feſtzuſetzen, was folgt:

Titel I.

Stellung und Geſchäftskreis des Staatsrathes.

§. 1.

Der Staatsrath ſteht unmittelbar unter Uns. Er iſt Unſerem Staatsminiſterium, als der oberſten vollziehenden Staatsbehörde coordinirt. Seiner Beſtimmung nach iſt derſelbe theils eine berathende, theils eine entſcheidende Behörde.

§. 2.

In der Regel werden Wir das Gutachten Unſeres Staatsrathes erheben:

a. über alle Geſetzgebungsſachen, ſo weit es ſich von Erlaſſung, Abänderung, Aufhebung oder authentiſcher Erklärung von Geſetzen handelt;

b. über erhebliche Anſtände bei Anwendung der Geſetze, worüber die betreffenden Miniſterial-Departements ſich nicht vereinigen können;

c. über Competenzſtreitigkeiten zwiſchen den Miniſterien;

d. über die Fälle, wo es ſich darum fragt, ob Jemand gezwungen werden ſoll, ſein Eigenthum nach vorgängiger Entſchädigung zu öffentlichen Zwecken abzugeben;

e. über Anträge auf Entlaſſung oder Zurückſetzung eines Staatsdieners;

f. über die an Unſer Staatsminiſterium gelangte Frage, ob ein Staatsdiener wegen Dienſtvergehen vor Gericht geſtellt werden ſoll;

g. über Beſchwerden gegen Unſere Miniſterien wegen angeblicher Beeinträchtigung des Eigenthums oder der perſönlichen Freiheit;

h. über Beſchwerden der Stände wegen behaupteter Verletzung der Verfaſſung;

i. über allgemeine landesherrliche Verordnungen, den Vollzug der Geſetze oder organiſche Einrichtungen betreffend;

Digitized by Google

k. über wichtige Bundesangelegenheiten;

l. über Staatsverträge, welche Aenderungen in der beſtehenden Geſetzgebung zur Folge haben.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, auch über andere, hier nicht namentlich erwähnte, wichtige Gegenſtände das Gutachten Unſeres Staatsrathes einzuholen.

§. 3.

Als oberſter entſcheidenden Behörde weiſen wir Unſerem Staatsrath ohne Ausnahme zu:

a. Competenzſtreitigkeiten zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden, und zwiſchen den Civil- und Militär-Juſtizbehörden über die Frage, ob die Civil- oder Militärgerichtsbarkeit begründet ſei;

b. alle Recurſe von den Entſcheidungen der Miniſterien in Adminiſtrativ-Juſtizſachen, welche bisher von Unſerem Staatsminiſterium zu erledigen waren;

c. die Recurſe gegen die Entſcheidungen Unſeres Finanzminiſteriums über Geſuche wegen Aufhebung alter Abgaben, welche bisher die hiefür eigens aufzeſtellte Immediat-Commiſſion zu entſcheiden hatte.

Titel II.

Bildung des Staatsrathes.

§. 4.

Der Staatsrath als berathendes Collegium beſteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

§. 5.

Der ordentlichen Mitglieder ſind zwölf. Kraft ihres Amtes genießen dieſer Eigenſchaft der Präſident des Staatsminiſteriums und die Chefs der fünf Departementsminiſterien. Sechs weitere ordentliche Mitglieder werden Wir beſonders ernennen. Die Zahl der außerordentlichen Mitglieder ſoll ſechs nicht überſteigen. Wir werden ſie jeweils für eine Landtagsperiode ernennen, und zwar drei derſelben aus dem Collegialperſonal des Oberhofgerichts und der Hofgerichte.

Sie haben, wenn Wir es nothwendig finden, einzelne derſelben oder alle zur Theilnahme an den Geſchäften des Staatsrathes einzuberufen, gleiche Rechte und gleiche Pflichten wie die ordentlichen Staatsräthe.

§. 6.

Den Vorſitz führt Unſer Präſident des Staatsminiſteriums. Bei deſſen Verhinderung der ihm im Dienſtrang unmittelbar folgende Departements-Chef.

§. 7.

Im Falle der Berathung hochwichtiger Landesangelegenheiten, behalten Wir Uns vor, die Zahl der außerordentlichen Mitglieder über die im §. 5 ausgeſprochene Zahl zu vermehren.

§. 8.

Der Staatsrath als oberſte entſcheidende Behörde beſteht aus den ſechs ordentlichen Staatsräthen, die keinem Miniſterialdepartement vorſtehen, und aus den drei außerordentlichen Staatsräthen, welche Wir nach §. 5 aus der Mitte der Juſtiz-Collegien jeweils für eine Landtagsperiode hierzu berufen.

Den Vorſitz hat der von Uns hierzu ernannte Staatsrath zu führen.

§. 9.

Die Kanzleigeſchäfte des Staatsrathes werden von der Kanzlei Unſeres Staatsminiſteriums beſorgt.

Digitized by Google

Titel III.

Geſchäftsgang des Staatsrathes.

1. Als berathendes Collegium.

§. 10.

Jeder Gegenſtand, über den Wir ein Gutachten des Staatsrathes zu erheben für nöthig erachten, wird demſelben aus Unſerem speciellen Auftrag durch den Präſidenten Unſeres Staatsminiſteriums oder ſeinen Stellvertreter bezeichnet.

Seine Gutachten ſind an Uns zu erſtatten.

§. 11.

Der Staatsrath ſteht weder mit dem Staatsminiſterium noch mit einzelnen Departementsminiſterien in unmittelbarer Geſchäftsberührung.

Wenn er Acten bedarf oder weitere Aufſchlüſſe in einer Sache zu erhalten wünſcht, ſo hat er dieſelbe von dem Präſidenten Unſeres Staatsminiſteriums zu verlangen. Letzterer wird nebſtdem auf ſein Anſinnen auch einzelne Räthe der Miniſterien oder andere Staatsbeamte, nach vorheriger Rückſprache mit dem betreffenden Miniſterialchef, zur Auskunftsertheilung anweiſen.

§. 12.

Zu Erſtattung der Gutachten über jeden an den Staatsrath gelangenden Gegenſtand ernennt der Präſident einen Re- und Coreferenten aus der Zahl der Mitglieder, die keinem Miniſterialdepartement vorſtehen.

§. 13.

Die Berathung über die erſtatteten Gutachten theilt ſich in eine Vor- und in eine Schlußberathung. An der Vorberathung haben nur die Mitglieder des Staatsrathes, welche keinem Miniſterialdepartement vorſtehen und der Miniſterialchef, in deſſen Geſchäftskreis der zu berathende Gegenſtand gehört, an der Schlußberathung aber ſämmtliche Mitglieder Theil zu nehmen.

Bei der Vorberathung kann der Miniſterialchef den Referenten in der Sache zur Auskunftsertheilung beiziehen.

§. 14.

Von den in der Vorberathung gefaßten Beſchlüſſen hat der Präſident des Staatsrathes einige Tage vor der Plenarſitzung diejenigen Miniſterialchefs zu unterrichten, welche der Vorberathung nicht angewohnt haben.

§. 15.

Vorbehaltlich der im §. 17 feſtgeſetzten Ausnahmen ſind die Ergebniſſe der Schlußberathung in Gegenwart Aller, welche an derſelben Theil genommen haben, ſammt den Motiven, worauf dieſe Ergebniſſe beruhen, unter Vorlage der erſtatteten Vorträge, auch des Entwurfs der Uns angerathenen Entſchließung mündlich zu Unſerer Kenntniß zu bringen, und werden Wir alsdann nach Umſtänden noch weitere Erörterungen eintreten laſſen.

Auch gedenken Wir in beſonders wichtigen Fällen den Erbgroßherzog und die volljährigen Prinzen Unſeres Großherzoglichen Hauſes zu ſolcher Hauptſitzung einzuladen und Ihre Meinung zu vernehmen, bevor Wir eine Entſchließung faſſen.

§. 16.

Dieſe Unſere allerhöchſte Entſchließung wird im Concept von ſämmtlichen Mitgliedern des

Digitized by Google

Staatsrathes, in der Ausfertigung von dem Präſidenten Unſeres Staatsminiſteriums, den Chefs der betreffenden Miniſterialdepartements und den Referenten des Staatsraths unterzeichnet, beziehungsweiſe, ſofern Wir die Beifügung Unſerer allerhöchſten Unterſchrift geeignet finden, zu deren Beglaubigung contraſignirt.

§. 17.

Sind die von dem Staatsrath begutachteten Fragen nur einfacher Art, wie namentlich in den Fällen lit. c., d., e. und f. des §. 2 und tritt hierbei auch keine weſentliche Verſchiedenheit der Meinungen hervor, ſo werden die Ergebniſſe der Schlußberathung blos durch das Staatsminiſterium zu Unſerer Kenntniß gebracht und iſt es dann hinſichtlich der Ausfertigung Unſerer allerhöchſten Entſchließung wie in den einer Begutachtung des Staatsraths nicht unterworfenen Gegenſtände zu halten.

2. Als oberſte entſcheidende Behörde.

§. 18.

Die Berichte über Competenzſtreitigkeiten und über die ſonſtigen zur Entſcheidung des Staatsrathes geeigneten Gegenſtände werden wie bisher auch künftig von Unſeren Departementsminiſterien an das Staatsminiſterium erſtattet, von dieſem aber an die entſcheidende Abtheilung des Staatsrathes abgegeben.

§. 19.

Findet dieſer weitere Verhandlungen in der Sache nothwendig, ſo hat der Vorſitzende dieſes, unter Anſchluß der zu erlaſſenden Verfügungen, dem Staatsminiſterium zu eröffnen, welches für deren Vollziehung zu ſorgen und die Reſultate dem Vorſitzenden des Staatsrathes mitzutheilen hat.

§. 20.

Die Erkenntniſſe des Staatsrathes werden mit der Schlußbemerkung, „Beſchloſſen im Großherzoglichen Staatsrathe“ ausgefertigt, von dem Vorſitzenden, dem Mitgliede des Staatsrathes, das in der Sache referirte und dem Secretär unterzeichnet, dem Staatsminiſterium mitgetheilt, welches für den Vollzug durch das betreffende Miniſterialdepartement zu ſorgen hat. Dem Erkenntniſſe ſind die Entſcheidungsgründe beizufügen.

§. 21.

Zur Faſſung eines gültigen Erkenntniſſes müſſen einſchließlich des Vorſitzenden wenigſtens fünf Mitglieder gegenwärtig ſeyn und unter dieſen wenigſtens zwei von den drei außerordentlichen Mitgliedern aus den Gerichtshöfen.

Bei ſich ergebender Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorſitzenden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 23. Dezember 1844.

Leopold.

von Böckh. von Duſch. Jolly. von Freidorf. Wolf. Regenauer. Eichrodt.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1844.

Verordnung.

Zum Vollzug des Geſetzes über die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landesbewohnern im Frieden, vom 23ſten Mai d. J., Regierungsblatt Nr. XI., wird Folgendes verordnet:

A. Allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 1.

Wenn das Großherzogliche Militär auf den Grund des Geſetzes vom 23. Mai 1844 Regierungsblatt Nr. XI. Bequartierung und Verpflegung von Mannſchaft und Pferden an die Einwohner eines Ortes in Anforderung zu bringen hat, ſo haben ſich die nach Art. 3 und 4 des Geſetzes hierzu Ermächtigten entweder unmittelbar, oder, wenn ſie es für geeignet erachten, durch Vermittlung der betreffenden Kreisregierungen oder Bezirksämter an die Einquartierungs-Commiſſionen (Art. 3) der betreffenden Gemeinden zu wenden.

Sind bei größeren Truppen-Zuſammenziehungen zur Leitung des Einquartierungs- und Verpflegungsweſens beſondere landesherrliche Commiſſäre aufgeſtellt, ſo ſind in den Fällen größeren Bedarfs die Anforderungen unmittelbar an dieſe zu richten, welche alsdann die geeigneten Anordnungen an die Aemter und beziehungsweiſe Einquartierungs-Commiſſionen erlaſſen werden.

Artikel 2.

In Orten, wo eigene Militärcommandanten ſich befinden, müſſen von Seiten des Militärs die Anforderungen zur Bequartierung und Verpflegung, unter Vorlage der Marſch- und Aufnahmspatente, zunächſt an dieſe gerichtet werden, welche dieſelben alsdann an die Einquartierungs-Commiſſion gelangen laſſen. Einer nicht durch den Militär-Commandanten eines Orts ergangenen Anforderung iſt von der Einquartierungs-Commiſſion keine Folge zu geben.

Artikel 3.

Es iſt in jeder Gemeinde eine Einquartierungs-Commiſſion zu beſtellen; ſie beſteht:

1. aus dem Bürgermeiſter,
2. aus dem Gemeinderath, oder in Orten, wo der Gemeinderath aus mehr als drei Mitgliedern beſteht, aus drei von dem Gemeinderath aus ſeiner Mitte gewählten Mitgliedern;
3. aus dem Gemeinderechner, und
4. aus dem Rathſchreiber, welcher die Schreibereien der Commiſſion zu beſorgen hat.

Den Standes- und Grundherren iſt in ſtandes- und grundherrlichen Orten eine Mitwirkung in der Art zugeſtanden, daß ſie ſelbſt oder ihre Rentbeamte vermöge der landesherrlichen Declarationen als geſetzliche Mitglieder der Einquartierungs-Commiſſion bezeichnet ſind.

Digitized by Google

Artikel 4.

Wo größere Truppenabtheilungen unterzubringen ſind, erhalten die Einquartierungs-Commiſſionen durch die in der Regel Tags zuvor eintreffenden Quartiermacher, welche ſich durch Vorlage der Marſch- und Aufnahmspatente auszuweiſen haben, den genauen Standesausweis der zu bequartierenden und zu verpflegenden Truppen, ſo wie die Nachricht von der Zeit des Eintreffens derſelben.

Es iſt die Aufgabe der Quartiermacher, ſo weit ſie es im Intereſſe des Militärs für nöthig erachten, die zur Unterbringung der Mannſchaft und Pferde nöthigen Räume, unter Mitwirkung der Einquartierungs-Commiſſion auszumitteln.

Artikel 5.

Die Einquartierungs-Commiſſion hat, ſobald ſie von der unterzubringenden Zahl der Mannſchaft und Pferde Kenntniß erhalten hat, eine Liſte derjenigen Einwohner aufzuſtellen, bei welchen die Mannſchaft und die Pferde untergebracht werden ſollen, und darin die Zahl der Mannſchaft und der Pferde, welche jeder einzelne Einwohner erhält, vorzumerken. Auf den Grund dieſer Liſte werden die Einquartierungs-Billete ausgefertigt und dem Commandirenden oder den vorausgeſendeten Quartiermachern behändigt.

Die Aufſtellung der Einquartierungsliſte und die Ausfertigung der Einquartierungs-Billete iſt in der Art zu beſchleunigen, daß letztere noch vor dem Einmarſch der Truppen in den Händen der Quartiermacher ſich befinden, damit nach dem Einrücken dem Beziehen der Quartiere keinerlei Hinderniß im Wege ſteht.

Quartierbillete, welche nach der Ausgabe der erforderlichen Zahl an die Truppen durch die Quartiermacher, etwa übrig bleiben, ſind von denſelben dem Commandirenden zu behändigen und von dieſem an die Einquartierungs-Commiſſion zurückzugeben.

Die Einquartierungspflichtigen ſind, Behufs der Herrichtung der Quartiere und Zubereitung der Koſt, auch der Verkehr zur Unterkunft und Verpflegung der Pferde, von der Zeit des Eintreffens der Truppen und wo möglich auch von der Anzahl, wie viel Mann oder Pferde ihnen zugetheilt wurden, ſogleich zu benachrichtigen.

Artikel 6.

Bei Vertheilung der Einquartierung hat die Einquartierungs-Commiſſion nach dem Art. 8 des Geſetzes zu verfahren, und kann, bevor nicht allen Pflichtigen ihr Betreffniß zugetheilt iſt, denjenigen, welche bereits früher Einquartierung hatten, nicht von Neuem ſolche zutheilen.

Artikel 7.

Beſchwerden von Seiten der Einquartierungspflichtigen gegen das Militär oder einzelne Einquartierte ſind durch den Commandanten der betreffenden Truppenabtheilung zur Erledigung zu bringen; wenn aber auf dieſem Wege die Beſeitigung derſelben nicht ſollte herbeigeführt werden können, iſt die Mitwirkung der Aemter, beziehungsweiſe der Kreisregierungen oder des landesherrlichen Commiſſärs, zum Behuf weiterer Einſchreitung bei den höheren Militär-Behörden, in Anſpruch zu nehmen.

Artikel 8.

Beſchwerden der Einquartierungspflichtigen gegen die Einquartierungs-Commiſſion erledigt das Bezirksamt, vorbehaltlich des Recurſes an die höheren bürgerlichen Verwaltungsbehörden.

Digitized by Google

Artikel 9.

Haben dagegen die Truppen in Bezug auf die Unterkunft und Verpflegung Beſchwerden zu erheben, ſo werden ſie dieſelben im Wege der Dienſtordnung an ihre vorgeſetzten Commandoſtellen richten, welche dieſerhalb zuerſt die Einquartierungs=Commiſſion um Abhilfe angehen werden.

Glauben die Militärbehörden ſich bei den Anordnungen der Einquartierungs=Commiſſion nicht beruhigen zu können, ſo iſt ſich von denſelben deßfalls an das Bezirksamt und an die höhern bürgerlichen Verwaltungsbehörden zu wenden.

Von ſolchen beſonders erheblichen Fällen iſt zugleich Anzeige an das Kriegsminiſterium Behufs weiterer geeigneter Maaßnahmen zu erſtatten.

In Orten, welche mit Truppen verſchiedener Regimenter und Corps belegt ſind, werden die Truppencommandanten ihre Beſchwerden durch den beſtellten Stationscommandanten an die geeigneten Behörden gelangen laſſen.

Artikel 10.

Bei dem Abmarſch der Truppen haben die Einquartierungs=Commiſſionen die von den Truppen=Commandanten nach den beſtehenden Militärdienſtvorſchriften ſtets in Anforderung zu bringende Beurkundung auszuſtellen, daß keine Beſchwerden über das Verhalten der einquartierten Mannſchaft erhoben geworden ſind, oder welche Beſchwerden etwa ſich ergeben haben, ohne ihre alsbaldige Erledigung zu finden.

Artikel 11.

Für alle Leiſtungen, welche in Folge des Geſetzes vom 23. Mai d. J. an das Militär gemacht worden, ſind die geſetzlichen Vergütungen, wo immer thunlich und in ſo fern nicht beſondere Umſtände eine Ausnahme rechtfertigen, noch vor dem Abmarſch der Truppen, jedenfalls aber nach Art. 2 des Geſetzes längſtens innerhalb vierzehn Tagen auf den Grund der über die Leiſtung und dafür ſchuldige Vergütung von Seiten des Militärs ausgeſtellten Beſcheinigungen an den Gemeinderechner zu leiſten, nachdem ſolcher von der Einquartierungs=Commiſſion oder von dem Gemeinderath, wie ſolches in gegenwärtiger Verordnung näher beſtimmt iſt, die nöthige Weiſung zur Erhebung und einnähmlichen Verrechnung für die Gemeindekaſſe erhalten hat.

Für die erhaltene Zahlung hat der Gemeinderechner zu beſcheinigen und dafür Gegenſchein zu empfangen.

Artikel 12.

In allen Fällen, in welchen das Kriegs=Aerar nach gegenwärtiger Verordnung Zahlung an die Gemeindekaſſe macht, ſei es für Leiſtung der Gemeinde ſelbſt oder zur Befriedigung dritter Forderungsberechtigter, hat die Gemeindekaſſe die geſammte geleiſtete Vergütung zu vereinnahmen und den geſammten Aufwand zu beſtreiten, ohne Rückſicht, ob die Vergütung größer oder kleiner iſt, als der zu beſtreitende Aufwand. Der etwaige Mehrbetrag des Aufwands iſt aus der Gemeindekaſſe zu beſtreiten, welcher dagegen aber auch der etwaige Mehrbetrag der Vergütung verbleibt.

Artikel 13.

Die Leiſtungen für das Großherzogliche Militär werden in der Regel unmittelbar von dieſem ſelbſt berichtigt, können aber auch in geeigneten Fällen bei den Ortsacciſoren, beziehungsweiſe den

Obereinnehmereien zur Zahlung angewieſen werden, wozu das Großherzogliche Finanzminiſterium im Allgemeinen ſeine Zuſtimmung ertheilt hat.

Dieſe Zahlungen ſind alsdann von den bezahlenden Kaſſen der Generalkriegskaſſe in Aufrechnung zu bringen.

Artikel 14.

In Orten, in welchen Mannſchaft und Pferde mehrerer Regimenter und Corps verpflegt wurden, wird jeder Abtheilungscommandant oder deſſen Rechnungsführer für die zu ſeinem Regiment oder Corps gehörige Mannſchaft und Pferde Zahlung leiſten.

Artikel 15.

Alle Reclamationen einzelner Quartierträger über nicht erhaltene oder nicht vollſtändige Vergütung können nicht an die Militärbehörden gerichtet werden, ſondern ſind bei der Einquartierungscommiſſion oder im Falle ſie gegen dieſe gerichtet ſind, bei dem Bezirksamte anzubringen.

B. Von der Einquartierung.

Artikel 16.

Wenn bei Märſchen größerer Truppenabtheilungen der in der Marſchroute angegebene Etappenort zur entſprechenden Unterkunft der Truppen nicht ausreicht, ſo können, in ſo weit dieſes die militäriſchen Rückſichten erlauben oder nothwendig machen, Theile der Truppen in den benachbarten Orten untergebracht werden. Vor Anordnung einer ſolchen Dislocation hat der Truppenbefehlshaber ſich, wenn thunlich, mit dem betreffenden Bezirksamt wegen der deßfalls zu treffenden Eintheilung und Vertheilung in's Benehmen zu ſetzen, und wenn hierzu keine Zeit übrig bleibt, daſſelbe alsbald von der erfolgten Truppenverlegung zu benachrichtigen; auch von jeder derartigen Vertheilung oder Verweiſung der Truppen in Seitenſtationen die betreffenden Bürgermeiſter durch vorauszuſendende Boten ſogleich behufs der nöthigen Vorbereitung zu benachrichtigen.

Das Bezirksamt hat in Fällen, wo nach Art. 1 gegenwärtiger Verordnung die Anordnungen zur Bequartierung und Verpflegung im Allgemeinen von der Kreisregierung oder einem beſonders aufgeſtellten landesherrlichen Commiſſär ausgegangen ſind, die Anzeige von einer ſolchen Dislocation unverweilt an dieſe zu erſtatten.

Bei derartigen Verlegungen iſt beſonders darauf Bedacht zu nehmen, daß zu weite Entfernungen, namentlich unmittelbar nach und vor großen Märſchen möglichſt vermieden werden.

Artikel 17.

Die Einquartierungscommiſſion iſt in den Fällen, in welchen die Einquartierung nicht die ganze Einwohnerſchaft trifft, ermächtigt, von 14 zu 14 Tagen Umquartierungen eintreten zu laſſen.

Die Umquartierung von Offizieren darf jedoch nur dann ſtattfinden, wenn noch entſprechende Quartiere für dieſelben vorhanden ſind.

Artikel 18.

Den Quartierpflichtigen iſt es zwar geſtattet, ihre Einquartierung bei andern Einwohnern oder in Gaſthäuſern deſſelben Orts unterzubringen; ſie haben jedoch dafür zu ſorgen, und ſind deßhalb verantwortlich, daß der Soldat in keiner Weiſe dadurch in dem verkürzt wird, was ihm geſetzlich gebührt.

Digitized by Google

Artikel 19.

Wenn gleich die Mannſchaft vom Oberfeldwebel und Oberwachmeiſter abwärts und jeder Militär dieſes Grades nur den Aufenthalt in dem Wohnzimmer des Quartiergebers, bei dem Feuer und Lichte desſelben anzuſprechen hat, ſo wird dennoch derſelbe, wenn immer ſeine Verhältniſſe es geſtatten, der einquartierten Mannſchaft einen beſondern Wohnraum einräumen, was ihm jederzeit freiſteht.

Artikel 20.

Ebenſo wie nach Art. 7 des Geſetzes diejenigen, in deren Wohnungen ſich gefährliche Kranke oder Wöchnerinnen ſich befinden, von der Einquartierungspflicht ausgenommen ſind, ebenſo darf dem Einquartierten nicht zugemuthet werden, ſeinen Aufenthalt in Zimmern zu nehmen, wo Kranke ſind.

Artikel 21.

Bei der Bequartierung berittener Offiziere und Mannſchaft iſt dafür zu ſorgen, daß ſolche, ſo weit thunlich, nicht getrennt von ihren Pferden bequartiert werden.

Die Pferde dürfen nur in geſunden und gehörig eingerichteten Stallungen untergebracht werden.

Für die Stellung der Streu bleibt den Quartierträgern der Dünger.

Erkranken Militärpferde, ſo daß von Seiten der Thierärzte deren Unterbringung in beſonderen Stallungen für angemeſſen und erforderlich erachtet wird, ſo leiſtet das Militär für die Abtretung derſelben angemeſſene Vergütung.

Für die im Falle des Abmarſches der Truppen zur Aufſicht und Wartung ſolcher erkrankten Pferde zurückgelaſſen werdende Mannſchaft verbleibt es hinſichtlich der Bequartierung und Verpflegung bei den geſetzlichen Beſtimmungen.

Artikel 22.

Wenn unbewohnte Gemeindegebäude zur Bequartierung des Militärs benutzt werden, ſo tritt die Gemeinde hinſichtlich der geſetzlichen Leiſtungen für Unterkunft lediglich an die Stelle des einzelnen Quartierträgers und hat dafür keinerlei Vergütung anzuſprechen.

C. Von der Verpflegung.

a. Des dienſtthuenden Standes.

Artikel 23.

Wenn nach Art. 11 des Geſetzes die Verpflegungsmittel für die Truppen ganz oder theilweiſe aus Magazinen verabfolgt werden, ſo hat der Quartierträger im erſten Falle gar keine, im zweiten Falle nur in ſo weit Vergütung anzuſprechen, als die Verpflegsmittel von ihm ſelbſt und nicht aus dem Magazin verabreicht worden ſind.

Wenn daher zur Verpflegung der Truppen aus den Magazinen Fleiſch, Gemüſe oder Brod verabfolgt werden, ſo kommen an der Vergütung des Quartierträgers nach dem Tarif in Abzug:

Für die Portion Fleiſch . . .	5	Kreuzer
„ „ „ Gemüſe . . .	4	„
„ „ „ Brod zu 2 Pfd.	4	„

Artikel 24.

Die Zahlung für die Verpflegung wird von dem Militär nach Art. 11 an die Gemeinde-Caſſe und von dieſer an die Quartierträger geleiſtet.

Ueber den Empfang ſind dem Militär von dem Gemeinderechner Beſcheinigungen auszuſtellen, und von erſterem dem letzteren Gegenſcheine zu ertheilen, welche die Anzahl der Verpflegsportionen und, in ſo ferne die Verpflegung mehrere Tage angedauert hat, die Zahl der jeden Tag empfangenen Verpflegs- oder Mundportionen und deren Betrag nachweiſen müſſen.

Die Form dieſer Beſcheinigungen und Gegenſcheine iſt durch die Anlage I. feſtgeſetzt. Anlage I.

Wird die Zahlung von dem Militär nicht gleich baar geleiſtet (Art. 11), ſo hat das Militär die Beſcheinigung zu geben und der Gemeinderechner den Gegenſchein zu ertheilen. In dieſem

Digitized by Google

wird alsdann nur die Zahl der empfangenen, beziehungsweiſe abgegebenen Mundportionen und deren Schuldigkeits- und Forderungsbetrag beurkundet und es bleibt deßhalb in den Beſcheinigungen und Gegenſcheinen am Schluſſe die Empfangs- (Zahlungs-) Beſcheinigung weg; an deren Stelle kommen die Worte: „die Richtigkeit beſcheint“.

Artikel 25.

Offiziere und Kriegsbeamte, einſchließlich der Chirurgen und Thierärzte haben ihre Verköſtigung immer vor dem Abgang ſelbſt unmittelbar an den Quartierträger zu berichtigen.

Die Kriegsbeamten zahlen die ihrem Rang entſprechende Vergütung; Chirurgen und Thierärzte die für die Lieutenante feſtgeſetzte.

b. Krankenpflege.

Artikel 26.

Wenn Militärperſonen außerhalb des Bereichs einer Militärheilanſtalt erkranken, ſo hat der Compagnie- oder Detachements-Commandant für jeden Kranken einen Erkrankungsſchein nach
Anlage II. anliegendem Formulare auszuſtellen, welcher enthält:

1. die Charge, den Vor- und Zunamen und Geburtsort des Kranken;
2. das Regiment und die Compagnie, Schwadron oder Batterie, welcher er angehört;
3. den Zeitpunkt der Erkrankung und, wo thunlich, die Benennung der Krankheit;
4. das Verzeichniß der Montur- und Armaturgegenſtände, welche der Kranke bei ſich behält, und
5. den Betrag ſeiner etwaigen Baarſchaft.

Iſt bei der Truppenabtheilung ein Arzt, ſo iſt dieſer Schein von demſelben ebenfalls zu unterzeichnen.

Dieſer Schein iſt dem Bürgermeiſter ſogleich einzuhändigen.

Artikel 27.

Sind einzelne commandirte oder auf dem Marſche in und aus Urlaub befindliche Militärs erkrankt und zur ärztlichen Behandlung im Orte zurückgeblieben, ſo iſt dieſer Schein ſogleich bei der Erkrankung von dem Bürgermeiſter auszufertigen und von dem behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen.

Artikel 28.

Sogleich nach Empfang des Scheines (Art. 26) oder nach erfolgter Anzeige eines Erkrankungsfalles (Art. 27) hat der Bürgermeiſter dafür Sorge zu tragen, daß der Erkrankte in einer bürgerlichen Heilanſtalt untergebracht wird.

Wo dieß nicht thunlich iſt, hat er dafür zu ſorgen, daß der Erkrankte entweder in einem öffentlichen Gebäude untergebracht wird und die nöthige Verpflegung, Abwartung und ärztliche Hilfe erhält, oder daß er in eine ordentliche bürgerliche Familie aufgenommen und unter ärztlicher Leitung verpflegt wird.

Er ſchließt die nöthigen Accorde auf Rechnung der Gemeindekaſſe ab.

Indeſſen darf bei ſchwer Erkrankten bis zum Eintreffen des Arztes keine Veränderung in der Unterbringung des Kranken eintreten und eine ſolche nur mit ärztlicher Genehmigung ſtatt finden.

Artikel 29.

Werden ſolche Kranke in bürgerliche Heilanſtalten aufgenommen, ſo müſſen die Erkrankungsſcheine den Vorſtehern oder Verwaltungsbeamten derſelben nebſt den Effecten des Kranken zur Aufbewahrung übergeben werden.

Artikel 30.

Die für Kranke durch den Tarif feſtgeſetzte Vergütung für Verpflegung beginnt, wenn der Zugang des Kranken Morgens ſtatt gefunden hat, mit demſelben Tag, erfolgt derſelbe Abends, erſt mit dem darauf folgenden Tag; und ebenſo endet die Vergütung bei der Entlaſſung mit dem derſelben vorgehenden Tag, wenn ſie Morgens erfolgte und mit demſelben Tag, wenn ſie Abends ſtatt gefunden hat.

Digitized by Google

Artikel 31.

Bei der Entlaſſung der Kranken wird von dem behandelnden Arzt der Tag der Entlaſſung aus der Heilanſtalt auf dem bei der Aufnahme oder Erkrankung ausgeſtellten Scheine (Art. 26 und 27) bemerkt, und zugleich von dem Vorſteher der Heilanſtalt oder, wenn der Kranke in einer Privatwohnung untergebracht war, von dem Bürgermeiſter darauf beurkundet, daß der Geneſene ſeine Effecten und die Ausrüſtungsgegenſtände beim Abgang zurückerhalten hat.

Artikel 32.

Dem entlaſſenen Kranken, wenn derſelbe einzeln commandirt war, oder von ſeinem Regiment zurückgelaſſen werden mußte, iſt zu ſeinem Marſche in die Garniſon oder zu ſeinem Regimente von dem Bürgermeiſter und in Orten, wo ein Amt iſt, von dieſem eine Marſchroute auszuſtellen, welche die Stationen genau bezeichnen muß, die er einzuhalten hat, deren tägliche Marſchweiten aber in der Regel nicht über 5 Stunden betragen dürfen.

In der Marſchroute iſt zugleich zu bemerken, daß der Inhaber die bei ſeiner Erkrankung innegehabten Effecten mit ſich genommen hat.

Artikel 33.

Solche zu ihren Regimentern abgehende oder in ihre Garniſonen einrückende Geneſene ſind auf ihrem Marſche in den betreffenden Stationsorten nach den Beſtimmungen des Geſetzes zu bequartieren und zu verpflegen.

Der Bequartierte hat für die erhaltene etappenmäßige Verpflegung dem Bürgermeiſter, beziehungsweiſe der Einquartierungscommiſſion in jeder Station Beſcheinigung nach anliegendem Formular auszuſtellen. Anlage III.

Letztere hat gegen beizufügende Quittung durch den Gemeinderechner die tarifmäßige Vergütung bei dem Ortsacciſor zu erheben.

Dieſe Quittung liefert der Acciſor ſtatt baar Geld der Obereinnehmerei ab, und dieſe bringt ſolche der Generalkriegskaſſe in Aufrechnung.

Artikel 34.

Leute, welche auf dem Marſch in und aus Urlaub in einer Zwiſchenſtation erkranken, bedürfen bei ihrer Wiedergeneſung und ihrem Abgang aus der Station, in welcher ſie erkrankt zurück geblieben ſind, keiner beſonderen Marſchroute, da ſie ſchon von ihrem Regiment aus, entweder mit einem Urlaubspaſſe oder einer Einberufungsordre verſehen ſind. Ebenſo haben dieſelben nach ihrer Wiedergeneſung keinen weitern Anſpruch auf die durch das gegenwärtige Geſetz beſtimmte Bequartierung und Verpflegung, da ſie durch das ihnen bewilligte und ausgefolgte Etappengeld (Geſetz vom 28. Dezember 1831 und vom 6. September 1832, Regierungsblatt Nr. I. und L. von 1832) die nöthigen Mittel zu ihrer Unterkunft und Verpflegung während des Marſches in und aus Urlaub erhalten haben.

Artikel 35.

Iſt nach dem Ermeſſen des behandelnden Arztes ein Erkrankter ſo weit hergeſtellt, daß er ohne Gefahr mittelſt einer Fuhre transportirt werden kann, ſo iſt derſelbe auf dieſe Weiſe in das nächſte Militärhoſpital oder in ſeine Garniſon verbringen zu laſſen.

Artikel 36.

Wenn Kranke, die in einer bürgerlichen Heilanſtalt oder in einer Privatwohnung untergebracht ſind, mit Tod abgehen, ſo übernimmt das Kriegsärar die Koſten der Beerdigung und vergütet dafür die polizeilich feſtgeſetzten oder ortsüblichen Taxen.

Der Bürgermeiſter hat von einem ſolchen Sterbfall unter Mittheilung des pfarramtlichen Todtenſcheines, ſogleich dem Amte die Anzeige zu machen, welches dieſelbe dem betreffenden Commando mittheilen wird. Ebenſo ſind an daſſelbe die Effecten des Verſtorbenen gehörig verzeichnet und wohlverpackt einzuſenden.

Digitized by Google

Artikel 37.

Civilärzte und Chirurgen haben für die Behandlung erkrankter Militärs die durch die Medicinal-Taxordnung feſtgeſetzte Vergütung anzuſprechen.

Artikel 38.

Die Zahlung der Koſten für die Behandlung und Verpflegung der in einer bürgerlichen Heilanſtalt oder bei Privaten untergebrachten Kranken erfolgt nach Beendigung der Krankheit und Entlaſſung des Kranken oder bei dem Abgang durch Tod.

Der Bürgermeiſter hat in dieſen Fällen das Verzeichniß ſämmtlicher Koſten für Medicin, ärztliche und chirurgiſche Behandlung, Verpflegung und Abwartung, ſo wie bei Verſtorbenen auch für Beerdigung, unter Zugrundlage der nöthigen Belege und unter Beiſchluß der Scheine über die Aufnahme und Entlaſſung (Art. 26, 27 und 31) aufzuſtellen und dem Bezirksamt zu übergeben, welches daſſelbe an das Commando des Regiments oder Corps, dem der Geneſene oder Verſtorbene angehörte, einſenden wird.

Das Regimentscommando hat das Koſtenverzeichniß ungeſäumt dem Kriegsminiſterium behufs der Prüfung und Zahlungsanweiſung vorzulegen.

Artikel 39.

Auf dem Marſch oder in Kantonnirung erkrankte Officiere und Militärbeamte ſind, wenn ſie nicht in Militärhoſpitäler aufgenommen werden können, ebenfalls in eine bürgerliche Heilanſtalt oder in Privatwohnungen unterzubringen.

Dieſelben haben ihre Verköſtigung ſelbſt zu beſtreiten und genießen nur die Unterkunft, Medikamente und ärztliche Behandlung frei, welch beide letztere von dem Kriegsärar übernommen werden.

Diener dieſer Officiere erhalten Quartier und Verpflegung gegen die geſetzliche Vergütung.

Artikel 40.

Die Rechnungen über die von dem Kriegs-Aerar für erkrankte Officiere und Militärbeamte übernommen werdenden Koſten für Medicin, ärztliche und chirurgiſche Behandlung ſind nach Vorſchrift des Art. 38 aufzuſtellen und dem Kriegsminiſterium zur Anordnung des Erſatzes vorzulegen.

Artikel 41.

Wenn in dem Falle des Art. 14 des Geſetzes vorübergehend eine eigene Militärkrankenanſtalt errichtet werden ſoll, ſo wird die Militärverwaltung, wenn ſie die Einrichtung der Krankenanſtalt nicht der Gemeinde überläßt, einen Militärbeamten beauftragen, gemeinſchaftlich mit dem Gemeinderath der betreffenden Gemeinde, ſo weit er deſſen Mithilfe bedarf, die nöthigen Anordnungen zu treffen und die nöthigen Akkorde abzuſchließen.

Artikel 42.

Wenn die Gemeinde den erforderlichen Raum und die nöthigen Geräthſchaften abgibt, ſo iſt über die dafür zu leiſtende Vergütung zwiſchen ihr und dem Beauftragten des Militärs ein Uebereinkommen zu treffen. Kommt ein ſolches Uebereinkommen nicht zu Stande, ſo hat die betreffende Kreisregierung, nach vorheriger Einvernahme von drei Sachverſtändigen, die zu leiſtende Vergütung feſtzuſetzen.

Die Militärverwaltung ernennt den einen und die Gemeinde den andern Sachverſtändigen; dieſe beiden ernennen den Obmann; im Fall ſie ſich aber über deſſen Wahl nicht ſollten vereinigen können, wird derſelbe von der Kreisregierung ernannt.

Durch dieſes Verfahren darf jedoch die Beſitznahme durch das Militär nicht aufgehalten werden; inzwiſchen aber iſt derjenige Betrag zu vergüten, welcher von der Militärbehörde tarirt worden iſt, vorbehaltlich des etwaigen Nachtrages.

Artikel 43.

Die von der Militärverwaltung für die Abtretung des Raumes und die von der Gemeinde ge-

Digitized by Google

ſtellten Geräthſchaften zu leiſtende Vergütung erfolgt nach Aufhebung des Militärhoſpitals auf die von der Gemeinde übergebene deßfallſige Koſtenrechnung, welcher die bezüglichen Belege anzuſchließen ſind.

Die Rechnung iſt durch die mit der Leitung der Anſtalt beauftragt geweſene Militärdienſtſtelle dem Kriegsminiſterium zur Prüfung und Zahlungsanweiſung vorzulegen. Die übrigen Bedürfniſſe werden unmittelbar an die Lieferanten und Akkordanten durch die Kriegsverwaltung bezahlt.

Artikel 44.

Nach Aufhebung einer ſolchen Militärkrankenanſtalt bleibt es der Gemeinde frei geſtellt, ob ſie die von ihr geſtellten Einrichtungsgegenſtände, deren Koſten von dem Militärärar getragen werden, gegen einen angemeſſenen Preis übernehmen will oder nicht; im letztern Falle ſind ſolche von der Militärbehörde zu Gunſten des Kriegsärars zu verwerthen.

Artikel 45.

Die Verpflegung der Kranken in einem ſolchen Militärhoſpital iſt Sache der Militärverwaltung.

c. Verpflegung der Pferde.

Artikel 46.

Wo nach Artikel 16 des Geſetzes die Gemeinden den zur Verpflegung der Pferde nöthigen Futtervorrath an Haber und Heu anzuſchaffen haben, iſt von denſelben dafür zu ſorgen, daß der ihnen in Zeiten durch die Militärbehörde bekannt gegeben werdende Bedarf vor dem Einrücken der Truppen in geeigneten Räumen vorräthig gehalten und unter gehörige Aufſicht geſtellt iſt. Um die Gemeinden in den Stand zu ſetzen, den Futterbedarf gehörig berechnen und in der erforderlichen Quantität anſchaffen zu können, iſt denſelben, neben dem Stand der Pferde und der Dauer der Verpflegung, auch der Beſtand der täglichen Ration für das Pferd durch die Militärbehörde bekannt zu geben.

Artikel 47.

Die quartiermachenden oder etwa früher ſchon deßhalb beſonders abgeſendeten Officiere oder Kriegsbeamten haben die Fourrage ſogleich nach ihrem Eintreffen an Ort und Stelle zu unterſuchen.

Sollte hierbei die Qualität nicht für gut und annehmbar befunden werden, ſo iſt unverzüglich beſſere Fourrage beizuſchaffen und im Falle, daß die Gemeinde ſich dazu nicht ſollte verſtehen wollen, iſt dem betreffenden Amte ſchleunigſt die Anzeige davon zu machen, welches zur ſchnellen Herbeiſchaffung annehmbarer Fourrage die geeigneten Maßnahmen treffen wird.

Den Gemeinden ſteht die Berufung an die Kreisregierungen zu, welche nöthigenfalls nach Einvernahme von Sachverſtändigen — die, wie im Artikel 42 vorgeſchrieben, zu ernennen ſind — erkennen. Die Anſchaffung genießbaren, der Geſundheit der Pferde nicht nachtheiligen Futters darf aber hiervon nicht abhängig gemacht werden.

Im Falle die Beſchwerde der Gemeinde für begründet erachtet wird, hat das Kriegsärar den durch die verweigerte Annahme entſtandenen Mehrbetrag der Koſten zu tragen.

Artikel 48.

Die Faſſungen des Fourragebedarfs finden nicht im Einzelnen, ſondern für ſämmtliche Pferde einer Truppenabtheilung im Ganzen unter der Aufſicht von Officieren oder Militärbeamten nach den hierher bezüglichen Dienſtvorſchriften ſtatt.

Artikel 49.

Das Zumaß und die Abgabe an die Truppen aus dem Magazin der Gemeinde geſchieht nicht rationenweiſe, ſondern der Haber in Maltern und das Heu nach Centnern in Gebunden von beſtimmtem Gewicht, wobei das Gewicht des Strohbandes nicht gerechnet wird.

Bei der Haberabgabe muß das Zumaß in horizontal ſtehendem, auf der oberen Kante richtig geaichten Maaße geſägt, geſchehen.

Das Abtheilen und Aufbinden in Rationen iſt Sache der Truppen.

Digitized by Google

Artikel 50.

Zur Beaufſichtigung und Verwaltung des Fourragemagazins iſt ein Mitglied des Gemeinderaths mit den nöthigen Meſſern zum Ausmeſſen der Fourrage aufzuſtellen.

Artikel 51.

Die Truppen haben bei ihrem Abmarſch die Gemeinden für die empfangene Fourrage zu quittiren und von dieſen über das abgegebene Quantum Gegenſcheine zu erhalten.

Anlage IV. Zugleich muß dieſen Beſcheinigungen, welche nach anliegendem Formular auszuſtellen ſind, der Betrag beigefügt werden, welcher nach den ortsüblichen Preiſen (Art. 17 des Geſetzes) dafür zu vergüten iſt.

Artikel 52.

Auf den Grund dieſer Beſcheinigung weiſt der Gemeinderath den Gemeinderechner zur Erhebung und einnähmlichen Verrechnung des für die Gemeindekaſſe zu fordern habenden Betrags an.

Artikel 53.

Bei erfolgter Zahlung, welche an den Gemeinderechner zu geſchehen hat, quittirt derſelbe dem Militär den empfangenen Betrag und dieſes ſtellt dafür Gegenſchein aus.

Wenn die Zahlung baar erfolgt, ſollen Quittung und Gegenſchein für dieſelbe mit den durch den Artikel 51 vorgeſchriebenen Beſcheinigungen verbunden, d. h. in einer Ausfertigung in der Art vereinigt werden, daß am Schluß derſelben ſtatt der Naturalabgabe und des Schuldigkeitsbetrags der Empfang des Geldbetrags beſcheinigt, beziehungsweiſe deſſen Zahlung anerkannt wird.

Artikel 54.

Wird von der Militärverwaltung die Fourrage ſelbſt angekauft und beigeſtellt, ſo ſind von den Gemeinden nach Artikel 9 des Geſetzes die erforderlichen Aufbewahrungsräume zu ſtellen.

Artikel 55.

Iſt von der Militärverwaltung die Lieferung der Fourrage beſonderen Lieferanten in Akkord gegeben und es haben dieſelben vermöge ihres Akkords im Orte Magazine zu errichten, ſo werden die Bürgermeiſter dafür Sorge tragen, daß den Lieferanten auf Verlangen die nöthigen Aufbewahrungsräume abgetreten werden.

D. Beſondere Beſtimmung.

Artikel 56.

Für die Fälle, in welchen nach Artikel 18 des Geſetzes daſſelbe auch auf Truppen anderer Bundesſtaaten in Anwendung zu bringen iſt, werden die deßfalls nöthig erſcheinenden Anordnungen jeweils beſonders erlaſſen werden.

Carlsruhe, den 21. December 1844.

Miniſterium des Innern.
Eichrodt.

Miniſterium des Kriegs.
von Freydorf.

Vdt. Feſenbeckh.

Digitized by Google

Beilage Nr. I. (Zu Art. 24).

Beſcheinigung über empfangene Quartierverpflegung.

An das . . . . . Regiment (Detaſchement ꝛc.) wurde von der Gemeinde . . . . Amts . . . . . folgende Quartier-Verpflegung für die Mannſchaft vom Oberfeldwebel und Oberwachmeiſter abwärts verabreicht und zwar: Portionen.

Am . . ten . . . . 18 für . . Unterſtabs-Perſonen . . . . .
" . . Unterofficiere . . . .
" . . Spielleute . . . .
" . . Gefreite und Soldaten . . . .

Zuſammen . . Mann. Zuſammen . . . . . Portionen,
wofür dieſelbe zu 15 kr. per Mann zu fordern hat . . fl. . . . kr. ſchreibe
(Betrag mit Worten)
deren richtigen Empfang beſcheint, Station . . . . den . . ten 18

Der Gemeinderechner:

Bemerkung.

a. Die Gegenſcheine werden ebenſo ausgefertigt, mit der einzigen Abänderung, daß an die Stelle der Worte „deren richtigen Empfang beſcheint" die Worte „deren richtige Zahlung beſcheint" zu treten haben, und daß ſolche von den Militärbehörden unterzeichnet werden.

b. In Fällen, wo nicht baare Zahlung geleiſtet wird, iſt nur die Anzahl der empfangenen, beziehungsweiſe abgegebenen Mundportionen, ſo wie deren Schuldigkeits- und Forderungsbetrag zu beurkunden und in dieſen Fällen wird die Beſcheinigung von dem Militär und der Gegenſchein von dem Gemeinderechner ausgeſtellt.

Beilage Nr. II. (Zu Art. 26).

Erkrankungsſchein.

Der Soldat N. N. gebürtig von . . . Amts . . . im . . . Regiment . . Compagnie. iſt heute dahier in der Station . . . . . . Amts . . . an . . . . erkrankt, und zurückgeblieben.

Seine Montur und Armatur-Ausrüſtung beſtehen in folgenden Stücken: (folgt das Verzeichniß der Gegenſtände).

Derſelbe wird in einer Privatwohnung verpflegt (iſt in das bürgerliche Hoſpital . . . aufgenommen worden).

Station . . . . . den 18

Der . . . . Arzt. Der Commandeur.

Digitized by Google

Beilage Nr. III. (Zu Art. 33.)

Quittung über etappenmäßige Bequartierung und Verpflegung.

Der Unterzeichnete (Soldat N. N.) gebürtig von ..... Amts ..... im ..... Regiment .... Compagnie, welcher als geneſen in ſeine Garniſon (zu ſeinem Regimente) ſich begibt, hat heute auf der hieſigen Station die etappenmäßige Bequartierung und Verpflegung erhalten; wofür beſcheint.

Station ...... den .. ten ...... 18..

(Unterſchrift des Empfängers.)

Beilage Nr. IV. (Zu Art. 51.)

Beſcheinigung über empfangene Fourrage.

An das ...... Regiment (Detaſchement) wurde von der Gemeinde ...... Amts ...... zur Verpflegung der Pferde ſolgende Fourrage abgegeben, und zwar

Am .. ten ...... 18..

für ... Offizierspferde ... leichte Rationen Haber zu 6 Mäßlein und ... leichte Rationen Heu zu 7¼ ℔
" ... Dienſtreitpferde ... " " " zu 6 " und ... " " " zu 7¼ ℔
" ... Dienſtzugpferde ... ſchwere " " zu 7½ " und ... ſchwere " " zu 8½ ℔

zuſamm. für ... Pferde ... Rationen Haber und ... Rationen Heu.

oder .... Malter Haber und ... Centner .... ℔ Heu, ſchreibe

(Zahlen in Worten)

welche in Geld betragen und zwar .... Mltr. ... Eſtr. Haber zu .. fl. .. kr. per Mltr. ..... fl. .. kr.
und .... Centner ... Pfund Heu zu .. fl. .. kr. per Centner ..... fl. .. kr.

zuſammen ..... fl. .. kr.

ſchreibe (Zahlen in Worten.)

Den Empfang dieſer Fourrage und die Richtigkeit des Schuldigkeitsbetrags beſcheint, Station .... den .. ten .... 18..

Der ....

Bemerkung.

Bei den von den Gemeinden auszuſtellenden Gegenſcheinen heißt es am Schluſſe: „Die Richtigkeit der Abgabe dieſer Fourrage und des dafür berechneten Betrags“ beſcheint 2c. 2c.

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 066157692

Digitized by Google

Annex A size 3

Forrestal
ANNEX
Spring, 1934

Digitized by Google